III. 667.

Benutzungsex.: HV. H. Bbg. 1852

Nicht verleihbar
Archiv-Ex.

H. V.
H. Bbg. 153

Hmb. 153

An den hochlöbl. historischen Verein in Bamberg.

Hochwohl- und Wohlgeborne
Hochverehrteste Herren !!

Der historische Verein hat mich vor einiger Zeit durch die Übersendung des Diploms als Ehrenmitglied überrascht, und mich hiedurch einer Auszeichnung gewürdiget, die ich um so höher zu schätzen weiß, als ich darin den Ausdruck des freundlichsten Wohlwollens der Literaten meiner geliebten Vaterstadt erkenne. Wenn ich bisher unterließ, dem historischen Vereine schriftlich meinen Dank auszusprechen, so geschah dieß nur deßhalb, weil ich wünschte, demselben zugleich meine Ausgabe des alten Bamberger Rechts aus dem XIV. Jahrhundert überreichen

zu können, deren Vollendung durch den Druck ohne mein Verschulden sich aber bis jetzt verzögert hat. Möge der historische Verein in diesem Werke einen Beweis meiner Anhänglichkeit an meine Vaterstadt erkennen, und dem Abdrucke und der Erläuterung dieses herrlichen Kunstdenkmales des Mittelalters einen bescheidenen Platz in der Bibliothek des Vereines anweisen lassen, und die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung genehmigen, mit welcher ich die Ehre habe zu zeichnen

Des historischen Vereines

Historischer Verein zu Bamberg

Heidelberg den 4 Febr. 1839.

ganz gehorsamster
Dr. Zoepfl.

dem

historischen Verein

zu

Bamberg.

vom

Verfasser

Das
alte Bamberger Recht
als
Quelle der Carolina.

Nach bisher ungedruckten Urkunden und Handschriften
zuerst herausgegeben und commentirt

von

Dr. Heinrich Zoepfl,
ausserordentlichem Professor der Rechte in Heidelberg.

A
HISTORISCHER VEREIN ZU BAMBERG

Heidelberg.
Druck und Verlag von **Karl Groos.**

1839.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Seinem

hochverehrten Lehrer,

dem Herrn

Dr. C. J. A. Mittermaier,

Grossherzoglich Baden'schem Geheimenrathe, ö. o. Professor zu Heidelberg,
Commandeur des Zähringer Löwen-Ordens etc.

widmet

diese Abhandlung

als

Zeichen der aufrichtigsten Hochachtung und
Dankbarkeit

der

Verfasser.

Vorwort.

Drei Jahrhunderte sind seit dem Erscheinen der Carolina verflossen. Die politischen und religiösen Verhältnisse in Deutschland — die Staatsverfassung wie die Kirche, der Verkehr wie die Sitten — haben im Laufe dieser Zeit Umwälzungen erlitten. Noch aber stehet die Carolina im Ganzen unverändert als Grundlage des gemeinen deutschen Criminalrechtes — ehrwürdig wie die XII Tafeln der römischen Republik — wie diese eine Schöpfung nationalen Geistes — wie diese keinen Fortschritt der Humanität, der Civilisation und der Philosophie zurückweisend — und eben darum ein Werk voll unzerstörbarer Lebenskraft.

Mit Recht hat daher dieses Criminalgesetz von jeher die höchste Aufmerksamkeit der deutschen Juristen gefesselt — mit Recht hat man stets Allem eine besondere Beachtung gewidmet, was zur historischen Erläuterung dieser wichtigen Rechtsquelle — zur Geschichte ihrer Entstehung und somit zu ihrem richtigeren Verständnisse beitragen konnte.

Die Untersuchungen über die Geschichte der Carolina mussten aber hiedurch grösseres Interesse gewinnen, seitdem der

Vorwort.

Drei Jahrhunderte sind seit dem Erscheinen der Carolina verflossen. Alle politischen und religiösen Verhältnisse in Deutschland — die Staatsverfassung wie die Kirche, der Verkehr wie die Sitten — haben im Laufe dieser Zeit Umwälzungen erlitten. Noch aber stehet die Carolina im Ganzen unverändert als Grundlage des gemeinen deutschen Criminalrechtes — ehrwürdig wie die XII Tafeln der römischen Republik — wie diese eine Schöpfung nationalen Geistes — wie diese keinen Fortschritt der Humanität, der Civilisation und der Philosophie zurückweisend — und eben darum ein Werk voll unzerstörbarer Lebenskraft.

Mit Recht hat daher dieses Criminalgesetz von jeher die höchste Aufmerksamkeit der deutschen Juristen gefesselt — mit Recht hat man stets Allem eine besondere Beachtung gewidmet, was zur historischen Erläuterung dieser wichtigen Rechtsquelle — zur Geschichte ihrer Entstehung und somit zu ihrem richtigeren Verständnisse beitragen konnte.

Die Untersuchungen über die Geschichte der Carolina mussten aber noch ein grösseres Interesse gewinnen, seitdem der

Werth rechtsgeschichtlicher Studien für die Bildung des practischen Juristen mehr anerkannt und richtiger gewürdiget zu werden angefangen hat. Man kann die Rechtsgeschichte die Naturgeschichte einer Nation in socialer Beziehung nennen. In dem Rechte eines jeden Volkes liegt eine Philosophie, gleichsam mit Nothwendigkeit hervorgerufen durch den Grundtypus seiner Entstehung und Bildung. Diese Philosophie pflegen, sie ihrer historischen Grundlage — dem Volkscharacter gemäss entwickeln, ist die Aufgabe der Gesetzgebung — die Gesetze in diesem Geiste auf die einzelnen Fälle anwenden — ist die Aufgabe des Richters. Mag darum auch schon das Geringere Bedeutung haben, was zur geschichtlichen Erläuterung des vaterländischen Rechtes dienen kann, so wird es um so mehr Beachtung verdienen, wenn sich uns Quellen erschliessen, welche uns einen tieferen Blick in das historische Recht unserer Nation eröffnen und uns jene rechtlichen Zustände zunächst in ihrem wahren Lichte und innerem Zusammenhange erkennen lassen, aus welchen sich unmittelbar unser practisches Recht herausgebildet hat.

Ich habe es daher für eine Pflicht gehalten, auf eine Rechtsquelle aufmerksam zu machen, welche mehr als jede andere mit den Halsgerichtsordnungen unseres *Johann von Schwarzenberg* in der unmittelbarsten Verbindung stehet — eine Rechtsquelle, welche wenigstens als der eigentliche *Schlüssel* der Bambergensis und Carolina betrachtet werden müsste, wenn man ihr auch die Anerkennung als deren gemeinsame *Mutter* sollte verweigern dürfen — nämlich: *das alte Stadtrecht von Bamberg* aus dem XIV. Jahrhunderte — welches bisher nicht nur nicht durch den Druck bekannt gemacht worden, sondern von dessen Existenz kaum mehr als eine dunkle

Sage erhalten war. Die Geschichte der Auffindung, die Beschreibung der einzelnen noch vorhandenen Handschriften und der Plan dieser Ausgabe sind hiernächst als Einleitung gegeben. In den folgenden Ausführungen wurde der Versuch gemacht, den Zusammenhang zwischen diesem Stadtrechte und den Halsgerichtsordnungen *Schwarzenberg's* nachzuweisen. Das neue Materiale hat in vielen Verhältnissen die Eröffnung neuer Ansichten verstattet, besonders da der Reichthum unserer neu entdeckten Rechtsquelle nicht nur eine Darstellung des Straf-Rechtes vor und zunächst nach der Carolina, sondern auch der Stadtverfassung und des Privatrechtes möglich gemacht hat. Ja wenn sogar das alte Bamberger Recht nicht einen unmittelbaren Quellenwerth in Bezug auf die Carolina behaupten dürfte, so würden schon allein die vielen neuen Aufschlüsse, welche wir hier fast über alle Institute des Straf- und Privatrechtes erhalten, dem Bamberger Rechte einen ausgezeichneten Rang unter den deutschen Rechtsbüchern sichern — Aufschlüsse — durch welche uns einerseits ein Theil der Rechtssätze unseres Sachsen- und Schwabenspiegels erst verständlich — ein anderer in seiner practischen Anwendung vorgeführt — überhaupt aber das deutsche Recht gerade in dem letzten Stadium seiner rein nationalen Ausbildung und auf jener Uebergangsstufe enthüllet wird, in welcher sich seine Empfänglichkeit für die Verbindung mit dem römischen Rechte aus dem unabweisbar hervortretenden Bedürfnisse nach allgemeinen, logischen, in legislativer Form ausgesprochenen Prinzipien und wissenschaftlichen Formen allmählig entwickelte, und somit die Verschmelzung der beiden Haupt-National- und Urrechte aller europäischen Völker zu einem neuen, sich in allen Theileu auf das Innigste durchdringenden Ganzen vorbereitet wurde.

Die Rücksicht auf den juristischen Practiker, welcher diesen Blättern einige Aufmerksamkeit widmen dürfte, hat mich bestimmt, bei der Darstellung des Rechtssystemes manche rechtsgeschichtliche und sprachliche Erläuterungen in gedrängter Kürze einzuflechten, welche für den Historiker von Fach überflüssig gewesen sein dürften.

Die practische Tendenz, welche dem Juristen auch bei rechtsgeschichtlichen Arbeiten nie ganz fremd bleiben darf, wird mich daher in dieser Beziehung rechtfertigen.

Heidelberg im November 1838.

Zoepfl.

Inhalt.

Seite

§. 1. Einleitung 1
§. 2. Aufzählung der benutzten Handschriften 4

Beschreibung der einzelnen Handschriften.

§. 3. I. Stadtkämmerei-Codex 4
§. 4. II. Codex der k. Bibliothek zu Bamberg 6
§. 5. III. Der Codex des k. Archives zu Bamberg 8
§. 6. IV. Codex der herzoglichen Bibliothek zu Gotha 8
§. 7. V. Der Lorber- von Reider'sche Codex 10
§. 8. VI. Der Neydecker- von Reider'sche Codex 23
§. 9. Der Dr. Kirchner'sche Codex 26
§. 10. Nachricht von noch anderen Handschriften 29
§. 11. Von dem Verhältnisse der Handschriften zu einander, und zu dieser Ausgabe insbesondere 31
§. 12. Von den besonderen Stücken, der gereimten Vorrede, und den als Anhängen abgedruckten Aufsätzen 41

Rechts-System.

§. 13. Allgemeine Vorbemerkung 45

Erstes Hauptstück.

Stadtverfassung.

§. 14. Verhältnisse der Stadt zum Bischofe 49
§. 15. Der Schultheis 51
§. 16. Die Bürger. Die Genannten 59
§. 17. Die Handwerker und Inwohner 68
§. 18. Die Gäste 69
§. 19. Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts 71
§. 20. Der Rath und der Bürgermeister 75

Seite

§. 21. Verhältniss des Stadtgerichts zum Zentgerichte. Die Stadtschöffen. Die Zentschöffen. Der Zentgraf 82
§. 22. Die Hausgenossen. Die Amtleute 85
§. 23. Jurisdictionsverhältnisse der verschiedenen Gerichte im Fürstenthum Bamberg im Allgemeinen 87
§. 24. Salgericht 88
§. 25. Kaiserliches Landgericht 89
§. 26. Geistliche Gerichte. Der Judenbischof 100
§. 27. Die Muntaten 101

Zweites Hauptstück.

Criminalrecht.

§. 28. Vorbemerkung 104
§. 29. Halsgericht. Wunden und Leme. Frevel 108
§. 30. Mord 112
§. 31. Von den anderen Halsgerichten 116
§. 32. Von den übrigen Vergehen und Uebertretungen 121
§. 33. Allgemeine Lehren des Strafrechtes 126

Drittes Hauptstück.

Criminalprozess.

§. 34. Vorbemerkung 131
§. 35. Die Anklage 133
§. 36. Beschriene, handhafte und übernächtige That. Blickender Schein 136
§. 37. Unbeschriene That. Inzicht und Leumund. Gichtiger Mund. Tortur 140
§. 38. Die Vertheidigung. Das Läugnen. Die Nothwehr . . . 146
§. 39. Der Inzichtprozess im XVI. und XVII. Jahrhundert . . . 150
§. 40. Geleit 154
§. 41. Von dem Frieden in den Muntaten und in den Häusern . . 157

Resultate.

§. 42. Vorbemerkung 158
§. 43. Verhältniss der Tyroliensis zum Bamberger Stadtrechte und zur Bambergensis und Carolina 159
§. 44. Verhältniss des Bamberger Stadtrechtes zur Bambergensis und Carolina 165

Schlussbemerkung.

§. 45. Nürnberger Recht. Wormser Reformation. Ruprecht von Freisingen 173

Viertes Hauptstück.

Privatrecht.

§. 46. Vorbemerkung 181
§. 47. Eheliche Güterverhältnisse 183

Seite

§. 48. Erbe. Bereitschaft. Eigen. Fahrende Habe 194
§. 49. Vindication. Anfang. Gewer 201
§. 50. Erbrecht. Schickung 210
§. 51. Vertragsrecht 218

Fünftes Hauptstück.

Civilprozess vor dem Stadtgericht.

§. 52. Vorbemerkung 226
§. 53. Gerichtsstände 227
§. 54. Klage. Vertheidigung. Fristen 229
§. 55. Beweisverfahren 231
§. 56. Urtheil. Vollstreckung 235

Sechstes Hauptstück.

Polizeiliche Anordnungen.

§. 57. Handwerksverordnungen 237
§. 58. Von den übrigen polizeilichen Verordnungen 241

Druckfehler und Verbesserungen.

In der Abhandlung:

Seite 60 not. 2 lies: ministerialis
— 71 Zeile 30 von oben statt: §. 144. lies: §. 244.
— 100 not. 2 adde: StadtR. §. 274.
— 136 zu not. 1 adde: Auch im römischen Rechte findet sich einige Spur einer besonderen Rechtswirkung des Beschreiens der That (clamore testificari). L. 4. §. 1. Dig. ad Leg. Aquil. (9. 2.), —

Im Urkundenbuche:

StadtR. §. 38. adde: vergl. StadtR. §. 283.
— §. 75. not. *) statt: §. 119. lies: §. 110.
— §. 297. Zeile 3 statt: vater und muter; muss mit Cod. LN. richtiger gelesen werden: vater oder muter
— §. 306 a. adde: vergl. StadtR. §. 368.
— §. 310. Zeile 4 statt: schud lies: schuld
— §. 368. adde: vergl. StadtR. §. 306 a.
— §. 429. not. [aa] adde: deest in ABG.
Anhang V. Nr. II. p. 141 statt: sehstiu lies: sehstin'
— V. Nr. XXXVII. pag. 149 Zeile 1 und 2 von oben anstatt: in dem zthendem lies: im funf zthendem
— V. pag. 159 anstatt: Nr. CXIV. lies: Nr. XCIV.

Einleitung.

§. 1.

Die ersten Nachrichten von dem Vorhandensein handschriftlicher Aufzeichnungen des Bamberger Stadtrechtes scheinen durch P. M. Wehner, in seinen *Pract. jur. Observat.* in das gelehrte Publicum gebracht worden zu sein, welche **1643** zuerst zu Frankfurt bei Weiss gedruckt worden sind. [1]) Wehner erwähnt an vier Stellen seines Werkes *Statuta municipalia Bambergensia*, nämlich bei den Worten Meisterschaft, Mundat, Stadtbrief und Zwerchnacht, ohne jedoch die von ihm benutzte Quelle näher zu bezeichnen.

Die zweite Erwähnung des Bamberger Stadtrechtes findet sich in einer Dissertation, welche der Hofrath und Professor Dr. jur. J. H. Bocris zu Altorf im J. **1744** im Druck hatte erscheinen lassen. [2]) Dieser hat nämlich als Anhang zu seiner Abhandlung aus einer Handschrift des Bamberger Stadtrechtes v. J. **1489**, welche aus der Büchersammlung seines *Tritavus* mütterlicher Seits, des Dr. jur. Paul Prückner, Syndikus des Domcapitels zu Bamberg, [3]) auf ihn übergegangen war, einen Titel „Von Erb" zum erstenmale drucken lassen. Man ersieht hieraus, dass die Handschriften des Bamberger Stadtrechtes schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts sehr selten und überdies die vorhandenen selbst wenig bekannt waren,

1) Sie wurden 1661 noch einmal in Frankfurt aufgelegt. Zwei andere Ausgaben (Argentor. 1735. 1770.) hat sodann Schilter besorgt.

2) D. J. A. Bocris, Hochfürstl. Bamberg. Hoff- u. Regierungsrath, Kurtz gefasster Beweis, dass die Suitas Heredis in Teutschland wenig oder keinen Nutzen zeige, dahingegen zur Verwirrung derer vaterländischen Rechte und Bekränkung derer Parthien wahren Gerechtsame ein grosses mitwürke. Nebst einem Responso Juris der löbl. Juristenfacultät zu Bamberg und einer andern dahin dienenden ungedruckten Urkunde. Altorff, zu finden bei Stephan Grebner. 1744. — Ein Exemplar dieser seltenen Abhandlung befindet sich auf der königl. Bibliothek zu Bamberg in einem Bande Dissertationen. Sl. VII. 35. (Diss. Vol. XXXV.) —

3) Bocris, l. c. p. 15.

da auch Bocris von keiner anderen Handschrift als von der seinigen etwas gewusst zu haben scheint, welche überdies, wie die von Bocris mitgetheilte Probe zeiget, äusserst uncorrect und fehlerhaft gewesen ist, und unstreitig den geringsten Werth im Verhältnisse zu denjenigen hat, welche bei der Herausgabe dieses Rechtsbuches verglichen worden sind. [4]) Wohin die von Bocris besessene Handschrift gekommen, ist unbekannt.

Die nächste Nachricht von der Existenz einer Handschrift des Bamberger Stadtrechtes gab sodann der geistl. Rath und Fiskal M. H. Schuberth, in seinem historischen Versuche über die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstiftes Bamberg. (Erlangen 1790. p. 153.) — Hier wird erzählt, dass die Bibliothek eines gewissen Klosters [5]) ein altes Manuscript besitze, welches grosse Aufmerksamkeit verdiene. Es wird bedauert, dass in demselben weder Jahr noch Tag angezeigt ist. Richtig wird von Schuberth bemerkt, dass die Handschrift nur eine Copie sei; Schuberth hält sie aber doch für eine Abschrift des ältesten Stadtrechtes, weil darin auf kein älteres, sondern nur auf das Herkommen und die alten Bräuche vielfach berufen werde. Schuberth liess daraus drei Stücke abdrucken, erstlich das Register des Stadtrechtes, sodann den Aufsatz, welchen wir hier, wiewohl nach einer anderen Handschrift (B.) als Anhang II. gegeben haben, und drittens den Titel von der Gewinnung des Bürgerrechtes, in unserer Ausgabe Tit. XIX. §. 211 — 213.

Auch dieser Codex ist, wie die gemachte Vergleichung der von Schuberth gegebenen Proben gezeigt hat, nicht ohne Incorrectheiten, jedoch in weit geringerem Maasse, wie sie die Handschrift des Bocris aufweiset. Der Orthographie nach gehöret die Handschrift wohl noch mehr dem Ende des XIV. als dem Anfange des XV. Jahrhunderts an. Auch von ihr ist unbekannt, wohin sie gekommen. [6]) Nur so viel hat man in Erfahrung bringen können, [7]) dass dieser Codex dem verst. geheimen Rathe Steinlein in Bamberg aus der Bibliothek des Carmeliterklosters verabfolgt worden, aber bis zu der Säcularisation

4) Das von Bocris mitgetheilte Stück enthält Stellen aus den hier als XXIII. und XXIV. eingereihten Titeln des Stadtrechtes, nämlich die §§. 284 — 286 inclus. mit Ausnahme von §. 284 a.; sodann die §. 294 — 317 inclus. mit Ausnahme von §. 306. a. u. 308. a., welche übrigens auch in allen verglichenen Codd. mit Ausnahme von LN. fehlen. (Vergl. noch unten §. 10. b.)

5) Es war dieses das Carmeliten-Kloster, wie der verstorbene Bibliothekar dieses Klosters, Erlacher erklärt hat. — Diese Notiz verdanke ich der gütigen Mittheilung des Bamberger Alterthumsforschers Herrn M. v. Reider.

6) Vergl. aber unten §. 10 d. —

7) Ebenfalls eine Notiz von M. v. Reider, nach der vorbenannten Quelle.

dieses Klosters nicht zurückgekommen ist. STEINLEIN selbst war entschlossen, diesen Codex mit Bemerkungen versehen herauszugeben. Er hatte deshalb eine Aufforderung an das Publikum in der Bamberger Zeitung v. 23. Oct. 1801 Nr. 296. erlassen, worin er um Nachricht wegen etwaiger anderer von ihm vermutheter Handschriften dieses Stadtrechtes bat. Es scheint aber nicht, dass diese Aufforderung irgend einen Erfolg gehabt hätte. Auch wurde STEINLEIN durch den Tod an der Ausführung seines Vorhabens verhindert.

Seit dieser Zeit wurde die Herausgabe dieses Stadtrechtes mehrfach angeregt: [8]) zuletzt noch vor einigen Jahren durch den um die Eröffnung der Quellen für vaterländische Geschichte vielfach verdienten historischen Verein zu Bamberg. Neues Interesse gewann die Sache im J. 1836, nachdem Hr. Dr. med. KIRCHNER dem historischen Vereine eine in seinen Besitz gekommene höchst merkwürdige Handschrift (hier als Anhang V. abgedruckt) mitgetheilt hatte, und von dem rühmlichst bekannten Historiker, dem Hrn. Professor Dr. RUDHART hierüber ein Vortrag in den Sitzungen des historischen Vereines gehalten worden war.

Um diese Zeit (Herbst 1836) war es, als ich auf einer Ferienreise nach meiner Vaterstadt Bamberg zurückkam, und zwar mit der schon vorher gefassten Absicht, dortselbst, besonders auf der an Manuscripten reichen königlichen Bibliothek einige Nachforschung nach juristischen handschriftlichen Quellen anzustellen, durch welche einiger Aufschluss über die Entstehung und Abfassung der in neuerer Zeit wieder vielbesprochenen *mater Carolinae*, nämlich der unter SCHWARZENBERGS Leitung verfassten Bamberger Halsgerichtsordnung vom J. 1507 gewonnen werden könnte. Es bedurfte kaum der Andeutung dieses Wunsches, als ich sofort von den Literaten Bambergs mit so vieler freundschaftlicher Zuvorkommenheit unterstützt wurde, dass ich mich bereits nach wenigen Tagen in dem Besitze eines reicheren Materials, und gründlicherer Notizen befand, als ich zu erlangen im Entferntesten hätte erwarten können. Darum erfülle ich auch nur eine angenehme Pflicht, wenn ich den würdigen Männern, welche mir bei Aufsuchung der Handschriften mit Rath und That zur Hand gingen, namentlich dem Herrn Prof. und königl. Bibliothekar JÆCK, Herrn Dr. KIRCHNER, dem königl. Archivar, Hrn. Dr. OESTERREICHER, dem Herrn Prof. Dr. RUDHART, und dem Alterthumsforscher Herrn M. v. REIDER hiermit öffentlich im Interesse der Wissenschaft den herzlichsten Dank für ihre mir mit der grössten Urbanität geleistete Unterstützung ausspreche.

8) Vergl. Allgem. Anzeiger der Deut. Jahrg. 1807. Nr. 174. Nr. 219.

Aufzählung der benutzten Handschriften.

§. 2.

Bei Herausgabe des alten Bamberger Statutar-Rechtes sind von mir folgende Handschriften benützt worden: 1) der Codex, welcher sich früher in der *Stadtkämmerei* der Stadt Bamberg befand, jetzt aber auf der königl. Bibliothek (Rc. II. 21) zu finden ist. — 2) Der Codex der königl. *Bibliothek* daselbst (Rh. I. 16.). — 3) Der im königl. *Archive* zu Bamberg befindliche Codex. — 4) Der Codex der herzoglichen Bibliothek zu Gotha. — 5) u. 6) Zwei Codices, im Eigenthume des Alterthumsforschers M. v. Reider befindlich, der eine früher angeblich Eigenthum des Hofrath Dr. Lorber in Bamberg (1533 — 1580, s. unten §. 7.), der andere früher Eigenthum des Dr. Neydecker in Bamberg (in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts). — 7) Der Codex des Herrn Dr. med. Kirchner. — In der vorliegenden Ausgabe sind diese Codices der Kürze wegen folgendermassen mit Buchstaben bezeichnet:

A. — Cod. des königl. Archives.
B. — Cod. der königl. Bibliothek.
G. — Gothaër Codex.
L. — angebl. Lorber- nun v. Reider'scher Codex.
N. — Neydecker- v. Reider'scher Codex.
S. — Stadtkämmerey-Codex.

Der Codex des Herrn Dr. med. Kirchner ist als Anhang V. besonders abgedruckt.

Beschreibung der einzelnen Handschriften.

§. 3.

I. Stadtkämmerei-Codex.

Dieser Codex ist unter denen, welche das Stadtrecht in geschlossener Form als Rechtsbuch darstellen — (wohin die im §. 2. aufgezählten Codices 1 — 6 inclus. gehören) der älteste, und von ganz besonderer Wichtigkeit. Er ist auf Pergament in gross Folio, mit gespaltenen Columnen, grösstentheils sehr schön und äusserst regelmässig geschrieben, mit rothen theilweise figurenartig gezeichneten Initialen und Titelüberschriften verziert. Auch im Texte sind theils die ersten Buchstaben nach dem Schlusse eines Satzes, theils will-

kührlich die Anfangsbuchstaben einzelner Hauptworte mit rothen Strichen versehen. Gegenwärtig ist die Handschrift in starke Pappe gebunden. Leider fehlen die ersten achtzig Blätter vollständig. Sie beginnt daher erst mit Fol. 81. und schliesst mit Fol. 250. — Sie hat auf jeder Seite 31 Linien mit Dinte gezogen. Hinter jedem Absatze ist ein bald grösserer bald kleinerer leerer Raum gelassen: ja manchmal sind sogar ganze Reihen von Blättern unbeschrieben, wie z. B. nach Fol. 154 — Fol. 226 nur leere Blätter befindlich sind, ohne dass jedoch, wie die Vergleichung mit den übrigen Handschriften ergeben hat, ein Defect im Texte vorhanden wäre. Die Raumlassungen scheinen vielmehr absichtlich und planmässig, um Platz zu nachträglichen Eintragungen neuer Rechtsverordnungen zu haben, deren sich auch schon mehrere von verschiedenen späteren wohl unterscheidbaren Händen darin finden, z. B. auf Fol. 129, der in unserem Abdruck als §. 175 befindliche Aufsatz: namentlich auch auf Fol. 232 u. 233; allhier §. 422 u. s. w. — Eine ganz ähnliche Einrichtung haben auch die Handschriften des Nürnbergischen Stadtrechtes, welche zu Nürnberg in dem königl. Archive verwahrt werden, worin die Spuren späterer Nachträge noch viel häufiger und deutlicher hervortreten, wie in unserem hier beschriebenen Codex. Es kann nach dieser Einrichtung und Beschaffenheit des Codex S. kein Zweifel darüber bleiben, dass derselbe zu dem unmittelbaren Gebrauche des Rathes zu Bamberg bestimmt gewesen, und bei demselben wirklich gebraucht worden ist. Dafür spricht auch ausser dem äusseren Argumente, dass derselbe bis auf die neueste Zeit in dem städtischen Archive aufbewahrt worden ist, die ungemeine Correctheit des Textes, durch dessen Reinheit sich sehr häufig erst der wahre Sinn der einzelnen Stellen erkläret, welche nur zu oft in den übrigen Handschriften theils durch die Nachlässigkeit der Abschreiber, noch häufiger aber durch ihre auffallend grosse Unkenntniss und Missverständniss altdeutscher, allmählig obsolet gewordener Wörter auf eine wahrhaft scandalöse Weise corrumpirt worden sind, wovon man fast auf jeder Seite unseres Abdruckes mehrfache Beispiele finden wird, wenn man sich die Mühe nimmt, die in den Noten beigefügten abweichenden Lesarten zu vergleichen. Es ist aber überdies noch ein anderer Grund vorhanden, durch dessen Berücksichtigung die Wichtigkeit dieser Handschrift besonders einleuchtend hervorgehoben wird. Die Cod. L. und N. geben nämlich am Rande bei dem Anfange eines jeden Titels, mit Zahlen Verweisungen auf die Blätter des Buches, [1]) woraus sie abgeschrieben worden wären, und diese

1) L. u. N. geben auch am Ende ein Register über die Titel mit beigefügten

Verweisungen stimmen mit den Blattzahlen des Codex S. auf das Genaueste überein. Man möchte sich demnach versucht fühlen anzunehmen, dass gerade nach unserem Codex S. diese Abschriften genommen worden wären, wenn nicht zwei eigenthümliche Umstände eine solche Annahme wieder einigermassen bedenklich machten. Der eine Umstand sind die (freilich sehr seltenen) Auslassungen einzelner Wörter in dem Cod. S., welche sich in allen übrigen Handschriften finden: [2]) der andere Umstand ist der gänzliche Mangel des Aufsatzes, welchen unser Abdruck als Tit. LII. gibt, in dem Codex S., welcher nach den Verweisungen, welche die Codices L. und N. geben, auf Fol. 247 stehen müsste, welches aber eben im Codex S, völlig unbeschrieben ist. Es bleibt daher nichts anderes übrig anzunehmen, als dass der Rath in Bamberg früher mehrere übereinstimmend paginirte Codices besessen haben muss, und unser Codex S. selbst eine wenn gleich officielle und genau Seite vor Seite nachgeschriebene Copie eines älteren Codex ist, bei welcher jedoch aus irgend einem Grunde, der zuletzt beregte Titel weggeblieben ist — entweder weil man vielleicht diesen Aufsatz, welcher eine der ältesten Rathsbestimmungen enthält und zwar zwischen den Jahren 1326 und 1328 verordnet worden war, wie der als Anhang V. abgedruckte Kirchner'sche Codex Nr. XCII. ausweiset, später für unpractisch halten mochte, oder weil ein Versehen des Abschreibers unterlief, der nach Fol. 240 (dem vorletzten beschriebenen Blatte) das spätere noch beschriebene Blatt 247 nicht mehr beachtet haben mochte. Den Schriftzügen und der Sprachform nach ist das Alter dieser Handschrift in die Mitte des XIV. Jahrhunderts zu setzen. Eine Jahrzahl findet sich nur ein einzigesmal, und zwar am Schlusse des hier als §. 422. abgedruckten Aufsatzes angegeben, welcher wie bereits bemerkt ein neuer Nachtrag zu einer älteren Bestimmung (§. 419 — §. 421.) ist, und im J. 1397 von einer leicht unterscheidbaren anderen Hand auf den bis dahin unbeschrieben gebliebenen äusseren Rand-Columnen der ersten Seite der Blätter 232 u. 233 eingetragen worden ist.

§. 4.

II. Codex der königl. Bibliothek zu Bamberg.

(Rh. I. 16.)

Diese Handschrift befand sich, nach einer auf dem ersten Blatte eingetragenen Bemerkung, im Eigenthume des Prediger- (Domini-

Zahlen. Es ist aber auffallend, dass diese Zahlen meistens mit den am Rande beigesetzten nicht harmoniren, obgleich diese Register von derselben Hand, wie der übrige Inhalt und die Randzahlen geschrieben sind. (Vergl. unten §. 11.)

2) Z. B. §. 115. 117. 151.

kaner-) Ordens zu Bamberg. Eben daselbst ist auch der Name „Hans Stainer“ als Name eines Besitzers zu lesen. Der Codex ist in starkes Holz gebunden, theilweise noch mit Resten eines ledernen Ueberzuges. Auf der inneren Seite der vorderen Decke stehet *J. P. v. Eschenbach Consil. Cancellar. S. L. ao.* 1791; und wiederholt auf der inneren Seite der hinteren Decke vollständig ausgeschrieben „*Johann Philipp von Eschenbach.*“ Die Handschrift gehöret dem Ende des XV. Jahrhunderts an. Sie ist auf Papier in Folio, hat gespaltene Columnen, rothe Initialen und Titelüberschriften, auch im Texte meistens bei dem Anfange eines neuen Satzes doch sonst auch willkührlich roth gestrichene Buchstaben, und gegen 40 Zeilen auf der Seite, je nachdem mehr oder minder Rubra darauf vorkommen. Der Codex ist, das erste Blatt, worauf die gereimte Vorrede stehet, abgerechnet, mit Rothstift paginirt, und zählet 95 beschriebene Seiten, nach welchen noch fünf unbeschriebene folgen. Es finden sich zwar mehrfache Incorrectheiten und Auslassungen einzelner Worte und Sätze, jedoch keine grösseren Defecte. Eigenthümlich ist dieser Handschrift, dass bis über die Hälfte des Textes (ungefähr bis zum §. 294.) fast jeder Paragraph ein eigenes Rubrum hat. Von da an hat sie in der Regel auch nur Rubra grösserer Titel, wie die übrigen Handschriften. Es hat dieser Codex auch manche Bestandtheile, welche in den übrigen hier verglichenen Handschriften nicht, oder doch nicht in allen vorkommen. Dahin gehöret das gereimte Gebet als Vorrede, welches ausser ihm nur noch Cod. L. hat: sodann die Verordnung des Bischof Albert von Wertheim v. J. 1421, und der Aufsatz von „Geltschuld, Bürgschaft und andern Sachen,“ welche Stücke wir als Anhang I. A. u. B. gegeben haben, und die ausserdem nur noch in Cod. A. und G. stehen: desgleichen der Aufsatz über das prozessualische Verfahren vor dem Zentgerichte (allhier Anhang II.), welcher sich nur noch in Schuberth p. 244, und in einem Wolfenbütteler Codex unseres Rechtsbuches (Ms. Aug. 82, 4. nach der Angabe in Homeyers Verzeichniss deutscher Rechtsbücher, Berlin 1836. p. 12 u. 58), befindet: sodann der Aufsatz von den sieben Kurfürsten und von den vierzig Stücken des deutschen Reiches (allhier Anh. III.), welchen nur noch der Codex G. enthält: endlich drei Rechtsfälle (hier Anh. IV.), welche in keinem anderen Codex zu finden sind. Diese sind aus den Jahren 1481, 1482, 1486. — Ausserdem enthält dieser Codex noch eine Reihe handschriftlicher Eidesformeln (Schopfen Eydt, Schreybers eyde, Schultheysen eyde u. dergl.), auf deren Inhalt wir bei der Darstellung des Rechtssystemes zurückkommen werden, deren Abdruck aber deshalb hier unterlassen wurde, weil die Form dieser Eide mit dem

Zwecke, welcher bei der Herausgabe dieses Rechtsbuches zunächst verfolgt wurde, in keiner unmittelbaren Verbindung stand. Ausserdem sind noch beigebunden, *a*) die Beschlüsse der Synode zu Bamberg vom J. 1506 mit dem Publicationspatente des Bischof Georg (v. Limpurg) 20. Juni 1509, gedruckt von Johann Pfeill in Bamberg 1509; — *b*) die *reformatio judicii decanatus* (26. Nov. 1508); und *c*) die Reformation des Landgerichtes (1503), beide gleichfalls von Pfeill gedruckt. Aus einem der oberen Decke des Einbandes aufgeklebten Schilde ersieht man noch, dass auch die Bambergische Halsgerichtsordnung (vermuthlich die von Pfeill 1507 besorgte Ausgabe) beigebunden war: allein diese ist herausgerissen, die dadurch entstandene Lücke aber noch vollkommen deutlich bemerkbar.

§. 5.
III. Der Codex des königlichen Archives zu Bamberg.

Diese Handschrift ist in Folio, auf sehr schönem, fast pergamentähnlichen Schreibpapier, mit dem Rothenburger Wasserzeichen (zwei Thürme ohne Buchstaben): sie hat einen halbsteifen Einband von blauem gesprengtem Papier. Die Schrift, welche sehr schön und regelmässig ist, scheint den ersten Decennien des XVI. Jahrhunderts anzugehören. Auf der vorderen Aussenseite liest man auf einem weissen Schilde von ganz neuer Hand in deutscher Cursivschrift die Worte: „Bambergische Stadtgerichtsreformation und Freiheiten von 1484.“ Vorn und hinten ist ein leeres weisses Blatt vorgestossen, das letztere aber durch Federproben stark verschmiert. Diese vorgestossenen Blätter abgerechnet, zählet der Codex 72 Blätter, welche queer durchaus in Briefform beschrieben sind. Grössere Defecte finden sich keine, wohl aber nicht selten Auslassungen von Wörtern oder Sätzen, welche auf Rechnung der Abschreiber zu setzen sind. Der Codex ist weder foliirt noch paginirt. Auf dem ersten Blatte finden sich in grosser Fractur dieselben Worte wie auf dem Schilde des Einbandes. Am Schlusse der Handschrift stehet die Zahl 1480. sunst. anno etc. (sc. MCCCC) LXXXIIII. — Der Codex hat weder die gereimte Vorrede, noch sonst irgend einen der übrigen eigenthümlichen, hier als Anhänge abgedruckten Aufsätze.

§. 6.
IV. Codex der herzoglichen Bibliothek zu Gotha.

Da ich diese Handschrift nicht im Originale einsehen konnte, sondern auf die Benutzung einer Copie beschränkt war, welche der historische Verein zu Bamberg mit diplomatischer Genauigkeit hatte

anfertigen lassen, so gebe ich hier die Beschreibung dieser Handschrift so, wie der Vorstand der herzogl. Bibliothek zu Gotha, Herr Hofrath Jacobs, sie für den erwähnten historischen Verein anzufertigen die Güte gehabt hat. [1])

„Cod. Chart. A. no. 214."

Gewöhnliches Folio 1′ 1″ 2‴ Höhe, 6″ br. Papier, mit dem Zeichen des Ochsenkopfes mit der Stange, auf welcher eine Krone ruht, auch mit dem Zeichen des von der Schlange umwundenen Kreuzes; desgl. der Ochsenkopf mit Stange und Rose. — 210 beschriebene, 32 unbeschriebene Blätter. Bis Fol. 206 von derselben Hand. Canzleischrift vom Ende des 15. Jahrhunderts auf Linien mit dem Griffel gezogen; auf der vollen Seite 37 Zeilen; rothe Ueberschriften; die Anfangsbuchstaben roth, aber unverziert. Im Contexte sind einzelne Buchstaben, ohne bestimmtes Gesetz roth durch- und einzelne Wörter roth unterstrichen.

Fol. 1. *Das Register von dem Buch Moysi* (rothe Zeile) Wie boss die sund sey vnd worvmb ein jetzlich mensch sich vor den sunden huten sol. 33 Capitel; das letzte: „von den sunden die den bischoff angehoren." —

Fol. 2 b. Hie hebt sich an das *Register der statrecht czu Bamberg*, das such am virden sechstern. [2]) (Fol. 48) auf 11½ Bl. —

Fol. 14. „Wie böss die sunde sey etc. (2 rothe Zeilen) Anfang: Moyses schreibt in dem Buch der Hofnung do got in dem begynnen schuf Himel vnd erden etc. Schluss: Hab ich aber boslich gerett an keiner stat So bit ich genad vnd frewntliche straffung durch got. Folgt eine rothe Zeile. Damit hat das Buchlein ein ende anno etc. (sc. MCCCC) LXXVIII. Jare.

Leeres Blatt. Fol. 48. Wir Gotfride von gottes gnaden Bischoff zcu wirtzburg vnd Hertzog zu Francken bekennen vnd thun kundt etc. vornemlich vom *Brückengericht* vnd *byczik*. Fol. 56. Ein neuer Abschnitt mit Vorrede des Bischofs Gotfrid vom *zcentgericht*.

Fol. 62. Ohne Ueberschrift: „Es ist von alter herkommen, das ein jetlicher Schulteis" etc. [3]) Schluss: Das puch ist geschrieben worden als man czalt M° CCCC° vnd jm *acht* vnd *sibentzigsten* Jare am Samstag nach kathedre Petri.

Fol. 109. Hie hebt sich an das register von lehen recht (rothe Zeile) Wer lehen recht künnen wöl etc. Fol. 112. Hie hebt sich

1) Erwähnung dieser Handschrift geschieht auch bei Homeyer, Verzeich. deut. Rbücher p. 39. Nr. 186.

2) Die einzelnen Lagen bestehen aus sechs Bogen.

3) Anfangsworte des Bamberger Stadtrechtes.

an der Text von Lehenrecht, (rothe Zeile) Wer lehenrecht künnen wol der volg dieses Buches lere etc. Schluss: Da beschar man den das man in erkent vnd sich vor einem gehüten mocht." Auf der Rückseite von einer etwas verschiedenen Hand: Item mein behawssunge vor Sandt mertein gibt jerlich disse nachvolgende zynnss.

Fol. 140. Hie hebt sich an das register vber den sachsenspigel (rothe Zeile). Fol. 142. leere Seite. Auf der Rückseite: „Hie hebet sich an die glos vber den sachsenspigel." Anfang: „Got der da ist eine anefanckt vnd ein ende aller guten ding. hie hebet er auch an da er in das teutsch lant etc. Endigt Fol. 206 b. in dem Capitel „*von anclagen gutz halben*" mit den Worten: „zum dritten wo ein rechte ansprach geschehen sulle ein gut" so dass also der eigentliche Schluss fehlt. —

So weit die Mittheilungen des Herrn Hofrath Jacobs.

Dieser Codex hat weder die gereimte Vorrede, noch einen der Anhänge, mit Ausnahme des Aufsatzes von den sieben Churfürsten und den 40 Stücken des deutschen Reiches, (hier Anhang III.) welcher am Schlusse beigefügt ist. In diesem Codex findet sich ein grösserer Defect, es fehlen nämlich der Schluss des §. 82. von den Worten an: Wenn sie der kind etc. bis zu den Worten im §. 91: Geb er im aber geldt etc.

§. 7.

V. Der Lorber- von Reider'sche Codex.

Diese Handschrift befindet sich in einem dicken alten Pappbande, Ruck und Eck in Leder, welchen der gegenwärtige Eigenthümer, der Alterthumsforscher M. von Reider im Jahre 1818 zu Bamberg von dem Antiquar Bundele erkaufte. Nach den Vermuthungen des Hrn. M. v. Reider war dieser Codex früher im Besitze des Hrn. Dr. jur. Jobst Lorber, geb. zu Bamberg den 16. Aug. 1533. Er begann seine Studien zu Waischenfeld und Bamberg, setzte sie 1547 — 1548 in Nürnberg, 1549 zu Leipzig, 1552 zu Tübingen fort, wo er am 31. August 1558 zum Doctor beider Rechte promovirt wurde. Seit 1558 erscheint er als fürstl. bambergischer Rath, Hofrath, Fiskal, geheimer Secretär mehrerer Bischöfe, und kaiserlicher Notarius. Nach einer in Ayrers Reimchronik [1]) der Stadt Bamberg aufbewahrten Nachricht hat dieser Dr. Lorber am 29. August 1577

1) Diese Reimchronik (geschrieben 1589) wurde in diesem Jahre (1838) von Joseph Heller zum erstenmale herausgegeben, und auf Kosten des historischen Vereines in Bamberg, als Beilage zu dem zweiten Berichte über sein Bestehen und Wirken gedruckt.

nach der Wahl Johann Georgs Zobel von Gibelstadt zum Bischofe für diesen die Erbhuldigung eingenommen. Er starb zwischen 1580 und 1582. — Ich vermag nun zwar die Vermuthung, dass dieser Codex früher im Besitze dieses Dr. Jobst Lorber war, nicht zu theilen, da in dem sehr starken Bande (er enthält 655 Blätter gewöhnliches Schreibpapier in Folio, ist aber nicht foliirt) eine grosse Anzahl von juristischen Aufsätzen enthalten sind, welche erst den ersten Decennien des XVII. Jahrhunderts angehören.[2]) Namentlich ist von derselben Hand, von welcher das Bamberger Stadtrecht geschrieben ist, eine Copie einer Urkunde des Bischofs Johann Gottfried vom J. 1618 eingeschrieben, so dass klar hervorgehet, dass weder J. Lorber der Besitzer dieses Codex überhaupt, noch auch dieser vor der Mitte des XVII. Jahrhunderts geschrieben sein kann. Damit möchte auch das Wasserzeichen des Papiers übereinstimmen; (Wappen des Fuchs von Dornheim circa 1630 — Fuchs und Löwe) doch findet sich auf einzelnen Bogen, besonders auf den ersteren dieses Bandes, auch das Rothenburger Wasserzeichen (zwei Thürme). Auf dem Rücken des Einbandes ist zu lesen: *Constitutiones criminales Caroli V. Item notae et relationes iuridicae variae. Manuscript.* Die *Constitutiones criminales Caroli V.* sind herausgerissen. Der übrige Inhalt dieses Codex bestehet in Folgendem:

1) Bl. 1. Paragraphus Auss der a. 1503 getruckten Reformation extrahirt, wie nemblichen in schrifften zu handelen. Anfang: „Vnd zu fürderlicher vertigung der Partheien“ etc. — Schluss auf dem 3. Bl. „Item so man Vhrtheil offen will, soll denn Partheyen oder Iren Anwelden darzu verkundt werdenn.“

2) Bl. 4. Ordnung, wie hinfüro am Kaiserlichen landtgericht zu Bamberg procedirt vnnd gehandelt werden soll. publicirt. Anno 1585.

3) Bl. 10 b. Ordnung wie hinfüro am Landtgericht zu Bamberg gehandelt werden soll. Ao. 1597.

4) Bl. 20. Landtgerichtsordnung des hochlöblichen Keyserlichen Stiffts Bamberg, Auffgericht vnd confirmirt Im Jahr 1612.

5) Bl. 31. Rathschlag, Wann einer beschreyet wurd, er halte einem dass sein vor, vngebührlicher weis, wie der Diffamator zu convenirenn. Unterzeichnet Datum den N. Christoph Bürgell Doctor.

6) Bl. 33. Ein Rathschlag von Dr. Christoph Zobell aus dem J. 1511 einen als Erb- vnd Zinslehen streitigen Weinberg betr.

2) Von einem anderen Lorber als Beisitzer des Landgerichts im 17. Jahrhundert geschieht unten unter Nr. 25. 30. 42. Erwähnung. Darum habe ich auch die Bezeichnung dieser Handschrift als Lorber'scher Codex nicht absolut verwerfen wollen. Vergl. noch unten in diesem §. die Note zu Nr. 48., besonders aber die Note zu Nr. 75.

7) Bl. 36 b. Rathschlag, von Lehen Guet, wie sich das verfellet (ohne Namen des Verf.).

8) Bl. 38 b. *De sevitia mariti uxorem suam inhumaniter tractantis* (anonym).

9) Bl. 39 b. Rathschlag, die Zusage eines ersten eröffneten Lehens betr. Anonym: am Schlusse *Ego Johannes de Breidenbach protestor.*

Die Bl. 41 — 44 sind unbeschrieben.

10) Bl. 45. *An de rebus feud. possit quis testari etc.*

11) Bl. 45 b. Was diese Wortt (So mann Söhnen vnd Töchtern leihet) für einen Verstand haben. (Anonym.)

12) Bl. 48 b. Vnnderschiedliche Fäll so in Erb-Tauses vnd Kauffällen bey erforderung vnd raichung dess handlohns zu erkennen. (Anonym.)

Bl. 52 — 54 sind unbeschrieben.

13) Bl. 55. Ein Gutachten über die Gültigkeit des Testamentes einer der Hexerei bezüchtigten *Vrsula Zöllin*, und die Rechtsbeständigkeit der von ihr ihrem Entführer *Arbogast v. Andlaw* gemachten Schenkung. (Anonym.) 23. Juli (*sine anno*).

14) Bl. 68 b. Relation, über eine Supplication, betreffend die Frage, ob auf gemeinen Ruf vnd geschrei der Hexerei Tortur erkannt werden könne (Anonym). Die Entscheidung ist verneinend.

15) Bl. 71. Relation über einen Rechtsfall, betreffend die Frage, ob der Versuch des Mordes vnd Strassenraubes der vollendeten That gleich zu strafen sei (Anonym). Wird verneint, unter anderm auch mit Beziehung auf die kaiserl. Halsgerichtsordnung.

Bl. 76 — 78 sind unbeschrieben.

16) Bl. 79. Ein Rechtsgutachten und Erkenntniss der Juristenfacultät zu Jena über *Georg Steinmetzen*, Waidefischern zur Staffelbach. — Die Anschuldigungen betreffen Austreten, Mordversuch, Strassenraub und wiederhohlte Diebstähle, die Entscheidung geschieht nach dem röm. R. der kaiserl. u. Bamberg. Halsgerichtsordnung. Die Facultät erkennet, dass sowohl die Strafe des Schwerdtes als des Stranges begründet sei, und stellet dem *judex domesticus* die Wahl zwischen beiden anheim. Die Erörterung der Zweifels vnd Entscheidungsgründe beginnet mit den Worten: *Christi auxilio super hujus dubii veritate humiliter implorato.* Ueber das Alter dieses Facultätserkenntnisses lässt sich nur so viel angeben, dass die *pract. jur. crim.* von Jul. Clarus darin bereits angeführt ist. Bl. 98 findet sich sodann die Bamberger Sentenz selbst: sie lautet auf das Schwerdt: die Kläger (die Gutsherrn) werden aber schuldig erkannt sämmtliche Gerichtskosten zu bezahlen. Vergl. unten Nr. 75. —

17) Bl. 99. „Rathschlag Herrn Conradt Zieglers *ratione cujusdam testamenti Factum.*“ — Eine aus dem Kloster Himmelspforten zur Zeit des Bauernkrieges entsprungene Nonne suppliciret bei dem Bischofe von Würzburg wegen Auszahlung eines ihr hinterlassenen Legats, in dessen Besitz sich der Fiskal gesetzt hat. Nebenbei wird dem Bischof mit grosser Gelehrsamkeit die Unnatürlichkeit und Rechtswidrigkeit des Cölibates erkläret. Vergl. unten Nr. 74.

18) Bl. 117. „*Qualiter Procedendum in caussa Maleficarum.*“ Ein lat. Aufsatz. Zuerst eine allgemeine Einleitung über das Sammeln von Verdachtsgründen, als Vorbereitung zur Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung: sodann von der richterlichen Inquisition, der Anwendung der Tortur im Läugnungsfalle, ihrer Wiederholung im Falle des Widerrufes, und von der Güterconfiscation. Sodann werden speziell die Fragen behandelt: *Num liceat Reo damnato a Judice saeculare ad Judicium Divinum provocare? An Daemon Innocentium formis sese exhiberi possit? De complicum depositionibus Ex Martino del Rio Tom. 3. disq. magic. lib. 5. sect. 5. — An foeminae in viros naturaliter degenerare queant et contra.* (Anonym.)

19) Bl. 121. „*Relatio in caussa Lohndorff erga Litzendorff,*“ wegen einer Holtzgerechtigkeit, nebst Sentenz: *Publicatum hoc est in curia Provinciali Bamberg. ao. 1628 die Mercurii 26. Januarii.*

20) Bl. 126 b. „*Relatio In caussa* Einer dorffsgemeint zue Medenssdorff *contra* eine Dorffsgemeint zue Pödensdorff, Wuhn *) vnd Waidgerechtigkeit daselbsten betreffend. (Anonym.) — Am Schlusse die Worte: *Salvo meliori Judicio.*“ —

21) Bl. 131. *Relatio In caussa depositi et resp. arresti* der Edlen vnd Tugentsamen Frawen Dorothea Neusteterin gebohrne von Hirschberg *contra* die Lorberische Erben vnndt Vormunder zu Zeil. — Am Schlusse die Worte: *Salvo judicio aliorum.*

22) Bl. 136 b. *Relatio*, in Sachen Georgen Bücklingss zu Vorchheim *contra* Margareth Lodmennin zu Schleiffhaussen, dann Hannss Phillips Lodman etc. als Intervenienten, wegen des (Endres) Müllerss Erbe. — Am Schlusse die Sentenz: unter dieser: *Praesent.* J. von Rumrad. H. Landschreiber. H. Neudecker. H. Hülss. H. Kinschhu. H. Rehm.

23) Bl. 138 b. *Relatio*, Eins eingenommenen Augenscheinss, in Tribsgerechtigkeit einer gemeint zue Steegaurach, *contra* die Wildensorger vnter der Alltenburg zu Bamberg. (6. Jul. 1627)

*) Wuhn, Wonne, nach Grim Rechtsalterth. p. 521. Weidetrift im Wald.

Unterz. Junckherr Rumrad. Georg Neydeckher vnd Underlandschreiber Nicolaus Stadler, als hierzu deputirte Commissarii.

24) Bl. 140. *Relatio* In Sachen Hannssen Franckens des Jüngern zu Dainheimb, *contra* Weyland Martin Schmiedtss entleibten Vetter- vnd freundschafft daselbsten. Am Schlusse das Erkenntniss *publ. Mercurii 26. Januarii Ao. 1628*, dahin, dass der Angeschuldigte ein *purgatorium* dahin ausschwören soll, dass er die Beschedigung, welche er dem Martin Schmiedt zugefügt, zur Beschützung Leib und Lebens, und nicht aus gefährlichem Vorsatz vollbracht habe. — (Vergl. unten Nr. 42.)

25) Bl. 143. Relationen Bescheid u. dergl. in Diffamationsprozesssachen des Georg Lichtenstehrn gegen Hanns Körber v. J. 1627, worin besonders die Frage behandelt wird, ob die Execution eines von dem *judex summarius* (dem bürgerlichen Stadtrath) erlassenen Urtheils, durch eine Provocation an dem *judex ordinarius* (das kais. Landgericht) suspendirt werde? Genannt sind als *praesentes* unter dem Bescheide fol. 143 b. H. Neydeckher. Kintschi. Lorber. (Vergl. unten Nr. 43 u. 48.)

26) Bl. 146. „*Quaestio:* ob die Reuterische Lehn *vera feuda*, oder nur obley lehen seint?"

27) Bl. 147. *Resolutio quaedam magistratis super illo pronunciato*, *quod pactis non detur hereditas.* (Vergl. Nr. 32. 38.)

28) Bl. 148. *Relatio etc.*, In Sachen etc. des Prälaten und Abtes des Klosters Lanckheim, gegen Georg Zollner auf dem Brand einen ewigen Ungarischen Gulden oder Ducaten betr. (a. 1622 — 1624.)

29) Bl. 152. *Relatio* In Sachen Gremsdorff *contra* Buch, ein Newerweckter Blumenbesuch, *) *ius pascendi*, oder Weidrecht betr. a. 1615. —

30) Bl. 157 b. *Relatio* in Sachen eines gemeinen Adelichen geschlechts derer von Egloffstein zue Chunreuth *contra* Dorffmaister vnnd gemeint zu Dabenreuth Fischens gerechtigkeit betr. (a. 1618 — 1628.) Genannt sind als *Praesentes* bei dem *Conclusum* vom 28. Jan. 1628 H. Landrichter. D. Winter. **) D. Bekendorffer. Neydeckher. Lorber. Rehm. und bei der Publication am 1. Febr. eod. Rumrath. D. Winter. D. Hass. Neydeckher. Hülss. Lorber.

*) Grimm, Rechtsalterthümer: p. 521 Blumbesuch d. h. Grasweide.

**) Wahrscheinlich derselbe Dr. Anton Winter, welchen Kaiser Ferdinand II. im J. 1633 als Präsidenten in Bamberg verordnete, um dem fürchterlichen Unfuge zu steuern, welcher mit den Hexenprozessen unter dem Bischof Fuchs von Dornheim getrieben wurde. S. des Graf. v. Lamberg Criminalverfahren, vorzügl. bei Hexenprozessen im ehemal. Bisthum Bamberg während der J. 1624 — 1630. Nürnberg 1835. p. 19.

31) Bl. 162 b. *Relatio*, in den Injurisachen Matthesen Hezers Injuriaten gegen Michell Cawell Injurianten. (a. 1621—1627.) Bei der Publication der Sentenz, am 23. Nov. 1627 werden als gegenwärtig genannt Junck. der von Rumrat. D. Winter. D. Hen. D. Betzendorffer. Neydeckher. Lorber. Rehm.

32) Bl. 166 b. *Relatio* In Sachen Marx Schamauss zue Herrnssdorff *contra* Weihland Hannses Hefens Wittib vnd Erben zu Burckebrach *haereditatem ex pactis conçernens.* — (1624.) — (Vergl. unten Nr. 38.)

33) Bl. 173. *Relatio* in Sachen *mandati executorialis H. Secretarii Beringers*, *contra* Frauen *Mariam Cordulam Zöllnerin* von Halburg etc. Eingang in einen Garten betr. (a. 1626.)

34) Bl. 176 b. *Relatio in causa mandati poenalis ad solvendum* Linhard Hansens zu Staffelbach, *impetranten contra* Hanss Schnuer zu Knetzgaw *impetraten.* (1625.)

35) Bl. 178. *In causa mandati de restituendo sine clausula*, benebens ein Schaftrieb betr. Hanss Kochens etc. gegen die Gemeint zu Ellsendorff. (1625.)

36) Bl. 181 b. *Correlatio in causa mandati ad solvendum* Hanss Corats Burgers zue Bamberg *contra* Pancratz Hoffers etc. etc. zu Podelsdorf.

37) Bl. 183. *Relatio*, *in causa mandati de restituendo ratione damnorum et interesse* Hanss Nürmbergers zu Lichtenfels, Impetrantens, *contra* Herrn Marxes Weise (1617).

38) Bl. 188 b. *Relatio* in Sachen Barbara Völklin *contra* die Enderer, (Erbschaft aus Vertrag betr.) a. 1626. — Am Schlusse stehet: *Huic sententiae videtur contrariari illa*, *de qua supra*, (vergl. Nr. 32.) *sed respondetur hic in contumaciam partis adversae ita pronunciatum.* (Vergl. auch Nr. 27.)

39) Bl. 190. *Relatio*, in Sachen Kunigund Reuterin in Bamberg, *contra* Peter Bischoff daselbst Handlohn betr. (1626.) —

40) Bl. 191. *Relation* in Sachen Kunigund Reuterin zu Bamberg gegen Zacharias Schleicher, Schiffer daselbst, Handlohn betr. a. 1626.

41) Bl. 192 b. *In causa de non turbando in jure suo acquisito*, Matthes Fritzens etc. *impetranten contra* weyl. Georg Dürings hinterlassene geschwistrichte. (1626.)

42) Bl. 194 b. *Relatio*, Inzichtsache Frankens des Jungen, zu Dainheimb, *contra* weilandt Martin Schmidts Vetter vnd Freundschaft daselbst. (Vergl. oben Nr. 24.) Berichtet die Ableistung des Reinigungs-Eides durch den Franke vnd dessen gänzliche Freisprechung 1628. Als Präsentes sind genannt der Landrichtersver-

weser v. Rumrat. D. Winter. D. Torflus (?). Neydeckher. Hüllss. Lorber.

43) Bl. 198. *Relatio* in Sachen Georg Lichtenstern *contra* Hanns Körber (vergl. oben Nr. 25). *Praes.* J. Romrhat. Hülss. D. Winter. Neydecker. Rehm.

44) Bl. 200. *Relatio* In Manlehnsachen Fl. Bamb. Annwalds *contra* weyl. Heintze Peuschers etc. hinterlassenen Sohn. (Ao. 1628.)

45) Bl. 201. *Relatio.* In lehnsachen Pangratz Riegellss *contra* Catharina vnd dero Miterben, weyl. Joh. Hoffman etc. 1628.

46) Bl. 202 b. *Quaestio* Ob die Gnadenpfenning vnd Büecher *in familia herciscunda* zu conferiren sein *sororibus et fratribus?*

47) Bl. 204. *Quaestio.* Weil die Bamb. Landgerichtsordnung disponirt, dass *post ferias caniculares*, *prima Juridica* am ersten Dienstag nach Bartholomäi soll sein, wann *ipsum festum* an ein Dienstag gefalle, ob man den wider nechstfollgenden Dinstag erwarten, oder strackss vff die das fest vollgente mittwoche *praedictam primam iuridicam* legen solle. (1627.)

48) *) Bl. 208 b. *Quaestio an ubi a Judice Summario ad ordinarium provocatum sit, provocationi sit deferendum, et per hoc executio ab ordinario summario inhiberi possit.* (Vergl. oben Nr. 25.)

49) Bl. 208 b. **) Hier beginnen die Acten eines Prozesses, über die Ausweisung der protestantischen Einwohner in Düringstatt, welche der Bischof Philipp von Bamberg vnd der Domprobst zu Würzburg der Religion wegen vertreiben wollten. 1604. 1605. Sehr interessant ist der Auszug des Düringstattischen Urbarium fol. 215 u. ff., worin mit grosser Genauigkeit die Jurisdictionsverhältnisse in Düringstatt und den umliegenden Ortschaften erörtert werden. ***)

50) Bl. 295 b. Beschwerdeschrift des Domcapitels zu Eichstett an den Bischof das., gegen den Domdechant Gottfrid v. Würtzburg, und darauf entstandene Verhandlungen. a. 1592. — (Vergl. Nr. 52.)

51) Bl. 311 b. „*Special.* vnd sonderbare eines Ehrb. Thomb-

*) Von Nr. 18—48 incl. scheinet alles von derselben Hand. Diese Abschriften scheinen nach den Concepten eines Beisitzers des kaiserl. Landgerichtes selbst gemacht. Dafür sprechen auch die am Schlusse von Nr. 44 u. 45 beigefügten Worte: ist meinem voto nach interloquirt worden.

**) Zu oberst stehet auf dieser Seite: Nota, haec subsequentia cum valde vitiose scripta, rogatur ut quisque lectorum corriget pro se. — Sodann von anderer Hand: Quin non minus illa, quae ante Relationes posita.

***) Fol. 218 b. Findet sich ein sehr eigenthümlicher Ausdruck: nämlich, dass der Bauer der sein Lehen empfangen, „sich dem Vogt zu kennen geben soll mit hangender Hand das ist mit zweien Hünern vnnd nit mehr!“

capitels (zu Bamberg) peremtorische puncten vnndt *resolutiones.* (Unter Bischof *Martin* von Eyb. 1581.")

52) Bl. 318. *Secunda supplicatio ad rev. Episc. Eystetensem, rev. Capituli ibidem contra Gotfridam a Wirsperg 1592 etc.* (S. oben Nr. 50.)

53) Bl. 321 b. Restitutionsgesuch der Familie v. Rotenhan, *p. errorem vel inscitiam advocati.* gegen Rosina Fränkhin etc.

54) Bl. 328. *Relatio* Inn Inzigt Sachen Michael Schlegels vonn Vireth Inzigters *) *contra* Hannsenn Mönnigen Entleibtes hinderlassene wittib etc. daselbstenn. a. 1623. (Schlegel hatte den unbewaffneten, aber ihm an Körperstärke weit überlegenen Hans Mönnig in behaupteter Nothwehr mit dem Degen verwundet: Mönnig ist einige Zeit darauf theils in Folge schlechter ärztlicher Behandlung, theils vielen Saufens, gestorben. Das Votum des Referenten ging dahin, man solle mit der Familie des Getödeten ein gütliches Abkommen gegen die Bezahlung einer Geldsumme im Vergleichswege versuchen, und ihr begreiflich machen, dass sie von einer *poena publica* doch keinen Vortheil haben würde: wenn diese gütliche Vereinigung nicht zu Stande käme, sollte man den Inzigter „damit entleibtes Freundtschaft in etwas ein genügen geschehe, mit der Kirchenbuss, indem er drei Sonntag mit einem blossen schwert vnnd brineter **) Kertzen, vnder dem Gotteshaus vor der Kirchthür stehen solle, bestraffen." ***) — Das Urtheil (des Landgerichts z. B.) vom 28. Januar 1626 †) erkennet, dass der Inzigter „zwar vonn der *ordinari poen legis Corneliae de sicariis* oder der Peinligkeit seie zue absolviren vnndt zue erledigen. Aber den beleidigten Theil, weiln er in angeregter seiner *defension modum inculpatae tutelae* gleicher massen *excedirt* vnndt vberschriten zum Bürgerlichen Abtrag in 50 fl. zu condemnirn vnnd zu vordammen sej, wie wir dan ihnn hiemit *salvo iure fisci*, *respective absoluiren condemnirn* vnndt verdammen. Sint den 24. Marti Anno 1626 die 50 fl. der belaidigten Teil erlegt worden, vnndt Inzigter *p. interesse fisci*, an Fürstl. Gnaden zu Supplicirn gewiessen, Ist die straffe von deroselben auss gnaden erlassen vnndt Inzigter der Frits ††) gebannt worden. — (Als Entscheidungsquelle wird ausser dem röm. Rechte auch die Bamb. Halsgerichtsordnung aufgeführt.)

*) d. h. der Angeschuldigte. S. unten §. 25.

**) d. h. brennender (Bamb. Provinzial.)

***) Vergl. Anhang V. Nr. CIV. —

†) Im Cod stehet 1615. Dies ist aber ein offenbarer Schreibfehler. Das Jahr 1626 ergibt sich im Verlauf, da am 24. März 1626 der Inzichter die 50 fl. erlegt hat.

††) Friede.

55) Bl. 338. Rel. In Inzigtsachen des Edlen vnnd vestenn Junckhers *Carl* von *Streitberg*, Inzigters, vnndt weilanndt *Moritzen* Herbstt zu Obernleinlaiter, Entleibtes hinderlassene wittib, Kinder vnnd Freündschafft (gehalten bei dem kais. Landgericht zu Bamberg). — Der Junker Carl von Streitberg war zur Zeit der Heuerndte 1614, begleitet von einem Schützen, beide mit geladenen Büchsen bewaffnet, auf den Hof des Herbst gekommen, hatte denselben mit Schmähworten überfahren, weil er das Heu einer Wiese eigenmächtig eingebracht, ohne sich der Abzehntung zu unterwerfen, und hatte den Herbst nach kurzem Wortwechsel höchst muthwilliger Weise und wie die Acten ergeben, mit bereits vor seiner Ankunft auf dem Hofe gefasstem Vorsatz mit einem Büchsenschusse niedergestreckt. Die Vertheidigung sucht dennoch auch hier das Factum als Nothwehr darzustellen, und der Junker erbietet sich zum *purgatorium*. Das Votum des Referenten gehet wieder auf Versuch eines gütlichen Vergleiches durch Bezahlung einer Geldsumme; unter den Gründen, welche den Freunden des Ermordeten vorgestellet werden sollen, um sie zur Eingehung des Vergleiches und zur Zurücknahme der Criminalanklage zu bewegen, ist unter andern auch der: dass im Bamberg. Territorio „*rara exempla* zu finden, welche, dass adeliche Personen *ex tali causa iustificirt* worden, *demonstrirten*, etc. In *eventum*, dass der Vergleich nicht zu Stande käme, ist der Referent aber doch nach vielem Wenden und Drehen „bei geleistem Eid vnnd Pflichten, der Meinung, dass, da „Inzigter den Herbst nicht in *propria domo*, *tutissimo receptaculo* vberlaufen, schenden, schmehen, ja sogar ohne einige nottwehr vnnd Uhrsach gantz unverantwortlicher weiss erschiessen, vnnd ermorden sollen“ seine *purgatoriales* von rechtswegen zu verwerfen und er vor das Zentgericht zu stellen sei. — Weiteres ist über diesen interessanten Rechtsfall in diesem Codex nicht enthalten.

56) Bl. 354. *Relatio.* Inzigtsachen Wolffen Vörsens Müllers zu Vorchheim *contra* Hannssen Voytens zu Reuth Entleibtens hinterlassene Freundschafft. — (a. 1623). Inzigter führt aus, dass er den Entleibten, der mit einem Degen bewaffnet gewesen und des Nachts in seine Mühle einzudringen versucht, aus Nothwehr mit einem Prügel niedergeschlagen, und dieser verstorben, weil er drei Stunden gelegen, ohne dass man in der Nacht, wo die Thore von Forchheim geschlossen gewesen, einen Bader habe heraus hohlen können. Am 18. Mai 1624 wurde definitiv vom kais. Landgericht zu Bamberg erkannt, dass „Inzigter von der Peinligkeit, vnnd andern Burgerlichen oder *extraordinari* straff zu absolviren vnnd ledig zu erkennen sei“ — und ist ihm darauf auch ohne Ableistung eines Reinigungseides Friede gebannet worden.

57) Bl. 364 b. *Relatio. In caussa mandati de solvendo* der Erbarn Frawen *Helenae* Heurin zue N. *impetranten: contra* Pangratzen Hütteln *impetraten* zue vnder Gereuth (nach 1603). — Bl. 367 b. — 371 incl. sind unbeschrieben.

58) Bl. 372. — Hier beginnet die Handschrift des *Bamberger Stadtrechtes*, und füllet 59 Bl. auf der vollen Seite 36 Zeilen. Voran stehet die gereimte Vorrede mit der Ueberschrift: „Anfang Mit einen Gebetts." — Nach diesem die Bemerkung: *Nota:* So offt Bej einem anjetzo nachvolgendten Tittul stehet Fol. das es bedeut die Zahl des Original-Buchs, daraus dis alles ist geschrieben worden." — Bei jedem Titel stehet sodann am Rande Fol., mit Angabe der Zahl. (Vergl. oben §. 3.) — Am Schlusse findet sich eine Zusammenstellung der Titel des Stadtrechtes. Von den hier als Anhängen abgedruckten Aufsätzen ist aber keiner in dieser Handschrift enthalten. — Das Alter derselben scheinet aus den bereits in diesem §. angegebenen Gründen nicht über das dritte Decennium des XVII. Jahrhunderts hinaufgesetzt werden zu dürfen.

59) Bl. 431. *Casus figuratio.* (Eine Relation, über die Gültigkeit eines im J. 1599 zwischen Wolf Schenk, Burger und Seiler zu Lichtenfels und Jungf. Barbara Bayer daselbst errichteten Ehevertrages.

60) Bl. 434. „Dritter Rathschlag." Ein Rechtsgutachten in Sachen Anna Melerin von Memmingen *et cons.* vnd Frantz Baumgertner *et cons.* Forderungen betr.

61) Bl. 440. „Fünffter Anschlag," in Sachen Hans Schmeydell gegen Stepfan Gabler und Hans Guttrath, *loc. cond. oper.* betr. Unterz. *Marsilius Brenninger v. j. Doctor.*

62) Bl. 441 b. „Sechster Anschlag." Ein Rechtsgutachten in Sachen des Fürsten Bischofs Eberhard von Aystadt (Eichstett) etc. gegen die Grafen zu Mansfeld, Hennebergische Lehen betr.

63) Bl. 461 b. Rathschlag, *de conditione in sponsalibus seu matrimonio apposita.*

64) Bl. 463. Rathschlag, *De executione per quem judicem fieri debeat.*

65) Bl. 464 b. *Doctor Christoph. Coppener de eodem.*

66) Bl. 465. Rathschlag, *An liceat excommunicare pro debitis, quod ex usu recessit.*

67) Bl. 467 b. *In eadem causa informatio.*

68) Bl. 469 b. Rathschlag, *Domini Plesen. super donatione, tam inter vivos quam mortis causa inter Agnatos.*

69) Bl. 473. Rathschlag. — Generalinstruction, wie sich alle vnd jede pfleger, Richter vnd Beamte mit den *Vnholden* vnd *Hexen-*

wercks verleumbten Persohnen, in erkennung, einzihung, vnd besprechung deren auch sonsten in einem vnd andern zu verhalten haben. Weegen des *Hexen-* vnd *Trutenwercks* zu *Nürnberg* gestellet, auf *anlangen* der Stadt *Weysenburg*.

(Die Stadt Weissenburg war in Verlegenheit darüber, ob die Urgicht, d. h. die nach überstandener Folter vor besetztem Criminalgericht gemachten Aussagen und Denunciationen mehrerer in dem deutsch-ordenschaftlichen Städtchen Ellingen als Hexen hingerichteter*) Personen als ein genügender Grund geachtet werden könnten, nunmehr auch gegen die Denunciaten criminell einzuschreiten, und erbat sich darüber Belehrung vom Rathe zu Nürnberg. Dieser spricht sich vorerst auf eine weitläufige Art dahin aus, dass das Hexenwerk als ein *crimen laesae majestatis divinae*, *delictum exceptum* u. dergl. mit den strengsten Strafen zu belegen (von Rechtswegen abscheulich zu strafen) sei; verweiset aber dann doch die Weissenburger auf ein fleissiges Studium der peinl. Gerichtsord. Carls V. art. 31 u. 44, erkläret im allgemeinen die Angabe von Verbrechern als Mitschuldige für keine genügende Anzeigung, wenn nicht andere Verdachtsgründe dazu kommen, wohin aber gerechnet wird, wenn der denuncirende Verbrecher selbst eine grosse aufrichtige Reue über sein bisheriges Bündniss mit dem Teufel bezeigt habe.) Jahr und Verfasser dieses Responsum sind nicht angegeben.

70) Bl. 477. *Responsum* der Juristenfacultät zu *Altdorff* 28. Nov. 1606 in Sachen Rabensteiner *contra Marschalkh* Cautionsleistung, wegen dem Rückfall unterliegender Legate betr.

71) Bl. 482. *In eadem causa*, *Responsum* der Juristenfacultät zu Würzburg, gleichfalls dat. 28. Nov. 1606.

72) Bl. 482 b. *Decisio quaestionis: an mater succedat filio illegitimo?*

73) Bl. 483 b. Rechtsgutachten in Sachen Wolff Philippsen, etc. und den Gross von Trokau, Lehnsuccess. betr.

74) Bl. 486 b. Rathschlag, *ratione cujusdam testamenti factum*. (Ist eine Supplik an Joh. Ernst Churfürsten zu Sachsen, in der oben sub Nr. 17 aufgeführten Sache; der Inhalt fast wörtlich derselbe.) a. 1552.

75) Bl. 496. Ist eine vollständige nochmalige Abschrift des Responsums der Juristenfacultät zu Jena, in Sachen des *Georg Steinmetz* etc., s. oben Nr. 16. —

76) Bl. 504 b. Ein Schreiben der Juristenfacultät an der Oe-

*) Die Handschrift gebraucht abwechselnd die Ausdrücke, gestraft, justifizirte, gerechtfertigte, Personen.

sterreich. hohen Schule zu Freiburg im Breisgau d. d. 21. Jul. 1630. an den Fürsten von Bamberg. Die Facultät zeigt darin an, dass sie das verlangte Gutachten in *causa homicidii* eines fränkischen von Adel G. L. V. W. hiermit durch den ehrenvesten und hochgelahrten Herrn *Johann Neydecker* *) übersende, welcher vor einigen Tagen von ihr zum Doctor promovirt worden.

77) Bl. 505. Es folgt nun das eben gedachte Responsum der Juristenfacultät zu Freiburg selbst, dat. 22. Juni 1630. Gegen den Edelmann war erwiesen, dass er einen Menschen durch einen Schuss aus einem Doppelhacken muthwillig und vorsätzlich getödet, und durch denselben Schuss zugleich einen anderen Mann lebensgefährlich verwundet habe: dass er mehrere mit Gold, Silber und kostbaren Kleidern gefüllte, von Juden in den Kriegszeiten ihm als Depositum gegebene Kisten, durch zwei seiner Diener aus seinem Gewölbe durch Einbruch stehlen lassen, und sich in den Besitz der gestohlenen Sachen gesetzt hatte: und endlich, dass er nach Sequestration seines Schlosses durch den Bischof von Bamberg sein eigenes Bräuhaus mit Gefahr für menschliche Wohnungen hat anzünden lassen. Das Responsum erkennet wegen aller dieser Puncte, obgleich es auf die Bamberg. Halsgerichtsordnung verweiset, lediglich auf Schwertstrafe, ohne einer anderen härteren Todesstrafe, wie Rad, oder Verbrennen auch nur zu gedenken, und einen Grund für die Bestimmung dieser milderen Todesstrafe anzuführen, erklärt aber, dass seine adliche Geburt als ein Grund, die Todesstrafe nicht eintreten zu lassen, nicht in Betracht kommen könne. Desto merkwürdiger ist aber die Schlusserklärung, dass wenn der Edelmann seiner oberzählten Missethaten wegen nicht justifizirt und seines Lebens beraubt werden könnte, er doch deshalb hinzurichten wäre, weil er so mancherlei *delicta* begangen, und „zu delinquirn gleichsamb ein täglichen Bräuch vnd gewohnheit gemacht hat.“ —

78) Bl. 512. *Relation* in Sachen Elias Sahickards Hausfrawen *contra* Ihres Vormunds weyland Hannsen Stohls des Elltern hinterlassenen Sohne vnd Erbe, etzliche ausgesetzte Mangellspuncten betr. Das Urtheil ist d. d. Bamb. 22. Oct. 1635. Unterz. Dr. Geyer. Dr. Fleischmann. Dr. Schwartzbutz. Dr. Einwag (?). Dr. Mertlach. Dr. Neydeckher.

79) Bl. 514. *Consilium*, der Juristen-Facultät zu Marburg,

*) Sollte in der Aufnahme dieses Briefes vielleicht ein Vermuthungsgrund gefunden werden dürfen, dass Dr. Joh. Neydecker der Besitzer dieses Codex und der Verfasser der darin befindlichen anonymen Responsa und Relationen sei? dafür spricht wohl auch noch das, dass Dr. Neydecker auch da unter den Präsentes erscheinet, wo Dr. Lorber fehlt; und überhaupt der Einzige ist, welcher bei allen Unterzeichnungen vorkommt. Vergl. Nr. 78.

in Sachen des F. W. v. Büttenberg etc. gegen die Gebrüder v. Rosenau etc. Aussteuer aus den herzogl. Sachs. Coburg. Lehengütern betreffend.

80) Bl. 533 b. Ein Rechtsgutachten von Dr. Nicolaus von Gülchen (?), eine Streitigkeit zwischen verschiedenen Mitgliedern der v. Rotenhan'schen Familie über eine Schäferei und Triebgerechtigkeit betr.

81) Bl. 555. Acta in Sachen der Frau Anna Schneppin, gegen den Castner Elias Söllner betr. *mandat. poenale, pro solvendo legit. pretium vel dimittendo et restituendo aedes venditas.*

82) Bl. 568. *In causa diffamationis cuiusdam viri p. magni.* (Eine Art Philippika in latein. Sprache,) — der Verf. scheint ein Geistlicher gewesen zu sein.

Bl. 573 b. — 591. incl. sind unbeschrieben

83) Bl. 592. *Acta in causa rd. et doct. dom. Joa. Forneri SS. Theologiae Doctoris Canonici ad D. Stephanum hic appellantis contra Joa. Christoph. Volland appellatum.* (Ein Consistorialprozess *pcto diffamationis*). a. 1620—1623. — Die Acten sind fast gänzlich in lateinischer Sprache geführt.

84) Bl. 617. *Considerationes ad Consilium datum a schola Theologica et Juridica Ingolstadiensi in causa Villingen pro Engelherr contra Werner* (*pro validitate matrimonii*). In lat. Sprache; unvollständig.

Bl. 623 b., 624. sind unbeschrieben.

85) Bl. 625. *Transactio Pataviensis, per Inclytum Rom. Regem D. Ferdinandam ac quosdam Germaniae status, altera die mensis Augusti Ao. 1522 facta et a Doctore Justino Goblero Goarino iureconsulto latine reddita.*

86) Bl. 631 b. *Consilium in causa compensationis.* (In lat. Sprache.)

87) Bl. 634 b. Schrifftliches bedenken *in causa veneficii.* (d. h. Gutaehten über die Entscheidung einiger bei den Hexenprozessen regelmässig vorkommenden Fragen, besonders die Zulässigkeit des Einschreitens mit der Tortur betr., welche vorzüglich durch die Besorgniss veranlasst worden, dass der Teufel bei den Hexentänzen in Gestalt unschuldiger Personen auftreten, und dadurch die anwesenden Hexen, wenn sie gerichtlich eingezogen werden, zu falschen Denunciationen gegen Unschuldige veranlassen könne. *Quaestio I.* *) *quales et quot requirantur denunciationes, ut de veneficio inculpatus non tantum capi sed et torqueri possit?* Nach einer weit-

*) Es folgt keine quaestio II.

läufigen Untersuchung dieser Frage in lat. Sprache folgen: *Interrogatoria generalia, ad omnes, mutatis mutandis* Manss vnd Weibs Hexen-Personen zu dirigiren: 94 Fragen in deutscher Sprache: sodann noch 7 Fragen in deutscher Sprache mit der Ueberschrift „*Specialia.*“ Kann es hiernach wohl noch befremden, dass die Aussagen aller wegen Hexerei torquirten Personen so auffallend und fast immer wörtlich übereinstimmend gefunden werden? Wahrscheinlich gehört dieses merkwürdige Stück unter die ersten Regierungsjahre des Bischof Fuchs von Dornheim, (des sog. Hexenbischofes) also in das zweite und dritte Decennium des XVII. Jahrhunderts, um welche Zeit die Hexenprozesse in Bamberg ihren Culminationspunkt erreicht hatten.*)

88) **Bl. 646.** Bedenken wegen des fürstlichen Bambergischen Ehemandates.

89) **Bl. 648 b. — 652.** Abhandlung wegen des Oberstschultheissen. (Eine Verordnung von Johann Gottfriedt, Bischof zu Bamberg und Würzburg, v. 16. Mai 1618, enthaltend eine Bestimmung der Competenz des Oberstschultheisen, um die hierüber zwischen diesem und Bürgermeister und Rath der Stadt Bamberg bestandenen Irrungen beizulegen. Die *Stadtgerichtsordnung*, (worunter nichts anderes, als das Stadtrecht zu verstehen ist (vergl. §. 8. nr. 10), wird in allen hier nicht berührten Punkten ausdrücklich bestätiget.

Hiermit endiget sich der Inhalt dieser reichhaltigen Handschrift. Die letzten Blätter 653 — 655 sind unbeschrieben.

§. 8.

VI. Der Neydecker- v. Reider'sche Codex.

Herr M. v. Reider besitzet noch eine zweite Handschrift des Bamberger Stadtrechtes, welche sich gleichfalls mit mehreren anderen Stücken zusammen in einem dicken Bande, Folio-Format, in Pergament gebunden befindet. Auf dem Rücken des Einbandes ist geschrieben: „Underschidliche Ordnungen vndt andere Sachen.“ Auf der obern Decke befindet sich eine mit Goldschaum eingepresste Vignette, in einem Strahlenkranze eine Königskrone, darunter die Buchstaben M. R. A. — Dieser Band befand sich in der Bibliothek des Grossvaters des jetzigen Besitzers, des ehemaligen Syndikus des Bamberger Domcapitels M. v. Reider † 1799, und ist seitdem in

*) Nach der von dem Grafen Lamberg in s. oben (bei Nr. 30) angeführten Schrift Beil. R. gegebenen Uebersicht wurden in Bamberg und Zeil in den Jahren 1624 — 1630, 785 Untersuchungen wegen Hexerei und Druderei geführt und 307 Individuen (worunter zwei Bürgermeister von Bamberg und andere Männer und Frauen aus den ersten Familien) nach auf der Folter erpressten Geständnissen (meist lebendig) verbrannt.

der Familie von REIDER geblieben. Auf dem Titelblatte des nachbeschriebenen ersten Stückes in diesem Bande finden sich zwar durchstrichen, aber doch noch lesbar die Worte: *Sum ex lib. Joan. Neydeker. 1633*, so dass also mit Sicherheit der in §. 7. besonders bei Nr. 76 erwähnte Beisitzer des kais. Landgerichtes zu Bamberg, der 1630 in Freiburg zum Doctor jur. promovirte JOH. NEYDECKER als der erste Besitzer angenommen werden darf. [1]) Auf der Rückseite des eben gedachten Titelblattes ist noch folgende Bemerkung eingetragen: *Ex libris Nicolai Francisci Schalk. rev. et ill. Capituli Ecclesiae imperial. et Cathedralis Bambergensis distributoris et rationum revisoris.*

Der Inhalt dieses Bandes bestehet in Folgendem:

1) Des hochloblichen Stiffts wirtzburgs vnd herzogthumbs zue Franckhen Kayserlichen Landgerichts Ordtnung etc. Auf der letzten Seite (317) Getruckt in der Fürstlichen Haupttstatt Würtzburg, durch Stephanum Fleischmann Anno M. DC. XVIII. Das Publicationspatent, welches Bl. 1. nach dem Titelblatte gedruckt ist, ist von dem Bischof Joh. Gottfried (s. §. 7. Nr. 89.).

2) Ordnung, Wie hinfüro am kayserlichen Landtgericht zue Bamberg procedirt vndt gehandtlet werden soll. publicirt Anno 1585. — Handschrift des XVII. Jahrhunderts, Papier gewöhnliches Folio. 5 Blätter.

3) Bl. 6 — 12. Volgt Ordnung, welche Anno 1595 publicirt worden. Von derselben Hand geschrieben.

4) Bl. 12 b. — 22. Ordnung des löblichen kayserlichen Landtgerichts zue Bamberg publicirten anno 1597. Von derselben Hand.

5) Bl. 23 — 42. Landgerichts-Ordnung, von Joh. Gottfrid, Bischof von Bamberg und Domprobst zu Würzburg, ohne Jahr. Von derselben Hand.

Die Bl. 43 — 65 sind unbeschrieben.

6) Bl. 66 — 70. Bambergische Hoffgerichtsordnung, von Bischof Heinrich, a. 1497. Von ähnlicher, doch aber verschiedener Hand.

7) Bl. 70 b. — 84. Baw vndt Fewerordnung zu Würtzburg von Bischof Joh. Gottfrid v. 25. Jan. 1621. (Wieder andere Handschrift.) —

8) Bl. 85 — 98. Fewer Ordnung zu Bamberg, ebenfalls von Bischof Joh. Gottfrid v. 15. Octob. 1615.

9) Bl. 98 b. — 112. Bambergische Mühlordnung, vom Domprobst Hieronymus von Würtzburg, v. 27. Oct. 1643.

1) Vergl. auch noch unten Nr. 16. und Nr. 22.

Bl. 113 — 133 sind unbeschrieben.

10) Bl. 134 — 188. „*Stattgerichtsordnung zue Bamberg.*“ Von derselben Hand wie Nr. 6. — Handschrift des XVII. Jahrhunderts: auf der vollen Seite 42 Zeilen, eng geschrieben. Es fehlen hier sowohl die gereimte Vorrede, als auch alle anderen hier als Anhänge abgedruckten Aufsätze. Am Rande dieselben Verweisungen auf die Folia des Originalcodex, wie bei Cod. L. (§. 7.). Auch am Ende eine Zusammenstellung der Titelüberschriften.

Bl. 188 b. und 189 sind unbeschrieben.

11) Bl. 189 — 196 b. Wie an dem fürstlichen stattgericht zue Bamberg procedirt vnnd gehandlet werden soll. Zum Theile mit Formularien; scheinet den diesen beigefügten Jahrzahlen zufolge aus der 2ten Hälfte des 16. Jahrh. Die Handschrift ist aber erst aus dem XVII. Jahrhundert und dieselbe, wie bei Nr. 10. —

12) Auf Bl. 196 b. beginnet sodann, von derselben Hand geschrieben, und nur durch einen kleinen Absatz von dem vorigen Stücke unterschieden, eine Correspondenz von Mitgliedern eines (ungenannten) adelichen Geschlechtes über eine seit dem Jahr 1592 versuchte Frohndverweigerung von Seite ihrer Unterthanen, nebst einem Bedenken eines ungenannten Juristen d. d. Schweinfurth, 8. April 1593. —

13) Bl. 203 — 206. Eine Klagschrift der Grafen von Giech, an ein ungenanntes bürgerliches Lehengericht, Verweigerung des Todfalles betr. (ohne Datum), von derselben Hand.

Bl. 207 — 258 sind unbeschrieben.

Hierauf folgen nachstehend verzeichnete alte Drucke:

14) Bambergische Peinliche Halsgerichtsordnung, gedruckt 1580 zu Bamberg durch Johann Wagner (mit schönen Holzschnitten).

15) Ernewerte Mandata vnd Landgebott dess Durchlauchtigisten Fürsten vnnd Herrn, Herrn Maximilian Pfalzgraue bey Rheyn, Hertzog in Obern vnd Nydern Bayrn etc. Gedruckt zu München durch Nicolaum Henricum M. D. XCVIII.

16) Formular Jurament vnd *Eidtbuch* verf. durch M. Abraham Sawrn, Advocaten vnd Hoffgerichts-Procuratorn zu Marpurg. Getruckt zu Frankfort am Mayn durch *Nicolaum Basseum* 1586. Auf dem Titelblatt stehet geschrieben: *Sum ex libr. Johan Neydecker J. V. Dr. 1635.*

17) *Gerichts Teuffel*, darinn angezeigt vnd gehandelt wirdt, wie vnd in was massen der leydig Sathan bissweilen vnordnung vnnd zerrüttung in Gerichten durch die Richter, Kläger, Beklagten, Advocaten etc. anrichten thut etc. etc. Zu Endt ist auch angehenckt der Gerichtlich Prozess wie er in gemeinen geschriebenen Bäpstlichen

vnd keyserlichen Rechten gegründet, vnd jetziger Zeit in Teutschland vblich etc. durch Georgen am Wald der Rechte Licentiaten etc. Getruckt zu Franckfurt am Mayn durch Nicolaum Basseum 1586. —

18) Bambergische Taxordnung. Getruckt alda in der Fürstlichen Truckerey durch Justinum Crinesium 1623. —

19) Formular allerlei Schrifften etc. Frankf. am Meyn, bey Christian Egen. Erben. 1575.

20) *Tractatus ad Formulam testamenti*, d. i. Gründlicher Bericht, etc. darin die ganze *Materia testamentaria* und was deren anhangt, begrieffen etc. etc. durch *Georg Bemeln* d. R. Doctor vnnd Burger zu Augsburg. Getruckt zu Franckfurt am Mayn, durch Johann Spies 1587. —

21) *Torturalis quaestio* d. i. Gründtliche vnd rechte Underweysung von Peinlichen Fragen, etc. *Guidonis de Susaria* Item aus dem vierdten Buch *Grillandi* auffs kürzst verfasst etc. durch *Georgium Lauterbecken*, weiland Brandenburgischem Raht dess Gebirgs, jetzo aber widerumb auffs new, mit sonderm fleiss corrigirt etc. durch M. Abraham Sauwrn etc. Gedruckt zu Frankfurt am Mayn durch Nicolaum Basseum 1593.

22) Formular Allerley Gewälden, Tutorien, Curatorien, Actorien etc. zusammengetragen durch *Nicolaum Cisnerum* beyder Rechte Doctorn, vnd weyland dess keyserlichen Cammergerichts-Assessorn etc. etc. Gedrückt in der Churfürstlichen Stadt Meintz durch Casparum Behem im Jar 1584. Auf dem Titelblatte ist geschrieben: *Sum ex lib. Joan. Neydecker 1629*. —

§. 9.

Der Dr. Kirchner'sche Codex.

Dieser Codex ist auf Pergament, klein Folio; ein eigentliches Protocollbuch des Rathes und Stadtgerichtes zu Bamberg, im J. 1306 angelegt und bis zum J. 1333 [1]) fortgeführt. Erhalten sind nur zwei Septernen in gespaltenen Columnen geschrieben. Fast möchte man sich aber geneigt finden anzunehmen, dass diese Handschrift nie mehr Blätter umfasst habe. Die Einträge sind nämlich mit sehr seltenen Ausnahmen [2]) chronologisch geschrieben, wie es sich von selbst aus der

1) Der letzte Eintrag ist vom J. 1332, s. Anh. V. Nr. XCVII.

2) Deren finden sich nur drei: die eine ist ein Eintrag vom J. 1331 Anh. V. Nr. XXXIII., die andere ein Eintrag v. 1326 Anh. V. Nr. LXXI., die dritte, der Eintrag v. 1332 Anh. V. Nr. XCVII. — Die Abweichung von der Regel in Nr. XXXVII. ist wohl nur scheinbar, da die Stelle defect ist, und muss wohl im 14ten, oder 15ten Jahr, anstatt im 10ten Jahr gelesen werden.

Natur eines Protocollbuches erklärt. Der letzte Eintrag auf der letzten Seite des zweiten Septerns ist vom J. 1330. Dass sich aber noch ein Eintrag vom J. 1331 am Ende der Col. 12, zwischen mehreren Einträgen vom J. 1324, und einer von 1332 am Ende der Col. 37 zwischen Einträgen vom J. 1326 auf vormals unbeschrieben gebliebenen Stellen findet, deutet an: dass im J. 1330, das ursprüngliche aus zwei Septernen bestehende Gerichtsbuch bereits auf der letzten Seite beschrieben, ein neues Gerichtsbuch aber noch nicht angelangt war. Ueberdies bildet der erste Bogen des ersten Septerns den Umschlag um das Ganze, und nach den noch erkennbaren Spuren des Heftens scheinet nicht, dass noch für einen dritten Septern Raum vorhanden war. Diese Handschrift hat durch das Alter und wahrscheinlich schlechte Aufbewahrung an einem feuchten Orte sehr gelitten. Nicht nur dass hierdurch die Schriftzüge vielfach verbleicht und oft unleserlich geworden sind, so ist das Pergament von dem äusseren Rande nach innen zu dergestalt vermodert, dass es bei der Berührung fast in Staub verflog und die eine Hälfte der äusseren Columne fast ganz weggefressen ist. Wir haben diesen höchst interessanten Codex, so viel davon erhalten, als Anhang V. gegeben, und Sorge getragen, dass Zeile auf Zeile mit Angabe der Zahl der Columnen gedruckt worden ist. Auch habe ich möglichst alles, was der Moder weggefressen, zu ergänzen gesucht, und sind diese Ergänzungen, welche bald ganze Zeilen, bald einzelne Worte und Buchstaben befassen, durch Cursivschrift unterschieden worden. Wo die Ergänzung schlechterdings unmöglich war, ist das Fehlende durch Punkte angedeutet worden. Zu einem Theile dieser Ergänzungen lieferten die übrigen Handschriften das Material, der grösste Theil musste aber nicht ohne grosse Mühe aus den erhaltenen Fragmenten selbst, nach dem aus denselben zu ermittelnden Sinne ergänzt werden. Auch sind die Ergänzungen stets mit Berücksichtigung der alterthümlichen Orthographie der einzelnen ergänzten Stellen gemacht worden. In wie ferne ich in diesem Theile meiner Arbeit glücklich gewesen bin, muss ich dem Urtheile sachkundiger Männer anheimstellen, halte mich aber überzeugt, dass jeder, welcher die Schwierigkeit und Langwierigkeit einer solchen Arbeit zu beurtheilen vermag, mir die in manchen Punkten nöthige Nachsicht nicht versagen wird. Da der Kirchnersche Codex in Folge der Zerstörung, welche er erlitten, fast täglich unleserlicher werden muss, so glaube ich wenigstens das geringe Verdienst ansprechen zu dürfen, eine der merkwürdigsten Aufzeichnungen unseres einheimischen Rechtes durch die Veranstaltung des Abdruckes derselben dem gänzlichen Untergange entrissen zu haben. Das erste Blatt des ersten Septerns war ursprünglich un-

beschrieben: eine neuere Hand hat auf die erste Seite die Worte gesetzt: „Gerichtsbuch der Stadt Bamberg, verordnet anno 1036.“ Letztere Angabe ist unrichtig und ein offenbarer Schreibfehler: denn der erste Aufsatz in dieser Handschrift (auf dem 2ten Blatte des ersten Septerns) sagt ausdrücklich, dass die Stadt im Jahre 1306 die Aufzeichnung der nachstehend eingetragenen Statuten (dortselbst „Gesetze“ genannt) beschlossen habe. Auf der zweiten Seite des ersten Blattes hat gleichfalls eine neuere Hand den ersten Aufsatz (Anh. V. nr. I.), der sich auf dem zweiten Blatte findet, copirt, wahrscheinlich weil dieser schon damals, als diese Copie gefertiget wurde, unleserlich zu werden anfing. Unter dieser Copie finden sich von derselben Hand die Worte: Im Jahre 1306 ist dieses Buch verfertiget worden, und ist jetzt alt 500 Jahre 1806. Hierauf folget auf derselben zweiten Seite des ersten Blattes eine Copie der drei ersten Zeilen des zweiten Aufsatzes. — Die Copie des ersten Aufsatzes nennet in der dritten Zeile *Friedrich Zolner*, als den Schultheissen, unter welchem die Anlage dieses Buches 1306 geschehen sei. Von dem Zunamen des Schultheissen sind gegenwärtig nur noch die letzten drei Buchstaben *erz* lesbar, wie der Abdruck zeiget. Wenn nun gleichwohl angenommen werden dürfte, dass die Handschrift im Jahre 1806 noch viel lesbarer war, als im J. 1836, in welchem sie von mir copirt wurde, so glaubte ich doch nicht der Lesart der erwähnten Copie folgen zu dürfen, da einmal augenscheinlich im Codex vor den Endbuchstaben des Zunamens nur höchstens drei Buchstaben fehlen, so dass die Anfangsbuchstaben des Namens Zollner oder Zolner unmöglich dort Raum gehabt haben könnten: auch habe ich nicht ermitteln können, dass im J. 1306 *Friedrich Zollner* schon Schultheiss gewesen: vielmehr war 1308 noch urkundlich Friedrich *Geyr* Schultheiss [3]): auch stand wohl dieser als Schultheiss in dem Verzeichniss der Genannten, welches der Kirchner'sche Codex gibt (Anh. V. nr. III.), oben an. Ein Friedrich Zolner Herrn Sifrids Zolners Sohn wird erst weiter unten gegen das Ende der Col. 2, und noch ein anderer Fritz Zolner wird erst am Ende der Col. 4 in Absch. V. nr. III. aufgeführt. — In dem Verzeichnisse bei Schuberth wird Fridrich Zolner erst seit dem J. 1314 als Schultheiss genannt. Es möchte demnach scheinen, dass er erst in diesem Jahre zu dem Schultheissen-Amte gekommen ist. [4])

3) Schuberth in s. Nachträgen zu s. histor. Versuch Beil. 27. (Verzeichniss der Schultheissen und Schöpfen des Stadtgerichts vom XII — XVI. Jahrh. p. 147

4) Sollte sich freilich die mir von einem sehr verdienten Bamberger Geschichtsforscher früher einmal gelegenheitlich geäusserte Vermuthung bestätigen, dass das Geschlecht der Geyr und der Zolner ein und dasselbe sei, (wie dies auch hinsichtlich

Gerade von diesem Jahre finden wir auch die erste eigentliche Raths-verordnung in Criminalsachen, welche unter Eriedrich Zolners Vorsitz ergangen ist (Anh. V. nr. XXXIV.). [5]) Wir können aber diesen rein antiquarischen Punkt um so mehr auf sich beruhen lassen, als das Jahr der ersten Aufzeichnung, worauf es für den gegenwärtigen Zweck zunächst ankommt, unbestreitbar feststehet. Die meisten Einträge sind in deutscher Sprache: seltner in lateinischer, eine (nr. LXIII. a. und LXVIII.) in deutscher und lateinischer Sprache zugleich. Auffallend ist die grosse Menge verschiedener Handschriften in dem Kirchnerischen Codex, deren mit Leichtigkeit an dreissig unterschieden werden können, so dass auch in dieser Beziehung dieser Codex einen besonderen Werth hat.

§. 10.

Nachricht von noch anderen Handschriften.

Ausser den bei der Veranstaltung dieser Ausgabe benützten vorbeschriebenen Handschriften sind noch einige Nachrichten von einigen anderen Handschriften erhalten. Dahin gehören:

a. Die Handschrift, welche Wehner (s. oben §. 1.) benützt hat. Dieser führt die Handschrift nach Titeln und §§ an: eine Vergleichung seiner Citate mit den unsrigen hat ergeben, dass die Rubrication der Wehner'schen Handschrift von der aller anderen uns bekannt gewordenen Codices abweicht, und seine sogenannten Titel meistens nichts anderes sind, als willkührliche Paragraphen-Rubra. Die Rubrication der Wehner'schen Handschrift stehet zwischen der des Cod. A. B. G. L. N. und S. und der des Cod. B. in der Mitte, indem sie zwar mehrere Rubra wie die sämmtlichen erstgenannten, jedoch nicht so regelmässig über jedem §, wie Cod. B. Ueberschriften hat. Die von Wehner bei den Worten: Stadtbrief, Mundat, Meisterschaft und Zwerchnacht angeführten tit. 3. §. 5., tit. 10. §. 5., tit. 11. 12. 13. und tit. 14. correspondiren den §. 9. §. 24. §. 30.

der Braunwarte und Goldschmide in Bamberg der Fall war — s. Anh. V. Nr. VII. not. 15) so würde Friedrich Geyr und Friedrich Zolner eine und dieselbe Person sein. Dafür scheint ein unterstützendes Argument auch darin zu liegen, dass Friedrich Geyr, der Schultheis, im J. 1325 gestorben ist — Schuberth Nachsräge p. 147 — und gerade 1324 wird nicht mehr, wie bis dahin, Friedrich Zolner, sondern Heinr. v. Liesberg als Schultheis genannt.

5) Diese Constitution hat zwar kein Datum. Allein das J. 1314 ergibt sich als das ihrer Abfassung daraus, dass die Verordnungen in dem Kirchnerschen Codex chronologisch eingetragen sind: und die Zolnersche Criminalconstitution stehet inmitten zwischen zwei Einträgen vom J. 1314 (Anh. V. Nr. XXXII. u. Nr. XXXVI. — Der Eintrag Nr. XXXIII., der ihr zunächst vorhergeht, ist zwar vom J. 1331, allein man sieht deutlich, dass dieser hieher nur ausserordentlicher Weise später geschrieben worden ist. Vergl. oben Note 2.

§. 31. §. 33. §. 34. und §. 36. in unserer Ausgabe. Ueber die weitere Beschaffenheit der von Wehner gebrauchten Handschrift, über ihr Alter u. dergl. lässt sich nichts angeben. Auch ist gänzlich unbekannt, wohin dieselbe gekommen.

b. Die von Bocris benützte Handschrift. Hierüber ist das Nöthige schon im §. 1. gesagt worden. Nur das ist hier noch anzuführen, dass das bei Bocris abgedruckte Stück (s. hier Tit. XXIII.) ein eigenes Titel-Rubrum hat, welches in allen anderen Handschriften fehlt, aber durch den Inhalt der darunter zunächst folgenden Stellen vollständig gerechtfertiget wird, daher es auch in unserer Ausgabe als ein selbstständiges Rubrum aufgeführt worden ist. (Vergl. die Note zu Tit. XXIII.)

c. Die Handschrift des Carmeliterklosters zu Bamberg, welche von Schuberth benützt wurde. Auch hiervon ist schon im §. 1. gehandelt.

d. Eine Handschrift des Bamberger Stadtrechtes befindet sich auch nach der Angabe in Homeyers Verzeichniss deutscher Rechtsbücher Nr. 503 pag. 56 auf der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel. Aus der von Homeyer pag. 12 ibid. gegebenen Mittheilung erhellet so viel, dass diese Handschrift ausser dem gewöhnlichen Texte des Stadtrechtes auch noch den Aufsatz enthält, welcher in unserer Ausgabe als Anhang II. abgedruckt ist, und zwar stehet dieser Aufsatz gerade wie in dem von Schuberth benützten Codex des Carmeliterklosters zu Bamberg unter der Rubrik: „von Wort zu sprechen“ vor dem eigentlichen Texte des Stadtrechtes selbst. Da bekanntlich mehrere früher in Bamberger Klosterbibliotheken befindliche Handschriften an die herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel gekommen sind, so möchte vielleicht die Vermuthung nicht ganz ungegründet sein, dass dieser Wolfenbüttel'sche Codex kein anderer als der mehrgedachte Codex des Bamberger Carmeliterklosters selbst ist. Die Einsicht dieser Handschrift wäre daher allerdings sehr wünschenswerth gewesen. Eine mir zugesicherte Verwendung, um zu dieser Einsicht zu gelangen, scheinet aber ohne Erfolg geblieben zu sein.

e. Während des Druckes ist mir noch die Nachricht zugekommen, dass sich auch Herr Hofrath und Prof. Dr. Ringelmann in Würzburg im Besitze einer Handschrift des Bamberger Stadtrechtes befindet. Eine (freilich nur flüchtige) Durchsicht dieses Codex, welche ich auf der Durchreise durch Würzburg vor einiger Zeit nehmen konnte, hat gezeigt, dass diese Handschrift dem Ende des XV. oder den ersten Decennien des XVI. Jahrhunderts, und zwar jener Klasse

von Handschriften[1]) angehört, welche durch die Codices A. B. G. genügend repräsentirt sein möchte.

§. 11.

Von dem Verhältnisse der Handschriften zu einander, und zu dieser Ausgabe insbesondere.

Die Ausbildung des Bambergischen Statutarrechtes zu einem geschlossenen Rechtsbuche ist auf folgende Weise vor sich gegangen.

Im J. 1306 beschloss der Rath zu Bamberg die Anlegung eines eigenen Gerichtsbuches, um die von ihm zu erlassenden Verordnungen protocollarisch aufzuzeichnen (Anh. V. nr. I.). In dieses Gerichtsbuch wurde aber ausser den eigentlichen Rathsverordnungen, welche meistens criminellen und polizeilichen Inhalts sind, und nur selten das Privatrecht berühren, noch eingetragen ein Verzeichniss der Genannten, oder patricischen Bürger, nebst der Bestimmung über die Bürgerbewaffnung, sodann die Bürgeraufnahmen, und insbesondere die im Zentgericht ergangenen Verurtheilungen. Die Verordnung, welche unter Friedrich Zolner im J. 1314 [1]) erging (Anhang V. nr. XXXIV.), setzt in §. 5. namentlich fest, dass alle Ausweisungen aus der Stadt in dieses Buch eingetragen werden sollen, und dieses hierüber volle Beweiskraft haben solle. Man findet sogar, dass nachträglich noch solche Einträge gemacht wurden, wo die gleichzeitige Einschreibung des Urtheils durch Versehen unterblieben war, wenn der betheiligte Kläger das früher ergangene Urtheil durch zwei Schöffen erweisen konnte (Anh. V. nr. CXV.). Dieses Buch wird an dieser Stelle selbst „das *Stadtbuch*" genannt, wo man *versagte* d. h. ausgewiesene Leute einschreibt, und dieses Buch ist der jetzige Kirchner'sche Codex, welchen wir, da er in seiner Art einzig und eigenthümlich unterschieden von allen Handschriften des Stadtrechtes ist, vollständig als Anhang V. haben abdrucken lassen (Vergl. oben §. 9.). —

Dieser Codex bildet die ursprüngliche und erste Grundlage des Bamberger Stadtrechtes, aus welchem dieses selbst durch fortgesetzte Nachträge erwachsen ist. Als nämlich das Stadtbuch voll geschrieben war, scheinet der Rath den Beschluss gefasst zu haben, diejenigen seiner Verordnungen, welche eine bleibende practische Bedeutung zu haben schienen, aus demselben ausziehen und in ein neues Buch einzeichnen zu lassen. Hieraus erkläret sich eines Theiles,

1) Vergl. §. 11.

1) S. oben §. 9. not. 5.

warum so viele Stellen in dem Kirchner'schen Codex durchstrichen sind, [2]) so wie auch, dass die meisten Verordnungen, welche der Kirchner'sche Codex enthält, fast wörtlich in die späteren Handschriften des Stadtrechtes übergegangen sind. [3]) Nur ist in Letzteren immer die Angabe des Jahres, in welchem die Verordnung gemacht worden, weggeblieben, und sind dafür die allgemeinen Worte gesetzt worden: „Es ist von Alters herkomen." Die vollendete und geschlossene Gestalt, welche das Stadtrecht in den sämmtlichen übrigen Handschriften zeigt, scheinet dasselbe schon in der Mitte des XIV. Jahrhunderts erhalten zu haben: denn dieser Zeit gehört der Hauptcodex S. an (s. §. 3.) und schon dieser enthält den ordentlichen Text des Stadtrechtes, wenige spätere Zusätze ausgenommen, welche namentlich in den Cod. L. u. N. deutlich bemerkbar sind, ganz vollständig. Das Bamberger Stadtrecht ist daher als Rechtsbuch keine Privatarbeit, sondern unter fortwährender Einwirkung des Rathes und der Schöffen zu Bamberg entstanden, und war noch im J. 1618 als practische Rechtsquelle unter dem Namen „Stattgerichtsordnung" [4]) anerkannt, wie sich aus der Verordnung des Bischof Johan Gottfried von diesem Jahre (s. §. 7. nr. 89.) deutlich ergibt.

Die Handschriften des Stadtrechtes selbst zerfallen in zwei Classen. Die erste Classe repräsentirt der für den Gebrauch des Rathes selbst geschriebene Codex S. aus dem XIV. Jahrhundert, welchem sich sowohl in der Rubrication der einzelnen Titel als auch in der Reihenfolge der §§. die dem XVII. Jahrhundert angehörigen Cod. L. u. N. genau anschliessen, und sogar, wie oben in §. 7. u. 8. bereits bemerkt worden, auf die Folia desselben verweisen. Diese Handschriften haben 47 Titel, welche eine bald grössere, bald kleinere Reihe von §§. umfassen: die einzelnen §§. selbst haben keine Ueberschriften, so wie auch keine Zahlen. Auch haben diese Handschriften keinen von den besonderen Anhängen, und nur Cod. L. die gereimte Vorrede. Mit dieser Rubrikation stimmet auch die des Codex des Carmeliterklosters überein, welche Schuberth p. 244 mitgetheilt hat, mit der geringen Abweichung, dass der Anhang II. unter dem Rubrum „Von Wort zu sprechen" voran stehet, und dass die Titelrubriken, welche die Cod. L. N. als tit. 3 u. 4. geben, daselbst gänzlich fehlen. Die Uebereinstimmung der Cod. L. u. N. ist so gross, dass sie regelmässig alle Schreibfehler und Missverständnisse

2) Es ist dies bei den betreffenden Stellen jedesmal in den Noten angegeben worden.

3) Auch diese Steslen sind sowohl im Anh. V. als im Stadtrecht durch gegenseitige Verweisung bezeichnet.

4) Diese Bezeichnung führt auch Cod. N. (s. §. 8.)

veralteter Worte theilen, wie die Ansicht der unter dem Texte unseres Abdruckes befindlichen Noten zeigt. Eine systematische Ordnung der einzelnen Materien ist nicht ersichtlich.

Die zweite Classe von Handschriften bilden die Cod. A. B. G. Namentlich ist wieder zwischen A. und G. die grösste Uebereinstimmung in Bezug auf Schreibfehler, Missverständnisse des Urtextes und kleine Auslassungen bemerklich. Die Abweichung dieser Classe von Handschriften von der erstgenannten äussert sich theils in verschiedener Aufeinanderfolge der Titel, als auch häufiger Versetzung einzelner Paragraphen, so dass man einen rohen Versuch eines Privatmannes, das Stadtrecht einigermassen zu systematisiren vermuthen möchte. Alle diese Handschriften gehören dem Ende des XV. und dem Anfang des XVI. Jahrhunderts an (§. 4. 5. 6.) und daher ist desto auffallender, dass sich gerade in den neuesten Handschriften (L. N. aus dem XVII. Jahrhundert) wieder die Ordnung der ältesten Handschrift aus dem XIV. Jahrhundert findet.

Sehr gerne hätte ich bei dieser Ausgabe die Ordnung des ältesten Codex zu Grunde gelegt, fand mich aber dadurch bestimmt, von diesem Vorhaben abzustehen, weil an dem Cod. S. die ersten 80 Blätter fehlen, und also aus dem Cod. L. oder N. hätten ergänzt werden müssen, welche seine Ordnung befolgen. Allein diese Codd. wollte ich dem Abdrucke nicht zu Grunde legen, weil sie die jüngsten Handschriften, und zwar wenigstens um 100 Jahre jünger als die Codices A. B. u. G. sind, und eben deshalb theils die modernere Orthographie, theils das häufige Missverständniss des Originaltextes zu sehr gestört haben würde. Eine Zerlegung der anderen Codices A. B. oder G. in die alte Ordnung schien aber eben so wenig rathsam, wenn nicht eine vollständige Verwirrung entstehen, und dadurch jedes feste Bild der beiden Recensionen verwischt werden wollte. Ich sah mich daher genöthiget einen Codex der zweiten Classe zu Grunde zu legen, und meine Wahl musste hier auf den Codex B. fallen, weil derselbe jedenfalls älter als der Cod. A. ist, und ich nicht erwarten durfte, dass mir der Cod. G. (welchen ich ausserdem als ein reineres Sprachdenkmal, und da die Zeit seiner Niederschreibung (1478) feststehet, vorgezogen haben möchte) während der längeren Zeit, welche voraussichtlich auf die Vorbereitung der Druckausgabe verwendet werden musste, zu fortwährendem Gebrauche verstattet werden würde. Ueberdies empfahl sich der Cod. B. durch die Reichhaltigkeit der Rubrikation der einzelnen §§., welche also jedenfalls doch bei dem Abdrucke einzuschalten gewesen wäre, und was dem Codex B. in sprachlicher Beziehung abgeht,

konnte leicht durch eine genaue Angabe der Varianten von A. u. G. ersetzt werden.

Es bildet demnach der Cod. B. die hauptsächliche Grundlage dieses Abdruckes, namentlich was die Reihenfolge der §§., und die Rubrikation derselben anbelanget, und ist mit lat. Fractur gedruckt, und überhaupt immer der Abdruck als nach ihm geschehen zu betrachten, wo nicht namentlich in den Noten ein Anderes angegeben ist. Alle Stellen jedoch, welche der Principal-Codex S. enthält, sind nach *diesem* abgedruckt, und durch Cursivschrift deutlich von dem Texte des Cod. B. unterschieden, jedoch immer an der Stelle eingeschaltet, wo Cod. B. diese Stellen aufführt, so dass also der Cod. S. so weit er uns erhalten ist, sich vollständig in unserer Ausgabe aufgenommen findet. Einzelne Zusätze, welche die Cod. L. u. N. allein haben, sind da, wo sie von geringerem Umfange waren, in den Noten gegeben worden, z. B. §. 2. §. 4. §. 44. u. s. w., wo dieselben aber von grösserem Umfange waren oder gar einen besonderen Titel ausmachen, sind sie in den Text an gehörigen Orten eingereiht, aber durch Druck mit deutscher Fractur auffallend unterschieden worden. Die Paragraphirung mit fortlaufenden Zahlen ist der bequemeren Benützung wegen für nothwendig befunden worden, und eben so habe ich zur Erleichterung des Verständnisses in dem Texte, welcher nach dem Cod. B. abgedruckt worden, durch Interpunction nachzuhelfen gesucht. Wo aber der Text nach dem Principal-Codex S. gegeben werden konnte, ist auch die eigenthümliche Interpunction desselben beibehalten. Die in sämmtlichen Cod. sehr häufigen Abbreviaturen sind überall aufgelöst, und mussten es schon aus dem Grunde werden, da der Nachbildung derselben typographische Schwierigkeiten entgegenstanden. Im Uebrigen sind die Abdrücke buchstäblich und mit der möglichsten diplomatischen Genauigkeit veranstaltet worden.

Zur Veranschaulichung der Abweichungen der beiden Hauptklassen der benützten Handschriften geben wir hier noch eine Nebeneinanderstellung der Titelrubriken, und der darunter begriffenen Paragraphen, mit dem Bemerken, dass die Zahlen der §§. nach der Zählung unserer Ausgabe angegeben sind.

Titel-Rubriken in Cod. L. N. S. (Nach dem Register in L. u. N.)	Titel-Rubriken in Cod. A. B. G. (und in dem Abdruck).
Tit. 1. Von dem Gericht zu besetzen §. 1 u. 2. u. not. *b.* zu §. 2. (Vergl. ABG. Tit. I.)	Tit. 1. Das Rubrum fehlt in allen 3 Cod., aber den Titeln 1 u. 2 von LN. correspondirend ste-

Tit. 2. *) Schöpfen vnd die ambtleüth, wie sie schweren sollen (Von absetzen des Schultheisen). (Vergl. ABG. tit. 1. §. 3. u. §. 4. und not. *c* zu §. 4.)

Tit. 3. Des Gerichts der Schöpfen vndt der Burgerrecht, von alter mit guter gewohnheit herkommen. (Vergl. ABG. tit. 2.) §. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. und not. *d.* hierzu §. 16. 17. 18. 19. 21. u. not. *c.* hierzu §. 22. — *)

Tit. 4. Vmb theilen vndt Sprechen der Schöpfen, brief, Schuldt vndt vmb ander vrtheil. *)

Tit. 5. Von Straffung weegen, die geschworne Schöpfen. *)

Tit. 6. Von *Mainstraffen*, vmb schuldt oder ander sach. (Vergl. ABG. tit. 3. 5. 6.) Hier folgen sich die §. in nachstehender Ordnung: §. 32. und not. *d.* hierzu §. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 33. 34. 35. 36. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68.

Tit. 7. Von dem Rechten ausswendiger vndt der Leüt in Munthäten die zu Markh stehen oder arbeiten in den Stattgericht. *)

Tit. 2. *) Dieser Titel fehlt in LN. im Contexte.

Tit. 3. *) §. 20 fehlt in dieser Reihe und bildet für sich den Titel 37. von Schafen.

Tit. 4. u. Tit. 5. *) Diese beiden in dem Register von LN. aufgeführten Rubra fehlen im Contexte. Auch haben A. B. C. keine correspondirende Rubra.

Tit. 7. *) Auch dieses Rubrum des des Registers von LN. fehlt im Contexte daselbst; müsste aber vor §. 23 stehen

hen auch hier am Anfang §. 1 — 4., doch hat B. mit Ausnahme von §. 1. über jedem §. ein besonder Rubrum.

Tit. 2. Das Rubrum fehlt ebenso wie bei tit. 1., es correspondiren aber §. 5. — §. 22. *) dem Titel 3. in LN. — Ohne Titel - Rubrum folgen sodann hier noch weiter §. 23 — 31. Cod. B. hat aber über jedem §. ein Rubrum. — (Vergl. in LN. tit. 6 u. tit. 12 a. E.)

Tit. 3. Von mein Straffen. (Vergl. LN. tit. 6.) Dieses Rubrum steht nur in B., darunter folgen §. 32 — 38.

Tit. 4. Von dem recht als etlich güter zu Bomberg in der stat unnd In dem markt haben die zinshafft sein vnnd die heissen Stat-erbe etc. §. 39 — 55. (Vergl. LN. tit. 16.)

Tit. 5. Von verkauffen der heuser. §. 56 — 63. (Vergl. LN. tit. 6 u. tit. 17.)

Tit. 6. So einer eines anndernn gewallt hallt. §. 64 — 68. (Vergl. LN. tit. 6.)

Tit. 2. *) Es ist auffallend, wie der Aufsatz: von Schafen, der in der anderen Classe der Cod. den Tit. 37 bildet, hieher als §. 20 zu stehen kommen konnte.

Tit. 8. Wie mann geistlich Leüt vndt äussferdigen oder Juden helfen vnd richten soll. *)

Tit. 9. Von der Burger Recht von alter her, die halss gericht antreffen, dieb vndt ander sachen. (Vergl. ABG. tit. 7. 8. 9.) Hier folgen §. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. u. not. *v.* hierzu u. §. 83.

Tit 10. Von schuldten, bürgschafft vnd laistung wegen (Vergl. ABG. tit. 20.) folgen §. 215 — 239. u. hierzu not. **): sodann §. 240 — §. 242. not. *aa.* §. 243. 244. u. hierzu not. **) §. 245 — §. 249. §. 251 — §. 256. §. 250. §. 256 a. §. 256 b. §. 256 c. §. 256 d. §. 256 e. —

Tit. 11. Von verbiedten vndt Clagen aüf erbgelt, viehe oder andere haab vndt guet (Vergl. ABG. tit. 21.) folgen §. 257 — 266. §, 279. 278. 267 — 272 †). 274—277. 278 not. *) 279. ††)

Tit. 12. Von Zeügnus weegen, wie die sein sollen (Vergl. ABG. tit. 22.), folgen §. 281. 282. 283. 281 a. und §. 37.

Tit. 13. Von Schickung weegen, wie die geschehen soll, dass sie Crafft vndt macht hat. (Vergl. ABG. tit. 31.) folgen §. 361 — §. 367. *) §. 369 — 372.

Tit. 7. Von dem rechten die die Burger habenn in der Stat zu Bomberg, vor allter her vmb solche sach die hals gericht antreffen vnd auch annder Recht. §. 69 — 71. (Vergl. LN. tit. 9.)

Tit. 8. Vmb Inzick vnnd leumundt. §. 72 — 73. (LN. tit. 9.)

Tit. 9. Von verstolem vnd geraubtem Gut. §. 74 — 83. (Vergl. LN. tit. 9.)

Tit. 10. Von aufheben Elnn Trinkmaz, Olmaze etc. etc. §. 84 — §. 90. (Vergl. LN. tit. 32.)

Tit. 11. Von geleits wegen etc. §. 91 — §. 100. (Vergl. LN. tit. 33.)

Tit. 12. Von den geleiten in denn Jarmerckten. §. 101 — §. 109. (Vergl. LN. tit. 34.)

Tit. 13. Von anfangen. §. 110 — 115. (Vergl. LN. tit. 35.)

Tit. 14. Von auznemen. vnd von gerihte vnterwinden. §. 116 — 135. (Vergl. LN. tit. 36.)

Tit. 15. Vnd nu von Morden vnd andern halsgerichten etc. etc. §. 136 — 139. (Vergl. LN. tit. 28.)

Tit. 16. Von den hanthaften die alle halsgericht an treffen. §.

Tit. 8. *) Gilt dasselbe wie bei Tit. 7. — Dieses Rubrum müsste vor §. 30 stehen.

Tit. 11. †) §. 273 fehlt in LN. — ††) auch §. 280 fehlt hier in LN., doch ist §. 404 fast gleichlautend.

Tit. 13. *) §. 368 fehlt in LN.

Tit. 14. Von schiedung weegen. (Vergl. Abdruck tit. 32.) enthält §. 373.

Tit. 15. Von denen die Burger Recht gewinnen erzeugen vndt kaüffen. (Vergl. ABG. tit. 19.) folgt §. 211. 212. 213.*)

Tit. 16. Von den Rechten die Erblich gütter in der Statt antreffen, vndt die Zinsshafft sein, die heisen Statterbe, vndt die nach der Statt Recht hingelassen vererbt oder verkäufft sein. (Vergl. ABG. tit. 4.) folgen §. 39—44. hierzu §. 44. not. *) hierauf §. 45—49. †) §. 51—55.

Tit. 17. Was zu einem verkaüfften Haüss gehört, vndt darinnen bleiben soll. (Vergl. ABG. tit. 5. u. tit. 23.) folgen §. 56. 57. 58. 284. 284 a. §. 285—293.

Tit. 18. Verschreiben kein Zins aüf erbe zu verkäuffen vnd doch darvber geschieht. (als §. 293 a. im Abdruck nach §. 293 eingereiht)

Tit. 19. Von Erbfällen vndt äuch sonst von Zufallen (Vergl. ABG. tit. 24. 25. 29.) folgen §. 294—304 u. not. *) daselbst: §. 305 u. not. *) ibid. §. 306. 306 a. 307. 308. 308 a. 309—317. 323. 339—344. —

Tit. 20. Von Erben zu theilen (Vergl. ABG. tit. 25.) folgen §. 318 — §. 322.

Tit. 21. Von Zugelt vnd Heimbferdigung willen. (Vergl. 140—176. §. 179—186. (Vergl. LN. tit. 29.) — §. 177. §. 178. fehlen in ABG. und sind aus LNS. in den Abdruck aufgenommen worden.

Tit. 17. Von den friden in den heusern etc. §. 187—203. *) §. 205. 206. (Vergl. LN. tit. 30.)

Tit. 18. Wie der schultheiz nyemant notigen sol zu clagen etc. §. 207—210. (Vergl. LN. tit. 31.)

Tit. 19. Von den die Burgerrecht gewinnen zu Bomberg. §. 211—214. (Vergl. LN. tit. 15.)

Tit. 20. Vonn Schulden Burgschafft vnnd leistung. §. 215—228. (229 ist im Abdruck aus LN. entnommen) 230—256. (Vergl. LN. tit. 10.)

Tit. 21 Von Verbiedens wegen. §. 257—280. (Vergl. LN. tit. 11.)

Tit. 22. Von gezeugnuss wegen, §. 281—283. (Vergl. LN. tit. 12.)

Tit. 23. (Von Erb.) Dieses Rubrum fehlt in allen Handschriften ausser bei Bocris. §. 284—293. (Vergl. LN. tit. 17 u. 18.)

Tit. 15. *) §. 214 fehlt in LN.

Tit. 16. †) §. 50 fehlt in LN.

Tit. 17. *) §. 204 fehlt in ABG.

ABG. tit. 30.) folgen §. 349 — 360. *)

Tit. 22. Von Vormundten. (Vergl. ABG. tit. 26.) folgen §. 324 — 327. —

Tit. 23. Von bew weegen. (Vergl. ABG. tit. 27.) folgen §. 328 — 337.

Tit. 24. Die Clag zu weisen von erben in dem Stattgericht, die der Munthäter sein. (Vergl. Abdruck tit. 28.) enthält §. 338.

Tit. 25. Von der Gemeine zu erclagen. (Vergl. ABG. tit. 35.) folgen §. 388 — 391.

Tit. 26. Von schenckenss vndt von Leütheüser weegen. (Vergl. ABG. tit. 33.) folgen §. 374 — 380.

Tit. 27. Von Einlegens weegen wein oder ander getranckh. (Vergl. ABG. tit. 34.) folgen §. 381 — 384. *) §. 386. 387.

Tit. 28. Zue richten vmb mordt, Raüb, Dieberey, brandt, falsch, Verrätherey nothzogen vndt Landtzwingen. (Vergl. ABG. tit. 15.) folgen §. 136 — 139.

Tit. 29. Von handthafften die alle halssgericht antreffen. (Vergl. ABG. tit. 16.) folgen §. 140 — 152. §. 155 — 183 *). 185. 186. 153. 154.

Tit. 30. Von den frieden in den heüsern alss er von alter

Tit. 21. *) In diesem Titel 21 nach der Rubrication von LN. mit dem §. 358 (der Zählung nach ABG.) beginnet der Cod. S.

Tit. 27. *) §. 385 fehlt in LNS.

Tit. 29. *) §. 184. §. 185. fehlen in LNS.

Tit. 24. Von Erbuellen. §. 294 — 317. (Vergl. LN. tit. 19.)

Tit. 25. Vonn erbe zu teillen. §. 318 — 323. (Vergl. LN. tit. 19. 20.)

Tit. 26. Von Vormunden. §. 324 — 327. (Vergl. LN. tit. 22.)

Tit. 27. Von Bewe wegen. §. 328 — 337. (Vergl. LN. tit. 23.)

Tit. 28. Clag weisen von erben in muntaten. §. 338 fehlt in ABG. sowohl Rubrum als Text und ist aus Cod, LNS. in den Abdruck herüber genommen.

Tit. 29. Vonn wagendem erbe. §. 339. 340. *) §. 342 — 348. (Vergl. LN. tit. 19.)

Tit. 30. Von Zugelt vnnd Heimfertigung wegen §. 349 — 353. *) §. 355. **) (Vergl. LN. tit. 21.)

Tit, 31. Vonn Schickung wegen. §. 361 — 372. (Vergl. LN. tit. 13.)

Tit. 32. Von Schidung wegen. §. 373 fehlt in ABG. ganz, und ist im Abdruck aus LN. entnommen. (Vergl. LN. tit. 14.)

Tit. 29. *) §. 341 ist aus LN. eingeschoben.

Tit 30. *) §. 354 und **) §. 356 — 360 sind aus Cod. LNS. eingeschoben.

herkommen ist, vndt die dann halssgericht antreffen. (Vergl. ABG. tit. 17.) folgen §. 187—200 *). 202—206.

Tit. 31. Wie der schultheiss noch die seinen niemandt nötigen sollen zu Clagen es gelobe dann eins selber mit guten willen zu clagen ohn geuerdte. (Vergl. ABG. tit. 18.) §. 207—210.

Tit. 32. Von aüfheben eln, trinckmas, öhlmaas, getraid, saltzmas, wag vndt gewicht. (Vergl. ABG. tit. 10.) §. 84—90.

Tit. 33. Von Gelaidts weegen, wie vndt wem das ein schultheis geben soll vndt verkünten. (Vergl. ABG. tit. 11.) §. 91—100.

Tit. 34. Von den gelaidten in den Jahrmarcken, messen oder in den Kirchtagsfriedten. (Vergl. ABG. tit. 12.) §. 101—103 *). 107—109.

Tit. 35. Von Anfangen. (Vergl. ABG. tit. 13.) §. 110—115.

Tit. 36. Von Aüsnehmen vndt von Gerichts vnderwinden. (Vergl. ABG. tit. 14.) folgen §. 116—135.

Tit. 37. Von Schaffen. (Vergl. ABG. tit. 2.) folgt hier §. 20.

Tit. 38. Von der Schiffleut vndt führleuth Lohn vndt Recht. (Vergl. ABG. tit. 38.) folgen §. 401—403.

Tit. 39. Von handtwercksrecht vndt gewohnheit. (Vergl.

Tit. 30. *) §. 201 fehlt in LNS.

Tit. 34. *) §. 104. 105. 106 fehlen in LN. ganz.

Tit. 33. Von Leuthewsern vnd von Schenkens wegen. §. 374—380. (Vergl. LN. tit. 26.)

Tit. 34. Von einlegens wegen Wein oder ander Getrank. §. 381—385. (§. 386. 387 fehlen in ABG. und sind aus LNS. im Abdruck eingeschaltet.) (Vrgl. LN. tit. 27.)

Tit. 35. Von der gemeyne wegen zu clagen. §. 388—391. (Vergl. LN. tit. 25.)

Tit. 36. Von kneht lön vnd meid lön. §. 392—398. (Vergl. LN. tit. 45.)

Tit. 37. Von den verlusten in den padhewsern zu Bamberg. §. 399. 400. (Vergl. LN. tit. 46.)

Tit. 38. Von der schiflewt vnd furlewte lone vnd recht. §. 401—403. (Vergl. LN. tit 38.)

Tit. 39. Von der hantwerck recht vnd gewonheit. §. 404. 405. (Vergl. LN. tit. 39.)

Tit. 40. Von pfinnigem fleische. §. 406. (das Rubrum findet sich in B. erst über §. 408.) der Text dieses §. 406. fehlt in ABG. und ist aus Cod. LNS. in den Abdruck aufgenommen. (Vergl. LN. tit. 40.)

Tit. 41. Der Burger der pfiester vnd der fleischacker gesetz von viehe etc. §. 407. u. 408. (Vergl. LN. tit. 40.)

ABG. tit. 39.) folgen §. 404. 405.

Tit. 40. Von Pfinnigen fleisch vndt den gesetzen alles vihs, Pfistern vndt fleischhackern. *) (Vergl. ABG. [Abdruck] tit. 40. u. tit. 41. 42.) folgen §. 406 — §. 409. (410.)

Tit. 41. Von verbottenen verherr ass. (Dies Rubrum fehlt im Context von LN. selbst.) Hier folgt §. 410. (Vergl. ABG. tit. 42.) —

Tit. 42. Gralotenern Schneydern, schustern *), was sie schwehren von derselben handtwerck wegen. (Vergl. ABG. tit. 43. 44. u. Abdruck tit. 45. 46.) folgen §. 418 — 423. —

Tit. 42 a. — Von Fischern. *) (Vergl. ABG. tit. 47.) folgen §. 424 — 427.

Tit. 43. Von Mainstraffen, die geschworn Amptleut vndt schawer. (Vergl. ABG. Abdruck tit. 48.) folgt §. 428.

Tit. 44. Von Pfendten der Handtwerck in ihren Zunfften vnder in selbst. (Vergl. ABG. Ab-

Tit. 40. *) Im Context von LN. ist dieses zusammengezogene Rubrum wieder aufgelöst, und gerade so wie im Abdruck Tit. 40. 41. u. 42. zu ersehen, über die betreffenden §§. vertheilt.

Tit. 42. *) Die hier im Register von LN. in ein Rubrum zusammengezogenen Ueberschriften von Gralodernern, Schneidern, Schustern und Reussen stehen im Contexte von LN. getrennt, je über den bezüglichen §§. —

Tit. 42 a. *) Der Titel von Fischern fehlt in dem Register von LN., stehet aber im Contexte derselben zwischen dem Titel von Reussen und dem von Mainstraffen.

Tit. 42. Von den auswentigen pfistern §. 409. 410. Dieses Rubrum fehlt in ABG. und ist in den Abdruck nach LNS. aufgenommen. Auffallend ist daher, dass im Register über LN. dieses Rubrum keinen besondern Platz fand, sondern unter Tit. 40 mitbegriffen ist.

Tit. 43. Von Gralodenern. §. 414 — 417. (Vergl. LN. tit. 42.)

Tit. 44. Von Sneidern. §. 418. (Vergl. LN. tit. 42.)

Tit. 45. Von Schustern. §. 419 — 422 fehlen in ABG. und sind aus LNS. abgedruckt. (Vergl. KN. tit. 42.)

Tit. 46. Von Rewssen. §. 423 fehlt in ABG. und ist aus LNS. abgedruekt. (Vergl. LN. tit. 42.)

Tit. 47. Von Fischern. §. 424 — 427 fehlen in ABG. und sind aus LNS. abgedruckt. (Vergl. LN. tit. 42 a.)

Tit. 48. Von Meinstrafen der amptleut etc. §. 428 fehlt in ABG. und ist aus LNS. abgedruckt. (Vergl. LN. tit. 43.)

Tit. 49. Von pfenden der hantwerck etc. §. 429 fehlt in ABG. und ist aus LNS. abgedruckt. (Vergl. LN. tit. 44.)

Tit. 50. Von eynung vnd puntnuss. §. 430. — Das Rubrum fehlt in allen Handschriften, und

druck tit. 49.) folgt §. 429. — Das Rubrum fehlt aber im Context von LN. u. stehet nur in S.

Tit. 45. Von Knecht Lohn vndt von magt lohn. (Vergl. ABG. tit. 36.) folgen §. 392—398.

Tit. 46. Von den Verlusten in den Batheusern. (Vergl. ABG. tit. 37.) folgen §. 399. 400.

Tit. 47. Von Zwähung vndt aüflaüf, oder zerwurfnuss wegen. (Vergl. ABG. Abdruck tit. 52.) folgen §. 435 — 439. —

ist aus dem Inhalte dieser Stelle entnommen. Cod. LNS. haben keine dem §. 430 entsprechende Stelle.

Tit. 51. Von leistung wegen. §. 431 — 434 e. — Auch diese §§. finden sich in LNS. nicht.

Tit. 52. Von Zweinung etc. §. 435 — 439 fehlen in ABG. und sind aus LN. abgedruckt. (Vergl. LN. tit. 47.)

Da der Zweck dieser Zusammenstellung kein anderer ist, als eine Totalübersicht der wesentlichsten Abweichungen der beiden Klassen von Handschriften zu gewähren, welche wir oben unterschieden haben, und auch den etwaigen Besitzern einer zur Zeit noch unbekannten Handschrift dieses Stadtrechtes die Vergleichung mit unserer Ausgabe zu erleichtern, so wird es gerechtfertiget erscheinen, dass bei dieser Zusammenstellung nur die grösseren und bemerklicheren Defecte des Textes, welche den in eine Klasse verwiesenen Handschriften gemeinschaftlich sind, hervorgehoben worden sind. Die speziellen Defecte, welche sich bald in dem einen, bald in dem anderen Codex finden, sind im Abdrucke in den Noten genau angegeben.

§. 12.

Von den besonderen Stücken, der gereimten Vorrede, und den als Anhängen abgedruckten Aufsätzen.

In den Abdruck des Textes des Bamberger Stadtrechtes sind nur solche Stücke aufgenommen worden, welche sich entweder wirklich in allen Handschriften finden, oder deren Mangel in einer oder der anderen sich doch nur als eine zufällige, der Nachlässigkeit der Abschreiber zuzurechnende Auslassung darstellt, oder welche als einzelne spätere Zusätze und Nachträge erscheinen, welche den ursprünglichen Text vervollständigen, erläutern, oder abändern. Es finden sich aber in den einzelnen Handschriften auch einige grössere selbstständige Aufsätze, wie bei der Beschreibung derselben bereits angegeben worden ist, bei welchen in der Regel der Charakter einer Privatarbeit vorherrschend ist, und diese sind von dem regelmässigen Texte des Stadtrechtes getrennt, besonders abgedruckt worden.

Unter diesen besonderen Stücken verdienet zuerst die *gereimte Vorrede* eine besondere Aufmerksamkeit, welche sich in Cod. B. und in Cod. L. findet. Dass sie nur eine Privatarbeit ist, fällt von selbst in die Augen. Sie gehöret wahrscheinlich erst dem Ende des XV. Jahrhunderts an, welchem der Cod. B. selbst angehört. Der Reim hat an manchen Stellen durch die Unaufmerksamkeit der Abschreiber gelitten: so leicht auch eine Wiederherstellung desselben gewesen wäre, so ist dieselbe hier doch nicht vorgenommen worden, da diplomatische Genauigkeit des Abdruckes für das erste nicht zu verletzende Gesetz bei der Veranstaltung dieser Ausgabe erachtet wurde. Ueber die Entstehung des Rechtsbuches gibt diese Vorrede keinen neuen Aufschluss. Sie zeichnet sich aber, des unregelmässigen Versbaues ungeachtet, durch eine äusserst gemüthliche, treuherzige Sprache, ja sogar durch eine wahre Naivität aus, besonders an der Stelle (V. 15—30), wo von der Unsicherheit des Rechtes die Rede ist, und über das häufige Ergehen widersprechender Urtheile geklagt wird — eine Klage, welche man gleichmässig in der gereimten Vorrede zum Sachsenspiegel findet, und die man auch heut zu Tage nicht minder häufig wie vor 600 und 300 Jahren zu vernehmen gewohnt ist. Das gehet aber aus dieser Vorrede hervor, dass man von jeher (und ganz richtig) in Bamberg der Ansicht war, dass dieses Recht durch Veranstaltung des Rathes und der Schöffen selbst aufgezeichnet, und aus ihren Verordnungen erwachsen — das Rechtsbuch also eben so wenig eine Privatarbeit, als ein von einer anderen Stadt eingeholtes Recht ist.

Der Anhang I. hat zwei Bestandtheile, welche sich nur in den Cod. ABG. und zwar in diesen unmittelbar nach §. 410 unserer Ausgabe ohne besondere Unterscheidung in den Text eingereihet befinden. Der erste Bestandtheil (A.) ist eine Verordnung vom Bischof Albert von Werthheim vom J. 1421: sie erlässt den Bürgern alle rückständigen alten Forderungen, d. h. wohl Steuern und Abgaben, und scheinet darauf berechnet, unter der Bürgerschaft ausgebrochene Unruhen beizulegen. Offenbar ist dieses Stück nur ein Auszug aus einer vollständigen Verordnung, welche überdies den Charakter von Compactaten oder einem Vergleiche zwischen dem Bischofe und der Bürgerschaft an sich trägt. Es stehet zu erwarten, dass dem Fleisse der Bamberger Geschichtsfreunde, welche an Ort und Stelle Nachforschung veranstalten können, gelingen wird, das Original dieses Vergleiches, oder doch eine vollständigere Copie desselben aufzufinden.

Der zweite Bestandtheil (B.) ist ein selbstständiger Aufsatz, welcher mit der vorgedachten Verordnung des Bischofs Albert von

Wertheim in der Art zusammengeschrieben ist, dass man sich hierdurch leicht täuschen lassen, und ihn für den weiteren Inhalt derselben halten könnte. Doch ist er in Cod. B. durch einen Querstrich davon getrennt, und deutlich durch eine von diesem längs der Colonne herunterlaufende perpendikuläre verzierte Linie, so wie durch das am Rand gesetzte Rubrum „von Geltschuld, Burgschaft (vnd) Ander Sach)" als ein besonderer Aufsatz bezeichnet. Es scheinet mir dieser Aufsatz nichts anderes als eine Rechtsverordnung aus dem XV. Jahrhundert, wodurch das Schulden- und Creditwesen besser geordnet und besonders die Execution gegen säumige Schuldner neu regulirt werden sollte. Wir werden bei der Darstellung des Rechtssystemes auf den Inhalt dieses Aufsatzes zurückkommen.

Der *zweite* Anhang findet sich nur in Cod. B., sodann in dem Abdrucke eines Fragments aus dem Codex des Carmeliterklosters zu Bamberg, bei Schuberth a. a. O. p. 153 und nach der Angabe in Homeyers Verzeichniss deutscher Rechtsbücher nr. 503 in einem Wolfenbüttler Codex (vergleiche §. 10.). In dem Cod. B. folget dieser Aufsatz nach §. 186 unserer Ausgabe. Er enthält drei criminal-prozessualische Formeln: A. eine Formel für die Anklage, Vertheidigung und Verurtheilung, wegen eines handhaften Diebstahles, wobei der Dieb von dem Kläger vor Gericht gebracht worden ist. B. eine Formel für die Einleitung des Criminalprozesses in dem Falle, wenn der Kläger den Ermordeten (den blickenden Schein) vor das Zentgericht gebracht hat, der Mörder aber nicht gegenwärtig ist. C. eine Formel für das Verfahren, wenn der Mörder mit gichtigem Mund vor das Zentgericht gebracht worden. Am Schlusse dieses dritten Abschnittes findet sich noch eine Bestimmung (§. 34 u. 35.) darüber, wenn ein Mord für übernächtig zu halten sey. Wir werden auch auf den Inhalt dieses Aufsatzes bei der Darstellung des Criminalverfahrens speziell zurückkommen, und bemerken daher hier vorläufig nur so viel, dass dieser Aufsatz, wie sich aus seinem Befinden im Codex B. und in dem Codex des Carmeliterklosters deutlich ergibt, schon vor der Abfassung der peinlichen Gerichtsordnung Schwarzenberg's geschrieben war, und dass durch diese Darstellung der althergebrachten Solennitäten bei dem Zentgerichte nunmehr manche Artikel der Schwarzenberg'schen Bamberger Halsgerichtsordnung ihre nähere Erläuterung finden, z. B. art. 100. 114. 115. 233. u. s. w. —

Der *dritte* Anhang (Von den sieben Kurfürsten und den vierzig Stücken des deutschen Reiches) findet sich nur in den Cod. B. und G. am Ende, und zwar nach §. 433. unserer Ausgabe. Ausserdem findet sich ein fast ganz gleichlautender Aufsatz in einer Handschrift des Schwabenspiegels aus dem XV. Jahrhundert, auf der Heidel-

berger Bibliothek (Cod. Msc. Palat. Germ. nr. 170. gewöhnl. Fol. Pap.) Bl. 116. unmittelbar vor der Vorrede des Schwabenspiegels. In lateinischer Sprache befindet sich derselbe Aufsatz auch in dem Buche des Petrus ab Andlo *de imp. Rom.* (*Edit. Argent. 1612. L. I. c. XVI. p. 74.*), welches ungefähr um das Jahr 1460 geschrieben worden ist.*) Nach der Aufzählung der sieben Churfürsten folgt eine Aufzählung von je vier Hertzogen, Markgrafen, Landgrafen, Burggrafen, Grafen, Freiherrn, Rittern, Städten, Dörfern, Bürgern oder Bauern, welche Kaiser Carl gemacht, und darauf als auf 40 Säulen das deutsche Reich gegründet haben soll. Obgleich diese publicistische Spielerei aus dem XV. Jahrhundert für das Bamberger Stadtrecht ohne alle Bedeutung ist, so haben wir sie doch als eine Seltenheit abdrucken lassen, die insofern nicht ohne Interesse ist, als sie mit dem berühmten Werke des Peter ab Andlo in Verbindung stehet, und das Vorkommen dieses Aufsatzes in ganz verschiedenartigen Handschriften zu dem Schlusse berechtigen dürfte, dass derselbe schon vorhanden war, ehe Petrus ab Andlo schrieb, und also hiermit eine von ihm benützte Quelle aufgefunden wäre. Denn schwerlich möchte sich annehmen lassen, dass dieser Aufsatz aus dem Werke dieses Peter ab Ardlo zurück in das Deutsche übersetzt worden, und aus ihm erst in die Handschriften des Schwabenspiegels übergegangen sei, da dieses Werk selbst erst in Deutschland mehr bekannt geworden ist und Beachtung gefunden hat, seitdem es im XVII. Jahrhundert im Druck erschienen ist.

Der *vierte* Anhang enthält drei merkwürdige Criminal-Rechtsfälle, aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts (1481. 1482. u. 1486.), welche von dem Zentgerichte zu Bamberg abgeurtheilt worden sind. Dieser Anhang findet sich nur in Cod. B. allein, nach dem hier als dritten Anhang gegebenen Aufsatze. Man erhält daraus hinsichtlich der Strafarten die Gewissheit, dass die Strafen, welche die Schwarzenberg'sche Bamberger Halsgerichtsordnung und die Carolina festsetzen, schon lange vorher in der Praxis üblich waren, und also keine neue Erfindung oder Anordnung Schwarzenberg's gewesen sind. Wir werden auch hierauf später bei der Darstellung des Criminalrechtes zurückkommen.

Der *fünfte* Anhang ist der bereits oben §. 9. und §. 11. besprochene Kirchner'sche Codex oder das Gerichtsbuch der Stadt Bamberg vom J. 1306—1333, daher wir uns hier auf eine Verweisung auf diese §§. beschränken können.

1) Vergl. Püttler Liter. Gesch. Bd. I. p. 77 fl.

Rechtssystem.

§. 13.

Allgemeine Vorbemerkung.

Abgesehen von den Rechtsbüchern des XIV. Jahrhunderts, welche unmittelbar auf der Grundlage des Sachsen- und Schwabenspiegels beruhen, und sich als Nachbildungen und Erweiterungen derselben darstellen, dürfte kaum bis jetzt eine Rechtsquelle bekannt geworden sein, welche sich durch eine solche Selbstständigkeit und Originalität ihrer Entstehung und durch eine solche Reichhaltigkeit des Inhaltes auszeichnet, wie das Bamberger Stadtrecht. Je mehr wir durch die uns erhaltenen Codices, insbesondere durch den Kirchner'schen Codex in den Stand gesetzt sind, die einzelnen Rechtssätze oft bis auf den Tag und das Jahr ihrer ersten Aufzeichnung zu verfolgen, je mehr wir hierdurch in der Ueberzeugung bestärkt werden, dass das Bamberger Stadtrecht nicht einem bestimmten schon früher vorhandenen Stadt-Rechte, als seinem Mutterrecht nachgebildet worden ist, sondern aus der Autonomie des Rathes, der Bürgerschaft und der Schöffen zu Bamberg hervorgegangen ist, um so mehr muss auf der anderen Seite die Beobachtung an Bedeutsamkeit gewinnen, wie auffallend eben dieses Bamberger Stadtrecht seiner nachgewiesenen autonomischen Entstehung ungeachtet mit dem Inhalte der übrigen Rechtsquellen, namentlich den Stadtrechten des XIV. und des XV. Jahrhunderts übereinstimmt, und wie diese Uebereinstimmung sogar in einer grossen Reihe von Einzelnheiten und Singularitäten hervortritt, wie im Verlaufe vielfach zu zeigen sich Gelegenheit darbieten wird. Erwäget man noch überdies, wie beschränkt der literärische Verkehr im XIV. Jahrhundert gewesen, wie wenig bei dem fortwährenden Vorherrschen des Prinzipes der Persönlichkeit des Rechtes ein Interesse vorhanden war, die Statuten anderer Städte als eine Hülfsquelle der richterlichen Entscheidung zum Gegenstande eines

vergleichenden Studiums und der Nachbildung zu machen, so wird man sich immer mehr zu dem Glauben an eine Gemeinschaftlichkeit der Grundansichten des Rechtes unter den Stämmen des deutschen Volkes hingezogen fühlen, und die Uebereinstimmung derselben nicht für ein Werk des Zufalles halten, sondern dieselbe vielmehr als das Product einer wahren ächten Nationalität, eines gemeinsamen Volkscharakters und allgemeiner überall in dem städtischen Leben hervortretender, durch die innerste Natur desselben bedingter Verhältnisse und Bedürfnisse erkennen und achten lernen. Man wird sodann nicht nothwendig haben, bei jedem einzelnen Stadtrechte eine ängstliche Nachsuchung über seine genealogische Abstammung von dem Rechte einer anderen Stadt zu veranstalten — man wird, je tiefer man in die Bildungsgeschichte der einzelnen Stadtrechte eindringet, je mehr dieselben an das Licht gefördert und verglichen werden — die nationale Vorstellungsweise des deutschen Volkes, seine nationale Ur-Philosophie über Recht und Unrecht, als die Mutter eines gemeinsamen Bildungstriebes erkennen, welcher überall unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen zu gleichen und ähnlichen Rechtsbestimmungen in den particulären Aufzeichnungen führen musste. Bewidmungen einer Stadt mit dem Rechte einer anderen, gleichsam die Adoption eines älteren Stadtrechtes als Rechtsquelle für eine andere Stadt, kommen nur da vor, wo neue Städte gegründet, oder Dörfer, Flecken und Villen in solche umgewandelt wurden. [1]) Aber selbst diese Bewidmungen oder Adoptionen beruhen auf keinem anderen Prinzipe, als auf dem, welches wir eben angedeutet haben: die rasche Entstehung neuer Lebensverhältnisse in Folge einer Umwandlung der bisherigen Landgemeinde in eine Stadtgemeinde durch kaiserliche oder landesherrliche Privilegien forderte eben so rasche Abhülfe der neu entstandenen Bedürfnisse: hier musste nach dem Rechte einer anderen älteren Stadt gegriffen werden, um den neugeschaffenen städtischen Magistraturen in ihren neuen ungewohnten Amtsverhältnissen Anleitung und Stütze zu gewähren: hier war es nothwendig, diese neuen Magistraturen zur Anfrage bei einer älteren Stadt anzuweisen, um sich bei zweifelhaften Fällen Rath und Entscheidung zu holen. [2]) Hiernach mag man zwei grosse Hauptfamilien

1) Vergl. z. B. den Eingang des Freiburger Stadtrechtes v. J. 1120: Notum sit omnibus quod Bertholdus dux Zaringiae in loco proprii fundi Friburc videlicet, secundum jura Coloniae liberam constitui fecit civitatem. Abgedruckt am besten in Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg. 1828. Bd. I. S. 3 fl. Vergl. meine Deut. St. u. Rechtsgesch. §. 87 not. 8. — Mittermaier deutsches Priv. R. 5. Aufl. §. 11. —

2) Freiburg. StadtR. v. 1120: bei Schreiber I. p. 13. 14. (§. 40.) „Si super

der deutschen Stadtrechte unterscheiden — eine *norddeutsche*, welche man vielleicht die *Magdeburg-Hallische* nennen dürfte, [3]) und eine *süddeutsche*, welche vielleicht nicht mit Unrecht als die *Cölnische* bezeichnet werden könnte, und die sich besonders durch die Gegenden des Oberrheines, durch Schwaben und selbst bis in die Schweiz vielfach verzweigt hat. [4]) Allein man übersehe nicht, dass ausser den nachweisbaren Familien der Stadtrechte noch eine grosse Anzahl von Municipalstatuten vorkommen, welche nicht auf eine solche Bewidmung und Adoption des Rechtes älterer Städte gegründet wurden, bei welchen sich das Recht selbstständig bildete — eben so wenig von einer anderen Stadt entlehnt, als es selbst das Glück hatte, ein Mutterrecht zu werden. Diese Klasse von Stadtrechten, welche besonders in Franken, und in Bayern an der Donaulinie gefunden werden dürfte, ist es, welche uns einer besonderen Beachtung werth scheinet. Wenn irgendwo, so muss gerade bei diesen Stadtrechten die innere Uebereinstimmung des Rechtes bedeutsam werden, und als eine Probe eines solchen Rechtes haben wir hier das Bamberger Stadtrecht gegeben. Bamberg ist eine der ältesten deutschen Städte: schon in der Karolingischen Zeit ein bedeutender Ort, der Sitz der Regierung von Ostfranken, wenn gleich seit der Enthauptung des Markgrafen Adalbert unter Ludwig dem Kinde, und nach Einziehung seiner Güter in den königlichen Fiskus mit dem Character einer königlichen Villa: [5]) aber jedenfalles schon zu Zeiten Heinrich's II. zur Stadt erwachsen, und darum für geeignet gehalten, der Sitz eines neu zu errichtenden Bisthumes zu werden. [6]) Wie ansehnlich aber auch diese Stadt gewesen sein mag, nie hat sie die Bedeutung von Cöln oder Augsburg erlangen können, nie war sie ein Stapelplatz des Levante- oder wenn man lieber will — des mittelalterlichen Welthandels geworden: die grössere Macht und

aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia, ita quod una pars illam vult tenere sententiam, alia vero non: ex XXIV. consulibus duo, non simplices burgenses super ea Coloniam appellabunt, si volunt: et si cum testimonio Coloniensium reversi fuerint, quod vera sit sententia, pars contraria reddet eis expensam omnem, quam fecerunt: si vero Coloniensium judicio non obtinebunt sententiam, ipsi damnum ferent et expensam.

3) Vergl. besonders: Gaupp, das schlesische Landrecht. Leipzig 1828. und Derselbe, das alte Magdeburg. u. Hall. Recht. Breslau 1826.

4) Vergl. Schreiber, Urkundenbuch d. Stadt Freiburg. I. p. 25.

5) Vergl. besonders Rudhart über Reginos Babenbergk. Nünberg 1836. und meine Anzeige dieser Schrift in den Heidelberg. Jahrb. nr. 43. — Schuberth p. 10 not. *i*. — Auch in Anhang III. nr. 16. wird Bamberg noch als villa (Reichsdorf) aufgeführt.

6) can. 3. distinct. 80. Episcopi non in castellis aut modicis civitatibus debent constitui. Noch andere Beweisstellen für diesen Grundsatz s. bei Rudhart a. a. O. p. 58 not. 50. Vergl. meine St. u. RGesch. Abth. II. p. 97. n. 2.

der Reichthum, den das benachbarte Nürnberg bereits erlanget und aufgehäuft hatte, ehe die Privilegien Heinrich's II. Bamberg unter die Klasse der Städte des Reiches [7]) versetzten, waren wohl die vorzüglichste Ursache, aus welcher sich Bamberg nie zu der Höhe emporschwang, zu welcher es ausserdem durch seine geographische Lage, durch seine reichen Hülfsquellen und den Gewerbfleiss seiner Bewohner berufen zu sein schien. So haben wir auch keine Spur, dass mit dem Rechte der Stadt Bamberg andere Städte bewidmet wurden: aber eben so wenig eine solche, dass Bamberg je mit einem fremden Rechte beliehen worden wäre, man müsste denn die Handelsprivilegien hieher rechnen, welche der Stadt Bamberg nach dem Muster (ad instar) der Stadt Nürnberg von Kaiser Friedrich I. verliehen worden sind. [8]) Was aber dem Bamberger Stadtrechte aus dem XIV. Jahrhunderte eine besondere Wichtigkeit verleihet, ist der Zusammenhang desselben mit der noch praktischen Quelle des gemeinen deutschen Criminalrechtes, der Carolina, und ihrer Mutter, der unter Schwarzenberg's Leitung für Bamberg 1507 publicirten peinlichen Halsgerichtsordnung, der sogenannten Bambergensis. Hiervon soll jedoch unten weiter gehandelt werden.

Zur deutlicheren Uebersicht des Inhaltes des Bamberger Stadtrechtes haben wir denselben nach folgenden Hauptstücken darzustellen versucht.

I. *Stadtverfassung.* — II. *Criminalrecht.* — III. *Criminalprozess.* — IV. *Privatrecht.* — V. *Civilprozess.* — VI. *Polizeiliche Anordnungen.*

Was die Grenzen dieser Darstellung anbelanget, so wird hier die Bemerkung genügen, dass es weder in meinem Plane lag, eine Geschichte der Stadt Bamberg noch auch eine vollständige Geschichte ihres Rechtes zu schreiben, sondern von mir bei dieser Ausführung nichts weiter beabsichtiget wurde, als eine deutliche Uebersicht des Inhaltes dieser Rechtsquelle zu geben, ihre Eigenthümlichkeiten hervorzuheben, und an geeigneten Orten auf ihr Verhältniss zu anderen mittelalterlichen Rechtsquellen hinzuweisen.

7) Bamberg gehörte seit der Errichtung eines Bischofssitzes in demselben zu der Klasse jener Städte, welche man nach einem älteren Sprachgebrauche als urbes praefectoriales bezeichnete. Vergl. meine not. 5. angef. Anzeige der Schrift v. Rudhart p. 677. u. meine St. u. RGesch. §. 87 not. 9.

8) Vergl. die Urkunde v. 1163 bei Schuberth p. 93 not. *p.*

Erstes Hauptstück.

Stadtverfassung.

§. 14.

Verhältnisse der Stadt zum Bischofe.

Zufolge der Grundsätze, welche wir in dem Bamberger Stadtrechte über das Verhältniss der Stadt zu dem Bischofe finden, muss bereits eine grosse Veränderung desselben im Vergleiche mit der Zeit vorgegangen sein, in welcher das Bisthum unter K. Heinrich II. a. 1007 errichtet worden war. Damals ernannte der Kaiser, wie die Stiftungsurkunden des Bisthumes nachweisen, für die Ausübung der kaiserlichen Gerechtsame — des Blut- und Heerbannes — noch unmittelbar einen *Advocatus burgi* (kaiserlichen oder Reichsvogt [1]), zu welcher Stelle jedoch dem Bischofe das Präsentationsrecht verliehen war, wodurch der Kaiser offenbar seine freundliche Gesinnung gegen das Bisthum bethätigen wollte. [2]) Eben hierdurch war aber die Stadt in unmittelbarer kaiserlicher Obhut geblieben, sie war in so weit eine freie kaiserliche Präfectorialstadt, [3]) obgleich sie im Uebrigen, eben so wie die zu dem neuen Bisthume geschlagenen Gaue der *Landesherrlichkeit* (noch nicht Landeshoheit) [4]) des Bischofs unterworfen war, und als Bischofssitz den Mittelpunkt der geistlichen Immunität und des Bisthumes bildete. In unserem Rechtsbuche sind dagegen alle Spuren einer ehemaligen kaiserlichen Vogtei durchgängig und völlig verwischet: die Gerechtsame derselben sind insgesammt

1) So nahe scheinbar die Ableitung des Wortes Vogt (Voigt) von dem gleichbedeutenden lat. advocatus liegt, so halte ich sie doch nicht für gramm. richtig. Voigt pl. Vögte, stammt von ve, veh (weh, fe, woher Fehde, fechten), bezeichnet also einen Vertheidiger, Beschützer im Kriege. Dafür spricht auch die (in der deutschen Sprache so häufige) tautologische Composition „Schirmvogt." Gleichen Stammes scheinen auch weha-dinc (decret. Thassilon.) d. h. Kampfgericht; chamf-wic (Tautologie von Kampf und veh), Zweikampf; fe-od (feudum), Kriegslehen; daher wic, wiz, wich, weich, weig, als Endung vieler Städtenamen, z. B. Braunschweig etc.; ferner weich-bild, wörtlich: fester Damm oder Bollwerk (von bild, pold, polder, auch ein abgedeichter Platz, und nur sodann metaphorisch, Stadtrecht, welche Etymologie sowohl bei Eichhorn Rechtsgesch. II. §. 224 a. not. c. als auch bei Gaupp über Städtegründung etc. p 110 u. fl. übersehen, und daher das Wort Weichbild, wenn gleich auf verschiedene Art, aber von Beiden unrichtig erklärt worden ist. Auch gehört hieher der mittelalterliche Kriegsruf bei feindlichem Ueberfall zum Aufgebot des Landsturms „O weh (veh) o wappen (Waffen) u. dgl.

2) Hieher gehörige Urkunden sind angegeben bei Rudhart p. 64 fl. — Schuberth p. 27. Vergl. meine Anzeige von Rudhart's Schrift p. 678.

3) S. oben §. 13. not. 7. — Eine Vermuthung, dass Bamberg in früheren Zeiten auf die Ehre einer freien Reichsstadt Anspruch machte, hat auch schon Schuberth p. 225, gestützt auf das Siegel des alten ehemaligen Stadtgerichts, geäussert.

4) Ueber diesen Unterschied vergl. meine Deut. St. u. R.Gesch. §. 86.

auf den Bischof übergegangen, und dieser erscheinet namentlich als der Herr und Beherrscher der Stadt, dem die Bürger zu Unterthan-Pflichten verbunden sind, d. h. die *Landeshoheit* des Bischofs ist durch die Erwerbung des kaiserlichen Bannes und dessen Verschmelzung mit den landesherrlichen Rechten bereits vollständig entwickelt. [5]) Dennoch aber hat sich die Stadtgemeinde, ihren Treuverband gegen den Bischof abgerechnet, in ihrer politischen Selbstständigkeit vollständig erhalten; sie regiert sich durch ihre Magistraturen (den städtischen Rath) selbst, geniesst volles Autonomierecht in ihren corporativen Angelegenheiten, erlässt Gesetze und Verordnungen über Criminal- Civil- und Polizeirecht: das Recht wird von ihren Schöffen gesprochen im Stadtgerichte mit Ausnahme der grösseren Criminalfälle, welche an die alte Zente gehören, und worüber die Zentschöffen sprechen. [6]) Als Repräsentant des Bischofs als Landesfürsten, als sein Stellvertreter in Bezug auf alle in der Landesherrlichkeit und in der Landeshoheit liegenden Rechte, und ihre Ausübung über die Stadtgemeinde erscheinet aber der *Schultheis*, welcher von dem Bischofe immer aus seinen weltlichen, und meistens adelichen Vasallen oder Ministerialen ernannt wurde. [7]) Da das Rechtsbuch sich

5) Dies bezeugen die häufigen Ausdrücke, vor meines Herrn (des Bischofs) Zent, oder Gericht etc. Vergl. Anhang II. A. §. 6. B. §. 6. C. § 2. etc. — Ein mächtiger Fortschritt der steigenden Gewalt des Bischofs ist in einer Urkunde von K. Heinrich IV. v. 1068 ersichtlich, worin dem ersteren nicht nur alle Comitatus und placita publica (die hohe Gerichtsbarkeit) in seinem Bisthume bestätigt, sondern alles, was daran dem Könige noch als Hoheitsrecht (regio jure) zustand, überlassen wurde. Hiermit überein stimmt auch eine Urkunde von Friedrich I. v. 1160. (Vergl. Schuberth p. 30 not. c.) Eine Urkunde v. 1248 zeigt, dass der Bischof schon ganz frei über die Besetzung des Landgerichtes (judicium provinciale) in seiner Diöcese verfügte, (Schuberth p. 33 not. g.) welches dem Wesen nach mit den placitis publicis des XII. Jahrhunderts gleichbedeutend gewesen, oder doch aus ihnen hervorgegangen ist, und vorzugsweise für Criminalsachen (Landfriedensbruch-Sachen) competent war. S. meine St. u. R.Gesch. §. 86. not. 12. — Noch im XVII. Jahrhundert erkannte das kaiserl. Landgericht in Bamberg nicht über alle und jede Art von Civilrechtsstreitigkeiten. (Vergl. das Votum im Cod. Lorber Nr. 55., in ca. Streitb.)

6) S. unten §. 21.

7) Ein Verzeichniss von Schultheisen (sculteti) der Stadt Bamberg s. bei Schuberth, Nachträge, p. 145 u. fl. — In unserem Rechtsbuche werden mit Namen erwähnt: Friedrich Geyer a. 1306, Friedrich Zolner a. 1314 (vergl. Anhang V. nr. I. und Nr. XXXIV. u. oben §. 9.) — und Hans von Lichtenstein a. 1397. StadtR. §. 422. — Uebereinstimmend hiermit erklärte ein Jorg Zolner (auf dem Brand) in einem Gerichtshandel gegen die Stadt Bamberg, worin er Befreiung von der Beitragspflicht (Mitleidung) zu einer städtischen Last in Anspruch nahm vor dem fürstl. Hofgerichte (Salgerichte) zu Bamberg im J. 1471 „er sei kein Bürger zu Bamberg, Sonndern meins gnedigen Herrn von Bamberg *Landsesse*“ (er hatte vom Bischof das in der Stadt gelegene Haus, der Brand genannt, zu Lehen) „vnnd hett sich auch dessmal mit pferden vnnd anndern geschickt, wo es zu schulden komenn were, mit seiner gnaden zu raisen vnnd zu dienen, als annder seiner gnaden Lanndtsessen etc.“ — Cod. Msc. Palat. Germ. Nr. 835 der Heidelberg. Universitätsbibliothek, überschrieben: Privilegia et exemptiones, familiae Zolneri Bambergae concessa. — Auf gleiche Weise

über die anderweitigen Verhältnisse zwischen der Stadt und dem Bischofe nicht erklärt, so musste zunächst die politische Stellung, welche dem Schultheisen darin angewiesen ist, ein Gegenstand unserer Darstellung werden.

§. 15.

Der Schultheis.

Urkundlich findet sich die Bezeichnung „*Schultheis*, *scultetus*“ zuerst im Jahre 1124. [1]) Andere Urkunden gebrauchen schlechthin den Namen *Judex*. [2]) Auch in unserem Stadtrechte ist die Bezeichnung *Schultheis* und *Richter* durchaus und unbedingt gleichbedeutend, und wird bald die eine, bald die andere, mitunter in einer und derselben Stelle gebraucht. [3])

Ob aber auch der Ausdruck *advocatia fori in civitate Babenberch*, welcher sich in einer Urkunde des Bischof *Otto* II. v. 1189 findet, [4]) als gleichbedeutend mit dem Schultheisenamte genommen werden darf, und ob der *advocatus fori* eine von dem §. 14. erwähnten *Advocatus burgi* verschiedene Person, und eine besondere von dem Bischofe für die mittlere Stadt aufgestellte Magistratur war, wie Schuberth, Versuch p. 29 behauptet, scheinet mir sehr zu bezweifeln, da in der angezogenen Urkunde ein solcher Gegensatz einer *advocatia burgi* und *fori* nicht vorhanden ist, aus dem Worte *forum* allein aber ein solcher Gegensatz um so weniger abgeleitet werden kann, als der dort erwähnte *advocatus fori* ein Mann aus dem *Grafen*-Stande ist, gerade so, wie es die *advocati burgi* zu Bamberg in der älteren Zeit zu sein pflegten, [5]) was in Bezug auf die Schultheisen der Stadt ohne alles Beispiel ist. Ueberdies wird hier der Graf Friedrich v. Vrensdorf gar nicht als *advocatus fori* von der Stadt Bamberg allein genannt, sondern als Inhaber einer grossen Reihe von Advocatien über die wichtigsten Orte des ganzen Bisthumes, wie z. B. Kronach u. dergl., welche Advocatien mit der Stelle eines Schultheisen der Stadt Bamberg wohl nicht verträglich gewesen sein möchten.

spricht eine Urkunde des K. Heinrich II. v. 1021 (bei Schuberth Nachträge p. 93, von „advocatus vel ministerialis ecclesiae, quem episcopus sibi elegerit aut constituerit“). —

1) Schuberth Nachträge p. 65.

2) Vergl. die Urkunde des röm. Königs Heinrich (Sohn Kaiser Friedrich's II.) v. 1233 bei Schuberth Nachträge p. 64. 65.

3) Vergl. Anhang V. Nr. XVI. a. XVI. b. XXXVIII. XLIX. LVII. XCII.

4) Schuberth Versuch p. 29 not. b.

5) Vergl. das Diplom K. Friedrich's I. v. 1160 bei Schuberth Beitr. p. 29 not. a. Vergl. unten §. 25.

Der Schultheis stand als Stellvertreter des *Landesherrn* [6]) zu der städtischen Gemeinde in dreifacher Beziehung: erstlich als Präsident des städtischen Rathes, sodann als Präsident des Stadtgerichtes (der Stadtschöffen) und endlich als Mit-Vorsitzer des Zentgerichtes. Nach einer Notiz bei Schuberth Vers. p. 97, welche derselbe jedoch mit keiner Urkunde belegt hat, wäre schon am 9ten November 1295 durch ein Abkommen und Compromiss zwischen dem Bischofe Arnold und der Bürgerschaft zu Bamberg dem Schultheisen für Verhinderungsfälle gestattet worden, sich einen Stellvertreter zu substituiren. [7]) Nachdem sodann aber im Laufe der Zeit ein solcher Substitut des Schultheisen bleibend bestellet worden war, so wurde letzterer als *Unterschultheis*, und der Schultheis selbst als *Oberschultheis* [8]) bezeichnet. Später bekam das Oberschultheisenamt den Namen Vicedom-Amt.

Im Allgemeinen gibt über die Stellung des Schultheisen die Eidesformel aus dem XV. Jahrhundert Aufschluss, welche in dem Cod. B. pag. 91 u. 92 zu finden ist. [9]) Der Schultheis muss hiernach schwören, seines Herrn, des Bischofs zu Bamberg und seines Stiftes Schaden zu verhüten, und Nutzen zu befördern: fleissig bei den Bürgern in dem Rathe zu sitzen, und was er darin oder sonst vernehme, was wider den Bischof oder das Stift were, ersterem oder seinem Pfleger getreulich anzuzeigen: er soll auch keinem angesessenen Manne die Stadt verbieten lassen, ohne Erlaubniss des Bischofs oder seines Pflegers; er soll entstehende Aufläufe in der Stadt nach Kräften stillen, und den Bürgern nicht gestatten die Glocken zu läuten, ohne Erlaubniss des Bischofs oder Pflegers: [10]) er soll Nie-

6) Diese seine stellvertretende Eigenschaft, bezeugt namentlich StadtR. §. 439., wo der Schultheis „von eines Herrn wegen“ seine Zustimmung zu einer Verordnung gibt.

7) Stadt-Recht §. 137. „Der Schultheis oder sein Gewalt (mandatarius).“ Im allgemeinen waren die geistlichen Immunitäten immer sehr dagegen, dass die von ihnen ernannten Advocati sich einen Subadvocatus substituirten, und gewöhnlich wurde es zur ausdrücklichen Bedingung bei der Uebertragung der Advocatie gemacht, dass sich der advocatus Niemand substituiren, sondern in seinen Gerichten (placitis) den Vorsitz in Person führen sollte. Nur Advocaten von höherem Range pflegte man eine solche facultas substituendi einzuräumen, was aber sodann auch in den Urkunden ausdrücklich bemerkt wurde. — Vergl. die Urkunden bei Schuberth Nachtr. p. 26 not. d und pag. 95. —

8) Diese Bezeichnung findet sich auch in der Verordnung v. 1618 in Cod. L. nr. 89. — Schuberth Vers. pag. 97 not. 5. findet diesen Titel zuerst in einer Urkunde v. 1589. — Den Unterschultheis erwähnt schon die Eidesformel des Schultheis im Cod. B. aus dem XV. Jahrhundert, wovon sogleich das Mehrere im Texte. —

9) Vergl. oben die Beschreibung des Cod. B. §. 4.

10) Eine ähnliche Bestimmung enthält der Austrag der Bürger mit dem Bischof Lamprecht a. 1398 bei Schuberth Nachträge p. 128. Die Sturmglocke befand sich auf

mand in den Rath oder aus dem Rathe setzen, noch die Schöffen verändern ohne Erlaubniss des Bischofs oder Pflegers: er soll Armen und Reichen richten lassen, es sei denn von dem Bischofe oder Capitel verboten, dann soll er nicht richten lassen: er soll keinem Manne, der in der Stadt geächtet wurde, ohne höhere Erlaubniss Geleit geben, auch Schuldner wegen Geldschuld nicht vergeleiten, ohne Zustimmung der Gläubiger: auch verspricht der Schultheis, dass weder er selbst noch sein *Unterschultheis*, noch Niemandt in seinem Auftrage einem Menschen Geleit geben wolle, welcher mit dem Bischofe oder dem Capitel in Feindschaft stehet (zu schicken hat); sodann verspricht er, dass er die Freiungen, Privilegien, und geistlichen und weltlichen Gerichte, welche dem Capitel und der Geistlichkeit (Pfaffheit) zu Bamberg zustehen, handhaben, und sich keinen Eingriff in dieselben erlauben wolle, und endlich, dass weder er selbst noch sein *Unterschultheis* noch Niemand in ihrem Auftrage über die Muntaten in Bamberg richten oder Rechts oder Pfandes helfen wollen.

Aus dem Kirchner'schen Codex und dem Stadtrechte ersieht man sodann ferner Folgendes. Im Eingange aller Rathsverordnungen wird der Schultheis zuerst erwähnt [11]: jedoch nur zweimal (Anh. V. Nr. I. und Nr. XXXIV.) mit Beifügung seines Tauf- und Familien-Namens. Bei den Verordnungen, welche den Ungehorsamen und Zuwiderhandelnden eine Geldstrafe drohen, ist regelmässig auch eine geringere Geldbusse zu Gunsten des Schultheissen beigefügt, welche sich in der Regel zu der Strafsumme, welche an die Stadt fällt, wie 1 : 4 verhält. [12] Dabei ist wiederholt der Grundsatz ausgesprochen, dass das Recht eines Gerichtes (eines Schultheisen) vorgehe [13] — d. h. die Busse an den Schultheis muss vor der, welche an die Stadt fällt, berichtiget werden, so dass, wo das Vermögen des Schuldigen nicht ausreichet, der Verlust wo möglich nicht den Schultheis, son-

dem neuen Thurm auf der Brücke (wo gegenwärtig der Thurm des Rathhauses stehet) und stand unter der besonderen Aufsicht eines der zwölf Schöffen: auch durfte der Thurmwächter nur allein bei einem ausgebrochenen Brande ohne Befehl die Glocke ziehen, ausserdem musste wenigstens ein Schöffe es angeordnet haben.

11) Vergl Anh. V. Nr. I. XXXIV. LXIV. LXXIX. LXXX. XCI. XCII. Die gewöhnlichen Formeln sind. „Es sind der Schultheis, die Bürger vom Rath und die Schöffen gemeiniglich zu Rath worden etc." oder: „Es ist auch gesetzt mit gemeinem des Schultheisen, des Rathes und der Schöffen Rath etc."

12) Vergl. Anh V. Nr. XVI. a. XVI. b. LVII. LXX. LXXIX. LXXX. LXXXVII. XCI. XCII. §. 5. XCV. XCVIII. §. 1. CI. CXVI. Nur einmal findet sich in Anhang V. das Verhältniss von $1/3 : 2/3$ nämlich in Nr. C. Später erhielt der Schultheis sogar die Hälfte des Strafgeldes, s. StadtR. §. 16. §. 32., doch seltener das Ganze, z. B. StadtR. §. 18.

13) Anh. V. Nr. XCI. XCII. §. 5. XCV. StadtR. §. 213.

dern die Stadt treffen soll. Eine andere Einnahme des Schultheis in Folge seiner Stelle ist nicht erfindlich, ausser den 60 Pfennigen, welche er von jedem neu aufgenommenen Bürger erhält (StadtR. §. 213.) und einer Kleinigkeit (ein Schilling Pfenning) welche er von einem neu anzunehmenden Schröter bezieht. [14])

Aus dem Stadtrechte selbst, wie es die Handschriften seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts enthalten, lassen sich noch folgende Functionen des Schultheis angeben. Er hat alljährlich am St. Walburgis-Tag kraft seines Amtes und im Interesse des Bischofs als Herrn der Stadt aus den Bürgern zwölf Männer auszulesen, welche in dem nun beginnenden Jahre Schöffen am Stadtgerichte sein sollen. Er muss zu diesem Ende die Bürger (d. h. den Rath) versammeln, und die Wahl nach ihrem Rathe vornehmen, in der Art, dass die von der Bürgerversammlung zu Schöffen vorgeschlagenen Männer, welche alle auch Bürger sein müssen, von ihm dem Bischof oder dessen hierzu beauftragtem Stellvertreter zur Bestätigung angezeigt werden, worauf sie auch vor diesem ihren Schöffen-Eid ableisten müssen. So lange bis diese Vereidigung statt gefunden hat, kann keine gerichtliche Handlung, selbst nicht einmal das Besiegeln eines Stadtbriefes vorgenommen werden. [15]) Bemerkenswerth ist hierbei, dass das Geschäftsjahr des Gerichtes mit dem Walpurgistage (1. Mai) beginnet. Unverkennbar ist hierin eine Spur der ältesten Rechtsverfassung enthalten, welche bis in die graueste heidnische Vorzeit zurückweiset. Fast bei allen deutschen Völkern war der erste Mai ein hoher religiöser Festtag, und so wie bei den alten Deutschen die politischen Berathungsversammlungen stets einen mehr oder minder religiösen Character an sich trugen, wie schon *Tacitus* ganz richtig und genau bemerkt hat, [16]) so scheinet von jeher in diesen an das Slavenland grenzenden ostfränkischen Gegenden die Wahl der jährlichen Magistrate am Maifeste statt gefunden zu haben. Wahrscheinlich wurde in diesen Landstrichen das Fest des *Er's* (Ἄρης, des deutschen „Mann“) [17]) am ersten Mai begangen, wie locale Beziehun-

14) Anh. V. Nr. LXXXIX. Zum Verständniss des Münzfusses bemerke man: Auch das Stadt-Recht rechnet stets nach dem alten Münzfuss (der alten Müntz) darnach enthält 1 Pfund Heller 240 Pfenninge oder Heller; ein Schilling 10 Pfenninge. Nach der Müntzverordnung des Bischof Lamprecht v. 1397 (bei Schuberth Nachtr. p. 131 fl.) wurde bestimmt, dass ein Pfund Heller für einen guten Gulden gerechnet werden soll.

15) StadtR. §. 1. — Den Schöffen-Eid s. ebendas. not. b.

16) So sagt Tac. Germ. c. 11. von den Volksversammlungen: Silentium per Sacerdotes, quibus tum et coërcendi ius est, imperatur. — Cap. 12. Eliguntur in jisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. — Vergl. cap. 39. — Meine St. u. R.Gesch. §. 15. not 13. —

17) Die Uebereinstimmung des „Er“ mit dem schwäbischen Ziu und dem griechi-

gen nicht undeutlich vermuthen lassen. Noch wird alljährlich das Maifest als Fest der Kirchweihe auf dem eine Stunde von der Stadt die Umgegend weithin beherrschenden, seiner herrlichen Aussicht wegen, so wie auch wegen der historischen in der Volkssage unvergessen fortlebenden Erinnerungen, welche sich an das traurige Ende des letzten Babenberger Markgrafen Adalbert knüpfen, berühmten Hügel begangen, welcher die jetzt sogenannte Altenburg trägt: noch deutlicher aber spricht für die angeregte Vermuthung die gleichzeitige Maifeier bei der Walpurgiskapelle auf dem Gipfel eines Berges bei dem Dorfe Kirch-Ehrenbach, in der Nähe der alten karolingischen Villa, Forchheim, die Ehrenbürg (Eres-Bürg) [18]) genannt, zu welcher noch jährlich eine grosse Menschenmenge aus der ganzen Umgegend, selbst von Bamberg aus, zusammenströmet. Wer die alte Sitte der christlichen Kirche nicht unbeachtet gelassen hat, christliche Kirchenfeiern auf die Orte und Tage alter religiöser heidnischer Feste zu verlegen, und so auf die feinste Art, durch eine Annäherung an die alten Gebräuche und Schonung der alten Volkssitte, der heimlichen Feier der heidnischen Götterfeste entgegen zu wirken — wer sich daran erinnert, dass gerade das Maifest von den deutschen Völkern mit der innigsten Anhänglichkeit und vielleicht von allen heidnischen Festen am längsten von den geheimen Anhängern des Heidenthumes begangen wurde, [19]) woher auch die

schen Αρης hat GRIMM in s. deut. Mythologie p. 131 u. fl. auf das Ueberzeugendste nachgewiesen. In Bayern und Oesterreich (vielleicht auch in Ostfranken?) hiess der Dienstag „ertag, irtag, erctag etc.“ (schwäb. ziuwestag, zistig, zinstig, mitteldeutsch diestag, tiestag, dienstag). GRIMM l. c. p. 88. 138.

18) Auch in Westphalen findet sich ein Eresburg, lat. Mons Martis. GRIMM l. c. p. 134.

19) Ich kann nicht von diesem alten deutschen Nationalfeste scheiden, ohne einige Andeutungen zu geben, welche die Ansicht über den Character desselben — ohne der Erklärung, welche GRIMM vom Er oder Eor, Ear gibt, geradezu entgegenzutreten — doch einigermassen modifiziren könnten. „Er“ (woraus unser heutiges Herr) bezeichnet grammatisch so viel wie Mann überhaupt, wie noch die Zusammensetzungen, Fecht-er, Streit-er, Kämpf-er, Ring-er, Bau-er, Bürg-er, und tausend ähnliche zeigen. Ziu, Tiu, (δύω, duo) tuo, schwäb. zwo, zwei, bezeichnet aber ein zwei Naturen vereinigendes Wesen, Zwitter, Mannweib, welche Natur fast allen deutschen Gottheiten zukommt, wie GRIMM in s. Mythologie trefflich gezeigt hat, daher er auch eine weibliche Ere vermuthet, und nicht abgeneigt ist, die in Baiern unter diesem Namen cultivirte Gottheit für ein weibliches Wesen zu erklären. Gar nicht ohne Bedeutung scheint mir daher das zu sein, dass die christliche Kirche dem Ersfeste gerade eine weibliche Heilige (S. Walpurgis) substituirte. Auf diese Vorbemerkungen gestützt, glaube ich nun dem Geiste des alten Maifestes einen Schritt näher treten zu können. Tacit. Germ. c. 2. sagt von den Deutschen: Celebrant Tuisconem Deum terra editum et filium (ejus) Mannum, originem gentis conditoresque. Hier ist offenbar Tuisco, das Zwei-ische, Zwitterwesen, das Mannweibliche, das zugleich erzeugende und gebährende Element, d. h. die Erde selbst. Durch eine eben so leicht verzeihliche, als durch einen Rückblick auf die griechisch-römische Theogonie leicht erklärliche Verwechslung lässt Tacitus den zwitterhaften Gott (Tiu,

Volkssage von der Walpurgisnacht als des Hauptfestes der Hexen-Versammlungen sich gebildet hat — dem dürfte die hier ausgesprochene Vermuthung wohl keineswegs leer und unbegründet erschsinen.

Der Schultheis besetzet ferner mit Rath der Bürger alle niederen Bedienungen bei der Stadt, wie die Püttel, Eicher, Messer u. dergl. [20]) Im Gerichte, es mag nun Stadtgericht, oder Zentgericht sein, ist der Schultheis ganz so, wie nach altem deutschen Rechte jeder Richter oder Graf, auf die Führung des Vorsitzes (Präsidium) und die Leitung der Verhandlungen beschränkt: in das Recht sprechen, (teilen, urteilen) darf aber der Schultheis den Schöffen nichts einreden, [21]) dagegen liegt aber auch ihm allein der Vollzug der Urtheile, (die Execution) ob, es mag eine Civil- oder Criminalsache betreffen, [22]) und dürfen ihm hierbei umgekehrt auch die Schöffen nichts einreden. Der Schultheis ist auch befugt, unter seinem Siegel in gewissen Fällen Urkunden (Briefe) zu ertheilen, wo die Ertheilung eines Gerichtsbriefes durch die Schöffen nicht zulässig ist, z. B. in Leumund's Sachen, zur Vergeleitung eines, durch den Leumund bezüchtigten Mannes auf freundliches Recht, wenn der Verleumdete kein Stadtbürger ist. [23])

Dem Schultheis liegt ferner die Handhabung der Gewerbspolizei ob, namentlich die Untersuchung von Maas und Gewicht, wobei er jedoch an die Zuziehung der Hausgenossen [24]) und Stadtschöffen ge-

Ziu) aus der Erde geboren werden, während dieses nur von seinem gleichfalls göttlich verehrtem Sohne (Mannus, Man, im Engl. selbst wieder noch männl. u. weibl., wie unser deutsches „Mensch") gelten kann. Auf die grammat. Identität von Man und Er (Herr) ist schon aufmerksam gemacht worden. Demnach ist der Kern der alten Göttersage kein anderer, als dieser: das deutsche Volk ist ein Eingebornes (aus der Erde entwachsen), sein Stammvater (Man, der Mensch) ein Sohn der Erde — ein unverkennbarer Anklang an die biblische Geogonie, wonach auch der erste Mensch aus der Erde gebildet wird und aus ihm selbst (Trennung der Zwitternatur) das Weib hervorgeht. Das Maifest ist das Fest der wiedererwachten zeugenden und gebährenden Natur (des vergötterten Ziu) zugleich als göttlichen Erzeugers der Nation, welcher aber in der Vorstellung der späteren Zeit (im VII. — X. Jahrhundert) seine Zwitternatur bereits verloren hatte, und darum bei dem einen Volksstamme als ein männliches Wesen (Er), bei anderen als eine weibliche, milde, freundliche Gottheit (Ost-era, Ostara, Grimm l. c. p. 181. 349, woher unsere Ostern) auftritt. Das altdeutsche Mai- oder Oster-Fest war daher das grosse alljährliche Stamm- und Nationalfest (Tuisko-Fest) der Deutschen im eigentlichsten Sinne, und bedarf es wohl mehr, um die noch in vielen Gegenden unvertilgbare Anhänglichkeit des Volkes an sein Maifest zu erklären?

20) StadtR. §. 4. Vergl. unten im Text §. 22.

21) StadtR. §. 8.

22) StadtR. §. 8. §. 137.

23) StadtR. §. 72.

24) S. unten §. 22.

bunden ist [25]): auch hat er in kleinen Contraventionsfällen dieser und ähnlicher Art ein Begnadigungsrecht, [26]) indem, wie das Stadtrecht §. 87. sehr schön sagt, bisweilen jemand um eine gar geringfügige Sache, die keinen grossen Schaden bringt, busswürdig wird, wo dann besser Gnade dazu gehört, als wenn eine grössere Uebertretung begangen wird, — ein Grundsatz, den man noch heut zu Tage mancher zu viel regierenden Polizeibehörde zur Beherzigung empfehlen dürfte. Verweigert der Schultheis die nachgesuchte Gnade, so findet noch ein Recurs an das Erkenntniss der Hausgenossen und Schöffen statt. [27]) Ueberhaupt gehöret die Ertheilung von Geleit zu der Competenz des Schultheisen, [28]) wovon jedoch unten noch ausführlicher zu handeln ist. Ohne die Gegenwart des Schultheisen kann keine gerichtliche Handlung, sei sie welche sie wolle, vorgenommen werden, [29]) doch kann er umgekehrt auch nie irgend eine Amtshandlung vornehmen, wenn nicht wenigstens einige Schöffen, oder sonst besonders verordnete Personen dabei gegenwärtig sind. [30]) Wann der Schultheis als öffentlicher Ankläger aufzutreten hat, [31]) soll unten bei der Darstellung des Criminalrechtes weiter auseinander gesetzt werden.

So viel erhellet über die amtliche Stellung des Schultheis aus den hier abgedruckten Rechtsquellen. Dieselbe blieb aber im Laufe der Zeit keineswegs unverändert. Vielmehr scheinen allmählig eine Reihe Competenzconflicte zwischen dem Schultheisen und dem Stadtgerichte (dem Schöffencollegium) dadurch entstanden zu sein, dass die Schultheisen anfingen, in einzelnen Sachen selbst und eigenmächtig ohne Zuziehung der Schöffen zu erkennen und zu verfügen. Es wurden deshalb zwischen den Fürstbischöfen, welche diese Erweiterung der Amtsbefugniss des Schultheisen stets sehr begünstigten, mehrere Vergleiche mit der Bürgerschaft geschlossen, [32]) von welchen ich jedoch mir nur einen, den Vergleich vom **16.** Mai **1618** verschaffen konnte. [33])

Hieraus erhellet so viel, dass ein Vergleich von **1565** zwar zu

25) StadtR. §. 84.
26) StadtR. §. 87. 94. 98.
27) StadtR. §. 88.
28) StadtR. §. 91 u. fl.
29) Die Belege hierzu finden sich fast auf jeder Seite des Stadtrechtes.
30) Vergl. StadtR. §. 1. §. 84. §. 186.
31) StadtR. §. 163.
32) Schuberth Vers. p. 98. erwähnt Vergleiche v. 24. Mai 1565; 16. Mai 1618; 22. Aug. 1672; 7. Nov. 1684.
33) Er befindet sich in Cod. L. Nr. 89. fol. 648 b. u. fl. —

Papier gebracht, jedoch nicht publicirt worden ist. Es sollen nunmehr die bisherigen Differenzen zwischen den Oberschultheisen, Bürgermeistern und Rath und Gerichtspersonen definitiv erlediget werden. Dieselben bestanden hauptsächlich darin, dass die Oberschultheisen alle Civilsachen allein vor sich gezogen, in ihren Behausungen ohne eines Rathes oder Bürgermeisters Beisein und Wissen gehört und verabschiedet und vertragen, für sich allein Bürger gefänglich eingesetzt, und wieder der Haft entlassen, mit Geld gestraft, und die Geldstrafen allein eingezogen haben, ohne der Stadt ihren nach altem Herkommen gebührenden halben Theil daran zukommen zu lassen,[34]) und dergl. Alle Sachen, welche Geldstrafen oder Gefängniss betreffen, sollen forthin weder von dem Oberschultheisen, noch von den Bürgermeistern allein in ihren Behausungen, sondern an gehörigen Rechtstagen vor dem Rath verhandelt und entschieden werden; nur wo *periculum in mora*, mag der Oberschultheis mit Zuziehung des ältesten Bürgermeisters und nach Umständen einiger Rathsglieder sofort eine Entscheidung geben: was aber blose Vorbescheide oder „unsträfliche Verabschiedungen" anbetrifft, so soll dabei Prävention entscheiden, und den Bürgern freistehen, die Sache entweder bei dem Oberschultheis oder einem Bürgermeister zuerst anzubringen. Auch soll der Oberschultheis nicht ohne Genehmigung von Bürgermeister und Rath in eines Bürgers Haus einfallen, und ihn ausnehmen, wenn derselbe nur in einer Civilsache auf die ergangenen Vorladungen ungehorsam ausgeblieben ist. Die Bestrafung oder Loslassung eines aus obigem Grunde verhafteten Bürgers soll gleichfalls nur nach allseitiger Berathung verfügt werden. Die Geldstrafen, in welche Bürger verurtheilt werden, sollen in besondere Strafbücher eingeschrieben werden, deren eines der Oberschultheis, das andere der Stadtrath bewahrt, und jedem zur Hälfte zufallen. Eine gleiche Vertheilung soll von nun an auch wegen der Strafgelder statt finden, welche wegen der Handwerksfrevel zu bezahlen sind, und welche der Oberschultheis, dem allein das Recht zusteht, Zünfte zu bewilligen, abgesehen von den Geldstrafen, welche die Zünfte unter sich selbst allein erheben dürfen, bisher ausschliesslich bezogen hatte. Bürgerliche Strafsachen fremder auswärtiger Personen, (denen namentlich auch ledige Bürgerskinder gleichgestellt werden, welche als Dienstbothen (Ehehalten) bei andern Personen als ihren Aeltern dienen) verhandelt und entscheidet der Oberschultheis stets allein,

34) Man sieht daraus, wie auch in dieser Beziehung die Schultheisen um sich gegriffen hatten. Nach dem alten Verhältniss, welches im XIV. Jahrhundert befolgt worden war (1 : 4 s. oben not. 12), gebührte dem Schultheis nur ein Fünftheil.

und erhebt auch allein die Strafgelder, in welche er sie verfället, um sie dem Bischofe zu verrechnen. Diese Personen kann der Oberschultheis auch ohne Vorwissen der Bürgermeister in Gefängniss legen, und daraus entlassen. Die Bestimmungen dieses Vergleiches, welche sich auf die Handhabung der Criminaljustiz beziehen, werden später am gehörigen Orte Erwähnung finden. Hier nur noch vorläufig die Bemerkung, dass die Verfolgung der Criminalverbrecher ausschliesslich zur Competenz des Oberschultheisen gewiesen worden ist, und der Stadtrath nur noch auf Requisition desselben thätig werden konnte. Gerade hierin liegt aber die wichtigste Veränderung, welche in dem Verhältnisse des Schultheisen zum Stadtrathe im Laufe der drei Jahrhunderte statt gefunden hat, von welchen wir hier einen Ueberblick gegeben haben — eine nothwendige Folge der Entwickelung der Landeshoheit, welche einen so wichtigen Zweig der Rechtspflege, wie die Criminaljurisdiction, unmöglich lange in den Händen der Gemeinden dulden konnte, sondern dieselbe ihrer eigenen Befestigung und Erhaltung wegen nothwendig in die Hände ihrer Räthe und Beamten übertragen musste, wozu auch noch überdies die veränderten Ansichten der Zeit über die Natur und das Wesen der Strafe und die absoluten Forderungen der Gerechtigkeit,[35]) so wie eine Reihe anderer äusserer neugestalteter Staats- und Lebensverhältnisse, welche hier zu erörtern der Ort nicht ist, dringend auffordern mochten.

§. 16.

Die Bürger. Die Genannten.

Ueber die erste Entstehung und Einrichtung der städtischen Gemeinde zu Bamberg sind keine historisch zuverlässigen Nachrichten auf uns gekommen. Ich lasse mich deshalb auch hier nicht auf Hypothesen ein, einmal, weil es sogar zur Aufstellung irgend einer bestimmteren Vermuthung an gehörigem historischen Materiale fehlt, sodann aber aus dem Grunde, weil man durch die Aufstellung solcher Vermuthungen sich unwillkührlich in den Streit über die Entstehung der deutschen Städte einlassen müsste, welcher ausserhalb der Gränzen unserer Darstellung liegt. Nur so viel will ich im Vorbeigehen

35) Das Bedürfniss rechtsgelehrter Richter und das Ungenügende der alten Schöffenverfassung war schon in der Mitte des XV. Jahrhunderts sehr fühlbar geworden. Sehr derb spricht sich bereits darüber der erste Schriftsteller über die deut. Staats- und Rechtsverfassung aus, Petrus ab Andlo (circa 1460) de imp. Rom. Germ. L. II. c. 16. „Neque ulla major abusio mihi esse videtur, quam — — per eos, qui rus colunt, ius in provinciis dictari, qui ob ignaviam a iuris notitia legibus (sc. jure Romano) excusantur.“

bemerken, dass die hin und wieder im Allgemeinen, kürzlich aber auch speziell in Bezug auf die Entstehung der Bamberger Stadtverfassung [1]) aufgestellte Behauptung, wonach die Burgmannen den ersten Stand in der Stadt bilden sollen, wenigstens für Bamberg gänzlich unbegründet ist, indem *nie* der Ausdruck Burgmänner [2]) von irgend einem Theile der Bürgerschaft jemals urkundlich gebraucht worden ist, und überdies dieser Ausdruck (Burgmannschaft) in der Rechtssprache des Mittelalters nicht die angesehenen Familien in der Stadt, sondern die zu einer von der Stadt stets scharf unterschiedenen kaiserlichen oder landesherrlichen Burg gehörigen Ministerialen bezeichnet, welchen die Beschützung der Burg und die Ueberwachung der städtischen Bevölkerung anvertraut ist. [3]) Es war zwar das Bisthum Bamberg sehr reich an Ministerialen, [4]) aus welchen insbesondere die Beamten für die einzelnen Aemter des Bisthumes gewählt wurden. Die eigentlichen Burgmänner konnten aber sowohl ihrem Begriffe nach, so wie nach ihrer Stellung zu ihrem Herren, als ihm speziell verpflichtete Ministerialen nicht wohl Stadtbürger sein, und nicht selten war ihnen sogar die Befugniss zum Wohnen in der Stadt, so wie die Zeugenfähigkeit in Sachen von Gliedern der freien Stadtgemeinde unter einander durch ausdrückliche Gesetze ihrer eigenen Herren oder durch Willkühren der Städte entzogen. [5]) Eine Stadt (*civitas*) im Rechtssinne des Mittelalters, im Gegensatze einer Burg (*castrum*) ist eine Gemeinde *freier* Leute, welcher eine Befreiung von der *regelmässigen* Gerichtsbarkeit des kaiserlichen oder landesherrlichen Landgerichtes, verbunden mit dem Rechte selbstständiger Jurisdiction und das Marktrecht (*jus fori rerum venalium*) zukommt, [6]) und hiernach musste an sich schon die Aufnahme der

1) Rosshirt, Gesch. und System des deut. Strafrechts Stuttgart 1838. Bd. I. pag. 113.

2) Burgmann ist auch durchaus nicht gleichbedeutend mit dem in lat. Urkunden des Mittelalters vorkommenden burgensis. Letzteres ist die buchstäbliche Uebersetzung von Bürger. Der Burgmann heisst homo oder ministetialis, s. die not. 5.

3) Vergl. Schuberth Versuch p. 119 fl. — Das Dienstrecht (iustitia) der Bamberger Ministerialen aus der Zeit des Bischof Günther (a. 1057 u. fl.) findet sich nach Eccard u. Goldast neu abgedruckt als Anhang bei: v. Fürth, die Ministerialen. Cöln 1836. p. 509. 510. —

4) Vergl. Schuberth Versuch p. 76 fl. — Die Urk. v. 1021 in Dessen Nachträge p. 92. — S. oben §. 14. not. 7 a. E. —

5) Freib. StadtR. a. 1120. bei Schreiber §. 36. „Nullus hominum vel ministerialium domini in civitate habitabit, nec ius habebit burgensium, nisi de communi civium consensu, ne quis burgensium illorum testimonio possit offendi, nisi dominus civitatis liberum eum dimiserit.“ — Vergl. Hamburger StadtR. v. 1270 §. 4. (bei Anderson) „Id en schall nemen Ridder wonen binnen dessen Wichbelde dit hebbet de Wittegesten (die Witzigsten, Sapientes, scientes) gelevet unde gewillköret by erem Eede (Eide).“ — Vergl. Wilda Gildewesen p. 233.

6) Meine deut. St. u. R.Gesch §. 87.

Burgmannen in die Bürgerschaft der Stadt unthunlich erscheinen, und muss daher ein anderer Weg eingeschlagen werden, wenn man die Entstehung der verschiedenen Abstufungen unter den städtischen Einwohnern erklären will. So viel aber gehet hieraus klar hervor, dass keine Stadt, sei sie nun Reichs- oder Landstadt, ohne ein kaiserliches oder landesherrliches *Privilegium* in juristisch-politischer Beziehung entstanden gedacht werden kann, so wie auch nie eine Stadt auf andere Art entstanden ist, noch auch heut zu Tage anders entstehet, da die Befreiung von der regelmässigen Jurisdiction des Landgerichtes und die Befugniss zur Selbstregierung durch einen selbstgewählten Magistrat von jeher nur durch Bewilligung des Gerichts- und Landesherrn erlanget werden konnte.[7])

Nicht minder unrichtig und verwirrend ist es, wenn man von der Ansicht ausgehen will, als sei der bevorzugtere Theil der Bürgerschaft lediglich und vorzugsweise von den *schöffenfreien* Geschlechtern gebildet worden. Allerdings ist so viel richtig, dass in allen Städten unter der bevorzugtesten Bürgerklasse häufig schöffenfreie Geschlechter vorkommen, allein daraus folgt weder, dass alle Mitglieder dieser Klasse, resp. die Mehrzahl derselben, schöffenfreier Geburt waren, noch auch, dass (was besonders zu beachten ist) die schöffenfreien Geschlechter schon vom Anfange an (bei Gründung der Städte) Stadtbürger waren. Im Gegentheile wird sich bei den meisten schöffenfreien Geschlechtern, welche man in den Bürgerverzeichnissen eingetragen findet, eine *spätere* Einwanderung und Verbürgerung in den Städten nachweisen lassen. Selbst für die Städte, welche unter Heinrich I. neu dadurch errichtet und bevölkert wurden, dass er den neunten Mann der „*milites agrarii*" in sie hinüberzuziehen nöthigte,[8]) möchte nicht einmal unbedingt behauptet werden dürfen, dass hier die bevorrechtete Bürgerschaft eine wirklich schöffenfreie gewesen. Denn die Bezeichnung dieser Ansiedler als *milites agrarii*, welche den hauptsächlichsten und fast einzigen Stützpunkt der jenseitigen Behauptung bildet, möchte genau betrachtet, weit weniger von einer auf ihren Schlössern und Gütern auf dem

7) Selbst die alten in der Römerzeit entstandenen Städte machen hiervon keine Ausnahme. Ihre corporative Selbstständigkeit oder Immunität wurde nach der germanischen Occupation theils stillschweigend durch die Aufstellung eines königlichen Vogtes (patricius, wicgerefa), theils durch ausdrückliche Privilegien anerkannt und gesichert. S. meine deut. St. u. RGesch. §. 44. not. 16. —

8) Die hieher gehörige Stelle aus Wittichind annal. lautet: Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque. Ceteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent nono, et suis eas locis reconderent.

Lande vereinzelt sitzenden Ritterschaft, als von den gemeinen ansässigen feldbautreibenden heerbannpflichtigen Leuten zu verstehen sein, [9]) welche als Bewohner des flachen Landes, anstatt ihrer in der Eile aufgeworfenen schwachen Verschanzungen (sogenannte Ringe) weit mehr einen befestigten Ort bedurften, wohin sie sich bei einem feindlichen Einfalle zurückziehen konnten, als die eigentlichen den Ritterstand vorzugsweise bildenden Schöffenfreien, deren ohnehin regelmässig befestigte Sitze, [10]) doch wahrlich nicht bei dem Eindringen feindlicher Heere aufgegeben werden konnten, sondern an sich eine Hauptstütze der Landesvertheidigung in Verbindung mit den neu zu gründenden Städten bilden mussten. Man scheinet bei der Aufstellung der obigen Ansicht von der irrigen Voraussetzung ausgegangen zu sein, dass der Stand der schöffenfreien Leute viel zahlreicher gewesen wäre, als er wirklich gewesen ist, und sein konnte. In allen Gegenden Deutschlands war die Zahl der Schöffen, welche in dem Gerichte, wo man unter *Königsbann dingte*, [11]) Urtheil finden konnten, wenigstens schon in dem XIII. Jahrhundert fest bestimmt (meistens 12 oder 7), [12]) und haftete die Berechtigung zum Schöffenamte auf bestimmten (später als Rittergüter bezeichneten) Gütern [13]) — eine Einrichtung, welche sich unmittelbar auf die Verordnungen Carl's d. G. über die Einführung der Schöffenverfassung gestützt zu haben scheint. [14]) Ueberall finden wir im XIII. Jahrhundert die Schöffenfreien in den niederen Vasallenstand übergetreten, so dass in den Rechtsbüchern die Ausdrücke Schöffenfreie, Mittelfreie

9) Wer das Gegentheil annimmt, übersieht, dass bei der verhältnissmässig geringen Anzahl der schöffenfreien Familien in den Grafschaften der Zweck der Verordnung des K. Heinrich, die Städte zu bevölkern, gar nicht erreicht werden konnte; überdies hätte es sodann auch nicht der Vorschrift bedurft, dass die acht zurückbleibenden des Neunten Gut bauen sollten: denn einmal möchte dies bei der Entfernung, in welcher die Schöffenfreien Güter von einander gewöhnlich lagen, gar nicht ausführbar gewesen sein, andererseits aber hätte der schöffenfreie Mann den Bau seines Gutes durch seine Genossen nicht nöthig gehabt, da es ohnehin regelmässig durch seine Hintersassen, Hörigen und Fröhner ihm gebauet werden musste.

10) Dass der deutsche Adel schon längst vor der Entwickelung und Vermehrung der Städte, schon zu den Römerzeiten seinen Sitz in festen Bergschlössern (castella) hatte, ist schon durch das mehrfache Zeugniss des Tacitus in seinen Annalen I. 56. 57. vollständig erwiesen. Unter Rudolph von Habsburg (XIII. Jahrhundert) beginnet schon der Zeitraum, in welchem, der Abschaffung des Faustrechtes wegen, die Burgen des Adels gebrochen worden, und sich dieser genöthiget sah, allmählig in die Städte herunterzusteigen.

11) Mit diesem Ausdrucke bezeichnen der Sachsen- und Schwabenspiegel das kaiserliche Landgericht, wo über Leib und Leben und Eigen gesprochen wird. Z. B. Sachsensp. LdR. I. a. 12. §. 3. 6. 13. etc.

12) Vevgl. meine St. u. RGesch. §. 98.

13) S. unten not. 16.

14) Vergl. meine St. u. RGesch. §. 58. not. 5. —

und Manen (Vasallen) völlig gleichbedeutend sind,[15]) und Schöffenfreie, welche nicht Vasallen geworden wären, zu den schwer erweislichen Ausnahmen gehören.

Auch wird in den Rechtsbüchern des XIII. Jahrhunderts schon Vorsorge für den Fall getroffen, dass die Schöffen in einer Grafschaft *aussterben*[16]) — Beweises genug, um zu der Annahme zu berechtigen, dass dieser Fall damals keineswegs zu den seltenen gehört hat. Endlich übersehe man nicht, dass in einer Zeit, wie die des XIII. und XIV. Jahrhunderts, in welcher man vor lauter Freiheiten und Privilegien kaum eine Vorstellung von Freiheit und allgemeinem Staatsbürgerrechte hatte, und wo man es der damaligen Rechtsverfassung zufolge nothwendig fand, jedes Recht in die Form einer Freiheit, d. h. eines Privilegiums einzukleiden, gerade die Städte die Wiege der späteren, erst seit dem vorigen Jahrhundert in weiterem Umfange entwickelten Ideen eines allgemeinen auf den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, und der Gleichheit der Pflichten gegründeten Staatsbürgerrechtes geworden sind, da sich eben in diese Städte die letzten Reste jener alten Gemeinfreiheit geflüchtet hatten, welche nach einer Jahrhunderte lang allmählig fortgeschrittenen neuen Entwickelung unter verändertem Namen als „Staatsbürgerthum“ die Basis unserer ganzen jetzigen Staatsverfassung bildet, so wie auch die Landeshoheit selbst erst von der Zeit an, als die Fürsten die Wichtigkeit und die Bedeutung der Städte, und das Uebergewicht erkannten, welches ihnen die Beherrschung derselben über ihren Adel gewähren musste, raschen Schrittes ihrer Ausbildung zu einer wahren Staatsgewalt entgegeneilte. Von diesem Standpunkte aus glaube ich die Grundlage der eigentlichen, oder wenn man lieber will, der bevorzugten Bürgerschaft in den Städten, der Bürgerschaft im engeren Sinne, in jenen *Gemeinfreien*[17]) finden zu dürfen, welche zwar ohne Besitz von Rittergütern, ohne Berechtigung zur eigentlichen Schöffenfreiheit, oder zum Schöffenamte bei dem kaiserlichen Landgerichte, [wo sich urkundlich bis zu ihrer Besetzung mit eigentlichen rechtsgelehrten Räthen nur adeliche Beisitzer finden,[18])]

15) S. besonders meine Rechtsgesch. §. 83. not. 5.

16) Sachsensp. LdR. III. 81. „Togat (d. h. zergehen, absterben) aver die scepenen binnen ener grafscap, die koning mut wol des rikes dienstman mit ordelen vri laten, unde to scepenen der macken dur (durch) dat man rechtes bekome unde koninges ban dar halden moge. He (Er) sal aver des rikes gudes also vele to egen (eigen) in geven, dat sie scepenen dar af wesen mogen; ir jewelkeme dri hoven oder mer. Dat gut mut he wol nemen ut (aus) deme gute der grafscap, swar it die greve (der Graf) ledich hevet, dur dat der scepenen egen in die grafscap irstorven is.“ —

17) Schon Wilda Gildewesen, p. 238 fl. hat dies sehr richtig angedeutet.

18) Dies sagt der Ausdruck „zu den Bänken geboren sein“ Sachsensp. LdR.

doch mit *Grundstücken (Eigen) ansässig* waren, — welche gemeinfreien Leute sodann, nach ihrer Vereinigung und erlangten Berechtigung (Privilegium) als Stadtgemeinde aber hierdurch eine *Berechtigung* zum *Schöffenamte* bei den unabhängigen *Stadtgerichten* erst (gleichsam neu) erhielten, und in Folge ihrer Verpflichtung zur Vertheidigung der Stadt und Leistung des Heerbanndienstes auf Aufforderung des Kaisers oder Landesherrn ihre *Waffenfähigkeit* bewahrten, und eben wegen dieser *doppelten* Befähigung (zum Schöffenamte und Waffenrechte) den alten ursprünglichen schöffenfreien rittermässigen Geschlechtern in beiden Beziehungen näher traten. Eben hierdurch wurde es aber umgekehrt auch diesen Letzteren selbst möglich, ohne ihrem Geburtsstande etwas zu vergeben, dem städtischen Verbande beizutreten, und das Bürgerrecht in den Städten nachzusuchen und anzunehmen, während die gemeine übrige Bevölkerung des Landes nach Uebernahme der Kriegsdienste durch den rittermässigen Adel, und Besetzung der Aemter durch adeliche Ministerialen, welche mit ihren Schreibern und Untervögten die Rechtspflege allein verwalteten, in immer tiefere Abhängigkeit und der Hörigkeit ähnliche Verhältnisse gegen den Adel selbst kommen mussten.

Nach dieser zum Verständnisse nothwendig scheinenden Vorbemerkung gehen wir nunmehr zur Darstellung der bürgerlichen Verhältnisse nach dem Inhalte des Bamberger Stadtrechtes über.

Die Quellen des Bamberger Stadtrechtes unterscheiden erstlich *Reiche* und *Arme*, [19]) ein in den Stadtrechten des Mittelalters sehr häufig vorkommender Ausdruck. [20]) Ersteres Wort bezeichnet den begüterten, mit *Erbe* und *Eigen* ansässigen Theil der Bürgerschaft, [21]) welcher kein Handwerk treibet — die *Geschlechter*, welche nach dem Sprachgebrauche der damaligen Zeit *müssig* gehen. [22]) Ob der Betrieb von Kaufmannschaft hiermit verträglich war oder nicht, darüber sprechen sich unsere Quellen nicht aus. [23]) Ueberhaupt findet

II. 12. §. 13. oder sein Hand gemal, Handmal, weisen, d. h. die Gerichtsstatt beweisen, wo man geborner Schöffe ist; auch musste der, welcher auf den Stand eines Schöffenfreien Anspruch machte, vier Ahren beweisen. Sachsensp. LdR. I. 51. §. 4.

19) Anh. V. nr. I. StadtR. §. 430.

20) S. besonders Wilda, Gildenwesen p. 178.

21) Man findet auch, dass sie Hintersassen hatten; z. B. die Familie Goldschmid. StadtR. §. 184.

22) Hüllmann Städtewesen II. 242. So ist nach dem ältesten Lübischen Rechte Erforderniss der Rathsfähigkeit, Torfacht egen (liegendes Eigen) binnen der muren (Mauern) und sine Neringe (Nahrung) nicht mit Handwerke gewunnen hebbe. Wilda Gildenwesen p. 75.

23) Dagegen spricht die Bestimmung in der Reformation des Landgerichts v. 1503. §. 1. s. unten §. 25. In Freiburg bildeten ursprünglich die angesehenen Kauf-

sich in denselben keine Spur einer Verordnung, welche auf den Betrieb kaufmännischer Wechsel- oder Bankgeschäfte hindeutete,[24]) und nur einmal findet man eine auf die kleine Krämerei (den Häringhandel) bezügliche Bestimmung (StadtR. §. 427.). Die Geschlechter kommen in unseren Quellen unter dem Namen *„die Genannten“* vor,[25]) womit die Bezeichnung Biederleute (*boni homines*) gleichbedeutend scheinet.[26]) Das Gerichtsbuch Anh. V. nr. III. gibt ein Verzeichniss dieser *Genannten*, welches leider bei dem verdorbenen Zustande, in welchem sich der Kirchner'sche Codex befindet, nicht mehr vollständig restituirt werden konnte. Es sind etwas mehr als hundert Namen, welche dieses Register enthält, von denen aber mehrere ein und derselben Familie angehören; wie z. B. Zolner, Tockler, Goldschmid, Zeirner, Gundeloch, Melmeister u. A. — Von *adelichen* Herrn lassen sich mit Bestimmtheit nur drei[27]) unter den Genannten auffinden, nämlich Herr *Herman von Bolnitz*,[28]) Herr *Chunrat Marschalch*,[29]) und Herr *Johan von Schamelsdorf*. Uebrigens führen alle *Genannte* das Prädicat *Herr*, und wo es bei einzelnen Namen fehlet, scheint es nur aus Versehen oder Bequemlichkeit des Schreibers weggeblieben zu sein.[30]) Ob die Familie der *Zolner* auf dem Brand[31]) (*telonearii* in lat. Urk.) so wie die der *Münzer* oder *Münzmeister*[32]) damals zu dem *Adel*, (den rittermässigen Schöffen-

leute (mercatores personati) den Stand der bevorzugten Bürger. Freib. StadtR. von 1120. §. 1. — Im XIV. Jahrhundert findet man dort Edle (später eingewandert), Kaufleute und Handwerker. Wilda Gildenwesen p. 232.

24) Dagegen findet sich in den gleichzeitigem Nürnberger Stadtrecht schon eine Bestimmung über die von der Stadt gesetzten Wechsler. Siebenkees Beitr. z. deut. R. Thl. 2. p. 218.

25) Anh. V. nr. II. III. — StadtR. §. 370. Eben so in Nürnberg. — (Anonymi) Diss. v. den Rechten und Freiheiten der Genannten in Nürnberg. Wien 1786. (Quart.)

26) Anh. II. A. §. 45.

27) Es soll hierdurch nicht verneint werden, dass nicht noch ein oder das andere Geschlecht der Genannten in Bamberg wirklich adelich gewesen: denn bekanntlich gibt das Vorhandensein oder der Mangel des von, oder zu vor einem Geschlechtsnamen keine Präsumtion für oder gegen den Adel einer Person. Vergl. meine Schrift über die Fürst. Löwenstein. Ansprüche. Heidelberg 1838. p. 49. — Bei einigen Genannten verweiset das von nur auf den Ort, von welchem her sie eingewandert, z. B. Ruger von Hassfurt. Vergl. Anh. V. nr. IV. und nr. XXII. u. fl. —

28) Poelnitz.

29) (Marschalk). Vergl. Schuberth, Versuch p. 124.

30) So führen die Zolner Anh. V. Col. 2. u. Col. 5. das Prädicat Herr, auf Col. 4. fehlt dasselbe.

31) Nicht: „vom“ Brand, wie neuere Bamberger Schriftsteller irrig angeben. Der Brand ist das Haus in Bamberg, welches die Zolner von dem Bischofe zu Lehn trugen. Es kommt urkundlich schon 1264 vor. S. den oben §. 14. not. 7. cit. Cod. Palat. Germ. Msc. N. 835.

32) Dass Zolner und Münzer, Münzmeister, keine ursprünglichen Geschlechts-

freien) gerechnet werden konnten, ist hier nicht zu untersuchen. Zweifelhaft scheinet mir dieses jedoch deshalb, weil ich immer gefunden habe, dass das Prädicat „*Adelich*,“ seitdem es von rittermässigen Personen gebraucht wird, was nicht vor der Mitte des XIV. Jahrhunderts geschehen ist, immer nur solchen rittermässigen Personen beigelegt wurde, welche zugleich mit *schöffenfreien* Gütern (Patrimonialgütern) ansässig waren, insbesondere solchen, welche zu der schwäbischen und fränkischen sogenannten freien Reichsritterschaft gehörten. [33]) Es waren daher noch im XIV. Jahrhunderte bei weitem nicht alle Vasallen und Ministerialen der Fürsten und Bischöfe adelich, wenn sie gleich zu Ritterdiensten verpflichtet waren: wohl aber darf man annehmen, dass die bürgerlichen Familien, welche solche nicht schöffenfreie Kriegslehen trugen, doch sehr bald mit dem übrigem Landesadel verschmolzen, da man gewöhnt war, dieselben neben und mit der adelichen Ritterschaft in den Fehden des Landesherrn Ritterdienst leisten zu sehen, [34]) und sie hierdurch leicht Gelegenheit fanden, die Ritterwürde selbst zu erwerben, so wie ihr Reichthum es ihnen eben sowohl möglich machte, die Ritterwürde in ihrem Geschlechte fortzupflanzen, als auch häufige Familien-Verbindungen mit dem ursprünglich schöffenfreien Adel anzuknüpfen.

Wahrscheinlich bildeten die Genannten unter sich eine eigene genossenschaftliche Verbindung (Gilde, *convivium*, *fraternitas*, Zeche), wie man dieses bei den Geschlechtern in den übrigen Städten gleichfalls regelmässig antrifft: [35]) doch sind hierüber keine näheren Nachrichten auf uns gekommen. Nur so viel lässt sich angeben, dass wirklich noch im XVI. Jahrhundert eine *Trinkstube* [36])

namen, sondern Amtsbezeichnungen sind, ist nicht unwahrscheinlich. Von den Zolnern s. oben §. 9. not. 4. Bei den Münzern wird dies besonders dadurch wahrscheinlich, dass in Bamberg auch Hausgenossen vorkommen, wovon unten §. 22.

33) Sehr deutlich zeigen dies die unten not. 35. aufgeführten drei handschriftlichen Verzeichnisse der Augsburger Geschlechter, welche angeben, dass im J. 1416 von 74 Personen der Stubengenossen nur sieben (namentlich bezeichnete Herrn) von Adel waren.

34) S. oben §. 14. not. 6.

35) Z. B. die Richerzeche (Zeche der Reichen) in Cöln; Wilda, Gildenwesen p. 176; die Mehrern-Gesellschaft, oder die Stubengenossen der Geschlechter in Augsburg. P. v. Stetten d. j. Geschichte der adelichen Geschlechter in der freien Reichsstadt Augsburg. Ibid. 1762. p. 136 fl. 441. — P. v. Stetten d. ä. Geschichte d. heil. röm. Reichs freien Stadt Augsburg Thl. I. p. 219. 514. — Bericht über die Trinkstube der Geschlechter (Herrenstube) zu Augsburg seit 1368 bis in das XVI. Jahrhundert, in 3 Handschriften auf der Heidelb. Biblioth. Cod. Palat. Msc. Germ. Nr. 81. 82. 176. —

36) Schuberth Nachträge p. 70. Noch hat sich in Bamberg die Bezeichnung eines städtischen Gebäudes als Hochzeithaus erhalten. Ueber die Sitte, öffentliche Hochzeithäuser zu haben oder die Hochzeit auf dem Rathhause zu halten, s. Wilda Gildenwesen p. 161. 207. Hochzeit bezeichnet ursprünglich jedes Festmahl.

der Bürger bestanden hat, was das Bestehen einer Gilde der obengedachten Art voraussetzet und daher auf dieselbe zurückzuschliessen erlaubet. Uebrigens war die eigenmächtige Eingehung von Verbindungen jeder Art (Eynung, Püntniss, Gesellschaft, Neulichkeit) ohne Genehmigung des Rathes bei einer Strafe von 5 ℔. Pfenning für jeden Theilnehmer verboten, insoferne die Verbindung gegen die Bürger oder die Gemeinde zu Bamberg irgend feindlich gerichtet ist. [37])

Als besondere Vorzüge der Genannten lassen sich nach unseren Quellen mit Bestimmtheit so viel angeben, dass kein Mann gegen den andern über mehr als ein halb Pfund Pfenninge klagen konnte, wenn er nicht zwei oder drei Genannte als Bürgen stellen konnte (Anh. V. nr. II.): sodann dass das Zeugniss zweier geschworner [38]) Genannten dem zweier Schöffen gleich stehet (StadtR. §. 244. §. 370.). Auch hat der gesessene und geerbte Bürger das Recht, dass er auf sein Wort hin jeden Mann von dem Gerichte ausfordern und von Gefängniss ledigen kann; der wegen Geldschulden gefangen gesetzt worden ist, muss ihn aber bei Vermeidung eigener Haftung zu dem nächsten Gerichte stellen (StadtR. §. 132—135.). — Was über die Bevorzugung der Genannten hinsichtlich der Besetzung des städtischen Rathes ermittelt werden konnte, wird bei der Darstellung der Verhältnisse des Rathes angegeben werden. Dagegen hatten aber auch die Genannten eine besondere Last zu tragen, [39]) indem von jedem Einzelnen derselben eine vorschriftsmässige Bewaffnung erfordert wurde. Auf diese Bürgerbewaffnung scheinet der Rath im XIV. Jahrhundert grosses Gewicht gelegt zu haben. Die Verordnung von 1306 Anh. V. Nr. IV. enthält hierüber die genauesten Bestimmungen, und fordert, dass sich jeder ordnungsmässig bis auf den nächsten S. Walpurgistag bei Strafe von einem halben Pfund bewaffnet habe. — Sonach erscheinet also der erste Mai auch als ein wahrer Heerbanns-Musterungstag — ein *Campus Madius* (Maifeld) im Geiste der Carolingischen Constitutionen und der ältesten deutsch-fränkischen Volksgebräuche. Die Bewaffnung, welche von den Genannten gefordert wird, ist selbst wieder verschieden: von einigen wird eine Crapp-Armbrust und eine Tartsche (leichter

37) Ein ganz ähnliches Verbot der Einigungen, conjurationes, communiones, colligationes, constitutiones, confoederationes, ghilde etc., erliess schon K. Friedrich I. in s. zweiten Landfrieden bei Senkenberg Samml. d. R. A. I. p. 11. Die übereinstimmenden Verordnungen von Kaiser Friedrich II. 1219. 1231. und in der goldenen Bulle Carl's IV. c. 15. s. in meiner deut. St. u. R. G. §. 87. not. 17. —

38) Ueber die Bedeutung dieses Ausdruckes s. unten p. 78.

39) Anhang V. nr. IV.

Schild) — von anderen nur eine Stegreif-Armbrust gefordert. Ob dieser Unterschied durch eine Rücksicht auf das Vermögen der einzelnen Genannten gegründet ist oder nicht, mag dahin gestellt bleiben. Uebrigens ist die ganze Bewaffnung offenbar nur auf den leichten Dienst zu Fuss, und die Vertheidigung der Mauern berechnet.

§. 17.

Die Handwerker und Inwohner.

Im Gegensatze der Reichen oder der Genannten stehen die *Armen*, oder die *Handwerker*, welche auch *ungenannte* Leute heissen (StadtR. §. 283.). Eine Hörigkeit derselben ist in dem Bamberger Stadtrechte nicht erkennbar. Wo die Handwerker im Gegensatze der Bürger genannt werden, sind unter Letztern die nicht Gewerbetreibenden (Genannten) zu verstehen, z. B. StadtR. §. 407. Die Handwerker selbst können aber Bürger sein,[1]) und mussten es höchst wahrscheinlich sein, wenn sie zur Ausübung der Gewerbe in der Stadt befugt sein wollten. Reiche und Arme — Genannte und Handwerker — bilden also zusammen die städtische *Gemeinde*, und nur im Gegensatze von dieser bilden die Genannten die *Bürgerschaft*[2]) im engeren Sinne.

Von politischen Rechten der Handwerker in Bezug auf das Stadtregiment findet sich keine weitere Spur, als dass sie bei *allgemeinen Bürgerversammlungen* zugezogen wurden und mitstimmen durften: darauf gehen die Ausdrücke im Eingange einzelner Verordnungen: „Es ist gesetzt mit *gemeinem* Rat, mit gemeiner Gunst, Armer und Reicher"[3]) u. dergl. Ein sehr wichtiges Recht, welches die Handwerker mit allen übrigen Bürgern und Inwohnern gemein hatten, und worauf, wie man aus den Quellen sieht, stets der höchste Werth gelegt wurde, war das Recht, vor kein anderes Gericht als die städtischen Gerichte geladen werden zu dürfen. Das älteste bekannte Privilegium dieser Art für Bamberg enthält eine Urkunde von König HEINRICH VII. v. J. 1234.[4]) Wiederholt wurde dasselbe der Stadt durch kaiserliche Freibriefe von 1342, 1372,

1) So unterscheidet z. B. das StadtR. §. 409. Bäcker (Pfister) welche B ü r g e r sind, und auswärtige Bäcker.

2) So unterscheidet StadtR. §. 430. was wider die B ü r g e r und was wider die g e m e i n e wäre.

3) Anhang V. nr. I. II. IV. XIII. LXXXIV. C. CI.

4) Statuimus et sub obtentu gratiae nostrae ne cives Bambergenses ad aliena judicia de cetero quisquam audeat evocare. Sed si quis eos convenire voluerit, forum sequatur eorum. Vergl. SCHUBERTH, Vers. p. 34.

1376, 1442 und 1444 bestätiget, [5]) und seine Handhabung durch Rathsverordnungen eingeschärft und geboten. [6]) Noch wichtiger aber und das vorzüglichste aller Rechte ist das allgemeine Privilegium aller Bürger, dass keiner wegen Verbrechen anders, als mit einem *freundlichen* Rechte beclagt werden darf, er sei denn in der handhaften That ergriffen. [7]) Zur Bürgerbewaffnung sind die Handwerker nicht einzeln, sondern nach Handwerken gezogen, und wo ein Handwerk nicht zahlreich genug schien, sind mehrere Handwerke zusammen geworfen, und ihnen gemeinschaftlich eine gewisse Anzahl von Armbrusten und Tartschen zu stellen auferlegt. [8]) Ueberdies stellte die Stadt selbst noch eine Anzahl von Armbrusten und Tartschen, welche bei Gelegenheit unter die Mannschaft der Handwerke ausgetheilt wurden. (Anhang V. Nr. XII. a.)

Ausser den Genannten und Handwerkern finden wir sodann noch *Inwohner*, [9]) oder Leute, die im Stadtgericht sitzen, [10]) welchen ausser dem *jus de non evocando* gar keine bürgerlichen Rechte zukommen. Von diesen geschiehet aber auch weiter keine Erwähnung, ausser bei allgemeinen prozessualischen und polizeilichen Vorschriften, welchen sie eben sowohl wie die Bürger unterworfen sind. [11])

§. 18.

Die Gäste.

In eigenthümlichen Rechtsverhältnissen erscheinen sodann die Einwohner der Immunitäten (*Muntater*) und die auswärtigen (auswendigen) Leute, die Fremden, oder „*Gäste*“, welche sich in der Stadt zeitweise aufhalten. Da die Verhältnisse der Muntater erst nach der Darstellung der Jurisdiction gehörig deutlich gemacht werden können, so sind sie hier vorläufig übergangen worden. Was nun die Fremden — die *Gäste* — anbetrifft, welche sich in der Stadt temporär aufhalten, so enthalten unsere Quellen über sie, abgesehen von den später darzustellenden Grundsätzen über die Ertheilung und

5) Schuberth a. a. O. p. 34. not. h.

6) Hieher gehören Anhang V. nr. XCIII. u. XCIV. StadtR. §. 83. Eine ähnliche Bestimmung hat das Freib. StadtR. v. 1120. §. 54.

7) StadtR. §. 213. besonders aber StadtR. §. 69. Die Erörterung dieser Verhältnisse folgt im II. Hauptstück.

8) Anhang V. nr. V. bis XI.

9) Z. B. StadtR. §. 430. §. 434 b. §. 437.

10) Z. B. §. 55. §. 381.

11) Dasselbe Verhältniss bezeichnet im XVII. Jahrhundert der Ausdruck: Bürgersgenosse. Vergl. die Verordnung v. 16. Mai 1618 in Cod. L. nr. 89. Absatz 7 und 9.

Wirkungen des Geleites, nachstehende Rechtsbestimmungen. Ein Gast darf seine Klage bei dem Stadtgericht durch einen Procurator einbringen, oder einem solchen, nachdem er die Klage selbst angestellt hat, fortzuführen auftragen („seine Klage aufgeben"), was ein Bürger, welcher einen anderen Bürger beklagen will, ohne dessen Zustimmung in der Regel nicht thun darf (StadtR. §. 68.). Dem Gaste, welcher in der Stadt anwesend ist und klagt, muss in *kürzester* Frist ein Gericht bestellet werden (*richten* über die *Zwerchnacht*),[1] und gleiches Recht geniessen auch die Bürger (sogenannte Ausbürger), welche ausserhalb der vier Welde (d. h. Wälle, Mauern), über zwei Meil von der Stadt wohnen.[2] Umgekehrt ist der Gast, welcher auf einen Bürger geklagt hat, auch schuldig, ihm und allen anderen Bürgern, welche gegen ihn klagen wollen, über die Zwerchnacht nach „*Gastrecht*" zu Recht zu stehen. (Anhang V. Nr. XV.) Im Gegensatze dieser Begünstigung treffen aber auch den Gast im Verhältnisse zum Bürger mancherlei Nachtheile. So hat ein auswärtiger Mann, welcher eines Verbrechens bezüchtiget („verleumdet") ist, nicht das Recht, einen *Gerichtsbrief* zu fordern, welcher ihm die Erledigung der Sache in „*freundlichem*" Rechte[3] sichert, sondern es hänget lediglich von dem Schultheissen ab, ob er ihm darüber eine urkundliche Zusicherung (seinen Brief) geben will oder nicht. Ist dies nicht geschehen, und der auswärtige Mann des angeschuldigten Verbrechens wegen zur Haft gebracht (verkümmert) worden, so hat er auch nicht das Recht, sich von der Anklage loszuschwören.[4] Es wird auch über einen Gast criminell auf die Anklage eines anderen Gastes gerichtet, wenn der Mord, der ihm zur Last gelegt wird, gegenwärtig (geinwurt) steht.[5] Auch stehet der Gast in sofern hinter dem Bürger zurück, als es sich um einen Mord an einem Gaste handelt, welcher ausserhalb der Stadtgerichtsgrenzen (der Stadtmark) geschehen ist. Bringet hier ein Gast als Kläger den Leichnam vor Gericht, so wird über die (ergriffenen) Thäter nur dann sofort definitiv (zu endhaften Dingen)

1) Anhang V. Nr. XIII. XIV. StadtR. §. 35. 36. u. 59. Zwerch-nacht, Dwerg-twerch-nacht, Berg-nacht, heisst so viel als: über Nacht d. h. des anderen Tages. Missverständniss dieses Ausdruckes hat den Schreiber des Cod. B. verleitet, dafür StadtR. §. 52. zu setzen „über zwo Nacht". — Auch in anderen deutschen Statuten findet sich das Wort Dwerchnacht: mitunter bezeichnet es das summarische Executivverfahren selbst. Vergl. Bodmann, von der Dwerchnacht, in Siebenkees neuem jurist. Magazin. I. p. 291 fl. —

2) Anhg. V. nr. XIV. StadtR. §. 36. —

3) Die Erklärung dieses Ausdruckes s. im zweiten Hauptstücke.

4) StadtR. §. 72. Vergl. Anhang V. nr. LXXXIII.

5) Anhang V. nr. LXXXII.

geurtheilt, wenn der Mord so *nahe* und mit solchem *Geschrei* bei der Stadt geschehen ist, dass man sicher (*kuntlich*) weiss, dass der Mord nicht übernächtig ist. Sind die Beklagten in solchem Falle aber entronnen, so erhalten sie eine Frist von 14 Tagen, und wenn die obigen Voraussetzungen fehlen, sogar von sechs Wochen (drei vierzehen Tag) zur Vertheidigung,[6]) wogegen einem Bürger als Ankläger hinsichtlich der Tagzeit seiner Angabe gemäss gerichtet wird (StadtR. §. 149.). Sehr strenge ist die Bestimmung, dass die Entreissung einer Sache, welche, wenn sie von einem Bürger geschehen wäre, ein einfacher Frevel sein würde, von dem Vergewaltigten criminell (als Landfriedensbruch) verfolgt werden kann, wenn der Thäter ein Nichtbürger ist (StadtR. §. 130.). Besonders ungünstig ist aber die Stellung eines Gastes gegenüber einem Bürger, bei der Vindication einer beweglichen Sache. Ist hier der Bürger der Vindicant gegen den Gast, so darf letzterer sich weder auf einen Geweren ziehen, noch Urkunden (Kundschaft [7]) vorlegen, sondern es wird lediglich dem Eide des Vindicanten geglaubt. Im umgekehrten Falle stehet dem Bürger aber frei, sich auf seinen Geweren zu ziehen (StadtR. §. 114.). — Dass ein auswärtiger Mann nicht Zeuge sein kann gegen einen Bürger,[8]) dürfte nicht nur schon nach dem Geiste dieses Stadtrechtes angenommen werden, welches den Bürger so hoch über den Fremden stellet, und überdies grossentheiles die Beweisführung noch auf die Eideshelfer (*consacramentales*) stützet, sondern es ergibt sich die Gültigkeit dieses Grundsatzes, wenn er gleich hier nicht wörtlich ausgesprochen ist, doch daraus, dass nicht einmal ein Bürger, Genannter, oder Schöffe der Stadt selbst ein tüchtiger Zeuge ist, wenn er nicht namentlich zu dem Geschäfte erbeten, oder dasselbe vor Gericht geschlossen worden war, oder beide Theile sich einstimmig auf ihr beziehen. StadtR. §. 38. u. 283. §. 144. Vergl. mit StadtR. §. 15. 16. —

§. 19.

Erwerbung und Verlust des Bürgerrechtes.

Die Aufnahme eines Gastes als Bürger geschah stets mit grosser

6) StadtR. §. 148.

7) Dass in StadtR. §. 114. Kundschaft so viel als Urkunde bezeichnet, ergibt sich aus dem vorhergehenden §. 113. —

8) Diesen Gegensatz findet man in jener Zeit der Privilegien und des Strebens der einzelnen Staatsbürgerklassen nach gegenseitiger, fast kastenartiger Abschliessung — welche vielleicht hauptsächlich wo nicht einzig in juristischer Beziehung durch das Eindringen des römischen Rechtes verhütet worden ist, — fast in allen deutschen Stadtrechten, z. B. Freib. StadtR. von a. 1120 §. 38. „Nullus extraneus testis erit super burgensem, sed tantum burgensis super burgensem.“ Vergl. oben §. 16. not. 5.

Vorsicht. Die älteste lesbare [1]) Bestimmung darüber enthält eine Rathsverordnung (a. 1326?), Anhang V. nr. XCV., welche theils wörtlich, theils mit Zusätzen vermehrt, in das Stadtrechts-Buch §. 211—213. übergegangen ist. Hiernach musste sich der Aufzunehmende zuerst bei dem Rathe (den Bürgern) anmelden, begleitet von zwei Bürgern, welche ihn und seine Verhältnisse kennen. Der Rath untersucht sodann, ob die Aufnahme dem Interesse des Bischofes, des Stiftes und der Stadt angemessen sei. Findet der Rath nichts zu erinnern, so schicket er den Gast zu Schultheis und Schöffen (in das Stadtgericht) mit zwei Rathsgliedern, welche dem Gerichte das Resultat der Prüfung durch den Rath vortragen. Findet auch kein Gerichtsmitglied eine Einwendung zu machen, so gehet die Bürgeraufnahme ohne Weiteres vor sich. Der Gast muss nun den Bürgereid schwören, dessen Inhalt darauf berechnet ist, die Stadt gegen alle Nachtheile sicher zu stellen, welche ihr aus der Bürgeraufnahme entstehen könnten. Der neue Bürger schwört Treue dem Bischof, und Gehorsam den Bürgern (dem Rathe), ferner, dass er Niemand *eigen* und entronnen, sondern ein freier Mann, auch Niemands *ungerechneter* [2]) Amtmann, noch in Acht oder Bann sei mit seinem Wissen, auch mit Niemand einen unrechten Krieg (Fehde) habe, weswegen er sich in die Stadt gezogen hätte. [3]) Ausserdem muss er schwören, so lange er lebt, wenn er auch wieder wegziehen würde, nie einen Bürger oder anderen Inwohner des Stadtgerichtes vor ein anderes Gericht zu laden, sondern sie nur vor dem Stadtgerichte zu Bamberg zu beklagen (vergl. oben §. 17.), den Fall der verweigerten und verzögerten Justiz abgerechnet. [4]) Verschweiget der Aufzunehmende wissentlich eines dieser vorbenannten Verhältnisse,

1) Schon 1306 war eine Bestimmung über die Bürgeraufnahme und die Pflichten eines neuen Bürgers gemacht worden (s. Anh. V. nr. XXI. a. und XXI. b.), doch ist sie grossentheiles jetzt defect. Ihr Inhalt scheinet dem §. 213. des StadtR. correspondirt zu haben.

2) So liest der Kirchnersche Codex Anhang V. nr. XCV. §. 1., und daher muss diese Lesart unbedingt allen anderen vorgezogen werden, da hier die Originalverordnung (circa 1326) in der Originalhandschrift vorliegt, welche sodann als §. 211. in das Stadtrecht überging. Der Sinn ist entweder: ministerialis, sive officialis, qui rationes domino nondum reddidit: der von dem Herrn seiner Amtsführung wegen noch kein Absolutorium erhalten hat, oder was mir richtiger scheint — ein Ministerial, der mit seinem Herrn noch ungerechnet ist, d. h. seine Freilassung von ihm noch nicht erwirkt oder erkauft hat.

3) Man sieht, wie sehr es sich die Stadt angelegen sein liess, keine Pfahlbürger zu haben, deren Aufnahme die Reichsgesetze wiederholt verboten hatten. Vergl. die Verordnung von K. Friedrich II. v. 1232. 1235. und die goldene Bulle v. Carl IV. a. 1356. c. 16. in meiner deut. St. u. RGesch. §. 87. not. 15.

4) Denn in diesem Fall ist jedes kaiserliche Landgericht in Deutschland die competente Behörde zur Verhandlung der querela protractae vel denegatae justitiae. S. meine deut. St. u. RGesch. §. 112. not. 4. und nach not. 27.

so nimmt sich die Stadt seiner nicht an, wenn er darüber angefochten wird und er verlieret zur Strafe wieder sein Bürgerrecht. Von einer erwerbenden Verjährung der Freiheit, wenn ein Mann Jahr und Tag unangefochten in der Stadt als Bürger sitzet, wie sie andere Stadtrechte kennen,[5]) weiss das Bamberger Stadtrecht nichts. Dagegen ist aber der Bürger, dessen Status angefochten wird, dadurch begünstigt, dass er die Klage durch seinen Eid niederschlägt,[6]) während das Freiburger Stadtrecht von **1120** §. **51.** in einem solchen Falle den reclamirenden Herrn zum Beweise seiner Klage durch seinen mit sieben Eideshelfern zu unterstützenden Eid lässt.

Es soll auch ein jeder Bürger nach seiner Aufnahme ununterbrochen zwei Jahre in dem Stadtgerichtsbezirke wohnen und deshalb muss jeder Neubürger bei der Aufnahme der Stadt fünf Pfund Pfennige verbürgen, welche er zur Strafe verliert, wenn er eher wieder wegziehet. Diese Verbürgung der **5** ℔. Pf. ist eine uralte Rechtsgewohnheit, und findet sich bei allen Bürgeraufnahmen, welche in dem Stadtbuch seit **1306** verzeichnet sind (Anhang V. Nr. XXII. u. fl.). — Die Verbürgung geschah durch die Aufstellung eines Bürgen (*fidejussor*), welcher aber nicht gerade aus den Bürgern genommen werden musste, sondern jeder zahlungsfähige Inwohner sein konnte. So finden wir nicht nur, dass in einem Falle (Anh. V. nr. XXIV.) die in der Theuerstadt (der Vorstadt von Bamberg) ansässige Tochter für ihren Vater die Bürgschaft leistete, sondern auch (Anhang V. nr. XXVII. u. XXVIII.), dass derselbe Müller Schober, welcher sich für Friedrich Ingram von Utzing im J. **1310** verbürgt hatte, sich in demselben Jahre auch noch als Bürger aufnehmen liess, und nun einen Bürgen für sich selbst stellen musste. Der junge Bürger muss auch eine neue Armbrust an die Stadt geben, und an den Schultheis **60** Pf., jedem Schöffen **1** Pf. und den zwei Bütteln drei Pfennige bezahlen. Hiermit hat er aber nun alle Vorbedingungen der Aufnahme erfüllet. Der Schultheis bannet ihm nun feierlich und förmlich Frieden gegen Jedermann, dahin, dass er von Niemand mehr anders, als in „*freundlichem*“ Rechte belanget werden darf (s. oben §. **17.**), ausser wenn er in frischer That begriffen würde.[7]) Es wird aber zugleich ausdrücklich beigefügt (StadtR. §. **213.**),

5) Z. B. Freib. StadtR. v. 1120 §. 52. Quicumque in hac civitate diem et annum nullo reclamante permanserit, de cetero gaudebit libertate.

6) StadtR. §. 212. — Die gedrohten Nachtheile treffen den Verschweigenden nämlich nur dann, wenn er sich mit dem Rechten (d. h. mit seinem Eide) nicht verantworten kann.

7) Sieh oben §. 17 not. 7. und auch im zweiten Hauptstück. Vergl. auch StadtR. §. 69. §. 73.

dass dieser Friede nicht gegen jenes Gefängniss schütze, in welches der Gläubiger seinen Schuldner wegen Geldschuld setzen lassen darf — was ganz analog der Bestimmung entspricht, dass wegen Geldschulden in der Regel auch kein Geleit gegeben werden soll (StadtR. §. 100.).

Verloren wird das Bürgerrecht [8]) dadurch, dass ein Bürger dasselbe förmlich aufsagt, was das Stadtrecht als eine sehr leichtsinnige Handlung (Muthwillen) betrachtet; eben so, wenn einer aus Muthwillen (leichtfertiger Weise) aus der Stadt fährt, und zwei Jahre abwesend ist (Extinctiv-Verjährung des Bürgerrechtes). [9]) Ausnahmen hiervon finden statt, einmal unbedingt zu Gunsten der unverheiratheten Bürgersöhne (ledige Knechte): diese mögen ein- und auslaufen so viel sie wollen, so soll es ihrem Bürgerrechte nicht schaden. [10]) Das Gleiche gilt zu Gunsten unverheiratheter und verheiratheter Personen, wenn sie bei auswärtigen Verwandten der Erziehung oder Verpflegung wegen (durch Behaltens willen) sich aufhalten, oder sonst bei denselben, z. B. ein Bürgerssohn bei seinem auswärtigen Schwiegervater, in deren Familie leben, ohne eine eigene Haushaltung zu führen. [11]) Verloren wird aber endlich auch das Bürgerrecht zur Strafe, aber nur, wenn einer in seinem Bürgereide eines der oben genannten Verhältnisse verschwieg, welches die Stadt in unangenehme Verwickelung mit Auswärtigen bringen könnte (StadtR. §. 212.), oder wenn er einen Mitbürger auf ein fremdes Gericht lädt, und ihm auf ergangene Aufforderung nicht wieder ohne seinen Schaden von solcher Ladung hilft, d. h. wenn er seine Klage dort nicht wieder zurücknimmt. [12]) Durch andere Verbrechen wird das Bürgerrecht an sich nicht verloren, und eben so wenig wenn einer die Stadt nicht aus Muthwillen, sondern von *Noth* und *Gult* (d. h. wegen Schulden) oder von *Gebot* (d. h. wegen einer vom Gerichte gegen ihn ausgesprochenen Stadtverweisung — *Raumen* —) verlässt, obgleich in letzterem Falle, wenn die Stadtverweisung auf ewige Zeiten [13]) ausgesprochen, oder seine Rückkehr an die Zustimmung des Schultheisen und der Schöffen nach dem Ablaufe einer gewissen Zeit geknüpft worden ist, [14]) dem Verwiesenen die (juristische) Fortdauer

8) Anh. V. nr. LXII. übersetzt Bürgerrecht mit jus civile.

9) Anhang V. nr. CV. StadtR. §. 78. 79.

10) StadtR. §. 78.

11) Anhang V. nr. CVII. CVIII. StadtR. §. 79. 80.

12) Gleiche Strafe droht unter dem Ausdrucke „gratiam domini ammittere" in solchem Falle das Freib. StadtR. v. 1120 §. 54.

13) Z. B. Anh. V. nr. XLIX. LXVII. LXIX. XCVII.

14) Z. B. Anh. V. nr. LXXII. vergl. mit nr. XLIX.

seines Bürgerrechtes nur noch von wenig oder keinem Interesse sein konnte. Nur für die Handwerker, welche die von der Stadt gegebenen Handwerksgesetze übertreten, ist noch der Verlust des Bürgerrechtes besonders in dem Falle angedroht, wenn sie aus der Stadt fahren (entweichen), um der Zahlung der nach diesen Gesetzen verwirkten Strafen zu entgehen. [15])

§. 20.

Der Rath und der Bürgermeister.

Die erste Entstehung des Rathes ist fast in allen Städten in ein mehr oder minder grosses Dunkel gehüllt, so wie auch meistens die Geschichte seiner Ausbildung ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten darbietet. Vielleicht liegen die Gründe dieser Erscheinung — abgesehen von den allgemeinen und gemeinschaftlichen Schwierigkeiten der historischen Forschungen im deutschen Rechte — darin, dass die Entstehung des städtischen Rathscollegiums mehr und enger mit der ursprünglichen Einrichtung der Städte zusammenhängt, und also der städtische Rath selbst ein älteres Institut ist, als man bisher anzunehmen geneigt war: vielleicht erkläret sich aber auch der Mangel von früheren deutlichen historischen Zeugnissen und Urkunden daraus, dass der Rath als ein reines städtisches Gemeindeinstitut weniger in den Fall kam, als das mit der Landesherrschaft in näherer Verbindung und in gewissen Beziehungen zwischen dieser und der Bürgerschaft in der Mitte stehende Schöffencollegium, für die Aufzeichnung seiner Rechtsverhältnisse und Befugnisse Sorge zu tragen, da diese gewissermassen als aus der Natur der städtischen Verbindung selbst fliessend erscheinen mochten, überdies aber in den meisten Fällen, wo der Rath thätig wurde, der Schultheis und die Schöffen zugezogen wurden, und an der Berathung und Beschlussfassung Antheil nahmen, und daher die Gerichtsbücher des Stadt- oder Schöffengerichses für hinreichend geachtet wurden, auch zugleich die Rathsbeschlüsse aufzunehmen, über deren Vollzug ohnehin wieder das Stadtgericht zu wachen hatte.

Auch über der ursprünglichen Beschaffenheit des Rathes in Bamberg, und über das Verhältniss desselben zu den Schöffen schwebt noch immer vieles Dunkel. Schuberth, [1]) dem auch bisher alle neueren Schriftsteller gefolgt sind, welche über die Gerichtsverfassung in Bamberg geschrieben haben, nimmt an, dass der Rath ursprünglich

15) Anh. V. nr. CVI. a. E. —

1) Vers. p. 94 fl.

nur aus den XII. Schöffen bestanden habe, welche zugleich das Stadtgericht unter dem Vorsitze des Schultheissen bildeten: die Einführung eines besonderen Rathes neben dem Schöffencollegium sei aber von der Bürgerschaft erst nach und nach ertrotzt worden. Schuberth legt besonderes Gewicht auf eine Urkunde, welche die Bürgerschaft im J. 1398 dem Bischof Lamprecht ausstellte, [2]) und worin sich dieselbe mit ihm über mehrere streitige Punkte verglichen hat, welche bisher zu offenem Auflauf und Empörung gegen den Bischof Veranlassung gegeben hatten. [3]) Hierin erklären nun die Bürger: „dornoch süllen wir keinen Rat haben, dann als von alter ist herkommen, und dieweil wir also *keinen* Rate haben, so mügen wir zu einander geen, als das von alter herkomen ist." Gerade aber diese Stelle des Vergleiches von 1398, auf welche sich Schuberth beruft, hätte ihn belehren sollen, dass unter dem Rathe das Collegium der XII Schöffen nicht gemeint sein konnte. Denn hier ist eben die Rede von einer Zeit, wo kein Rath in der Stadt bestehet: hier wird der Bürgerschaft insgemein (Armen und Reichen) erlaubt, zur Berathung ihrer Angelegenheiten nach altem Herkommen selbst zusammen zu treten: der Vertrag selbst gehet von der „Bürgerschaft *gemeinlichen* in Bamberg" aus, welcher Ausdruck schon oben §. 17. erklärt ist. Wenn der Rath nur aus den XII Schöffen bestanden hätte, so müsste es also in Bamberg Zeiten gegeben haben, wo keine Schöffen vorhanden waren: ist aber dies in einer Stadt wie Bamberg nur denkbar? Konnte und durfte die Bürgerschaft in Masse das Schöffenamt üben? Allein überdies haben wir in den jetzt entdeckten Rechtsquellen die schlagendesten Beweise, dass Rath und Schöffen, wenigstens so weit unsere Quellen reichen (bis in die ersten Jahre des XIV. Jahrhunderts), stets zwei *geschiedene* Collegien waren, welche jedoch in sehr vielen, ja in den meisten Fällen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlussfassung zusammentraten, ja mitunter die ganze Gemeinde zuzogen d. h. eine *allgemeine Bürgerversammlung* veranstalteten. Ob in gewissen Fällen letztere statt finden musste, oder ob es freier Wille des Rathes und der Schöffen war, sie zu berufen, darüber ist ein bestimmtes Gesetz in unseren Quellen nicht ersichtlich.

Die Beweise für unsere Behauptung liegen in Folgendem. In unserem Stadtbuche vom J. 1306—1333 (Anhang V.) sind zu unterscheiden:

I. Verordnungen, welche in *allgemeiner Bürgerversammlung* gegeben worden. Dahin gehören die Verordnungen von 1306 Anh.

2) Vollständig abgedruckt in Schuberth Nachtr. als Beil. 22. pag. 127.

3) Vergl. die Urk. von Kaiser Wenzel a. 1381 bei Schuberth Nachtr. als Beil. 21. pag. 125.

V. Nr. I. II. IV. u. XIII., ferner die Verordnungen von 1326 [4]) Nr. LXXXIV. C. CI. CII. Diese Verordnungen beginnen mit folgenden Worten: „Do satzit de stat mit einer *gemeinen* Gunst der *genantin* zu Babenperch vnd auch mit *gemeinem* rat armmer vnd reicher,“ (Nr. I.) — ferner „es ist gesatzt gemeiniglichen,“ oder „mit *gemeinem* rat“ (Nr. II. IV. XIII. LXXXIV. CI. CII.) insbesondere heisst es Nr. C. „Ez ist auch gesatzt vnd geboten mit gemeinem rat, des Schultheitzen, des *Rates*. der Schepfen. vnd *ander* Burger.“ Endlich noch die Verordnung v. 1329 Nr. CV. „ist gesatzt da rat vnd Schepfen und Burger bei einander waren.“

II. Verordnungen, welche nur Schultheis, Rath und Schöffen — (Schultheis, Bürger (am) vom Rath, und Schöffen) mit einander gesetzt und beschlossen haben. Hieher gehören die Verordnungen in Anhang V. Nr. XXXIV. XLIX. LXXIX. LXXX. XCI. XCII. princ. XCVIII. CVI. CXI. a. CXI. b. In allen diesen Verordnungen, so wie auch in den bereits unter I. genannten Verordnungen Nr. C. und CV. sind Schöffen und Rath mit der grössten Bestimmtheit unterschieden, und immer neben einander als zwei verschiedene *Corpora* genannt. Fast noch bestimmter lautet die Verordnung Nr. LXXII. „da der Rat, vnd *statschepfen vnd zaentschepfen* bei einander waren.“ Ganz hiermit übereinstimmend ist die Bestimmung im Stadtrecht §. 103, wonach der Schultheis „mit der Burger und der Schöffen Rate“ einschreiten soll.

III. Sollten hiernach noch Zweifel übrig bleiben, ob Rath und Schöffen in Bamberg im XIV. Jahrhundert zwei geschiedene Collegien waren, so müssen sie vor zwei schlagenden Stellen verschwinden, welche die Richtigkeit unserer Behauptung unwiderleglich darthuen. Die eine Stelle ist die Verordnung Anhang V. Nr. XCII. §. 1. (circa 1326). Hier wird gesagt, wer bei einem Auflaufe in der Stadt Frieden gebieten soll, und nun heisst es, „wer zuerst dazu komme: der Schultheis, oder ein Bürgermeister, oder ein oder zwei Bürger vom Rate — oder ein oder zwei Schöffen.“ — Die andere Stelle findet sich in §. 186. des Stadtrechtes. Hierin wird verordnet: dass kein Mensch ohne Zustimmung von Rath und Schöffen auf die Tortur gebracht (benotiget) werden darf, und wenn die Tortur erkannt ist, so sollen dazu gehen und ihr beiwohnen, „so lange Rath hier ist“,

4) Mit Nr. LXXIX. beginnet in Anh. V. eine grosse Reihe reichhaltiger Verordnungen, ohne dass bei einer eine Jahrzahl angegeben ist: nach der Stellung im Stadtbuche fallen sie sämmtlich zwischen das J. 1326 — 1328. Denn das Protocoll von 1332, hier Nr. XCVII., ist nach Nr. XCVI. a. nur wegen des noch leeren Raumes später eingeschrieben, und daher die Unterbrechung der Reihenfolge der Jahre völlig erkläret.

zwei abgeordnete Rathsglieder, und zwei Schöffen, nebst dem Schultheisen, und „wenn nicht Rath hier wäre", so sollen die Schöffen vier aus ihrer Mitte dazu schicken.

Durch diese Zeugnisse ist der Beweis, dass die XII Schöffen des Stadtgerichtes nicht der von Alters bestandene Rath waren, vollständig geführt. Nun wird auch der Vergleich der Bürger mit dem Bischofe Lamprecht v. J. 1398 deutlicher, denn offenbar beziehen sich die oben angeführten Worte, „die weil wir *also* keinen Rat haben", auf dasselbe Verhältniss, welches schon das Stadtrecht §. 186. erwähnt. Wir sehen daraus so viel, dass im J. 1398 in Bamberg der Fall wirklich eingetreten war, welchen das Stadtrecht §. 186. schon vorsorglich im Auge gehabt hatte: dass in diesem Jahre kein Rath in Bamberg bestand, und darum die Bürgergemeinde selbst zur Berathung ihrer Angelegenheiten in Masse zusammentrat. Auffallend ist, dass diese allgemeinen Bürgerversammlungen den Bürgern nicht behagten: dass sie vielmehr einen organisirten Magistrat hatten ertrotzen wollen, aber nach misslungener Empörung sich mit der alten Verfassung, d. h. dem alten Rathe, und weil dieser nicht mehr da war, mit der Bürgerversammlung begnügen mussten. Es entstehet daher die Frage: was war der alte Rath — warum hatte derselbe 1398 aufgehört, und bestand nicht, obgleich er neu bewilliget war, und warum war die Bürgerschaft nicht mit der von Alters hergebrachten Verstattung allgemeiner Bügerversammlungen zufrieden? Auf den ersten Theil dieser Frage kann ich Folgendes antworten. Der alte Rath bestand im J. 1306 und nachher aus Mitgliedern der Genannten, und wurde von diesen wahrscheinlich allein ohne Mitwirkung der anderen Bürgerschaft besetzt. Dafür spricht ausser der Analogie der Regimentsverfassung der übrigen süddeutschen Städte, namentlich Nürnberg's und Augsburg's, auch das, dass bei der Aufzählung der Genannten in Anh. V. Nr. IV., wo die Bewaffnung derselben bestimmt wird, der Rath in *Corpore* an der Spitze der Genannten aufgeführt [5]) und also auch von den Genannten selbst in sofern deutlich unterschieden ist, dass man hierdurch wenigstens von der Versuchung bewahrt bleiben muss zu glauben, als wäre der Rath aus Mitgliedern aller Genannten-Familien bestanden. Auch spricht dafür der mitunter vorkommende Ausdruck „geschworne Genannten", [6]) welcher nichts anderes als Bürger vom (am) Rath (Rathsglieder, Rathsverwandte) bezeichnet. Die Zahl der Rathsglieder lässt sich aus unseren Quellen nicht ermitteln: von den Gegenständen, welche der Competenz des Rathes

5) Anh. V. Nr. IV. Von erst schol haben jeder man der an dem Rat ist etc.
6) StadtR. §. 244. 370. Vergl. §. 16.

angehörten, erkennen wir nur diejenigen, bei deren Behandlung, wie es scheinet, die Schöffen statutenmässig concurrirten: Schultheis, Schöffen und Rath bilden zusammen das gesetzgebende *Corpus* in Bezug auf alle Criminal- und Polizeisachen und sonstige Rechtsverhältnisse, welche vor dem Stadtgerichte zur Sprache kommen können. Wir besitzen keine Verordnung, welche von dem Rathe allein ausgegangen wäre, und nur ein einzigesmal finden wir den Rath in einer selbstständigen Thätigkeit, nämlich bei der Bürgeraufnahme, wo der Rath (StadtR. §. 211.) allein die Prüfung über die Befähigung des Aufzunehmenden veranstaltet, aber diesen sodann mit seinem Gutachten vor Schultheis und Schöffen weiset, wo die Vereidigung und wirkliche Aufnahme nach wiederholter Prüfung erfolgt (s. oben §. 19.). Eben so hat der Rath den Vorschlag bei der jährlichen Wahl der Schoffen zu machen (s. oben p. 54.), und die (niederen) Amtleute der Stadt zu ernennen (StadtR. §. 4. not. c.). Nach allem dem scheinet mir der Rath mehr ein administrirendes verwaltendes Collegium gewesen zu sein, welchem ausschliesslich, ohne Zuziehung der Schöffen, wohl kaum viel mehr als die Verwaltung des Gemeindevermögens, und die Vorberathung und Antragstellung in Bezug auf städtische Angelegenheiten bei dem Zusammentritt mit dem Schultheis und den Schöffen zustand. Da der Kirchner'sche Codex (Anhang V.) nur das Protocoll der gemeinschaftlichen Versammlungen des Rathes und der Schöffen enthält, und das Stadtrecht nichts als ein Rechtsbuch zum Gebrauche im Stadtgericht sein sollte, [7]) so ist das Stillschweigen beider Quellen über die Verfassung und Function des städtischen Rathes leicht erklärbar. Die vorstehend gegebenen Andeutungen werden aber doch hinreichen, einigermassen das Wesen einer Magistratur zu erläutern, welche in unsern Quellen, jedoch nur ein Einzigesmal, neben dem Schultheis, den Bürgern vom Rath und den Schöffen, und zwar, wie die Wortstellung zeiget, dem Range nach zunächst dem Schultheisen stehend — in Anh. V. Nr. XCII. §. 1. a. 1326 erwähnt wird — nämlich der *Bürgermeister*. So wie man die Trennung des Rathes und des Schöffencollegiums nachgewiesen hat, ist die Stellung desselben von selbst erklärt. [8]) Er ist der Vorstand des Rathes, von diesem oder

7) Es führt daher selbst auch in Cod. N. und in der Verordn. v. 16. Mai 1618 den Namen Stadtgerichtsordnung.

8) Die Bedeutung des Wortes Bürgermeister ist in den einzelnen Städten sehr verschieden: es kann eben sowohl die einzelnen Rathsglieder und Schöffen selbst, als die Vorstände des Rathes, oder auch die Vorsteher der Gilde der Geschlechter, wo eine solche bestehet, bezeichnen. S. Wilda Gildenwesen p. 189 u. fl. — Die Bedeutung, welche für eine Stadt die richtige ist, muss daher nach localen Beziehungen ermittelt werden.

der Bürgerschaft wahrscheinlich frei gewählt, und führet den Vorsitz da, wo der Rath ohne die Schöffen zusammentreten und handeln konnte, stehet aber bei einer Versammlung beider Collegien dem Schultheisen, als dem Stellvertreter des Landesherrn, nach. Den Schultheis und Bürgermeister in Anh. V. Nr. XCII. §. 1. für gleichbedeutend zu nehmen, ist somit weder ein innerer, noch ein äusserer Grund vorhanden, da auch die Wortfügung daselbst auf das entschiedenste dagegen ist. Auch zeiget die spätere Geschichte der städtischen Behörden, namentlich die mehrerwähnte Verordnung des Bischof Johann Gotfried vom 16. Mai 1618, Abs. 1., dass damals neben dem Ober- und Unter-Schultheis (s. §. 15.) schon zwei Bürgermeister vorhanden waren. Unter dem Rathe ausschliesslich stand daher auch das städtische Aerar, an welches ein Theil der von dem Stadtgerichte ausgesprochenen Strafgelder fiel, und wofür der Ausdruck Bauhof [9]) gebräuchlich wurde, wodurch sich, so wie durch den häufig in dem Stadtrechte vorkommenden Ausdruck — zu einer Zahlung „an *steg* und weg“ [10]) verurtheilt werden, genugsam zeiget, dass die Hauptbestimmung der Strafgelder in der Verwendung für den öffentlichen Nutzen, namentlich für die Unterhaltung der Brücken und Wege bestand.

Was den anderen Theil der oben aufgeworfenen Frage anbetrifft, wie es gekommen, dass der von Alters her bestandene Rath im Jahre 1398 nicht mehr vorhanden war, so kann ich hierüber nach dem Inhalte der mir zu Gebote stehenden Quellen nicht mehr sagen, als dass die im Jahre 1306 noch verzeichneten Geschlechter oder Genannten in Bamberg wahrscheinlich eben so schnell ausstarben, wie die Geschlechter in allen anderen Städten auf eine wirklich auffallende Weise erloschen sind: [11]) dass aber wahrscheinlich in Bamberg der Bischof nicht duldete, dass die alten Geschlechter, wie z. B. die von Augsburg im J. 1538, sich durch Aufnahme neuer Familien in den Rath und Erklärung derselben zu Geschlechtern wieder ergänzten, sondern dieselben planmässig absterben liess, so dass schon in dem Stadtrechte §. 186. die Besorgniss ausgedrückt wurde, dass einmal kein Rath hier sein könnte. Dass aber dieser Fall schon 1398 eingetreten war, wie der angeführte Revers der Bürger von diesem Jahre deutlich zeigt, muss noch einen anderen Grund haben. Es

9) Verordnung v. 16. Mai 1618 Abs. 1. —

10) Z. B. StadtR. §. 381.

11) So waren nach der oben §. 16. not. 35. angef. Handschrift: Bericht über die Herrenstube in Augsburg, von 51 uralten Geschlechtern (Familien) und 157 Geschlechtern der sogen. jungen Gesellschaft im J. 1416 nur noch 25 Personen (nicht Familien) übrig.

scheinet, dass die Unruhen gegen den Bischof Lamprecht vorzugsweise von der erbgesessenen Bürgerschaft (den Genannten), und wahrscheinlich wegen seiner Versuche, bedeutende Steuern einzuführen, erregt worden und ausgegangen sind. Zu dieser Vermuthung leitet mich eine Urkunde des Kaiser Wenzel, d. d. Nürnberg 1381, [12]) worin erwähnt wird, dass die Bürger gemeiniglich (d. h. insgesammt) der Stadt und den Muntaten zu Bamberg arm und reich, gegen den Bischof sich empört, und ihn mit gewaffneter Hand hatten ermorden und erschlagen wollen: und doch seien *viele* von den *Bürgern* zu Bamberg dem Bischofe speziell verbunden gewesen ihn zu warnen und zu schirmen — weil sie *Mannlehen* von ihm getragen: und da sie ihn dennoch überfallen, so wird erkannt, dass sie ihre Lehen verwirkt haben, und der Bischof zu seiner Entschädigung frei darüber verfügen könne u. dergl. Man ersieht hieraus, dass der Bischof den Aufstand der Bürgerschaft siegreich unterdrückt hatte — dass viele von der Bürgerschaft — Mannlehenträger — also eigentliche Vasallen und daher von den angesehenern Bürgern (den Genannten) dabei compromittirt waren, und der Bischof ihre Lehengüter einzog. Sehr wahrscheinlich wird es hiernach, dass ein Theil der Genannten bei der Empörung gefallen, ein anderer Theil nach der Strenge der Gesetze gerichtet worden war, noch andere aber aus der Stadt und dem Bisthume entflohen und ausgewandert waren, und dass solchergestalt die gehörige Zahl der Rathsleute nicht aufgebracht werden konnte, oder dass — was noch wahrscheinlicher ist — die bisherigen Rathsglieder ihre Function bei solchen Calamitäten eingestellt, und sich zurückgezogen hatten, ohne dass eine neue ordnungsmässige Wahl bis zum J. 1398 erfolgt war. Daher konnte sodann die übrige Bürgerschaft wohl auf den Einfall kommen, einen neu organisirten Rath zu begehren, wovon aber, wie wir gezeigt haben, der Bischof ebenfalls nichts hören wollte. So musste man sich wohl, so lange bis die Versöhnung der Geschlechter mit dem Bischof hergestellt war, mit allgemeinen Bürgerversammlungen behelfen. Dass diese der Bürgerschaft und wenigstens dem Theile derselben, welchem an einer geregelten Verwaltung der städtischen Angelegenheiten gelegen war, nicht wohl gefallen konnten, wird für den nicht unschwer zu erklären sein, welcher einerseits die Schwierigkeit kennen gelernt hat, mit einer grossen, meisten Theiles ungebildeten und rohen Masse berathend zu verhandeln — und dem andererseits der nationalcharakterische Zug im Deutschen nicht entgangen ist, dass er für die Erwerbung politischer Rechte eben so hartnäckig streitet,

12) Bei Schuberth Nachtr. Beil. 21. p. 125.

so lange sie ihm verweigert werden, als er geneigt ist, sie ungebraucht zu lassen, so lange man ihm nur die *Befugniss* zum Gebrauche nicht bestreitet. [13])

Ueber die spätere Geschichte des Rathes stehen mir gegenwärtig keine weiteren Urkunden zu Gebote. Doch ersieht man aus der mehrgedachten Verordnung vom 16. Mai 1618 so viel, dass der Rath, wahrscheinlich mit veränderter Verfassung, wieder in das Leben getreten war. Die Mitglieder heissen Rathsverwandte, an der Stelle der Schöffen werden verordnete Gerichtspersonen genannt, und zwei Bürgermeister (älterer und jüngerer) stehen an der Spitze des Rathes und seiner Geschäfte, jedoch mit Unterordnung unter den Ober-Schultheis und den Unter-Schultheis als dessen Stellvertreter.

§. 21.

Verhältniss des Stadtgerichtes zum Zentgerichte. — Die Stadtschöffen. Die Zentschöffen. Der Zentgraf.

Wir gehen nunmehr auf das Verhältniss der Stadt- und Zent-Schöffen über. Dass erstere von dem Schultheis alljährlich nach dem Vorschlage des städtischen Rathes [1]) am Walpurgistage ausgelesen und auf die Dauer eines Jahres verpflichtet wurden (StadtR. §. 1.), ist bereits erwähnt worden. Ob auch die Schöffen nur aus den Bürgern im engeren Sinne (den Genannten) gewählt wurden, wage ich nicht zu bestimmen. Doch spricht sehr für die Bejahung, dass nach StadtR. §. 1. die Bürger, welche die Schöffen vorzuschlagen haben, offenbar nichts anderes als der Rath sind. Daher die Worte, dass „die Schöffen *auch* Bürger sein sollen." nicht wohl einen anderen Sinn zulassen, als dass die Schöffen aus der rathsfähigen Bürgerschaft gewählt sein sollen. Der Schöffen sind zwölf — welche Zahl in dem Bisthum Bamberg allenthalben die gewöhnliche gewesen zu

13) Die allgemeinen Gemeindeversammlungen, welche in unseren neueren Gemeindeordnungen angeordnet zu sein pflegen, geben hierzu einen sprechenden praktischen Commentar! Wie oft mussten nicht dieselben an manchen Orten wiederholt angesagt werden, bis sich endlich eine gehörige Anzahl bequemte zu erscheinen! Wie fein hat nicht Tacitus auch diesen Characterzug unseren Vorfahren abgelauscht. Sehr treffend äussert er sich darüber Germ. c. 11. „Jllud ex libertate vitium, quod non simul nec jussi conveniunt, sed alter et alter, et tertius dies cunctatione coëuntium consumitur!"

1) Das StadtR. §. 1. sagt zwar hier nur „die Bürger." Dass aber damit der Rath gemeint ist, ergibt sich theils aus der Vergl. mit §. 211., theils aus der Bestimmung in §. 1. selbst, dass die Schöffen von denen, welche mit dem Schultheisen über die Wahl sitzen, „auf die Eid" d. h. bei Eidespflicht, ausgelesen werden sollen, welcher Ausdruck nur von den Gliedern des Rathes und den Schöffen als vereidigten Personen gebraucht wird. Anhg. V. Nr. XXXIV.

sein scheinet.[2]) In der Regel sollen alle zwölf Schöffen an dem Stadtgericht sitzen (StadtR. §. 1.): doch können auch sieben ein gültiges Urtheil sprechen (StadtR. §. 10.). Ohne Zweifel durften die Schöffen nach Ablauf des Jahres wieder gewählt werden, da das StadtR. §. 3. nur in Bezug auf den Schultheisen als eine Besonderheit hervorhebt, dass man ihn, wenn er von dem Amt gekommen, zu der Stadt Geschäft (zu Stadtämtern) nicht mehr genommen, was auch sehr erklärlich ist, da es jedem unpassend erscheinen musste, dass der bisherige Präsident und Stellvertreter des Landesherrn nun eine untergeordnete Stelle einnehmen sollte. Nach Beendigung seiner Amtszeit geniesset der Schöffe noch ein volles Jahr die ganze Glaubwürdigkeit eines wirklichen Schöffen, wenn er um etwas aussagt, was unter ihm bei Gericht vorgegangen ist (StadtR. §. 4.). Besondere Privilegien der Stadtschöffen sind, dass ihnen Niemand, so lange sie in amtlicher Function am Stadtgerichte wirklich thätig sind, fürgebieten, d. h. sie selbst beklagen kann; wohl aber mag man ihnen ausser dieser Zeit zu Hause und auf der Strasse zu Gericht fürbieten. Auch brauchen sie den Pütteln nichts für die Besorgung ihrer Aufträge zu geben, ausser in ihren eigenen Klagforderungssachen.

Schuberth [3]) hat nun auch hier wieder behauptet, die Stadtschöffen wären zugleich die Zentschöffen gewesen. Allein auch dies ist ganz und gar unrichtig.[4]) Stadtgericht und Zentgericht, Stadtschöffen und Zentschöffen waren völlig von einander getrennt, und hatten nur darin einen — man darf wohl sagen — zufälligen Vereinigungspunkt, dass der Schultheis Vorsitzer des einen und Mitvorsitzer des anderen Gerichtes war. Die Verschiedenheit der Stadtschöffen und der Zentschöffen ist nun durch unsere Quellen wieder mit der grössten Evidenz nachgewiesen. In dem Stadtbuche Anhang V. finden sich wiederholt die Angaben: „vor Stadtschöffen und vor Zentschöffen" (Nr. LXVII. LXXI. LXXVI.), ferner: „da Stadtschöffen und Zent-

2) So z. B. in Lichtenfels, s. die Urk. v. 1413 bei Schuberth, Nachtr. p. 103; im Dorfe Eckoltsheim (Eggolsheim), Urk. v. 1458, ibid. p. 105.

3) Versuch p. 115.

4) Schuberth bezieht sich zwar auf eine Stelle in einem Chronicon Bamberg. et Monast. S. Michaelis (wahrscheinlich Msc.?), worin ein Rechtsfall v. J. 1456 erzählt wird, auf welchen wir später zurückkommen werden. Allein einmal ist dieser Aufsatz aus keiner juristischen Feder, und daher an sich gerade die feinere juristische Parthie — das Prozessualische vor dem Endurtheile — etwas unsicher dargestellt, da es dem Schreiber nur darum zu thun war, das Schändliche des Kirchenraubes, und die strenge Bestrafung desselben recht in das Licht zu setzen. Schuberth legt viel Gewicht auf das Wort „consulatui", welchem der Verbrecher gebunden abgeliefert worden. Allein dies ist sogar ganz richtig: da jeder Criminalprozess, wie später gezeigt werden wird, vor dem Stadtgericht beginnet, aber nicht dort endlich entschieden wird. Vergl. Anhang II. A. §. 6. B. §. 6.

schöffen bei einander (geinwertig) waren" (Nr. LXXII. CIV.). Ueberdies sagt das StadtR. §. 2. ausdrücklich, dass die Stadtschöffen zwar an der Zent das Recht und das Wort sprechen (urtheilen und plaidiren) *dürfen*, wenn der Schultheis, ein Kläger oder Beklagter sie dazu auffordert, dass sie aber von Rechtswegen weder zu dem einen noch zu dem anderen verbunden sind. Der gleiche Unterschied tritt auch hervor in dem Prozessformulare Anhang II. A. §. 49., wo ein abgesandter Zentschöffe vor dem Zentgerichte über das berichtet, was ihm die Stadtschöffen eröffnet haben. Noch deutlicher aber ist die Stelle Anhang II. B. §. 3., wodurch man in den Stand gesetzt wird, einen Blick in die innere Organisation und Zusammensetzung des Zentgerichtes zu thun. Hieraus ersiehet man, dass das Zentgericht zusammengesetzt ist, aus „frommen *Bürgern* und frommen *Landleuten*", dass also dasselbe der Stadt mit dem umliegenden Lande gemeinschaftlich war, und daher in criminalistischer Hinsicht die Stadt noch immer wie in der ältesten Zeit zu der Zente des Gaues Volkfeld gehörte, in welcher sie gegründet worden war. Der Platz, wo das Zentgericht gehalten wurde, lag ausserhalb der Stadt, wie sich eines Theiles daraus ergibt, dass im Stadtrechte immer vom *hinaus*-beleiten (geleiten) an die „Richtstatt" — und ebenso auch vom „wieder *herein*-beleiten" gesprochen (StadtR. §. 138.), und überhaupt das Beleiten zum Zentgerichte als ein höchst feierlicher Act dargestellt wird. Es wird aber auch sogar das Zentgericht das „Gericht *vor* der Stadt" genannt (StadtR. §. 137.) und hierdurch jeder weitere Zweifel beseitiget. Das eigentliche Präsidium des Zentgerichtes hat nicht der Schultheis, sondern hier ist ein besonderer Beamte, der *Zentgraf*, Richter und Frager, darf aber nichts richten und fragen, es sitze denn der Schultheis oder sein Gewalt (der Unterschultheis) bei ihm mit seinem Stabe (dem Zeichen der executiven Gewalt). (StadtR. §. 137.) Es ist sehr bemerkenswerth, wie enge sich hier das Bamberger Stadtrecht an das gemeine Recht des Mittelalters, namentlich an das Recht des Sachsenspiegels anschliesst. In diesem ist als oberster Grundsatz der Gerichtsverfassung ausgesprochen: dass kein Richter (Graf) echt Ding (Grafen- oder Criminalgericht) halten mag ohne seinen Schultheisen.[5]) Ganz folgerecht tritt auch bei der Zente der Zentgraf als ordentlicher Richter auf,[6]) und der Schultheis der Stadt nimmt hier den Platz des Substituten

5) Sachsensp. LandR. III. 52. §. 3. — Vergl. über die Gründe dieser Bestimmung besonders Eichhorn RGesch. II. §. 290. Vergl. auch meine St. u. RGesch. §. 82. not. 14.

6) Dass der Zentgraf bei dieser Verfassung aus den adelichen Vasallen des Bisthums ernannt wurde, scheinet hiernach keinem Zweifel unterliegen zu können.

ein. So wie aber das Urtheil gesprochen ist, und condemnatorisch lautet, so ist die Function des Zentgrafen beendiget, und die Execution ist Sache des Schultheisen, welche dieser auf der Stelle (wie bei den westphälischen Femgerichten) vornehmen zu lassen hat, wesshalb auch das Zentgericht selbst an der Richtstatt gehalten wurde (StadtR. §. 137. §. 138.).

Im XVII. Jahrhundert war bereits mit den Zentgerichten eine vollständige Umwandelung vorgegangen. Das Zentgericht verlor den Character eines entscheidenden Criminalgerichtes (hohe *Cent*, *comitatus*) vollständig, und seine Cognition wurde nur auf geringere Frevel beschränkt: in eigentlichen Criminalsachen aber hatte es nur noch die Voruntersuchung; die weitere Leitung des Criminalverfahrens und die Entscheidung gehörte zur Competenz des Landesgerichtes, welches mitunter das Urtheil durch Actenversendung von einer Juristenfacultät einholte. [7]) Auch scheinet es, dass in wichtigen und zweifelhaften Sachen, besonders wo die Anschuldigung einen Adelichen betraf, vorerst die Entscheidung des Landgerichtes eingeholt werden musste, bevor das Zentgericht mit der Untersuchung vorfahren durfte. [8]) In der Stadt Bamberg selbst wurde der Unterschultheis Zentrichter; die eigentliche Criminalprozedur nach beendigter Voruntersuchung ging aber vor einem eigens für die Stadt angeordneten *Malefizamte* vor sich, welches unter dem Präsidium des Oberschultheisen mit fürstlichen Hof- und Regierungsräthen besetzt war. [9])

§. 22.

Die Hausgenossen. Die Amtleute.

Als Personen, welchen niedere Functionen bei dem Rathe, bei dem Stadtgerichte oder in den städtischen Geschäften anvertrauet sind, erscheinen erstlich die *Hausgenossen*. Der Begriff derselben ist bekannt. Es sind Personen, welche das *Münzrecht* auszuüben haben (daher Münzer, *Monetarii* genannt), welche auch gewöhnlich die Wechselgeschäfte betrieben. [1]) Sie gehören häufig zu den niederen Ministerialen, und bildeten oft die einzige vom Landesherrn in den Städten gebilligte Zunft. Letzteres war in Bamberg nicht der Fall: das erstere ist aber sehr wahrscheinlich, da das Stadtrecht über

7) S. Cod. L. Nr. 16. Nr. 77.

8) So wurde es z. B. in der Anklage gegen Carl von Streitberg wegen Mordes gehalten (Cod. L. Nr. 55).

9) Schuberth, Versuch p. 117. — Rosshirt a. a. O. §. 66. a. E. —

1) Wilda, Gildenwesen p. 195.

die Betreibung ihres Gewerbes gar keine Vorschrift enthält, und sie diese vermuthlich unmittelbar vom Bischof erhielten, und unter dessen unmittelbarer Jurisdiction, wie sein anderes Hofgesinde standen. Sie werden in unserem Stadtrechte nur zweimal erwähnt (StadtR. §. 84. 88.), als die Personen, welche der Schultheis zuziehen muss, und an deren Rath er sich halten soll, wenn er Maas und Gewicht bei den Handwerkern in der Stadt untersuchen will.

Ausserdem werden erwähnt die *Büttel*, ganz in der Stellung niederer Gerichtspedelle oder Bothen, deren Function im Insinuiren der gerichtlichen Vorladungen (StadtR. §. 7.), im Anfangen zu vindicirender beweglicher Sachen (StadtR. §. 107.), im Aufwarten bei Gericht, und überhaupt in der Vollstreckung obrigkeitlicher Befehle bestehet. Ihrer waren zwei bei dem Stadtgericht (StadtR. §. 213.). Von einer dem *Fronboten* des Sachsenspiegels oder der westphälischen Femgerichte ähnlichen Stellung [2]) findet sich bei ihnen auch nicht die entfernteste Spur mehr. Ob ihnen, oder wem sonst, die Vollstreckung der Todesstrafen oblag, ist aus unseren Quellen nicht ersichtlich, obgleich diese sich über die verschiedenen Arten der Hinrichtung weitläufig verbreiten.

Zuletzt findet man unter dem Namen „Amtleute" noch eine Reihe von Personen, welche theils in Bezug auf das Vermessen verkaufter, oder die Untersuchung der Güte zu verkaufender Waaren, wie Brod, Fleisch, u. dergl. mit einem officiellen Character begleitet sind, z. B. Messer (Mezzer), Eicher (Aicher), Schauer, Angiesser u. s. w. [3]) Auch die Schröter, welchen das Umladen von Kaufmannswaaren oder Wein [4]) obliegt, so wie die Weinrufer, welche an bestimmten Plätzen auszurufen haben, wenn ein Bürger seinen Wein verzapfen will, [5]) gehören in diese Klasse. Alle werden vor Gericht vereidiget, und vom Schultheis bestätiget: ihre Ernennung geschieht aber entweder durch die Bürger (den Rath) selbst, oder durch die übrigen Amtleute derselben Klasse, wie z. B. bei den Schrötern. [6]) Den Amtleuten ist verboten ihr Amt zu verkaufen. Wollen sie es nicht mehr führen, so sollen sie einfach resigniren. [7]) Auch aus den Zünften sind Meister

2) Vergl. darüber meine deut. St. u. R.Gesch. §. 96. § 112.

3) StadtR. §. 4. u. not. c. daselbst.

4) Anh. V. Nr. LXXXVI.

5) Anh. V. Nr. XCIX. §. 2. — Das Recht des Weinschankes scheint in Bamberg allgemein mit dem vollen Bürgerrechte verbunden gewesen zu sein.

6) Anhang V. Nr. LXXXIX. XC. Das StadtR. §. 4. not. c. gibt als Grund an, dass die Bürger selbst besser als der Richter erkennen könnten, wer zu solchen Aemtern tauglich sei.

7) Anh. V. Nr. XC.

besonders vereidiget (gesworne Meister), welche wohl stets zugleich Zunftvorsteher waren, um die Arbeiten der Handwerker, und ihre Waaren zu prüfen. [8]) Alle sind durch besondere Verordnungen gegen Injurien zu schützen gesucht, welche ihnen bei Vornahme ihrer pflichtmässigen Untersuchung von den Betheiligten zugefügt werden könnten, [9]) wovon später noch ausführlicher gehandelt werden wird.

§. 23.
Jurisdictionsverhältnisse der verschiedenen Gerichte im Fürstenthum Bamberg im Allgemeinen.

Obgleich die hier eröffneten Quellen sich lediglich auf eine Darstellung der Jurisdictionsverhältnisse des Stadtgerichtes und des Zentgerichtes und auf die Entwickelung des Verhältnisses der Muntaten in dem ersteren beschränken, und ich mich daher füglich, ohne mich einem Tadel auszusetzen, nach dem was über das Stadtgericht und das Zentgericht bereits im §. 21. gesagt worden ist, auf eine Erörterung der in der Stadt selbst wieder vorkommenden Immunitäten (Muntaten) hätte beschränken dürfen, so habe ich es doch für nicht ungeeignet gehalten, hier einige Bemerkungen über das Verhältniss des Stadt- und Zentgerichtes zu den übrigen in dem Bisthume Bamberg vorkommenden Gerichten — nämlich zu dem Hofgerichte, dem Landgerichte, und zu den geistlichen Gerichten einzuflechten, da dieses Verhältniss — namentlich die Stellung der Landgerichte zu den übrigen Gerichten — noch immer zu den schwierigsten und am wenigsten deutlich aufgeklärten Verhältnissen gehört, und insbesondere die für die Rechtsbildung in Deutschland höchst wichtige Geschichte der Landgerichte noch immer ihre specielle Bearbeitung erwartet. Die Hauptgesichtspunkte, von welchen bei einer solchen Bearbeitung ausgegangen werden muss, sind bereits von Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte trefflich entwickelt, und diesem geistreichen Geschichtsforscher gebührt das Verdienst, in diese verworrene und dunkele Lehre das erste Licht gebracht zu haben. Je weiter man in die Spezialgeschichte eindringt, desto mehr bewähret sich der Scharfblick und das richtige Urtheil, mit welchem Eichhorn in dieser Materie gewaltet hat. In den neuesten Tagen hat aber die Lehre von den Jurisdictionsverhältnissen, namentlich in dem Hochstifte Bamberg, eine weitere schätzbare Bearbeitung gefunden, nämlich in der so eben erschienenen Geschichte des deut-

8) Anh. V. Nr. CI.

9) Ebendas. Nr. LXXIX. XCI. StadtR. §. 428.

schen Strafverfahrens von Rosshirt [1]), Bd. 1. §. 58—67. Ich habe mich sehr gefreut, in diesem Werke so manchen Ansichten zu begegnen, auf welche mich gleichzeitig das Studium der Quellen des Bamberger Rechtes geführt hatte, Ansichten, welche durch die hier zum erstenmale zum Drucke beförderten Rechtsbücher noch mehrfache Bestätigung und Begründung erhalten haben.

Ich glaube daher namentlich dem Practiker, welchem diese Blätter zur Hand kommen möchten, einen nicht unangenehmen Dienst zu erzeigen, wenn ich die Resultate der neuesten Forschungen über die Gerichtsverfassung im Hochstifte hier in gedrängter Kürze zusammenstelle, und in einzelnen Punkten mit einigen ergänzenden Bemerkungen zu begleiten versuche.

§. 24.

Salgericht.

Ohne Zweifel so alt wie die Gründung des Bisthumes und die Zuweisung adelicher Ministerialen und Vasallen an dasselbe ist das fürstliche *Hofgericht*, oder wie es in den älteren Urkunden vorzugsweise genannt wird — *Sal-Gericht*. [1]) Ursprünglich war es wohl ausschliesslich nur Mannengericht und Lehenhof: [2]) doch findet sich bald, dass die fürstlichen Vasallen auch in anderen Civilsachen als in Lehensachen, dort ihren Gerichtsstand hatten und belangt zu werden pflegten. [3]) Ich will hiermit nicht in Abrede stellen, dass diese Vasallen in solchen Civilsachen nicht auch vor dem Landgerichte hätten belangt werden können: [4]) allein der Grund, warum auch dritte Personen die Vasallen lieber vor dem Hofgerichte belangten, lag wohl darin, dass vor der Reformation des Landgerichtes im J. 1503 dieses wahrscheinlich nicht ständig versammelt war, und die zu demselben gehörigen sämmtlich adelichen Beisitzer wohl nicht alle in der Stadt, sondern auf ihren Schlössern auf dem Lande lebten, und nur zeitweise einberufen wurden; das Hofgericht scheinet aber früher schon ein ständiges [5]) Gericht geworden zu sein: wenigstens

1) Der vollständige Titel ist oben §. 16. not. 1. angegeben.

1) Saal (sala), ein grosses Zimmer, ursprünglich gleichbedeutend mit Hof — curia.

2) Rosshirt a. a. O. §. 64.

3) So klagten z. B. dort 1471 der Rath und die Bürger von Bamberg gegen Jorg Zolner, weil er sich der Beitragspflicht zu den städtischen Lasten entziehen wollte. Cod. Palat. Msc. Germ. Nr. 835. fol. 36. (s. oben §. 14. not. 7.)

4) Rosshirt a. a. O.

5) Sollte dies auch nicht der Fall gewesen sein, so scheint doch der Bischof in

finde ich, dass es schon im XV. Jahrhundert, ausser mit Mannen, auch mit fürstlichen Räthen besetzt war. [6]) Es wurde in dem bischöflichen Hof zu Bamberg gehalten. Den Vorsitz führte der Hofmeister des Bischofs, welcher stets aus den angesehensten Vasallenfamilien des Bisthums gewählt wurde. Dass das Hofgericht in Civilsachen der fürstlichen Vasallen überhaupt, auch nach der Reformation des Landgerichtes, mit diesem eine concurrirende Jurisdiction behaupten mochte, kann um so weniger auffallen, als ein ähnliches Verhältniss unter den beiden höchsten Reichsgerichten kurz nachher gleichfalls bemerkt wird; daher auch richtig angegeben wird, dass Competenzconflicte nicht selten waren. Als das Landgericht ein ständiges Gericht geworden war, ging das Hofgericht allmählig ein; [7]) ein Theil seiner Jurisdiction scheint an das Hofmarschallamt übergegangen zu sein. Später wurde die Wiedererrichtung des Hofgerichtes beschlossen (Ende des XVII. Jahrhunderts), und dasselbe einige Zeit hierauf in veränderter Form (als Hofrathscollegium unter einem Hofkanzler) wiederhergestellt; es bildete die Appellationsinstanz in Bezug auf das Hofmarschallamt, und die Entscheidungen des Domcapitels (*judicium decanatus ecclesiae Bambergensis*) in weltlichen Sachen, und scheint überhaupt den grössten Theil der Gerichtsbarkeit des Landgerichtes zugewiesen erhalten zu haben, so dass es sogar in den wenigen, dem Landgericht noch überlassenen Gegenständen, als Appellhof in Bezug auf das Landgericht selbst erscheinet. [8])

§. 25.
Kaiserliches Landgericht.

Nicht so ganz klar und unbestritten ist die älteste Geschichte des kaiserlichen Landgerichtes zu Bamberg. Es ist vorerst bestritten, ob das kaiserliche Landgericht unmittelbar bei der Errichtung des Bisthumes an den Bischof übergegangen war, oder erst nach und nach über einzelne Theile seines Bisthumes in Folge einzelner Erwerbungen an ihn übergegangen sei. [1]) Letzteres möchte nicht unbedingt

der Besetzung desselben eine freiere Hand gehabt zu haben, und konnte es, so oft es von Nöthen, leicht verordnen, da es stets zu Bamberg gehalten wurde.

6) S. den not. 3. erwähnten Urtheilsbrief des Hofgerichts in der Zolnerschen Streitsache a. 1471. — Die Hofgerichts-Ordn. v. 1497, welche sich in Cod. N. Nr. 6. findet, spricht sogar nur von Räthen, und zeiget besonders das Hofgericht in der Stellung eines wahren Appellhofes.

7) Im Anfang des XVII. Jahrh. sprach das Landgericht zu Bamberg auch über die Lehenssachen der fürstlichen Vasallen. Cod. Lorber §. 7. Nr. 45.

8) Schuberth, Versuch p. 112 — 114.

1) Vergl. Rosshirt §. 58. not 1. 2.

zu verwerfen sein und hat in Bezug auf einzelne später erworbene Gebietstheile, wie z. B. das Archidiaconat Eggolsheim, gewiss seine Richtigkeit. [2]) Allein nichts desto weniger wird man mit voller Bestimmtheit annehmen dürfen, dass das kaiserliche Landgericht in allen zu dem Bisthume bei seiner Gründung von K. Heinrich II. geschlagenen Landestheilen dem Bischofe als *dominus terrae* [3]) überlassen wurde, jedoch unter der Verpflichtung, dasselbe durch einen vom Kaiser zu bestätigenden *Advocatus* ausüben zu lassen — dass aber später die Nachsuchung der kaiserlichen Bestätigung für den vom Bischofe ernannten Landrichter unterblieb. Zum Beweise dieser Behauptung kann ich Folgendes anführen. Historisch erwiesen stehet fest, dass die Grafen von Meran bis zu dem J. 1248 *comitatum* (das Grafenamt, Richteramt) und *judicium provinciale* (das kaiserliche Landgericht im Bisthume Bamberg) von dem *Bischofe* — nicht von dem Kaiser — zu Lehen getragen. Der Bischof hatte also damit eine Familie des höchsten Herrenstandes, so wie es damals Sitte war, und die damalige Ansicht über die Stellung der Kirche zum Halsgericht [4]) mit sich brachte, beliehen. Im J. 1248 war diese Familie ausgestorben, und das Lehen dem Bischofe, als Lehenherrn eröffnet heimgefallen. So gross war aber damals schon die Macht des Bischofes, so sehr schon seine Landeshoheit entwickelt und befestiget, dass er wagen durfte, gegen den Inhalt der Stiftungsbriefe seiner Kirche, die Stelle des Präsidenten des Landgerichtes als ein heimgefallenes Lehen bei sich zu behalten und nicht mehr zu infeudiren. Doch musste der Schein gerettet werden. Darum infeudirt der Bischof das Landgericht dem heil. Peter und dem heil. Georg, und dem heil. Kaiser Heinrich und seiner heiligen Gemahlin Cunigunde, und somit war nach dem Aberglauben der damaligen Zeit sogar dem Wortlaute der Stiftungsbriefe Genüge geschehen — das kaiserliche Landgericht war den Heiligen selbst infeudirt, und ein kräftiges Aanathema schützte die neue Anordnung gegen den Frevler, welcher sie anzu-

2) Rosshirt §. 58. not. 1. — Ein Privileg. für das Landgericht an der Roppach von Kaiser Wenzel v. J. 1390, worin ein älteres Privileg. v. 1384 wörtlich aufgenommen ist, befindet sich abschriftlich in einem Wolfenbüttler Codex Msc. Nr. 19. 20.

3) Dass dieses wenigstens schon im XIII. Jahrhundert Rechtsgrundsatz war, beweiset die berühmte Constit. Friederici I. a. 1232, welche nur die althergebrachten Rechte der mit Landeshoheit versehenen Bischöfe in dieser Hinsicht bestätigt, „Unusquisque Principum libertatibus, jurisdictionibus, Comitatibus, centis, sive liberis, sive infeodatis, utatur quiete, secundum terrae suae consuetudinem approbatam. Centum-gravii (die Zentgrafen) recipiant centus a Domino terrae, vel ab eo qui per dominum terrae fuerit infeodatus.“ Das Gleiche sagt der Sachsenspiegel LdR. III. 64. §. 5. „Der König mag mit Recht nicht weigern den Bann (dem) zu leihen, dem das Gericht gelegen ist (dem dominus terrae).“

4) Ecclesia non sitit sanquinem.

fechten und wieder umzustossen versuchen sollte! [5]) Noch zwei ältere Urkunden, die eine von K. Heinrich IV. a. 1068, die andere von K. Friedrich I. a. 1160, bestätigen wörtlich die Angabe, dass der Bischof von Alters her (*ab antecessoribus nostris*) das kaiserliche Landgericht (*omnes comitatus, seu placita publica*) [6]) innegehabt, und an einen Grafen (Rapoto von Abenberg) verliehen gehabt habe. Ich bedauere sehr, dass mir nicht möglich ist, gegenwärtig das Urkundenbuch zu vergleichen, welches einer Bamberger Deduction, die Landeshoheit des Fürstbisthums über Fürth betreffend (1774) beigefügt ist. Sicher sind dort eine Reihe von noch älteren Urkunden enthalten, welche dasselbe nachweisen werden. Doch glaube ich, dass vorläufig schon die angezogenen Urkunden vollständig für den hier nöthigen Beweis genügen werden. Noch muss ich aber auf ein Verhältniss aufmerksam machen, dessen richtiges Verständniss die Sache noch viel deutlicher erklären und in das rechte Licht setzen wird. Gemeiniglich gehen die Schriftsteller, welche sich über die Jurisdictionsverhältnisse in den Fürstbisthümern verbreiten, von der Annahme aus, als wenn die bischöfliche Immunität das *ganze* Territorium des Bisthumes umfasst hätte. Allein gerade dies ist ein Irrthum und gerade hierin liegt die Hauptquelle aller anderweitigen Missverständnisse. Die bischöfliche Immunität ging *nie* weiter, als auf die Kirche, und die Stadt, in welcher sie gegründet war, und auf die Güter, welche der Kirche zum wahren Eigenthum (nach Privatrechtstitel), zum Behufe ihres Unterhaltes geschenkt wurden. Ist die Kirche solchermassen formell (als *collegium*) und materiell durch den Besitz des Immunitätsbezirkes constituirt, so befindet sich ihr Haupt — der Bischof — sofort auch (*de jure publico*) in der Stellung eines wahren *Dynasten*, gleich dem Haupte einer Familie des weltlichen hohen Herrenstandes. In Folge dieser politischen Stellung kann ihm nun der Kaiser das Fürstenthum und den Grafen-Bann (das Landgericht) über umliegende Grafschaften verleihen, und mit dieser Verleihung erst bildet sich jenes kirchlich politische Zwitterwesen, welches man Fürstbisthum nannte. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet wird nun der Zusammenhang und

5) Sieh diese merkwürdige Urkunde bei Schuberth Versuch p. 33.

6) Dass Comitatus, placitum publicum, judicium provinciale, judicium injuriarum völlig gleichbedeutende Ausdrücke sind, bedarf hoffentlich nach der Ausführung, welche Eichhorn darüber gegeben hat, keines weiteren Beweises mehr. S. noch meine deut. St. u. RGesch. §. 86. not. 9—12. Dass dies namentlich der Fall im Bisthum Bamberg war, erläutern die Worte der Urkunde v. 1160, „welche den Geschäftskreis des Landgerichts angeben: allodiorum placita (Gericht über Erbe und Eigen — echtes Ding) Centuriones ponere (Anordnung der Zentgrafen), *de fracta pace judicare* (Landfriedensbruchsachen und Halsgericht), et alia queque.“ —

die Unterscheidung der verschiedenen Jurisdictionen, welche in der Hand des Bischofs liegen, völlig klar und einfach, und man hat nicht nöthig (was für *geistliche* Territorien ganz unrichtig ist), die Reichsvogtei über das Stift oder die Kirche und das Landgericht als identisch, oder das letztere für die in der ersteren liegende Territorialjurisdiction zu nehmen. [7]) Die geistliche Immunität und die durch dieselbe bedingte Reichsvogtei (welche freilich später auch von den Bischöfen selbst erworben oder abgelöst wurde) ist auf den eigentlichen Territorial- resp. Privatbesitz der Kirche beschränkt: die übrigen zu dem Bisthume (im weiteren politischen Sinn) geschlagenen Grafen- und Fürstenrechte über andere Landstriche bilden aber die wahre und dieselbe Landeshoheit in der Hand des Bischofes, wie eines jeden anderen weltlichen Fürsten. Darum wäre es auch ganz unrichtig, wenn man alle Einwohner der zu einem geistlichen Fürstenthume gehörigen Landstriche mit Ausnahme der Schöffenfreien, als eigene Leute betrachten wollte: [8]) letzteres lässt sich höchstens nur in Bezug auf die Inwohner des eigentlichen Immunitätsbezirkes — (und hier wieder nur mit Ausnahme der Stadtbürger) — rechtfertigen und gerade durch diese Ausnahme der Stadtbürger, welche doch in dem bischöflichen Immunitätsbezirke sitzen, ohne Muntmänner zu sein, erkläret sich sodann wieder die Nothwendigkeit der Reichsvogtei über den bischöflichen Immunitätsbezirk. Ueberblickt man nun noch endlich den hier in allgemeinen Umrissen angedeuteten Entwickelungsgang der landesherrlichen Gewalt der Bischöfe, so möchte sich auch der vielbesprochene Streit über das Verhältniss der geistlichen und der adelichen Immunität des hohen Herrenstandes einfacher lösen lassen und zu der Annahme berechtigen, dass die Kirchen als moralische Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes dem Herrenstande gleichgestellt werden, und darum durch kaiserliche Privilegien bei ihrer Gründung mit dem letzteren gleiche Berechtigung erhalten sollten, so dass also die rein auf Privilegien beruhende kirchliche Immunität nur als die Nachbildung und Uebertragung altgermanischer hergebrachter Vorrechte des Adels als Grundherrn, auf die Kirche erscheinet [9]) — eine Vorstellungsweise, zu deren Unterstützung namentlich auch das angeführt werden kann, dass gerade

7) Nicht ganz klar ist sich über diesen Punkt geworden Rosshirt a. a O p. 120. not. 1. p. 121. not. 2. —

8) Auch über diesen Punkt hat manches Verkehrte Rosshirt p. 112. 116. 117.

9) Wollte man dieses nicht annehmen und umgekehrt die adeliche Immunität als Nachbildung der geistlichen erklären, so müsste man die historische Existenz der Grundherrschaft vor der Erfindung der kirchlichen Immunitäten läugnen, was wieder alle Zeugnisse der Geschichte von Tacitus bis auf die fränkische Monarchie verstösst.

die Eigenschaft als Inhaber grosser gefreiter, mit Herrenrechten versehener Landstriche den Bischöfen gleich dem übrigen Adel unter der Fränkischen Monarchie,[10]) den Weg zur Theilnahme an den Reichsversammlungen und sodann zur Erwerbung der Landeshoheit bereitet hat. Dieser Entwickelungsgang der bischöflichen Immunitätsrechte und Landeshoheit wird nun aber auch namentlich für das Fürstenthum Bamberg durch die eben erwähnten Urkunden nachgewiesen. Den ursprünglichen und eigentlichen, nachher allmählig durch verschiedene kaiserliche Schenkungen vermehrten [11]) bischöflichen Immunitätsbezirk (die Grundherrschaft des Bischofs) bildeten die Stadt Bamberg, und einige bei derselben liegende königliche Höfe, welche alle früher schon von den Kaisern nach Privatrechtstiteln an Familien von hohem Adel verliehen worden waren.[12]) In der Urkunde von 1068 werden nun aber die Gaue aufgezählt,[13]) in welchen dem Bischofe das Landgericht (*comitatus*), und respective — (insoferne die „hohe Landesobrigkeit" nichts anderes als die später sogenannte Landeshoheit selbst, oder doch das wesentlichste Recht in derselben ist) — die *Landeshoheit* (nicht die Grundherrschaft) zukam. In diesen Gauen war also der Bischof *de jure* Graf — hier übte er alle Regierungsrechte [14]) in unmittelbarer Verleihung des Kaisers, also als des Reiches Fürst,[15]) und übte das Grafenrecht und das (darunter als hauptsächlichstes Recht begriffene, ja damit ganz gleichbedeutende) kaiserliche Landgericht durch einen von ihm damit beliehenen Dynasten aus Meranischem Geschlechte,[16]) bis zum J. 1248. Seit diesem Jahre wurde die Grafschaft in den von dem Bischofe regierten Gauen keinem Dynasten mehr zu Lehen gegeben;

10) Meine St. u. RGesch. §. 45.

11) Solche Schenkungen von einzelnen Gütern, welche mit Immunitäts-Recht in das Eigenthum (dominium terrae) oder Grundherrschaft des Bischofs übergingen, enthalten die Urkunden v. K. Heinrich II. bei Schuberth Nachtr. Beil. 6. 7.

12) So z. B. dem Herzog Hezilo in Bayern a. 975 durch K. Otto II. s. die Urk. bei Schuberth Vers. p. 9. not. h und i, worin es heisst: quoddam juris nostri praedium (ein Fiskalgut) civitatem videlicet Papinberc nominatam, cum omnibus ad hanc respicientibus et eo in servitium versis, et Wendilin Uraha (das Dorf Aurach bei Bamberg) in Comitatu Beratholdi comitis Volcfeld sita, imperiali nostra potentia, in *perpetuae* usum proprietatis (zu freiem Eigen) concessimus.

13) Es sind Ratenzowe (Rednitzgau), Salegouui (Salgau), Craphfeldt (Grabfeld), Volchfeldt (Volkfeld).

14) Urk. v. 1068 „regia jura."

15) Vergl. meine deut. St. u. RGesch. §. 81. not. 3.

16) Dieser hatte also nach der Sprache des Sachsenspiegels die Grafschaft — „das Lehen, welches Gericht ist über Hals und Hand" — in der dritten Hand (die des Kaisers als die erste gerechnet), so dass also auch hier die Verfassung des Hochstiftes Bamberg genau der Beschreibung entspricht, welche der Sachsenspiegel LdR, III. 52. §. 3. und übereinstimmend der Schwabenspiegel c. 19. schildert.

man übertrug vielmehr die Function des Landrichters einem der adelichen Vasallen des Stiftes (Stifts- und Wappengenoss), aber nicht mehr erblich, als ein Lehen, sondern nur lebenslänglich oder widerruflich als ein Amt.[17] Als Regel spricht dies schon die Landgerichtsreformation von 1503 aus, so wie man auch aus dieser ersieht, dass die Beisitzer alle adeliche Vasallen des Stiftes sein mussten. Der Landrichter selbst musste überdies wirklicher *Ritter* sein, bei den übrigen Beisitzern genützte Rittermässigkeit. Dass dieses Verhältniss sich von Alters her in dieser Art bei dem Landgerichte erhalten hatte, erkläret sich daraus, dass es ein Gericht war, wo man unter Königsbann dingte — wo nur die schöffenbaren Leute Urtheil finden konnten, aber nicht nur über ihre Standesgenossen, sondern über jeden anderen Mann in der Grafschaft,[18] während sie selbst nur hier von ihren Standesgenossen gerichtet werden konnten. Die Gegenstände, über welche bei diesem Landgerichte gesprochen wurde, sind nicht nur für den Kenner der alten Rechtsverfassung schon dadurch auf das Genaueste bestimmt, dass es nichts anderes als das alte Grafending, Gaugericht, oder echte Ding ist: sondern sie sind auch in voller Uebereinstimmung mit diesem Rechtsbegriffe in den oben not. 6 angeführten Worten der Urkunde von 1160 namentlich aufgezählt — das Urtheilen über Erbe und Eigen — Landfriedensbruchsachen, oder eigentliche Criminalsachen, welche an Hals und Hand[19] gehen, und die Besetzung und Beaufsichtigung der Zentgerichte: und zwar mit dem allgemeinen Beisatze: *et alia quaeque*, worunter wohl nichts anderes als die Befugniss zum Einschreiten aller Orten zu verstehen ist, wo über verweigerte und verzögerte Justiz geklagt wird — welche Befugniss sich alle kaiserliche Landgerichte, und als solche auch die westphälischen Femgerichte beilegten und deshalb auch mitunter ihre Thätigkeit in den Bamberger Gegenden, jedoch wie es scheinet ohne Erfolg zu äussern versuchten.[20]

17) So erscheint in einem Gerichtsbrief v. 1390 bei Schuberth Nachr. Nr. 8. der Ritter Hans Ochs als Landrichter; (s. auch Rosshirt. §. 63.)

18) Sachsenspiegel LandR. II. 12. §. 2. „Scepenbare lüde muten wol ordel vinden over jewelken man. It ne mut aver uppe se neman ordel vinden, dat an ir lief (Leben) oder an ir ere, oder an ir erve ga he ne si in evenburdich. —

19) Der Schwabenspiegel cap. 19. gibt diesen sächsischen Ausdruck (Sachsensp. III. 52. §. 3.) wieder durch „Todschlag und Blutrunst.“

20) Vergl. überhaupt meine deut. St. u. RGesch. §. 112. — Schuberth Vers. p. 111. — Der Grund, aus welchem es den westphälischen Femgerichten möglich war, Eingriffe in die Rechtspflege in fast allen deutschen Staaten sich zu erlauben, liegt eben darin, dass es einer jeden Parthei, welche vor einem Landesgerichte unterlegen war, ein Leichtes war, ihre Beschwerde über ein solches Erkenntniss in eine querela protractae vel denegatae justitiae einzukleiden. War eine solche vor einem

Streitig ist die Frage, wo das Landgericht gehalten worden? Gehet man hier von der unläugbaren Thatsache aus, dass das Landgericht nichts anderes ist, als das alte Grafending in den Gauen Radenzgau, Salgau, Grabfeld und Volkfeld, so ist eben dadurch klar, dass es ursprünglich in jedem dieser Gaue besonders, zu gewissen bestimmten Zeiten im Jahre, und gewiss auch — wie alle anderen Grafendinge in Deutschland und namentlich die westphälischen Femgerichte — im Freien, unter alten Bäumen in der Nähe bestimmter alter Königshöfe gehalten worden ist, [21]) wie ja das Zentgericht als hohes Criminalgericht in Bamberg noch im XIV. Jahrhundert im Freien nach Angabe des Stadtrechtes gehalten wurde. — Es scheinet jedoch, dass nach dem Aussterben vieler schöffenbaren Geschlechter in den genannten Gauen allmählich das Landgericht aus den rittermässigen Edelleuten aller vier Gaue zusammengesetzt wurde, und dann war freilich kein Ort schicklicher für seine Versammlung, als die Hauptstadt des Fürstenthumes, wo wir es seit dem XV. Jahrhundert finden. [22]) Positiv ist die Bestimmung, dass das Landgericht seinen festen Sitz zu Bamberg haben soll, wohl erst durch die Reformation des Landgerichts 1503 ausgesprochen worden. Officiell wurde, wie es scheint, der Name *kaiserliches* Landgericht seit dem XV. Jahrhundert nicht mehr gebraucht, da in den Urkunden immer nur „unser und des Stifts, oder des Gotteshaus zu Bamberg Landgericht" geschrieben ist. — Die vorzüglichsten Aenderungen, welche die *Verfassung* [23]) des Landgerichtes durch seine Reformation vom J. 1503 erhielt, bestehen darin, dass unter den adelichen Beisitzern zwei besonders nach ihren Functionen ausgezeichnet sind, der *Anleiter* und der *Inzichter*, deren ersterem die Vollstreckung der Civilurtheile, welche eine *Besitzeinweisung* verfügen, obliegt, [24]) der andere aber in unverkennbarer Beziehung zu einer gewissen Art des Criminalprozesses (dem Inzichtprozesse) stehet, und so viel mir die wenigen Andeutungen der

westphälischen Freistuhl angebracht, und von diesem eine Vorladung darauf an den Gegner ergangen, so durfte in der Regel angenommen werden, dass dieser der Vorladung als auswärts gesessener Mann keine Folge leistete. Nun aber konnte der Provocant sich von dem Freistuhl ein Contumacialurtheil erbitten, und dies war seiner Wortfassung nach ein wahres Privilegium zu jeder Gewaltthat, Raub, Brand, Mord u. s. w. gegen den in contumaciam verurtheilten (geächteten) Gegner, und diente nun dazu, den Provocanten vor dem Vorwurfe der unerlaubten Fehde oder des Landfriedensbruches zu schützen, wenn er sich an dem Gegner oder dessen Habe vergriff. — Sieh besonders J. Voigt, die westphäl. Femgerichte. Königsberg 1836.

21) Anderer Meinung ist aber ohne allen Grund Rosshirt a. a. O. p. 121.

22) S. die Urkunde bei Schuberth Nachträge, Beil. Nr. 8. u. die Landgerichtsprotokolle bei Rosshirt I. p. 124. —

23) Von den Veränderungen im Rechte und modus procedendi selbst wird später am gehörigen Orte gehandelt werden.

24) S. die Urk. bei Schuberth Nachtr. Beil. 8.

Reformation, und die Analogie des Anleiters zu erkennen erlauben, bei dem Criminalprozesse, da wo auf die Folter erkannt wird, die Anwendung der Tortur zu leiten hat. [25]) Auch sollen dem Landgerichte nunmehr zwei Bamberger Erbare Bürger mit beisitzen, die nicht Handwerk treiben, noch mit Ellen oder Maass messen, (d. h. zwei von den Genannten, s. oben §. 16.). In verwickelten Sachen darf das Landgericht bei dem Fürsten eine Vermehrung der Zahl der Beisitzer durch die Zuordnung seiner Räthe, Amtleute und anderer Edelleute beantragen (Tit. I.). Auch sollen sie in allen zweifelhaften Sachen „*gelerten Rat*" gebrauchen, auf der Partheien Kosten (also Actenversendung an Juristen-Facultäten ausdrücklich zugelassen). (Tit. 18.) — Das Verfahren ist bereits durchaus schriftlich (Tit. 16.), die Entscheidung geschieht nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit hat aber der Landrichter ein *Votum decisivum* (Tit. I.). Zur Competenz des Landgerichtes gehören alle peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen im ganzen Bisthume, doch soll der Landrichter geringe und unbedeutende Sachen hier nicht zulassen, sondern zurückweisen, und nur dann wieder an dem Landgerichte annehmen, wenn der Kläger nachweiset, dass ihm von den niederen Behörden nicht Rechts verholfen sei (Tit 6.) — also auch hier wieder die Verhandlung der *querela protractae et denegatae justitiae* als ein wesentlicher Competenzgegenstand des Landgerichtes hervorgehoben!

Was nun das Verhältniss des Landgerichtes zu dem Zentgerichte anbetrifft, so ist schon Einiges, was auch hieher gehört, oben §. 21. erwähnt worden. Der vollständigen Uebersicht wegen mögen aber hier noch einige Bemerkungen Raum finden. *Ursprünglich* — nach der fränkischen Gerichtsverfassung — welche durch die Capitularien Karls des Grossen während seiner Regierung auch in Deutschland, besonders in criminalrechtlicher Beziehung eingeführt wurde, ist die Zent eine Unterabtheilung des Gaues, der Zentgraf (*centenarius*) nur ein Unterrichter, zu dessen Gerichtscompetenz nur *causae minores*, d. h. kleine Frevel und persönliche Forderungssachen und die Vorbereitung der Criminalsachen gehören, von dessen Jurisdiction aber das Richten über Erbe und Eigen, und über alle Verbrechen,

25) Hier also eine Spur des alten Frohnboten, dessen Functionen hier unter zwei Personen vertheilt sind. Bemerkenswerth ist, dass sowohl in den Protocollen des Landgerichts aus dem XV. Jahrhundert, von welchen Rosshirt p. 124 Nachricht gibt, als auch in den Relationen bei demselben aus dem XVII. Jahrhundert, welche der Cod. L. enthält, das Wort Inzichter eine ganz andere Bedeutung hat, und den Inculpaten bezeichnet, welcher vor Gericht gleichsam als diffamatus und Provocant auftritt, um seine Schuldlosigkeit auszuführen.

die an Hals und Hand gehen, namentlich ausgenommen sind.[26]) Die Gerichtsstätten für diese Zentgerichte waren fest und unabänderlich bestimmt.[27]) Für das Grafengericht, *comitatus*, *judicium*, *provinciale*, lässt sich aber eine solche feste Ortsbestimmung, wo es gehalten werden musste, für die *ältere* Periode nicht nachweisen. Vielmehr ist höchst wahrscheinlich, und sowohl der Natur der Sache entsprechend, als auch der Ausbildung des kaiserlichen Hofgerichtes vollkommen analog, dass der Graf in älterer Zeit die einzelnen Zenten bereiste, bei welchen Verbrecher eingebracht worden, und die Abhaltung eines Halsgerichtes nothwendig geworden war. Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnet das Verbot der Verlegung der Zent durch den Gaugrafen, der nicht zugleich Landesherr war (wie z. B. die Grafen von Meran im Fürstenthum Bamberg bis zum XIII. Jahrhundert), eine besondere Bedeutung und Wichtigkeit. Die Verlegung des *Comitatus* aber konnte und brauchte kein Gesetz zu verbieten, weil sich der *Comitatus* als Grafenrecht über sämmtliche Zenten des Gaues erstreckte, und eben in dem Rechte bestand, in jeder einzelnen das Landgericht zu versammeln, und Halsgericht zu hegen. So erkläret sich, wie die Zentgerichtsbarkeit in der späteren Zeit bald als niedere Zent, bald als hohe Zent, d. h. als wahre Halsgerichtsbarkeit vorkommt; es erkläret sich, warum in den Quellen Zentgericht und Halsgericht bald identisch sind, bald einander schroff entgegengesetzt werden. Da dieselbe Gerichtsstätte bald den Anblick der Verhandlung der *causae minores*, bald den der *causae majores* darbot, so war die Verwechselung und Verwirrung der Begriffe sehr natürlich. Hierzu kommet aber noch ein anderer Punkt. Das Zentgericht — im ursprünglichen Sinne — war wie jedes Gericht mit Schöffen besetzt, aber diese Schöffen brauchten nicht schöffenfreie Leute zu sein, da man hier nicht unter Königsbann dingte, sondern hier war jeder gemeinfreie Mann zum Schöffenamte tauglich.[28]) Die hauptsächlichste, vielleicht noch nicht genug beachtete Veränderung in dem Schöffenwesen seit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts bestand aber (wenigstens in Süddeutschland) wohl darin, dass man seitdem auch in Criminalsachen die gemeinen Schöffen des (alten) Zentgerichtes sprechen liess, und nur der Gaugraf (oder ein vom Landesherrn ernannter Richter) mit seinem Schultheissen noch nach alter Sitte

26) Vergl. meine St. u. RGesch. §. 44. not. 13. 14. und §. 96. not. 9.

27) Vergl. die cit. Constit. Friderici II. v. 1232 oben pag. 90. not. 3.

28) Sachsenspiegel LdR. II. 12. §. 3. „Buten (ausser) koninges banne mut (darf) jewelk man over den anderen ordel wol vinden die (der) vulkomen is an sime rechte um also getane sake (sache) die man one koninges ban richten mach.“

erschien, um dem Halsgerichte vorzusitzen — dass man aber die eigentlich schöffenfreien Leute nicht mehr zu dem Halsgerichte als Schöffen lud, wenn es sich nur um Urtheil über einen *gemeinen* Mann, nicht aber über einen schöffenfreien Genossen handelte. Die Bahn zu dieser Veränderung haben ohne Zweifel wieder die Städte gebrochen, [29]) auch war es dem schöffenbaren Adel selbst bequem, nicht wegen aller und jeder (damals in den Zeiten der allgemeinen Gesetzlosigkeit und des Kolbenrechtes so unendlich häufigen) Criminalsachen zusammentreten zu müssen — theils hatten Bürger und Landleute nichts dagegen einzuwenden, wenn die adelichen Schöffen wegblieben, indem sie hiernach gewissermassen höher stiegen, und es wenigstens keine Beschwerde war, dass man ihnen das Rechtsprechen selbst überliess, und nach ihrem eigenen Urtheil die Verurtheilung der Verbrecher sofort nach deren Ergreifung vornahm, während das Landgericht als echtes Ding wohl damals nie öfter als dreimal im Jahre — (über achtzehn Wochen) — gehalten wurde.

Auf diese Art erkläret sich, wie das Zentgericht zu einem eigentlichen Criminalgerichte für eine Zeitlang emporsteigen konnte: und nachdem Landrichter und Zentrichter in die Stellung landesherrlicher Beamten getreten waren, so konnte man auch von politischer Seite aus betrachtet keinen Anstoss daran finden, dem Zentrichter, welcher so gut wie der Landrichter aus den fürstlichen Vasallen genommen wurde, den Vorsitz des Zentgerichtes in der neueren Bedeutung als Criminalgericht über gemeine freie Leute zu verstatten. Dabei wurde aber (*de jure*) die Competenz des mit Schöffenfreien besetzten Landgerichtes zur Verhandlung und Entscheidung derselben Sachen nicht bestritten, obgleich es (*de facto*) nicht mehr in Criminalsachen *gemeinfreier* Verbrecher im XIV. Jahrhundert einschritt, was sich daraus erklärt, dass, wenn der Verbrecher vor der Zente als Criminalgericht condemnirt war, man ihm kein weiteres Rechtsmittel verstattete — wenn er dagegen freigesprochen war, er kein Rechtsmittel bedurfte, und sofort bei demselben Gerichte seinen Ankläger als Verläumder criminell belangen konnte. [30]) So blieb also nur ein Fall übrig, in welchem das Landgericht in Criminalsachen

29) Auch bei dem Femgericht in Westphalen wurde nur freie, nicht aber schöffenfreie (rittermässige) Geburt zur Befähigung als Freischöffe erfordert. Der Freigraf selbst aber war stets aus dem rittermässigen Adel. — Eine Spur dieser Umbildung findet sich aber auch schon im Sachsenspiegel I. 59. §. 1. „Allerhand klage vnde *all ungerichte* (Verbrechen) mut de richtere wol richten, binnen sime gerichte, swa he is, one of man up egen klaget, oder up enen *scepenbaren vrien man ungerichte* (wegen Verbrechen) klaget. Des ne mach die richtere nicht richten, wan to echter dingstat unde under koninges bann"

30) Die weitere Nachweisung im zweiten Hauptstück.

gemeinfreier Leute angerufen zu werden pflegte, nämlich wenn der Criminalankläger bei einer Zente sich zu einer *querela protractae vel denegatae justitiae* veranlasst fand. In diesem Verhältnisse standen das Zentgericht und das Landgericht in Bamberg im XIV. und XV. Jahrhundert neben einander.

Das oben entwickelte Verhältniss des Zentgerichtes zum Landgerichte erlitt aber abermals eine gänzliche Umänderung, als das Landgericht von dem Bischofe VEIT 1503 hervorgezogen [31] und neu organisirt wurde. Mit der Wiederherstellung dieser Behörde wurde die Zente wieder auf ihren alten ursprünglichen Geschäftskreis als niedere, auf die Voruntersuchung beschränkte Behörde zurückgedrängt (s. oben §. 21.), das Criminalerkenntniss aber wurde von dem Landgerichte gegeben, und in dieser Stellung finden wir das Landgericht noch im Anfange des XVII. Jahrhunderts. [32] Zu gleicher Zeit erscheinet auch das Landgericht in der Stadt Bamberg als das ordentliche Gericht in Civilsachen (*judex ordinarius*), und als solches musste es wohl schon in Folge seiner in der Reformation Tit. 6. bestimmten Competenz und des durch Tit. 11. angeordneten Verfahrens in Schriftsätzen betrachtet werden. Das Stadtgericht erschien dagegen als *judex summarius*, als die Behörde, vor welcher die von dem Forum des Landgerichtes nach Tit. 6. der Reformation verwiesenen geringfügigen Rechtssachen zu verhandeln waren. Competenzconflikte blieben nicht aus: besonders da das Landgericht Provocationen gegen die Entscheidung des Stadtgerichtes annahm, und kein Gesetz die Wirkung derselben näher bestimmte. [33]

Alles dieses änderte sich aber wieder am Anfange des XVIII. Jahrhunderts, wo die Competenzconflicte mit dem fürstlichen Hofrath, dessen Jurisdiction allmählig erweitert worden war (s. §. 24.), und mit dem Stadtgericht, den Bischof LOTHAR FRANZ veranlassten, durch Verordnung vom 3. Febr. 1707, die gesammte Jurisdiction des Landgerichtes mit Ausnahme der freiwilligen Gerichtsbarkeit über gewisse exemte Personen an das Hofrathscollegium zu übertragen. [34]

31) Nicht eingeschränkt' wie SCHUBERTH, Versuche p. 112, ganz falsch und völlig unrichtig gesagt hat. Das Landgericht war verfallen — das Hofgericht konnte und durfte nach den damaligen Begriffen (XV. u. XVI. Jahrhundert) nicht über Criminalsachen des Adels sprechen, vor die Zente als entscheidendes Criminalgericht wollte und konnte man den Adel damals auch nicht weisen, also musste das Landgericht wieder hervorgesucht und reformirt: d. h. in der Rechtssprache des Mittelalters, neu organisirt und gekräftiget werden!

32) Man sehe die im Cod. L. enthaltenen Criminalrelationen und Erkenntnisse (oben §. 7.).

33) Vergl. den Cod. L. Nr. 25 u. 48 (oben in §. 7.).

34) SCHUBERTH Vers. p. 165. — ROSSHIRT, p. 126.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

§. 26.
Geistliche Gerichte. Der Judenbischof.

Ein geistliches Gericht wird in dem Bamberger Stadtrechte nur in sofern erwähnt, als alle geistlichen Leute vor dem Domdechant ihren regelmässigen Gerichtsstand in allen sie betreffenden Sachen haben.[1]) Eine Ausnahme findet nur statt, wenn sie im *forum rei sitae* auf Erbe klagen, und dort mit einer materiell connexen Widerklage belangt werden. Doch muss ihnen auch in diesem Falle der Eid, wo ein solcher nöthig, vor dem Domdechanteigerichte abgenommen werden.[2]) Ganz dieselben Grundsätze findet man schon in den ältesten deutschen Rechtsquellen und sofort durch das ganze Mittelalter hinsichtlich der Geistlichen ausgesprochen.[3])

Ausserdem erkannte aber das Domdechanteigericht über alle diejenigen Sachen, welche nach der Ansicht des Mittelalters zur Competenz der geistlichen Gerichte gehörten, wie Sponsalien und Ehesachen, Zehntsachen und dergl.,[4]) woraus sich auch erklärt, warum alle diese Gegenstände in dem Stadtrechte mit gänzlichem Stillschweigen übergangen werden. Das Domdechanteigericht (auch Consistorialgericht genannt) erhielt im J. 1508 eine neue Gerichtsordnung (*reformatio judicii decanatus*, s. oben §. 4.). Das Verfahren war schriftlich und in lateinischer Sprache, wobei es auch noch im XVII. Jahrhundert geblieben ist.[5]) Das Verfahren richtete sich in aller Beziehung nach den Grundsätzen des canonische Rechtes.[6])

Bemerkenswerth ist, dass das Bamberger Stadtrecht[7]) gerade so, wie andere mittelalterliche deutsche Rechtsquellen die Geistlichen und Juden in rechtlicher Beziehung völlig auf eine und dieselbe Stufe stellet, so dass, was von den einen, auch bei den andern gilt, und daher beide öfters in unmittelbarer Verbindung genannt werden.[8])

1) StadtR. §. 30. 33. 34.

2) StadtR. §. 34. —

3) Vergl. das Edictum Chlotaris II. v. J. 615 bei Georgisch, p. 479. art. 4—7. — Schwabensp. c. 89. „Geystlich leut die klagent wol vor weltlichem gericht, und man muss sie beklagen vor geystlichem gericht. . . . S. meine St. u. RGesch. §. 88. not. 15. — Weisthum der Freischöffen unter K. Ruprecht, gegeben zu Heidelberg 1405, bei Senkenberg, corp. J. G. T. I. P. 2. p. 75. ad quaest. 19: „Wer geweihet ist geistlich, wie klein das sey, der gehoret an seinem Obersten vnd denselben sol man seynnem Bischof bringen, Ob er unrecht getan hette.“

4) Vergl. Schuberth, p. 49 u. fl. — Das Votum in causa des C. v. Streitberg in Cod. L. Nr. 55.

5) Die Acten eines solchen Prozesses finden sich in Cod. L. Nr. 83.

6) Vergl. überhaupt Rosshirt §. 65.

7) StadtR. §. 31. §. 33. §. 34.

8) Vergl. z. B. das Arnsperger Weisthum über die heiml. Acht (a. 1437) §. 7.

Der ordentliche Richter über die Juden in Bamberg ist der *Judenbischof* oder *Judenmeister* [9]) (Oberrabbiner), vor dem sie auch den Eid in vorkommenden Fällen zu leisten haben.

§. 27.

Die Muntaten.

Durch den frommen Eifer des Kaiser Heinrich II. und seiner Gemahlin Kunigunde, so wie der ersten Bischöfe zu Bamberg wurden im XI. Jahrhundert noch vier Collegiatstifter in der Stadtmark von Bamberg gegründet, [1]) und auf diese Art neue Immunitäten (Muntaten, Freiheiten) in den bischöflichen und städtischen Immunitätsbezirk eingeschoben. Diese Collegiatstifter hatten aber nur die gemeine geistliche Immunität, ohne Bann- und Hoheitsrechte; sie übten daher nur Gerichtsbarkeit über ihre im Immunitätssprengel sitzenden Hintersassen (*coloni et subditi*), welche in unserem Stadtrecht „*Muntater*" genannt werden, durch einen meistens aus der Zahl der Geistlichen selbst ernannten Richter, welcher *Kellner* (Cellarius) hiess, [2]) aber nur über solche Sachen richten konnte, welche man zu den Civilsachen rechnete, d. h. nur über solche Frevel und Vergehen, welche nicht an Hals und Hand gingen, sondern nur Verurtheilung zur Zahlung von Wehrgeldern und Bussen zur Folge haben konnten. [3]) In Criminalsachen gehörten die Muntater vor das Zentgericht als hohes Criminalgericht wie die Stadtbürger selbst, und die Richter in den Muntaten hatten nur die Vorbereitung der Sache (*jus capturae etc.*) — wie es nämlich in dem Begriffe der niederen Zent liegt.

Frühzeitig entstanden schon vielfache Collisionen zwischen dem Stadtgerichte, dem Zentgerichte und den Gerichten in den Muntaten (Immunitätsgerichten), so dass schon 1275 Bischof Berthold sich

bei Senkenberg Corp. jur. germ. T. I. P. II. p. 98. „Man sol keinen pfaffen, noch keinen geistlichen, der geschoren ist vnd geweiht ist, nit an freienstul laden. Auch keinen Juden noch haiden, noch alle di den Cristenglauben nit erkant habent, darumb sy des gerichttes nit wirdig seint."

9) StadtR. §. 33 not. a. — Ueber ein ähnliches Verhältniss in Worms vergl. F. Jansson, praes. G. Th. Müller diss. de espiscopo judaeorum Wormatiensi. Heidelberg 1786.

1) Schuberth Vers. p. 36 u. ff.

2) Vergl. Anhang V. Nr. XCII. §. 6. StadtR. §. 439. — Schuberth Vers. p. 45. Das Gericht des Kellners hiess Cellariats-Gericht. —

3) Vergl. die Urk. Kaiser Heinrichs II. für das Collegiatsstift St. Stephan bei Schuberth Versuch p. 37. not. l. „quibus (den Geistlichen zu St. Stephan) etiam offensarum *satisfactionem* vel *emendas* excessuum in omnibus *causis civilibus* ab universis ecclesiae colonis et subditis volumus exhiberi." —

genöthiget sah, einen Schiedsbrief über die gegenseitigen Jurisdictionsgränzen zu geben. Aus dem Bruchstücke, welches sich bei Schuberth Vers. p. 44. findet, ersieht man Folgendes. „Verwundete ein Muntater Jemanden, so gehört das Urtheil hierüber, als über einen *kleinen* Frevel, dem Richter in der Muntat, und nur wenn dieser nicht richten will (*denegata justitia*), darf man den Thäter vor die weltliche Zent fordern. [4]) Begehet aber ein Muntater einen Mord oder Todschlag, so muss der Richter in der Muntat den Thäter (den Mannschlechtigen Mann), [5]) wenn er ihn ergriffen hat, an des Bischofs Gericht in der Stadt (das Stadtgericht) abliefern, von wo aus derselbe nach beendigter Untersuchung vor die Zente gestellt wird: jedoch verfällt das Vermögen des überwiesenen Thäters nicht dem Schultheisen, sondern dem Richter in der Muntat. [6]) Der Richter in der Stadt darf keinem flüchtigen Verbrecher in die Muntat nachfolgen, und eben so nicht umgekehrt der Richter aus der Muntat dem Verbrecher in den Bezirk des Stadtgerichtes nacheilen." — Den hier ausgesprochenen Grundsatz in Bezug auf die Nacheile und das Asyl-Recht zeiget uns das Stadtrecht noch als vollkommen practisch. [7]) Auch ersieht man daraus, dass mitunter der Schultheis, der Rath und die Richter in den Muntaten zusammentraten, um sich über gemeinschaftliche Grundsätze hinsichtlich des Einschreitens gegen Verbrecher, und namentlich wegen ihres Zusammenwirkens zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung zu vereinigen. Auf solche Art ist die ausführliche Verordnung über Aufläufe entstanden, welche sich in Anhang V. Nr. XCII. findet, und wahrscheinlich dem J. 1326 angehört, und auch in einige Handschriften des Stadtrechts vollständig übergegangen ist. [8]) Der §. 2. dieser Verordnung (StadtR. §. 436.) erlaubet zugleich einen Blick in die innere Gerichts-Organisation der Muntaten. Man ersieht daraus, dass unter den Richtern in den Muntaten, welche hier auch Amtleute (*officiales*) heissen, Unterbeamte vorkommen, welche wahrscheinlich aus den Insassen der Muntat selbst gewählt wurden, und „Manzaler" heissen. Offenbar ist der Manzahler nichts anderes als der in der uralten angelsächsischen Verfassung so deutlich hervortretende *Decanus*, als Vorsteher (Hauptmann, *Capitalis*) des *Friborgus* oder der „*tien manna tala*" (der Zehn-Männer-Zahl), [9]) oder der *Decanie*, welche hier als

4) Vergl. StadtR. §. 180.

5) Mannschlacht, ist so viel als Tödtung, Todschlag.

6) Im Stadtgericht war die Confiscation der Güter eines Verurtheilten ohnehin nicht verstattet. S. Anh. V. Nr. LVII. StadtR. §. 183.

7) StadtR. §. 69. §. 155.

8) StadtR. §. 435 — 439.

9) Vergl. die Leg. Edovardi confessoris cap. 20. bei Schmid, Ges. der Angelsachsen p. 287.

Unterabtheilung in der Muntat erscheinet. Vielleicht möchte dieses Vorkommen der Manzaler in den ostfränkischen Gegenden in so später Zeit (im XIV. Jahrhundert) einen Schluss rückwärts dahin erlauben, dass die Unterabtheilung der Zenten in Decanien der süddeutschen Gauverfassung nicht so fremd war, als viele Schriftsteller in der neueren Zeit anzunehmen geneigt sind. [10]) Ausserdem berühret unser Stadtrecht noch folgende besondere Verhältnisse in Bezug auf die Muntater. Wird ein Bürger, der Gebäude in den Muntaten besitzt, vor dem Stadtgerichte wegen dieser Gebäude beklagt, so darf das Stadtgericht, wenn es nöthig ist, in der Muntat einen Augenschein einnehmen. Umgekehrt hat in gleichem Falle der Richter in der Muntat dieselbe Befugniss (StadtR. §. 338.). — Die Muntater sind schuldig, sich den städtischen Abgaben zu unterwerfen, wenn sie steuerbare Gegenstände in der Stadt verkaufen (StadtR. §. 386. 387.). — Frevelt ein Muntater in der Stadt, so muss er nur dann vor dem Stadtgerichte sich verantworten, wenn er auf der That begriffen, und verhaftet (bekummert) wird: ausserdem muss man ihn in der Muntat deshalb belangen (StadtR. §. 25.): erscheinet er aber auf dreimalige Vorladung dort nicht, und wird dies vor dem Stadtgericht erwiesen, so wird die Sache von diesem aus an das Zentgericht gebracht (StadtR. §. 180.). — Wegen Geldschuld kann man aber alle Muntater, welche in der Stadt feilen Markt halten, vor das Stadtgericht an den Markttagen vorladen lassen (StadtR. §. 24.), und dasselbe gilt von Handwerksleuten und Taglöhnern (Arbeitern), welche in der Stadt arbeiten, so lange sie hier an der Arbeit stehen (StadtR. §. 26.). — Alle Rechte, welche hiernach das Stadtgericht und die Bürger zu den Muntatern haben, hat die Muntat und ihre Inwohnerschaft umgekehrt unter gleichen Verhältnissen gegen die Stadtbürger.— Im XVII. Jahrhundert wurden die vier Immunitäten noch genau von der Stadt unterschieden. [11]) Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten und Conflicten war aber nicht mehr ihr Verhältniss zur Stadt, sondern ihr Verhältniss zu dem Domcapitel, welches sich eine Oberherrschaft über dieselben beilegen wollte, [12]) bis die Säcularisation auch diesen Streitigkeiten ein Ende machte.

10) Vielleicht dürfte auch die handrada (manumissio manu duodecima) im fränk. Capit. III. a. 813 c. 10. bei Georgisch p. 782. dafür angeführt werden. Bekanntlich stehet im Altdeutschen, besonders bei den sächsischen und anderen nördlichen Völkern die Zahl zehn fast immer regelmässig für ein Dutzend, und ein (Gross-) Hundert enthält zehn Dutzend, oder 120. —

11) S. die Verordnung v. 16. Mai 1618 §. 8. in Cod. L.

12) Schuberth Vers. p. 168 u. fl. — Dessen Nachträge p. 78 fl.

Zweites Hauptstück.

Criminalrecht.

§. 28.

Vorbemerkung.

Unstreitig der interessanteste Theil des Bamberger Stadtrechtes ist derjenige, welcher die strafrechtlichen Bestimmungen darstellet, deren Wichtigkeit und Bedeutung für das noch heut zu Tage practische gemeine Criminalrecht von selbst in die Augen fällt. Dürfte man überhaupt wohl glauben, dass das Rechtsbuch, welches zu der Zeit, als SCHWARZENBERG seine legislativen Arbeiten begann, das practische Recht der Hauptstadt des östlichen Frankens enthielt, von diesem grossen Reformator der Gesetzgebung seiner Zeit völlig unbeachtet und unbenutzt geblieben sei? Selbst wenn dieses Stadtrecht nicht als eine *positive* Quelle zu betrachten und nachzuweisen wäre, aus welcher SCHWARZENBERG geschöpft hätte, so würde es demungeachtet immer noch eine grosse Bedeutung behalten, da es uns wenigstens den Rechtszustand erkennen lassen musste, welcher durch die SCHWARZENBERGische Gesetzgebung zunächst reformirt werden sollte. Die Kenntniss dieses Rechtsbuches müsste daher wenigstens *negativ* dazu beitragen, die Reformen, welche das Criminalrecht und Criminalverfahren durch die *Bambergensis* und die *Carolina* erfuhr, in ein helleres Licht zu setzen, und über die Rücksichten, welche SCHWARZENBERG bei seinem Unternehmen zu beobachten hatte, Aufklärung zu verschaffen. Wir werden im Verlaufe dieser Darstellung vielfach Gelegenheit haben, nachzuweisen, dass SCHWARZENBERG mit dem Bamberger Stadtrechte genau bekannt war: wir werden im Stande sein, mehrfache Grundsätze anzugeben, welche längst in den Bamberger Gerichten practisch waren, als sie von SCHWARZENBERG in seine Gesetzgebung — mitunter fast wörtlich — immer aber mit Beibehaltung der in den Bamberger Gerichten ausgebildeten Rechtssprache aufgenommen worden sind. [1]) Es wird sich — wenn man den Reichthum des Bamberger Stadtrechtes an criminalrechtlichen Bestimmungen erwägt — von selbst ergeben, dass SCHWARZENBERG, um das damalige Strafverfahren und Criminalrecht richtig zu würdigen und aufzufassen — um dessen Mängel und Vorzüge zu erkennen — nicht nothwendig gehabt hatte, nach einer anderen, in einem entfernten

1) Der leichteren Uebersicht wegen ist bei den betreffenden §§. des Stadtrechtes in unserem Abdrucke in der Regel auf die correspondirenden Stellen der Bambergensis und Carolina in den Noten verwiesen.

Landestheile entstandenen und verhältnissmässig mageren Rechtsaufzeichnung zu greifen, wie die Tyroler Malefizordnung MAX I. v. J. 1499 ist. [2]) Es wird hieraus hervorgehen, dass der grösste Theil der Rechtssätze, von welchen man zu glauben geneigt sein möchte, dass sie aus der Tyroliensis in die SCHWARZENBERGische Bambergensis übergegangen wären — eben so wohl aus dem mehr als ein Jahrhundert vor der Tyroler Halsgerichtsordnung schon zum geschlossenen Rechtsbuche ausgebildeten Bamberger Stadtrechte entnommen sein können, und nach der Natur der Verhältnisse von SCHWARZENBERG auch wahrscheinlich entnommen worden sind. Man wird sich überzeugen, dass die Uebereinstimmung der SCHWARZENBERGischen Gesetzgebung mit der Tyroler weit mehr auf der *Gemeinsamkeit* der *Rechtsansichten* in Deutschland während des XIV. und XV. Jahrhunderts, als auf einer unmittelbaren Benutzung der Letzteren als Grundlage für die erstere beruhet. Demungeachtet will ich keinesweges so weit gehen, und absolut läugnen, dass SCHWARZENBERG die Tyroliensis nicht gekannt, und nicht benützt habe. Einem solchen Manne, der den Muth hatte, eine Reform des gesammten Criminalwesens seiner Zeit zu unternehmen und als Reichsgesetzgeber aufzutreten, darf man wohl zutrauen, dass er sich um die legislativen Versuche interessirte, [3]) welche in criminalrechtlicher Beziehung wenige Jahre zuvor, ehe er mit seinen Projecten hervortrat, durch einen Kaiser wie MAXIMILIAN I. unternommen worden waren, der selbst bereits die Idee einer allgemeinen Criminalgesetzgebung für Deutschland erfasst hatte. Unstreitig hatte ein Mann wie SCHWARZENBERG, dessen Händen man die Zügel des Reichsregimentes anvertraute, schon damals vielfache Verbindung am kaiserlichen Hofe — ohne Zweifel hatte er auch hier schon die Idee laut werden lassen, welche ihn sein Leben hindurch begeisterte, an deren Durchführung er unablässig und mit eiserner Beharrlichkeit arbeitete, bis es endlich gelang, die Masse der Reichsfürsten — nachdem sie sich nach allen Seiten genugsam verklausulirt hatten [4]) — zur Annahme eines

2) Als wirkliche Quelle der Bambergensis und Carolina ist dieselbe neuerdings in einer mit vielem Fleisse geschriebenen Abhandlung vertheidiget (v. WENDT) in den Bayerischen Annalen, Jahrg. 1834. Nr. 137 u. fl. —

3) Dass v. SCHWARZENBERG sich auch in dem Criminalrechte anderer deutscher Länder ausser dem Fürstenthume Bamberg umgesehen hatte, bezeugen schon die von ihm häufig gebrauchten Worte „nach Gewohnheit etlicher Gegend" u. A. zur Genüge.

4) Man vergl. z. B. nur das Publicationspatent der Carolina, wie es dem Reichsabschied v. 1532 einverleibt ist (auch bei G. W. BOEHMER, über die auth. Ausgaben der Carol. 2. Aufl. Göttingen 1837. p. 60.): „Doch wollen wir durch obbemeldte Ordnung Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten wohl hergebrachten rechtmässigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben."

gemeinsamen Reichs-Strafgesetzes zu bestimmen — und so ist wohl nichts weniger unwahrscheinlich, als dass dem Joh. v. Schwarzenberg die Tyroler Halsgerichtsordnung Maximilians I. kurz nach ihrer Abfassung mitgetheilt worden ist. [5]) Allein — nehmen wir an, dass Schwarzenberg sowohl das alte Bamberger Stadtrecht, als die Tyroliensis gekannt habe — so wird weder durch die eine noch die andere Quelle seinen grossen Verdiensten um das Strafrecht der geringste Abbruch gethan. Mag er bald aus der einen, bald aus der anderen eine Wortform für eine Rechtsbestimmung erborgt, oder die Ordnung einzelner Sätze derselben beibehalten haben, so erleidet hierdurch die Originalität seiner Leistung nicht die mindeste Verringerung. Beide Quellen konnten ihm nichts geben, als ein Bild des Rechtszustandes seiner Zeit und der Praxis in den Gerichten — nichts als einen Theil des Stoffs, welcher zu beherrschen und zu reformiren war. Je genauer sich aber uns diese Quelle erschliesset, desto höher tritt die Genialität des Mannes hervor, der das Bedürfniss seiner Zeit klar erfasste — der es verstand, die Resultate der Schule und des Lebens zu einem Ganzen zu verschmelzen, und dem Geschöpfe seines Geistes eine Fortbildungsfähigkeit einzupflanzen, welche ihm Anwendung und Brauchbarkeit noch nach vollen drei Hundert Jahren — bei gänzlich veränderten Staats- und Lebensverhältnissen und neben der Herrschaft der neuesten philosophischen Systeme und den grössten Fortschritten der Humanität gesichert hat — eine Fortbildungsfähigkeit, welche in den Annalen der Gesetzgebung fast ohne Beispiel ist und ausser der Carolina nur noch eine einzige positive Rechtsaufzeichnung erwiesen hat — nämlich die XII Tafeln der römischen Republik — auf deren Grundlage das gesammte Recht des weltherrschenden Römervolkes zur Zeit der höchsten Blüthe der römischen Jurisprudenz noch eben sowohl beruhte, als Schwarzenberg durch seine glückliche Verschmelzung des römischen Rechtes und der deutschen nationalen Rechtsgewohnheiten, und durch das Aussprechen von gesunden, lebenskräftigen, dem deutschen Volkscharacter entsprechenden Rechts-Ideen den sämmtlichen neueren Codificationen in Deutschland eine Grundlage gegeben hat, welche noch nie ohne empfindlichen Nachtheil verlassen worden ist, und auf welche noch alle neueren deutschen Particulargesetzgebungen als auf eine gemeinsame Mutter deutlich genug zurückverweisen.

5) Möglich ist auch, dass Schwarzenberg während seines Aufenthaltes auf den grossen Besitzungen des Bisthums Bamberg in Kärnthen, denen er eine Zeitlang als Beamter vorgestanden haben soll, mit der Tyroliensis bekannt wurde. Nähere Notizen über diesen Aufenthalt Schwarzenberg's in Kärnthen sind noch zu erwarten.

Die Betrachtung der hier zum Druck beförderten Rechtsquellen wird insbesondere auch den Schöpfer der Bambergensis und Carolina gegen einen Vorwurf vertheidigen, welcher demselben in neuerer Zeit häufig gemacht worden ist: nämlich die Härte der in diesen Criminalgesetzen ausgesprochenen Strafen. Man wird hieraus die Ueberzeugung gewinnen, dass das Strafmaass für die einzelnen Verbrechen keine Erfindung SCHWARZENBERG's war — dass diese harten Strafen vielmehr längst vor ihm durch die Praxis eingeführt waren, und es von seiner Seite ein die ganze Autorität des Strafgesetzes untergrabendes Unternehmen gewesen sein würde, wenn er in dieser Beziehung gegen den Geist seiner Zeit hätte anstreben wollen, in welcher die Rohheit der Sitten und die Schamlosigkeit des Verbrechens nicht anders als durch ein auf Abschreckung und Prävention gegründetes Strafsystem bekämpft werden konnten — ein Strafsystem — welches der in ihm liegenden sinnlichen Auffassung des Verbrechens und der Strafe gemäss, als die nothwendige und unvermeidliche Uebergangsstufe erscheinen musste, um im Gegensatze des alten Compositionensystemes der Idee einer *poena publica* Eingang zu verschaffen, und einer reineren Theorie den Weg zu bahnen, welche den letzten Grund der Strafwürdigkeit einer Handlung allein in ihrer Gesetzwidrigkeit erkennen lehrte.

Unsere Rechtsquellen kommen hier in folgender Ordnung in Betracht: erstlich das *Gerichtsbuch* der Stadt Bamberg (Anh. V.), welches uns ein ziemlich reiches Bild des Criminalrechtes in den ersten drei Decennien des XIV. Jahrhunderts gewährt: sodann das *Stadtrecht* selbst, von welchem glücklicherweise der älteste, noch der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts angehörige Codex S. vollständig das Criminalrecht enthält: ferner die *Rechtsfälle* aus dem XV. Jahrhundert, deren sich einige hier als Anh. IV. finden, von anderen in SCHUBERTH Vers. p. 115 und bei ROSSHIRT [6]) Nachricht gegeben ist. Diesen gleichzeitig [7]) ist der prozessualische Aufsatz über das Verfahren vor dem Zentgerichte (hier Anh. II.); zunächst stehen sodann neben der Tyroliensis von 1497, die Bambergensis von 1507, und die Carolina, an welche sich sodann noch eine Reihe von Rechtsfällen aus den drei ersten Decennien des XVII. Jahrhunderts anschliesset, von welchen oben §. 7. bei Beschreibung des Cod. L. Auszüge abgedruckt worden sind. —

6) Gesch. u. Syst. des deut. Strafrechts. I. p. 124.

7) ROSSHIRT a. a. O. p. 114 sagt, dieser Aufsatz sei v. J. 1336. Allein diese Angabe ist ganz unrichtig, und beruhet auf einem Missverständnisse einer von mir früher mündlich erhaltenen Notiz über das Stadtbuch v. 1306. Anh. V. — Eine ähnliche Formel des Halsgerichtes in Nürnberg findet sich bei SIEBENKEES Material. zur Nürnberg. Gesch. Bd. II. p. 532 fl. —

Bevor wir nun zur übersichtlichen Darstellung des Inhaltes und der gegenseitigen Beziehungen dieser Rechtsquellen übergehen, soll hier nur noch die allgemeine Bemerkung Platz finden, dass in dem Stadtrechte bei weitem die meiste Sorgfalt auf den Criminalprozess verwandt ist, und im Gegensatze der vollständigen und reichhaltigen Behandlung desselben das Criminalrecht selbst äusserst mager und dürftig dargestellt, und von einer philosophischen Entwickelung seiner Principien kaum die entfernteste Spur anzutreffen ist. Aber auch diese Erscheinung ist characterisch und hängt mit dem alten deutschen nationalen Volksleben und dem Gerichtswesen selbst auf das Genaueste zusammen. Welche That Verbrechen ist — darüber entschied eines Theiles die Volksmoral und das lebendige Rechtsgefühl der Nation, welches in den Schöffen eine aus ihr selbst hervorgegangene und eben darum untrügliche und inappellabele Repräsentation besass, theils bestimmte darüber die Verfassung des Halsgerichtes, an welchem, wie sogleich (§. 29.) näher gezeigt werden soll, stets nur über gewisse wenige, *namentlich* als *todeswürdig* bezeichnete Verbrechen gesprochen werden konnte, so dass, da nur gröbere, schroff in die Sinne fallende Handlungen in den Kreis des Strafrechtes gezogen waren, die criminelle oder nicht criminelle Eigenschaft einer Handlung nie einen Augenblick zweifelhaft sein konnte. Je einfacher eben hiernach das Criminalrecht sich gestalten musste, desto grössere Sorgfalt musste auf die Beweisführung und das gegenseitige Rechtsverhältniss des Anklägers und des Beklagten gewandt werden, und hier galt es vor allem die Entscheidung der nicht wenig kitzlichen Frage, wann und wie die Anklage, wann und wie die Vertheidigung zu begünstigen sei. Unter den einzelnen Verbrechen selbst ist überall das Verbrechen der Tödtung mit verhältnissmässig grösserer Vollständigkeit behandelt und entwickelt, so dass seine Darstellung in unseren Rechtsquellen gleichsam den Typus des ganzen Strafsystemes enthält.

§. 29.

Halsgericht. Wunden und Leme. Frevel.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung im Criminalrechte, dass der Unterschied der Gesetzübertretungen und Rechtsverletzungen und ihre Eintheilung in schwere und geringere — in solche, welche eine öffentliche Bestrafung zur Folge haben sollen oder nicht — sowohl in allen alten nur durch Herkommen national entwickelten Rechten, als auch in den selbstständigsten und geistreichsten positiven Gesetzgebungen, ursprünglich zunächst mit dem *Gerichtsverfahren* in Verbindung gebracht, und dieses das *positive* und *for-*

male Kriterium dafür geworden ist, ob eine Handlung zu der einen oder der anderen Klasse von Uebertretungen gerechnet werden soll — obgleich gewiss ein innerer und wesentlicher Grund für diese Unterscheidung und Eintheilung bestehet, welchen selbst ein roheres Zeitalter instinktartig anerkennen muss, wenn ihm auch seine tiefere Bildungsstufe nicht verstattet, jenen Grund in Begriffsform auszusprechen. So beruhet der Unterschied des römischen *Crimen* und *delictum privatum* auf dem Unterschiede der *judicia publica* und der *judicia privata:* auf ähnlicher Unterscheidung des Gerichtsverfahrens der Unterschied des *crime* und *delit* in der neueren französischen Gesetzgebung. Es scheinet hier ein wahrer juristischer Bildungstrieb (*nisus formativus*) eingewirkt zu haben, welcher, um die Prinzipienfragen zu umgehen, alles auf den Formalismus des Prozesses hinüberwarf, und durch eine magere numerische aber einer allmähligen Erweiterung und Ausdehnung fähige Aufzählung der für ein *judicium publicum* geeigneten Handlungen, die Untersuchung über die Natur strafbarer Handlungen an sich zu umgehen lehrte.

Ganz derselben und auf dieselbe Grundlage gebauten Unterscheidung begegnen wir im deutschen Rechte seit der ältesten Zeit, [1]) und namentlich in unseren Bambergischen Rechtsquellen. Uralt ist die Distinction der Sachen (*causae majores*), welche vor das Volksgericht resp. Landgericht des Grafen (*judicium publicum*) gehören, und jener Sachen (*causae minores*), welche vor das Gericht des Centenarius oder einer anderen diesem ähnlichen niederen Obrigkeit gehören. Eine Abweichung findet sich zwischen dem römischen und deutschen Rechte jedoch noch darin, dass dieselbe Unterscheidung des *judicium publicum* und *privatum* sich im deutschen Rechte nicht allein auf Strafsachen beschränkte, sondern auch die Civilsachen ganz auf dieselbe Weise unterschieden waren. [2])

In unseren Bamberger Rechtsquellen lässt sich eine dreifache Unterscheidung der Uebertretungen erkennen:

Erstlich: Sachen, welche, wie z. B. Mord, das Halsgericht antreffen; sie heissen auch selbst Halsgerichte; [3]) das Verfahren wird „*strenges Recht*" genannt, [4]) und der Verbrecher wird allgemein als „schäd-

1) Schon Tacitus Germ. c. 12. unterscheidet so. — Vergl. meine St. und RGesch. §. 19. not. 16.

2) Ueber Erbe und Eigen konnte so wenig als über Leib und Leben in dem judicium centenarii gesprochen werden. Ueber das Recht in der Merovingischen uud Caroling. Zeit vergl. meine St. u. RGesch. §. 44. not. 13. 14. — Gleiche Grundsätze finden sich im Sachsensp., Landr. I. art. 59. §. 1. — Schwabenspiegel, LdR. art. 88. §. 9. —

3) Rubrum des Tit. XV.

4) Anh. IV. nr. I.

licher Mann" [5]) oder armer Mann [6]) bezeichnet. Ihr gemeinschaftlicher Character bestehet darin, dass sie alle dem Verurtheilten an den Hals gehen, d. h. *Todesstrafe* als ordentliche Strafe eintritt: das Stadtgericht hat nur die Voruntersuchung und für die Constatirung des Thatbestandes zu sorgen (StadtR. §. 180.): das Urtheil gehört vor das Zentgericht, und nur vor diesem, nicht aber vor dem Stadtgericht kann nach Umständen eine gütliche Auseinandersetzung (Richtigung, Tädigung) mit dem Verletzten oder dessen Familie verstattet werden (StadtR. §. 137.). Als solche Halsgerichte werden im StadtR. §. 136. *acht* Verbrechen aufgezählt: Mord, Raub, Diebstahl, Brandstiftung, Fälschung, Verrätherei, Nothzucht und Landzwang. [7])

Zweitens: Vergehungen, namentlich Wunden und Leme (Lähmungen), welche regelmässig durch eine Geldstrafe (Busse) zu Gunsten des Verletzten und durch Bezahlung einer Wette an den Schultheisen (das Gericht) gebüsst werden. Ueber diese erkennet regelmässig das Stadtgericht. Nur *ausnahmsweise*, wenn nämlich der Beklagte sich nicht vor dem Stadtgerichte, oder (wenn er ein Muntater u. dergl. ist) vor seinem sonstigen ordentlichen Civilgerichte stellet oder dieses nicht richten will, gehet die Sache an das Zentgericht, [8]) und dieses kann eventuell, d. h. bei Zahlungsunfähigkeit des Beklagten, eine verstümmelnde Leibesstrafe (Abhauen der Hand und dergl.) [9]) erkennen. Das Verfahren heisset, da es sich eigentlich nur um eine Geldforderung handelt, im Gegensatze des vorgedachten eigentlichen Criminalprozesses „*freundliches*, *bescheidenes* Recht" oder *jus civile*. [10])

Die *dritte* Art von Uebertretungen ist mit der zweiten Art der Verbrechen zunächst verwandt, und nur dadurch unterschieden, dass

5) Anh. V. nr. XXXIV. §. 4.; nr. LV. — Anh. II. A. §. 6.

6) Anh. II. A. §. 39. 44.

7) Vergl. Anh. V. nr. XXXIV. u. LV.

8) StadtR. §. 171. 174. §. 180. — Urk. v. 1275 bei Schuberth Vers. p. 44. — Vergl. oben §. 27. —

9) StadtR. §. 171. — Anh. II. A. §. 45. erbietet sich der insolvente Beklagte zur Busse mit den Ohren oder Augen, oder Stadtverweisung.

10) Dieser Ausdruck findet sich schon in einer Urk. des K. Heinrich VI. (XI. Jahrh.) bei Schuberth Vers. p. 37. Die Busse an den Verletzten und den Richter wird ebendas. als satisfactio und emenda bezeichnet. Sieh pag. 101. n. 3. — StadtR. § 72. § 103. §. 157. §. 213. — Landgerichts-Ordnung v. 1503. tit. 14. (Von entnemung eines Leumunds) „freuntlich recht, Burgerlich, zu latein Civiliter genant." — Eben so unterscheidet peinliche und burgerliche Strafe Bamberg. a. 163. Carol. a. 138. — Ganz ähnlich unterscheidet das Freib. StadtR. v. 1120. §. 44. 45. vergl. mit §. 46. in fin. „Cetera judicia sunt causidici," d. h. sie gehören nicht vor das Halsgericht, sondern vor das Civilgericht (Vogtding) und werden mit Geld gebüsst.

hier niemals, auch nicht einmal subsidiär bei Zahlungsfähigkeit, eine verstümmelnde Leibesstrafe, sondern im höchsten Falle nur subsidiär Stadtverweisung oder geringere körperliche Züchtigung [11]) eintreten kann. [12]) Die hieher gehörigen Handlungen heissen im Allgemeinen *Frevel*, und zu ihnen wird alles gerechnet, was nicht Wunde und Leme ist, es mag nun die Handlung mit einer Rechtsverletzung einer Person verbunden sein, wie z. B. eine Injurie, oder sie mag eine einfache Uebertretung einer polizeilichen Vorschrift enthalten, wie z. B. das Sitzen nach der Schlafglocke, [13]) in welchen letzteren Fällen der Schultheis auch begnadigen konnte. [14])

Es kann wohl nicht entgehen, dass in dieser dreifachen Unterscheidung der Uebertretungen schon in dem XIV. Jahrhundert sehr scharf eine Eintheilung der Verbrechen sich ausgebildet hatte, welche der heut zu Tage üblichen, wiewohl vielfach angefochtenen Eintheilung der strafbaren Handlungen in *Criminalverbrechen*, *Civilverbrechen* oder *Vergehen* und *Polizeiübertretungen* correspondirt. Nur muss man das nicht übersehen, dass im XIV. Jahrhunderte diese Eintheilung eine feste Grundlage hatte, und auf dem scharfen Unterschiede des gerichtlichen Verfahrens und der möglichen Strafe beruhte: dass aber *diese* Grundlage, wenigstens in Bezug auf eigentliche Criminalverbrechen und sogenannte Civilvergehen seit der Einführung der Carolina in die Praxis, und der dadurch bewirkten Vermehrung der Zahl der öffentlich zu bestrafenden Verbrechen überhaupt, im gemeinen Rechte verwischt worden ist, besonders seitdem die Praxis den Hauptgesichtspunkt des alten Rechtes in Bezug auf die Civilvergehen zu verlassen angefangen hatte, und verstümmelnde Leibesstrafen, so wie die neu erfundenen Gefängniss- (Zuchthaus- und Arbeitshaus-) Strafen nicht mehr als subsidiäre, sondern als regelmässige Strafen aussprach, wo sonst im freundlichen Recht nur auf Geldbussen gesprochen werden durfte. Daher musste freilich der alte Unterschied von Handlungeo, über die man nach strengem oder freundlichem Rechte richtet, und welchen zunächst die Ausdrücke „Criminalverbrechen und Civilvergehen“ entsprechen konnten, seine Bedeutung verlieren, und letztere Bezeichnungen bald als eine willkührliche Schuleintheilung in Verruf gerathen, wo sie nicht eine particuläre Gesetzgebung beibehielt, welche dieselben aber meistens mit eben so willkührlichen, als ihrer ersten Bedeutung fremdartigen Begriffen verband.

11) „bessern am Leib,“ StadtR. §. 32. — Vergl. überhaupt unten §. 32.
12) Z. B. Anh. V. nr. CVI. a.
13) Anh. V. nr. CXIV.
14) Sieh oben §. 15. und besonders unten §. 32.

§. 30.
Mord.

Die Worte „*Mord*“ und „*Todschlag*“ werden in dem Stadtbuch (Anh. V.) stets als gleichbedeutend gebraucht, während sich im Stadtrechte nur allein das erstere Wort findet. [1]) Der Thäter wird einmal in einer anderen Urkunde auch als „*Mannschlechtiger* Mann“ [2]) bezeichnet, was eine weitere synonyme Bezeichnung der Tödtung als „*Mannschlacht*“ voraussetzet. Obgleich nach dem abwechselnden Gebrauche der Worte „Mord“ und „Todschlag“ in den Verurtheilungen, die im Stadtbuche (Anh. V.) eingezeichnet sind, so viel mit Bestimmtheit angenommen werden darf, dass im XIV. Jahrhundert noch kein fester Sprachgebrauch bestand, nach welchem mit dem einen oder dem anderen Worte ein bestimmter verschiedener juristischer Begriff verbunden gewesen wäre, so darf wohl mit gleicher Bestimmtheit angenommen werden, dass nichts desto weniger die Tödtung mit Vorbedacht, und die Tödtung im Zorn und aus Jähheit stets unterschieden waren, [3]) und bei letzterer die dem Morde gedrohte ordentliche Strafe des *Rades* (StadtR. §. **143.**) [4]) nicht zur Anwendung kam. Dafür spricht nicht nur, dass nach einer ausdrücklichen Verordnung des Stadtrechtes §. **119.** Jähheit (Gähe, Gehe) und Zorn unter Umständen sogar als Entschuldigungsgrund der That selbst gelten kann: sondern vorzüglich ergibt sich dieses daraus, dass die Tödtungen nach Ausweis der Anh. V. verzeichneten Urtheile nicht durchgängig mit dem Tode, [5]) sondern auch häufig nur mit Stadtverweisung (Räumen) auf bestimmte [6]) oder unbestimmte

1) Mord bezeichnet mitunter auch den Ermordeten. Z. B. Anh. II. B. rubrum.

2) Schiedsbrief v. 1275 bei Schuberth, Vers. p. 44.

3) Schon dem Sachsenspiegel II. a. 13. §. 4. §. 5. ist dieser Unterschied bekannt, und dort durch den Gegensatz von Mord und Manslat ausgedrückt. „Alle mordere sal man radebraken (radbrechen, rädern). Die den *man slat* den sal man dat hovet afslan (das Haupt abschlagen).

4) Das Rad als ordentl. Strafe des Mordes kennen auch Tyrol. §. 12. Bamb. 162. Carol. 137. Das Freib. StadtR. a. 1120 §. 44. nur die Enthauptung (decollatio). — Aus Anh. II. C. §. 31. sieht man, dass in Bamberg sowohl die Enthauptung mit dem Schwerdt als mit der Barte bekannt war. Vergl. Grimm RA. p. 689.

5) Die Todesstrafe bezeichnen im Anh. V. die Worte: „er ist geurtheilt, ist gerichtet, *sententionatus est.*“ Anh. V. nr. XLIII. XLV. L. LI. LII. LIV. LXIII. a. und b. LXVIII. LXXV. LXXVII.

6) Die Zeit ist verschieden, zwischen 1 Jahr bis 101 Jahr; in den meisten Fällen 10 oder zwanzig Jahre: eben so ist die Entfernung von der Stadt verschieden bestimmt (4, 10, jedoch nie über 20 Meilen); Nürnberg und Würzburg sind mitunter besonders benannt, als Orte, wo sich der Verbrecher aufhalten darf; in der Regel stehet ihm mit dem Ablauf der Zeit die Rückkehr ungehindert frei: manchmal muss er noch zuvor die Erlaubniss des Gerichtes oder Rathes nachsuchen. Vergl. Anh. V. nr. XXXIII. XXXVII. XXXVIII. XL. XLI. XLVI. XLVII. XLVIII. XLIX. LIII. LX. LXI. LXIX. LXXIV. b. — CIX. CX.

Zeit [7]) bestraft wurden. Diese Stadtverweisung hält gleichsam die Mitte zwischen der ordentlichen *poena publica*, und der gütlichen Abfindung (Richtigung, Taidigung) mit den Verwandten des Getödteten [8]): dem Thäter wird die Stadt auf sein *Landrecht* verboten, d. h. bei Androhung völliger Rechtlosigkeit (Aechtung), wenn er während der Zeit seiner Verbannung zurückkehren würde, so dass, wenn er betreten wird, er ohne Weiteres auf Antrag der Betheiligten hingerichtet werden kann, [9]) und er selbst muss schwören, sich dieser Rechtsfolge zu unterwerfen. Wahrscheinlich ist daher, dass diese Stadtverweisung das Auskunftsmittel war, wenn die Zentschöffen Milderungsgründe zu erkennen glaubten — eine völlige Taidigung des Verbrechers mit der Freundschaft des Verletzten aber nicht zu erlangen war. Wo konnte aber wohl dieser Mittelweg zweckmässiger scheinen, als bei einer im Affecte verübten, oder bei einer culposen Tödtung? Auffallend ist, dass die älteren Quellen vor der Schwarzenbergischen Bambergensis die culpose Tödtung als solche gar nicht berühren, sondern dass ihrer nur ein einziges Mal unter ganz singulären Umständen, gleichsam nur im Vorbeigehen gedacht wird (StadtR. §. 203.), wovon im §. 33. noch besonders gehandelt werden soll. Aber dieses Stillschweigen der Quellen über die Bestrafung der Tödtung im Affect und der culposen Tödtung erkläret sich sehr wohl, wenn man berücksichtiget, dass der Richter in der Stadtverweisung ein Mittel hatte, nach der Lage des Falles mit Rücksicht auf die Grösse der *culpa* strafend einzuschreiten, ohne eine eigentliche Criminalstrafe auszusprechen. Selbst Schwarzenberg stellte sich auf keine viel höhere Stufe, indem er in der Bambergensis art. 172. und Carolina art. 146. nur davor warnet, ohne Unterscheidung die culpose Tödtung gleich der absichtlichen zu strafen, und deshalb die Schöffen auf den Rath der Rechtsverständigen verweiset, so wie er (Bamb. art. 162. Carol. art. 137.) auch hinsichtlich der Tödtung im Affecte nicht mehr angeordnet hatte, als dass

7) Z. B. Anh. V. nr. XLVI. LX. LXIX. etc.

8) Mitunter wird ausdrücklich bemerkt, dass das Räumen in Folge einer Taidigung (eines Gedinges) geschah. Z. B. Anh. V. nr. XLVI.

9) Dass dieses der Sinn und Zweck des Verbietens der Stadt auf das Landrecht ist, erhellet klar aus den beigefügten Worten, „ob er das brech', dass er geurtheilt wär'." Anh. V. nr. XXXVII. XLVI. XLVII. XLVIII. XLIX. LIII. — Wörtlich stimmet hiermit überein der Sachsenspiegel III. a. 54. §. 4. und Schwabensp. a. 24. §. 7. „dass ein Franke seinen Leib nicht verwirken mag, er werde dann in hanthaffter That ergriffen, oder dass ihm sein fränkisch Recht (Landrecht) vorher vertheilt (mit Urtheil abgesprochen) sei." — Nach dem Nürnberg. Rechte begriff die Verweisung des Ehemannes aus der Stadt immer auch die Verweisung der Ehefrau in sich: doch durfte letztere zurückkehren, wenn der Mann gestorben war. Wer einen Verwiesenen während der Zeit der Verbannung heimlich aufnahm oder ihm Speise oder Trank gab, verfiel in eine Geldbusse. Siebenkees Beitr. V. p. 213.

zwischen der Bestrafung der Mörder und Todschläger ein Unterschied gehalten, und nur erstere mit dem Rade, letztere aber mit dem Schwerdte, als einer gelinderen Todesstrafe, hingerichtet werden sollten. Berücksichtiget man, dass selbst das römische Recht die Tödtung im Affect (*impetus*) hinsichtlich der Bestrafung als etwas der *culpa* Aehnliches darstellet, und sie dadurch dem Gesichtspunkte der *Lex Cornelia de siccariis* entrückt hat,[10]) so darf es nicht befremden, wenn die bei weitem nicht mit solcher Subtilität im Detail ausgebildeten deutschen Rechtsquellen ursprünglich Tödtung im Affect und culpose Tödtung nicht trennen, wozu auch so lange das Compositionensystem herrschte, wenig Grund vorhanden war.[11]) Ob die Aeusserung Schwarzenberg's in der Bambergensis art. 162. Carol. art. 137. — „dass nach Gewohnheit einiger Gegend fürsätzliche Mörder und die Todtschläger einander gleich mit dem Rade gestraft würden", auf das Bamberger Stadtrecht sich beziehet, da in ihm allerdings den Worten nach eine Unterscheidung beider hinsichtlich der Strafe fehlet, muss dahin gestellt bleiben.

Qualifizirte Morde werden in dem Bamb. Stadtrechte nirgends namentlich hervorgehoben:[12]) doch finden wir wenigstens eine Andeutung, woraus hervorgehet, dass man in besonders schweren Fällen nicht nur die Strafe des Rades durch Schleifen zur Richtstätte verschärfte, sondern sogar bis zur Viertheilung hinaufstieg.[13]) Die Wahl dieser Strafe lässt vermuthen, dass der Fall zugleich unter den unten §. 31. näher zu erörternden Gesichtspunkt der Verrätherei fiel. Im Uebrigen ist allenthalben eine humane, ja sogar mitunter dem Interesse der Gerechtigkeit selbst wenig förderliche Neigung erkenntlich, den Ausspruch der vollen Strafe durch friedliche Taidigung abzuwenden. Man findet einen in dieser Beziehung sehr interessanten Rechtsfall Anh. V. nr. CIV. v. J. 1328, der aber auch

10) L. 11. §. 2. Dig. de poenis (48. 19). Delinquitur autem aut proposito, aut impetu, aut casu. Proposito delinquunt latrones, qui factionem habent. Impetu autem, cum per ebrietatem ad manus aut ad ferrum venitur. Casu vero cum in venando telum in ferum missum hominem interfecit. —

11) Vergl. über dieses Verhältniss zur Zeit der LL. Barbarorum meine St. u. RGesch. §. 59. not. 16. — Noch nach dem Sachsenspiegel II. a. 14. musste sogar der, welcher den andern in einer Nothwehr erschlagen hatte, das Wehrgeld und die Wette bezahlen. S. auch meine St. u. RGesch. §. 97.

12) Das StadtR. §. 142. und § 143. unterscheidet nur Morde die wund und blutrunstig sind, oder nicht, aber nur in Bezug auf Formalitäten bei der Beschauung des Mordes. Ob die Untat, welche Fritz Hefner an seinem Vater 1332 beging, und wegen deren er die Stadt ewiglich auf 7 Meil verschwor (Anhang V. nr XCVII.) von einem Vatermord zu verstehen sei, getraue ich mir nicht zu entscheiden. Uebrigens ist das Wort Unthat mitunter mit Mord gleichbedeutend. Vergl. Anh. V. nr. LVII.

13) Anh. II. C. §. 30. 32.

zugleich zum Belege dienen kann, wie streng man es mit der Erfüllung der bei der Taidigung übernommenen Verpflichtungen nahm. Hier hatte nämlich der Thäter (einer der Genannten) versprochen, nach dem Ausspruche zweier erwählter Schiedsmänner von Lichtmesse bis St. Conradi-Tag öffentliche Kirchenbusse zu thun, und im Hemde und barfuss Kerzen zu tragen, und zwar sollte seine Freundschaft auch hierbei mit erscheinen und Kerzen tragen: diesem Ausspruche kam der Thäter aber nicht nach (wahrscheinlich weil sich seine Verwandtschaft weigerte, die Kirchenbusse mit ihm zu thun) und daher wurde er sofort ohne Gnade hingerichtet, wie er selbst vorher sich diesem Schicksale eidlich hatte für den Fall unterwerfen müssen, dass er dem Ausspruche der Schiedsmänner nicht nachkommen würde. Eine ähnliche Entscheidung findet sich noch in einer Criminalrelation im Cod. L. nr. 54. im J. 1623 (s. oben pag. 17.) von dem Referenten beantragt. Es wurde aber damals von dem Gerichte darauf nicht eingegangen, sondern auf eine Geldbusse erkannt: dagegen findet sich, dass noch später, im J. 1664, ein auf Schwerdtstrafe lautendes Erkenntniss im Wege der Gnade von dem Fürstbischofe von Bamberg in eine Art von Bethefahrt umgewandelt wurde, indem dem Thäter (einem Herrn von Adel) auferlegt wurde, auf seine Kosten sechs Jahre wider den Erbfeind der Christenheit (die Türken) zu dienen.[14]) Eine besondere Begünstigung des Thäters findet sich noch darin, dass, wenn er einem Menschen eine Wunde beigebracht hat, und diese dem Verletzten selbst vor dem Schultheisen gebessert worden ist, oder auch mit dessen nächsten Freunden „mit gehendem Leibe" abgetaidingt wurde, (d. h. nachdem der Verwundete wieder so weit hergestellt war, dass er ohne Beschwerde auf die Strassen und zur Kirche gehen konnte) — in beiden Fällen der Thäter nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, wenn nachher der Verwundete wieder an seiner Wunde erkranken und daran sterben sollte (StadtR. §. 181. 182.).[15]) Die Bamb. art. 173. Carol. art. 147. machen aber die Beantwortung der Frage, ob der einige Zeit nach erhaltener Wunde Verstorbene an dieser verstorben sei oder nicht, von Erbringung des Beweises im einzelnen Falle, namentlich von dem Gutachten der Wundärzte u. dergl. abhängig.

Eine besonders für die historische Kritik der Carolina wichtige Bestimmung ist aber die Rathsverordnung v. J. 1318 Anh. V. nr. LVII., welche fast wörtlich in das StadtR. art. 183. übergegangen

14) Rosshirt, a. a. O. pag. 126. 127.

15) Eine ganz ähnliche Distinction, fast mit denselben Worten (zu Strassen und zu Kirchen gehen) s. bei Ruprecht v. Freisingen §. 27.

ist. Hier wird gesagt, dass der Schultheis und das Gericht nicht befugt sein sollen, wenn ein *Bürger* einen Mord, oder eine andere That gethan hat, welche Halsgericht antrifft, sich seiner Habe, oder gar deren seines Weibes oder seiner Kinder zu bemächtigen, und sie zu confisciren. Dasselbe Verbot enthält nun die Carolina in dem berüchtigten art. 218. „von Missbräuchen und bösen unvernünftigen Gewohnheiten", welcher keinen correspondirenden Artikel in der SCHWARZENBERGischen Bambergensis hat. Es erkläret sich nun sehr deutlich, warum dieser Artikel in der Bambergensis fehlt: nämlich, weil in Bamberg, nach Ausweis des Stadtrechtes, eine solche böse Gewohnheit nicht bestand, und sie SCHWARZENBERG, der nicht als Sammler, sondern als Reformator des deutschen Rechtes auftreten wollte, zu verbieten nicht für nothwendig hielt. Doch darf hier nicht unbemerkt bleiben, dass im J. 1275 in den Muntaten von Bamberg wirklich noch die hier beregte böse Gewohnheit geherrscht hat [16]: wahrscheinlich war sie aber auch dort bald nach dem Vorgange des Stadtrechtes verdrängt worden.

§. 31.

Von den anderen Halsgerichten.

Von den übrigen Halsgerichten ausser dem Morde ist uns in dem Stadtrechte wenig mehr als der Name des Verbrechens und die Strafart angegeben. Die *Brandstiftung* wird mit dem Feuer — (Verbrennen) gestraft [1]: doch findet sich auch, dass bei Mordbrand, wobei ein Mensch wirklich das Leben verloren hatte, und also gewiss erschwerende Umstände vorhanden waren, doch nur die Strafe des Mordes (Rad) ausgesprochen worden ist (StadtR. §. 139.). — Dem *Nothzüchter* [2] wird als Strafe die *Tyl* gedrohet (StadtR. §. 145), d. h. die Strafe des Pfählens. [3] *Fälscher*, worunter je-

16) Vergl. SCHUBERTH Vers. p. 44. (s. auch oben §. 27.) — Die Confiscation des Vermögens, so dass man Weib und Kindern nur so viel lassen soll, dass sie des andern Tags noch zu essen haben, bestimmt auch RUPRECHT v. Freisingen §. 40. wenn der Mörder ein Gastwirth von Gewerb war, und einen Gast Nachts ermordet. In jedem Fall will er, dass das Haus des Mörders niedergerissen und ein Jahr lang nicht wieder aufgebaut werde. Vergl. aber noch RUPRECHT von Freisingen § 4. — Dasselbe verordnet schon Freib. StadtR. a. 1120 §. 45., wenn ein Mörder entflohen ist. — Auch das Nürnberger Recht kennt die Confiscation des Vermögens des Todschlägers, jedoch mit einigen Beschränkungen. SIEBENKEES Beitr. V. p. 200.

1) StadtR. § 144. — Uebereinstimmt die Tyrol. §. 16. Bamb. a. 150. Carol. a. 125.

2) Wenn ich, wie ich glaube, den Text in Anh. V. nr. LIX. richtig restituirt habe, so ist dort (a. 1320) die Nothzucht einer Ehefrau nur mit zehnjähriger Verweisung bestraft worden.

3) GRIMM, RA. p. 690. vergl. mit p. 507., erklärt tyl (dele, diele, zeile) für

doch lediglich Münzfälscher zu verstehen sind,[4]) werden mit dem Feuer bestraft (StadtR. art. 146.).[5]) Räuber, Diebe, Verräther und Landzwinger haben das gemeinschaftlich, dass ihnen eine Handhaft (s. unten §. 36.) aufgebunden werden muss, die mehr werth ist, als 13 Pfenninge: so dass also diese Summe bei den Verbrechen wider das Eigenthum die Gränze zwischen Frevel und Halsgericht bildet. Für die einzelnen Verbrechen gewinnen wir dadurch folgende Gesichtspunkte. Die *Verrätherei* erfordert nach dieser Ansicht, dass die verrätherische Handlung eines Gewinnes (eines Lohnes) wegen verübt worden sei: dies bestätiget namentlich der Rechtsfall Anhang IV. nr. 3. vom J. 1486.[6]) Uebrigens umfasst die Verrätherei jede mit feindseliger Gesinnung gegen eine Person, der man besondere Treue nach naturrechtlichen oder positiven Rechtsbegriffen schuldig ist (wie Verwandten, Mitbürgern, dem Lehens- und Landesherrn), vorgenommene Handlung, wodurch sie auf lebensgefährliche Weise ihren Feinden blos gestellt wird, oder insoferne sie gegen den Staat begangen wird, auch die Lostrennung von Landestheilen, Auslieferung von festen Plätzen und dergl. bezwecket.[7]) Das Verbrechen vereiniget also in sich eine Reihe von Merkmalen, wie sie sonst im römischen Rechte unter die Begriffe von *paricidium* und *perduellio* zerlegt vorkommen, und der deutschrechtliche Meuchelmord ist selbst nur eine Unterart von diesem weitumfassenden Verbrechen. Darum war der Verrath (*proditio*) als Bruch der heiligsten Bande der Friedensgenossenschaft schon im höchsten Alterthume das schwerste und mit unsühnbarer Friedlosigkeit bedrohte Verbrechen[8]): und darum wird der *Hochverrath* nicht einmal noch in der Carolina als ein besonderes Verbrechen dargestellt, da *perduellio* und *Crimen majestatis* durch ihre Subsumtion unter den deutschrechtlichen Begriff des Verrathes ohnehin als im höchsten Grade strafbare Handlungen aner-

Pfahl. Dieselbe Bestrafungsart hat ein Saalfelder Statut aus dem XIII. Jahrh. als Strafe der Nothzucht, bei WALCH, Beitr. I. p. 13. „den Hals abstossen mit einer winbrechen (windbrüchigen?) Dele.“ — Die Tyrolensis §. 21. hat die Strafe des Ertränkens. Die Bamb. art. 144. und die Carol. a. 119 hat dagegen Schwerdtstrafe. — RUPRECHT v. Freisingen §. 135. hat auch die Enthauptung als regelmässige Strafe; aber das Lebendigvergraben, wenn die Genothzüchtigte beweist, dass sie vorher noch Jungfrau war.

4) Denn falsches Maas und Gewicht führen, ist nur Frevel. Vergl. unten §. 32.

5) Uebereinstimmt: Tyrol. §. 18. Bamb. a. 136. Carol. a. 111. —

6) Und ebenso die Bamb. art. 61. Carol. art. 49.

7) Das Bamb. StadtR. charakterisirt zwar das Verbrechen der Verrätherei nicht näher: allein dass es in der angegebenen Art aufgefasst wurde, bezeuget ausser der Uebereinstimmung der übrigen Rechtsquellen im Mittelalter (s. meine St. u. RGesch. §. 97.) die Darstellung desselben in der Bamb. a. 149. und Carol. a. 124., welche hier ganz die alte mittelalterliche Ansicht (Anh. IV. nr. 3.) wiedergeben.

8) Vergl. meine St. u. RGesch. §. 58. not. 10. §. 59. not. 5. —

kannt waren, so dass also eine Steigerung der Strafbarkeit gar nicht mehr denkbar schien. Das StadtR. §. 147. bestimmt als Strafe der Verrätherei eine geschärfte Todesstrafe: nämlich Schwerdtstrafe mit vorgängigem Schleifen.[9]) Die Praxis erkannte aber bald, wahrscheinlich durch die Härte des römischen Rechtes in Bezug auf die Bestrafung des *crimen majestatis* veranlasst, wo der Verrath gegen den Landesherrn gerichtet war, auf Viertheilung, wie der Rechtsfall Anh. IV. nr. 3. zeigt.[10]) —

Der *Raub* wird nach dem StadtR. §. 147. mit dem Schwerdte bestraft[11]): der *Diebstahl* (Deube, auch Dieb) wie allenthalben in Deutschland, mit dem Strange,[12]) jedoch beides unter der Voraussetzung, dass mehr als 13 Pfennige Werth entwandt worden. Hier findet man also einen Unterschied von *grossem* und *kleinem* Diebstahle;[13]) andere qualifizirte Diebstähle, wie gefährlicher, bewaffneter, mit Einsteigen u. s. w., werden im Stadt-Rechte nicht erwähnt. Allein aus einer anderen Urkunde ersehen wir, dass wenigstens im XV. Jahrhundert in Bamberg der *Kirchenraub* höchst ausgezeichnet war, und man den Verbrecher (wie bei der Gotteslästerung) in einem Wagen in der Stadt herumführte, dabei mit glühenden Zangen zwickte, und nachher ausserhalb der Stadt verbrannte.[14]) Das Stadtbuch (Anh. V) zeiget sowohl Fälle, bei welchen wegen Diebstahls die Todesstrafe ausgesprochen worden, als auch solche, in welchen man sich mit der Stadtverweisung begnügte. Anh. V. nr. LXXVII. vergl. mit nr. LXVII. u. LXXI.

Landzwinger sollen nach StadtR. §. 147. mit dem Strange gerichtet werden, wenn sie über 13 Pfenninge Werth dem Benöthigten abgenommen haben. Diese Strafe findet sich auch in einem Falle wirklich vollzogen,[15]) welchen das StadtR. §. 184. erwähnt. Allein

9) Die Tyrol. §. 13. bestimmt Schleifen und Viertheilen. Die Bamb. a. 149. und Carol. a. 124. Viertheilung, nach Umständen geschärft durch vorheriges Schleifen, Zangenreissen etc., oder gemildert durch vorhergehendes Köpfen.

10) Als durch die Praxis eingeführte Strafe der Verrätherei wird die Viertheilung namentlich in der Bamb. und Carol. erwähnt.

11) Uebereinstimmt: Tyrol. §. 14. Bamb. art. 151. Carol. art. 126.

12) Sachsensp. II. a. 13. §. 1. Auch das Richten mit der Wid (Weide), d. h. erdrosseln mit jungen Weidenruthen (wahrscheinlich die älteste Todesstrafe in Deutschland), wird als Strafe des Diebstahls der Strafe des Strangs gleichstehend erwähnt. Anh. II. A. §. 55. — S. Grimm RA. p. 682. — Anh. II. A. §. 55. nennt auch die Kette neben Strang und Weide als Erwürgungsmittel. —

13) Eine andere Eintheilung der Diebstähle kennt auch nicht die Tyrol. §. 32. 33, obgleich sie die Summen anders bestimmt.

14) Sieh den Rechtsfall v. J. 1456 bei Schuberth Vers. p. 115. 116. — Die nähere Charakteristik dieses Rechtsfalles s. am Schlusse dieses §. — Gleichfalls die Strafe des Verbrennens droht dem Kirchenraub Tyrol. §. 15. Bamb. art. 198. Carol. art. 172.

15) „Mit Schild und Kolben an den Galgen erhangen."

eine wie es scheint etwas neuere Verordnung im StadtR. §. 185. verordnet für den Landzwinger die Strafe des Raubes (Schwerdtstrafe), und hierbei blieb es, wie sich daraus ergibt, dass auch die Bamb. a. 153. und die Carol. art. 128. für den Landzwang die Strafe des Schwerdtes beibehalten haben. [16]) Die Luder (*loder?*), welche im Anh. V. nr. LV. neben den Räubern, Mördern, Dieben, Fälschern und Brennern genannt werden, sind nichts anderes als die Landzwinger (Lotter-Buben, muthwillige Beschädiger (Carol. 124.), die leichtfertig austreten, d. h. ihren Wohnsitz verlassen, und im Lande als Vagabunden herumziehen, und ihren Unterhalt sich durch Erpressungen zu verschaffen suchen). Der Landzwang umfasst jede Art der Gewalt (*vis* und *metus* StadtR. §. 185.) sowie auch die *Concussio*, d. h. die Abzwingung durch Bedrohung mit dem Missbrauche eines Rechtes, namentlich der Criminalanklage, wie §. 184. des StadtR. deutlich zeigt. Die Gewohnheit, welche das StadtR. §. 147. bezeuget: die Diebe, Räuber, Verräther und Landzwinger vor der Hinrichtung in den Stock zu setzen (öffentlich am Pranger oder Halseisen auszustellen), ist namentlich in der Bamb. art. 98. Carol. art. 85. bestätiget.

Ausser den bisher besprochenen acht Capitalverbrechen, welche das Stadtrecht namentlich zusammenstellet, findet sich in demselben noch ein *neuntes* Verbrechen, welches mit den vorgenannten sämmtlich im engsten Zusammenhange stehet — nämlich das Verbrechen der *Calumnie*, als Verbrechen der *absichtlich falschen* Anklage, welches auch unter der Bezeichnung: „*Eiferung* [17]) *des Halsgerichtes*“ vorkommt. Die Strafe ist die des fälschlich angeschuldigten Verbrechens (Talion) [18]) Nimmt die falsche Anklage noch überdies den Character einer Concussion an, wie im Falle des §. 184. des StadtR., wo der falsche Ankläger die Beklagten kämpflich ansprach, so kann auch wegen Landzwang geklagt werden. Dass diese Grundsätze in Bamberg noch kurz vor dem Erscheinen der Schwarzenbergischen Legislation vollkommen practisch waren, beweiset der im Anh. IV. nr. 1. abgedruckte Rechtsfall vom J. 1481. Allein man sieht hieraus, dass, obschon das Gericht gegen den Calumnianten criminell eingeschritten war, und die Todesstrafe als *poena talionis* wirklich ausgesprochen und ihren Vollzug bereits angeordnet hatte, der Bischof doch diese Procedur zu hart fand, den Calumnianten in

16) Die Tyrol. §. 52. bestimmt auch als regelmässige Strafe dem Landzwinger (Absager) das Schwerdt: wenn er aber auch brennt, das Feuer.

17) Eifern, irritare.

18) StadtR. §. 138.

das Gefängniss zurückführen und sodann von dem Calumniaten abteidingen und ledigen liess. — Es ist von jeher immer sehr auffallend gefunden worden, dass SCHWARZENBERG, für den Fall, dass eine Criminal-Anklage nicht durchgeführt wurde, nur eine Verpflichtung des Anklägers zur Leistung von Ersatz der dem Gegner zugefügten Schmach im *bürgerlichen* Rechtswege ausgesprochen hat (vergl. Bamb. art. 19, Carolina art. 12.), und es ist daher eine sehr berühmte Streitfrage geworden, ob wegen fälschlicher Anschuldigung eines Verbrechens heut zu Tage noch eine Criminalanklage auf Talion zulässig sei? Berücksichtiget man hier, dass schon vor SCHWARZENBERG die mildere Ansicht sich in Bamberg geltend zu machen angefangen hatte, so möchte allerdings wohl hierin ein Argument für die verneinende Beantwortung der Frage gefunden werden können.[19]) Allein hiergegen kommt doch wieder in Betracht, dass schon das Bamberger Stadtrecht sehr gut den Unterschied zwischen einer absichtlich falschen, und zwischen einer nur nicht vollständig durchgeführten, oder durch die Vertheidigung des Beklagten wieder in so weit aufgehobenen Anklage kennet, [20]) dass eine Verurtheilung nicht erfolgen konnte. In letzterem Falle wurde der Beklagte angehalten, vor der Freisprechung dem Kläger eine Urfehde [21]) zu schwören, um die Gegenklage zu verhüten (vergl. StadtR. §. 214. [22]). Es kann daher auch auf das allerdings humane Einschreiten des Bischofs im Wege der Gnade in einem einzelnen Falle kein so grosses Gewicht gelegt werden, dass man sich anmassen könnte, darauf hin allein eine definitive Entscheidung der obigen Streitfrage gründen zu wollen.

Bevor nun aber durch die Bambergensis und Carolina das ganze Heer der Criminal-Verbrechen des römischen Rechtes in das deutsche Recht herübergeführt worden war, finden wir, dass im XV. Jahrhunderte schon die Zahl der Verbrechen nach und nach sich etwas vermehrt hat. Die Auszeichnung des *Kirchendiebstahles* ist bereits erwähnt: ausser ihm aber finden wir nun auch noch die *Gotteslästerung* als Schmähung Gottes und der Jungfrau Maria, [23]) mit

19) Auch die Landgerichtsordn. v. 1503 spricht im Titel (14) von Entnehmung eines Leumund nur von einer Verpflichtung des Klägers zum Ersatz von Kosten und Schäden.

20) Ebenso RUPRECHT v. Freisingen §. 71 vergl. mit §. 132.

21) Urvehe (Urfehde), von Ur und vehe — bedeutet wörtlich eine völlige Aufhebung der Fehde. Ausser diesem Falle wird die Urfehde nur noch einmal erwähnt. StadtR. §. 92. —

22) Das Wort „Urkund" im Text des Cod. B. ist offenbar irrig, und nach Cod. A. u. G. Urfehe, oder Urfehde zu lesen.

23) So characterisirt sie auch die Tyrol. §. 50. Vergl. Carol. a. 106.

der Strafe des Verbrennens, nachdem vorher der Verbrecher nackt auf einem Wagen vor verschiedene Kirchen geführt und mit glühenden Zangen gezwickt worden war (vergl. den Rechtsfall von 1481 Anh. IV. nr. 2. [24]). Die völlige Gleichheit der Strafe mit der des Kirchenraubes in dem oben gedachten Falle erkläret sich wohl zunächst daraus, dass bei jenem Kirchendiebstahle eine sehr gröbliche Verunehrung der geheiligten Gefässe, wie des Ciboriums und der Monstranz stattgefunden hatte, und der Thäter die geweihten Kelche nebst dem geweihten Oele mitgenommen, und auch ein Stück der geweihten Hostie verzehrt hatte — daher wohl auch hier der Gesichtspunkt einer Gotteslästerung für überwiegend geachtet werden mochte. Die Strafe des Verbrennens hat Schwarzenberg als Strafe des Kirchendiebstahls an Monstranzen u. dergl. beibehalten (Bamb. art. 198. Carol. art. 172.), bei der Strafe der Gotteslästerung vermeidet er aber das Aussprechen einer solchen positiven Strafbestimmung, [25]) obgleich er, indem er auf das römische Recht verweiset, die Todesstrafe nicht absolut ausgeschlossen hat.

Von dem Verbrechen der *Hexerei*, in dessen Geschichte Bamberg später eine so grosse, jedoch leider höchst beklagenswerthe Bedeutung erhalten hat, findet sich in unseren vor der Zeit Schwarzenberg's aufgezeichneten Quellen auch nicht die entfernteste Spur, sondern die Rechtsfälle und Rechtsgrundsätze, welche sich hierüber im Cod. L. finden, gehören alle erst dem Anfange des XVII. Jahrhunderts an, und sind somit für die Entstehungsgeschichte der Carolina ohne Bedeutung. [26]) Sehr auffallend ist es, dass *Meineid*, *Ehebruch*, *Unzucht* und *Kindermord* in dem Stadtrechte auch nicht mit einer Sylbe berührt werden. Wahrscheinlich gehörten die erstgenannten Verbrechen vor die geistlichen Gerichte, und den Kindermord hielt man wohl eben so wenig, wie den Verwandtenmord, einer gesetzlichen Auszeichnung für bedürftig.

§. 32.

Von den übrigen Vergehen und Uebertretungen.

Da alle übrigen Vergehen und Frevel regelmässiger Weise mit Geld gebüsset werden, so bieten sie im Ganzen wenig Interesse dar. Es ist sehr wahrscheinlich, dass bei jeder Verurtheilung zur Leistung

24) Vielleicht ist es nicht ganz zufällig, dass die Bamb. a. 127. fast wörtlich alle die Schmähungen aufzählt, welche hier von dem Inculpaten ausgestossen worden sind.

25) Bamb. a. 127. Carol. a. 106. Auch die Tyrol. §. 50. überlässt die Bestrafung dem Ermessen des Richters.

26) Vergl. die Beschreibung des Cod. L. im §. 7. nr. 13. 14. 18. besonders nr. 69. und nr. 87.

einer Busse an den Gegner auch der Richter (Schultheis oder Zentgraf, je nachdem am Stadtgerichte oder an der Zente gehandelt wurde) gleichfalls eine geringere Strafsumme (Wette) zu beziehen hatte [1]): doch ist dies wenigstens nicht überall besonders angegeben. Die Bussen selbst steigen von ein halb Pfund bis auf hundert Pfund Pfenninge (StadtR. §. 200. vergl. mit Anhang V. nr. LXX.). Besonders benannte Uebertretungen sind *Wunden* und *Leme* (Lähmungen). Die Busse der ersteren ist 10 Pfund: die der letzteren 5 Pfund; [2]) die Hälfte gehört dem Kläger, die andere Hälfte dem Schultheisen (StadtR. §. 177. 178.). Die durch das Ausschlagen eines Zahnes entstandene Lücke wird für eine Wunde geachtet (StadtR. §. 175.). — Wer die Busse nicht zahlen kann, dem wird, wenn er ergriffen wird und die Wunde bekennt, die Hand abgeschlagen (StadtR. §. 171. [3]). — Dass die Klagen wegen Wunden und Leme nur dann vor die Zent gewiesen werden, wenn der Beklagte sich nicht vor dem Stadtgerichte stellet, ist schon oben (§. 29.) angeführt worden. Alle übrigen (wörtlichen und thätlichen) Beleidigungen, wie Werfen u. dergl., die sich nicht als Wunden und Leme darstellen, sind nur *Frevel* (*injuria*), und werden mit einem halben Pfund Pfenninge gebüsst (StadtR. §. 200. 203.). Eine Verweisung an die Zent findet deshalb niemals statt. Unter den *Injurien* als Ehrenbeleidigungen sind nur drei Fälle ausgezeichnet, und mit höheren Geldstrafen belegt, und haben Stadtverweisung (Räumen) zur Folge, wenn der Schuldige insolvent ist. Dahin gehören die wörtliche oder thätliche *Ehrenbeleidigung des Bischofs* als Herrn der Stadt (Anh. V. nr. LXX.); die Strafe ist 100 Pfund Pfenninge, oder Räumen auf 10 Jahre, zehn Meilen von der Stadt [4]): sodann das *Meinstrafen* der *Schöffen*, d. h. die Behauptung, dass ein Schöffe etwas Unwahres vor Gericht ausgesagt habe, die Fälle abgerechnet, in welchen der Schöffe selbst Kläger in eigener Sache ist (StadtR. §. 16. §. 17.). Die Strafe ist 12 Pfund Pfenninge: eine solche Handlung gilt als Beleidigung des

1) Vergl. StadtR. §. 160. 161. und §. 205.; s. auch oben §. 15. —

2) Aehnliche Bestimmungen hat das Nürnberg. Recht bei Siebenkees Beitr. V. pag. 209.

3) Ebenso Freib. StadtR. a. 1120 §. 44. „Si quis irato animo infra civitatem aliquem die vulneraverit — — manu truncabitur.“ Auch in der Wormser Reformation v. 1498 Buch VI. Thl. II. tit. XVII. ist Leibesstrafe nur subsidiär für diejenigen bestimmt, „die nit gelt haben, Pene zu geben.“ Im Bamb. Recht findet sich nur ein einziges Beispiel, dass eine Verwundung (das Abschlagen eines Fusses) wie ein Todschlag Verweisung auf 10 Jahre, 10 Meilen von der Stadt, zur Folge hatte (Anh. V. nr. CXVI. a. 1330). Der Grund dieser höheren Bestrafung scheint darin zu liegen, dass hier die That von dem Ehemanne an der Ehefrau verübt worden war.

4) Die Bamb. §. 133. verordnet in solchem Falle schon Leib- und Lebensstrafen.

Gerichtes selbst, was durch den Ausdruck bezeichnet wird: „das *Gericht strafen.*“ Endlich das *Meinstrafen* (Lügenstrafen) der *Amtleute*, welche Fleisch, Brod oder andere Waaren untersuchen und busswürdig finden, oder sonst ungebührliches Benehmen gegen dieselben (StadtR. §. 428. Anh. V. nr. LXXIX. u. XCI.). Die Strafe ist 5 Pfund Pfenninge, und der sie nicht geben kann, muss die Stadt so lange räumen, bis er sie gibt.

Unter den übrigen busswürdigen Handlungen ist besonders ausgezeichnet das *Heimsuchen*, d. h. die Störung des Hausfriedens (der *Hausehre*) durch Stechen und Schlagen im Haus, ohne dass der Wirth (d. h. der Hauseigenthümer) verwundet wird; es sei der Unfug gegen ihn selbst gerichtet, oder gegen einen Anderen, der in das Haus geflohen ist (StadtR. §. 193—197.). Die Strafe ist zehn Pfund Pfenninge.[5]) Ein Tumult (Krieg) dieser Art, der sich aber unter den Gästen in einem Wirthshause erhebt, ist kein Heimsuchen (StadtR. §. 198.). Schon die Verfolgung eines Menschen in ein Haus, in welches er geflohen ist, wird mit 5 Pfund gebüsst, wenn auch nicht darin geschlagen oder gestochen worden ist (StadtR. §. 199. §. 437.). — Die Eingehung einer verbotenen Einigung wird mit 5 Pfund Pfenninge gebüsst (StadtR. §. 430.). — Bei Zusammenrottirung und Auflauf wird den Tumultuanten Friede geboten bei zehn Pfund Pfennige Busse, und wenn sie diesen Frieden nicht halten, wird die Strafandrohung fortwährend verdoppelt, bis sie hundert Pfund erreicht, und dazu wird immer die bereits vorher verwirkte Busse erhoben (StadtR. §. 435.). Dieses Aufruhr-Gesetz stützet sich auf eine Verordnung vom J. 1326 (Anh. V. nr. XCII.). Als ein eigentliches Criminalverbrechen ist also der Aufruhr an sich noch nicht in dem Stadtrechte anerkannt.[6]) — Wer zu einem Auflaufe in der Absicht gewaffnet läuft, um daran Theil zu nehmen, so wie wer nach Hause läuft und sich waffnet, selbst wenn er nicht wieder aus dem Hause gelaufen ist, ist 5 Pfund verfallen (StadtR. §. 201. §. 436. Anh. V. nr. XCII.).[7]) —

5) Freib. StadtR. v. 1120 §. 42: „Si quis burgensem in propria area vi invaserit vel domi temere quaesierit (Heimsuch) quidquid ei (dem Heimsucher) mali fecerit (der Heimgesuchte) non emendabit.“ Die Strafe ist überdies Stadtverweisung (gratiam domini amnittit) ibid. §. 46. — Sehr detaillirt sind die Bestimmungen des Nürnberger Rechtes über das Heimsuchen. Siebenkees Beitr. V. p. 210. p. 211.

6) Aehnliche Bestimmungen über Aufläufe (Samēunge) hat auch das Nürnberger Recht. Siebenkees Beitr. V. p. 204 u. fl. — Hier wird aber schon der „Hauptmann“ (der Rädelsführer) ausgezeichnet und in eine höhere Geldstrafe als die übrigen Theilnehmer „die dazu laufen verlich“ (dolose) genommen.

7) Aehnlich ist die Bestimmung im Freib. StadtR. v. 1120 §. 53: „Orta seditione, si quis tumultum audierit, et armatus illuc venerit (näml. zufälliger Weise) poenam non subibit. Si autem audito tumultu non armatus venerit et postea domum

Ferner sind noch folgende mit dem Criminalrecht in Beziehung stehende Handlungen mit Bussen bedroht: Wer in niederen Vergehenssachen, wie wegen Heimsuch, Wunden und andern Freveln, den von ihm geforderten Eid nicht schwört („des Rechten nicht thut"), muss abgesehen von der Busse, welche ihn als Sachfälligen trifft, dem Schultheis und dem Kläger, wegen der Eidesweigerung noch besonders drei Schilling Pfenning zahlen (StadtR. §. 22.). — Wer einen Menschen criminell anklagt (über ihn verpurgt, s. unten §. 35.), sei es in einer Sache, welche kein Halsgericht ist (StadtR. §. 136.), oder es betreffe einen Bürger, der nicht in handhafter That ergriffen worden (StadtR. §. 73.), der ist auch dem Schultheis eine Busse verfallen. Die Grösse derselben ist nicht angegeben. — Der wissentliche Kauf gestohlener Sachen wird nach einer 1330 erlassenen Verordnung (Anh. V. nr. CXII. CXIII.) mit 5 Pfund Pfenninge gestraft (StadtR. §. 75.). [8]) — Busswürdig ist auch der Gebrauch von unrichtigem Maas und Gewicht: doch stehet hier die Bestimmung der Busse, oder die Erlassung derselben in des Schultheisen Gnade (StadtR. §. 84—90.). — Dasselbe gilt, wenn Jemand das Geleit überfährt, d. h. einen Menschen unbefugt angreift und aufhält, der des Schultheisen Geleit hat (StadtR. §. 94. 98.), oder wenn einer den andern angreift, nachdem sich beide auf freundliches Recht gesichert, d. h. zugesagt haben, ihre Sache im Civilweg auszumachen (StadtR. §. 106.), und der Angriff nicht in ein strafbareres Verbrechen, wie z. B. Mord, übergegangen ist. — Endlich wird auch das Giessen aus den Häusern, wodurch ein Mensch getroffen wird, als Frevel bestraft (StadtR. §, 202.). —

Es sind aber auch manche Handlungen mit Bussen bedrohet, welche zunächst mit der Verfolgung von *Privatrechtsansprüchen* in Verbindung stehen. Hieher gehöret das ungehorsame Ausbleiben auf eine gerichtliche Vorladung: es gilt als Frevel und der Ungehorsame ist dem Schultheis besonders 30 Pfenninge verfallen (StadtR. §. 6. §. 18.). — Das ungehorsame Ausbleiben am Zentgericht wird aber dem Zentgrafen mit 30 Schillingen gebüsst (StadtR. §. 163.). So oft ferner durch einen Schöffen eine Civilsache erzeugt wird, und der Beklagte also verurtheilt wird, muss er jedesmal dem Schultheisen

rediens rursum cum armis venerit, et de hoc convictus fuerit, Gratiam domini amisit (Stadtverweisung).

8) Die Bamb. a. 268. Carol. a. 207. bestimmt hier keine Strafe, sondern nur Verurtheilung des im Vindicationsprozesse besiegten Käufers in „ziembliche Gerichtsschaden" (Kosten). Geldbusse vom doppelten Betrage des Werthes, und im Wiederholungsfalle öffentliche Strafen wie bei Diebstahl und Raub, verordnete der Landfriede von 1303 tit. 25. Neue Samml. der RA. I. p. 41. — Aehnl. Saalfeld. Statut (XIII. Jahrh.) bei Walch, I. p. 41. nr. CX. —

und dem Kläger drei Schilling Pfenninge und dem Schöffen vier Pfenninge bezahlen: welche jedoch der Kläger vorbehaltlich des Ersatzes durch den Beklagten, sogleich bei Gericht zu erlegen hat (StadtR. §. 19.). — Die Eidesverweigerung in einer Civilsache wird mit einer Busse von 30 Pfenningen an den Schultheis gebüsst (StadtR. §. 21.), und, wie sich von selbst verstehet, der Verweigernde sachfällig. — Eine eigenthümliche Klasse busswürdiger Handlungen ist sodann das „*sich des Gerichtes unterwinden.*" — Es umfasst alle Widersetzlichkeiten geringerer Art gegen die niederen Vollzugsbeamten des Gerichts (Püttel, Helfer) bei Pfändungen (StadtR. §. 116. 117. 118. 119. 120. 121.), so wie auch umgekehrt den Fall, wenn eine Privatperson wegen einer solchen Forderung, wegen deren sie nicht speziell zur Pfändung mit Privatgewalt (Selbsthülfe) durch das Stadtrecht berechtigt erklärt ist, eigenmächtig ohne Beistand des Püttels sich ein Pfand nimmt (StadtR. §. 122.). Drittens gehört hieher auch der Fall, dass eine Person unbefugt, oder mit Gewalt den Pütteln einen Gefangenen abnimmt (ausnimmt), welchen sie wegen Geldschuld bekümmert haben (StadtR. §. 131.). Es ist aber zugleich ausdrücklich bestimmt, dass jeder ansässige Bürger berechtiget ist, einen Mann auszufordern, welcher nur um Geldschuld willen gefangen genommen wird, und dass es eine unbefugte Handlung (Muthwillen) der Gerichtsleute ist, wenn sie den Gefangenen auf ein solches Ausfordern nicht frei geben, daher es sodann auch nicht für rechtswidrig gilt, wenn man den Gefangenen mit Gewalt befreit. Nur muss der, welcher den Gefangenen solchergestalt ausnimmt, ihn zu dem nächsten Gerichte stellen, widrigenfalls er ausser den civilrechtlichen Folgen dieser Unterlassung (StadtR. §. 135.) noch die Busse des Gerichtsunterwinden zu tragen hat (StadtR. § 131—134.). Die Busse des Gerichtsunterwinden ist 10 Pfund Pfenninge. Endlich gehöret in diese Klasse von busswürdigen Fällen auch noch der, wenn ein Kläger im Civilprozess, nachdem der Beklagte obgesiegt hat, und er mit seiner Klage abgewiesen worden ist, sich doch noch seines Anspruches gegen den Beklagten berühmt. In diesem Falle verfället der Diffamant in eine Busse von drei Pfund Pfenningen, zur Hälfte an den Schultheis, zur Hälfte an die Bürger. Ist der Diffamant insolvent, so muss er nach Gutdünken des Schultheis und der Bürger entweder die Stadt räumen, oder er wird am Leibe gebessert (StadtR. §. 32.), wobei aber nicht an eine verstümmelnde Leibesstrafe, sondern nur an körperliche Züchtigung zu denken ist.

Schliesslich sind hier noch einige Grundsätze zu erwähnen, welche von den Fällen gelten, in welchen ein Schaden durch *Vieh*

entstanden ist. Ein Thier, welches Schaden thut, darf der Beschädigte durch Selbstpfändung ergreifen, und in seinem Hause halten, bis man es auf Recht (d. h. mit dem Erbieten gerichtlicher Vertretung) von ihm ausfordert, und ihm eine genügende *cautio de judicio sisti* leistet (StadtR. §. 126.); der Herr des Thieres ist schuldig, den von diesem angerichteten Schaden zu ersetzen, verfällt aber in keine Busse eines Frevels (StadtR. §. 127.).[9]) Vertritt der Herr das Thier nicht, so verfährt der Beschädigte damit nach Belieben, kann es auch aller Orten ergreifen, wo er es ausserhalb des Hauses seines Herrn findet: in diesem selbst aber hat das Thier Frieden vor dem Beschädigten (StadtR. §. 128.). In Bezug auf Schaafe, welche Jemand auf dem Lande hat und welche zu Schaden gehen, wird aber unterschieden, ob der Eigenthümer sie selbst auf die Weide treibt, oder durch seine Leute treiben lässt, oder ob er sie einem Dritten in der Art verstellet hat, dass dieser Letztere für die Besorgung einen Theil an der Wolle und den Lämmern erhält, und für die Auswahl der Weideplätze (Verlegung) allein zu sorgen hat. Im ersteren Falle ist der Eigenthümer wegen des Schadens in Anspruch zu nehmen, im letzten Falle der, welchem die Schafe verstellet worden sind (StadtR. §. 20.). —

Von den Bussen, welche den Handwerkern wegen Uebertretung der rein gewerbspolizeilichen Vorschriften gesetzt sind, soll im VI. Hauptstücke gehandelt werden.

§. 33.

Allgemeine Lehren des Strafrechtes.

Hinsichtlich der sogenannten allgemeinen Lehren und Principien des Strafrechtes ist die Ausbeute, welche die Bamberger Rechtsquellen vor der *Bambergensis* gewähren, sehr gering. Die Verfolgung des Verbrechers durch eine Criminalanklage ist *regelmässig* noch immer nur Familienangelegenheit, und die Klage selbst das Mittel zur Befriedigung der Familienrache,[1]) und darum heisst auch ein Mord, wegen dessen kein Ankläger aus der Familie auftritt, ein

9) Die Bamb. a. 161. und Carol. a. 136. bestimmen aber schon eine willkührliche Strafe für den Fall, dass ein Thier, dessen gefährliche Eigenschaften seinem Herrn bekannt waren, einen Menschen beschädigt oder tödtet. — Vergl. auch die Worms. Reformat. v. 1498. Buch VI. Thl. I. tit. XXI.

1) Hiermit hängt auch das zusammen, dass der Ankläger, welcher gegen den Angeschuldigten ein Todesurtheil erwirkt hatte, und es vollziehen lassen wollte, vorerst einen Frieden über sich selbst bannen, und Jedermann durch das Gericht bei gleicher Todesstrafe verbieten liess, den Tod des Hingerichteten zu rächen. Anhang II. A. §. 58 — 63.

elender [2]) Mord (StadtR. §. 163.). — Dahin deuten auch die Worte, in welchen die Criminalurtheile gesprochen werden: „man soll dem Kläger *helfen* mit dem Messer, dem Beil, dem Strang u. s. w., bis dem Kläger genügt u. dergl." [3]) Hiernach ist also das Gericht nur Gehülfe des Klägers bei Vollführung seiner rechtlich gebilligten Rache. [4]) Die Strafen sind, wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, sämmtlich roh und hart, und theils auf physische Abschreckung berechnet, theils auf eine nicht minder rohe Präventionstheorie [5]) gebaut. Eine Milderung dieser Härte tritt nur ein durch das Fortbestehen des Compositionen-Systemes und der Taidigung, [6]) auf welche, wie die im Cod. L. enthaltenen Relationen zeigen, noch im XVII. Jahrhundert bei dem Bamberger Landgerichte viel Gewicht geleget und noch immer zu ihnen die Zuflucht genommen wurde, wenn sich der Fall entweder nur einigermassen verwickelt stellte, oder man sonst, aus freilich oft nicht sehr rühmlichen Beweggründen, gerne von der criminellen Behandlung Umgang genommen hätte. [7]) Im Stadtbuche (Anh. V.) zeiget sich das Compositionen-System noch in vollem Kampfe mit der durchbrechenden Idee der *poena publica*, und fast noch überwiegend. Im Stadt-Rechte §. 162. ist bereits die Taidigung von der Zustimmung des Schultheisen und Zentgrafen abhängig gemacht, und zwar namentlich aus dem Grunde, weil es dem

2) Elend bezeichnet nach der Etymologie so viel als ausländisch (el-land). Ganz in diesem Sinne braucht dieses Wort Ruprecht von Freisingen, in seinem Rechtsbuch. edit. Westenrieder §. 2. „Wäre aver das ein elente fraw, oder ein (elenter) man, den tod näme, der niemant hiet, der den tot chlagen wollt, den, der Schaden getan hat (sc. den Todschläger), soll der Richter ansprechen." — Ganz unrichtig übersetzt hier Westenrieder „elend" mit „arm". Ueberhaupt leidet die Uebersetzung, welche Wetsenrieder von den ersten 25 §§ gegeben hat, an den grössten Unrichtigkeiten, und gibt sehr häufig einen ganz verkehrten Sinn an. — Dies zur Warnung für die, welche der mittelalterlichen Dialecte nicht mächtig sind!!

3) StadtR. §. 137. Anh. II. C. §. 29. 30. 31. 33.

4) Darum verurtheilte man anch noch im XVII. Jahrhundert den siegenden Ankläger bei Insolvenz des Beklagten zur Tragung der Gerichtskosten. — S. den Rechtsfall nr. 16. oben §. 7. pag. 12.

5) Am schroffesten ist die Präventionstheorie in der Freiburger Sentenz a 1630 ausgesprochen (s. oben §. 7. nr. 77. pag. 21.), worin die Gewohnheit zu delinquiren für genügend erklärt wird, die Hinrichtung zu motiviren. Vergl. noch Bamb. a. 221. Carol. a. 195. —

6) Auch in Nürnberg war bei culposen Tödtungen u. dergl. noch im XVII. Jahrhundert die Taydigung sehr gebräuchlich. Sich Siebenkees Material. III. p. 67 — 70.

7) Vergl. die Rechtsfälle oben §. 7. Nr. 54. pag. 17. und Nr. 55. pag. 18. — Aus letzterem Fall ersieht man namentlich, wie ungern die Gerichte sich entschlossen, gegen einen Adelichen das wohlverdiente Todesurtheil auszusprechen, und wie selten die Bischöfe es vollziehen liessen (s. auch den bei Rosshirt p. 126. 127. erwähnten Criminalfall: auch oben §. 30. pag. 115.). Kräftig eifert aber schon Schwarzenberg in der Bamb. a. 272. gegen die „Taschenrichter", die lieber Geldbussen auflegen, als peinliche Strafe erkennen.

Schultheissen noch frei stehet, die Anklage als *accusator publicus* fortzuführen, wo der erste Ankläger sie fallen lassen will (StadtR. §. 162. 163.). — Umgekehrt kann auch der Verbrecher nicht gezwungen werden zu taidingen, und es ist daher auch nicht erlaubt, die Form einer Schuldklage zu wählen (*puncto debiti* zu klagen), um von dem Dieb die gestohlene Sache wieder zu erlangen, es sei denn vorher mit seiner Einwilligung getaidingt, und zwar eher als die Diebstahlsklage anhängig gemacht worden war (StadtR. §. 214.). — Eigenthümlich ist dem alten Bamberger Criminalrechte die grosse Bevorzugung, welche es dem Bürger vor dem Fremden einräumt,[8]) deren Wirkungen besonders deutlich im Criminalprozesse hervortreten, wie später ausführlicher zu zeigen ist. So erscheinen fast alle humaneren Grundsätze, wie z. B. selbst der, dass der Richter nicht des Mörders Habe confisciren darf,[9]) als ein Privilegium des Bürgers; letzterer wird mitunter nur wegen Frevels prozessirt, wo ein Nichtbürger schon wegen eines grösseren Verbrechens belangt werden würde (z. B. StadtR. §. 130.); auch wird dem Bürger, wenn er als Ankläger auftritt, schneller Rechts verholfen als einem klagenden Nichtbürger. Im XVII. Jahrhundert findet sich von solchen Privilegien des Stadtbürgers in der Praxis keine Spur mehr. Dagegen zweifelte ein entarteter Gerichtsgebrauch in Bamberg, ob man mit der Todesstrafe auch gegen Adeliche verfahren könnte, während die Juristenfacultäten mit Recht eine solche Rücksicht als unstatthaft verwarfen.[10])

Vom *Versuche* der Verbrechen geschiehet bei keinem einzigen, selbst nicht einmal bei dem Morde, eine Erwähnung: man sieht vielmehr deutlich, dass bei den Körperverletzungen (Wunden und Leme) lediglich der objective Gesichtpunkt vorherrschte, dass man hier stets die Verurtheilung zu einer Busse und nur subsidiär bei der Insolvenz des Verbrechers eine verstümmelnde Leibesstrafe eintreten liess,[11]) dass man aber auf den Zusammenhang der Körperverletzung mit dem Vorsatze der Begehung eines grösseren Verbrechens (der Tödtung) durchaus keine Rücksicht nahm, sondern stets nur die Körperverletzung als solche allein zum Gegenstande der Anklage machte. Nur für den umgekehrten Fall finden wir eine kleine Bestimmung, wenn nämlich durch ein Versehen bei der Ausführung (*culpa*, *casus mixtus*) ein

8) S. Anh. V. nr. XXXIV. LV. — StadtR. §. 72. §. 148 u. s. w. Vergl. oben §. 18.

9) Anh. V. nr. LVII. StadtR. §. 183. — Vergl. oben §. 30. —

10) Vergl. hier not. 7., und das Freiburger Urtheil §. 7. nr. 77. pag. 21.

11) S. oben §. 29. 31. —

anderer oder *grösserer* Erfolg eingetreten ist, als der Thäter beabsichtigte. Hier soll nämlich der Thäter, wenn er den Einen werfen wollte, aber einen Anderen (gegen seine Absicht) traf, *Beiden* einen Frevel zu büssen schuldig sein: wenn aber eine grössere Verletzung eintrat, die nicht mehr unter dem Begriffe des Frevels stehet (wie Wunde, Leme, Tödtung), so muss der Thäter sich nach Beschaffenheit des *Erfolgs* gegen den Getroffenen verantworten (StadtR. §. 203.).

Desgleichen finden wir auch eine kleine Verordnung über die Behandlung eines Falles des formalen und gleichzeitigen *concursus delictorum*, jedoch gleichfalls wieder nur in Bezug auf niedere Vergehen (wie Frevel und Wunden), nicht aber bei schwereren und eigentlichen Criminalverbrechen dargestellet. Wenn nämlich bei einem und demselben Raufhandel (Krieg, Geleuf) ein Mann geschlagen und verwundet worden ist, so wird ihm, wenn er *zuerst* wegen des Frevels klagte, nur dieser allein gebessert, und er darf wegen der Wunde nicht mehr klagen: hat aber der Kläger um *Beides* (Wunde und Frevel) zusammen geklagt, so kömmt es darauf an, ob der Beklagte ihm der Wunde oder nur des Frevels geständig ist (vergiht). Im ersteren Falle bessert er ihm nur die Wunde, als das schwerere Delict, nicht aber den Frevel (*poena major absorbet minorem*), im letzteren Falle muss er den Frevel sofort bessern, und die Klage wegen der Wunde gehet ihren ordentlichen Gang ohne Unterbrechung fort, so dass also, wenn der Kläger siegt, der Beklagte zur Strafe seines Läugnens *beide* Bussen zahlen muss. [12]) Eine Steigerung (Verdoppelung) der Strafe findet sich nur in einem Falle, bei fortgesetztem Ungehorsam gegen obrigkeitliche Befehle (StadtR. §. 435.). Bei gegenseitigen Verletzungen, die nicht Halsgericht antreffen, wie z. B. bei Wunden, gibt der Grundsatz der Compensation (StadtR. §. 166.).

Ueber die Grundsätze, welche hinsichtlich der Bestrafung der *Theilnehmer* an einem Verbrechen gelten, findet sich keine deutliche Bestimmung in dem Stadtrechte. Aus dem Stadtbuche Anhang V. nr. CIX. CX. ersiehet man jedoch, dass mitunter ein Theilnehmer an einem Todschlage mit bedeutend niederer Strafe belegt wurde als der andere, während in anderen Fällen (Anh. V. nr. L. LIV.) die mehreren Theilnehmer vollkommen gleiche Strafe (Todesstrafe) erduldeten. Man ersieht jedoch aus diesen wenigen Andeutungen zur Genüge, dass hinsichtlich der Bestrafung der Theilnehmer an einem Verbrechen in Bamberg schon zweihundert Jahre vor Schwarzenberg der Grundsatz galt, welchen er in seiner Bamberg. art. 203. und Carol. a. 107.

12) StadtR. §. 169. 170. 171.

zum Gesetz erhoben hat, dass die Theilnehmer eines Criminalverbrechens allerdings auch peinlich zu strafen seien, jedoch in einem Falle anders, als in dem anderen! Dieser Grundsatz, dessen practische Anwendung uns das Stadtbuch Anh. V. in den ersten Decennien des XIV. Jahrhunderts nachweiset, ist sicher in Bamberg nie verlassen worden, wenn ihn gleich das Stadtrecht selbst nicht namentlich als Prinzip ausspricht, und dem Wortlaute nach in §. 156. und §. 157. weder zwischen intellectueller noch physischer Autorschaft, oder einer anderen Art der Theilnahme an einem Verbrechen einen Unterschied zu machen scheint, indem hiernach sowohl die Criminalanklage, als die Vertheidigung darauf gerichtet wird, dass der Beklagte zu dem Morde mit fährlichen Worten oder Werken geholfen habe, oder nicht. Dass demungeachtet Unterscheidungen fortwährend gemacht wurden, lässt nicht nur an sich der grosse Spielraum vermuthen, welcher dem Urtheile der Schöffen nach wie vor bei Beurtheilung der concreten Fälle gelassen war, sondern es zeiget dieses auch deutlich genug der §. 166. des StadtR. Hiernach darf ein Mann, der nach erhaltener Wunde in Nothwehr stehend einen anderen (den Angreifer) verwundet hat, zwar nicht mehr gegen diesen von ihm verwundeten Angreifer mit einer Klage um Wunden auftreten, weil sich, wie schon angeführt worden, hier die Wunden gegenseitig compensiren; doch aber darf er noch alle diejenigen beklagen, welche dem Angreifer gegen ihn beigestanden haben. Allein es ist offenbar, dass in diesem Falle seine Klage gegen die anderen Theilnehmer nur auf Besserung eines *Frevels* gehen konnte, da die Wunde bereits durch Compensation gebessert ist. Als ein singuläres Verbot einer entfernten Theilnahme ist die Vorschrift im Anh. V. nr. CVI. a. zu erwähnen, dass kein Schmid einen Schlüssel nach irgend einem Abdruck in Thon, Wachs, Teig und dergl. verfertigen soll, ausser einem biderben Manne nach einem anderen Schlüssel oder Schlosse, so dass er sich überzeugt halten könne, dass es ohne Gefährde sei, bei fünf Pfund Pfenning Strafe.

Ein Mehreres lässt sich über die allgemeinen Prinzipien des Strafrechtes aus unseren Quellen nicht erkennen.

Drittes Hauptstück.

Criminalprozess.

§. 34.

Vorbemerkung.

Die Form, in welcher das Criminalverfahren, d. h. das gerichtliche Verfahren bei eigentlichen Halsgerichten — nach dem Bamberger Stadtrechte eingeleitet und durchgeführt wird, ist keine andere, als die des altgermanischen *Accusationsprozesses*, wie sich dieses an sich schon aus der im §. 33. entwickelten Grundansicht des Mittelalters über die Natur der öffentlichen Strafe erkläret, wonach letztere nichts anderes als eine in gesetzlicher oder durch Herkommen bestimmter Form von der Genossenschaft (dem Staate) dem Verletzten und seiner Familie zu leistende Rechtshülfe bei Ausübung der Blutrache ist. Den Typus des Criminalverfahrens bildet das Verfahren bei einer Anklage wegen *Tödtung*, dessen Grundsätze, wie die fragmentarischen Notizen über den Prozess bei den übrigen Capitalverbrechen deutlich genug zeigen, bei diesen völlig analoge Anwendung fanden. Das gesammte Criminalverfahren, welches das Bamberger Stadtrecht darstellet, beruhet noch ausschliesslich und rein auf den Grundsätzen des ältesten germanischen Rechtes, wie wir sie zum Theile schon aus den Quellen der vorcarolingischen Zeit erkennen können, so dass dieselben auch weit mehr durch die Capitularien Carl's d. G. nur fixirt und entwickelt, als neu eingeführt zu sein scheinen. Wir haben schon früher bemerkt, dass sich wohl in keinem Rechtstheile das alte Recht in grösserer Reinheit und Stabilität erhielt, als gerade im Criminalprozesse: dass diese Erscheinung um so weniger befremden kann, wenn man erwägt, dass seit den Zeiten Carl's d. G. die Legislation sich mit diesem Rechtstheile durchaus nicht mehr befasst hatte. [1]) Es musste sich der Criminalprozess daher in den Schöffengerichten fort und fort, von Generation zu Generation in seinem alten Formalismus unverändert vererben, da bei der gesammten Rechtspflege gerade die *Formen* als das Heilige, Schützende, der richterlichen Willkühr Unantastbare erscheinen, woran nur eine höhere Autorität ändern und modificiren durfte. Je mehr aber in die Augen fallend — je sinnlicher der Formalismus des Rechtes ist, je mehr ihn daher die öffentliche Meinung schützend überwachen kann, desto weniger ist er der Gefahr einer Reformation durch die Gerichte

1) Die mageren Landfrieden Friedrich's I. u. II. können hier nicht in Betracht kommen, da durch sie wenigstens in keinem Prinzipe eine Aenderung bewirkt wurde.

selbst unterworfen, besonders wenn die Gerichte nicht ständig sind, sondern wie die Schöffengerichte nur von Zeit zu Zeit versammelt werden, in welchem Falle lediglich nur die strenge Beobachtung von den Vätern ererbter, durch ihr Alter ehrwürdiger Formen dem Gerichte seine eigene Autorität sichern und verbürgen kann. Noch wichtiger und bedeutungsreicher mussten aber die prozessualischen Solennitäten da erscheinen, wo noch kein geschriebenes Gesetz den Schöffen die Grundsätze vorzeichnete, welche sie bei der Beurtheilung der angeklagten Handlung selbst leiten sollten, und ihr subjectives Ermessen — lediglich bedingt durch die Volksphilosophie ihrer Zeit über Recht und Unrecht — ihre einzige Richtschnur bei Fällung des Erkenntnisses über die Strafwürdigkeit der That sein konnte. So sehen wir in der mittelalterlichen Strafrechtspflege zwei Extreme enge mit einander verbunden — auf der einen Seite eine völlige *Ungebundenheit* des subjectiven Urtheiles der Schöffen in Bezug auf das materielle Recht — eine Licenz, die, wo sie entweder absichtlich missbraucht wurde, oder wo die Volksphilosophie hinter den Fortschritten der Wissenschaft zurückzubleiben anfing, wie dies seit dem XV. Jahrhundert der Fall war, [2]) zu den vielfältigsten Klagen Anlass geben, und endlich die ganze Autorität der Schöffengerichte untergraben musste — auf der anderen Seite aber erkennen wir ein beinahe ängstliches Festhalten an starren, ja man kann sagen, durch ihre Steifheit lähmenden Formen, deren schleppende Weitschweifigkeit unserer Zeit eben so unbegreiflich gedankenleer und zeitraubend als geschmacklos erscheinen muss. Um sich hiervon eine deutliche Vorstellung zu verschaffen, lese man einmal die als Anh. II. hier abgedruckten criminalprozessualischen Formen, und frage sich dann, was durch alle diese mit lästiger Umständlichkeit verzeichneten immer wiederkehrenden Fragen für die juristische Feststellung des Thatbestandes, für die Ermittelung der Schuld oder Unschuld des Verbrechers gewonnen ist? [3]) Wir werden im Stande sein, dieses Versinken der Rechtspflege in ein solches geistloses Formenwesen zu erklären (§. 35.), werden aber dabei nicht minder anerkennen müssen, wie gerade diese gedankenlose Leerheit der Prozessformen ein zweites Hauptmoment werden musste, welches der altersschwachen Schöffenverfassung im XV. und XVI. Jahrhundert in dem gelehrten Juristenstande unversöhnliche Gegner erweckte und ihr allmähliges Ver-

2) Vorzugsweise auf diesem letzteren Punkte beruhen die derben Incriminationen des Peter ab Andlo (oben pag. 59.) und auch Schwarzenberg's (hier not. 4.) gegen die Schöffenjurisdiction.

3) Noch in einem weit höheren Maasse zeiget die hier gerügten Mängel der Cod. Leg. et Cons. Jud. Westphal. bei Senkenberg. Corp. Jur. germ. T. I. P. II. nr. VIII. pag. 88 fl.

schwinden und unbeklagtes Ende herbeigeführt hat. So verlor Deutschland durch die Sorglosigkeit seiner Legislation eines seiner ältesten und herrlichsten nationalen Institute — ein Rechtsinstitut, welches mehr als jedes andere geeignet war, bei sorgfältiger Pflege der bürgerlichen Freiheit die höchsten Garantieen zu bieten. Bemerkenswerth ist, dass SCHWARZENBERG seiner wiederholt und derb ausgesprochenen Verachtung der niederen juristischen Bildungsstufe [4]) der Schöffen ungeachtet, es nicht wagte, an dem Institute der Schöffengerichte zu rütteln: vielmehr suchte er demselben durch die Verweisung auf den Rath gelehrter Juristen wieder aufzuhelfen, und dadurch die nothwendige Wechselwirkung zwischen der Wissenschaft und der Praxis wieder herzustellen. Allein wenn er auch durch dieses Mittel die letztere Absicht vollständig erreichte, so konnte dennoch unter den damaligen Zeitumständen es noch nicht gelingen, das gesunkene Ansehen der Schöffenverfassung wieder zu heben. Die Trennung der Wissenschaft vom Leben, ihre Entwickelung auf einer neuen Grundlage, nämlich dem römischen Rechte, und somit der Uebergang der Rechtswissenschaft in die Hände des Juristenstandes aus dem Kreise der Volksphilosophie war noch zu neu, als dass sich bereits die Vereinigung beider Elemente hätte bewirken lassen, ohne das eine dem anderen unterzuordnen. Eine solche Unterordnung lag aber in der Natur des von SCHWARZENBERG gewählten Mittels selbst, durch dessen Gebrauch sich die Schöffengerichte in eine immer grössere Abhängigkeit von dem gelehrten Juristenstande begaben, und durch das öffentliche selbsteigene Anerkenntniss ihrer Unfähigkeit, welches in einer solchen bald zur Regel gewordenen Einholung der Rechtsbelehrungen von Juristenfacultäten und Richtercollegien lag, den letzten Rest ihres ohnehin tief genug gesunkenen Ansehens zerstörten.

Wir gehen nunmehr zur Darstellung der einzelnen Haupthandlungen und Abschnitte des Criminalverfahrens bei den Capitalverbrechen über, wobei wir vielfach Gelegenheit haben werden, auf die Uebereinstimmung der SCHWARZENBERGischen Legislation mit dem alten Bamberger Stadtrechte aufmerksam zu machen.

§. 35.

Die Anklage.

Die Anstellung einer Criminalanklage ist zunächst Sache des Verletzten, oder wo er selbst nicht klagen kann, wie bei der Tödtung,

4) Vergl. z. B. Bamb. a. 172. 175. 276. Carol. a. 146. 150.

Sache seiner Verwandten (s. oben §. 33.). Der Ankläger heisst auch „*Züchtiger*". [1]) Der Beklagte wird in der Regel nach dem Verbrechen (Mörder, Dieb etc.) benannt, heisst aber auch allgemein schädlicher Mann, [2]) oder armer Mann. [3]) In späteren Rechtsquellen findet sich auch die Bezeichnung *Inzichter*, [4]) jedoch vorzugsweise nur dann, wenn der Beklagte nicht auf der handhaften That ergriffen, sondern nur sonst der That bezüchtigt (verleumdet) ist, und seine Unschuld oder eine Nothwehre ausführen will. [5]) Der Schultheis kann Niemanden zwingen, eine Criminalanklage anzustellen (StadtR. §. 207.). Wer aber klagt, muss die Vollführung der Klage dem Schultheis geloben. [6]) Vollführt er die Klage nicht („jagt er es nicht, bis er den Beschuldigten zu dem Rechten bringt"), wo dieser sodann jehen (d. h. gestehen) oder läugnen muss, so muss der Kläger dem Schultheisen die Busse bezahlen, welche der Beklagte im Unterliegungsfalle hätte geben müssen (StadtR. §. 205. 206.). Wird aber der Schultheis bei einem Raufhandel von einem Theile zu Hülfe gerufen, so liegt eben hierin ein stillschweigendes Geloben der Klage (StadtR. §. 208.) und dasselbe gilt von beiden Theilen, so dass sie schuldig sind, gegenseitig auf einander zu klagen, wenn sie in einem Raufhandel beide den Schultheis angerufen haben (StadtR. §. 209.). Das Geloben der Klage heisst bei eigentlichen Halsgerichten „*verburgen* zu strengem Rechten" (StadtR. §. 73.), und diese Bürgschaft kann der Kläger nur durch zwei Genannte stellen (Anh. V. nr. II.): kann er diese Bürgschaft nicht aufbringen, so wird er selbst so lange in das Gefängniss gelegt (eingelegt), bis er die Klage ausgeführt (vollführt) hat. [7]) Diese Bestimmungen über das *Verbürgen* sind fast wörtlich in die Bamberg. a. 18. Carol. a. 12. übergegangen. [8])

Tritt aber wegen eines Capitalverbrechens keine Privatperson als

1) Vergl. das Rubrum Anh. II. C.

2) Anh. V. nr. LV. — Anh. II. A. §. 6.

3) Anh. II. A. §. 39. 42. 44. etc.

4) Eine hievon völlig verschiedene zweite Bedeutung dieses Wortes s. oben §. 25. bei not. 25. pag. 96.

5) Landgerichtsordn. v. 1503 tit. (14) von Entnemung eines Leumunds. — Vergl. auch die Rechtsfälle oben §. 7. nr. 42. p. 15; nr. 54 p. 17; nr. 55. p. 18. — Die causa selbst heisst „Inzicht-Sache."

6) Ebenso Sachsensp. III. a. 14. §. 2.

7) S. den Rechtsfall Anh. IV. nr. 1. —

8) Uebrigens ist dieses Verhältniss schon dem Sachsenspiegel völlig bekannt. Sachsensp. I. 61. §. 1. „Sve nemen burgen hebben ne mach, dar he ok nen erve ne hevet, den sal der *frone gewalt behalten,* ob he um *ungerichte* (Verbrechen) klaget, oder die klage up ene gat." Vergl. Schwabensp. c. 91. §. 1. 2.

Ankläger auf, oder will der anfangs aufgetretene Ankläger die Anklage nicht fortsetzen, so kann der Schultheis von Amtswegen klagen, und deshalb ist auch jede Thaidigung zwischen dem Verbrecher und dem Verletzten oder dessen Familie bei Capitalverbrechen nutzlos, wenn nicht der Schultheis und der Zentgraf in die Taidigung einwilligen (StadtR. §. 162. 163.). [9]) — Der Grundsatz des „Annehmen der Uebelthäter von Amtswegen", welchen die Bamb. a. 10 u. fl. Carol. art. 6 u. fl aufstellen, ist daher in Bezug auf die eigentlichen Halsgerichte keine Neuerung, welche erst durch Schwarzenberg eingeführt worden wäre, sondern es war derselbe schon in der Mitte des XIV. Jahrhunderts in Bamberg vollkommen practisch.

Jede Criminalanklage wurde bei dem Stadtgerichte (vor dem Schultheisen) erhoben. Das Stadtgericht sorgt möglichst für den Beweis des Thatbestandes, und muss daher schleunigst zusammentreten, so wie die Kunde von einem Verbrechen an dasselbe gelanget. [10]) Dadurch, dass das Beweisverfahren also regelmässig vor dem Stadtgerichte vorkommet, erläutert sich, dass das Beweisverfahren, welches gegen den Verbrecher vor der Zent eingeleitet wird, nichts weiter als eine reine und leere *Formalität* ist, und schon für den damaligen Criminalprozess von keiner grösseren Bedeutung ist, als die heut zu Tage bei den meisten Gerichten Deutschlands vor der Vollziehung eines Todesurtheiles übliche solenne Hegung eines Halsgerichtes zur öffentlichen Urtheilspublication. Hierdurch erhalten nun die Formeln des Prozesses vor dem Zentgerichte (Anh. II.) ihre vollständige Erklärung, und bilden gleichsam einen Commentar zum §. 137. des Stadtrechtes. Aus diesem Grunde gehet auch die ganze Erkundigung vor dem Zentgerichte nur dahin, ob die That vor dem Stadtgerichte erzeugt sei, und so wie diese Frage bejahet wird (vergl. Anh. II. A. §. 49. C. §. 26.), so schreitet das Zentgericht unmittelbar zur Urtheilsfällung. Wir begegnen daher hier einer vielleicht bisher noch nicht genug beachteten Trennung der Urtheiler in *judices facti* und *judices juris* im altdeutschen Criminalprozesse, welche wohl kaum eine particularrechtliche Singularität des Bambergischen Rechtes war, [11]) jedenfalles aber den Schlüssel zur Erläuterung des prozessualischen Formalismus der Zentgerichte enthält, welcher ausserdem an Sinnlosigkeit Alles übertreffen würde, was der menschliche Geist jemals in dieser Beziehung erfunden hat.

9) Ueber den hier vorkommenden Ausdruck „elender Mord" s. oben §. 33. not. 3.

10) StadtR. §. 137. vergl. mit §. 150. — Aehnlich Freib. StadtR. v. 1120. § 75.

11) Dass in Nürnberg eine ganz ähnliche Einrichtung bestanden hat, beweiset die unserem Anh. II. so ähnliche Halsgerichtsordnung v. 1481 bei Siebenkees Materialien II. p. 532 zur Genüge.

Hinsichtlich des weiteren Verlaufes des Verfahrens muss man vor Allem auf den Unterschied Rücksicht nehmen, welcher in der Eigenschaft des Thäters als *Bürger* oder *Nichtbürger* seinen Grund hat. Doch bedarf es in dieser Rücksicht keiner getrennten Darstellung, und lassen sich die Abweichungen, welche das Verfahren in Bezug auf den Einen oder den Anderen darbietet, an den betreffenden Stellen leicht hervorheben. Aber ein anderer Unterschied fordert nothwendig eine geschiedene Erörterung, nämlich der des Verfahrens bei *beschriener* und *nicht-beschriener That*, unter welchen beiden Hauptarten wieder einige Unterabtheilungen Platz greifen.

§. 36.

Beschriene, handhafte und übernächtige That. Blickender Schein.

Die Unterscheidungen, welche sich in dem Bamberger Stadtrechte hinsichtlich des Criminalverfahrens erkennen lassen, finden sich alle schon in dem Sachsen- und Schwabenspiegel angedeutet, und überdies in vollkommener Uebereinstimmung und fast gleicher Vollständigkeit in dem Verfahren der westphälischen Femgerichte ausgebildet, so dass die nachfolgende Darstellung gewissermassen auf den Character der Gemeingültigkeit Anspruch machen dürfte.

Die Hauptverschiedenheit des Criminalverfahrens beruhet nach dem Zeugnisse aller mittelalterlichen Rechtsquellen auf dem Unterschiede der beschrienen und nicht beschrienen That.

Beschrien (beruft), ist eine That, wenn der Verbrecher darüber betreten, und mit Geschrei (Geruffte) verfolgt worden ist. Die allgemeine Rechtsfolge der beschrienen That bestehet darin, dass der Verbrecher, er mag nun wirklich *sogleich* bei ihrer Begehung gefangen genommen (aufgehalten, bekummert) werden — in welchem Falle sie insbesondere *handhafte*, auch *wahre*, *frische* That heisst — oder er mag *nachher* gefänglich eingezogen werden, sich nicht durch seinen Eid von der Anschuldigung freischwören und auch nicht ein Ordale (Kampfgericht) verlangen kann, sondern dass er sofort als der Anklage überwiesen gilt, wenn durch Zeugen gegen ihn erwiesen wird, dass über ihn ein Gerufte erhoben worden sei. Dieser Grundsatz galt nach dem Zeugnisse des Sachsen- und Schwabenspiegels [1]) von jeher in den Ländern des *Fränkischen* Rechtes, und wird dort namentlich erwähnt, dass kein *Franke* seinen Leib verwir-

1) Sachsensp. III. a. 54. §. 4. Schwabensp. a. 24. §. 7. — Sieh oben §. 30. not. 9.

ken könne, ausser er werde in *handhafter* That betreten, oder dass ihm sein Fränkisches Recht mit Urtheil abgesprochen worden sei. Der letztere Theil dieses Rechtssatzes ist bereits oben §. 30. bei not. 9. besprochen worden; wir werden aber auf denselben noch besonders bei der Darstellung der Verurtheilung auf blickenden Schein und der Mordacht zurückkommen. Den ersteren Theil dieses Rechtssatzes finden wir nun aber in unserem Bamberger Stadtrechte wieder positiv ausgesprochen, jedoch nur als ein *Privilegium* des *Bürgers* (StadtR. §. 69.): welches ihm bei der Bürgeraufnahme ausdrücklich zugesprochen und gesichert wird (StadtR. §. 213.), so dass ein Capitalverbrechen einem Bürger, *welcher desselben nicht geständig ist*, lediglich nur in dem *einen* Falle an den Hals gehen kann, wenn er in der handhaften That begriffen wurde. In allen übrigen Fällen, und also auch dann, wenn er wegen der That zwar beschrien, aber nicht ergriffen worden war, konnte der Bürger sich durch seinen eigenen Eid von der Anklage vollständig reinigen (StadtR. §. 71.). [2]) Nur durfte sich der Bürger, über welchen ein Gerufte erhoben worden war, nicht nachher ergreifen (bekummern) lassen: denn wenn dieses geschieht, so stehet die anfänglich blos beschriene That der handhaften That völlig *gleich*, und dem eingefangenen Verbrecher gehet das Urtheil eben so an den Hals, wie im ersten Falle (StadtR. §. 70.). [3]) Darum gibt das Stadtrecht selbst einem Bürger, welchem das Unglück zustossen sollte, dass er einen Mord verübte, den Rath, sich in eine Freiheit oder Muntat zu flüchten, und dort aufzuhalten, bis er zu Gericht beleitet wird, d. h. sicheres Geleite erhält (StadtR. §. 69.). War der Bürger in handhafter That ergriffen, so war das Verfahren einfach: man stellte ihn sofort vor das Stadtgericht und erzeugte von diesem die That an die Zente, wie im §. 35. bereits erwähnt wurde. War aber der berufene Thäter entkommen, so war weiter zu unterscheiden, ob die That *übernächtig* [4]) geworden, d. h. ob eine Nacht vergangen war, bevor die Anklage erhoben, und (wenn es ein Mord war) der Leichnam (der Mord) vor das Stadtgericht zur Beschauung gebracht worden war oder nicht. Im letzten Falle — wenn also noch an demselben Tage, an welchem das Ver-

2) Dies ist der Sinn des Satzes: „so soll man ihm sein Recht (jus jurandum) dofür teilen“ in StadtR. §. 71.

3) Dies ist der Sinn der Worte in StadtR. §. 70. „oder das recht hat seinen Gang.“ Vergl. besonders StadtR. §. 152.

4) Die älteste Verordnung v. 1318 s. Anh. V. nr. LVI. Auf ihr beruht StadtR. §. 150 — 152. — Hierin wird der Begriff der nicht übernächtigen That schon etwas erweitert, und genügt es, wenn das Gericht nur innerhalb der nächsten 24 Stunden besetzt wird. Nach Anh. II. C. §. 34. 35. gilt der Mord als übernächtig, wenn der Verwundete erst nach Ablauf von 24 Stunden nach erhaltener Wunde stirbt.

brechen begangen worden war, der Mord beschaut und das Gericht besetzt worden war — erkannte man sofort zu endhaften Rechten (StadtR. §. 150.), d. h. der Angeschuldigte wurde ohne Weiteres definitiv *in contumaciam* verurtheilt (Mordacht). Das Stadtrecht spricht sich zwar nirgends über die Rechtswirkung dieses Erkenntnisses zu endhaftem Rechten näher aus: allein es ist augenfällig, dass seine Wirkungen keine anderen sein konnten, als die der damals gemeinrechtlichen, im Sachsen- und Schwabenspiegel hinreichend beschriebenen „*Aechtung* oder Verfestung", welche gleichmässig auch bei den westphälischen Femgerichten in der Bedeutung eines Contumacialurtheiles ausgesprochen wurde, und mit dem „*Vertheilen des Landrechtes*" ganz gleichbedeutend ist. [5]) — Der Ankläger erhielt dadurch die Erlaubniss, sich des Verurtheilten [6]) überall zu bemächtigen, [7]) und hierzu die gerichtliche Hülfe zu requiriren, wenn sich derselbe ausserhalb der gefreiten Orte betreten liess, und sodann ging es dem Gefangenen ohne weiteres an den Leib. Es blieb aber in Bamberg, wie an anderen Orten dem Verurtheilten in solchem Falle noch die Befugniss frei, sich zur Ausführung seiner Unschuld, oder seiner Nothwehr sicheres Geleit vor Gericht zu erbitten. [8]) Ganz dieselben Grundsätze finden sich noch in der Bamb. mit grosser Ausführlichkeit vorgetragen (vergl. Bamb. a. 229 — 242.), nur mit der zur Vermeidung von Begriffsverwirrung genau zu beachtenden Abweichung in der Terminologie, dass die Bamberg. nicht schon die *Vorladung* des flüchtigen Inzichters als *Acht* bezeichnet, wie dies der Sachsenspiegel thut, sondern erst das auf dreimalige vergebliche Vorladung ergehende *definitive* Contumacial-Urtheil (die Oberacht) als *Mordacht* benennet.

Ist der Mord aber übernächtig, so muss dem Angeschuldigten dreimal eine Frist von 14 Tagen (drei viertzehen Tag) [9]) zur Ver-

5) Dafür spricht auch entscheidend das Rubrum vor §. 229. der Bambergensis: wie man einen Morder . . . in die Mordacht erkennen soll. Conf. Bamb a. 231. —

6) In der Sprache des Sachsenspiegels: friedloser, verfesteter Mann; in der Westphälischen Gerichtssprache „verfemter Mann."

7) Die Verkümmerung (Arrestirung) ist regelmässig noch ein Privat-Act des Klägers. StadtR. §. 71. §. 94.

8) Eine ausführlichere Darstellung der Verhältnisse der Acht nach den Grundsätzen des Sachsen- und Schwabenspiegels s. in meiner deut. St. u. RGesch. §. 89. not. 9.

9) Dieselbe Frist zur Verkündung der drei Rechtstage bestimmt noch die Bamb. a. 234 — 239. Bei den Westphälischen Femgerichten wurden gewöhnlich drei Fristen von sechs zu sechs Wochen und drei Tagen gegeben. Diese Frist hiess Königstag, oder Kaiser Carls Tagfrist. Doch findet man auch Vorladungen vor die Femgerichte in Fristen über vierzehen Nächte. Vergl. Voigt, die Westphäl. Femgerichte p. 78. vergl. mit p. 20. n. 31. p. 99. — Bei jedem Gerichte wurde der Vorgeladene von dem Ankläger dreimal laut gerufen (sog. Fordern zwischen Schopfen und Schrannen). StadtR. §. 155. Anh. II. B. §. 29. §. 30.

theidigung gesetzt werden (StadtR. §. 152. §. 179. §. 180.). Lässt er sich während dieser Frist ergreifen, so gehet es ihm an den Leib, wie schon bemerkt ist (StadtR. §. 152. §. 154.). Stellet er sich aber mit erhaltenem sicheren Geleite in der Frist, so darf er sich nach dem Obigen freischwören oder seine Nothwehr ausführen. Bleibt er aber in allen drei Fristen ungehorsam aus, so ergehet sodann auf Anrufen der Betheiligten die ebengedachte definitive Contumacial-Sentenz, die Oberacht, oder Mordacht (Bamberg. a. 239.).

Das eben beschriebene Verfahren, welches bei zwar berufener, aber nicht handhafter That statt findet, ist ganz dasselbe, als jenes, welches in der Rechtssprache der westphölischen Femgerichte „Richten auf *blickenden Schein*" [10]) genannt wird. Da hier nicht der Verbrecher selbst sofort mit der Leiche vor Gericht gestellt werden kann, so wird einstweilen diese vor das Gericht gebracht und beschauet, und sodann das Gewand des Ermordeten aufbewahret, um sodann, wenn der Thäter gefangen eingebracht wird, die Stelle des begrabenen Leichnams mit gleichem Rechte, als wenn dieser selbst gegenwärtig wäre, einzunehmen (StadtR. §. 152. 154.). — Die Bambergensis a. 229. 230, 232. kennet diesen Gebrauch unter der Benennung „Entnehmen eines *Leibzeichen*", und legt noch sehr grosses Gewicht darauf, und verordnet, dass die Richter allen Fleisses darauf sehen sollen, ein solches Leibzeichen zu erhalten, da auf die Vorlage desselben regelmässig von den Verwandten des Getödteten der Antrag auf die Erkennung des flüchtigen Mörders in die Mordacht gestützt werden muss. Allein die Bamb. a. 230. gehet doch schon einen Schritt weiter, indem sie ausnahmsweise das Aussprechen des Contumacialerkenntnisses (der Mordacht) doch verstattet, wenn auch kein Leibzeichen genommen worden ist, wenn sonst genügende Beweise vorliegen. Noch weiter aber ist die Carol. a. 149. gegangen, welche das Leibzeichen nicht mehr erwähnt, sondern statt dessen die Aufnahme eines Besichtigungsprotocolles durch das Gericht unter Zuziehung von Wundärzten anordnet.

Wenn der blickende Schein (der Mord) vor Gericht gebracht ist, so wird gerade so als wenn der Thäter gegenwärtig wäre, [11]) dreimal das Geschrei „Waffenat, oder Waffenach Jo" erhoben, wie uns das Schema eines solchen Verfahrens auf blickenden Schein zeigt, welches Anh. II. B. enthält. Auch dieses Beschreien des anwesenden

10) Cod. Leg. et cons. Jud. Westph. sum. sed. Tremonensis bei Senk. Corp. J. Germ. T. I. P. II. p. 90. §. 16. — Blickender Schein bezeichnet etymologisch so viel wie Augenschein, corpus delicti im älteren Sinne. — Gleichbedeutend ist der Ausdruck: „So der Mort geinwurt (gegenwärtig) steht" in Anh. V. nr. LXXXII. LXXXIII.

11) Vergl. Anh. II. A. S. 13.

und abwesenden Thäters vor Gericht, welches gleichsam eine symbolische Darstellung des Geruftes sein soll, welches bei der That selbst erhoben wurde, ist wörtlich in die Bamb. a. 100. und 233. übergegangen, ist jedoch dortselbst nicht mehr für wesentlich erklärt.

Da das Richten auf blickenden Schein in jeder Beziehung dem Richten auf handhafte That gleichgestellet ist, so wie der Thäter nach ergangener Vorladung unfreiwillig ergriffen und vor Gericht geschleppt wird,[12]) so glaubte man diese rechtliche Gleichheit auch durch Symbole andeuten zu müssen, und hieraus erklären sich die Verordnungen im Stadtrechte §. 140. §. 144. §. 145. §. 146. und §. 147. Die *Handhaften* (Beweiszeichen), welche hiernach dem ergriffenen Verbrecher auf dem Rücken gebunden werden sollen, wie z. B. dem Mörder ein Spiess, Messer u. dergl., sind nichts anderes als solche Symbole, durch deren Anwendung bei dem Richten auf blickenden Schein man auch auf eine in die Sinne fallende Art die nunmehr eintretende völlige rechtliche Gleichheit des Verfahrens wie bei der handhaften That darstellte. Daher brauchen diese Handhaften, eben weil sie nur Symbole[13]) sind, gar nicht bei dem ergriffenen Verbrecher selbst angetroffen, oder von ihm bei Begehung der That gebraucht worden zu sein, wie das StadtR. §. 184. überdies an einem practischen Falle zeigt. Eben so ist das Beschauen der Handhaft vor dem Zentgerichte, welches nach Ausweis der Gerichtsformeln Anh. II. A. u. B. sowohl bei dem Richten auf handhafte That, als auf blickenden Schein statt findet, nur eine leere Formalität, und wird daher schon in der Bambergensis nicht mehr erwähnt.

§. 37.

Unbeschriene That. Inzicht und Leumund. Gichtiger Mund. Tortur.

Auf eine ganz andere Art gestaltet sich aber das Verfahren, wenn der Thäter nicht beruft worden ist (wo es nicht öffentlich zu einem Morde gerieth, StadtR. §. 71.), wo also der Thäter nur durch üble Nachrede bezüchtiget (*verleumdet*) ist, und nur Anzeigen (Indicien, *Inzichten*) gegen ihn vorliegen. Ist nun in einem solchen Falle der Thäter (der *Inzichter*) ein Bürger, so darf wegen der

12) Ein Fall, wo wegen Mordbrand auf blickenden Schein erkannt wurde, findet sich auch im Stadt-Recht § 139.

13) Auch selbst bei der wahren handhaften That waren die sogenannten Handhaften oft nur Symbole, wie z. B. der erloschene Brand, bei dem Brenner, oder bei dem Diebstahl das Aufbinden einer Sache, die mehr als 13 Pfenn. werth ist, wo die gestohlene Sache (z. B. ein Pferd) nicht wohl selbst vor das Gericht gebracht werden konnte. Vergl. Anh. II. A. §. 32. und §. 49.

That über ihn niemals zu *strengem* Rechte verbürgt werden (StadtR. §. 73.), und kann daher gegen ihn niemals ein Contumacial-Erkenntniss (Mordacht) ausgesprochen werden, und wer dennoch über ihn zu strengem Rechte verbürgen würde, ist bussfällig (s. oben §. 32.). Der Inzichter darf daher auch nie gewaltsam ergriffen werden, wenn nicht die Bürger (der Rath) dies *ausnahmsweise* verstatten (StadtR. §. 73. §. 74.). Auf keinen Fall aber kann ihm die Gefangennehmung an seinem Rechte schaden, und man muss dem Inzichter auch in diesem Falle sein Läugnen und sein Recht dafür ertheilen, d. h. das Gericht muss ihn zum Reinigungseide zulassen, wenn er der That nicht geständig ist — was in *freundlichem* Rechte richten heisst (s. oben §. 29., StadtR. §. 71.). Ueberdies bleibt ihm frei seine Nothwehr auszuführen, wovon noch besonders gehandelt werden wird. Es kann also einem Inzichter die Klage nur dann an den Hals gehen, wenn er der That geständig ist (was in der Rechtssprache der westphälischen Femgerichte [1]) *gichtiger Mund* [2]) heisst) und keine Nothwehr ausführt. Ein Schema einer solchen Verurtheilung auf gichtigen Mund (Geständniss) enthält Anh. II. C. §. 26. Es vervollständiget sich hiernach das System der Beweisführung, auf welche allein hin eine Todesstrafe erkannt werden konnte, nach dem Bamberger Stadtrechte ganz in derselben Weise, wie es bei den westphälischen Femgerichten galt, dass also nie eine Capitalsentenz gesprochen werden konnte, als auf handhafte That (habende Hand [3]) blickenden Schein und gichtigen Mund. [4]) Es ist daher einleuchtend, wie viel den Gerichten daran liegen musste, da, wo weder handhafte That noch blickender Schein vorlag, das Geständniss der That zu erhalten, und hierdurch erläutert sich, wie allmählig die Tortur in den deutschen Gerichten Eingang finden konnte. Gerade in diesem Punkte ist nun das Inzichtverfahren wesentlich verschieden, je nachdem der Inzichter ein Bürger ist oder nicht. Der Bürger darf in der Regel zu einem Geständnisse nicht gezwungen werden: es ist sein Privilegium, welches er mit der Bürgeraufnahme erwirbt (StadtR. §. 213.), dass er um Geständniss nicht *benotiget*, d. h. torquirt, werden darf, sondern sein Reinigungseid alle Inzichten und Leumund niederschlägt. Dies sagen ganz deutlich StadtR. §. 71. §. 73. Allein man findet in einer anderen Stelle, wovon schon StadtR. §. 73. einige Andeutung

1) Vergl. Scitum frigraviorum sub Ruperto Imp. a. 1405 bei Senk. C. J. G. T. I. P. II. p. 75. nr. 20.

2) gichen, jehen, bejahen, soviel wie gestehen, confiteri.

3) Sieh das oben not. 1. angef. Scitum Frigraviorum nr. 20.

4) Diese Zusammenstellung findet sich im Cod. Leg. et cons. Jud. Westph. Trem. bei Senk. C. J. G. T. I. P. II. p. 90. nr. 16.

enthält, dass ausnahmsweise die Tortur auch gegen einen Bürger zur Erpressung eines Geständnisses (Gicht, Urgicht [5]) angewandt werden durfte, wenn die *Bürger* (d. h. der Rath) und die Schöffen zustimmten (StadtR. §. 186.). Das Erkenntniss auf Tortur fordert also, wenn es gegen einen Bürger erlassen werden soll, eine eigene *Lex*, den Consens des Rathes als Repräsentanten der Bürgerschaft, um diese Verletzung des Bürgerrechtes zu motiviren. Das Stadtrecht §. 186. kennt drei Fälle, in welchen die Tortur zulässig ist, nämlich um ein Geständniss über die That selbst zu erhalten, wegen deren der Bürger (ausnahmsweise) gefangen gesetzt wurde: sodann um andere von ihm begangene Verbrechen zu erforschen, und endlich zur Erkundigung (*Rugsal*) [6]) anderer schädlicher Menschen. Die Hauptfrage, wann dieses ausnahmsweise Einschreiten mit der Tortur gegen einen Bürger begründet sei, welche und wie starke und dringende Anzeigen gegen einen Bürger vorliegen müssen, damit man auf die Folter erkennen dürfe, lässt das Stadtrecht ganz unbeantwortet. Indess wird man mit Sicherheit annehmen dürfen, dass ursprünglich diese Ausnahme in Bezug auf einen Bürger nur bei dem Vorhandensein der nächsten und stärksten Indicien gemacht wurde, übrigens aber hierüber allein das Ermessen des Rathes und der Schöffen entschied.

War aber ein Nichtbürger wegen eines Verbrechens verleumdet, so machte man weniger Umstände. Allerdings sollte auch in einem solchen Falle die Tortur nicht ohne Zustimmung des Rathes und der Schöffen von dem Schultheisen angeordnet werden, und in jedem Falle sollen bei ihrer Vollziehung zwei Abgeordnete vom Rath und zwei aus den Schöffen mit gegenwärtig sein (StadtR. §. 186.), allein ohne Zweifel entschloss man sich hier leichter zur Anwendung der Folter, auch lässt sich hier nicht ohne Grund eine regelmässige Unterscheidung vermuthen, welche gewissermassen dem oben im §. 36. entwickelten Unterschiede zwischen der handhaften und der nur allein berufenen That entspricht. Der Nichtbürger hatte nämlich, wenn Inzichten gegen ihn vorlagen, kein gesetzlich anerkanntes Recht auf ein sicheres Geleit zu Gericht, um sich zu vertheidigen, sondern es stand lediglich in der Willkühr des Schultheisen, ob er ihm ein solches bewilligen wollte oder nicht (StadtR. §. 72.); er konnte also auch wegen Inzicht und Leumund ungestraft und jederzeit gefangen (bekummert) werden, und hatte in *diesem* Falle kein Recht, sich von der Anschuldigung durch seinen Eid zu reinigen (es trägt ihm sein

5) Etymologisch. Bejahung, confessio.

6) Von Rüge, Frage — so viel wie Erfragung (Erforschung).

Schwören nichts für), wie dies ebendaselbst positiv ausgesprochen ist. Was blieb nun anderes übrig, als die Folter, wenn gegen den Nichtbürger weder handhafte That noch blickender Schein vorlag, und er nicht gestehen wollte?

Bekanntlich ist die Folter nach dem Vorgange der italienischen Praxis erst seit dem XIV. Jahrhundert in Deutschland in Gebrauch gekommen. Was ihre Aufnahme vorzugsweise begünstigte, war die allmählig immer deutlicher erkannte Unzweckmässigkeit des älteren Beweissystemes in Criminalsachen und die besonders in den Städten immer mehr hervorgetretene Abneigung vor dem gerichtlichen Kampfe, zu welchem es nach dem Systeme des Sachsen- und Schwabenspiegels nothwendig kommen musste, wenn bei *nicht-handhafter* That entweder beide Theile ihre Anklage und Verneinung beschworen hatten, oder wenn der Beklagte eine Nothwehre behauptete, und der Ankläger widersprach. [7]) Der gerichtliche Kampf konnte nämlich nur so lange eine nationale Seite haben, und als ein würdiges Beweismittel erscheinen, als man in dem Verbrecher einen Standesgenossen erkennen konnte, der als solcher (wegen der Standes-Ehre) noch des Waffenrechtes werth zu sein schien, und es noch keine Leute gab, welche ein *Gewerbe* daraus machten, für andere das Ordale des Zweikampfes zu bestehen: dem Ungenossen durfte man schon nach dem älteren Rechte den Kampf verweigern. [8]) Je mehr sich aber die Masse des Gesindels in Deutschland, theils in Folge der damals üblichen Soldmiliz, theils in Folge der Zunahme der arbeitenden Klasse in den Städten vermehrte — je verächtlicher der Verbrecher in den meisten Fällen schon an sich war, desto weniger konnte der erbgesessene Bürger geneigt sein, mit jedem Strolchen, der ungeachtet der dringendesten Indizien läugnete, sich zu schlagen. Wahrscheinlich trat in der älteren Zeit in Bamberg auch gerade überall da der gerichtliche Zweikampf ein, wo später die Tortur eintrat, namentlich im Läugnungsfalle bei dem Inzicht- und Leumundprozesse. Wir finden aber nur ein einziges Beispiel in einem der ältesten Rechtsfälle, welchen das StadtR. §. 184. erwähnet, dass ein Mann den anderen kämpflich ansprach, und ihm dadurch sein Gut abnöthigte: im Uebrigen finden wir auch nicht die entfernteste Spur, dass das kämpfliche Ansprechen noch als eine gerichtliche Beweisart zugelassen worden sei. Nach der Constitution, welche der

7) Man sehe über den gerichtlichen Zweikampf besonders Sachsensp. I. 63. Schwabensp. c. 171 u. fl. — Fast noch deutlicher lässt dieses Prinzip erkennen das Freib. StadtR. v. 1120 §. 44.

8) Sachsensp. I. 63. §. 3. Schwabensp. c. 171.

Rath a. 1314 unter dem Vorsitze von *Friedrich Zolner* gemacht hatte (Anh. V. nr. XXXIV.), wurde ohnehin jeder gefangene Nichtbürger für überwiesen geachtet und mit dem Tode bestraft, wenn der Kläger selbsibent, d. h. mit sechs Eideshelfern beschwor, dass jener das angeschuldigte Verbrechen begangen habe. Offenbar gehet der Zweck dieser Constitution dahin, den Nichtbürgern das Berufen auf den Zweikampf ganz abzuschneiden, da forthin das sogenannte *Besiebnen* gegen sie vollen Beweis machen sollte. Unter Bürgern konnte aber der Zweikampf ohnehin nicht vorkommen, da diese das Privilegium hatten, sich durch ihren Eid zu reinigen, wenn sie nur wegen Leumund und Inzicht angesprochen waren.

Aber auch dieser Siebener-Eid als Beweismittel gegen den Nichtbürger fiel bald wieder hinweg, wenigstens findet sich schon in dem Stadtrechte keine Spur mehr von dem Gebrauche der Conjuratoren zum *Beweise* der *Anklage*, und das Verbürgen zu strengen Rechten (welches nur zu Gunsten der *Bürger* wegen Inzicht und Leumund untersagt war) vertrat deren Stelle. Die Tortur war daher im Läugnungsfalle das einzige Mittel, die Schuld oder Unschuld des bezüchtigten und bekümmerten Nichtbürgers herauszustellen, und somit erkläret sich sehr deutlich, wie man dieselbe stets häufiger und allmählig auch sogar zuletzt regelmässig gegen Bürger anzuwenden anfing, ja wie es scheinet, damit bald einen so grossen Missbrauch trieb, dass Schwarzenberg schon in seiner Bambergensis mit möglichster Kraft und grösstem Ernste auf die Beschränkung der Anwendung der Folter hinarbeiten musste und er wohl zunächst in dem Zustande der Criminalrechtspflege in Bamberg selbst die dringendeste Aufforderung zur genauen Bestimmung der Lehre von den Indicien und der Zulässigkeit der Folter fand, und eben deshalb diese bei jeder Criminaluntersuchung wiederkehrenden Fragen mit so grosser Ausführlichkeit, Gründlichkeit, und im Verhältnisse zur juristischen Barbarei seines Zeitalters mit solcher Humanität entwickelte, dass seine Arbeit in dieser Beziehung unstreitig der Glanzpunkt seiner Legislation genannt werden darf.

Es widerleget sich nun aber auch durch den hier dargestellten Inhalt unseres Bamberger Stadtreches die Ansicht, welche Malblank früher aufgestellt, und auch Rosshirt [9]) adoptirt hat, dass Schwarzenberg auf seine Grundsätze von dem Indicienbeweise durch den Leumunds-Prozess gebracht worden sei, welchen er in Nürnberg practisch gefunden habe. Allerdings hatte auch Nürnberg einen Leumundsprocess: aber er war von dem, welcher in Bamberg galt,

9) Geschichte u. System des deutschen StrafR. I. p. 146. 147.

wesentlich dadurch unterschieden, dass die Nürnberger nach Inhalt ihres von Ludwig dem Bayern ihnen 1340 ertheilten Privilegiums,[10]) wenn die Stimmenmehrheit der Schöffen und des Rathes die Indicien für genügend erkannte, sofort ohne weiteres und ohne Geständniss des Thäters die Todesstrafe aussprechen durften. Nach dem Bamberger Stadtrechte aber musste, wie gezeigt worden (die Fälle, wo der Bürger in Folge seiner Privilegien zum Reinigungs-Eide gelassen wurde, abgerechnet) — erst noch auf die Tortur erkannt werden, und konnte ohne hierdurch erlangtes Geständniss (gichtigen Mund) niemals die Todesstrafe ausgesprochen werden. Hier haben wir also in unserem Bamberger Stadtrechte aus dem XIV. Jahrhundert buchstäblich die berühmte Theorie Schwarzenberg's, welche wesentlich vom Nürnberger Leumundsprozesse darin abweicht: „dass Niemand wegen Leumund und Inzicht, ohne dass sein Geständniss dazu kommt, definitive zur peinlichen Strafe, sondern nur zur Tortur verurtheilt werden darf" und somit hat Schwarzenberg in seiner Bamb. a. 29. Carol. art. 22. wirklich nichts anderes gethan, als dass er den in Bamberg längst practischen Leumundsprozess, welcher zwischen dem noch älteren in Bamberg sehr bald unpractisch gewordenen Besiebenen und dem Nürnberger Leumundsprozesse die Mitte hält, zur allgemein gültigen Regel erhoben, und den Zeugenbeweis als eine einen vollen, zur endlichen Condemnation in eine Capitalstrafe genügenden Beweis enthaltende Beweisart aus dem römischen Rechte zugesetzt hat. [11]) Die weitere Fortbildung des Leumundsprozesses in Bamberg im XVI. und XVII. Jahrhundert wird zweckmässiger nach der Darstellung der Lehre von der Nothwehr erwähnt werden, mit welcher sie wesentlich zusammenhängt.

10) Dieses Privilegium wurde in Nürnberg, so oft auf Leumund gerichtet werden sollte, im Gerichte verlesen. Vergl. die Nürnberg. Gerichtsformeln bei Siebenkees Material. II. 547. Es ist dieses wahrscheinlich nur eine Bestätigung früherer Privilegien, und hängt juristisch genau mit dem der Stadt Nürnberg schon von Friedrich II. a. 1219 ertheilten Privilegium zusammen. „Nemo aliquem civem loci illius duello impetere debet in toto Imperio Romano." Bei Goldast Coll. constit. imp. (Francf. 1615) T. I. p. 291. §. 4. —

11) Im alten Rechte genügte der Zeugenbeweis nicht, um Jemanden eines Capitalverbrechens zu überweisen, sondern der Angeschuldigte konnte den Siebener-Eid des Anklägers bald durch seinen mit einer gleichen, bald mit einer grösseren Zahl von Conjuratoren zu unterstützenden Reinigungs-Eid wieder aufheben, und im erstern Falle dadurch die Sache zum Ordale ziehen; im letzteren aber eine Freisprechung erwirken, wenn ihn der Kläger nicht mit einer noch grösseren Zahl von Eideshelfern überschwor. S. meine St. u. RGesch. §. 58. not. 22. Vergl. das Seitum Frigraviorum a. 1405 bei Senk. C. J. G. T. I. P. II. p. 76 a. E. — Nach dem Freiburg. StadtR. v. 1120 §. 44. vergl. mit §. 39. genügen bereits zwei Zeugen zur Ueberweisung eines Mordes: läugnet aber der Angeschuldigte dennoch, so muss er mit einem der Zeugen das Ordale des Zweikampfes bestehen.

§. 38.

Die Vertheidigung. Das Läugnen. Die Nothwehr.

Ist eine Criminalsache vor dem Stadtgerichte gehörig instruirt, und der Beweis aufgenommen, so wird die Sache vor die Zente verwiesen. Hier handeln Kläger und Beklagter nur durch Fürsprecher welche aus der Zahl der Zentschöffen ihnen bestellt werden, und dann in alter hergebrachter Form ihren Clienten alle rechtlichen Befugnisse vor dem Gerichte stipuliren (*dingen* [1]). Der Fürsprecher des Beklagten darf mit demselben Rücksprache nehmen über das, was zu seiner Vertheidigung dienen kann, aber öffentlich vor Gericht, dem Kläger ohne Schaden [2]) (Dieses Handeln beider Theile durch Fürsprechen ist ebenfalls in die Bamb. a. 101 — 106. Carol. art. 88. 89. 90. übergegangen, nur dass nach dieser letzteren die gerichtliche Handlung theils gerichtlich protocollirt wird, theils die Fürsprecher schon Schriften einreichen dürfen, von welchem Allem sich in dem Stadtrechte noch keine Spur findet.) — Ueberdies dürfen die Freunde eines flüchtigen Angeschuldigten stets für denselben sich zu Gericht erbieten, die Anberaumung eines Rechtstages fordern, und sowohl seine Entschuldigung überhaupt (StadtR. §. 155.), als namentlich auch ausführen, dass er zur Zeit der That schon ausser Landes war, — *exceptio alibi* — (StadtR. §. 153.); auch können sie bei kleineren Vergehen, wie Wunden und Leme, bei welchen nur auf eine Geldbusse geklagt werden kann, den ganzen Prozess durch Bezahlung dieser Busse anstatt des Angeschuldigten beenden (StadtR. §. 176.). —

Die Vertheidigung selbst ist bei einer eigentlichen Criminalsache dreifach:

a) Wenn der Beklagte des Verbrechens *geständig*, oder (wie bei der handhaften That) *überführt* ist, so beschränket sie sich blos auf die Bitte um Gnade und Bestimmung einer geringeren Strafe (Besserung) statt der Todesstrafe. [3]) (Anh. II A. §. 45. C. §. 28.)

b) Wenn der Beklagte die That *läugnet* — [wo er nämlich läugnen darf und sein Läugnen Berücksichtigung finden kann, was nach der Ausführung im §. 36. u. §. 37. regelmässig nur dann der Fall ist, wenn er bei nicht handhafter That mit sicherem Geleite vor

1) S. Anhang II. A. §. 1 — 5. §. 38 — 40. B. §. 1 — 5. C. §. 1 §. 20 — 22.

2) Anhang II. A. § 43. C. §. 22.

3) Etwas Elenderes wird sich kaum auffinden lassen, als das Muster einer solchen Vertheidignng, welches sich im Anh. II. A. §. 45. findet. Es hat nur seines Gleichen an der ganz ähnlichen Vertheidigung in gleichem Falle, welche die Nürnberger Halsgerichtsordnung von 1481 bei Siebenkees Materialien II. p. 538. fast mit denselben Worten enthält.

Gericht gekommen ist] — so muss er sofort selbsiebent [4]) (d. h. er selbst mit sechs Eideshelfern) seinen Reinigungs-Eid ableisten, und hiermit hat das Verfahren ein Ende (StadtR. §. 156. 157.). [5]) — Vergl. oben §. 33. — Eine grosse Humanität spricht sich hier darin aus, dass, wenn der Beklagte nicht so wohl gefreundet in der Stadt [6]) (in den vier Welden *sc.* Wällen) ist, dass er die sechs Eideshelfer aufbringen kann, er deshalb einen Voreid (*juramentum calumniae*) schwören, und sodann alle ihm fehlende Eide selbst (mit sein ein's Hand) ableisten darf (StadtR. §. 157.).

c) Läugnet aber der Angeschuldigte den Mord nicht, so darf er noch seine *Nothwehr* ausführen. Auch dies geschieht durch seinen *Reinigungs-Eid.* Hierzu bedarf er aber nun zweier Conjuratoren, [7]) und kann er diese aus Mangel an Freundschaft (Verwandtschaft) in der Stadt nicht aufbringen, oder werden sie ihm verworfen (weil sie mit ihm in der Klage sind, StadtR. §. 159.) und er kann aus obigem Grunde keine anderen an ihre Stelle bringen, so darf er auch hier wieder deshalb einen Voreid (Calumnien-Eid) schwören und dann allein wieder (mit sein ein's Hand) sämmtliche Eide leisten (StadtR. §. 158.).

Die Vorbedingung seines Reinigungs-Eides ist aber die, dass

4) Auch bei Wunden und Leme müsste der Reinigungs-Eid selbsiebent geschworen werden. StadtR. §. 161. —

5) Nach der Justitia der Bamberg. Ministerialen aus der Mitte des XII. Jahrh. (bei Fürth, Ministerialen Anh. I.) gibt es in Bezug auf die Ministerialen drei Fälle, in welchen sie nie zum Reinigungs-Eid gelassen werden sollen: „Si quem ex his (ministerialibus) Dominus suus accusaverit de quacunque re, liceat illi, juramento se cum suis coequalibus absolvere, exceptis tribus, h. e. si in vitam Domini sui, aut in cameram ejus, aut in munitiones ejus (Hoch- und Landesverrath) consilium habuisse arguitur.“ In der Regel reinigte sich der Ministerial auch selbsiebent („ceteris hominibus (den nicht-Ministerialen) de quacunque objectione non plus debent quam VII. personas“) gegen seine Standesgenossen aber nur mit XII. Conjuratoren. (Suis vero sociis XII.) —

6) Es konnten hiernach also nur Stadtbürger gültige Eideshelfer sein.

7) Eine ähnliche Begünstigung des Beweises der Nothwehr findet sich auch bei Ruprecht von Freisingen §. 18. Er verlangt auch nur 2 Conjuratoren (den Schwur selb-dritte) und erklärt in diesem Fall sogar Frauen als tüchtige Conjuratoren, fordert aber, dass die Eideshelfer wirklich de scientia, und also eigentlich als Zeugen den Eid leisten können, was nach dem Bamberger StadtR. nicht der Fall gewesen zu sein scheint, da dies die Conjuratoren durch den eigenen Calumnien-Eid des Inzichters ergänzen lässt, und also ihre Zuziehung an sich nur nothwendig scheinet, um dem Reinigungs-Eide des Inzichters Glaubwürdigkeit zu schaffen, daher auch nach dem Bamb. Stadtrechte die Conjuratoren wohl stets nur de credulitate, d. h. das zu schwören brauchten, dass der Inzichter ein redlicher Mann sei, von dem man sich eines Meineides nicht zu besorgen habe. — Auch schon der Sachsenspiegel II. 14. kennt eine Begünstigung bei Ausführung der Nothwehr, nämlich die, dass der, welcher einen Menschen in der Nothwehr tödtet, mit Bezahlung des Wehrgeldes und der Busse sich von aller Klage lediget, und ihm überhaupt die Klage wegen dieser Tödtung nicht an den Hals gehen kann, wenn er sich selbst eher zu Gerichte freiwillig stellet, ehe Jemand auf ihn von der Tödtung wegen geklagt hat.

er eine *offene Wunde* in seinem Leibe weiset, und zugleich in seinem Reinigungs-Eide mit schwören kann, dass er diese Wunde von dem Entleibten *zuerst* erhalten, noch ehe er ihn mit Worten oder Werken *beleidiget* gehabt habe (StadtR. §. 158. §. 168.). Hier tritt nun das Verhältniss des Stadtrechtes zur Bambergensis abermals deutlich hervor, und wenn irgend eine, so gibt uns diese Stelle den deutlichsten Beweis, dass Schwarzenberg das Bamberger Stadtrecht vor sich hatte, als er seine Bambergensis verfasste. Denn in dieser (Bamb. a. 165.) bricht der kräftige Mann in seiner ganzen Derbheit los, indem er sagt: „und ist (der Angegriffene) auch mit seiner „Gegenwehr *nit* schuldig zu warten, bis er geschlagen wird, *als* „*etlich unverständig Leut meinen.*" Dass Schwarzenberg diesen Seitenhieb auf das Stadtrecht und auf die Zentschöffen von Bamberg gemünzet hatte, ist nun offenbar, und wird noch dadurch bestätiget, dass in dem correspondirenden art. 140. der als Reichsgesetz verkündeten Carolina derselbe Gedanke in einer milderen Form ausgedrückt wird, und dafür gesetzt ist „*unangesehen ob es geschrieben* [8]) *rechten* und *gewohnheiten entgegen wär.*" [9]) — Die Lehre von der Nothwehr ist in dem Bamberger Stadtrechte mit grosser Ausführlichkeit behandelt, so dass von den anderen Rechtsquellen des Mittelalters vor der Bambergensis ihr keine, als das Rechtsbuch Ruprecht's von Freisingen an die Seite gesetzt werden kann.

Die *Nothwehr* ist nach dem Bamb. Stadtrechte, so wie nach *allen* Rechtsquellen des Mittelalters, und eben so auch noch nach der Bambergensis und Carolina, „die *Tödtung* oder *Verwundung* [10]) eines Menschen, verübt zur Vertheidigung eigenen Leibes *oder* [11]) Lebens, bei einem von dem Getödteten rechtswidrig und unvorhergesehen unternommenen lebensgefährlichem Angriffe." Nie ist es dem Mittelalter eingefallen, von der Nothwehr in einem anderen Falle, als bei erfolgter Tödtung oder Verwundung des Angreifers zu sprechen. — Eine solche vage und bodenlose Definition der Nothwehr, wie man

8) Damit sind hier offenbar geschriebene Statutarrechte, wie das Bamberger Stadtrecht gemeint.

9) Diese vernünftigere von Schwarzenberg aufgenommene Ansicht findet sich auch schon bei Ruprecht v. Freisingen §. 20., welcher den Angegriffenen als in Nothwehr stehend erklärt, so wie der Gegner, der ihn überläuft, das Schwerdt zieht.

10) Vergl. Bamb. StadtR. §. 158. 164. 165 etc. — Vergl. Bamberg. art. 165. Carol. a. 140. — Ruprecht v. Freisingen §. 18 — 21. — Sachsenspiegel II. a. 14. III. a. 48. §. 3. 78. §. 6. 84. §. 3. —

11) Nicht: „und" — denn nur so passt die Definition auch auf den Fall, wo nur Verwundung in der Absicht des Angreifens liegt, und auf den Fall, wenn die Nothwehr zur Vertheidigung gegen Nothzucht geschieht. Dass bei letzterer im Begriff des Verbrechens noch der Begriff der Verletzuug der weiblichen Ehre hinzutritt, ändert nichts am Begriffe der Nothwehr.

sie heut zu Tage in den meisten Criminalrechts-Compendien findet, wo darunter *jeder* Gebrauch von Privatgewalt eines Bürgers gegen eine angefangene Beleidigung, unter einer Voraussetzung, wo der Schutz des Staates unmöglich ist — begriffen werden will — ist dem alten deutschen Rechte und der Carolina fremd. Durch ein solches verwerfliches Generalisiren vernichtet man den festen Grund und Boden, worauf die Carolina ihre Theorie gebaut hat, und öffnet einer Reihe von Streitfragen die Thüre, welche sich, wenn man an dem ursprünglichen historischen Begriffe festgehalten hätte, mit Grunde gar nicht hätten aufwerfen lassen. Die Nothwehr ist nun einmal unseren Rechtsquellen nichts anderes, als eine *entschuldigte* Tödtung oder Verwundung: sie ist mithin eine ganz genau und bestimmt bezeichnete (die höchste) Art der erlaubten Selbsthülfe, und begreifet grammatisch die niederen Arten derselben nicht unter sich, daher es auch eben so sprachunrichtig als unlogisch ist, die anderen niederen Arten der erlaubten Selbstvertheidigung gegen nicht lebensgefährliche Angriffe unter den Begriff der Nothwehr unterzustecken oder diesen auf sie auszudehnen. Ein legislativer Versuch einer solchen Ausdehnung des Begriffes der Nothwehr müsste nothwendig die grösste Verwirrung hervorbringen. Warum will die Theorie aber sich einen solchen schrankenlosen Begriff der Nothwehr zueignen, und dadurch am Ende eine solche legislative Confusion vorbereiten?

Die Momente, welche zu dem Begriffe einer Nothwehr gehören, ergeben sich zunächst aus dem Reinigungs-Eide, welchen der Inzichter schwören muss (StadtR. §. 158.). Hieraus ersieht man, dass er den Getödteten auch nicht zum Angriffe gereizt haben darf („dass er ihm zuvor kein leid getan weder mit Worten noch werken"), dass also er von ihm lebensgefährlich und rechtswidrig überlaufen worden sein muss. Wird dieser Eid geschworen, so wird dem Inzichter feierlich Friede gebannet (StadtR. §. 158. vergl. mit §. 157.), doch muss er dem Schultheisen noch unter dem Namen „um Nothrecht" sechzig Pfennige bezahlen (StadtR. §. 160.), was an die oben not. 7. erwähnte Bestimmung des Sachsenspiegels erinnert, wonach sowohl das Wehrgeld, als auch die höchste Busse (der Königsbann oder sechzig Schillinge) dem Richter in gleichem Falle bezahlet werden mussten. Wird Jemand nur wegen einer Wunde (nicht wegen einer Tödtung) beklagt, und er behauptet, dass er sie in Nothwehr dem Kläger zugefügt habe, so stehet es zwar auch zunächst bei ihm (dem Beklagten), sich durch seinen eigenen Reinigungs-Eid zu exculpiren: er kann aber auch dem Kläger den Eid dahin zuschieben,[12])

12) Bei Capitalverbrechen war ein solches Umgehen des Reinigungs-Eides durch Eidesdelation an den Kläger nicht gestattet. Bei Wunden und Leme erklärt sich aber

dass dieser nicht ihm die Wunde zugefügt oder zufügen geheissen habe, worauf er (der Beklagte) die Einrede der Nothwehr gründet (StadtR. §. 168.). Die Nothwehr konnte entweder sogleich vor dem Stadtgerichte oder auch vor der Zent ausgeführt werden (StadtR. §. 160. 161.), je nachdem der Prozess bereits schon an letztere gewiesen worden war oder nicht. Auch genügte es, wenn Jemand in einem Raufhandel mehrere Personen verwundet oder getödtet hatte, wenn er auch nur *eine* Wunde aufweisen konnte, um sofort seine Nothwehr gegen die Verwundeten und Getödteten sämmtlich zu behaupten (StadtR. §. 164.). — Die Wunde, welche Jemand zur Führung des Beweises der Nothwehr aufgewiesen hat, ist nicht klagbar, weil sie nach dem bei Wunden geltenden Grundsatze der Compensation (s. oben §. 33.) schon durch die dem Anderen beigebrachte Wunde gebessert ist (StadtR. §. 166.). — Noch ist eine hieher gehörige Frage in dem Stadtrechte behandelt, über welche wir aber zwei einander geradezu widersprechende Entscheidungen finden, nämlich die, ob in dem Falle, wenn zwei Personen sich gegenseitig verwundet haben, und der Eine gegen den Anderen auf Besserung der Wunde geklagt, und von diesem die Wunde bekannt und gebessert erhalten hat, ohne dass sich dieser auf die Compensation der Wunden bezogen hatte — nunmehr, wenn auch dieser Andere jetzt auf Besserung seiner Wunde eine Widerklage gegen den ersten Kläger erhebt, dieser unbedingt auch bessern müsse, weil ihm gebessert worden ist, oder ob ihm noch frei stehe, sich der Pflicht seinerseits auch zu bessern, dadurch zu entziehen, dass er beweiset, er sei in Nothwehr gestanden, habe also die ihm gebesserte Wunde zuerst von dem Gegner erhalten gehabt? Im StadtR. §. 167. wird dieser Beweis der Nothwehr auch noch jetzt zugelassen: im §. 204. aber als unzulässig erklärt. Dieser Widerspruch erläutert sich dadurch, dass §. 204. eine jüngere, spätere, den §. 167. wirklich abändernde Rathsverordnung ist; sie findet sich in dem Principal-Codex S. von einer sehr deutlich erkennbaren jüngeren Hand eingetragen, und fehlet auch in den Handschriften A. B. und G.

§. 39.

Der Inzichtprozess im XVI. und XVII. Jahrhundert.

Für das prozessualische Verfahren kurz vor und nach der Abfassung der Bambergensis in Inzicht- und Leumundssachen, so wie der diesen prozessualisch gleich stehenden Ausführung einer Nothwehr ist immer die Landgerichtsordnung von 1503 tit. (14.) „von

die Zulässigkeit dieser Eidesdelation aus der privatrechtlichen Natur ihrer Busse (Geldstrafe).

Entnemung eines Leumunds" bedeutend und practisch geblieben, da an den hierin aufgestellten Grundsätzen durch die Bambergensis und Carolina nicht nur nichts geändert worden, sondern vielmehr diese sich der Landgerichtsordnung angeschlossen haben, wie besonders die Bamb. a. 176. und a. 177. vergl. mit a. 182. zeigt. Hiernach galten aber folgende Grundsätze.

Der Inzicht- und Leumundsprozess so wie die Ausführung einer Nothwehr oder anderen Entschuldigungsursache (Tödtung wider des Thäters Willen, ungefährlicher Weis, worunter also culpose und casuelle Tödtung begriffen war) stellte sich, wie auch Rosshirt l. c. p. 122. richtig bemerkt hat, als eine Art Provocations- oder Diffamationsprozess dar,[1]) dessen Zweck kein anderer ist, als der, die Unschuld oder Entschuldigung des Inzichters so weit auszuführen, dass er zum Reinigungs-Eide gelassen und ihm vor anderweiter peinlicher Anklage Friede gebannet werden kann. Der Inzichter erscheinet nur nach erhaltenem freien Geleite, welches ihm vor der Abfassung und Publication der Bambergensis gehalten werden musste, er mochte seine Rechtfertigung ausführen oder nicht.[2]) Es ist daher irrig, wenn Rosshirt a. a. Orte behauptet, dass die Landgerichtsordnung bereits auf zwei oder drei Zeugen die peinliche Frage gegen den Inzichter zulasse, und also der *gewöhnliche* Criminalprozess wie gegen einen *ergriffenen* Verbrecher eröffnet werde, wenn auf die Provocation des Inzichters der Beschuldigte oder dessen Freunde erschienen sind, um den Beweis des Verbrechens zu führen. Die Landgerichtsordnung von 1503 sagt vielmehr ausdrücklich nur so viel, dass, wenn auf die Provocation ein Gegner erscheint, und „durch zwei oder drei taugliche zeugen so „viel peinlich sach, oder redlich anzeigen, arkwan (Argwohn) oder „verdacht beweisen wurde, derselben im rechten peinlich frag zu„zulassen sein" — d. h. welche *hinreichend* sein würden, ein Erkenntniss auf Tortur zu motiviren, wenn in einem Criminalprozesse gegen einen *ergriffenen* Verbrecher so viel erbracht worden wäre — so soll der Inzichter (durchaus nicht torquirt werden, sondern) mit seinem angebotenen Reinigungs-Eide nicht zugelassen werden, und auch „furter" d. h. fernerhin, in Zukunft — wenn er es wieder nachsuchen wollte, kein freies Geleit zu einem Rechtstage mehr erhalten. Der Inzichtprozess wandelte sich daher keineswegs, wenn ein Gegner erschien, in einen *gemeinen* Criminalprozess um, sondern er blieb was er vorher war, ein Versuch eines *nicht ergriffenen* Thäters, sich durch Ausführung der Unschuld oder der Entschuldigung der zu *befürchtenden*

1) Ganz genau als solcher stellte sich auch schon der Prozess über Ausführung der Nothwehr nach dem Sachsenspiegel II. a. 14. dar.

2) StadtR. §. 155. 156. Erst die Bamberg. a. 242. änderte diesen Grundsatz ab.

Criminalanklage zu entziehen, und dieser zuvorzukommen, so wie auch der gerichtlichen Citation und Mordacht (der Verurtheilung in *Contumaciam*) und deren Folgen (der persönlichen Arrestation) vorzubeugen. Darum erschienen auch später — nachdem die Bamberg. a. 242. nur noch *zu* Recht und für (gegen) Gewalt, aber nicht mehr für (gegen) Recht zu geleiten verstattete — die Inzichter, welche einen Inzichtprozess bei dem Landgerichte eingeleitet hatten, vor diesem gar nicht mehr in Person, [3]) sondern nur durch Anwälte, während sie sich selbst an entfernten Orten aufhielten, wo sie eine Ergreifung nicht zu fürchten hatten, bis darüber erkannt war, dass sie zum Reinigungs-Eide zu lassen seien, was um so leichter anging, als das ganze Verfahren nach der Landgerichtsordnung v. 1503 schon in Schriften geschehen musste, und überdies, wie die im Cod. L. enthaltenen Acten zeigen, von den Beisitzern ganz gewaltige und gelehrte schriftliche Relationen und Correlationen über die einzelnen Fälle ausgearbeitet wurden. In den Inzichtprozessen äusserte sich vielmehr noch fortwährend practisch der uralte Unterschied, welchen die *freiwillige* Stellung vor Gericht im Gegensatze der *gefänglichen* Einziehung und Vorführung von jeher bewirkt hatte, [4]) so dass nur im *letzten* Falle definitiv eine Capitalsenz oder Tortur erkannt werden konnte (s. oben §. 36. §. 37.). Daher musste denn auch, wenn das Landgericht (welches nach der Bestimmung der Landgerichtsordnung v. 1503 mit Ausschluss der Zenten, die *einzige* competente Behörde zur Verhandlung der Inzichtprozesse war) [5]) die Ausführung der Unschuld oder Entschuldigung (die sog *Purgatoriales*) verwarf — die Sache erst durch das Landgericht selbst an die Zent verwiesen, d. h. erkannt werden, dass der Beschädigte oder dessen Freundschaft — wenn sie den Inzichter peinlich anklagen wollten — nunmehr, nachdem dessen *Purgatoriales* als unstatthaft verworfen, ihre Criminalanklage bei dem gewöhnlichen Untersuchungsgerichte (dem Zentgerichte) anzubringen hätten. Vollständig belehrend ist hierüber die im Cod. L. nr. 55. enthaltene Relation in Inzichtsachen des *Carl von Streitberg*, welche wir oben p. 18. im Auszuge gegeben haben.

3) Schon die Carol. a. 240. erlaubt dies bei ehehafter Noth, die in „Schwachheit des Leibes“ besteht.

4) Genau **diesen** Unterschied, sich wörtlich der Landgerichtsordnung von 1503 anschliessend, hat die Bamberg. a. 176 u. 177. vergl. mit a. 182. aufgenommen. Im §. 182. behandelt sie den wahren Inzichtprozess (das Verfahren, wenn der Inzichter seine Entschuldigung ausführt, **bevor** er gefangen wird: in §. 176. u. 177. beschreibt sie das Verfahren über den Exculpationsbeweis, welchen ein **gefangener** Uebelthäter unternimmt, beides genau nach den hier dargestellten Grundsätzen. (Vergl. noch Bamb. a. 244. 245.)

5) Uebereinstimmt: Bamb. art. 182.

Die Vortheile des Inzichtprozesses waren für den Inzichter sehr gross. Nicht nur genoss er während des Laufes des Inzichtprozesses vollständige persönliche Freiheit und Sicherheit, sondern wenn auf seine Provocation kein Gegner in den gehörigen Terminen erschien, so wurde er ohne weiteres zur Ableistung des Reinigungs-Eides gelassen. Eben dahin kam es, wenn das Landgericht die Ausführung der Unschuld oder Entschuldigung für genügend erkannte,[6]) ja wenn der Beweis sehr vollständig war, konnte der Inzichter selbst ohne Ausschwörung eines Reinigungs-Eides völlig frei gesprochen werden, wie dies z. B. in der im Cod. L. nr. 56. enthaltenen, oben pag. 18. im Auszuge gegebenen Inzichtsache des Müller *Vörsen* zu Vorchheim geschehen ist. In allen diesen Fällen wurde der Inzichter von jeder künftigen Criminalanklage wegen seiner That völlig frei, und wurde ihm deshalb förmlich und feierlich ein Friede (frei) gegen Jedermann gebannet,[7]) wie dies auch schon in dem StadtR. §. 157, §. 158. für den Fall der Ableistung eines Reinigungs-Eides vorgeschrieben war. Eigenthümlich ist, dass sowohl nach dem Bamberger Stadtrecht, als nach der Landgerichtsordnung v. 1503 die Ableistung des Reinigungs-Eides und die Bannung des Friedens den Inzichter nicht auch von fernerer Ansprache in freundlichen bescheidenen Rechten (StadtR. §. 157.) befreit, oder wie die Landgerichtsordnung sich ausdrückt, „dem Kläger soll das Burgerlich freundlich Recht, Buss und Besserung halb, so er vermeint, dass der Thäter deshalb etwas schuldig sein solt, ordentlicher Weis fürzunehmen, durch diese Ausführung (sc. der Entschuldigung des Inzichters von peinlicher Strafe) und erlangte Freiheit nicht behindert sein.“ Auch diesen Grundsatz hat die Bambergensis art. 181. u. 226. fast wörtlich aus der Landgerichtsordnung aufgenommen, und hieraus ist derselbe auch in die Carol art. 201. übergegangen. Man ersiehet hieraus so viel, dass, wenn durch ein landgerichtliches Erkenntniss der Inzichter von der peinlichen Strafe absolvirt war, er noch unter Umständen wegen bürgerlicher Strafe (d. h. *Geldstrafe*) in Anspruch genommen werden durfte, worüber gleichfalls nur das Landgericht nach ausdrücklicher Bestimmung der Landgerichtsordnung zu erkennen hatte. Ohne Zweifel gehörten hieher die Fälle der culposen Tödtung (Tödtung wider Willen, ungefährlicher Weis, d. h. *absque dolo malo*) und der Excess der Nothwehr. Darum pflegte auch das Landgericht, um

6) So z. B. in der nach Cod. L. nr. 24 u. 42. oben pag. 14 u. 15. im Auszuge mitgetheilten Inzichtsache des Hans Frankhen zu Dainheim.

7) So z. B. in den oben §. 7. nr. 42. nr. 56. (pag. 15. 18.) aus Cod. L. ausgezogenen Rechtsfällen. —

die Wiederholung des Prozesses zu vermeiden, in solchen Inzichtsachen, bei welchen sich allerdings einige Schuld des Inzichters, jedoch nicht in dem Grade herausstellte, dass man eine peinliche Strafe für zulässig hielt, ohne Weiteres mit der absolutorischen Sentenz in Betreff der Peinlichkeit, sofort die Condemnatoria in Bezug auf die bürgerliche Strafe (die Geldstrafe) auszusprechen, wie wir durch den oben §. 7. nr. 54. pag. 17. aus Cod L. gezogenen Inzichtprozess des Michael Schlegel, Excess der Nothwehr betr., sehen. Die bürgerliche Strafe (die Geldstrafe) bestand noch im XVII. Jahrhundert eines Theiles aus der Entschädigungssumme, welche der Inzichter dem Beschädigten oder dessen Freundschaft (den Verwandten) entrichten musste, theils aus einer Strafsumme, welche an den landesherrlichen Fiskus zu entrichten war. Die Gerichte behielten in der Sentenz diese fiskalische Strafe ausdrücklich bevor, empfahlen aber mitunter den Inzichter der fürstlichen Gnade wegen Nachlasses dieser fiskalischen Strafe.

Durch diese Ausführung erläutert sich nun aber auch vollständig der Sinn der Bamb. a. 163. und Carol. a. 138., dass nämlich zu Zeiten Entleibungen geschehen, deren Thäter theils nur allein von peinlicher, theils aber von peinlicher und bürgerlicher Strafe entschuldiget werden, und hieran reihet die Carolina ganz im Geiste des alten Stadtrechtes und der Landgerichtsordnung v. 1503 die Lehre von der Nothwehr und den anderen ungefährlichen Entleibungen.

§. 40.

Geleit.

Nachdem wir nunmehr den eigentlichen Gang des Criminalprozesses in seinen wesentlichen Bestandtheilen dargestellt haben, ist nur noch übrig, einiger Nebenhandlungen und singulärer Rechtsverhältnisse zu gedenken, von welchen gleichfalls in der Schwarzenbergischen Gesetzgebung noch einige Spuren angetroffen werden.

Bei der grossen Wichtigkeit, welche nach dem damaligen Systeme des Criminalprozesses dem freiwilligen Erscheinen vor Gericht beigelegt wurde (s. oben §. 36—39.), musste die Lehre von dem sicheren Geleite nothwendig besonders ausgebildet sein. Wir haben bereits angeführt (§. 39. not. 2.), dass ursprünglich das sichere Geleit den Vergeleiteten unbedingt schützte, so dass, wenn er auch vor Gericht seine Unschuld oder Entschuldigung nicht ausführte, er demungeachtet wieder mit sicherem Geleite an den Ort gebracht werden musste, wo man ihn abgeholt hatte (StadtR. §. 155. 156.), Wir haben auch dortselbst schon erwähnet, dass dieser Grundsatz durch die Bamberg.

art. 242.[1]) eine Abänderung erlitten hat, und SCHWARZENBERG die Ertheilung des freien Geleites nur noch zum Recht (d. h. zum Erscheinen vor Gericht) und für Gewalt (d. h. gegen einen Ueberfall von Seite des Beschädigten oder seiner Freundschaft) erlaubte.[2]) Wir erfahren nun über das Geleite aus unserem Stadtrechte noch Folgendes. Der Schultheis muss an dem Gerichtstage von bewaffnetem Gefolge begleitet, den Inzichter an der Gränze, wo Stadt und Muntat zusammen treffen, abholen, und bis an die Gerichtsstätte bringen, und eben so ihn wieder nach beendigter Gerichtsverhandlung bis an die Gränze der Muntat zurückführen, und darf auch Niemand zu dem Gerichte bewaffnet gehen als der Schultheis und sein Gefolge (StadtR. §. 138. §. 155. §. 156. s. auch §. 69.). Diese Bestimmungen des Stadtrechtes beruhen auf einer Rathsverordnung von 1318 Anh. V. nr. LVII. §. 1., welche also noch unter *Friedrich Zolner* beschlossen wurde. Das Geleite wurde, wie es scheinet, mit grosser Feierlichkeit geführt, wie man noch aus der Bamberg. art. 95. Carol. art. 82. ersieht, in welcher Ersteren das Läuten der Glocken noch als eine nothwendige Solennität vorgeschrieben ist, wenn die Schöffen zum peinlichen Halsgericht zusammentreten.

Wir haben auch schon früher bemerkt, dass das Ertheilen des Geleites in der Regel nur Sache des Schultheissen ist (s. oben §. 15. §. 18.) und dass nur der Bürger, wenn er wegen Inzicht vor Gericht kommen will, ein Recht hat, einen eigentlichen Gerichtsbrief darüber zu verlangen (StadtR. §. 72.). Es sind aber überdies einige Fälle ausgezeichnet, in welchen kein Geleite gegeben werden soll. Hieher gehöret allgemein die Regel, dass man wegen Geldschuld (d. h. wo nur eine Civilklage aus Contracten und dergl. drohet) kein Geleit geben soll; ferner sollen auch kein Geleit erhalten, Leute die geurtheilt (d. h. in die Mordacht erkannt sind, s. oben §. 36.) und auch nicht solche, welchen die Stadt verboten[3]) ist, es wären denn nach dem Urtheile der Schöffen höchst dringende und für das allgemeine Wohl wichtige Gründe (gemeine, heftige, nöthige Sache) vorhanden, dass hierdurch eine Ausnahme gerechtfertiget werden könnte (StadtR. §. 100.). — Ueberhaupt ist dem Schultheisen Vorsicht bei Ertheilung des Geleites zur Pflicht gemacht: er soll, wenn sich ein fremder Mann um die Erlangung desselben an ihn wendet, diesen erst befragen lassen, ob er von irgend einem Einwohner zu

1) Die Carolina hat keinen correspondirenden Artikel.
2) Vergl. auch noch Bamb. a. 246. 270. 271. —
3) Dasselbe bestimmt das Nürnberg. R. SIEBENKEES Beitr. V. p. 213. „Und swen die Stat verbotten ze jaren oder ewiclich, gibt den der Richter gelaite daz gelaite sol in nihtes helfen, wan (weil) sein der Richter niht geben mag (sc. darf).“

besorgen habe, dass dieser ihn aufhalten oder bekümmern werde. Ist dies der Fall, so muss der Schultheis dem Einwohner speziell das Geleit verkünden, sonst begehet dieser keinen Frevel, wenn er den Gast angreifet, doch wird der Gast, auch wenn er fälschlich dem Schultheisen angegeben hatte, dass er sich von Niemand etwas zu besorgen habe, durch das Geleit immer so weit geschützt, dass ihn der Angreifer wieder ledig lassen muss, wenn er ihn vor Gericht bringt, und er sich hier auf das erhaltene Geleit beruft; doch muss er in diesem Falle dem Angreifer eine Urfehde (s. oben §. 31. not. 21.) schwören (StadtR. §. 92.). Auch soll der Schultheis einem Manne, welcher sich in der Stadt gegen einen Einwohner eines Bekummerns zu besorgen hat, nie öfter das Geleit geben als dreimal. Gibt er es dem Gaste öfter, so ist es ihm völlig nutzlos, wenn ihn der Bürger angreift. Auch schützet das Geleit den nicht mehr, der es selbst überfahren (gebrochen) hat. StadtR. tit. XI. §. 91 — 99. —

Ausser dem speziell nachgesuchten und ertheilten Geleite gibt es aber auch noch gewisse Zeiten, in welchen ein *allgemeines* Geleit jedem Fremden zu statten kommt, nämlich während der Dauer der Jahrmärkte (Kirchtage, Messen), deren uns das Stadtrecht vier nennet, die St. Michels-Messe, die St. Georgen-Messe, oder die grosse Kirchweihe, die St. Johannis-Messe, und die St. Dionysius-Messe (StadtR §. 104. §. 105. §. 109. u. not. *b* hierzu). Dieses *allgemeine* Geleit kommet aber niemals denen zu statten, welche nach §. 100. des StadtR. auf ihr spezielles Ansuchen (wie bereits erwähnt worden) kein Geleit erhalten sollen: überdies auch nicht denen, welche mit der Stadt zu jener Zeit Fehde haben (welche der Stadt *widersagt* haben), ferner nicht denen, welche *während* der Zeit des Geleites, in der Stadt oder auswärts, wo es sei, geraubt oder gestohlen haben, und den Raub und Diebstahl (Deube, Dieb, d. h. die gestohlene Sache) an der Hand führen, und damit begriffen werden, und überhaupt kömmt es allen denjenigen nicht zu, welche während der Messe ein Verbrechen begehen, und in handhafter That ergriffen werden. Werden aber während der Geleitzeit bei einer Person nur solche geraubte und gestohlene Sachen betreten, welche schon *vor* der Messe geraubt und gestohlen worden, so hat zwar der Mann, nicht aber die Sache Geleit: d. h. es darf der Besitzer nicht als Dieb oder Räuber angegriffen werden, sondern man mag nur die Sache im gewöhnlichen Civilprozesswege bei ihm vindiciren (StadtR. §. 101.). Eigenthümlich ist noch die Bestimmung, dass Rauf und Hader unter den Gästen während der Messzeit, unter einander oder mit Bürgern, selbst wenn es zu Wunden und Todschlag kommt, nicht den Character eines Geleitbruches trägt, wenn der

Grund der Rauferei (des Krieges) erst *neu* entstanden, und nicht von einer *früheren* Schuld oder That hergenommen ist (StadtR. §. 102.). Auch berühret dieses allgemeine Jahrmarktsgeleit die Bürger unter einander in allen ihren Rechtsverhältnissen auf keine Weise (StadtR. §. 103.).

§. 41.

Von dem Frieden in den Muntaten und in den Häusern.

Wir haben bereits (s. oben §. 36.) Gelegenheit gehabt, darauf aufmerksam zu machen, dass ein Uebelthäter nicht nur die Befugniss hatte, sich der persönlichen Ergreifung durch die Flucht in eine Muntat zu entziehen (StadtR. §. 69.), sondern dass sogar diese Flucht wesentlich nothwendig war, um der Verurtheilung auf handhafte That zu entgehen, und sich das Recht der Vertheidigung durch den Reinigungs-Eid, und überhaupt die grossen Vortheile des Inzichtprozesses zu sichern. Das Verhältniss der Stadt und der Muntaten zu einander war aber in dieser Beziehung ein vollkommen gegenseitiges, so dass ein Verbrecher in den Muntaten durch eine Flucht in die Stadt dieselben Vortheile erlangte. [1])

Eine gleiche Freiheit wie die Muntaten genoss aber auch ein jedes *Bürgerhaus*, wenn sich der Verbrecher dahin flüchtete, ohne dass ihm das Gericht auf dem Fusse folgte (d. h. den Fall der gerichtlichen Nacheile abgerechnet). (StadtR. §. 189.) Folgte ihm aber das Gericht so eilig nach, dass es ihn noch im Hause ansichtig wurde, so musste der flüchtige Verbrecher ihm herausgegeben werden (StadtR. §. 188.). Nahmen die Gerichtsdiener, wo sie (wie im ersten Falle) dazu nicht befugt waren, den Verbrecher aus dem Hause, so musste er wieder in dasselbe zurückgebracht werden (StadtR. §. 187, §. 190.). [2]) Dem Gerichte oder dem Kläger, welchem an der Verhaftung des Verbrechers lag, blieb daher nichts anderes übrig als das Haus zu umstellen, und eine weitere Flucht des Verbrechers zu verhüten. Halfen die Hausbewohner dem Flüchtling weiter aus dem Hause, so waren sie darum nicht strafbar, wenn es eher geschah, als er geurtheilt, d. h. nach ungehorsamen Ausbleiben am dritten Rechtstage definitiv in die Mordacht (Oberacht) erkannt worden war (StadtR. §. 187. §. 189.). Ueberdies ersieht man deutlich aus StadtR. §. 187., dass der Friede des Hauses den dahin geflüchteten Verbrecher nur dann

1) Vergl. den Schiedsbrief v. 1275 bei Schuberth Vers. p. 44.

2) Ein Dieb wurde aber dann nicht mehr in das Haus zurückgebracht, wenn man die gestohlene Sache (die Handhaft, wahre That) bei ihm fand. Die Bamberg. a. 46. u. 52. und Carol. a. 38. u. 43. erklären analog das Vorfinden gestohlener Sachen bei einem verdächtigen Manne für genugsame Anzeigen des Raubes und der Dieberei.

schützte, wenn er noch nicht in der Mordacht war. War er aber bereits dergestalt (*in contumaciam*) geurtheilt, so konnte ihn das Gericht überall ausnehmen. Ein besonderes Privilegium genoss das Bürgershaus noch darin, dass ohne Zustimmung des Rathes und der Schöffen darin nicht einmal nach geraubtem oder gestohlenem Gute gesucht, oder dies darin dem Bürger angefangen [3]) werden durfte (StadtR. §. 74.), welche Bestimmung sich auf eine Rathsverordnung von 1318, Anh. V. nr. LVIII. gründet.

Diese Freiheiten der Muntaten und der Bürgerhäuser sind aber im Laufe der Zeit immer mehr beschränket worden. Schon die Bamberg. a. 207. [4]) schliesset Strassenräuber und Landbrenner von dem Schutze der Muntaten (gefreiten Stetten — Freistätten) und anderer geweihter Orte aus, so wie auch letztere die nicht schützen, welche in ihnen selbst gefrevelt haben, doch dürfen selbst diese nicht ohne Wissen der geistlichen Obrigkeit, als Herrn der Muntat, von dem weltlichen Richter ausgenommen werden. Hinsichtlich der übrigen Verbrecher behielt aber das Schutzrecht der Muntat noch seine volle Kraft. Durch die Verordnung des Bischof Johann Gotfried v. 16. Mai 1618 wurde aber auch dieses geändert, und im §. 15. dem Oberschultheisen unbedingt erlaubt, flüchtige Verbrecher ohne Vorwissen der Bürgermeister und des Rathes aus Bürgershäusern auszunehmen, und nach §. 4. war eine Zustimmung der Letzteren nur noch nöthig, wenn der Oberschultheis die Vorführung eines hartnäckig ungehorsam Ausbleibenden in einer Civilsache verfügen wollte.

Resultate.

§. 42.

Vorbemerkung.

Obschon ich bei der Darstellung der einzelnen strafrechtlichen und prozessualischen Bestimmungen des Bamberger Stadtrechtes überall auf das Verhältniss derselben zur Bambergensis und Carolina aufmerksam gemacht, und überdies überall auf die weitere Entwickelung der strafrechtlichen Grundsätze durch die Praxis bis in die Mitte des XVII. Jahrhunderts verwiesen habe, so schien es mir doch nicht unzweckmässig, das gegenseitige Verhältniss des Bamberger Stadtrechtes und der Bambergensis und der Carolina in einer Uebersicht zussammenzufassen, und noch eine genaue Vergleichung des Bamberger Stadt-

3) Hiervon im IV. Hauptstück.

4) Die Carolina hat keinen entsprechenden Artikel.

rechtes mit der Tyroliensis von 1499 voranzuschicken. Namentlich wird diese letztere Vergleichung dazu dienen, meine am Anfange dieses Hauptstückes aufgestellte Behauptung auf das Vollständigste zu rechtfertigen, dass Schwarzenberg aus der Tyroliensis keine leitenden Grundsätze entnehmen konnte, welche er nicht schon mit gleicher Vollständigkeit aus dem Bamberger Stadtrechte hätte entnehmen können. Es wird sich aber durch diese Vergleichung eben so vollständig ergeben, dass die an sich (d. h. ohne die Kenntniss des Bamberger Stadtrechtes) allerdings auffallende Uebereinstimmung mehrerer Wort- und Satzformen zwischen der Tyroliensis und Bambergensis nur eine scheinbare ist, und Schwarzenberg, der ohnehin überall erweiternd und vervollständigend verfuhr, diese Wortformen eben so gut aus dem ihm weit näher liegenden Bamberger Stadtrechte entlehnen konnte.

§. 43.

Verhältniss der Tyroliensis zum Bamberger Stadtrechte und zur Bambergensis und Carolina.

Um das gegenseitige Verhältniss des Bamberger Stadtrechtes und der Tyroliensis allgemein verständlich und überzeugend darzulegen, ist weiter nichts nothwendig, als zu den einzelnen §§. der Tyroliensis [1]) die correspondirenden §§. des Bamberger Stadtrechtes anzugeben.

1) Nach dem Eingang der Tyroliensis soll das Gericht immer mit einem Richter und zwölf Schöffen besetzt sein. Die Schöffen werden gewählt theils aus den Städtebürgern (dem Rathe), theils aus Insassen des Landgerichtes, in welchem die Stadt liegt. Nach der Verordnung des Erzherzog Sigismund v. 1487 §. 5. (Beil. z. den Bayr. Annal. Nr. 137. p. 9.) soll eine theilweise Erneuerung der Schöffen jährlich im Mai statt finden. — Nach dem Bamb. Stadtrechte bestehet das Gericht gleichfalls ausser dem Vorsitzenden aus zwölf Schöffen (StadtR. §. 1.) und die Zentschöffen insbesondere sind theils aus Städtebürgern, theils aus Landleuten gewählt (Anh. II. B. §. 3.) und jährlich am ersten Mai soll eine vollständige Erneuerung der Schöffen stattfinden (StadtR. §. 1.). Vergl. überhaupt oben §. 20. und §. 21. —

2) Wenn der Richter eine Person wegen einer peinlichen Sache gefangen einzieht, und gegen sie mit Tortur (Frage, Marter) zur Erlangung eines Geständnisses einschreiten (sie *gichen* [2]) will, so

1) Die §§. der Tyroliensis sind hier immer nach dem Abdrucke derselben in den Bayer. Annalen Beil. z. Nr. 137. Jahrg. 1834 citirt.

2) d. h. zur Erlangung eines Geständnisses foltern.

muss er die Meisten vom Rathe und den Geschwornen (den Schöffen) zu sich fordern, und die Zustimmung derselben, wenigstens der Mehrzahl erhalten (Tyrol. §. 6.). — Uebereinstimmend darf nach dem Bamb. StadtR. §. 73. §. 186. der Schultheis ohne Rath der Bürger und Schopfen keinen Bürger verhaften, und überhaupt keine Person (Bürger oder Gast) torquiren lassen.

3) Wird eine Person in handhafter wahrer That ergriffen, so bedarf es eines weiteren Beweises nicht. Tyrol. art. 8. — Dasselbe bestimmet Bamb. StadtR. §. 137. vergl. mit §. 69. — Sieh überhaupt oben §. 36. —

4) Bei der Tortur sollen ausser dem Richter drei aus dem Rath oder aus den Schöffen gegenwärtig sein (Tyrol. §. 9.). — Nach dem Bamb. StadtR. §. 186. muss der Schultheis zu der Folter zwei aus den Bürgern und zwei Schöffen, oder *vier* Schöffen zuziehen. — Vergl. besonders oben §. 20. Die *drei* Schöffen, welche bei der Folter und Ablegung des Geständnisses (Urgicht) gegenwärtig waren, müssen dieses vor dem Gerichte erzeugen. Tyrol. §. 10. — Nach dem Bamberg. Rechte (Anh. II. C. §. 26.) ist dasselbe vorgeschrieben, nur genüget hiernach schon das Zeugniss von *zwei* Schöffen. — Diese Bestimmungen, auf welche man so vieles Gewicht gelegt hat, um die Tyroliensis als Quelle der Bambergensis (a. 57. 59. 107.) und Carolina (a. 46. 48. 91.) zu vertheidigen, sind also für diesen Beweis ganz unbrauchbar.

5) Die Aufzählung der einzelnen Verbrechen, ohne Characteristik derselben, blos mit Angabe der darauf gesetzten Strafe (Tyrol. §. 12 u. fl.) findet sich mit gleicher lakonischer Kürze im Bamberg. StadtR. §. 136. 140—147. Vergleiche über die einzelnen Strafarten selbst oben §. 30. u. 31. — Der Unterschied von Mord und Todschlag ist zwar in dem Bamb. Stadtrechte nicht so deutlich wie in der Tyroliensis §. 35., welche demselben, im Gegensatze der Strafe des Mordes (Rad), die Schwerdtstrafe drohet; dass er aber der Praxis der Bamberger Gerichte nicht fremd war, und dass das Stadt-Recht dem Todschlag keine mildere Strafe als dem Morde bestimmte, weil man bei der Tödtung in Jähheit und Zorn regelmässig Taidigung (*amicabilis compositio*) eintreten liess, ist oben §. 30. u. §. 39. gezeigt worden. Dasselbe gilt von den culposen (ungefährlichen) Tödtungen. Nothwehr (Tyrol. §. 38., sich einer leibsnot weren) ist aber auch in dem Bamb. StadtR. als Entschuldigungsgrund namentlich aufgeführt (StadtR. §. 158 u. fl.). Vergl. oben §. 38. —

6) Auch das Annehmen der Verbrecher von Amtswegen (Tyrol. §. 36. 37.) brauchte Schwarzenberg nicht aus der Tyroliensis zu lernen, da es schon seit dem XIV. Jahrhundert in Bamberg geltender

Rechtsgrundsatz war (StadtR. §. 162. 163.). Vergl. oben §. 33. §. 35. — Eben so war der in der Verordnung Maximilian's für Tyrol 1496 §. 2. (Beil. z. den Bayr. Annal. p. 9.) ausgesprochene Grundsatz, dass die Taidigung eines Todschlägers mit den Verwandten des Getödteten das Einschreiten von Amtswegen nicht hindern soll, es sei denn der Todschlag in einer Nothwehr verübt (in welchem Fall der Thäter ohnehin von peinlicher Strafe entschuldiget ist), seit den ältesten Zeiten auch in Bamberg practisch (StadtR. §. 163.).

7) Eben so findet sich das Vorladen des flüchtigen Verbrechers über drei viertzehen Nacht (Tyrol. §. 41.) und die Acht (Mordacht) als definitives Contumacial-Erkenntniss, wenn sich der Verbrecher in den drei Fristen nicht vor Gericht stellet (Tyrol. §. 42—44.), in dem Bamberger Stadtrechte (StadtR. §. 69—73. §. 152 u. s. w.), und zwar hier in der grössten und erschöpfendesten Vollständigkeit (vergl. oben besonders §. 36—39.), während die Tyroliensis kaum den Namen desselben enthält. Dasselbe gilt in Bezug auf das so ganz verschiedene Verfahren bei wahrer That und Inzicht, wovon die Tyrol. §. 62. gleichfalls nur die Namen gibt.

8) Fast wörtlich findet sich die in der Mitte einer Halsgerichtsordnung wirklich befremdende Bestimmung der Tyroliensis §. 49., wonach jede Jungfrau, welche sich ohne ihres Vaters oder ihrer Mutter Einwilligung (Wort) verehelicht, zur Strafe *ipso jure* ihr Erbrecht an ihren Aeltern verloren haben soll — ebenfalls im Bamb. StadtR. §. 82., und überdies in dem Gerichtsbuch Anh. V. nr. LXXXIV., als eine von dem Rathe zu Bamberg im J. 1326 erlassene Verordnung.[3]) Ein deutlicherer Beweis dafür, wie viel auf die Gleichheit einzelner Rechtsbestimmungen zur Ermittelung der Genealogie der deutschen Particular-Rechte gebauet werden dürfe, kann wohl nicht erfunden werden!

9) Dass die Erkenntnisse von den Schöffen nach Stimmenmehrheit gegeben werden können (Tyrol. §. 57.), bestimmte ebenfalls längst schon vor der Tyroliensis das Bamb. StadtR. §. 9., und verweiset eben so, wie die Tyroliensis, in *allen* Dingen den Richter (d. h. den Vorstand des Gerichtes) an den Rath und das Urtheil der Schöffen und der Bürger (des Stadtrathes).[4])

3) Uebereinstimmende und ähnliche Bestimmungen finden sich fast in allen mittelalterlichen Stadtrechten. Vergl. z. B. das Nürnberger Recht, aus dem XIV. Jahrhundert, bei Siebenkees Beitr. z. deut. R. II. p. 211.

4) StadtR. §. 88. §. 186. etc. etc. — Tyrol. §. 57. Rät oder Gesworn. — Es ist ein sehr grosser Verstoss, wenn v. Wendt in den Bayr. Annal. 1834 p. 2034 nr. II. und p. 2035 nr. IV. das Suchen des Rathes und Urtheils bei den Schöffen, wozu der Richter sowohl nach der Tyroliensis als nach dem Bamberger Stadtrecht, und nach allen deutschen Rechtsquellen, welche die Schöffenverfassung kennen, verpflichtet

10) So wie nach dem Bamberger StadtR. §. 137. §. 140 u. fl. §. 152. §. 154. vor das Criminalgericht stets die Handhaft, der blickende Schein oder das Leibzeichen gebracht werden muss, so schreibet auch die Tyrol. §. 62. vor, dass, wenn ein Richter, der nicht über das Blut richten kann, einen Uebelthäter an das Halsgericht abliefert, er ihn mit allen Anzeigen, Inzicht oder wahrer That und dergl. übergeben soll.

11) Gerade so, wie nach dem Bamb. StadtR. §. 157. §. 158. derjenige, welcher wegen der Peinlichkeit seiner Handlung absolvirt ist, mitunter noch in bürgerlichem freundlichem Rechte auf eine Satisfactionssumme beklagt werden kann (s. oben §. 39.), so verordnet auch die Tyrol. §. 62., dass wenn von dem Halsgerichte der vom Civilrichter überlieferte Uebelthäter nicht „malefizig" gefunden wird, so soll er dem Civilrichter wieder ausgeliefert werden, damit diesem seines Gerichtes nichts entzogen werde.

12) Die Tyrol. §. 63. §. 64. erklärt die Unterthanen unter Androhung willkührlicher Strafe für verpflichtet, dem Gerichte auf dessen Aufforderung bei Ergreifung der Verbrecher Hülfe zu leisten: das Bamb. StadtR. §. 210. sichert allen, welche das Gericht zu seiner Unterstützung anruft, das Recht des Gerichtes zu.

Sonach findet sich also der bei weitem grösste Theil des Inhaltes der *Tyroliensis* schon mehr wie hundert fünfzig Jahre früher in dem Bamberger Stadtrechte. Doch hat sie allerdings auch einige eigenthümliche Bestimmungen, welche dem Bamberger Stadtrechte fremd sind, und welchen dennoch in der Bambergensis und Carolina analoge Verordnungen entsprechen, so dass ich, wie ich bereits schon früher erklärt habe, nicht unbedingt in Abrede stellen möchte, dass Schwarzenberg die Tyroliensis nicht gekannt habe, obschon sich das, was er aus derselben allenfalls entlehnt haben kann, auf ein bei weitem geringeres Maas beschränket, als v. Wendt, welchem freilich das Bamberger Stadtrecht völlig unbekannt war, auszuführen gesucht hat.

Hieher gehören:

1) Die Bestimmung der *Tyrol.* §. 58., dass bei bedenklichen zweifelhaften Fällen die Schöffen bei einer anderen Stadt oder bei einem anderen Gerichte sich *Rath's erholen* sollen. Eine *solche* Rathserholung ist dem Bamberger Stadtrechte noch völlig unbekannt: desto

ist, und worin der ordentliche Weg der Urtheilsfassung bestehet, da der Richter nie selbst erkenneh, sondern nur die Schöffen um das Urtheil fragen, und das von ihnen gefundene Urtheil vollziehen durfte — mit dem Rathsuchen verwechselt und zusammenwirft, zu welchem die Bambergensis und Carolina die Schöffen selbst, bei den weltlichen Räthen des Fürsten, oder bei Oberhöfen, oder bei Juristenfacultäten anweiset. — Von diesem letzteren wird noch besonders gesprochen werden.

angelegentlicher wird sie den Schöffen von SCHWARZENBERG in seiner Bambergensis und Carolina bei jeder Veranlassung dringend empfohlen, wo es auf die Beachtung einer feineren *juristischen* Unterscheidung, namentlich auf die Würdigung des Werthes einer *Entschuldigung*, wie Nothwehr, Culpa und dergl., und auf eine dadurch bedingte Lossprechung oder Herabsetzung der Strafe ankommt. [5]) Die Tyroliensis gibt hier zwar nur die Grundidee an, welche die Bambergensis und Carolina weiter verarbeitet hat. Wir finden in Letzteren die Rathserholung in der Form einer Versendung der Acten an die altherkömmlichen Oberhöfe, wo solche vorkommen, nämlich bei den mit dem Rechte einer anderen Stadt bewidmeten Städten — sodann in Form einer Einsendung der Acten an die fürstlichen Rathscollegien, in Städten, welche nicht auf das Recht anderer Städte gegründet sind, wie z. B. Bamberg — so wie endlich in Form der Actenversendung an Juristenfacultäten, welche mit der Versendung der Acten an die Oberhöfe concurrirte, und überdies da, we die Urtheilsfällung durch die fürstlichen Rathscollegien vorgeschrieben war, von diesen selbst in schwierigen Sachen gebraucht wurde. Diese eben beregte, wahrhaft *humane* Rücksicht auf die gehörige Würdigung der *Entschuldigungsgründe* einer That — deren Erwägung man nicht mehr den rechtsunkundigen „Biederleuten und frommen Landleuten" überlassen wollte, war es, welche den Juristenfacultäten und fürstlichen mit rechtsgelehrten Räthen besetzten Gerichten den Weg öffnete, sich der criminalrechtlichen Praxis zu bemächtigen. So verweiset die Bamberger Landgerichtsordnung v. 1503 schon unbedingt und *ausschliesslich* alle Prozesse, bei welchen es auf die Beurtheilung von Entschuldigungsgründen ankommt, zur Cognition des Landgerichtes, und *verbietet* dem Zentgerichte darin selbst zu erkennen: dasselbe verordnet hiermit völlig übereinstimmend die Bamb. a. 176. 177. u. 182. [6]) (Carol. a. 151. 152.). Dagegen will SCHWARZENBERG bei wahrer handhafter That („offentliche unzweifentliche Missethat, ware Uebelthat" Bamb. a. 23. Carol. a. 16.), „wo eine Missethat ausserhalb redlicher Ursach" begangen ist, durchaus „keine rechtliche Verlengerung" gestatten, sondern wenn der Uebelthäter sich dennoch erfrechen würde zu läugnen, sogleich Anwendung der Tortur, endliches Urtheil und Strafvollziehung mit den wenigsten Kosten.

2) Die Tyroliensis führt bereits weit mehrere Handlungen als eigentliche Criminalverbrechen auf, als das Bamberger Stadtrecht,

5) Vergl. Bamb. a. 11. 94. 167. 270 etc. Carol. a. 7. 81. 142. 219 etc.

6) Der Art. 182 der Bamb. hat als ausschliesslich auf die Bamb. Gerichtsverfassung und namentlich auf die LGO. v. 1503 gestützt in der Carol. keinen entsprechenden Artikel.

z. B. §. 17. Ketzerei, mit der Strafe des Verbrennens, §. 19. Bigamie mit Strafe des Ertränkens: §. 20. Unterschlagung anvertrauten Gutes, oder betrüglichen Verkauf oder Verpfändung einer und derselben Sache an mehrere Personen, gleichfalls mit der Strafe des Ertränkens: §. 22. Bruch der Urfehde und §. 25. Bruch eines gelobten Friedens, beides mit dem Schwerdte zu strafen: §. 24. Meineid, mit Ausschneiden der Zunge, und Abhauen der Finger zu strafen, womit geschworen worden. §. 50. Gotteslästerung, nach Umständen an Leib und Gut zu strafen. Ueberdies sind bereits unter den Gattungsverbrechen mehrere Unterarten unterschieden: z. B. §. 15. der Kirchenraub (Kirchenpruchel) mit Strafe des Verbrennens, §. 23. der Kindermord mit Strafe des Pfählens: ebenso §. 28. der Verrath des Herrn (d. h. Landesherrn), §. 30. der Vatermord, welche beide Verbrechen ebenso wie §. 29. der Abfall vom christlichen Glauben noch besonders ausser der Todesstrafe mit Confiscation des Vermögens bedroht sind. Auch ist §. 27. der Selbstmord als eine Handlung aufgeführt, welche Vermögensconfiscation nach sich ziehen soll. Die Aehnlichkeit dieser Bestimmungen mit denen der Bambergensis und Carolina bedarf keiner weiteren Erwähnung.

3) Hieher gehört auch die scharfe Unterscheidung des Mordes und des Todschlages, durch die Bestimmung der Strafe des Rades für den ersteren, und die des Schwerdtes für den letzteren, *Tyrol.* §. 12. §. 35. Vergl. Bamb. art. 162. Carol. art. 137. Erwäget man, dass in Bamberg früher bei den Todschlägen in Jähheit das System der Taidigung vorherrschte, so ist die Festsetzung der Schwerdtstrafe für den einfachen Todschlag, und somit die Aufnahme desselben unter die Zahl der Halsgerichte eine sehr zu beachtende und höchst wichtige und gewissermassen harte Neuerung. Auch in der Tyrol. §. 35. erscheinet genau betrachtet die Festsetzung der Schwerdtstrafe für den Todschlag als eine Neuerung, da sie selbst hierin ausdrücklich durch das *häufige* Vorkommen der Todschläge um „*liederliche*“ d. h. geringfügige Sachen, so wie auch dadurch motivirt wird, dass die Todschläge auch „mortlichen“, d. h. gar leichtsinnig, so dass der Leichtsinn an Vorbedacht gränzet, begangen werden. Uebrigens war die Bestrafung der Todschläger mit dem Schwerdt, und der Mörder mit dem Rad schon im Sachsenspiegel II. §. 13. §. 4. 5. festgesetzt (s. oben §. 30. not. 3.).

4) Es gehört ferner hieher die Bestimmung der Strafe des Ertränkens für Frauen, wo dem Manne die Strafe des Schwerdtes oder des Stranges gedrohet ist. (*Tyrol.* §. 22. §. 35. Vergl. Bamberg. a. 155. 185. Carol. a. 130. 159. etc.)

5) In Bezug auf den Diebstahl findet sich in der *Tyrol.* §. 32.

§. 33. der Unterschied des grossen und kleinen Diebstahls auf 25 fl. Ferner festgesetzt, welche den fünf Gulden der Bamberg. a. 186. Carol. a. 160. gleichkommen,[7]) während das Bamb. StadtR. §. 147. diesen Unterschied auf 13 Pfenninge bestimmt hatte. Auch findet die Tyroliensis in der *Jugend* des Diebes einen Milderungsgrund der Strafe, was auch (ohne Vorgang des Bamberg. Stadt-Rechtes) in die Bamb. a. 190. Carol. a. 164. übergegangen ist.

Wenn nun auch nicht mehr als die hier hervorgehobenen fünf Verhältnisse aus der Tyroliensis in die Bambergensis und von da in die Carolina übergegangen sein können, so sind dieselben doch noch immer wichtig und bedeutend genug, um der Tyroliensis die Theilnahme an der Ehre zu sichern, Quelle der beiden letztgenannten Halsgerichtsordnungen zu sein. Namentlich sind die Verweisung auf das Rathserholen und die Aufnahme des Todschlages unter die Capitalverbrechen zwei wesentliche Punkte, welche einen bleibenden Einfluss auf die weitere Entwickelung des Strafrechtes ausgeübt haben, und es scheinet daher nicht ganz richtig, wenn man die Bedeutung der Tyroliensis für die Entstehung der Bambergensis ganz von der Hand weisen will. Nur so viel ist gewiss, dass hinsichtlich des Criminalprozesses Schwarzenberg aus der Tyroliensis nichts Neues, und überhaupt nichts entnehmen konnte, was nicht das Bamberger Stadtrecht und die Praxis der Bamberger Gerichte längst mit der grössten Vollständigkeit und mit juristischer Consequenz ausgebildet hatte.

§. 44.

Verhältniss des Bamberger Stadtrechtes zur Bambergensis und Carolina.

Um den Quellenwerth des Bamberger Stadtrechtes für die Bambergensis und Carolina vollkommen anschaulich zu machen, bedarf es weiter nichts, als einer Zusammenstellung der in dem vorigen und diesem Hauptstücke bereits zwischen diesen Rechtsbüchern gemachten Vergleichungen. Wir werden aber hierdurch die Ueberzeugung gewinnen, dass gerade der wichtigste Theil der Strafgesetzgebung, der Criminalprozess, (obgleich er der reichhaltigere und mit verhältnissmässig grösserer Vollständigkeit und Sorgfalt ausgearbeitete Theil der Bambergensis und Carolina ist) von Schwarzenberg doch nicht neu erfunden, sondern genau auf der Grundlage, welche derselbe in dem Bamberger Stadtrechte und der darauf gegründeten Praxis

7) v. Wendt a. a. O. nr. XII. XVII.

gefunden hatte, fortgebauet, und nur zeitgemäss entwickelt und genauer bestimmt worden ist, ohne dass er diese alte Grundlage im Wesentlichen verlassen hätte; dass aber in Bezug auf das eigentliche Criminalrecht selbst — im Gegensatze des Criminalprozesses — SCHWARZENBERG selbstständiger aufgetreten ist, und theils bisher nicht gekannte, oder nicht mit Festigkeit gehandhabte Prinzipien, wie in Bezug auf die Theilnahme an den Verbrechen und den Versuch aufgestellet, theils die Zahl der Criminalverbrechen durch die Aufnahme der im römischen und canonischen Rechte als solcher erklärten Handlungen bedeutend vermehrt, und namentlich der *Wissenschaft* des Criminalrechts durch die Aufstellung von Begriffen über den Thatbestand der Verbrechen, durch die Berücksichtigung von Entschuldigungsgründen und Minderungsgründen der Strafbarkeit, durch die Anerkennung einer Gradation der Strafwürdigkeit der einzelnen Verbrechen im Gegensatze der alten einfachen Lehre von der Todeswürdigkeit aller Halsgerichte — zuerst die Bahn gebrochen, und den Weg zu fortschreitenden philosophischen Untersuchungen eröffnet hat.

Ich weiss nicht, welches grössere Verdienst man dem Freiherrn JOHANN VON SCHWARZENBERG zuerkennen könnte, als das, der Begründer einer neuen Aera des Criminalrechtes zu sein und der Wissenschaft ihren segnenden Einfluss auf die Praxis eröffnet und dieser einen geistigen Haltpunkt an der ersteren geschaffen zu haben. Ich weiss nicht, ob dieses Verdienst dadurch erhöhet werden könnte, wenn man sich einbilden wollte, ein Mann wie SCHWARZENBERG, der mit wissenschaftlichem Sinne in so hohem Grade einen practischen Blick und practische Tendenzen verband, habe lediglich aus sich selbst geschaffen, den Stoff, den er verarbeitete, nur aus seinem Geiste und allenfalls aus den romanistischen Schultheorien seiner Zeit genommen, und sei taub und blind da gestanden für die Rechtsaufzeichnungen und legislativen Versuche, welche aus gleichen practischen Tendenzen die Zeit bereits vor oder neben ihm hervorgerufen hatte. Das aber glaube ich zu wissen, dass es einem Gesetzgeber keine Schande macht, wenn er die mehr oder minder vollkommenen legislativen Versuche, welche das Bedürfniss schon veranlasste, seiner Aufmerksamkeit würdiget — wenn er das Gute, das Haltbare, das Zweck- und Zeitgemässe in ihnen zu erkennen und auszuschichten, und in seinem Geiste wie in einem Brennpunkte zusammenzufassen und zu *einem* Ganzen zu verschmelzen und für *einen* grossen Zweck zu benützen verstehet — ja wir würden es im Gegentheile sehr tadeln müssen, wenn sich ein Gesetzgeber gegen die übrigen Bestrebungen seiner Zeit abschliessen und gleichsam in dünkelvoller Selbstgenügsamkeit die Vorarbeiten zurückstossen wollte, welche sich ihm als Mittel für

die Prüfung seiner eigenen Einsicht und der Richtigkeit seines eigenen Urtheiles darbieten. Die Nachweisung, welche Quellen ein Gesetzgeber vor Augen hatte und benützte, kann daher seinem Ruhme, wenn er wirklich ein von *einem* Geiste durchdrungenes, in sich geschlossenes Ganze geliefert hat, eben so wenig schaden, als es den Ruhm des Baukünstlers zu schmälern vermag, wenn man erfährt, wo die Steine gebrochen worden, aus welchen er seine Prachtwerke aufgeführt hat.

Was nun insbesondere den Quellenwerth anbetrifft, welchen das Bamberger Stadtrecht für den eigentlich *strafrechtlichen* Theil der Bambergensis und Carolina hat, so ist dieser, wie wir oben bemerkt haben, nicht sehr gross, jedoch gerade in einigen wesentlichen Punkten unverkennbar. Hieher gehöret vor allem die Unterscheidung solcher strafbarer Handlungen, über welche im *strengen* Rechte, und in solche, über welche nur in *freundlichem* bürgerlichen Rechte erkannt werden darf.[1] (Vergl. oben §. 29.) Das Stadtrecht hat sich zwar noch darauf beschränket, nur die Namen von acht Criminal-Verbrechen und die darauf gesetzte Strafe anzugeben: die Carolina hat aber nicht nur die Zahl der Criminal-Verbrechen durch die Aufnahme alles dessen, was das römische und canonische Recht und die Praxis als Capitalverbrechen erklärt haben, ungemein erweitert, sondern gibt überall die Merkmale des Thatbestandes der einzelnen Verbrechen an: doch findet sich hinsichtlich der von ihr gedrohten Strafen noch eine völlige Uebereinstimmung mit dem Strafsysteme, welches das Stadtrecht und die damit zusammenhängenden Urkunden aus der Zeit vor der Abfassung der Bambergensis erkennen lassen (vergl. oben §. 29. §. 30. u. 31.).[2] Auch haben wir gezeigt, dass die Unterscheidung des Mordes und des Todschlages (Bamb. a. 162. Carol. a. 137.), so wie der culposen Tödtung von der vorsätzlichen (Bamb. a. 172. Carol. a. 142.), der Praxis der Bamberger Gerichte nicht fremd war, obgleich das Stadtrecht darüber schweigt, was sich aber eben dadurch erklärte, dass man bei Tödtung im Affect und durch Culpa stets Taidigung eintreten liess, und also beide Fälle nicht als Halsgerichte behandelte. Ebenso haben wir nachgewiesen (s. oben §. 30.), dass in besonders schweren Fällen die Praxis bereits die Strafe des Mordes zu schärfen gewohnt war, wenn sich gleich noch keine feste Theorie über den qualifizirten Mord ausgebildet hatte. Die Frage

1) Anh. II. nr. I. StadtR. §. 72. §. 103. §. 157. §. 158. §. 213. Bamb. a. 163. Carol. a. 138.

2) StadtR. §. 143. §. 144. §. 145. §. 146. §. 147. §. 185. vergl. mit Bamb. a. 162. 150 144. 136. 98. 185. 151. 149. u. 61. 153. und Carol. a. 137. 125. 119. 111. 95. 159. 126. 124. u. 49. 128. —

nach der Zeit, binnen welcher der Tod auf eine Verwundung eingetreten sein müsse, um dem Thäter imputirt werden zu können (Bamb. a. 173. Carol. a. 147.), war gleichfalls schon im Bamb. StadtR. §. 181. 182. angeregt, obgleich hier nur mit Rücksicht auf das System der Taydigung beantwortet. Ebenso findet sich schon in dem Bamb. StadtR. §. 173. die Zuziehung geschworner Wundärzte, zur Untersuchung von Lähmungen vorgeschrieben, welche die Schöffen nicht erkennen können: die Bamb. a. 173. Carol. a. 147. 149. hatten also auch hierin schon in dem Bamb. Stadtrechte ein Vorbild, wenn sie später auch bei Besichtigung der Leiche eines getödteten Menschen, und bei der Beurtheilung der Causalität einer Wunde für den Tod einer Person die Zuziehung von geschwornen Wundärzten verlangen. Ob auch bei der im StadtR. §. 142. §. 143. vorgeschriebenen Beschauung eines Mordes bei Einleitung des Mordachtsprozesses Wundärzte zugezogen wurden, möchte zu bezweifeln sein, da diese Beschauung durch die Schöffen lediglich den Zweck hatte, die Vorstellung eines blickenden Scheines (des *corpus delicti*) vor Gericht zu constatiren, wozu keine ärztlichen Kenntnisse gehörten: auch erwähnet die Bambergensis in dem, den angeführten §. 142. §. 143. des Stadtrechtes entsprechenden art. 229. ebenfalls die Zuziehung von Wundärzten hierbei nicht als nothwendig. Von einer gerichtlichen Section der Leiche findet sich in dem Bamberger Stadtrechte so wenig eine Spur, wie in der Bambergensis und Carolina. Jedenfalles war daher die Besichtigung der Wunden nur eine äusserliche. In dem Bamb. StadtR. §. 183. findet sich sodann auch bereits das Verbot der Confiscation der Habe eines Mörders, welches namentlich die Carol. a. 218. [3]) so sehr einschärft (vergl. oben §. 30. a. E.). Hinsichtlich der Lehre vom Diebstahle ist das Bamb. StadtR. auffallend kurz, und gibt keinen anderen Unterschied an, [4]) als den des grossen oder kleinen Diebstahls (StadtR. §. 147., vergl. Bamb. a. 186. Carol. a. 160.): wir haben aber gezeigt (s. §. 31.), dass die Bamberger Praxis schon vor Schwarzenberg den Kirchendiebstahl auszeichnete und ganz nach den in der Bamb. a. 198. Carol. a. 172. aufgenommenen Grundsätzen strafte. Wir haben auch ebendaselbst (§. 31.) nachgewiesen, wie schon in der alten Bamberger Praxis der Unterschied zwischen der Calumnie und der nicht genügend erwiesenen Anklage hervortritt, so wie auch unter den verschiedenen Arten des Verrathes der Verrath am Landesherrn ausgezeichnet und

3) Vergl. auch noch Carol. a. 206. Bamb. a. 265. 266. —

4) Was aber den Vindicationsprozess geraubter und gestohlener Habe anbetrifft, so schliesst sich die Bamb. a. 268. Carol. a. 207 u. fl. ganz genau dem Bamberger StadtR. §. 110. §. 112. an. — Vergl. besonders unten §. 49.

die Gotteslästerung unter die Capitalverbrechen aufgenommen wurde, beides völlig übereinstimmend mit hierüber später von Schwarzenberg gegebenen Bestimmungen (Bamb. a. 149. 127. Carol. a. 124. 106.).

Bemerkenswerth scheinet hier noch, dass die Bambergensis und Carolina, welche beide nur wahre *Halsgerichtsordnungen* sein wollten, und darum nur die eigentlichen Criminal-Verbrechen (s. oben §. 29.) umfassen, noch ganz die Ansicht des Bamberger Stadtrechtes und der anderen mittelalterlichen Rechtsquellen über die nicht criminelle Eigenschaft der Wunden und Leme und der gemeinen Injürien theilen, [5]) wie dies offenbar daraus hervorgehet, dass Schwarzenberg diese Handlungen nirgends in seiner Gesetzgebung als strafbar erwähnt. Diese Uebergehung erläutert sich aber überdies noch aus einem anderen, zweiten Grunde: nämlich daraus, dass auch das römische Recht die Wunden, insoferne sie nicht als Versuchshandlungen der Tödtung characterisirt sind, lediglich unter den Begriff der *injuria* stellet, und alle Injurien nur als Privatdelict — wobei also Geldbussen eintreten — behandelt. In dieser Materie stimmten also deutsches und römisches Recht, Gerichtspraxis und Schul-Jurisprudenz, wenn gleich aus ganz verschiedenen Gründen, vollständig zusammen, und somit fand Schwarzenberg weder von der einen noch von der anderen Seite die geringste Aufforderung, das bisherige System zu verlassen, und die Verwundungen und die Injurien unter die Verbrechen aufzunehmen, bei welchen regelmässig öffentliche Strafen eintreten sollten. Erst die spätere Praxis machte also in dieser Lehre eine Aenderung hinsichtlich der schwereren Körperverletzungen, wozu die Aufnahme der Lehre vom Versuche der Tödtung in der Schwarzenberg'schen Legislation den Uebergang gebildet hatte. Hinsichtlich der geringeren körperlichen Misshandlungen und gemeinen Injurien ist aber auch heut zu Tage noch Alles in der Hauptsache bei dem älteren Rechte verblieben und die Verfolgung von Amtswegen ausgeschlossen, wenn man gleich dem Beleidigten verstattet, anstatt oder neben der Klage auf Privatsatisfaction durch die *actio injuriarum aestimatoria* noch auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung — welche man als eine *poena quasi-publica* bezeichnen dürfte — anzutragen.

Was nun noch das gegenseitige Verhältniss des Bamberger Stadtrechtes zur Bambergensis und Carolina in Bezug auf die allgemeinen Lehren des Criminalrechtes anbetrifft, so darf ich hier nur auf die

5) Eine Ausnahme findet nach der Bamb. a. 204. Carol. a. 178. nur dann statt, wenn die Verwundung zugleich den Character eines Versuches der Tödtung annimmt, welche Bestimmung als eine vollständige Neuerung in Bezug auf das ältere Recht zu betrachten ist.

Zusammenstellung und Vergleichung dieser Quellen im §. 33. verweisen, indem ich sonst mich einer unnöthigen Wiederholung schuldig machen würde. Es genüget daher hier die allgemeine durch die Ausführung im §. 33. begründete Bemerkung, dass gerade in diesen allgemeinen Lehren der Schöpfer der Bambergensis und Carolina mit der meisten Selbstständigkeit und Unabhängigkeit aufgetreten ist, und bei dem Mangel an Vorbildern auftreten konnte und musste, und sich auch gerade hierin am meisten als klaren denkenden Kopf und innig vertraut mit dem Bedürfnisse seiner Zeit bewiesen hat, da er die Lücken, welche alle älteren deutschen Rechtsaufzeichnungen in diesen Lehren aufzuweisen haben, nicht durch ein sclavisches Abschreiben und Uebertragen aus dem römischen Rechte auszufüllen suchte, sondern die Grundsätze dieses letzteren auf eine dem Geiste des deutschen Rechtes völlig entsprechende Weise umbildete und modificirte.

Wir wenden uns nunmehr zur vergleichenden übersichtlichen Darstellung des Bamberger Stadtrechts und der Schwarzenberg'schen Legislationen in Bezug auf den *Criminalprozess*. Hier handelt es sich nicht allein um die Nachweisung der Uebereinstimmung einzelner Sätze und Artikel — hier tritt uns vielmehr auf eine ganz überraschende Weise eine Uebereinstimmung der Grundprinzipien, die Uebereinstimmung ganzer Materien entgegen, und gerade die Nachweisung dieser Uebereinstimmung der Grundlagen wird uns die Veränderungen, welche Schwarzenberg an dem alten Criminalprozesse vorgenommen hat, in ihrer ganzen Bedeutsamkeit und Wichtigkeit erkennen lassen.

Das alte Criminalverfahren nach den Grundsätzen des Stadtrechtes beruhte auf dem vierfachen Unterschiede von *handhafter* That, *blickenden Schein*, *gichtigem Mund*, und *Inzicht* und *Leumund* (vergl. oben §. 36 — 38.). — Hiervon ist nun

1) das Verfahren auf *blickenden Schein*, unter dem Namen „Erkennen in die Mordacht“ unverändert und vollständig in die Bambergensis übergegangen (Bamb. a. 229 — 243.). Von dieser ganzen Reihe von §§., so wie von den darauf folgenden, hiermit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Bamb. a. 244. — a. 263. sind nur *zwei*, a. 229. u. a. 230. als art. 149. in die Carolina übergegangen, und hier ausser allen Zusammenhang gerissen in die Lehre von der Tödtung eingeschoben. Das Reichsgesetz, die Carolina, verwarf also das Verfahren auf blickenden Schein, oder den Contumacialprozess, insoferne er nach der Bambergensis zu einem *definitivem* Erkenntnisse (Mordacht) führen sollte, und dieses in Bamberg so vollständig und überdies, wie wir oben §. 36. u. §. 39. gezeigt haben, mit voller Consequenz auf den Grundsätzen des *ältesten* deutschen *gemeinen*

Rechtes ausgebildete Verfahren hörte von nun an auf, ein gemeinrechtliches zu sein. Nach der Bambergensis war also das Entnehmen eines Leibzeichens (Bamb. a. 229. vergl. mit StadtR. §. 152. §. 154.) noch immer die regelmässige Form der Einleitung des Mordachtprozesses, und nur ausnahmsweise (Bamb. a. 230.) nachgelassem, wo man es alles Fleisses ungeachtes nicht erlangen konnte.

2) In Bezug auf handhafte That, Inzicht und Leumund nahm Schwarzenberg den Grundsatz an, dass ohne *hinzukommendes* Geständniss (gichtigen Mund), oder ohne Ueberweisung durch zwei klassische Zeugen, *keine* Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe statt finden könne (vergl. Bamb. a. 23. 29. und 78. Carol. a. 16. 22. 67.). Hinsichtlich des Inzicht- und Leumundsprozesses war nun dies freilich keine Aenderung des alten Rechtes (s. oben §. 37.), ausser dass der dem römischen Rechte entlehnte Zeugenbeweis nunmehr dem Geständnisse an Rechtswirkung gleichgestellet war. [6]) Allein hinsichtlich der handhaften That war dies allerdings eine wesentliche Abänderung, da man bei dieser früher *nie* ein Geständniss des Thäters verlangte, und diese Abänderung findet sich schon wenig Jahre vor Schwarzenberg's Bambergensis in einer, wie wir in der Schlussbemerkung noch zeigen werden, sicher nicht unberücksichtigt gebliebenen Rechtsquelle, nämlich in der Wormser Reformation von 1498 Buch VI. Thl. II. tit. 2. Allein auch diese Modification in Bezug auf das Verhältniss der handhaften That ist weniger bedeutend, da dieselbe noch immer dadurch besonders ausgezeichnet bleibt, dass der Thäter hier als ein „*freventlicher*“ Läugner behandelt, mit aller Strenge der Tortur („mit peinlicher ernster Frage“) zum Bekenntniss gezwungen, und ohne alle weitere Prozedur („ohne alle rechtliche Verlängerung“) verurtheilt und die Strafe an ihm vollzogen werden soll (Bamb. a. 23. Carol. a. 16.). Das Besiebnen brauchte Schwarzenberg in seiner Bambergensis aber nicht mehr erst abzuschaffen, da es schon längst vorher, wie wir oben gezeigt haben, in Bamberg unpractisch geworden war.

3) Der gesammte Leumunds- und Inzicht-Prozess, in seiner ganzen Vollständigkeit, mit allen seinen Unterscheidungen, welche (wie z. B. die Statthaftigkeit der Tortur) auf dem Ergriffen-Werden des Thäters, oder seinem Erscheinen mit sicherem Geleit vor Gericht beruhen, ist gerade so wie ihn das Stadtrecht darstellet, und wie ihn die Reformation des Landgerichtes a. 1503 daraus aufgenommen

6) Bevor die Bamb. a. 78. Carol. a. 67. die volle Beweiskraft des Zeugenbeweises in Criminalsachen ausgesprochen hatten, waren die Zeugenaussagen in Criminalsachen lediglich nur Indicien (Inzichten), seitdem aber sind sie gesetzlich für volle Beweisgründe erklärt.

hatte, beinahe wörtlich in die Bambergensis übergegangen (vergl. oben §. 39.). Die vorzugsweise hieher gehörigen Artikel 176. 177. u. 182. der Bambergensis[7]) sind mit den Modificationen, welche ihre ursprüngliche auf die particulären Verhältnisse des Landgerichtes zu den Zenten im Bambergischen berechnete Fassung nothwendig machte, in die Carolina a. 151. 152. 156. übergegangen, und somit auch von dieser der wesentliche Unterschied des Inzichtprozesses, welchen der Inzichter selbst einleitet, ehe er zur Haft gebracht ist, von dem Exculpations-Verfahren, welches ein verhafteter Uebelthäter noch veranlassen kann, reichsgesetzlich und allgemein gültig anerkannt. Das was die Bambergensis und Carolina in dieser Lehre aber besonders auszeichnet, ist die grosse Vollständigkeit, mit welcher die Lehre von den gemeinen und besonderen Anzeigen abgehandelt ist, eine Lehre, welche in dem Bamberger Stadtrechte ganz fehlt, indem daselbst nur das prozessualische Verfahren auf Inzichten und Leumund, nicht aber die Natur derselben, noch die Erfordernisse bestimmt sind, welche sie besitzen müssen, damit darauf ein verdammendes, resp. die Tortur erkennendes Urtheil gegründet werden kann.

Nachdem wir solchergestalt mit Bestimmtheit behaupten dürfen, dass die Grundprinzipien des Criminalprozesses und die hauptsächlichsten Formen und Arten desselben von Schwarzenberg der auf das Bamberger Stadtrecht gestützten Praxis der Bamberger Gerichte entlehnt worden sind, so kann die Uebereinstimmung und das gegenseitige Verhältniss einzelner Rechtssätze im Stadtrechte und den Schwarzenbergischen Halsgerichtsordnungen nur noch als etwas Untergeordnetes, wenn gleich nicht als etwas Unbedeutendes und Uninteressantes in Betracht kommen. Hieher gehören z. B. der Grundsatz von der Statthaftigkeit der Anklage von Amtswegen bei den Halsgerichten, und das Verbürgen des Anklägers (StadtR. §. 162. §. 163. §. 136. Bamb. a. 10. 18. Carol. a. 6. 10.); die Zuziehung von Schöffen zur Tortur (StadtR. §. 186. Bamb. a. 57. 59. 107. Carol. a. 46. 48. 91.); die Zulässigkeit einer Ansprache in freundlichem Rechte, nach Lossprechung von der Peinlichkeit (StadtR. §. 157. §. 158. Bamb. a. 163. 181. 226. Carol. a. 138. 201.); die Lehre von der Nothwehr (StadtR. §. 158 u. fl. Bamb. a. 164 u. fl. Carol. a 139 u. fl.); die Zulässigkeit der Ausführung einer *exceptio alibi*, durch die Freunde des abwesenden Angeschuldigten (StadtR. §. 153. Bamb. art. 58. Carol. a. 47.); das Anberaumen der drei Gerichte von 14 zu 14 Tagen bei dem Mordachts-Prozess (StadtR. §. 152. §. 154. Bamb. art. 234—239.); die Lehre vom Geleit

7) Vergl. auch noch Bamb. a. 244. 245.

(StadtR. §. 155. §. 156 etc. Bamb. a. 242 etc.); vom Frieden der Muntaten (StadtR. §. 69 etc. Bamb. a. 207.); die Nothwendigkeit von Fürsprechen (Anh. II. vergl. mit Bamb. a. 101. 102. Carol. a. 38 etc.); das Beschreien des Thäters mit Waffenach Jo (Anh. II. vergl. mit Bamb. a. 100. 233.), und endlich die Urtheilsformeln (Anh. II. §. 30. — §. 33. vergl. mit Bamb. a. 219.) u. s. w., von welchen Verhältnissen bereits vorstehend ausführlich gehandelt worden ist. Diese gedrängte Zusammenstellung mag genügen, einen allgemeinen Ueberblick über das Verhältniss des Bamberger Stadtrechtes zu Schwarzenberg's Gerichtsordnungen zu gewähren: sie wird auch zugleich anschaulich machen, wie vieles aus dem Stadtrechte in die Bambergensis übergegangen ist, was man später, bei der Redaction der Carolina als Reichsgesetz, als zu particulär, erst ausfallen lassen zu müssen glaubte. Wir ersehen hieraus aber überdies, dass durch das Weglassen des Contumacialprozesses (der Mordacht) in der Carolina eine wesentliche Lücke entstanden ist, welche die Praxis aber wieder, durch Hereinziehen römischer Rechtssätze auszufüllen sich genöthiget gefunden hat. Das Bamberger Stadtrecht erlaubet uns daher einen Blick in das Materiale, welches Schwarzenberg verarbeitete, der belehrender und fruchtbarer für die Erklärung seiner Halsgerichtsordnungen zu sein scheint, als die Vergleichung der ausserhalb Bamberg gemachten Rechtsaufzeichnungen des XIV. und XV. Jahrhunderts jemals werden dürfte.

Schlussbemerkung.

§. 45.

Nürnberger Recht. Wormser Reformation. Ruprecht von Freisingen.

Wir wollen hier zum Schlusse der Vollständigkeit wegen nur noch einige Andeutungen über die übrigen Rechtsquellen versuchen, von welchen es mehr oder minder wahrscheinlich ist, dass sie von Schwarzenberg gekannt und theilweise benützt worden sind. Dass man das *Nürnberger* Recht hieher nicht wird zählen dürfen, haben wir schon oben §. 37. gezeigt, wo wir auf den Unterschied des Leumunds-Prozesses nach den Nürnberger Privilegien und nach dem Bamberger Rechte aufmerksam gemacht und nachgewiesen haben, dass Schwarzenberg ganz genau den Bamberger Leumundsprozess copirt und beibehalten hat. Uebrigens scheint überhaupt eine grosse Gleichheit der Rechtsgrundsätze in Nürnberg und Bamberg bestanden zu haben, wie wir im Verlaufe bereits durch mehrfache Verweisungen

auf die Auszüge aus dem Nürnberger Statutarrechte gezeigt haben, welche sich in den Schriften von Siebenkees finden. Ohne Zweifel kam auch in Nürnberg die Folter bald in Gebrauch, [1]) wenn dieselbe gleichwohl in dem Privilegium v. 1340 noch nicht erwähnt wird, und dieses ohne namentliche Erforderung des Gebrauches dieses Wahrheitserforschungsmittels dem Nürnberger Halsgerichte die Verurtheilung zur Capitalstrafe verstattet. So wie aber die Anwendung der Folter in Gebrauch kam, war eben hierdurch der Nürnberger Leumundsprozess dem Bamberger näher gebracht worden. [2]) Auch möchte nicht unwahrscheinlich sein, dass ein juristischer Verkehr zwischen den Städten Nürnberg und Bamberg bestand, wie schon die Aehnlichkeit der Bamberger Gerichtsformeln Anh. II. mit dem Aufsatze zeiget, welchen Siebenkees (Materialien II. p. 532 u. fl.) unter dem Namen einer Nürnbergischen Halsgerichtsordnung v. 1481 hat abdrucken lassen. [3]) Ebenso gingen häufig Berufungen von Nürnberg nach Bamberg an die bischöflichen Gerichte, da Nürnberg zu dem Sprengel dieses Bisthums gehörte, so dass das Nürnberger Statutar-Recht schon im XIV. Jahrhundert für nothwendig fand, den Bürgern bei Strafe zu verbieten, sich in weltlichen Sachen vor die Gerichte des Bischofs von Bamberg zu laden. [4]) Jeden Falles stehet so viel mit Bestimmtheit fest, dass Schwarzenberg aus dem

1) Von einem solchen durch die Tortur erpressten Geständnisse möchte auch wohl die Stelle in der Nürnberg. HalsGO. a. 1481 bei Siebenkees Mat. II. p. 537 u. 542. zu verstehen sein, woselbst zwei Schöffen aussagen, dass vor ihnen der Dieb im Gefängniss den Diebstahl bekannt habe. — In Nürnberg kannte man übrigens ausser der Folter bei Mordthaten noch im XVI. Jahrhundert ein zweites Wahrheitserforschungsmittel, das Bahrrecht, eine Art Ordale, welches darin bestand, dass man den Angeschuldigten über die Leiche treten und die Wunde mit den Fingern berühren liess, in der Meinung, dass, wenn die Hand des Mörders diese Berührung vornehme, die Wunde blutigen Schaum auswerfen und dadurch den Mörder anzeigen werde. Bahrrecht und Folter scheinen in Nürnberg nie neben oder nach einander in demselben Falle angewandt worden zu sein. Vergl. Siebenkees, Materialien. II. p. 593 fl.

2) Eine andere wesentliche Aehnlichkeit des Verfahrens ist schon oben §. 35. not. 11. berührt worden. — Noch ist für die Erforschung und Herausgabe des Nürnberger Rechtes gar wenig geschehen. Möge diese Schrift beitragen, einen Nürnberger Juristen zur Aufsuchung und Herausgabe der Quellen dieses Rechtes zu veranlassen!

3) Beide Aufsätze sind — ohne sich wörtlich abzuschreiben, so nahe verwandt, dass die Nachbildung des einen nach dem Vorbilde des anderen kaum zu bezweifeln sein möchte. Für das höhere Alter des Bamberger Aufsatzes spricht ausser seinem Vorkommen in einer Handschrift aus dem Ende des XIV. oder wenigstens aus den ersten Jahren des XV. Jahrhunderts (s. oben §. 12. vergl. mit §. 1.) der innere Grund, dass der Bamberger Aufsatz scharf die Formularien für die drei Hauptfälle des ältesten Criminalprozesses (handhafte That, blickenden Schein und gichtigen Mund) trennet: während das Nürnberger Formular im Ganzen dieselbe Ordnung beibehält, aber den handhaften Diebstahl mit dem gichtigen Mund zusammenwirft, und an der Stelle des Formulars für das Verfahren auf gichtigen Mund das Leumundsverfahren nach Inhalt der Nürnberger Privilegien einschaltet.

4) Siebenkees Beitr. III. p. 218.

Nürnberger Rechte nichts lernen oder entlehnen konnte, was er nicht schon in gleicher und grösserer Vollständigkeit in dem Bamberger Rechte ausgebildet vorfinden musste.

In einem engeren Zusammenhange mit der Abfassung der Bambergensis scheinet aber, wie schon sehr richtig von Mittermaier [5]) bemerkt worden ist, die *Wormser* Reformation zu stehen, in welcher Buch VI. Thl. II. tit. 2. u. tit. 10. besonders die Lehre von den Indicien bereits auf eine sehr umfassende Art entwickelt ist, und in vielen Punkten — nicht nur in den Grundansichten — oft *wörtlich* mit der Bambergensis und Carolina übereinstimmt. Hieher gehöret die Bestimmung im Eingang des Buch VI. Thl. II. tit. 2: dass „niemant auf schlechte vermutung, oder argwon oder zweifelhafftige anzeig eyner bösen that, soll geurtheylt noch verdammet werden zu eyniger Pene oder straffe. Aber auff *strenge* vermutung vnd glaublich anzeig etlicher vmbstende die offenbar oder beweist sein, mögen wir den berüchtigten *ernstlich* (d. h. mit der Folter) fragen, mit messiglicher Handlung."

Hier also haben wir das *Hauptprinzip* Schwarzenberg's — keine endliche Verurtheilung auf Indicien — und auch nicht Folter wegen jeder entfernten Vermuthung (vergl. Bamb. a. 28. 29. Carol. a. 20. 22.). Nach Aufzählung der Indicien kommt die Wormser Reformation B. VI. tit. III. wieder auf die Einschärfung zurück, dass man nicht um geringe Anzeigen zur Folter schreiten soll: ebenso die Bamb. art. 32. Carol. a. 27. — Die Einleitung zur Lehre von den Indicien bildet in der Wormser Reformation B. VI. tit. II. die Vorschrift, dass bei offenbar frischer That die Tortur im Läugnungsfalle angewandt werden soll (vergl. oben §. 44. nr. 2). Ebenso stehet die gleiche Bestimmung hinsichtlich der unzweifelhaften Missethaten in der Bamb. a. 23. Carol. a. 16. der Lehre von den Anzeigen voran.[6]) Die Wormser Reformation erkläret hierauf unmittelbar, dass nicht Alles angegeben werden könne, was eine Anzeigung sei, und dass also ihre folgenden Bestimmungen nur eine Anleitung für dem Richter sein sollen: dasselbe erklären und zwar in *gleicher Ordnung* die Bamb. a. 26. Carol. a. 18. — Die Worms. Ref. B. VI. tit. III. §. 4. weiset ferner den Richter an, in peinlichen Fragen Maass zu halten, die Folter nicht strenger anzuordnen, als die That erfordere: ebenso bestimmt die Bamb. a. 71. Carol. a. 58., dass nach der Stärke des Argwohns auch die Folter stärker oder gelinder angewandt werden

5) N. Arch. des Crim.R. Bd. IX. p. 57.

6) Auch die Bezeichnung der Folter als „ernstliche" Frage in den cit. Art. der Bamb. u. Carol. scheinet der Worms. Ref. entlehnt.

soll. Ausdrücklich schreibt die Wormser Ref. B. VI. tit. VII. vor, dass dem Angeschuldigten Gelegenheit gegeben werden soll, seine Unschuld auszuführen, und sich von der peinlichen Frage zu erretten: dieselbe Bestimmung enthalten Bamb. a. 34. 58. 59. Carol. a. 28. 47. und erwähnen gerade wie die Wormser Reformation in unmittelbarer Verbindung mit dieser Vorschrift die Zulässigkeit der *exceptio alibi* (Bamb. a. 58. Carol. a. 47.). Das, was die Bambergensis und Carolina vor der Wormser Reformation voraus haben, ist die Unterscheidung der gemeinen und der besonderen Indicien, welche in dieser noch ganz unter einander verworren vorgetragen sind: aber gerade darin, dass SCHWARZENBERG diese Unterscheidung machte, möchte einen Vermuthungsgrund mehr für seine Bekanntschaft mit der Wormser Reformation als dem ersten Versuche einer genaueren Bestimmung der Lehre von den Indicien enthalten. Wir wollen dabei Niemanden, der Vergnügen an juristischen Spielereien findet, zumuthen, die von MALBLANK in Gang gebrachte Meinung aufzugeben, als hätte SCHWARZENBERG die Lehre von den Indicien erst aus verdeutschten Ciceronischdn Schriften entnommen. Wenn man sich in historisch grundlosen Hypothesen gefallen will, so mag man sich auch das einreden, dass SCHWARZENBERG seine Ciceronischen Excerpte schon in einem (der Geschichte freilich bis jetzt unbekannt gebliebenen) Entwurfe einer Halsgerichtsordnung auf dem Reichstage zu Worms 1495 vorgelegt habe, und die guten Wormser sogleich dieses Stück aus seinem Entwurfe abgeschrieben und in ihre Stadtreformation hineingesteckt hätten. [7]) Wer ruhig und mit unbefangenem Blicke die Entwickelung des Rechtes zu verfolgen gewohnt ist, wird aber die Ueberzeugung theilen, dass es zur Aufstellung der einfachen Grundsätze über die Indizien, und zur Aufzeichnung einer Reihe von Beispielen zur Anleitung für die Schöffen bei Beurtheilung der gemeinen und bei jedem Criminalfalle wiederkehrenden Fragen über die Anwendung der Folter und das Gewicht der Anzeigen, weit weniger der Beschwörung des Geistes CICERO's, als eines practischen Tactes, einer allgemeinen Menschenkenntniss und einer humanen Würdigung der alltäglichsten Erscheinungen im juristischen Geschäftsleben bedurfte.

Auf die übrigen Bestimmungen in der Wormser Reformation, hinsichtlich der Bestrafung der Verbrechen der Zauberei, Entführung u. s. w., so wie auch darauf, dass daselbst (Buch VI. tit. XV.) die Erregung von Aufruhr (Copulei) als *Crimen laesae majestatis* behandelt wird, und dass die Nothwehre mit Beifügung einiger Casuistik als Ent-

7) Dahin scheint die Meinung von v. WENDT in den Bay. Annal. p. 2135. nr. XXI. zu gehen.

schuldigungsgrund, so wie auch schon im Buch VI. Thl. I. tit. XXII. Jugend und Gebrechlichkeit als Milderungsgrund der Strafbarkeit [8]) aufgeführt sind — welche Bestimmungen sämmtlich mit den Vorschriften der SCHWARZENBERGischen Gerichtsordnungen harmoniren — möchte ich aber dennoch nicht weiter die Behauptung gründen, dass SCHWARZENBERG die Wormser Reformation berücksichtiget habe, da diese Bestimmungen in sie selbst aus einer anderen, dem v. SCHWARZENBERG gleichfalls und zwar unmittelbar zugänglichen und von ihm auch viel benützten Quelle — nämlich aus dem römischen Rechte übergegangen sind.

Zuletzt dürfte vielleicht hier noch eine Quelle genannt werden, welche wenn gleich in jedem Falle von SCHWARZENBERG nur in sehr untergeordnetem Maasse benützt, dennoch ihm nicht ganz unbekannt gewesen zu sein scheinet — nämlich das Rechtsbuch RUPRECHT's von Freisingen aus dem XIV. Jahrhundert. Die Eigenthümlichkeit dieser Rechtsquelle bestehet vornehmlich in der *Casuistik*, in welcher RUPRECHT die Anwendung der Grundsätze des mittelalterlichen deutschen Rechtes und die Praxis darstellet. Hierdurch ist sein Rechtsbuch wesentlich von dem Sachsen- und Schwabenspiegel unterschieden, obgleich es im Uebrigen noch ganz auf der Grundlage derselben beruhet. Am meisten casuistisch behandelt RUPRECHT die Lehre von der Tödtung und von der Nothwehre, und gerade in diesen Lehren finden wir in der Bambergensis und Carolina eine ganz auffallende Aehnlichkeit der Darstellung, und ein vorherrschendes Streben, durch Anführung, oder, wenn man lieber will, durch Fiction einzelner Fälle die Rechtsgrundsätze den Schöffen zu verdeutlichen und gleichsam zu versinnlichen. Aber ausser dieser allgemeinen Aehnlichkeit finden sich noch einige besonders singuläre Bestimmungen bei RUPRECHT von Freisingen, deren gleichmässiges Vorkommen in der Carolina — wenn wir auch aus dieser Uebereinstimmung gar Nichts ableiten und folgern wollen — doch wenigstens eben als Besonderheit eine Erwähnung zu verdienen scheinet. Hieher gehöret namentlich die Characterisirung der Nothwehr als ein Ueberlauf mit tödtlichen Waffen (RUPRECHT §. 18. — §. 21), insbesondere aber die Entscheidung (§. 20.), dass der Angerannte, der „stille steht und sich *schämt*, dass er weichen soll, und sein Schwert zieht, auch in rechter Nothwer gestanden sei, wenn er den Angreifer verwundet oder tödet.“ Es ist dieses, wenn ich nicht irre, die älteste und einzige Stelle in einem Rechtsbuche vor der Bambergensis und Carolina, in welchem das „nicht füglich ohne Fährlichkeit seiner Ehre und guten

8) Vergl. Bamb. a. 205. Carol. a. 179.

Leumunds entweichen können“ (Bamb. a. 165. Carol. a. 140.) als Grund zur rechten Nothwehr erklärt ist. Es gehöret ferner hieher die Bestimmung (Ruprecht §. 18.), dass in Ermangelung von männlichen Zeugen bei Ausführung einer Nothwehr auch Frauenspersonen als Zeugen zugelassen werden sollen. Uebereinstimmend verordnete die Bamb. a. 76: dass die Zeugen „auch nit weybsbild sein, „doch mag man in etlichen fellen auch weibsbilder für zeugen „zulassen vnd ihr sage in jrem *werdt* vermerken.“ Auffallend ist besonders die übereinstimmende Angabe des Grundes dieser Dispositionen in beiden Rechtsquellen.[9]) Auch die Bestimmungen der Bamberg. a. 173. Carol. a. 147. hinsichtlich der Imputation eines längere Zeit nach der Verwundung eingetretenen Todes schliessen sich mehr der Entscheidung Ruprecht's §. 27. als den Bestimmungen des Bamb. Stadtrechtes §. 181. §. 182. an, und sind nur eine sachgemässe Erweiterung der dort schon in ihren Grundzügen angedeuteten Theorie. Bei weitem aber am Bedeutendesten und Beachtungswürdigsten scheinet mir das Verhältniss der §. 12—17. im Rechtsbuche Ruprecht's von Freisingen zu dem noch in neuester Zeit vielbesprochenen und streitigem art. 148. der Carolina (Bamb. a. 174.). Hier möchte man ohne Gefahr, sich dem Vorwurfe der Leichtgläubigkeit oder Selbsttäuschung auszusetzen, behaupten dürfen, dass dem Verfasser des art. 148. der Carolina (Bamb. a. 174.) Ruprecht's Rechtsbuch vorgelegen habe.

Ruprecht spricht im §. 12. von einem Kriege (Bamb. Carol. Schlahen, Gefecht), welcher sich in einem Leuthause (Wirthshause) oder sonst, wo mehrere Personen mit einander zechen (also *zufällig* Bamb. Carol. „ungeschichts bei einander wären“) erhoben hat. Sofort unterscheidet nun Ruprecht zwei Hauptfälle:

A. Der Erschlagene hat nur eine *einzige* Wunde erhalten, welche Ursache seines Todes geworden ist. Hier muss der den Todschlag mit Leib und Gut büssen, welcher die Wunde beigebracht hat. Nun beginnet natürlich die Untersuchung und Beweisführung darüber, wer der Thäter sei, wenn alle gegenwärtigen Personen die That läugnen. Als criminalistisches Prinzip spricht Ruprecht §. 14. aus: dass wegen der Tödtung eines Menschen durch *eine* Wunde

9) Ruprecht §. 18. „Daz man vmb notwer mit Frauen wol erziugen mach. daz (sc. ist darum dass) oft ein man benött wirt da nur frawen sint, vndt nindert man. sie sullen auch wirdich (sc. habiles) sein, daz sie geziug mugen sein. wan sumleich (quilibet) ziug verpöten (d. h. nicht zulässig) sint. als wir euch her nach wizzen lan.“ — Bamb. a. 76. „dann wo sunst zeugen mangelt, und solch unvolkomen zeugen bei einer sach gewest weren, von einem waren wissen sagen möchten vnd unverdechtlich person weren, so möcht ir sage zu erfullung anderer unvolkommen weysung oder vermuttung dienstlich sein etc.“

auch nur Einer die Todesstrafe leiden soll, wenn nämlich erwiesen wird, wer diese eine tödtliche Wunde dem Erschlagenen beigebracht hat. Es dürfen daher die sämmtlichen gegenwärtig gewesenen und bei der Rauferei betheiligten Personen auf (gegen) einander beweisen, wer von ihnen der Thäter sei, wobei sie sich auch des Kampfes, wenn sie wollen, bedienen können. Wird der Thäter erwiesen, so erleidet er die Strafe des Todschlages, und die anderen zahlen nur eine Busse wegen der Theilnahme an der Rauferei. Wird der Thäter nicht erwiesen, so sollen sie alle in der Schuld bleiben, d. h. es stehet den Verwandten des Getödteten frei, *jeden* als Todschläger anzuklagen, und wenn sie sich sodann nicht im gerichtlichen Prozesse von der Anschuldigung durch Gegenbeweis (d. h. unbetheiligte Zeugen, die gesehen haben, *wer* den Todschlag gethan hat) reinigen können, so erleiden sie alle die Strafe des Todschlages (Ruprecht §. 15. §. 16.). So weit der erste Fall.

B. Der zweite Hauptfall ist aber dann vorhanden (Ruprecht §. 17.), wenn der Erschlagene *mehr* Wunden hat, als eine, und die Wunden ihm von verschiedenen Personen beigebracht wurden. Hier *darf* keiner einen Exculpationsbeweis führen und den Todschlag auf den anderen Thäter zu wälzen versuchen, denn hier *kann* man nicht wissen, wer den Todschlag gethan hat, und darum, wenn sie gefangen und vor das Gericht gestellet werden, sind sie *alle* als Todschläger zu strafen.

Ruprecht von Freisingen gibt also zwei Fälle an, wo man nicht weiss, „von welcher *sonderlichen* Hand der Entleibte gestorben ist: *erstlich*, wenn man bei *einer* Wunde den *Thäter* unter den mehreren Raufern nicht ermitteln kann, *zweitens*, wenn *mehrere* tödtliche Wunden von verschiedenen Personen zugefügt sind, und dabei nimmt er durchaus weiter keine Rücksicht darauf, wer zuerst oder zuletzt eine der tödtlichen Wunden beigebracht hat. Betrachten wir nun die Carolina a. 148. (Bamb. a. 174.) genau, so scheinet sie gerade eben diese beiden Fälle unter dem Begriffe der Entleibung, von der man nicht weiss, von welcher sonderlichen Hand sie geschehen, zusammenzufassen, und es möchte für sehr willkührlich gehalten werden dürfen, wenn man den art. 148. der Carolina in neuerer Zeit meistens nur von dem letzteren Falle verstehen will, und dabei noch wieder darüber streitet, ob unter der sonderlichen Hand derjenige zu verstehen sei, welcher die erste, oder derjenige, welcher die letzte tödtliche Wunde beibrachte. Der Wortlaut der Carolina a. 148. weiss wenigstens von allen diesen Einschränkungen und Distinctionen nichts, sondern sie verhänget ohne alle weitere Unterscheidung die Strafe des Todschlags gegen alle Theilnehmer

eines Raufhandels, wobei ein Mensch getödtet worden ist, so wie man nur nicht weiss, von wessen Hand der Entleibte gestorben ist. Die Gründe, aus welchen man den Thäter nicht weiss, zählt die Carolina nicht auf, noch weniger gründet sie eine rechtliche Folgerung an deren Unterscheidung: es muss daher als gleichgültig betrachtet werden, ob man den Thäter nicht weiss, weil man ihn unter den mehreren, von welchen einer offenbar den Todschlag verübt haben muss, nicht herausfinden kann, oder ob man die sonderliche Hand deshalb nicht bestimmen kann, weil alle Wunden tödtlich waren, und auch vielleicht nicht zu ermitteln ist, welche zuerst oder zuletzt beigebracht wurde. Man möchte nun vielleicht freilich einwenden, dass es eine grosse Härte wäre, wenn man in dem ersten Falle, wo man nicht weiss, welcher von Mehreren, deren einer der Thäter sein muss, die Wunde beibrachte, alle als Thäter resp. Todschläger strafen wollte: allein wir antworten darauf, dass es nicht minder hart ist, alle als Todschläger zu strafen, so wie man nicht weiss, an welcher Wunde der Getödtete gestorben ist: und dass das Gesetz durch diese Härte wohl nichts anderes beabsichtigte, als die Theilnehmer der Rauferei durch die Vorstellung der sie alle bedrohenden Todesstrafe von frevelhaftem Läugnen und Verhehlen des wahren Thäters unter ihnen abzuschrecken, und die Nichtschuldigen zur Ablegung wahrer Aussagen und Angabe von Indizien gegen den wahren Thäter zu bestimmen. Ueberdies scheinet diese härtere Bestimmung von Schwarzenberg nach dem Muster von Ruprecht von Freisingen und in dessen Sinne mit grossem Vorbedacht und absichtlich aufgenommen worden zu sein, wie sich besonders daraus ergeben möchte, dass die, dem Joh. v. Schwarzenberg wohl ohne Zweifel bekannte und von ihm in einer der wichtigsten Materien benützte, und theilweise fast wörtlich ausgeschriebene Wormser Reformation in Buch VI. Thl. II. tit. II. im letzten §. unstreitig mit *grösserer* juristischer *Consequenz*, und dem von ihr aufgestellten, auch von Schwarzenberg adoptirten Prinzipe, dass nur voller Zeugenbeweis oder Geständniss die Verurtheilung in eine peinliche Strafe rechtfertigen könnten, vollständig getreu, sich für die *mildere* Meinung entschieden und verordnet hatte, dass, wenn vier, fünf oder mehr in einem Aufruhr (Rauferei) wären, und einer unter ihnen todt bliebe, und Niemand wüsste oder beweisen könnte, welcher solches gethan hätte, und auch auf der Folter keiner bekennen würde, mit seiner Hand die That verübt zu haben — *keiner* peinlich gestraft werden sollte.

Zwischen dem Strafen von *Keinem* oder *Allen* schwankte also damals die Praxis, und Schwarzenberg hat für das Letzte entschieden: offenbar *inconsequent*, da hier nach seinem eigenen Prinzipe

über die Vollständigkeit des Beweises kein voller Beweis vorliegt, aber wohl seiner Meinung nach viel *klüger* in criminalpolitischer Beziehung, da ausserdem durch frevelhaftes verabredetes Läugnen der Raufer die Bestrafung eines offenbar vorliegenden Verbrechens völlig vereitelt werden könnte! Sollte man nicht vermuthen dürfen, dass die Autorität RUPRECHT's von Freisingen wesentlich beigetragen habe, die Wahl SCHWARZENBERG's unter beiden Entscheidungen zu bestimmen? [10])

Ich schliesse diesen Abschnitt mit vorstehenden Bemerkungen [11]) über die mögliche, ja wahrscheinliche Berücksichtigung eines Rechtsbuches bei Abfassung der Bambergensis und Carolina, dessen Beziehung zu denselben bisher fast ganz übersehen und ohne Würdigung geblieben zu sein scheinet, wodurch sich aber abermals das über SCHWARZENBERG in diesen Blättern gefällte Urtheil bestätigen mag, dass dieser grosse, denkende und practische Mann zugleich mit seltenem gewissenhaften und eines Gelehrten von Fache würdigem Fleisse sich mit den Rechtsbüchern und Gesetzen in den übrigen deutschen Ländern vertraut gemacht hat, ehe er es selbst wagte, als Reformator die Hand an das deutsche Strafrecht zu legen.

Viertes Hauptstück.

Privatrecht.

§. 46.

Vorbemerkung.

Die eigenthümlichen Institute des Bamberger Privatrechtes haben schon im Anfange des XVII. Jahrhunderts eine spezielle Bearbeitung in einem kleinen (pseudonymen) Werke gefunden, welches unter dem Titel: ***Libellus Consuetudinum Principatus Bambergensis**, Autore Justo* VERACIO, [1]) zuerst 1681 sodann noch einmal 1733

10) Diese Beziehung zwischen RUPRECHT von Freisingen und der Carolina hat auch schon früher sehr richtig bemerkt MITTERMAIER in s. Note zu FEUERBACH's Lehrb. des peinl. R. §. 226. — Auch hat der neueste Badische Entwurf eines Strafgesetzes in der Lehre von der Tödtung in Raufhändeln (Titel XII.) genau dieselben Unterscheidungen aufgestellt, welche sich bei RUPRECHT von Freisingen finden.

11) Einige andere Anklänge zwischen der Carolina und RUPRECHT's Rechtsbuch sind hier als zu entfernt und um Weitläufigkeit zu vermeiden absichtlich mit Stillschweigen übergangen worden.

1) Nach den in JAECK's Pantheon Heft I. Nr. 9. p. 71. enthaltenen Untersuchungen soll NICOLAUS BECKMANN der Verfasser dieses Buches sein.

(s. l.) in Druck erschienen ist. Man hätte erwarten dürfen, dass der Verfasser dieses Werkchens, welches schon in seiner Eigenschaft als eine der ältesten Bearbeitungen deutscher Particularrechte in einer einigermassen wissenschaftlichen Form, ein literär-historisches Interesse darbietet, das Bamberger Stadtrecht, auf welches sich die particulären Eigenthümlichkeiten des Bamberger Privatrechtes insgesammt gründen, benützt oder angeführt hätte. Es findet sich aber in diesem ganzen Werkchen auch nicht die entfernteste Spur, dass der Verfasser von der Existenz eines geschriebenen Stadtrechtes auch nur eine Ahnung gehabt hätte — was um so auffallender ist, als doch noch kaum 50—60 Jahre vor ihm zum Gebrauche Bamberger Practiker die Handschriften des Bamberger Stadtrechtes vervielfältiget worden sind, wie unsere Codices L. und N. beweisen (vergl. oben §. 7. §. 8.), und als doch der Verfasser in der Vorrede selbst versichert, dass er auf die ältesten Quellen zurückgegangen sei. [2]) Veracius versichert seine Leser, nicht leicht eine Rechtsfrage werde aufgeworfen werden können, welche er hier nicht besprochen habe, so wie auch, dass keine Behauptung in seinem Buche vorkomme, welche nicht durch Präjudicien und die Praxis unzweifelhaft entschieden sei. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass die Schrift von Veracius auf die Befestigung der Praxis der Bamberger Gerichte von grossem Einflusse gewesen ist, und dass hier insbesondere die Hauptgrundsätze über Gütergemeinschaft und Einkindschaft aufgestellt sind, welche die Grundlage der noch fortwährend practischen Bestimmungen des Bamberger Landrechtes v. J. 1769 in diesen Materien bilden. Es zeigt aber auch dieser Veracius mehr wie irgend eine andere Schrift, wie fremd den Practikern des XVII. Jahrhunderts der genetische Zusammenhang der damals in voller Uebung bestehenden Rechtsgewohnheiten mit ihren ursprünglichen Quellen geworden, und wie diese selbst in völlige Vergessenheit gerathen waren, und wie man sich abmühte, diese Rechtsgewohnheiten nicht nur mit dem römischen Rechte in Einklang zu bringen, sondern sogar aus den heterogenesten Bestimmungen desselben zu erklären, zu rechtfertigen und zu begründen. [3])

So belehrend es auch an sich sein möchte, die durch das Herein-

2) „Nos, qui Justitiae et veritatis studium constanter coluimus, Euripum illum Fluctusque Jurium et Consuetudinum tandem aliquando eluctaturi, in Antiquitatis sacraria penetravimus, ubi ex imis Majorum nostrorum Rerum Judicatarum, Rescriptorum, literarum et librorum ruderibus illud, quod vetustissimi Mores et Usus populi Babebergensis jam pridem probaverant, eruimus etc.“

3) So erklärt z. B. Veracius die Natur der universellen ehelichen Gütergemeinschaft, welche er schon als ein condominium in solidum bezeichnet, aus der L. unica Cod. de caducis tollendis, und der Lehre vom Accrescensrecht der Legatare!!

ziehen des römischen Rechtes bewirkte allmählige Umgestaltung der alten deutschen Privatrechtsinstitute, welche uns das Bamberger Stadtrecht noch in ihrer vollen ursprünglichen Reinheit zeiget, Schritt vor Schritt zu verfolgen und nachzuweisen, so muss ich mich doch hier darauf beschränken, den Inhalt unseres Stadtrechtes mehr referirend als kritisch und vergleichend darzustellen, da ich mich bei der Darstellung der Stadtverfassung, des Criminalrechtes und Criminalprozesses aus Rücksicht auf das allgemeine Interesse dieser Rechtstheile länger verweilt habe, als ursprünglich in meinem Plane gelegen war.

§. 47.

Eheliche Güterverhältnisse.

Die Güterverhältnisse unter den Ehegatten sind nach dem Inhalte des Stadtrechtes noch keinesweges bis zu einer vollständigen allgemeinen und eigentlichen Gütergemeinschaft durchgebildet, jedoch erscheinet das noch durchschimmernde alte System des ehelichen Mundiums [1]) schon mehrfach in der Art modificirt, dass nur noch ein kleiner Schritt — d. h. nur noch das Hineintragen einiger missverstandenen römischrechtlichen Begriffe vom *Condominium* dazu gehörte, um die Umwandlung dieses Gütersystemes in ein sogenanntes universelles Gütergemeinschaftssystem zu bewirken.

Wir finden, dass es gebräuchlich war, dem Ehemanne oder der Ehefrau bei Eingehung der Ehe eine Geldsumme (*Zugeld*) oder andere bewegliche Sachen (*Heimfertigung*) als eine Beisteuer und Anhülfe zur Begründung des neuen Haushaltes zu geloben (StadtR. §. 349. §. 354.), oder sie damit sogleich auszustatten (ausfertigen, StadtR. §. 354.). Auch ersieht man, dass Bräute und Ehefrauen selbst ihren Ehemännern solche Zusagen zu machen pflegten (StadtR. §. 353.). Ueber die rechtliche Natur dieses Zugeldes oder der Heimfertigung, über die besonderen Rechte des einen oder des anderen Ehetheiles hieran, über allenfallsige *privilegia dotis*, schweiget unser Stadtrecht gänzlich. Es behandelt lediglich die Frage, wie und wie lange eine solche gelobte und durch die Stellung von Bürgen bestärkte Zusage einer Aussteuer geltend gemacht werden könne (StadtR. §. 349—353.). [2]) Es scheinet daher, dass das Zugeld und die Heimfertigung, so wie sie dem einen Ehetheile, dem sie gelobt waren, übergeben wurden, die Natur seines übrigens Vermögens annahmen,

1) Vergl. hierüber meine St. u. RGesch. §. 92. §. 94.

2) Die Bestimmung, dass ein Bürge wegen Zugelt nur innerhalb eines Jahres von dem Tag an, wo die actio gegen den Hauptschuldner begründet ist, haftet (StadtR. §. 350.), ist aus einer Verordnung v. 1326 Anh. V. nr. CIII. entnommen.

und gerade wie dieses fernerhin behandelt wurden, und hierin liegt an sich schon ein Grund, welcher die Entwickelung der Gütergemeinschaft begünstigen musste, da hiernach also keine Vermögensstücke des einen Ehegatten mit besonderen Rechten vorkamen.

Die Grundlage des Systemes des ehelichen Mundiums ist aber darin noch deutlich erkennbar, dass der *Ehemann* in stehender Ehe, so lange nicht Zweiung (*separatio*) der Ehegatten eingetreten ist, und also die Frau bei ihm wohnet und mit ihm haushält, befugt ist, das gesammte Vermögen *allein* zu administriren, und hiermit die *Frau* (nicht aber so unbedingt seine Kinder) verpflichtet, nach seinem Tode alle seine Schulden unweigerlich zu zahlen, welche ihr bekannt sind, oder ihr rechtsgültig erwiesen werden (StadtR. §. 244. vergl. mit §. 237. 238. 239.). — Als erwiesen gilt aber nur die Schuld des Mannes, von welcher die Frau geständig ist, dass sie ihr Mann contrahirte, oder welche durch zwei als Zeugen erbetene Schöffen oder Genannte erzeugt wird, oder worüber der Gläubiger eine Urkunde mit *mehreren* Siegeln hat, oder weshalb der Ehemann schon in das Schuldgefängniss gesetzt war. Hatte der Gläubiger nur eine Urkunde mit des Ehemannes Siegel allein, so musste er noch ein *Suppletorium* schwören. In allen anderen Fällen hatte die Frau ein Jahr Zeit, sich über Grund oder Ungrund der Schuld zu erkundigen: nach Ablauf desselben musste sie beschwören, dass ihre Erkundigung (Vorsch) fruchtlos geblieben sei, oder zahlen. Hatte die Frau aber diesen Eid geleistet, so konnte so wenig ihr Vermögen als die hinterlassenen Güter ihres Mannes von dem Gläubiger weiter angegriffen werden. Da die Frau also hinsichtlich des Beweises der Schulden ihres Ehemannes gegen den Gläubiger sehr in Vortheil gesetzt war, so war es gewöhnlich, die Frau selbst für die Schuld des Mannes *geloben* zu lassen, wodurch sie unbedingt rechtsgültig verpflichtet wurde (StadtR. §. 237. §. 244. §. 256 c.).

Eine andere Wirkung des ehelichen Mundiums bestehet sodann aber darin, dass die Schulden, welche die Ehefrau über eine gewisse geringe Summe, nämlich über ein halb Pfund Pfenninge,[3]) ohne die Zustimmung (Wort) ihres Ehemannes (Wirthes) contrahirt, für diesen so wie für ihre Erben völlig unverbindlich sind, und nur so lange die Frau lebt, gegen sie selbst geltend gemacht werden können. Dieser Grundsatz ist zuerst in einer Rathsverordnung von 1326 Anh. V. nr. XCVI. positiv ausgesprochen worden, und hieraus in das StadtR. §. 241. übergegangen. Im StadtR. §. 242. u. §. 243. findet

3) Auch bei der Anschaffung von Gegenständen, die in der Haushaltung verwendet werden sollen; z. B. Zinnwerk, durfte der Ehefrau kein grösserer Credit gegeben werden. Anh. V. nr. XCVI.

sich sodann noch weiter, dass nach dem Tode der Frau ihr Gläubiger nur berechtiget sein soll, sich an die Kleider, welche zu ihrem Leibe gehörten, zu halten, und sich daraus zu befriedigen, so weit diese zureichen, wenn nämlich die Frau eher gestorben ist, als seine Forderung mit ihr ausgetragen, d. h. ehe sie gerichtlich zur Zahlung verurthelt war. Ausserdem haftet aber der Ehemann nicht nur, wenn die Frau die Schuld mit seiner Genehmigung (Wort) oder auf seinen Befehl machte, oder er dafür gelobt hat, sondern auch schon dann, wenn ihm bewiesen wird, d. h. wenn er nicht eidlich abläugnen kann (da sein Recht nicht fürsteht), dass er das von seiner Frau aufgenommene Geld eingenommen, oder es mit ihr genossen hat (*versio in rem*).

Das rechtliche Verhältniss der Ehegatten in stehender Ehe in Bezug auf ihr Vermögen heisst *besammte* oder *gesammte Hand*. Hierunter ist durchaus nicht immer noch auch regelmässig der Fall zu verstehen, dass beide Ehegatten wirklich gemeinschaftlich gehandelt haben, sondern die gesammte Hand ist an sich nichts anderes, als das *genossenschaftliche* oder Societäts-Verhältniss,[4]) in welchem beide Ehegatten in Bezug auf ihr beiderseitiges, sowohl bewegliches als unbewegliches Vermögen stehen, so lange sie mit einander leben und haushalten. Dadurch ist aber keineswegs ausgeschlossen, dass nicht (nach dem Prinzip des ehelichen Mumdium) der Mann als der allein handelnde, verfügende und veräussernde Theil erscheinen könnte, und hinsichtlich der Gültigkeit seiner Handlungen es vollkommen genügte, wenn die Frau nur Kenntniss davon gehabt und nicht widersprochen hat, wie wir bereits in Bezug auf die von dem Manne contrahirten Schulden gezeigt haben, was aber nach unserem Stadtrechte gleichmässig auch bei allen übrigen Verfügungen über das Vermögen und namentlich bei den Veräusserungen gilt. Dieses ist der Sinn des Ausdruckes „*dieweil gesammte Hand lebt*“ (StadtR. §. 358.), wodurch nichts anderes bezeichnet werden soll, als dass von einer von dem Ehemanne zu einer Zeit vorgenommenen Veräusserung oder Verfügung die Rede ist, wo noch seine Ehegattin lebte, und mit ihm auch hinsichtlich des Vermögens noch in dem ehegenossenschaftlichen Verhältnisse stand. Das gesammte Güterrecht der Ehegatten theilt sich hiernach in zwei ganz verschiedene Systeme, je nachdem nämlich gesammte Hand *lebt*, oder je nachdem gesammte Hand *zerbrochen* ist, worunter sowohl der Fall begriffen ist, dass

4) Denselben Grundsatz spricht auch das Freib. StadtR. a. 1120, welches überhaupt in dieser Lehre mit dem Bamb. StadtR. äusserst genau allenthalben übereinstimmt, im §. 25. aus: „Omnis mulier est genoz viri sui in hac civitate; et vir mulieris similiter.“ —

ein Ehegatte mit Tod abgegangen ist, als auch der Fall, dass Zweiung (*Separatio*) unter den Ehegatten eingetreten ist.

Wo nun gesammte Hand lebt, d. h. wo die Ehegatten ungezweit mit einander haushalten, sind sie beide zusammen, so wie auch der Ehemann allein, wenn er nur mit Wissen und ohne Widerspruch der Frau handelt, berechtiget, mit voller Unbeschränktheit alle beliebigen Verfügungen über ihr Vermögen zu treffen, und ihre Erben sind nicht befugt, irgend eine derartige Disposition der Ehegatten über ihr Vermögen oder sonstige mit der Ehe zusammenhängende Rechtsverhältnisse anzufechten. Das Stadtrecht erwähnet namentlich folgende Fälle. So lange Vater und Mutter leben mit gesammter Hand, so haben ihre Kinder und Erben durchaus kein Recht oder irgend eine Befugniss (Gewalt) an ihrem Erbe und Eigen: es ist also ganz ungültig, wenn die Kinder oder Erben Schulden auf das Vermögen ihrer Aeltern machen: doch convalescirt eine solche Verpfändung, wenn den Kindern später das älterliche Vermögen wirklich zufällt (StadtR. §. 313. §. 314.). Der Ehemann veräussert dieweil besammte Hand lebt, durch Geschäfte unter Lebenden, welchen die Frau nicht widersprochen hat, ohne Einschränkung sowohl Erbe als Eigen, bewegliches wie unbewegliches Vermögen [5]) ohne alle Einschränkung und ohne dass ihren Kindern und Erben eine Befugniss zum Widerspruch oder zur Anfechtung zukäme, vollkommen gültig (StadtR. §. 358. vergl. mit §. 284.). — Ebenso verfügt der Mann mit besammter Hand seiner Ehefrau (Wirthin) von Todeswegen unbedingt beliebig über alle seine *fahrende Habe* (*res mobilis*) und dürfen seine Kinder ihn hieran nicht behindern (StadtR. §. 361.). Nur über das *Erbe* [6]) kann auch die gesammte Hand ohne der Kinder Zustimmung nicht von Todeswegen verfügen (StadtR. §. 362.). — Ganz analog der vorigen Bestimmung ist auch die im StadtR. §. 354. anerkannte Befugniss der gesammten Hand der Ehegatten, eines ihrer Kinder mit Hausgeräth und Geld bei seiner Verheirathung so hoch auszusteuern, als es ihnen gefällt, ohne dass die anderen Kinder darein zu reden haben, so dass also das von der gesammten Hand

5) Hinsichtlich des Erbe und Eigen stützt sich dieser Satz zunächst auf das argumentum a contrario aus §. 284. des StadtR., wo gesagt wird, dass weder Mann noch Frau, wo gesammte Hand zerbrochen ist, ohne Zustimmung der Kinder das Erbe veräussern („vererben" d. h aliquem *exheredem* facere) könne. — Es ist aber dieser Grundsatz an sich schon eine logische Consequenz aus dem Begriffe der gesammten Hand. — Auch das Freib. StadtR. a. 1120. §. 27. sagt übereinstimmend: „Burgensis quilibet uxore sua vivente de omni possessione sua quod vult disponit" —

6) Ob besammte Hand über das Eigen (res immobilis), welches nicht Erbe ist (s. unten §. 48.), von Todes wegen ohne der Kinder Wort verfügen kann, hängt davon ab, ob das Eigen mit unter den Begriff der Bereitschaft fällt. Vergl. not. 10. und unten §. 48. § 50. (StadtR. §. 305. §. 306. §. 365. vergl. mit §. 356. a. E.)

mit *Mobilien* ausgestattete Kind diese bei einer dereinstigen Erbtheilung nicht zu conferiren braucht, wie sich besonders durch die Vergleichung mit StadtR. §. 355. §. 356. ergibt. — Die Ehegatten können ferner auch nur mit besammter Hand ihren Kindern Vormünder bestellen (StadtR. §. 324. §. 326.) und dadurch die gesetzliche Vormundschaft der nächsten Verwandten ausschliessen. Das Leben der Ehegatten mit besammter Hand hat ferner die Wirkung, dass alle Errungenschaft (Erkoberung) gemeinschaftlich wird; dass also der Mann in stehender Ehe auch nicht Erbe und Eigen kaufen, und sich allein (in sein eins Hand) oder seinen Kindern zuschreiben lassen mag, sondern er muss es sich und seiner Ehefrau zuschreiben lassen, wenn diese nicht ausdrücklich zu dem Gegentheile zustimmet (StadtR. §. 285.). Dass der Mann gleiches Recht hatte, wenn die Frau Eigen und Erben kaufte, bedarf wohl keiner Erwähnung, und erhellet auch genügend aus StadtR. §. 286. — Endlich bewirkt das Leben mit gesammter Hand noch ein gegenseitiges Successions- und Erbrecht der Ehegatten, wenn bei kinderloser Ehe der eine Ehegatte stirbt, ohne über sein Vermögen verfügt zu haben [7]) und kein Heirathsvertrag mit abweichender Bestimmung errichtet worden ist (StadtR. §. 308 a. vergl. mit §. 286. am Ende).

Bestehet aber gesammte Hand nicht mehr, sei es in Folge einer Zweiung (*Separatio*) der Ehegatten, oder in Folge des Todes des Einen, so findet in allen beregten Rechtsverhältnissen das Umgekehrte statt. So berühren, wenn *Zweiung* eingetreten ist, die von dem einen Ehetheile in diesem Zustande contrahirten Schulden den anderen Ehetheil gar nicht (StadtR. §. 240. §. 256 e.), auch erwirbt (erkobert) jedes für sich allein, was es mit seinem besondern Vermögen erkaufet, und kann darüber ohne Zustimmung des anderen Ehetheiles sowohl unter Lebenden als von Todeswegen verfügen; dennoch aber vererbt es das einseitig erworbene Vermögen auf den anderen Ehegatten, wenn es stirbt, ohne darüber verfügt zu haben (StadtR. §. 286.). — Ist aber die gesammte Hand durch den *Tod* gebrochen, so gestalten sich alle Rechtsverhältnisse noch eigenthümlicher, wenn nämlich *Kinder* aus der Ehe vorhanden sind; (denn ausserdem consolidiren sich alle Rechte in der Hand des überlebenden Ehegatten in Folge seines eben erwähnten gesetzlichen Successionsrechtes.) Der überlebende Vater oder Mutter behalten das gesammte Vermögen in Besitz und Nutzen (StadtR. §. 249.). Darum darf auch die Wittwe die Activforderungen ihres verstorbenen Ehemannes als

7) Ebenso auch im Freiburg. StadtR. a. 1120. §. 26. „Omnis quoque mulier erit heres viri sui, et vir similiter erit heres illius.“ —

die ihrigen geltend machen (StadtR. §. 244.). Es darf aber der überlebende Ehegatte über keinerlei Gut, welches schon zur Zeit der Ehe erworben und besessen war, es sei beweglich oder unbeweglich, in keiner Weise mehr von Todeswegen verfügen (StadtR. §. 252. §. 284.), und eben so wenig die *Erbgüter* [8]) mehr verkaufen, es geschehe denn aus Noth, [9]) d. h. wegen Schulden, welche noch in stehender Ehe contrahirt worden, oder erst nachher im Wittwenstande gemacht wurden, oder wenn sonst der Wittwer oder die Wittwe in Armuth gefallen sind, und auch weder von ihm selbst erworbenes Vermögen (Bereitschaft) [10]) noch Lehen (verlehente Güter) vorhanden sind, welche vorerst [11]) angegriffen werden könnten (StadtR. §. 246. §. 251. §. 253.). In einem solchen Falle muss aber der Wittwer oder die Wittwe ihre Noth beschwören (in das Erb schwören StadtR. §. 284.) und müssen die Kinder hierzu gerichtlich, und wenn sie noch nicht volljährig sind, unter Beistand ihrer nächsten Freunde vorgeladen und aufgefordert werden, für den Vater oder die Mutter zu bezahlen (ihre Noth zu büssen) und erst, wenn sie sich dessen weigern, darf zum Verkaufe des Erbes geschritten werden (StadtR. §. 246. §. 247.). Auch darf, wenn mehrere Stücke Erbe vorhanden sind, in nicht mehrere geschworen werden, als zur Bezahlung der Schulden absolut nothwendig ist (StadtR. §. 341.); auch muss vom Gerichte Sorge getragen werden, dass der Mehrerlös für die Kinder Behufs ihrer künftigen Erbfolge sicher gestellet, und der veräusserende Ehegatte nur auf die Nutzniessung desselben eingeschränkt wird (StadtR. §. 247. §. 252.). Der überlebende Ehegatte darf aber auch nicht einmal mehr über das *wagende Erbe* [12]) verfügen, noch dasselbe anders als in dem Falle der (ächten, ehehaften) Noth veräussern oder verpfänden: doch tritt hierbei der Unterschied ein, dass der Käufer oder Pfandgläubiger, welcher seinen guten Glauben und seine Unkenntniss dieser Eigenschaft der erkauften oder ihm als

8) Ueber den Begriff s. unten §. 48.

9) Genau übereinstimmt Freib. StadtR. a. 1120. §. 28. „Si alter (conjugum) moritur, de *proprio* et *hereditate* sua nihil facere potest nisi famis eum necessitas urgere ceperit, et illam necessitatem juramento probabit; si autem aliquis heredum necessaria sibi ministrare voluerit, de rebus suis non habebit disponendi potestatem.“ — Ueber die Anerkennung derselben Grundsätze in den ältesten deutschen Rechtsquellen, den LL. Barb., und dem Sachs. u. Schwab. Spiegel vergl. meine deut. St. u. RGesch. §. 55. not. 3. 4. §. 93. not. 11. —

10) d. h. Errungenschaft, bona ex conquisitu, Eigen, im Gegensatz von Erbe; doch umfasst das Wort Bereitschaft auch die beweglichen Sachen.

11) Die umgekehrte Bestimmung, dass das Erbe vor den Lehen veräussert werden soll, findet sich in StadtR. §. 255., für den Fall, wo nicht der Wittwer selbst, sondern nach seinem Tode die Söhne zur Schuldenzahlung angehalten werden.

12) Ueber den Begriff s. unten §. 48.

Pfand gegebenen Sache beschwören kann, dieselbe den Kindern nicht herauszugeben braucht, sondern dass in diesem Falle sich die Kinder nur an ihren Vater oder ihre Mutter halten können (StadtR. §. 340.). War dem Käufer oder Gläubiger aber die Eigenschaft der Sache bekannt, so dürfen sie die Kinder von ihm zurückfordern, ohne zur Zurückgabe des ihrem Vater oder Mutter dafür gegebenen Geldes verpflichtet zu sein. Sie können jedoch ihre Rückforderungsklage nur erst nach dem Tode ihres Parens anstellen, und müssen sich bis dahin mit einer ihnen von dem Käufer oder Gläubiger zu stellenden Caution wegen der Rückgabe bei eintretendem Erbfalle begnügen, so dass also der Gläubiger nach Bestellung dieser Caution bis zu dem Todestage des Verkäufers oder Verpfänders ruhig im Besitze und Genusse der Sache verbleibt, und diese gleichsam Leibgedingsweise inne hat (StadtR. §. 339.). — Auf ähnliche Weise fordern die Kinder das liegende Erbe, welches der Wittwer auf gewisse Jahre oder als Leibgeding (lebenslänglicher Niessbrauch) ohne ihre Zustimmung (Wort) gegen einen Zins an einen Emphyteuta verliehen hatte, nach des Vaters Tode zurück, müssen aber das Gut dem Zinsmanne noch bis Walpurgis- oder Martinstag, welcher der nächste ist, lassen, wenn dieser ihnen dafür einen billigen, vom Gerichte zu bestimmenden Zins geben will: widrigenfalles muss der Zinsmann das Erbe in dreien Tagen räumen (StadtR. §. 58.). Hinsichtlich alles desjenigen Vermögens aber, welches ein Ehegatte erst nach der Trennung der Ehe (in Wittibs Weise) erworben oder gewonnen hat, es sei beweglich oder unbeweglich, Erbe oder Eigen, kann er sowohl unter Lebenden als von Todeswegen frei verfügen (StadtR. §. 356. a E.). — Weitere (negative) Wirkungen der durch den Tod gebrochenen gesammten Hand sind, dass der Ueberlebende den Kindern keinen Vormund mehr bestellen kann, wenn nicht die zur gesetzlichen Vormundschaft gerufenen nächsten Freunde der Kinder zustimmen (StadtR. §. 326.), so wie auch von ihm die Verwandten zugezogen werden müssen, wenn er einem der Kinder eine Aussteuer aus dem *wagenden Erbe* geben will, und überdies ist in diesem Falle eine Collationspflicht hinsichtlich dieser Aussteuer ausgesprochen (StadtR. §. 355. §. 356.). —

Noch eigenthümlichere und strengere Folgen äussert aber das Brechen der gesammten Hand durch den Tod, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, wo Kinder aus der ersten Ehe vorhanden sind. In einem solchen Falle sind die Kinder erster Ehe nicht gehalten, die Schulden zu bezahlen, welche während der ersten Ehe contrahirt wurden, und brauchen auch nicht zu dulden, dass der überlebende Parens in das alte Erbe schwört, und es zum Ver-

kaufe bringt (StadtR. §. 245. §. 254.). Gehet der überlebende Parens aber die zweite Ehe erst dann ein, nachdem er bereits in das Erbe geschworen und dasselbe zum Verkauf gebracht hat, so muss er nun noch wegen des allenfallsigen Ueberschusses am Erlöse den Kindern Caution leisten, dass sie dieses Geld sicher nach seinem Tode haben werden: doch behält er die Nutzniessung desselben noch lebenslänglich (StadtR. §. 248. §. 249.). Ausdrücklich ist bestimmt, dass eine Wittwe, welche sich wieder verheirathet, eben so wenig wegen der in der ersten Ehe erwachsenen als wegen der von ihr in ihrem Wittwenstande contrahirten Schulden das Erbe verkaufen darf (StadtR. §. 254.). Ganz dieselben Grundsätze gelten in diesem Falle auch hinsichtlich des wagenden Erbes; auch wegen der künftigen Auslieferung von diesem dürfen die Kinder von ihrem Vater oder Mutter, welches zur zweiten Ehe geschritten ist, Caution durch Bürgen verlangen, und in deren Ermangelung oder wo sonst erweislich zu befürchten ist, dass der Wittwer oder die Wittwe das wagende Erbe unterschlagen würden, die Hinterlegung desselben an eine Statt verlangen, wo es einem Jeden zu seinen Rechten sicher liegt. [13]) Handelt ein Wittwer den Vorschriften des Stadtrechtes in Bezug auf die Beschränkung seiner Dispositionsbefugniss über das wagende Erbe zuwider, so haben die dadurch verletzten Kinder gegen ihn nur so lange ein Klagrecht, als er lebt, nicht aber gegen seine Nachfolger (StadtR. §. 356. §. 358.).

Fassen wir nunmehr alle diese einzelnen Rechtswirkungen des ehelichen Güter-Systemes nach dem Inhalte des Bamberger Stadtrechtes unter allgemeineren juristischen Gesichtspunkten zusammen, so erhalten wir das Resultat, dass das eheliche Mundium, welches den Mann als den Vogt der Frau darstellet, und in seine Hand die gesammte Administration des ganzen Vermögens beider Ehegatten legt, und eben hierdurch ihr beiderseitiges Vermögen hinsichtlich der Administration, so wie auch hinsichtlich der Nutzung als *ein* Ganzes (zu einer äusseren Einheit verbunden) erscheinen lässt, [14]) als die Mutter des Güter-Systemes der gesammten Hand zu betrachten ist, welches zwischen dem alten ehelichen Mundium und der universellen Gütergemeinschaft gleichsam in der Mitte stehet und die Uebergangsstufe bildet.

Der unterscheidende Character des ehelichen Güterrechtes der besammten Hand und des ehelichen Mundiumssystemes bestehet darin,

13) Offenbar ist hier die Hinterlegung bei einem Treuhänder (manus fidelis) gemeint. Der Ausdruk selbst findet sich im Bamberger Stadtrecht nicht.

14) Vergl. meine deut. St. u. RGesch. §. 92. not. 14. und §. 111.

dass bei ersterem der Mann unter Lebenden mit Zustimmung der Frau frei über sein und ihr Erbe und Eigen und von Todeswegen wenigstens über fahrende Habe verfüget, ohne dass ihre beiderseitigen Erben dawider einen Widerspruch erheben dürfen: dass ferner die gesammte Hand bereits die Errungenschaftsgemeinschaft in sich schliesst, so dass kein Ehegatte etwas erwerben kann, was nicht im Augenblicke des Erwerbes gemeinschaftlich würde, so wie auch das Vermögen beider Ehegatten Gegenstand einer gemeinschaftlichen Haftung für alle vom Mann contrahirte der Frau wissentliche, und umgekehrt auch für die von der Frau innerhalb der ihr gesetzlich bestimmten Gränzen gemachten Schulden ist. Hierzu kommt noch die Aufnahme der Rechtsansicht, dass der überlebende Ehegatte im Besitze und Genusse des sämmtlichen Vermögens bleibet, was man sonst durch die Parömie: „längst Leib, längst Gut" auszudrücken pflegt. Dieser fortgesetzte Besitz des ungetheilten Vermögens war aber doppelt characterisirt, je nachdem Kinder aus der Ehe vorhanden waren oder nicht. Im letzteren Falle blieb nämlich der andere Ehegatte im ungestörten Besitze des Ganzen kraft Erbrechtes und mithin als wahrer Eigenthümer: im ersten Falle aber enthielt der dem überlebenden Ehegatten zustehende Besitz nichts anderes als einen lebenslänglichen Niessbrauch, und die Kinder hatten an dem gesammten, ungetheilt in der Hand des überlebenden Parens verbliebenen Vermögen von dem Augenblicke des Todes des anderen Parens an ein vollständiges Verfangenschaftsrecht, welches unser Rechtsbuch „*Wart*" (Anwartschaft) nennet (StadtR. §. 358.), so dass ihnen von dem ganzen am Ende der ersten Ehe vorhandenen Vermögen durch keinerlei einseitige Disposition des lebenden Ehegatten unter Lebenden oder von Todeswegen mehr irgend Etwas entzogen werden konnte. Doch konnten die Kinder vor Ableben des anderen Parens nicht die Herausgabe der Substanz des Vermögens oder eines Theiles desselben verlangen, wie wir vorstehend nachgewiesen haben. Sonach stellet sich das ehegenossenschaftliche Güterverhältniss, welches das Bamberger Stadtrecht „gesammte Hand" nennet, als eine Verbindung des ehelichen Mundiums mit der Errungenschaftsgemeinschaft, dem Verfangenschaftsrechte und eventuellem Erbrechte der Ehegatten dar, und es gehörte weiter nichts dazu, als dass man anfing, die einfachen, natürlichen und consequenten Wirkungen dieser Grundverhältnisse und ihre Verbindung aus einem falschen Gesichtspunkte aufzufassen, und gestützt auf eine irrige Prämisse erklären zu wollen, um daraus das Gütersystem zu erschaffen, welches man als allgemeine Gütergemeinschaft zu bezeichnen gewohnt ist. Wie sehr verlockend musste es nicht für den römisch-rechtlich gebildeten Practiker des XVI. und

XVII. Jahrhunderts sein, auf ein Güterverhältniss, welches, wie das Bambergische, eine gemeinschaftliche Nutzung, so wie eine gemeinschaftliche Haftung des Vermögens beider Ehegatten für die Schulden derselben, und die Fortsetzung des Besitzes des Ganzen nach dem Tode des einen Ehetheils durch den Ueberlebenden ohne vorgängige Erbantretung erkennen lässt und die Kinder erst nach dem Tode des letztverstorbenen Parens zur Besitzergreifung der Erbschaft rufet — den Begriff einer römischen universellen Societät, und noch überdies in Verbindung mit dem Begriffe solidarischer Berechtigung und Verpflichtung beider Ehegatten anzuwenden und zu übertragen! Dieser Begriff von Solidarobligation (*condominium in solidum*) ist es nun, auf welchen namentlich schon Veracius die Lehre von der universellen ehelichen Gütergemeinschaft gepfropft hat, [15]) und welcher seitdem die Grundlage der Bamberger universellen Gütergemeinschaft geblieben und als solcher auch in dem practischen Bamberger Landrechte v. 1769 sanctionirt ist — ein Begriff, welcher, indem er anscheinend alle eben angeführten Eigenthümlichkeiten des Bamberger Güterrechtes zu erklären verstattet, dennoch, wie wir gezeigt haben, dem alten Bamberger Rechte historisch völlig fremd, und nichts anderes als ein Nothbehelf und eine Erfindung [16]) einer Zeit ist, in welcher man ausser dem *Corpus juris Romani* keine Jurisprudenz zu finden wusste, und anstatt die deutschen Rechtsgewohnheiten und Rechtsinstitute auf ihre historischen Grundprinzipien als auf ihre Wurzel zurückzuführen und aus diesen zu erläutern, sich begnügte, sie unter irgend einer, einige scheinbare Analogie darbietende Bestimmung des römischen Rechtes zusammenzufassen und dadurch gleichsam künstlich unter einen leitenden Grundsatz zu bringen — da man wohl fühlen musste, dass man eines solchen weder bei der practischen Anwendung der durch Herkommen eingeführten Rechtssätze, noch bei der Interpretation der Statutarrechte entbehren konnte.

Das Bamberger Landrecht ist bekanntlich eines derjenigen, in welchem heut zu Tage die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft in ihrem

15) Lib. Consuet: quaest. 1. — Wenn Veracius nicht der Erfinder dieser Theorie in Bezug auf das Bamberger Recht war, so war er doch einer ihrer ersten Vertheidiger, und dass dieselbe damals noch nichts weniger als allgemein anerkannt war, beweisst die fast leidenschaftliche Derbheit, mit welcher er diese Ansicht vertheidigt: so z. B. in quaest. 1. „Si autem intellectus ea sit teneritudo, ut hanc nostram sententiam velut *novum* et *nimis violentum dogma*, concoquere haud queat, juvari poterit stomachi tui imbecillitas ex J. Rickii Tractatu de unione prolium ubi c. 2. n. 19. ex Car. Molin. in Consuet. Parisien. §. 5. in pr. docet etc. etc."

16) Veracius selbst kömmt am Ende dahin, sein so heftig vertheidigtes condominium in solidum, für nicht viel mehr, als einen Kunstausdruck (terminus technicus) zu erklären, indem er am Schlusse der quaest. 1. sagt: „Nec nos tam stupidi sumus, ut existimemus, simul et semel a duobus posse jus Dominii in rem eandem exerceri etc. etc."

weitesten Umfange, und mit allen jenen Consequenzen gilt, welche man aus dem Begriffe eines deutschen *condominium in solidum* abzuleiten pflegt. Um so mehr scheinet daher die historische Entwickelung des Bamberger ehelichen Güterrechtes eine allgemeine Berücksichtigung zu verdienen, als sich hieraus mit vollester Evidenz zeiget, dass der ganze Begriff einer allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft dem alten deutschen Rechte völlig fremd und nichts anderes als das Werk der romanisirenden Practiker [17]) seit dem XVI. Jahrhundert und der Uebertragung römischer Rechtsbegriffe auf die deutsche besammte Hand ist, wodurch man deren practisch vorgefundene Rechtswirkungen zu erklären suchte, nachdem das einheimische historische Grundprinzip derselben in Vergessenheit gerathen war. Eben darum, weil der Begriff der allgemeinen Gütergemeinschaft nur eine *Erfindung* der Juristen ist, wird es immer vergeblich sein, ein allgemein gültiges Prinzip derselben aufzusuchen oder aufzustellen. Man wird nie mehr nachweisen können, als wann und wie ein oder das andere spezielle Prinzip, z. B. das eines *condominium in solidum* oder *pro indiviso* oder einer *societas* u. dergl. in Folge der individuellen Ansicht einer localen Praxis mit dem älteren Mundiums-Systeme, oder mit der gesammten Hand verschmolzen, und die Grundlage eines neueren Particularrechtes geworden ist. Aus diesem Grunde sind auch *alle* aufgestellten und noch zu erfindenden Prinzipien über die Natur und das Wesen der ehelichen universellen Gütergemeinschaft, wie z. B. auch die Ansicht von Hasse, welcher die Ehegatten in Bezug auf ihre ehelichen Güterverhältnisse als eine moralische Person darstellen will, absolut untauglich, um über die historische Entwickelung des ehelichen Güterrechtes den geringsten Aufschluss zu geben, und können alle dergleichen Theorien nur gerade da eine spezielle Anwendbarkeit haben, wo erweislich ein Statut auf eine oder die andere dieser Doctrinen wirklich gegründet worden ist.

Noch muss hier erwähnt werden, dass in dem Bamberger Stadtrechte das Institut der *Einkindschaft* nicht entwickelt ist, [18]) obschon dieselbe bei Veracius bereits als ein vollständig ausgebildetes Institut angetroffen wird. Allein so viel ist unverkennbar, dass die

17) Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, dass nicht bei diesen Practikern eine Art Selbsttäuschung obwaltete, und sie nicht selbst allen Ernstes glaubten, dass nach dem ältesten Herkommen die Ehegatten schon wirklich in einem condominium in solidum gestanden hätten, wie man dies auch aus der Ausführung bei Veracius deutlich ersehen kann.

18) Eine Spur derselben, wenigstens ein Verhältniss, welches ohne deren Voraussetzung kaum zu erklären ist; findet sich jedoch im StadtR. §. 297., worüber das Nähere aber erst unten im §. 50. bei der Darstellung des Erbrechts gesagt werden kann.

Gründe, welche die Erfindung der Einkindschaft hervorrufen mussten, so wie die sie bedingende allgemeine eheliche Gütergemeinschaft vollständig ausgebildet war, bereits in hohem Grade in unserem Stadtrechte vorhanden sind, und es bedarf in dieser Hinsicht wohl keiner anderen Andeutung, als der Verweisung auf die sehr beschränkte Stellung, welche dem zur zweiten Ehe geschrittenen Ehegatten hinsichtlich seiner Dispositionsbefugnisse über die aus der ersten Ehe stammenden Güter zu Gunsten der Kinder erster Ehe angewiesen ist. Hier konnte nichts, als die Einführung der Einkindschaft helfen: indem hierdurch der neue Ehegatte als rechter Vater oder rechte Mutter der Vorkinder eingesetzt wird, stellet sich hierdurch zugleich die besammte Hand wieder her, und die Bestimmung eines „*Voraus*“ (*praecipuum*) entschädiget die Vorkinder für die Entsagung auf ihr Widerspruchsrecht gegen Veräusserungen des übrigen ihnen verfangen gewesenen Vermögens.

§. 48.

Erbe. Bereitschaft. Eigen. Fahrende Habe.

In dem Bamberger Stadtrechte treten uns eben so, wie in den sämmtlichen übrigen deutschen Rechtsbüchern in Bezug auf das Sachenrecht, die Grundbegriffe von Erbe, Eigen und fahrender Habe entgegen, jedoch sind auch hier einige besondere Modificationen des älteren gemeinen Rechtes bemerkbar, welche vorzüglich durch die schon überall erkennbar hervortretende freiere Dispositionsbefugniss der Besitzer, namentlich durch das Güter-System der gesammten Hand bewirkt zu sein scheinen.

Um die Abweichungen des Bamberger Stadtrechtes schärfer hervorzuheben, wollen wir bei Erklärung der einzelnen, die verschiedenen Arten der Sachen bezeichnenden Worte die Begriffe voranstellen, welche die bekannteren in einem grösseren geographischen Umfange gebrauchten mittelalterlichen Rechtsquellen damit verbinden.

Erbe heisst im Sachsen- und Schwabenspiegel, abgesehen von seinen engeren Bedeutungen, allgemein alles bewegliche und unbewegliche Vermögen, welches ein Verstorbener hinter sich lässt. [1]) In diesem weiten umfassenden (objectiven) Sinne kommet das Wort „Erbe“ in unserem Stadtrechte nicht vor. Nur die Zusammensetzungen „*Erbfälle*“ (Rubrum des Tit. XXIV.), „*Erbtheil*“ (StadtR. §. 295.) u. dergl. [2]) lassen vermuthen, dass diese weite Bedeutung

1) Sachsensp. I. 6. §. 1. „Mit svelkeme gude de man besirft, dat het (heisst) allet erve.“ — Schwabensp. art. 260. §. 1.

2) Vergl. unten not. 8. p. 195.

auch dem Bamberger Rechte nicht völlig fremd war. [3]) Dagegen aber hat dieses Wort in unseren Quellen eine zweifache engere Bedeutung. *Erstlich* bezeichnet es alles bewegliche und unbewegliche Vermögen, welches der Erblasser selbst schon durch *Erbgang* erworben hatte. Den Gegensatz hievon bildet die *Bereitschaft*, als Inbegriff alles beweglichen und unbeweglichen Vermögens, welches der Erblasser auf andere Art als durch Erbgang erworben hatte. [4]) Insofern correspondiren die Worte Erbe und Bereitschaft den in den Quellen der carolingischen Zeit vorkommenden Ausdrücken *hereditas*, *bonum paternum*, *avitum*, und *bona ex conquisitu*, [5]) jedoch mit der Unterscheidung, dass letztere Ausdrücke mehr nur auf die unbeweglichen Sachen beschränkt scheinen, und wenigstens nicht regelmässig die beweglichen Sachen mitbegreifen. Auch der Sachsenspiegel kennt *Erbe* in der Bedeutung eines durch Erbgang bereits auf den Erblasser gekommenen Gutes, jedoch mit der eben angedeuteten Beschränkung auf unbewegliche Sachen. [6]) Das Bamberger Stadtrecht bezeichnet insbesondere die beweglichen durch Erbgang auf den Erblasser gekommenen Sachen vorzugsweise mit dem Ausdrucke *wagendes*,[7]) oder *fahrendes Erbe.*[8]) Im StadtR. §. 347. §. 348. findet sich eine Aufzählung der Gegenstände, welche zu dem wagenden Erbe gerechnet werden: sie entspricht der Aufzählung, welche Sachsenspiegel I. 24. [9]) von der *Gerade* gibt, ohne dass jedoch in dem Bamberger Rechte sich die entfernteste Spur von dem eigenthümlichen Rechtsverhältnisse derselben mehr erkennen lässt, indem, wie nachher zu zeigen ist, nach diesem Söhne und Töchter in aller Beziehung völlig gleich erben. Den Gegensatz von wagendem Erbe bildet das *liegende* Erbe, d. h. die auf den Erblasser durch Erbgang von seinen Vorfahren gekommenen unbeweglichen Sachen (StadtR. §. 339. §. 342. vergl. mit §. 356.). Die rechtliche Wirkung, welche die Eigen-

3) Auch kann das Wort „Erbe" im StadtR. §. 82. in diesem Sinne aufgefasst werden.

4) S. oben §. 47. not. 10. — Am schärfsten ausgesprochen ist dieser Gegensatz in StadtR. §. 356. Vergl. damit §. 355. §. 361. bis §. 364. besonders StadtR. §. 306.

5) Vergl. meine deut. St. u. RGesch. §. 55. not. 2.

6) Sachsensp. I. 5. § 3. I. 29. vergl. mit I. 61. §. 1. §. 4. II. 56. §. 1. III. 79. §. 2.

7) von wack, wick, quick, bezeichnet ursprünglich alles Frische, Lebendige, Grüne (z. B. Wachholder von wack und holt, holz), metaphorisch das Bewegliche.

8) StadtR. tit. XXIX. §. 339. bis §. 348. §. 355. §. 358. etc — Durch den hier angegebenen Begriff unterscheidet sich auch das wagende Erbe sehr deutlich von dem Erbe-Gut, mit welchem der Sachsensp. I. 15. §. 1. das von dem Erblasser hinterlassene bewegliche Vermögen ohne Rücksicht auf den Ursprung desselben bezeichnet. —

9) Vergl. Schwabensp. c. 270. §. IV.

schaft einer (beweglichen oder unbeweglichen) Sache als Erbe in dem bisher erörterten Begriffe hervorbringt, bestehet rücksichtlich der Verfügungen von Todes wegen darin, dass nur eine solche Person, welche weder (legitime) Kinder noch andere gesetzliche Erben hat, darüber eine letztwillige Disposition treffen kann (StadtR. §. 368. vergl. mit §. 308 a.). Sind aber Kinder und Erben vorhanden, so haben diese in Bezug auf das *liegende* Erbe ein Widerspruchsrecht gegen solche letztwillige Verfügungen, wodurch sie erblos gemacht werden würden, so dass ohne ihre Zustimmung eine derartige Verfügung völlig ungültig ist (StadtR. §. 252. §. 362.). Dass dagegen in Bezug auf das wagende Erbe die gesammte Hand unbeschränkt von Todeswegen verfügt, und ein Widerspruch der Kinder dabei nicht beachtet wird (StadtR. §. 361.), ist schon oben §. 47. angeführt worden. Es bedarf daher hier nur noch der Bemerkung, dass so lange gesammte Hand lebt, das wagende Erbe in unserem Stadtrechte nicht einmal dem Namen nach von der übrigen fahrenden Habe unterschieden, sondern stets unter derselben mit begriffen ist. Erst wenn gesammte Hand durch den Tod gebrochen ist, wird das wagende Erbe — welches sodann aber auch alles bewegliche Vermögen zu umfassen scheinet, welches die gesammte Hand besass — von der fahrenden Habe unterschieden, welche der überlebende Ehetheil in Wittwersweise erwirbt (StadtR. §. 356.) und demselben die fernere Disposition über das wagende Erbe sowohl unter Lebenden als von Todeswegen abgesprochen, wie gleichfalls schon im §. 47. auseinander gesetzt worden ist. Auch sind bereits ebendaselbst die Rechtsverhältnisse des liegenden Erbes in Bezug auf Verfügungen unter Lebenden angegeben, und dabei die wesentlichen Unterscheidungen hervorgehoben worden, je nachdem gesammte Hand lebt, oder gebrochen, oder eine zweite Ehe eingegangen worden ist, so dass wir hier zur Vermeidung unnöthiger Wiederholung nur auf diese obige Ausführung (§. 47.) verweisen wollen.

Die *zweite* (engere) und zwar die vorherrschende Bedeutung des Wortes „*Erbe*" in dem Bamberger Stadtrechte ist die einer *unbeweglichen* Sache, vorzugsweise einer mit Gebäuden besetzten Hofstatt, welche als eine Art von *Erbbestand-Gut* [10]) (deutsche Emphyteusis) einer Person in der Art verliehen ist, dass dem Herrn eines in *Specie* so genannten Erbgutes oder Stadt-Erbes ein jährlicher Canon (Zins) und bei gewissen Besitzveränderungs-Fällen ein Laudemium (Obley) entrichtet werden muss, welches dem Betrage eines Jahres-Zinses

10) Vergl. StadtR. Tit. IV. §. 39. bis §. 58. §. 257. bis §. 260. §. 284. bis §. 293 a. §. 338. etc. Der Ausdruck: „in Erbe bestehen" findet sich StadtR. §. 317.

gleichkommt, [11]) daher diese Güter auch Obleygüter genannt wurden. Den Gegensatz des Erbe in diesem Sinne bildet das *Eigen* (*Allodium*), und wo in unserem Rechtsbuche Erbe und Eigen neben einander genannt werden, ist „*Erbe*" nur in der Bedeutung von Obleygut zu verstehen. Es erhellet hieraus zugleich so viel, dass auch das Wort „*Eigen*" eine zweifache Bedeutung hat. Insoferne es nämlich dem Erbe im Sinne von *Emphyteusis* gegenüberstehet, bezeichnet es regelmässig das *freie* (allodiale) liegende *Erbe* (letzteres Wort in seiner oben angegebenen *ersteren* Bedeutung als *bonum avitum* genommen); ausserdem bezeichnet „*Eigen*" [12]) jede zu vollem Eigenthume neu erworbene unbewegliche Sache, und fällt insofern mit unter den Begriff der *Bereitschaft* (StadtR. §. 306.).

Durch die hier entwickelten Gegensätze von Erbe als Emphyteusis und Eigen als Allod wird nun auch völlig deutlich, wie nach dem Stadtrechte (z. B. §. 306. §. 356.) sowohl Erbe als Eigen Gegenstand der Bereitschaft, d. h. eines Erwerbes durch Erkoberung (*conquisitus*, Kauf, oder ein anderes ähnliches Rechtsgeschäft unter Lebenden) sein kann (vergl. z. B. StadtR. §. 317.).

Es ist bekannt, das auch in dem *Sachsenspiegel* das Wort „*Erbe*" für *res immobilis*, und im Gegensatze von Eigen (Erbe und Eigen) gefunden wird [13]): so viel mir aber bewusst, hat man diesen Gegensatz bisher immer nur als den der *hereditas* (*bonum avitum*) und des *bonum ex conquisitu* zu erklären versucht: es wäre aber sehr die Frage, ob nicht auch in dieser Quelle Erbe im Gegensatz von Eigen als Emphyteusis erklärt werden müsste. [14]) Für letztere Ansicht scheinet auch das nicht ganz bedeutungslos zu sein, dass gerade in solchen Stellen des Sachsenspiegels, in welchen von den Rechtsverhältnissen ganz gemeiner Leute und Bauern in den Dorfschaften gehandelt wird, welche nach der sächsischen Verfassung des XIII. Jahrhunderts nicht wohl ein freies Eigenthum hatten, sondern nur erbliche, der Emphyteusis ähnliche Nutzungsrechte an den von ihrem Herrn verliehenen Gütern (Bauernleihe) hatten, der Gegensatz von

11) Dies ist der Sinn der Bestimmung in §. 42. des Stadtrechtes „und sollen es Ime veroblеyen, und Im zu obley davon geben als will als es gilltet (d. h. zinset) und nicht mer." — Vergl. StadtR. §. 43. a. E. und §. 44.

12) Eigen stammt von Aht, Acht, Ehe, ursprünglich foedus, Genossenschaft, judicium, sodann auch lex: wovon ächten, judicare, eichen, judicialiter confirmare; eignen: judicialiter (solenniter) *tradere*: Eigen, Echwort, ist daher so viel als res judicialiter tradita, renunciata.

13) Vergl. Sachsenspiegel I. 5. §. 3. — I. 61. §. 1. §. 4. II. 56. §. 1. III. 79. §. 2.

14) Dasselbe scheinet auch der Gegensatz von Eigen und Hufen in Sachsensp. I. 29. auszudrücken.

Erbe und Eigen durchgängig fehlet, [15]) und nur immer allein ihr *Erbe* erwähnt wird. Für einen universelleren Gebrauch des Wortes *Erbe* in der Bedeutung von *Emphyteusis* lässt sich sodann auch noch das Freiburger Stadtrecht v. 1120 anführen, wo namentlich diese Bezeichnung als die technische hervorgehoben und das Rechtsverhältniss des *Erbes* genau so wie im Bamberger Stadtrechte bestimmt wird. [16])

Das Bamberger Stadtrecht ist, wie sich aus der Vergleichung der oben not. 10. angeführten Stellen zeiget, sehr reichhaltig an Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse, welche in Bezug auf die Erbgüter in Frage kommen können, wodurch man zu dem Schlusse berechtiget wird, dass in der älteren Zeit dieselben in Bamberg sehr häufig gewesen sein müssen, ja dass vielleicht der grösste Theil des Grund und Bodens und der Häuser in der Stadt und in den Muntaten solches Erbgut waren, welches an das Hochstift oder ein anderes geistliches Collegium oder adeliche und patricische Familien, oder an das städtische Aerar (den Zahl, StadtR. §. 55. not. c.) zinsen musste. Dennoch aber sind wohl diese Bestimmungen des Stadtrechtes am wenigsten lange practisch geblieben, denn schon das Stadtrecht §. 46. bemerkt, dass die Zahl der Erbgüter zu Bamberg gar klein geworden sei. Doch erwähnet noch Veracius unter der Rubrik Emphyteusis die Obleilehen als solche Güter, welche sich eben dadurch von den übrigen Arten der Emphyteusis unterscheiden, dass bei ihnen das Laudemium nicht mehr als den Betrag eines Jahres-Zinses ausmacht.

Die Rechtsbestimmungen, welche das Stadtrecht über die Erbgüter aufstellet, sind folgende. Die Erbgüter sind Mannlehen (StadtR. §. 46.) und vererben *ab intestato* auf die Descendenz (Erben) des Emphyteuta (StadtR. §. 40.). Derselbe kann nicht gezwungen werden, das Erbgut selbst zu bewohnen, sondern kann es wieder in Form einer Erbleihe an andere Personen geben (mit Leuten übersetzen). Er darf auch auf das Erbe alle Arten Servituten [17]) und Zins und Gült zu ewigen Dingen (Ewiggelder) legen, oder es zu Leibgeding (lebenslänglichem Ususfructus) hingeben, oder solche Lasten durch eine letztwillige Disposition darauf legen. Vorbehaltlich der Entrichtung des Canons an den Erbherrn darf er auch

15) Vergl. die oben not. 13. cit. Stellen des Sachsenspiegels.

16) Freib. StadtR. a. 1120. §. 66. Si quis bonum quod in vulgari dicitur Erbe alicui obligaverit, ille cui obligatur, certus est in pignore, quamdiu alter eorum inde jura (den Zins, Canon) dederit. Si vero jura inde cadentia neuter dederit, bonum in Domini jure cedit potestatem.

17) StadtR. §. 289. nennet Weg, Wasserrunst (flumen), Traufe (stillicidium) Fenster und Licht — wohl nach römischem Muster!

das Erbe veräussern, [18]) oder unter Lebenden oder von Todeswegen, wenn er keine successionsfähige Descendenz (Erben) hat, seinen Verwandten (Freunden) oder fremden Leuten geben und zuwenden (schicken): der Erbherr darf in dies Alles nicht einreden, noch auch das Erbe zurückfordern, so lange er seinen Zins richtig erhält (StadtR. §. 39. §. 40. §. 290.). Der Erbherr hat dagegen das Recht, wegen seines Zinses *mit* und *ohne* Gericht diejenigen zu pfänden (StadtR. §. 39. §. 124. §. 291. 292. 293.), welche auf dem Erbe sitzen, und wenn der erste Emphyteuta das Gut mit anderen Leuten besetzt hat, so sind dem Herrn wegen seines Zinses sowohl diese als der erste Emphyteuta verhaftet, und können sich von der Pflicht, diesen Zins zu zahlen, nicht dadurch frei machen, dass sie das Erbe, welches vielleicht weniger werth sein könnte als der rückständige Zins, dem Erbherrn ledig liegen lassen; auch gehet die Zinsforderung des Erbherrn allen übrigen Schuldforderungen vor (StadtR. §. 39.). Wird das Erbe von dem Zinsmanne als After-Lehen oder sonst *verkauft*, so gehöret die Obley (Handlohn, *Laudemium*) stets dem ersten (obersten) Erbherrn. Ist der Käufer dem Verkäufer nicht in der vierten Sippe oder näher verwandt, so hat der Erbherr auch das Recht, [19]) in den Kauf einzutreten (Retractsrecht, hier *Wahl* genannt), muss aber sich darüber innerhalb drei Tagen und drei Nächten erklären (StadtR. §. 41. 42. 43. 44.). Der Emphyteuta darf das Erbe nicht deterioriren (bösen): brennt aber das Gebäude auf der Hofstatt ab, und liegt somit das Erbe *wüst*, so kann er nicht gezwungen werden, es wieder aufzubauen, muss aber den Zins nach wie vor entrichten (StadtR. §. 44. not. *). Sind die Leute, mit welchen das wüst gewordene Erbe besetzt war, abgestorben oder entwichen, und der Zins *drei* Jahre [20]) ausgeblieben, so darf der Erbherr, nach dreimaliger gerichtlicher Aufforderung (in 14 Tagen, 3 Tagen, und über Zwerchnacht, StadtR. §. 52. 53. 54.), nach dem Erbe greifen, und zwar, wenn mehrere Erbherren in Folge von Afterverleihungen vorhanden sind, immer zuerst der *letzte* Erbherr, unter der Verpflichtung, den Vorderen ihren rückständigen Zins auszurichten. Will er dies nicht thun, so gehet das Recht (die Wahl) an seinen Vormann über, und so fort bis an den obersten Erbherren, so dass derjenige, welcher eintritt, nur die Zinsforderung der Vormänner, nicht aber der Nachmänner zu berich-

18) Sogar theilweise Veräusserung ist erlaubt. StadtR. §. 44. not. * a. E. —

19) Hat der Erbherr durch seine eigene Klage auf den Zins das Erbe zum gerichtlichen Verkauf gebracht, so fällt sein Retractsrecht hinweg. StadtR. §. 57.

20) Hierin möchte eine Spur von Einwirkung römisch-rechtlicher Grundsätze zu erkennen sein.

tigen hat (StadtR. §. 47. 48. 49.). Besetzen die Erbherrn aber, anstatt nach dem Erbgute zu greifen, dasselbe mit einem neuen Emphyteuta, [21]) so muss dieser alle rückständigen Abgaben von dem Erbe entrichten: hat aber das Recht, den Ersatz von dem entwichenen Emphyteuta oder dessen Erben bis auf die Zeit, wo er eintrat, zu fordern; jedoch muss er auch gegen Erstattung seiner Verwendungen (Baugeld) das Erbe an die Hausfrau oder die Kinder (nicht an andere Verwandte) des alten Emphyteuta wieder herausgeben, wenn sie es fordern, ohne dass eine Verjährungszeit bestimmt wäre (StadtR. §. 51.). Eine Gerichtsbarkeit steht dem Erbherrn über den Emphyteuta nicht zu, sondern er muss alle seine Forderungen gegen diesen gerichtlich geltend machen (StadtR. §. 45. 46.). Auch ist bei allen Arten von Veräusserung [22]) des Stadterbe unter Lebenden oder von Todeswegen die gerichtliche *Auflassung* und Ausfertigung eines Stadtbriefes über diesen Act vorgeschrieben (StadtR. §. 55.). Letztere war um so wichtiger, als ein Stadtbrief nach ausdrücklicher Angabe des StadtR. §. 15. das einzige Beweismittel war, wodurch Jemand um Erbe und Eigen überzeugt werden konnte. Wird das Erbgut *vererbt*, sei es auf Kinder oder Freunde jeden Grades *ab intestato*, oder in deren Ermangelung durch ein Geschäft von Todeswegen, so erhält der Erbherr keine Obley (StadtR. §. 40. 41. 42. 287.), und die Erben theilen das Erbe, wie es ihnen am füglichsten ist, und auch hierin hat der Erbherr nichts einzureden; dafür aber ist er auch berechtiget, seinen Zins auf allen Theilen *in solidum* zu fordern (StadtR. §. 287. §. 288.).

Die beweglichen Sachen werden in dem Bamberger Stadtbuche übereinstimmend mit der allgemeinen mittelalterlichen Terminologie allenthalben als *fahrende Habe* [23]) bezeichnet, und unter dieser Moventien (*Vieh*) und Mobilien (*liegende Habe*) [24]) dem Begriffe nach unterschieden, ohne dass jedoch an diese Unterscheidung irgend eine besondere Rechtsfolge geknüpft wäre (StadtR. §. 110. a. E.). Dagegen aber knüpfen sich solche eigenthümliche Rechtswirkungen an die Unterscheidung des *wagenden Erbe* von der übrigen fahrenden Habe, in Bezug auf die Dispositionsbefugniss des überlebenden Ehegatten, wovon theils schon oben gehandelt worden ist, theils noch bei der Darstellung des Erbrechtes Erwähnung geschehen wird. Die

21) Das StadtR. §. 51. bezeichnet dies durch den Ausdruck: das Erbe in fremder Hand bauen lassen.

22) Bei dieser Gelegenheit zählt das StadtR. §. 56. auf, was als Pertinenz eines verkauften Hauses (als nied- und nagelfest) zu betrachten ist, oder nicht.

23) StadtR. §. 361. 363. etc.

24) Nicht zu verwechseln mit dem oben p. 195. erörterten liegenden Erbe!

fahrende Habe fällt insbesondere da, wo sie im Gegensatze des wagenden Erbe gebraucht wird, mit unter den Begriff der *Bereitschaft* (StadtR. §. 363. — §. 368.), was gleichfalls in Bezug auf das Erbrecht von Bedeutung ist. — *Geld*, welches eine Person besitzt, wird regelmässig zur Bereitschaft gerechnet, oder doch wenigstens hinsichtlich der Dispositionsbefugniss des Besitzers derselben völlig gleichgestellet [25]) (StadtR. §. 356.). Eine Ausnahme von diesem Grundsatze findet sich nur da, wo das Geld gewissermassen als Surrogat des Erbes erscheinet, nämlich da, wo ein Wittwer wegen Schulden in das Erbe geschworen hat, und bei dem Verkaufe desselben noch ein Ueberschuss des Kaufgeldes nach Bezahlung der Schulden verblieben ist. In solchem Falle nimmt dieser Ueberschuss ganz die Natur des Erbes an, und die Kinder sind befugt, auf Sicherstellung (Vergewisserung) anzutragen, dass dieses Geld nicht abhanden komme, und dadurch ihr Erbrecht daran vereitelt werde (StadtR. §. 247. bis §. 252., vergl. auch hier oben §. 47.).

§. 49.

Vindication. Anfang. Gewer.

Ueber die Vindication der Immobilien lässt das Bamberger Stadtrecht gar wenig erkennen. Man wird annehmen dürfen, dass ein Fall dieser Art überhaupt entweder fast nicht, oder nur höcht selten vorkommen konnte, da die Uebertragung von Immobilien nur vor dem Stadtgerichte durch gerichtliche Auflassung geschehen konnte, und überdies, wie bereits angegeben worden, Stadt- und Gerichtsbriefe die einzigen zulässigen Beweismittel bei der Verfolgung von Immobilien waren (StadtR. §. 54. §. 15.). Dazu kommt noch, dass wie gleichfalls schon erwähnt wurde, wenigstens bei gerichtlichem Zugriff auf Erbe, dessen Verkauf dreimal in bestimmten Fristen vom Gerichte verkündet (ausgeschrien) werden musste, und die Erben und Freunde, welche bei (in) der Stadt waren, mit ihren Ansprüchen präcludirt wurden, wenn sie mit denselben nicht innerhalb dieser Fristen hervorgetreten waren (StadtR. §. 52. 53. 54. 57.).

Hinsichtlich der Vindication der Mobilien ist das Stadtrecht reichhaltiger, allein auch hier in keiner Weise erschöpfend, was sich aus dem grossen Gewichte erklärt, welches dem Eide eines vindicirenden Bürgers beigelegt wurde, wie sogleich weiter gezeigt werden soll.

25) Es fehlet deshalb auch das Geld in StadtR. §. 347. §. 348. bei der Aufzählung der Gegenstände, welche zum wagenden Erbe gerechnet werden.

Der Vindicationsprozess bei Mobilien beruhet auf folgenden rein germanischen, und insoferne den des Sachsenspiegels sich anschliessenden, jedoch mehrfach particularrechtlich modificirten Grundsätzen. Gegenstand einer Vindication kann *nur* eine *geraubte* oder *gestohlene* oder sonst gewaltsam entrissene (*ohne Recht entwehrte*)[1] Sache sein,[2] Dies ergibt sich deutlich und unbestreitbar aus dem Eide, welchen der Vindicant zur Begründung und zum Beweise seiner Klage zu schwören hat (StadtR. §. 110.). Der Prozess beginnt mit dem *Anfangen* (*manus injectio*), d. h. mit dem Ergreifen (Unterwinden[3])) der Sache und zwar unter Beistand eines geschworenen Büttels, wenn man einen solchen haben kann, bei einem *Jeden*, welcher mit ihr auf *freier Strasse* betreten wird (StadtR. §. 110.), und dies heisst *Anfangs-Recht* (StadtR. §. 76. a. E.). — In eines Bürgers Haus durfte die geraubte oder gestohlene Sache *niemals* angefangt, ja nicht einmal aufgesucht werden[4]): dies bestimmte schon eine Rathsconstitution vom J. 1318 (Anh. V. nr. LVIII.), welche wörtlich in das StadtR. §. 74. übergegangen ist, jedoch mit dem erweiternden Beisatze, sofern es nicht mit Rath und Wissen der Bürger und Schöffen geschehe. Doch konnte der Besitzer, welcher die Sache im Hause hielt, mit einer *persönlichen* Klage (einer Art *condictio furtiva*) belangt werden, welche sich auf seinen *dolus*, oder *mala fides*, d. h. darauf gründet, dass er zur Zeit des Erwerbes der Sache, er habe sie nun gekauft oder als Pfandversatz angenommen, wohl wusste, dass sie gestohlen oder geraubt (*unvertige Habe*) sei, in welchem Falle er die Sache dem Kläger ohne Erstattung des Kaufpreises oder darauf geliehenen Geldes (lediglichen) wiedergeben muss, und überdies in eine Strafe von 5 ℔. Pfenninge verfällt (StadtR. §. 75.). Es kann aber der Beklagte sich von dieser Klage und der Strafe, so wie auch, wenn er die Sache *gekauft* hatte, von der Herausgabe derselben auf so lange als er sie in *seinem Hause hält*, vollständig befreien, wenn er seine *bona fides*

1) Vergl. StadtR. §. 130.

2) Ebenso bestimmt das Freib. StadtR. a. 1120 §. 58. Nemo rem sibi *quoquo* modo sublatam repetere vel sibi vendicare (vindicare) audeat, nisi *juramento* probaverit, eam sibi furto vel praeda fuisse sublatam.

3) Das römische vindicare, und das deutsche Unterwinden beruhen auf einer und derselben grammatischen Wurzel. Auch die Formalitäten des Prozesses haben eine unverkennbare Aehnlichkeit, wie so viele andere uralte römische Rechtssymbole, welche längst bei den Römern untergegangen und unpractisch geworden waren, als die Deutschen mit ihnen bekannt wurden, auch in der altdeutschen Rechtssymbolik uns wieder begegnen, so dass hierin ein gar nicht gering zu achtendes Argument für eine ursprüngliche, freilich in vorhistorische Zeit fallende Stammesverwandtschaft beider Nationen gefunden werden dürfte.

4) Auch den Juden gibt StadtR. §. 115. dasselbe Privilegium.

beschwört, d. h. einen Reinigungs-Eid dahin leistet, dass er die Habe bei *lichtem Tag* gekauft und nicht gewusst habe, dass die Sache geraubt oder gestohlen sei (StadtR. §. 76. vergl. mit §. 115.). War dem Besitzer die Habe aber nur als Pfand eingesetzt, so befreit ihn der Reinigungs-Eid, dass er auf die Sache als auf „*rechtfertiges*" (d. h. nicht geraubtes oder verstohlenes) Gut geliehen habe, nur von der Strafe und dem Verluste des dargeliehenen Geldes: er muss aber die Sache selbst dem Kläger (dem, der nach der Habe kommt) herausgeben, wenn dieser ihm das darauf geliehene Geld bezahlen will (StadtR. §. 77.).

Was nun aber im Gegensatze hiervon das eigentliche *Anfangsrecht* anbetrifft, so ist der Kläger schuldig, mit seiner Klage auf die Sache bei Verlust derselben sofort an dem nächsten Gerichtstage aufzutreten (sein Recht zu fordern, StadtR. §. 110. §. 111.). Erscheinet der Kläger, so hängt das weitere Verfahren zunächst von seiner und des Beklagten Eigenschaft als Bürger oder Gast ab. Ist nun der *Beklagte* ein *Bürger*, so ist gleichgültig, ob der Vindicant ein Bürger oder Gast ist. Der Beklagte darf in diesem Falle um eine Frist (*Zug*) bitten (ein *Verziehen* machen), um auf seinen Geweren (*autor*) zu gehen. Die Grösse der Frist wird darnach bestimmt, wie nahe oder ferne der Gewere gesessen ist, und muss in solchem Falle der Beklagte *stets* die Kosten bezahlen, welche die Fütterung des Thieres, wenn ein solches Gegenstand der Vindication ist, während der ihm bewilligten Frist verursacht, er mag siegen, und die Habe behalten oder nicht. An dem bestimmten Gerichtstage hat sodann der Beklagte sämmtliche Geweren zu stellen, auf welche er sich beziehen will: aber wie viele (wie manchen) er auch stellet, dennoch ist der Kläger näher am Eide als er, und muss ersterem das Recht zu schwören zuerkannt (*die Wahrheit hin heim ertheilt*) werden. Schwört sodann der Kläger und siegt demnach im Prozesse, und erhält die Sache, so muss er doch die Kosten ersetzen, welche zur Fütterung des vindicirten Thieres bis zu dem nächsten (ersten) Gerichtstage vor der Verstattung der vom Beklagten gebetenen Frist aufgelaufen sind [5]) (StadtR. §. 112.).

Zwei Verhältnisse fordern hierbei eine besondere Beachtung: nämlich der Zweck, zu welchem die Zuziehung der Geweren verstattet wird, und der Inhalt des Eides, welchen der Vindicant zu

5) Hier mag auch die im StadtR. §. 111. gemachte Unterscheidung einen Platz finden, dass der Vindicant den Zaum eines vindicirten Pferdes, welchen er nicht als sein Eigenthum anspricht, dem Beklagten zurückgeben (gewidern) muss, nicht aber die Hufeisen, welche letzterer dem Pferde hat auflegen lassen; diese soll er ihm bezahlen, damit man dem Pferde die Füsse nicht zerreissen müsse.

schwören hat. Der erstere kann hier — wo nach dem Geiste des eben beschriebenen Verfahrens gar nichts darauf ankommen kann, ob der Beklagte durch die Stellung seiner Geweren eine ursprüngliche Erwerbsart des Eigenthums, wie *occupatio*, *accessio*, *specificatio etc.* nachgewiesen hat, und wodurch das Vindicationsverfahren nach dem Bamberger Rechte sich wesentlich von dem des Sachsenspiegels unterscheidet [6]) — kein anderer sein, als der, dass sich der Beklagte erstlich durch die Stellung seiner Geweren von dem Vorwurfe des Raubes und Diebstahles selbst rechtfertiget, und somit der Strafe dieser Verbrechen entgehet, [7]) und zweitens sofort seine Entschädigung (*Ausrichte*) von seinem Geweren erhalten kann, wie letzteres das StadtR. §. **112** ausdrücklich angibt. Davon also, dass der Beklagte durch die Stellung seines Geweren jemals von der Herausgabe der Sache sich befreien könnte, wenn der Kläger auf seinem Rechte, zum Schwure gelassen zu werden, beharret, konnte nach dem Bamberger Stadtrechte die Rede nicht sein, und eben hierin zeiget sich bereits eine grosse Annäherung [8]) an den römischen Vindicationsprozess, indem nach dem Sachsenspiegel (s. unten not. **19**. p. **207**.) die Stellung des Geweren den Beklagten von allen ferneren Ansprüchen des Klägers befreite. Aus eben diesem Grunde unterscheidet auch das Bamberger Stadtrecht gar nicht den Fall, ob der Beklagte excipirte, auf offenem Markte von einem Unbekannten, oder sonst von einer ihm bekannten Person gekauft zu haben, da eine solche Unterscheidung nach seinem Systeme völlig überflüssig war. [9])

6) Hierdurch unterscheidet sich das Vindicationsverfahren des Bamb. Rechtes wesentlich von dem des Sachsenspiegels. Denn nach dem Sachsensp. II. 36. §. 3. §. 6. siegt der Beklagte; wenn er accessio oder specificatio beweisen kann. Ein anderer wesentlicher Unterschied liegt auch darin, dass nach dem Sachsenspiegel die Stellung des Geweren den Besitzer von der Herausgabe der Sache befreit. S. unten not. 19.

7) Diesen Grund gibt auch an Freib. StadtR. a. 1120. §. 59. Sachsensp. II. 36. §. 4. §. 5. —

8) Dieselbe Mischung von germanischen und römischen Grundsätzen zeigt auch das französische Recht in dieser Lehre. *Code civil.* a. 2279. En fait de meubles, la possession vaut titre. Néanmoins celui qui a perdu ou auquel il a été volé une chose, peut la revendiquer pendant trois ans, à compter du jour de la perte ou du vol, contre celui, dans les mains duquel il la trouve; sauf à celui-ci son recours contre celui duquel il la tient. —

9) Wesentlich war aber dieser Unterschied da, wo die Stellung des Geweren den Beklagten von der Herausgabe der Sache befreite. Darum findet sich auch dieser Unterschied im Freib. StadtR. a. 1120. §. 59. und noch deutlicher im Sachsensp. II. 36. §. 4., wo ausdrücklich gesagt wird, dass im ersteren Falle, wenn der Beklagte von einem Unbekannten auf gemeinem Markt die Sache gekauft haben will, er sie dem Kläger herausgeben muss, aber unentgeldlich („er verlüset seine Pfennige die er darum gab.") — Merkwürdig ist, dass auch der Code civil a. 2279 und a. 2280 gerade diese beiden Fälle unterscheidet, die Rechtsfolge aber gerade umgekehrt bestimmt, indem er den Beklagten, welcher von einer ihm bekannten

Was sodann den Eid des Vindicanten anbetrifft, so haben wir schon angegeben, dass er schwören muss, dass ihm die angefangte Sache, durch Raub oder Diebstahl, oder sonst gewaltthätig entwehrt worden sei: er muss aber überdies noch dazu schwören, dass dieselbe Habe *vorher* sein *gewesen* sei, und *annoch* billiger sein sei, als Jemand anders (*dominium praesens*), wobei er die Finger auf die angefangte Sache zu legen und auf sie das *Recht* zu thun (den Eid zu leisten) hat (StadtR. §. 110.). — Diese, von dem römischen Rechte so sehr abweichende Theorie [10]) ist ganz genau, was sonderbarer Weise in neuerer Zeit ganz übersehen zu werden scheinet, in allen ihren Einzelnheiten und sehr umständlich in die *Bambergensis* art. 268. und aus dieser wörtlich in die *Carolina* art. 207. u. 208. übergegangen. Es wäre hiernach, da die Verbindlichkeit der Carolina als *gemeine* geschriebene Rechtsquelle in Deutschland zur Zeit nicht bezweifelt werden kann, eine mehr als heut zu Tage zu geschehen pflegt, zu beherzigende Frage — ob die *römische* Lehre von der Vindication, oder die aus dem Bamberger Stadtrechte in die *Carolina* übergegangene Theorie als das *gemeine* Recht in Bezug auf die Vindication der Mobilien zu betrachten sei? — So viel wird man wenigstens zugestehen müssen, dass die Verbindlichkeit einer *civilistischen* Rechtsbestimmung nicht deshalb geläugnet werden dürfte, weil sie zufällig nicht in einem vollständigen *Code civil*, sondern bei Gelegenheit eines Criminalgesetzes, und inmitten einer Reihe strafrechtlicher Bestimmungen von der gesetzgebenden Gewalt publicirt worden ist! —

Wir haben jetzt nur noch die Modificationen zu betrachten, welche der Vindicationsprozess bei beweglichen Sachen erleidet, wenn der Beklagte ein Gast, der Kläger aber ein Bürger ist, oder beide Theile Gäste sind. Im ersteren Falle findet nur die Abweichung statt, dass der beklagte Gast nicht das Recht hat, einen Zug zu verlangen, um seinen Geweren stellen zu können, sondern ohne Weiteres der vindicirende Bürger zum Eide gelassen wird (StadtR. §. 114.): im letzteren Falle findet sich zwar auch nicht, dass man dem Beklagten einen Zug verstattete, wohl aber eine ganz andere Art der Verthei-

Person gekauft haben will, zur Herausgabe der Sache unbedingt verpflichtet erklärt, und ihm nur seinen Regress an seinen Autor übrig lässt (a. 2279.), wenn dagegen der Beklagte auf gemeinem Markte u. dergl. kaufte, ihn nur dann zur Herausgabe verpflichtet erklärt, wenn der Vindicant ihm den Kaufpreis erstatten will. *Code civil* a. 2280. Si le possesseur actuel de la chose volée ou perdue l'a achetée dans une foire ou dans un marché, ou dans une vente publique, ou d'un marchand vendant des choses pareilles, le propriétaire originaire ne peut se la faire rendre, qu'en remboursant au possesseur le prix, qu'elle lui a couté. —

10) Hiervon am Schlusse dieses §. ein Mehreres.

digung. Es soll nämlich hier, wenn Kläger und Beklagter Gäste sind, darnach geforscht werden, welcher von beiden *früher* in den *bonae fidei* Besitz der streitigen Sache kam: und welcher von beiden von einer Gemeinde oder einem geschwornen Rathe eine auf den Eid (auf Amtspflicht) ausgestellte Urkunde für seine Behauptung eines redlichen Erwerbes beibringen kann, zu dessen Gunsten soll geurtheilt werden. Hier wirkt also entscheidend die Rücksicht auf *possessio antiquior* und *titulata* ein, gerade so wie sie den Grund der Entscheidung in dem berühmten und vielbesprochenen cap. 9. X. *de probationibus* (2. 19.) bildet, auf welches die Praxis die Lehre von dem sogenannten *possessorium ordinarium* gegründet hat, welche gleichfalls hierdurch einige historische Erläuterung zu erhalten scheinet, welche wir in Kürze berühren wollen.

Der römische Vindicationsprozess stützet sich bekanntlich auf das unmittelbare Verhältniss des Klägers zur Sache (*jus in rem*): er verlanget Anerkennung desselben und in Folge davon die Herausgabe der Sache von jedem Inhaber lediglich wegen der von ihm gemachten Nachweisung der durch allgemeine Gesetze (*leges generales*) als genügend ausgesprochenen Voraussetzungen dieses Verhältnisses — mit anderen Worten — wegen des von ihm nachgewiesenen *modus* und resp. *titulus acquirendi*. Der Vindicant hat daher nach römischem Rechte eben so wenig eine besondere Nachweisung seiner *bona fides* zu machen (eben weil er sich unmittelbar auf ein gesetzlich gebilligtes Verhältniss zur Sache stützet), noch bedarf er einer Nachweisung, dass ihm die Sache durch Gewalt oder heimlich entrissen worden, noch weniger hat er den Beweis einer Fortdauer seines ursprünglichen Verhältnisses zur Sache — des sogenannten *dominium praesens* — zu führen. Im Gegensatze hiervon lässt das römische Recht nur noch einen Rechtsstreit durch die *actio Publiciana* und durch possessorische Interdicte zu, als einen Rechtsstreit, in welchem der eine Theil sich bemühet, sich als *bonae fidei*, den Gegner aber als *malae fidei possessor* darzustellen. Gleichsam in der Mitte zwischen diesen beiden Prozessen — stehet das Vindicationsverfahren, wie es sich im germanischen Rechte im Allgemeinen (abgesehen von geringeren statutarischen Modificationen) gebildet hat. 11) Die oberste Grundlage des Vindicationsprozesses, die unerlässliche Voraussetzung alles rechtlichen Schutzes, bildet aber, nach germanischen Rechtsbegriffen, die *bona fides* des Be-

11) Ueber die hieher gehörigen Stellen des Sachsenspiegels s. meine deut. St. u. RGesch. §. 93. not. 13. 14. 15. 20. 21. 22.

sitzers [12]): diese selbst ist aber wieder bedingt theils durch eine einfache Erwerbsart, [13]) wie z. B. *occupatio*, *accessio*, *specificatio*, oder Uebergabe in Folge eines redlichen (ungefährlichen) Rechtsgeschäftes, ja mitunter sogar — wie bei Immobilien — durch einen feierlichen gerichtlichen Act [14]) (gerichtliche Auflassung und Investitur) oder Erbgang — theils hängt sie davon ab, dass der Inhaber nicht selbst bereits wieder den *animus* aufgegeben hat, die Sache zu besitzen oder zu deteniren, und die Innehabung derselben nicht etwa sogar schon wirklich einer anderen Person übertragen hat [15]) — d. h. dass sie dem Besitzer wirklich durch Gewalt oder Diebstahl entrissen worden ist. Der deutsche Vindicationsprozess vereiniget also — wenigstens was die Vindication der Mobilien anbelanget [16]) — gleichsam die Voraussetzungen des römischen Vindications- und Interdicten-Prozesses: die deutsche *Vindicatio* erscheinet daher ihrer juristischen Natur nach aus innerer Nothwendigkeit mit solchen eigenthümlich gemischten Prädicaten, wie die *actiones in rem scriptae* des römischen Rechtes, namentlich die *actio quod metus causa*, mit welcher sie (die *poena quadrupli* abgerechnet) auffallende Aehnlichkeiten hat. [17]) Sie fordert nämlich zu ihrer Begründung ein *spezielles* Factum — *gewaltsame* Entreissung, oder *Diebstahl* [18]): insoferne ist sie nur eine Erweiterung der römischen *actio quod metus causa*, da diese auf das Factum der *gewaltsamen* Entreissung beschränkt, bei Entziehung durch Diebstahl aber nicht begründet ist. Es gehet aber sodann die deutsche Vindicationsklage der Mobilien gegen *jeden* [19]) Besitzer der

12) Daher auch die Forderung einer fortwährenden bona fides bei der erwerbenden Verjährung, und die Unterbrechung der letzteren durch mala fides superveniens, welche Rechtsansicht ebenfalls aus dem germanischen Recht in das canonische übergegangen ist. Meine deut. St. u. RGesch. § 93. not. 14.

13) Sachsensp. II. 36.

14) z. B. StadtR. §. 54. Meine deut. St. u. RGesch. §. 93. nr. II.

15) Meine St. u. RGesch. §. 93. not. 22.

16) Hinsichtlich der Immobilien ist sie, aus den oben p. 201. angegebenen Gründen ohnehin wenig ausgebildet.

17) Ich habe darauf schon in meiner deut. St. u. RGesch. §. 93. not. 20. aufmerksam gemacht.

18) Dass der nicht nach deutschem Rechte vindiciren konnte, der eine Sache selbst durch irgend einen Vertrag aus der Hand gegeben hatte, habe ich in meiner deut. St. u. RGesch. § 93. not. 21. 22. nachgewiesen.

19) Ob aber die Vindicationsklage von dem bonae fidei possessor nicht wieder durch die Stellung seines Geweren vollständig elidirt werden kann, ist eine andere Frage. Nach dem Bamb. StadtR. §. 112 muss dies unbedingt verneint werden. Anders aber scheinet sich dies nach dem Sachsenspiegel II. 36. §. 4. u. 5. zu verhalten: denn dieser verpflichtet den Beklagten nur dann zur Herausgabe, wenn er keinen Geweren stellen kann, oder der Gewere die Autorschaft läugnet (Bruch am Geweren). Stellt er aber den Geweren, und dieser bekennt sich als autor, so weiset der Sachsenspiegel den Kläger lediglich an den Geweren. Vergl. meine deut. St. u. RGesch. §. 93. not. 21. —

geraubten oder gestohlenen Sache (*vitium possessionis rei inhaeret*), gerade so, wie die römische *actio quod metus causa*, welche eben wegen dieser Aehnlichkeit mit den eigentlichen *Vindicationen* hinsichtlich der Wirkung den *actionibus in rem scriptis* beigezählt wird. Die deutsche Vindication weichet aber von der *actio quod metus causa* ungeachtet dieser Uebereinstimmung in Grund und Wirkung darin noch wesentlich ab, dass zu ihrem Beweise ausser dem Factum der Gewalt (resp. des Diebstahles) noch zugleich der Beweis eines ursprünglichen redlichen Erwerbes und des *dominium praesens* (StadtR. §. 110.) gehört.

Eben deshalb aber, weil der ursprüngliche und oberste Grund aller deutschen Vindicationsklagen in der *bona fides* liegt — weil es jedoch wenigstens theilweise von einer Reihe *äusserer* Umstände abhängt, in wie weit dieselbe rechtliche Wirkung haben kann — musste der deutsche Vindicationsprozess häufig die Eigenschaft eines Rechtsstreites zwischen *zwei bonae fidei possessores*, um einen *besseren* Besitz (*possessio melior*, *fortior*) annehmen, wie wir dies in unserem StadtR. §. 113. hinsichtlich des Streites um eine angefangte bewegliche Sache sehen. Hinsichtlich der unbeweglichen Sachen müsste aus den oben entwickelten Gründen ein *solcher* Rechtsstreit allerdings viel seltener vorkommen: aber er war doch nicht unmöglich, und dass er mitunter allerdings vorkam, beweiset eben der Fall, welcher im cap. 9. X. *de Probationibus* behandelt wird. Im römischen Rechte, in welchem der Kläger, welcher sich lediglich auf seine *bona fides* und allenfalls *justus titulus* stützen wollte, mit den hierdurch begründeten Klagen (possessorische Interdicte und *actio Publiciana*) nur gegen einen schwächeren Besitzer (*possessor infirmior*), d. h. gegen den *malae fidei possessor* mit Wirkung auftreten konnte, hatte der Kläger, wenn der Beklagte auch *b. f. possessor* war, keine andere Wahl, als zu der eigentlichen *rei vindicatio* zu greifen, und sich dem strengen Vindicationsbeweise zu unterziehen. Im deutschen Rechte bildete sich aber allmählig die Lehre von der *besseren Gewere* (*possessio antiquior* und *titulata*) aus [20]) und hiernach entschied man bei dem Streite zweier *bonae fidei possessores* für denjenigen, welcher den *älteren* Besitz, durch unzweifelhafte *Documente in continenti* liquid machen konnte. So entscheidet unser Stadtrecht §. 113. den Vindicationsprozess über eine bewegliche Sache, und das gleiche that hinsichtlich einer unbeweglichen Sache das cap. 9. X. *de probationibus*, im J. 1207, gestützt auf dieselben Entscheidungsgründe. Die Praxis fasste also selbst in Italien und in der römischen Curie den ursprünglichen deutschen Vindicationsprozess als ein Mitteldding zwischen

20) Meine deut. St. u. RGesch. §. 93. not. 13. 14.

dem römischen Interdicten- und Publiciana-Prozesse, und der eigentlichen strengen römischen Vindicatio auf, anstatt denselben zu verbannen, und somit bedurfte es nur noch der Erfindung eines Kunstausdruckes — welcher auch in der Bezeichnung als *possessorium ordinarium* wirklich erschaffen wurde — um dem altdeutschen Vindicationsprozesse auch eine bleibende Stelle in dem wissenschaftlichen Systeme zu sichern. Es lag nun aber ganz in der divergirenden Richtung, welche die Canonisten und die Romanisten in der Bearbeitung des Rechtes in den nächstfolgenden Jahrhunderten genommen hatten, dass die ersteren in dem neu erfundenen *possessorium ordinarium* — dessen germanischer Ursprung kaum erkannt, jedenfalles aber bald vergessen war — eine neue, das römische Recht supplirende Erfindung des canonischen Rechtes verfochten — während die letzteren, um die Autorität des römischen Rechtes zu retten, wo man doch die wirkliche Zulassung eines Rechtsstreites zwischen zwei *bonae fidei possessores* über *possessio antiquior* und *titulata* durch die Praxis nicht läugnen konnte, zu einer Fiction ihre Zuflucht nahmen, indem sie das *possessorium ordinarium* für nichts anderes als den *modus procedendi* über das römische *Interdictum uti possidetis* erklärten, wobei aber eben durch den Beweis einer *possessio antiquior* und *titulata* klar gemacht werden könne, dass der Gegner als *possessor infirmior*, d. h. als *malae fidei possessor* zu achten resp. zu fingiren sei.

Auffallend ist, dass in dem Bamberger Rechte, welches in Bezug auf das Sachenrecht sich so genau an das ältere deutsche Recht anschliesset, und dasselbe in voller Reinheit darstellet, der Ausdruck „*Gewere*“ zur Bezeichnung des Besitzverhältnisses nur in zwei Stellen (StadtR. §. 359. §. 371.) angetroffen wird. In der zuletzt genannten Stelle (StadtR. §. 371.) bezeichnet Gewere offenbar nichts anderes als Innehabung, Detention überhaupt. Im StadtR. §. 359. dagegen ist dieses Wort in einer engeren mehr technischen Bedeutung gebraucht. Es wird hier nämlich gesagt, dass demjenigen Erben, welcher eine Sache, nachdem das Gericht mit Verbot eingeschritten, dennoch aus einer Erbmasse hinwegnehme, seine Bemächtigung derselben „nichts zu einer Gewere fürtragen“ solle. Hier hat unverkennbar das Wort Gewere die Bedeutung eines juristische Wirkung hervorbringenden Besitzes (*possessio* im Gegensatze von *detentio*), und nach dem Zusammenhange dieser Stelle möchte sogar angenommen werden dürfen, dass das Wort *Gewere* hier eine noch engere Bedeutung habe, und einen mit einer bestimmten (höheren) rechtlichen Wirkung verknüpften Besitz bezeichnen solle — nämlich den *Verjährungsbesitz*, ähnlich der römischen *possessio civilis*. —

Die Rechtsverhältnisse der Gewere von Jahr und Tag [21]) sind gleichfalls im Bamberger Stadtrechte mit Stillschweigen übergangen: dass sie aber der Praxis bekannt waren, möchte daraus gefolgert werden dürfen, dass im §. 293 a. als Recht erwähnt wird, dass ein Autor seinem Rechtsnachfolger die übertragene Sache oder Berechtigung Jahr und Tag gewähren (d. h. für deren Eviction einstehen) müsse.

§. 50.

Erbrecht. Schickung.

Das Erbrecht beruhet im Bamberger Stadtrechte ausschliesslich und durchgängig auf rein germanischen Grundlagen. Eine Einwirkung des römischen Rechtes ist nirgends erkennbar: desto schärfer aber treten uns mehrere grosse Eigenthümlichkeiten entgegen, durch welche das Bamberger Erbrecht von dem des Sachsenspiegels auf eine sehr bedeutende Art abweichet. Der hauptsächlichste Grund dieser Abweichungen scheinet in dem engen und innigen Verhältnisse zu liegen, in welchem die Ehegatten in Bezug auf ihr Vermögen stehen, und zwar sowohl in Bezug auf dasjenige, was sie in die Ehe bringen, oder so lange gesammte Hand lebt, auf irgend eine Art (durch Erbschaft oder durch Geschäfte unter Lebenden) erworben haben, als auch in Bezug auf dasjenige, welches ein Ehegatte von seinen Ascendenten, im Falle er sie überlebt hätte, zu erben gehabt haben würde (vergl. StadtR. §. 297.).

Der Begriff des Erbrechtes (Erbfalles, Rubrum Tit. XXIV.) ist auf das Intestaterbrecht beschränkt. *Erben* heissen diejenigen Personen, welche auf das Vermögen eines Erblassers (oder einer Erblasserin) *Wart* [1]) haben, d. h. das Recht, dass sie bei seinem Tode unmittelbar und rechtsnothwendig (*ipso jure*) [2]) in den Besitz seines Vermögens eintreten, und zwar in der Art, dass der Erblasser wenigstens über Eigen und Erbe keine Verfügung zu Gunsten anderer Personen treffen kann, wodurch sie erblos gemacht würden. Ein solcher Erbe wird auch bezeichnet als derjenige, dessen der *Fall* (Todesfall) ist (StadtR. §. 296. §. 304.). Es gilt daher, wie im Sachsenspiegel, [3]) der Grundsatz, der Todte erbet [4]) den Lebendigen (*le mort saisit le vif*), in Bezug auf diese Erben, ob er gleich

21) Vergl. meine deut. St. u. RGesch. §. 93. not. 14. —

1) StadtR. §. 294. 296. 297. etc.

2) Dies drückt das Wort: „Fall“ aus. StadtR. §. 296. §. 304.

3) Vergl. meine deut. St. u. RGesch. §. 94. n. 18.

4) Erben ist so viel wie nehmen, capere: dies sagt auch die Tautologie, Erbnehmer, und das franz. saisir. Es bezeichnet dies Wort das unmittelbare juristisch unvermeidliche Einrücken in den Besitz.

nicht in diesen Worten ausgesprochen ist, und jeder Erbe stehet daher in einem dem römischen *suus heres* ähnlichen, jedoch ihm weit günstigeren Verhältnisse zur Erbschaft, weil seine *Legitima* nicht ein Theil seiner Intestatportion, sondern diese selbst hinsichtlich des Erbe und Eigen ist. Den Erben in diesem Sinne fällt daher auch alles zu, was der Erblasser ausser Erbe und Eigen hinterlassen hat (nämlich Bereitschaft), und zwar nach der Grösse ihres Erbtheiles am eigentlichen Erbgut, wie sich dies von selbst verstehet: auch können sie sich dieser anderen Bestandtheile der Verlassenschaft nicht entschlagen, wenn sie nicht schon bei dem Leben des Erblassers ausdrücklichen Widerspruch eingelegt haben, als dieser die fragliche Sache, z. B. ein Erbbestandgut, erwarb (StadtR. §. 317.). — Die Frage, ob diese Erben auch die *Schulden* des Erblassers bezahlen müssen, ist mit Unterscheidungen zu beantworten, woraus man zugleich ersieht, dass der Begriff einer *Successio per universitatem* zwar noch nicht durchgedrungen war, dass es aber nur noch eines kleinen Schrittes bedurfte, um demselben Aufnahme und Anerkennung zu verschaffen. Es wird ausdrücklich bemerkt, dass die Kinder dann, wenn der Vater ihnen nichts hinterlassen habe, seine Schulden nicht zu bezahlen brauchen, wenn sie auch noch so reich sein sollten (StadtR. §. 256.). Auch haben die Kinder das Recht, einer letztwilligen Verfügung über die fahrende Habe zu widersprechen, wenn Schulden vorhanden sind (StadtR. §. 362.), so dass also diese vornehmlich zur Tilgung der Schulden bestimmt erscheinet. [5]) In wieferne die Erben aber verbunden waren, die Schulden des Erblassers aus Erbe und Eigen zu bezahlen, hing davon ab, ob dieselben gemacht worden waren, als gesammte Hand lebte, oder nachdem diese durch den Tod zerbrochen war und der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe geschritten war oder nicht, wie schon oben §. 47. und §. 48. näher entwickelt worden ist. Waren nämlich die Schulden gemacht, als gesammte Hand lebte, und der überlebende Ehegatte später auch unverändert (in Wittwers Weise) verstorben, ohne sie berichtiget zu haben, oder hatte er neue Schulden hinterlassen, so mussten sie die Kinder und Erben sämmtlich bezahlen, und mussten, wenn die Bereitschaft nicht ausreichte, Erbe und Lehen hierzu verwenden (StadtR. §. 255. vergl. mit §. 245.). Hatte sich aber der verwittwete Ehegatte wieder verheirathet, so haben die Kinder für die in erster Ehe gemachten Schulden nicht weiter mehr zu haften (StadtR. §. 245.), und auch die Gläubiger konnten sich nicht mehr an das

5) Nach dem Sachsenspiegel haftete der Erbe niemals weiter für die Schulden des Erblassers als das bewegliche Vermögen reichte. Sachsensp. I. 6.

Erbe halten, es hätte denn der verstorbene erste Ehemann gerichtlich oder vor dem Rath seine Schuld dem Gläubiger einbekannt (StadtR. §. 254.). Waren dagegen keine Erben in dem bisher angegebenen Begriffe vorhanden, sondern fiel die Erbschaft *ab intestato* auf entferntere Verwandte, welche keine Wart hatten, oder ging in einem solchen Falle die Erbschaft durch letztwillige Verfügung auf fremde Personen über, so mussten diese, weil sie ohnehin unter keiner Voraussetzung ein Widerspruchsrecht gegen die Verfügungen des Erblassers über sein Vermögen unter Lebenden haben konnten, wohl ohne Zweifel alle seine Schulden aus seinem ganzen Vermögen berichtigen,[6]) und ein Gleiches galt, wenn ein Ehegatte in Ermangelung von Erben dem anderen succedirte (s. oben §. 47.).

Erben in dem oben angegebenen Sinne sind zunächst die legitimen[7]) *Kinder* des Erblassers oder der Erblasserin: jedoch nur ihre Kinder *ersten* Grades, welche zu der Zeit leben, wo gesammte Hand bricht (StadtR. §. 294. §. 296.). Daraus folgt: I. So lange ein in der Mitte stehender Descendent lebt, hat er die Wart *allein*, und schliesset hievon seine Descendenten unbedingt aus (StadtR. §. 296.). II. Stirbt das Kind (Sohn oder Tochter, StadtR. §. 299.), während gesammte Hand seiner Aeltern noch lebt, so haben, wenn dieses Kind schon verheirathet war, weder dessen *Ehegatte* noch seine *Descendenz* (Kindeskinder, Enkel) mehr eine Wart an dem grossälterlichen Vermögen (StadtR. §. 294.). — In diesem Falle gibt es also kein Repräsentationsrecht, sondern die Enkel (Dichter) können nicht anders, als durch eine mit besammter Hand errichtete letztwillige Disposition des Ahnherrn und der Ahnfrau, welche unter der Stadt Brief und Insiegel errichtet sein muss, wieder zu dem Erbtheile gerufen werden, von welchem sie gefallen sind (StadtR. §. 295.). — Ueberlebt dagegen ein verheirathetes Kind mit seinem (ersten) Ehegatten eines seiner beiden Aeltern (die gesammte Hand), so hat es nebst seinem Ehegatten die Wart an das älterliche Vermögen *gemeinschaftlich.*[8]) Dasselbe gilt, wenn das Kind nach dem Absterben eines[*]) seiner beiden Aeltern in *zweiter* Ehe

6) Das Stadtrecht berührt jedoch diesen Fall nicht ausdrücklich.

7) Ueber die Succession ausserehelicher Kinder schweigt das Stadtrecht.

8) Dieser Satz stehet nicht ausdrücklich im Stadtrecht: allein er folgt theils argumento a contrario aus dem StadtR. § 294., theils argumento a simili aus StadtR. §. 297., da man gewiss nicht annehmen darf, dass dem zweiten Ehegatten eines Kindes ein grösseres Recht als dem ersten habe beigelegt werden wollen: theils aus der Analogie des StadtR. §. 296. §. 298. §. 300. — Würde man daher nicht diesen Satz, so wie im Texte geschehen, einschalten, resp. restituiren, so würde eine Lücke im Erbsysteme vorliegen, und hierdurch eine allgemeine Verwirrung und Unverständlichkeit entstehen.

*) StadtR. §. 297., wo aber in Zeile 3 anstatt: vater und muter — mit Cod. LN. vater oder muter gelesen werden muss.

lebt: hier stehet auch die Wart dem Kinde und seinem zweiten Ehegatten (der Schnur oder dem Eidam) gemeinschaftlich und zwar, wie ausdrücklich bemerkt wird, *allein* mit *Ausschluss* der in erster Ehe etwa schon erzeugten Kinder zu (StadtR. §. 297. vergl. mit §. 299.) Diese eigenthümliche Bestimmung würde eine sehr grosse Härte enthalten, indem hiernach die Kinder erster Ehe, wenn ihr *Parens* vor seinem zweiten Ehegatten mit Tode abgehen sollte, ihr grossälterliches Vermögen, wo nicht ganz, doch theilweise einbüssen würden, was doch unmöglich in der Absicht des Stadtrechtes liegen konnte, welches, wie wir oben im §. 47. und §. 48. gezeigt haben, einem Ehegatten, welcher zur zweiten Ehe schreitet, alle Dispositionsbefugniss über das von seinen Aeltern ererbte Vermögen zu Gunsten der Kinder erster Ehe abspricht. Es scheinet daher diese im StadtR. §. 297. enthaltene höchst singuläre Bestimmung nothwendig vorauszusetzen, dass bei der Eingehung der zweiten Ehe ein *Einkindschaftsvertrag* geschlossen, und dadurch der zweite Ehegatte als *rechter* Vater oder als *rechte* Mutter der Kinder erster Ehe anerkannt worden ist.

Ist aber ein Kind bei Lebzeiten seiner Aeltern bereits verwittwet, so hat es *allein* (und nicht auch seine etwaige Descendenz) die Wart auf sein älterliches Vermögen, wenn es so lang in Wittwers Weise lebt, bis sein Vater und Mutter — welches von beiden (ihr ytweders, entweders) am längsten lebte — verstorben ist, und also die gesammte Hand seiner Aeltern *gebrochen* war (StadtR. §. 296.), was allerdings nichts Eigenthümliches, sondern nur eine natürliche Folge des Grundsatzes ist, dass der Nähere in der Mitte stehende Descendent die Entfernteren ausschliesst. Hieran reihet sich aber der Satz, dass, wenn bei dem Leben des verwittweten Kindes gesammte Hand seiner Aeltern gebrochen war, es selbst aber im Wittwenstande, jedoch mit Hinterlassung von Descendenz (Enkeln) aus seiner Ehe mit Tod abgegangen ist, bevor der überlebende Aelterntheil gestorben war — nunmehr ein Repräsentationsrecht eintritt, und die Enkel an seiner Statt die Wart auf das Vermögen ihres letztlebenden Ahnherrn oder resp. Ahnfrau haben sollen. Das StadtR. §. 296. betrachtet die Zulassung des Repräsentationsrechtes in diesem Falle, welche allerdings eine Modification des im StadtR. §. 294. ausgesprochenen Principes ist, als eine sehr grosse Vergünstigung (*jus aequum*) und motiviret sie durch die Bemerkung, dass die Kinder (Enkel) sonst Schaden genug hätten, dass sie beide Aeltern verloren haben. Es ist daher gar nicht unwahrscheinlich, dass in noch älteren Zeiten in Bamberg wie fast überall in Deutschland das Repräsentationsrecht der Enkel gänzlich ausgeschlossen war, und daher das StadtR. §. 296. eine correctori-

sche Rathsconstitution enthält.[9] — Unbedingt der nämliche Grundsatz galt, wenn ein Kind bei Leben eines seiner Aeltern auch schon aus einer zweiten Ehe Wittwer geworden, und als solcher vor seinem letztlebenden Parens gestorben war. In diesem Falle werden die aus der ersten, so wie die aus der zweiten Ehe gebornen Enkel gleichmässig und ohne alle Unterscheidung durch das Repräsentationsrecht zur grossälterlichen Erbschaft gerufen (StadtR. §. 298.).

War aber gesammte Hand der Aeltern *gebrochen*, und hiernach ein verheirathetes Kind mit Hinterlassung einer Wittwe gestorben, so hat dieselbe an des verstorbenen Ehemannes Statt die Wart auf die Hinterlassenschaft seines letztlebenden Parens allein, sie mag von ihrem verstorbenen Manne Kinder haben oder nicht. Das StadtR. §. 300. §. 301. erwähnt dieses Repräsentationsrecht der Wittwe unter der Voraussetzung, dass der letztlebende Parens des verstorbenen Ehegatten noch bei Lebzeiten dieses Letztern zu einer zweiten Ehe geschritten ist, und dadurch zu Gunsten seines Sohnes seine Dispositionsbefugniss über sein mit Erbguts-Eigenschaft behaftetes Vermögen verloren hatte (StadtR. §. 300. §. 302.). —

Allein selbst ohne diese Voraussetzung, dass der letztlebende Parens eines *nach* dem Bruche der gesammten Hand verstorbenen Ehegatten zur zweiten Ehe geschritten war, sind seine Schwiegersöhne und Schwiegertöchter (Eidam und Schnur) seine Erben, mit gleichem Rechte, wie Söhne, Töchter und Enkel (Dichter, StadtR. §. 303.), und hiermit sind die Personen, welche *Erben* im eigentlichen Sinne (*rechte Erben*, StadtR. §. 303.) sein können,[10] so wie die Voraussetzungen, unter welchen sie die *Wart* haben, vollständig angegeben, und bedarf es nur noch der Anführung, dass das Stadtrecht §. 303. für die Fälle, wo kein Repräsentationsrecht eintritt, ausdrücklich des Accrescenzrechtes der übrigen mit dem Verstorbenen ursprünglich gerufenen Erben Erwähnung thut (StadtR. §. 303.).

Die Erbfolge der *rechten* Erben characterisirt sich demnach als eine reine Descendentenfolge, bei welcher jedoch überhaupt ein Re-

9) Zu Zeiten des Kaiser Otto I. war das Repräsentationsrecht der Enkel noch so streitig, dass er sich veranlasst fand, diese Rechtsfrage auf dem Reichstage a. 941 durch ein Kampf-Ordale entscheiden zu lassen. WITTECHIND Corbej. berichtet hierüber: „Rex noluit viros nobiles et senes populi inhoneste tractari, sed magis rem inter gladiatores discerni jussit. Vicit igitur pars, qui filios filiorum computabant inter filios et firmatum est, ut aequaliter cum patruis hereditatem dividerent pacto sempiterno." Meine deut. St. u. RGesch. §. 94. not. 8. vergl. mit §. 56, not. 5. —

10) Es erklärt sich hierdurch auch zugleich, was der Gegensatz von Kindern und Erben bezeichnet; z. B. StadtR. §. 287. §. 368. Ueber den Ausdruck Freunde, als Gegensatz von beiden, s. die folg. p. 215.

präsentationsrecht *nur* stattfindet, wenn in Bezug auf den Erblasser gesammte Hand *gebrochen* war. Das Repräsentationsrecht selbst ist aber eigenthümlich dadurch modificirt, dass nicht die Enkel unmittelbar an die Stelle des Sohnes treten, sondern ihn zunächst seine Wittwe repräsentirt, und erst, wenn auch diese weggefallen ist, die Enkel und deren entferntere legitime Descendenz (die des Stammen sein, StadtR. §. 303.) durch das Repräsentationsrecht gerufen wurden. Dass ein Ehegatte, welcher als Repräsentant des Andern an dessen älterlichem Vermögen Wart hat, seine Rechte an demselben in Ermangelung von Kindern aus dieser Ehe nicht auf seine eigenen Seitenverwandten, oder auf seinen zweiten (neuen) Ehegatten, oder auf seine mit einem anderen Ehegatten erzeugten Kinder übertragen kann, wenn nicht dieses Vermögen zuvor durch den Tod des Schwiegervaters oder der Schwiegermutter in seine Hand gefallen (erstorben) war (StadtR. §. 300. §. 302.), bedurfte kaum der Erwähnung.

In Ermangelung der bisher genannten *rechten* Erben werden die *Seitenverwandten* (Freunde) des Erblassers zu seiner Hinterlassenschaft ab *intestato* gerufen. Diese haben insgesammt kein Recht (*jus quaesitum*) auf die Erbschaft (weder Wart noch Fall) und müssen daher dieselbe ausdrücklich antreten, wenn der Erblasser nicht darüber letztwillig verfügt hat, was er unbedingt und ohne alle Einschränkung in solchem Falle zu thun befugt ist (StadtR. §. 304. §. 306 a. §. 308 a.), wenn er nicht etwa noch minderjährig ist.[11]) Die Collateralen selbst werden in folgender Ordnung gerufen: *erstlich*, die *rechten* (vollbürtigen) Geschwister (StadtR. §. 315.): *nach* diesen, die Halbgeschwister von väterlicher und mütterlicher Seite (*consanguinei* und *uterini*), mit gleichem Rechte; *sodann*, wenn von Vater- und von Mutter-Seite gleich nahe gesippte Freunde da sind, diese in der Art, dass (ohne Rücksicht auf die Kopfzahl) die eine Hälfte des Vermögens auf die väterlichen, die andere Hälfte auf die mütterlichen Verwandten fällt; sind keine gleichnahen Freunde von Vater- und Mutter-Seite vorhanden, so erbt der nächste Verwandte *allein* das ganze Vermögen, er sei von der einen oder der anderen Seite verwandt.[12]) (StadtR. §. 316.) Hat aber der Erblasser eine Ehefrau hinterlassen, und (in Ermangelung *rechter* Erben) nicht über sein Vermögen letztwillig verfügt, so schliesset die Ehefrau unbedingt alle Seitenverwandte aus (StadtR. §. 308.), wie schon

11) StadtR. §. 315. „noch nit zu seinen Tagen kommen." Die Dauer der Unmündigkeit ist in dem Stadt-Rechte nicht angegeben.

12) Das StadtR. ruft somit alle Verwandte in Infinitum zur Erbschaft nach Nähe des Grades. Dass in älteren Zeiten die Verwandtschaft wohl auf den vierten Grad der Sippe eingeschränkt war, lässt noch StadtR. §. 44. vermuthen.

oben §. 47. weiter ausgeführt worden ist. Eine Erbfolge der Ascendenten wird nirgends erwähnt: eine lateinische Glosse, welche eine gleichzeitige Hand dem StadtR. §. 315. in Cod. B. beigesetzt hat, erklärt ausdrücklich, dass die Aeltern durch die Geschwister nach diesem Stadtrechte ausgeschlossen werden.

So viel nun die Verfügungen von Todeswegen anbetrifft, so findet sich in dem Bamberger Stadtrechte weder eine Spur der Bekanntschaft mit dem römischen, noch mit dem canonischen Testamente. Die letztwilligen Verfügungen heissen schlechthin *Schickung* (StadtR. Tit. XXXI.) oder *Geschäft* [13]) (StadtR. §. 308.). Hierbei war zuerst darauf Rücksicht zu nehmen, ob der, welcher eine Schickung machen will, verheirathet ist oder Kinder und Erben hat, oder nicht. Im ersten Falle kann er eine Schickung nur an seinem *Todbett* machen [14]) (wenn er *krank* ist) und zwar ein verheiratheter Mann nur mit besammter Hand seiner Ehefrau: ein Wittwer aber, oder eine Wittwe bedarf hierzu der Zustimmung (Wort) ihrer Kinder und Erben nicht, insoferne sie nämlich nur über solche Sachen eine Schickung machen, welche den Kindern noch nicht verfangen sind (StadtR. §. 361. §. 365.). Die Voraussetzung der Gültigkeit jeder Schickung ist, dass der Erblasser ohne Schulden ist oder zuerst die Zahlung der Schulden anordnet (StadtR. §. 362. §. 365.). Bei der Errichtung der Schickung durch den Kranken müssen zwei Schöffen oder zwei geschworne Genannte (Rathsglieder) gegenwärtig sein, und auf ihren Eid nachher vor Gericht aussagen, dass der Erblasser noch bei solcher Macht und Besinnung (Wizzen) sei, dass die Schickung redlich wäre (StadtR. §. 370. vergl. §. 368.). Bei gesundem Leibe dürfen nur ledige Personen, und solche (verwittwete), welche weder Kinder noch Erben haben, eine Schickung machen (StadtR. §. 368.) und soll diese sodann vor Gericht selbst geschehen (StadtR. §. 369.). Will aber ein Wittwer, der Kinder hat, eine Schickung mit dem seiner freien Disposition unterworfenen Vermögen machen, so hat diese nur dann rechtlichen Bestand, wenn sie sogleich mit der *Uebergabe* der Sache verbunden ist, [15]) und kann er

13) Dieser Ausdruck findet sich im StadtR. nur einmal (§. 308.) und zwar nur in einer neueren, allein in Cod. LN. enthaltenen Stelle.

14) Gerade umgekehrt findet der Sachsen- und Schwabenspiegel in der Krankheit einen Beschränkungsgrund der Dispositionsfähigkeit. Sachsensp. I. 52. Schwabensp. c. 290. Vergl. meine deut. St. u. RGesch. §. 92. not. 18. §. 94. not. 22.

15) Hiermit hänget unverkennbar die in vielen deutschen Statuten und im canon. Rechte (cap. 13 X. de test.) erwähnte treue Hand (manus fidelis), eine Art von Fideicommiss, zusammen: doch aber wird dieses Institut (der Treuhänder, fiduciarius) im Bamberger Rechte nicht erwähnt.

sodann auch, wenn er die Sache gleichwohl später selbst bedurfte, sie nicht mehr von dem Empfänger zurückfordern, und war somit diese Art von *donatio mortis causa* ganz unwiderruflich (StadtR. §. 363.). Eine Schickung aber, wobei der Schickende mit gesundem Leibe die Sache bis zu seinem Tode in seinem Besitze behalten wollte, war ohne rechtliche Wirkung und wurde darüber auch keine gerichtliche Bestätigung oder Verschreibung ertheilt (StadtR. §. 364.). Eine unbeschränkte Verfügung über Erbe und Eigen und alles andere Vermögen stand ebenfalls nur den Personen zu, welche unverheirathet oder verwittwet, und ohne Kinder und Erben waren (StadtR. §. 304. §. 306 a. §. 368.). Wer aber rechte Erben hat, kann zu deren Nachtheil über *Erbe* und solches *Eigen*, welches er selbst durch Erbgang erworben hatte (s. oben §. 47. §. 48.), keine Schickung machen: noch sonst disponiren, nicht einmal zu Gunsten eines Kindes vor dem Andern, und selbst dann nicht, wenn besammte Hand noch lebt (StadtR. §. 305.). Ueber fahrende Habe aller Art verfügt jedoch gesammte Hand gültig von Todeswegen, und haben die rechten Erben hier kein Widerspruchsrecht, ausser wenn durch die Schickung die Zahlung der Schulden des Erblassers verhindert werden würde (StadtR. §. 361. §. 362.). Wird aber ein Ehegatte Wittwer oder schreitet er zur zweiten Ehe, so kann er nicht nur über (altes) Erbe und durch Erbgang erworbenes Eigen, sondern auch über das *wagende Erbe*, zum Nachtheil der rechten Erben nichts mehr verfügen [16]: über alle *Bereitschaft* aber, d. h. sowohl über solches Erbe (Emphyteusis), als Eigen (Allod) oder fahrende Habe, [17] welche er im Wittwenstande neu gekauft, oder sonst erworben (erkobert) hat, disponirt der Erwerber in seinem Wittwenstande völlig frei und beliebig durch Schickung wie er will (StadtR. §. 306. §. 356. a. E.). — Hierbei macht selbst das keine Aenderung, dass der Erwerber die Kaufurkunde auf „sich und seine Erben" ausstellen liess, wenn er nur nicht seine Erben darin mit *Namen* hatte eintragen lassen (StadtR. §. 307. §. 308.).

Die Lehre von der Enterbung *rechter* Erben (Notherben) ist in unserem Stadtrechte kaum berührt. Es kennt nur einen Fall, in welchem die Aeltern ein Kind von ihrer Erbschaft ausschliessen dürfen, nämlich eine Tochter, welche sich gegen den Willen der Aeltern

16) S. oben §. 47. §. 48. — StadtR. §. 245 u. fl. §. 339 u. fl §. 356.

17) Dass der Ausdruck „fahrende Habe" im StadtR. §. 363. nicht von aller fahrenden Habe (d. h. nicht mit Inbegriff des wagenden Erbes) verstanden werden darf, sondern nur von derjenigen, welche unter den Begriff der Bereitschaft fällt, lehrt theils der Zusammenhang mit §. 364, theils nöthigen die im Tit. XXIX. des StadtR. aufgestellten Grundsätze über das wagende Erbe zu dieser Unterscheidung.

verheirathet hat (StadtR. §. 82.), welche Bestimmung sich auf eine schon oben §. 43. nr. 8. besprochene Rathsconstitution v. J. 1326 (Anh. V. nr. LXXXIV.) gründet. Die Enterbung geschieht durch ein gerichtliches Urtheil auf Anfordern der Aeltern. Nachfolgende Verzeihung derselben, oder auch nur des längstlebenden *Parens*, hebt aber diese Enterbung wieder auf.

So lange besammte Hand lebt, haben die Kinder und Erben an ihrem Erbe und Eigen keinerlei Dispositionsrecht: und können daher auch keine *Gült* darauf machen (d. h. keine Schulden darauf machen) noch Zins in Folge eines Rentenkaufes statt hypothekarischer Versicherung darauf in der Art legen, dass es Vater und Mutter anerkennen müssten: doch convalescirt diese Gült, und kann der Gläubiger gegen das Kind sein Recht an der Sache geltend machen, wenn diese dem Kinde durch Erbgang wirklich zugefallen ist (StadtR. §. 313. §. 314.). [18])

Auch ist es den Kindern verboten, ohne ihrer Aeltern Wort ihre Wart auf deren Erbe und Eigen zu verkaufen oder zu versetzen und dergl., und ist jeder Vertrag kraftlos, welcher hierüber ohne Zustimmung der Aeltern eingegangen wurde (StadtR. §. 309.). Selbst aber, wenn die Aeltern zugestimmt haben, hat der Vertrag nur dann eine rechtliche Wirkung, wenn das Kind, welches seine Wart verkaufte, den *Fall* selbst noch erlebt hat (StadtR. §. 304. note * §. 310. a. E.), und kann also ein solcher *Erbvertrag* dem nicht schaden, welcher an dem Erbe oder Eigen Leibgeding oder sonst ein Recht hat, bis der *Fall* eintritt (StadtR. §. 311.). Auch werden die Aeltern selbst, welche zu einem solchen Vertrage zustimmten, durch diese Zustimmung nicht in ihrer sonstigen freien Disposition gehindert. Wenn sie also auch nachher, und nachdem der Käufer dem Erben das Kaufgeld für die verkaufte Wart bezahlt hat, Schulden machen, welche die rechten Erben überhaupt aus dem Erbe zu zahlen schuldig sind, so kann sich auch der Käufer der Wart nicht weigern, seinen Antheil an diesen Schulden zu bezahlen.

§. 51.

Vertragsrecht.

Obgleich das Vertragsrecht in dem Bamberger Stadtrechte keineswegs mit umfassender Vollständigkeit behandelt ist, so genügen dennoch die darin enthaltenen Bestimmungen, um auch hier deutlich

18) Der Anfang des §. 314, woselbst durch Fehler der Abschreiber einige Worte versetzt sind, muss so gelesen werden: „Wer dann vor (propter) der gult, clag darauf (d. h. auf das Erbe) hätte etc.“

erkennen zu können, dass dieser Theil des Privatrechtes nicht minder als die übrigen auf rein germanischen Grundsätzen beruht, welche aber gleichfalls schon in mancher Beziehung eigenthümlich particularrechtlich — jedoch ohne Spuren der Einwirkung des römischen Rechtes — entwickelt sind.

Am reichhaltigsten an Bestimmungen ist das Stadtrecht in Bezug auf das Verhältniss des Schuldners zu seinem Gläubiger hinsichtlich der Lehre von der Verbindlichkeit der Schuld, von der Verstärkung der Obligation durch Bürgen und von der Geltendmachung der Forderungsrechte gegen den Schuldner, wobei überall auf den Entstehungsgrund der Schuld keine Rücksicht genommen wird, so dass diese Lehren gewissermassen als eine Art von allgemeinem Theile des Obligationenrechtes betrachtet werden können.

Bei allen Forderungssachen (Schuld) [1]) kommt es vorerst darauf an, ob sie *bekannte* [2]) (d. h. vor dem Stadtgericht zugestandene) *Schuld* sind oder nicht. Im ersten Falle wird ihr Beweis durch die darüber vor Gericht angefertigte Urkunde (Gerichtsbrief) [3]) oder auch durch die Aussage *eines* Schöffen vollständig erwiesen (StadtR. §. 11. §. 15. §. 16. §. 17.). Einen Stadtbrief (Rathsurkunde) gab man aber über rein persönliche Forderungssachen, wie Geldschulden, und über die Bestellung eines Pfandes an beweglichen Sachen (Einsetzen) nicht, sondern nur dann, wenn ein Vertrag Erbe und Eigen betraf, sei es nun ein wahrer Kauf, wodurch der Käufer das Eigenthum für sich und seine Erben erwarb (*schlechter Ewigkauf*), [4]) oder nur der Kauf eines lebenslänglichen Niessbrauches (*Leibgeding*) oder eines *Census* (Zins) auf einem Grundstücke (StadtR. §. 11. §. 55.). Aus einem in den Cod. LN. (StadtR. §. 15. not. *d*) enthaltenen Zusatze ersieht man, dass man bei dem Stadtgerichte später ein eigenes Buch („das *neue* Stadtbuch") angelegt hatte, in welches alle Bekenntniss und Einsetzen von Schuld wegen eingetragen wurde, und dass man dem Eintrage gleiche Wirkung, wie einem Gerichtsbriefe beilegte. Das Jahr, in welchem dieses neue Stadtbuch angelegt, und somit das System der *Ingrossation* practisch eingeführt wurde, lässt sich mit Bestimmtheit nicht ermitteln. Jedoch möchte nicht ohne

1) Auch eben so allgemein „Guld." StadtR. §. 100.

2) Die Tyroliensis (resp. Verordn. Maximilians v. 1496 §. 5.) gebraucht dafür den Ausdruck gichtige Schuld.

3) Auch das gilt als bekannte Schuld, was vor zwei besonders zu Zeugen erbetenen Schöffen oder Rathsgliedern bekannt worden: doch müssen hier beide Zeugen darum aussagen. StadtR. §. 244.

4) Auch Kauf zu „ewigen Dingen." StadtR. §. 39. — Den Gegensatz bildet immer Leibgeding. —

Wahrscheinlichkeit doch so viel angenommen werden dürfen, dass die Verordnung über die Anlage eines solchen öffentlichen Schuldbuches noch vor dem Ende des XV. Jahrhunderts ergangen war, da wohl schwerlich der Rath oder das Stadtgericht später noch neue Nachträge in die bei dem letzteren bewahrten Stadtrechtsbücher machen liessen.

Als eine für den Gläubiger vortheilhafte Wirkung der bekannten Schuld wird das aufgeführt, dass er die weitere Verfolgung (Execution) derselben durch einen Bevollmächtigten betreiben lassen darf, während ausserdem ein solcher wenigstens in Sachen eines Bürgers gegen den anderen in der Regel nicht zugelassen wird (StadtR. §. 67.). Noch wichtiger ist aber die Wirkung der Bekennung einer Schuld, dass dieselbe nach dem Tode des Schuldners von dessen Wittwe oder seinen Erben [5]) unweigerlich ausgerichtet werden muss, während sie, wo die Schuld nicht bekannt ist, befugt sind, sich regelmässig [6]) von der Zahlungsverbindlichkeit durch eidliche Betheuerung ihres Nichtwissens und Nichtglaubens zu befreien. [7]) (StadtR. §. 238. 239. 244. 254.) Der Gläubiger wird also hier in der Regel nur dann zu dem Beweise seiner Forderung durch seinen eigenen Eid gelassen, wenn ihn die Erben hierzu zulassen wollen (ihm das Recht, den Eid, hinheim geben). StadtR. §. 250. — Ueberhaupt aber stehet auch, wenn Jemand wegen nicht einbekannter Geldschuld beklagt wird, der Eid dem Beklagten und nicht dem Kläger zu (StadtR. §. 243. §. 291. a. E. Anh. I. §. 7.).

Wird gegen Jemand eine Schuldforderung gerichtlich erwiesen (erclagt), und verlangt der Gläubiger die Execution, so wird vorerst die Befriedigung desselben durch gerichtliche Pfändung des Schuldners versucht, [8]) welche die Büttel in Gegenwart des Klägers zu vollstrecken haben (StadtR. Tit. XIV.). Pfändet der Gläubiger selbst ohne Gericht, wegen Geldschuld, so begeht er einen Frevel (StadtR. § 122.). Nur dem Erbherrn wegen seines Erbzinses (StadtR. §. 124.), den Gastwirthen, wegen der Zeche ihrer Gäste (StadtR. §. 123.), und einem Spieler gegen seinen Mitspieler, wegen der Spielschuld (StadtR. §. 125.) ist die Pfändung ohne Gericht erlaubt, letzteren jedoch nur, wenn er die Pfändung vornahm, ehe

5) Anh. I. §. 7. §. 11. §. 13. — Die gesetzlichen Ausnahmen, in welchen die Erben für die Schuld des Erblassers gar nicht haften, sind schon oben §. 50. erwähnt worden.

6) Beschränkungen enthält StadtR. §. 244.

7) Aehnliche Grundsätze stellt der Sachsensp. I. 7. I. 18. auf. Meine deut. St. u. RGesch. §. 96.

8) S. auch Anh. I. §. 4.

der andere (gleichviel mit oder ohne seinen Willen) von dem Spiele (Spielbrett) hinweg kam (StadtR. §. 125.). Das Gericht bestimmt sodann eine Frist von dreien Tagen, in welchen der Schuldner durch Leistung der Zahlung das Pfand wieder einlösen und ledigen soll: thut er das nicht, so darf der Gläubiger das Pfand weiter an Christen oder Juden für den Betrag seines Kapitals (Hauptguts) und allen Schadens versetzen. Will hiernach der Schuldner seine Sache wieder haben, so muss er sie bei diesen letzteren Pfandbesitzern einlösen. [9]) (StadtR. §. 291.)

Ist eine Schuld einbekannt, und kein Pfand zu nehmen, so kann der Gläubiger auf das Erbe klagen, und Immission auf dasselbe (antworten zu Pfand), und wenn dasselbe nicht sofort in gerichtlich bestimmter Frist gelediget wird, den gerichtlichen Verkauf des Erbes verlangen (StadtR. §. 292. §. 293.). Der klagende Gläubiger beantraget auch zugleich ein gerichtliches Verbot auf das Erbe (klagen mit Gebot), wodurch dem Schuldner jede weitere Verfügung (Verkauf, Verpfändung, Constituirung von *Census* u. dergl.) über das Erbe untersagt wird (StadtR. §. 257. §. 293 a. vergl. mit §. 236.). Die Wirkung eines solchen Gebotes ist die Sicherung einer bevorzugten Befriedigung des impetrirenden Gläubigers gegen alle, welchen *nachher* der Schuldner noch eine Schuld bekennen würde (StadtR. §. 257.). Aelteren Gläubigern, welchen das Erbe aber früher als dem klagenden Gläubiger gerichtlich oder doch vor zwei Schöffen eingesetzt war, schadet das Gebot an sich nicht, sondern nöthiget sie nur, so wie sie von der erhobenen Klage Nachricht erhalten, den Kläger von ihren älteren Ansprüchen zu benachrichtigen, wenn sie ihren durch die Priorität der Zeit bestimmten Vorzug bei der Befriedigung aus dem Erbe behaupten wollen. Schweigen sie aber, während ihnen doch bekannt ist, dass andere Gläubiger auf das Erbe klagen, so können sie gegen diese den Vorzug des Alters ihres Pfandrechtes nicht mehr geltend machen (StadtR. §. 258 bis 260.).

Ist der Schuldner aber nicht mit Erbe angesessen (geerbt) und kann keine Zahlungsmittel aufbringen, [10]) so wird die Execution gegen seine Person verhängt, wogegen kein Geleit, noch auch die Eigenschaft als Bürger schützen kann (StadtR. §. 100. §. 213. Anh. I.

9) Nach Anh. I. §. 4. 5. ist es auch Sache des Schuldners, der sein Pfand nicht lösen kann, dazu einen Käufer (Kaufmann) zu stellen. — Die der Tyroliensis beigefügte Verordnung Maximilians I. a. 1496 §. 5. nennet das gerichtliche Subhastationsverfahren über ein Pfand: „Stangen-Recht“ (jus hastae?). —

10) Ein eigentliches Concursverfahren kommt nicht vor: was der eine Gläubiger mit dem insolventen Schuldner thun darf, darf auch jeder andere, nach der Ordnung, wie er an der Klage ist (d. h. nach dem Alter der bekannten Schuld, StadtR. §. 256 b. am Ende).

§. 6.). Am vollständigsten findet sich das Executionsverfahren gegen die Person des Schuldners in den §. 256 a. u. fl. beschrieben, welche sich jedoch nur in den beiden jüngsten Codices LN. finden. Der insolvente Schuldner wird zuerst drei Tage und drei Nächte in des Büttels Stube eingesperret, um abzuwarten, ob er etwa noch irgendwo Zahlungsmittel oder Sicherheit sich verschaffen könnte; hierauf wird er drei Tage und drei Nächte in den Stock gelegt, damit ihn Jedermann sehen, und sich in Zukunft hüten könne, ihm ferner etwas zu borgen. Sodann ordnet das Gericht den Verkauf aller seiner etwaigen Habe an, und hiernach darf er „*des Klägers geschworner Gülte*" werden — ein sehr singuläres Rechtsverhältniss, welches darin bestehet, dass der Schuldner beschwört, dass er gegenwärtig ausser Stande sei, den Gläubiger zu befriedigen, und eidlich gelobt, ihm alles, was er forthin über seine Nahrung und einen Schilling Pfenning erwirbt, fort und fort, bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld, abzuliefern. Bis dahin muss der *geschworne* Gülte an dem *rechten* Bein [11]) barfuss und barschenkel (d. h. mit blossem Schenkel) gehen, und darf keinen Rock tragen, der weiter herunter gehe, als höchstens drei Finger unter das Knie, und darf ihn auch der Gläubiger bei Verlust seiner Forderung von dieser Verbindlichkeit, sich dergestalt zu kleiden, nicht entlassen.

Anstatt dieser Bestimmungen findet sich in den Cod. ABG. (StadtR. §. 434 b. und 434 c.) eine andere Verordnung, wonach der insolvente Schuldner auf so lange zwei Meilen von der Stadt sein (Raumen) musste, bis er seine Schulden getilgt hatte. Auch werden daselbst (StadtR. §. 434 a.) alle diejenigen, welche einem Schuldner zur Flucht in der Art behülflich sind, dass er Vermögen mit fortnehmen kann, und dadurch die Gläubiger hintergeht (ihnen das ihre entführt), für sammtverbindlich für die Schulden des Entwichenen erklärt. Es ist wohl unverkennbar, dass diese Bestimmungen älter sind, als die vorher aus Cod. LN. angeführten, welche in dem neu erfundenen Rechtsverhältnisse des geschwornen Gülten offenbar nur einen Ausweg anordneten, um das Raumen zu vermeiden.

Sehr eigenthümlich sind nach dem Bamberger Stadtrechte die Verhältnisse der Bürgen, und anderer für eine Schuld intercedirenden Personen bestimmt. Das Stadtrecht Tit. XX. bezeichnet den Hauptschuldner (*debitor principalis*) stets als „*Selbstschuldner*" und

11) Frauen müssen an beiden Beinen und Füssen ohne Bekleidung gehen, dürfen aber ihre Röcke tragen, so lang, wie zuvor, und werden auch nicht in den Stock gelegt (StadtR. §. 256 d.). Eine ähnliche Sonderbarkeit verordnet die Tyroliensis §. 50: hiernach soll insolventen Betrügern „ein gelbes Scheibel" (eine gelbe Scheibe) auf den Rock geheftet werden.

nennet neben ihm als accessorisch verpflichtete Personen (Intercedenten) *Bürgen* und *Mit-Selbstschuldner*, in ganz wesentlich unterschiedenen Rechtsverhältnissen.

Das eigenthümliche Rechtsverhältniss der Bürgen äussert sich darin, dass der *Bürge* als solcher nie auf Zahlung für den Hauptschuldner belangt werden darf: sondern der Gläubiger darf, wenn die Schuld fällig ist, den Bürgen nur *mahnen*, *zu leisten:* d. h. entweder in eigener Person oder durch einen Knecht, welcher *Leister* genannt wird (StadtR. §. 217.), Frohndienste zu thun. Die Mahnung muss durch den Büttel (mit Gericht) insinuirt werden; ausserdem hat sie keine Rechtswirkung. Ist aber dieses gehörig geschehen und der Bürge leistet nicht sofort, so wird er Selbst schuldig, und kann nun zur Strafe seines Ungehorsams selbst auf Zahlung belangt werden. Geschieht dies, und der Bürge muss vor Gericht sich eben gedachter Massen selb-schuldig bekennen, so erbet sodann auch die Schuld auf seine Erben, wenn er stirbt, ohne sie berichtiget zu haben, während ausserdem die Bürgschaft nie auf die Erben (passiv) übergehet (StadtR. §. 216.). Der Bürge muss vom Tage der Mahnung an alle Werktage ununterbrochen fort leisten oder durch seinen Knecht, und je nachdem es bedungen ist, mit oder ohne Pferd, leisten lassen: doch gibt es gewisse Zeiten im Jahre, wie die Osterwoche, Pfingstwoche u. s. w., in welcher alle Leistung gesetzlich, zufolge einer alten Rathsverordnung v. 1321 Anh. V. nr. LXIV., welche auch in das StadtR. §. 217. übergegangen ist, ruhet. Auch entschuldiget nach der eben gedachten Rathsverordnung ein auswärts der Stadt abzumachendes Geschäft wenigstens die Müller und Bäcker von der Leistung für die Zeit ihrer nothwendigen Abwesenheit: nach dem StadtR. §. 217. wird aber dieser Entschuldigungs-Grund als ein allgemeiner in Bezug auf jeden Bürgen vorgetragen. Der Bürge soll des Tages nur *einmal* leisten,[12]) d. h. nur einen halben Tag: es ist sogar ausdrücklich für ungültig erklärt, wenn der Bürge *vor leisten*, d. h. des einen Tages zweimal leisten würde, um dadurch einen anderen Tag von der Leistung frei zu sein. Eben so wenig darf der Bürge *nach leisten*, d. h. hat er einen Tag zu leisten versäumt, so kann er seine *Mora* nicht mehr durch eine doppelte Leistung am folgenden Tage purgiren, sondern haftet nunmehr unbedingt als Selbstschuldner (StadtR. §. 216.). Auch ist der Hauptschuldner dem Bürgen für eine aufgesparte Leistung keine Vergütung schuldig (StadtR. §. 216.). Die Leistung darf in der Regel — wenn

12) Nur Gäste dürfen des Tages zweimal leisten. StadtR. §. 433. und §. 434. vergl. mit §. 216.

nicht namentlich es anders bedungen ist — nicht in dem Hause des Gläubigers geschehen, sondern dieser muss den Leister an andere Personen vermiethen: der Leister (der Knecht, durch welchen der Bürge in der Regel leisten lässt) darf von dem Gläubiger des Tages nur einmal zu essen erhalten (ein Mahl ob dem Tisch). Die einfache Leistung darf der Gläubiger nicht höher, als zu zehn Pfenningen anrechnen: die Leistung mit einem Pferde aber wird zu 53 Pfenningen angeschlagen, wovon aber dem Knechte täglich acht Pfenninge unter dem Namen eines Trinkgeldes zur Bestreitung seiner Kleider und des Beschlagens des Pferdes etc. gegeben werden müssen (StadtR. §. 431. bis §. 434.). Dadurch, dass der Gläubiger von dem Bürgen die Leistung fordert, tritt in seinem Verhältnisse gegen den Gläubiger nicht die entfernteste Aenderung ein, und kann er zu gleicher Zeit ungehindert alle seine Ansprüche gegen den Gläubiger gerichtlich verfolgen (StadtR. §. 219. bis §. 222.).

Völlig von dem Rechtsverhältnisse des Bürgen verschieden ist das des *Mitselbstschuldners*. Dies ist derjenige, welcher für die Verbindlichkeit des Hauptschuldners *solidarisch* intercedirt. Allein auch hier haftet der Mitselbstschuldner regelmässig erst nach dem Hauptschuldner, und hat also statutenmässig eine *exceptio ordinis*: und ebenso haben Mehrere, welche als Mitselbstschuldner intercedirten, wenn sie belangt werden, die *exceptio divisionis*, so dass (ganz analog den Vorschriften der *Novella* 99.) erst dann der Einzelne auf das Ganze belangt werden darf, wenn die Anderen nicht bei der Stadt sind, oder sonst nicht zur Zahlung (Richtigung) gebracht werden können (StadtR. §. 232. 233. 234.). Wenn aber der Gläubiger kein Bürger, sondern nur ein Auswärtiger oder ein Jude ist, so sind die Mitselbstschuldner nie solidarisch, sondern stets nur *pro rata* verhaftet (StadtR. §. 235.). Auf die Ehefrau und die Erben eines Mitselbstschuldners vererbt sich aber seine Verbindlichkeit in der Regel gleichfalls nicht, sondern dies ist nur dann ausnahmsweise der Fall, wenn er die Schuld bereits gerichtlich bekannt hat, oder ihm die Zahlung bereits gerichtlich geboten worden ist, oder darüber eine besondere Verschreibung statt gefunden hat (Brief darüber gefallen sind). StadtR. §. 232. —

In Bezug auf die einzelnen Verträge selbst ist das Stadtrecht nicht sehr reichhaltig. Der Unterschied zwischen *Ewigkauf* und *Leibgeding* ist bereits hier oben erwähnt worden. Aus Anh. I. §. 4. ersehen wir noch, dass bei dem Abschlusse von Käufen als eine Art Bestätigungsmittel des Geschäftes der *Wein* gebraucht wurde, woraus sich auch der noch in einigen Gegenden gebräuchliche Ausdruck *Weinkauf* erklärt. Die Formalität bestand wahrscheinlich gerade so,

wie man sie noch mitunter practisch findet, darin, dass von den Contrahenten, oder von einem derselben eine Quantität Wein den bei dem Abschlusse des Geschäftes gegenwärtigen Personen vorgesetzt wurde: wer davon trank, verpflichtete sich eben hierdurch, Zeugniss über das Geschäft abzulegen. Auch wird erwähnt, dass der Kauf bei *lichtem Tage* eine Vermuthung für die *bona fides* des Käufers bewirke (StadtR. §. 76.). — Die Rechtsverhältnisse bei der *locatio conductio operarum* werden im Stadtrechte zweimal, einmal in Bezug auf Schiffleute und Fuhrleute (StadtR. tit. XXXVIII. §. 401. bis §. 403.) und in Bezug auf das Verhältniss des Gesindes zu seiner Herrschaft (StadtR. tit. XXXVI. §. 392. bis §. 398.) zur Sprache gebracht. Wir überlassen füglich diese einfachen Bestimmungen dem eigenen Nachschlagen des Lesers, und beschränken uns auf die Bemerkung, dass im Allgemeinen bei Streitigkeiten zwischen der Herrschaft (dem Brodherrn) und den Dienstbothen die erstere eine grössere Glaubwürdigkeit geniesst, und auch ohne Eid (ohne Nothrecht) in geringeren Sachen, wie z. B. über den Liedlohn,[13]) der Aussage des Herrn schlechthin geglaubt wird (StadtR. §. 394.).

Das Depositum wird nur in Bezug auf das, was man dem Bademeister oder dessen Dienern (dem Abzieher, der Abzieherin) aufzuheben gibt, erwähnt; und in Bezug auf die Veruntreuungen der letzteren eine Haftungsverbindlichkeit des Bademeisters in einer Art ausgesprochen, welche sehr an die Grundsätze des römischen Rechtes über das *Receptum* der Gastwirthe und Schiffer erinnert (StadtR. §. 401. §. 402.).

Was den Pfandvertrag anbetrifft, so ist sowohl das Faustpfand, als auch die Hypothek bekannt; beides wird jedoch häufig unter dem Ausdrucke „*Einsetzen*" begriffen (StadtR. §. 11. §. 13. §. 77. etc.). Auch vertritt die Stelle der Hypothek, welche ohnehin erst nach der Einführung des oben erwähnten Stadtbuches (StadtR. §. 15. not. *d*) zum Behufe der Ingrossation, recht in Gebrauch gekommen zu sein scheint, noch häufig der Rentenkauf (Gült machen, Zins setzen zu ewigen Dingen, StadtR. §. 39. §. 313. §. 314.). Ein anderer Grund des Vorzuges des Pfandrechtes als nach dem Alter der *bekannten* Schuld ist nicht ersichtlich.

Beschränkungen in Bezug auf Vertragsfähigkeit werden nur in Bezug auf Ehefrauen erwähnt (StadtR. §. 241. §. 242. Anh. V. nr. XCVI.), wovon aber schon oben §. 47. gehandelt worden ist. Ausserdem finden wir noch einige Bestimmungen über die Verbind-

13) Das Wort „liedlohn, lidlon" wird wohl am richtigsten von lidi, Leute Leutelohn abgeleitet.

lichkeit der Spielverträge. Im Allgemeinen ist die Verbindlichkeit, das durch Spiel Verlorne zu zahlen, anerkannt: nur darf sich der Kläger durchaus keines andern Beweismittels (*kein Ueberzeugen*) bedienen, als des Eides des Beklagten. Nur wenn die Spielschuld Scholschatz, d. h. Scholler-Schatz, Verlust im Würfelspiel — also im Hazardspiel ist, wird durchaus keine Verbindlichkeit zur Zahlung anerkannt, und darf eine Klage hierüber gar nicht angenommen (darüber nicht getheilt) werden. Ausgenommen (als begünstigt) ist aber hiervon wieder, wenn die Verbindlichkeit, Eheleuten eine Heimsteuer (Zuschatz, Ingeld) zu bezahlen, oder die Ledigung eines Schuldgefangenen als Scholschatz ausgestellt war: hierüber wird geurtheilt, d. h. der Verlierende wird zur Zahlung der Aussteuer oder Ledigung des Gefangenen angehalten (StadtR. §. 37.). Auch sollen ledige Bürgerssöhne, [14]) welchen ihr Erbe noch nicht angefallen ist, nicht mehr verspielen können, als die Baarschaft, die sie bei sich haben, und ihr Gewand bis an ihre leinenen Kleider (resp. das Hemd): dagegen aber braucht der, welcher mit einem solchen Bürgerssohne spielte, diesem auch nie mehr zu bezahlen, als dieser an ihn hätte verlieren können (Verordnung v. 1326. Anh. V. nr, LXXXVIII. StadtR. §. 81.).

Fünftes Hauptstück.

Civilprozess vor dem Stadtgericht.

§. 52.

Vorbemerkung.

Die Grundsätze über das civilprozessualische Verfahren sind in dem Stadtrechte nicht zusammenhängend, sondern nur einzeln und zerstreut, meistentheiles nur gelegenheitlich vorgetragen. Im Allgemeinen ersieht man hieraus, dass noch überall die Elemente des älteren rein germanischen Civilprozesses vorherrschen, und auf den Prozess am Stadtgerichte dieser bischöflichen Stadt selbst das canonische Recht noch keinen Einfluss geäussert hatte. Wir wollen versuchen, die einzelnen prozessrechtlichen Grundsätze, welche unser Stadtrecht aufstellet, in einer natürlichen Ordnung an einander zu reihen.

14) Eine ähnliche Bestimmung enthält auch das Freib. StadtR. a. 1120. §. 32.

§. 53.

Gerichtsstände.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz: „*Actor sequitur forum rei.*" Darum bildet das Stadtgericht (auch einmal *Frongericht* [1]) genannt, StadtR. §. 36.) den regelmässigen ordentlichen und allgemeinen *Gerichtsstand* (*forum*) in allen Sachen der Bürger gegen einander. Man kann es sogar als deren *ausschliessliches* Forum in reinen Civilsachen betrachten, insoferne ein *privilegium de non evocando* den Bürger gegen jede Vorladung vor auswärtige Gerichte schützt, [2]) und ein Bürger, welcher seinen Mitbürger vor ein anderes Gericht laden würde, und ihm nicht ohne seinen Schaden wieder dort von der Ladung hilft, sogar mit dem Verluste des Bürgerrechtes bedrohet ist. [3]) Ein *forum privilegiatum ratione personarum* haben Geistliche und Juden, insoferne sie regelmässig nur vor ihrer Meisterschaft belangt werden können. [4]) Ebenso haben die Kirchendiener (des Gotteshauses Dienstleute) in ihren Klagsachen *unter einander* einen privilegirten Gerichtsstand vor dem bischöflichen Hofgerichte [5]) (StadtR. §. 274.). — Ein *forum contractus* findet sich in so weit anerkannt, als auch die Muntater, welche ihren regelmässigen und ordentlichen Gerichtsstand vor dem Richter in den Muntaten haben, ausnahmsweise vor dem Stadtgerichte wegen *Geldschuld* belangt werden dürfen, wenn sie in der Stadt feilen Markt halten, und überdies nur an den Markt-Tagen, [6]) so dass also das *forum contractus* durch die persönliche Anwesenheit des Beklagten bedingt erscheinet. Ganz dieselben Grundsätze gelten hinsichtlich der fremden Bäcker und Metzger, [7]) welche in der Stadt feil halten (StadtR. §. 23.). Ganz analog ist bestimmt, dass das Stadtgericht auch als *forum delicti* einschreiten und entscheiden darf, wenn die Muntater oder fremden Gewerbsleute in der Stadt einen Frevel begehen, und darin *ergriffen* werden. [8]) Betrifft die Klage *unbewegliche* Sachen, so ist

1) Frongericht: etymologisch Herrengericht, näml. Gericht des Herrn der Stadt: daher auch stets von dem Schultheisen als dessen Stellvertreter präsidirt.

2) Hiervon ist schon oben §. 17. pag. 68. u. 69. gehandelt. —

3) Sieh oben § 19. pag. 72. u. 74.

4) StadtR. §. 30. 31. 33. 34. — Sieh oben §. 26. pag. 100.

5) Vergl. oben §. 24.

6) StadtR. §. 24. — Sieh oben §. 27. pag. 103. — Dasselbe gilt auch von den Handwerkern aus den Muntaten, so lange sie in der Stadt an der Arbeit stehen. StadtR. §. 25. —

7) Jetzt sog. Land-Bäcker, und Landmetzger. Letztere haben noch an den Markttagen in Bamberg eigene Bänke, sog. fremde Bank. —

8) StadtR. §. 23. 25. — Sieh oben §. 27. pag. 103. —

das Stadtgericht als *forum rei sitae ausschliesslich* competent. [9]) (StadtR. §. 34.) Weiter ist aber die Lehre von dem Gerichtsstande der belegenen Sache im Stadtrechte nicht entwickelt. Die *Prorogation* des Gerichtsstandes durch Uebereinkunft der Partheien ist gleichfalls schon bekannt und diesen erlaubt, selbst wenn sie sonst ein *forum privilegiatum* haben würden, wie z. B. die Kirchendiener: jedoch übernimmt das Stadtgericht nur dann die Entscheidung eines Rechtsstreites als *forum prorogatum*, wenn sich beide Theile eidlich verbinden, sich bei dem Urtheile, welches gesprochen werden wird, zu beruhigen, und der Stadt keine Unannehmlichkeit [10]) deshalb zu bereiten (StadtR. §. 274.). — Das StadtR. §. 27. 28. 29. kennet auch schon den Gerichtsstand der *Widerklage*, und schreibt namentlich vor, dass der Kläger, wenn es der Beklagte verlangt, [11]) versprechen muss, vor dem Stadtgerichte ihm auch Recht zu halten. Eine besondere *Cautio pro reconventione* kömmt aber noch nicht vor, sondern das StadtR. §. 27. bestimmet vielmehr ausdrücklich, dass der Kläger dem Beklagten wegen der Widerklage keine andere „*Gewissheit zu thun*" schuldig ist, als dass dasjenige, was der Beklagte in der Convention zu leisten verurtheilt wird, so lange in gerichtlichem Depositum (dem Gericht eingeantwortet) bleibt, bis über die Reconvention entschieden ist. Leistet ein Kläger das Versprechen, vor dem Stadtgerichte wegen der Widerklage Recht zu halten nicht, so ist der Beklagte auch nicht schuldig, sich in der Klagsache dort einzulassen (StadtR. §. 29.). [12]) Hat der Kläger aber ein solches Versprechen gegeben, und erscheinet nicht vor dem Stadtgericht zur Verhandlung der Widerklage (geht von dem Rechten), so hat der Beklagte das Recht, den (auswärtigen) Kläger wegen seines Versprechens (Spruch) vor seinem ordentlichen Gerichte so lange zu belangen, bis er ihm vor dem Stadtgerichte Recht hält (StadtR. §. 28.). — Materielle Connexität der Widerklage mit der Klage ist hiernach nicht erforderlich.

9) Sieh oben §. 26. pag. 100. —

10) StadtR. §. 274. „Vares, Gefahrs": es beziehet sich dies auf die Competenzconflicte mit dem bischöflichen Hofgerichte. —

11) StadtR. §. 27. „Im enbricht (ensspricht)" d. h. ihn darum anspricht — es fordert.

12) Klagt Jemand durch einen Procurator, so kann sich dieser, eben weil er nur Vollmacht zu klagen hat, nicht auf die Widerklage einlassen: aber wenn sich der Beklagte auf die Convention einlässt, und unterliegt, so hat er das Recht, nur an das Depositum judiciale zu zahlen, und erhält sein Depositum frei und ledig zurück, wenn sich der Kläger nicht in einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist auf die Widerklage einlässt (StadtR. §. 64. 65.). —

§. 54.

Klage. Vertheidigung. Fristen.

Das Verfahren scheinet nur mündlich gewesen zu sein, und nur die Urtheile (Gerichtsbriefe) wurden schriftlich unter des Gerichts Siegel ausgefertiget (StadtR. §. 15.). Bürger und andere Personen, welche in dem Stadtgerichte sitzen, müssen regelmässig ihre Klagen in Person anbringen, und dürfen „*ihre Klage nicht aufgeben*", d. h. keinen Procurator bestellen, ausser mit Genehmigung des Gegners (StadtR. §. 66.). Hat aber der Kläger einmal ein gerichtliches Zugeständniss der Schuld von dem Beklagten erlanget, so mag er die weitere Verfolgung der Sache mit Genehmigung der Schöffen einer anderen Person auftragen (befehlen), wenn überhaupt nur ein oder der andere Grund vorhanden ist, aus welchem ihm der persönliche Betrieb seiner Klagsache beschwerlich werden könnte (StadtR. §. 67.). Die Ehefrau hat dagegen ein unbedingtes Recht, anstatt ihres Ehemannes zu klagen (StadtR. §. 67.). Den Gästen ist dagegen (wie schon oben pag. 70. erwähnt worden) allgemein das Aufgeben ihrer Klagen verstattet: doch wird auch hier als kundlicher und sicherer angerathen, dass sie wenigstens die Bestellung des Procurators in Person vor dem Stadtgerichte besorgen, anstatt denselben blos durch eine schriftliche Vollmacht (Gewalt, Gewaltsbrief, StadtR. §. 64.) zu legitimiren (StadtR. §. 68.).

Hinsichtlich der *Cumulation* der Klagen ist der Grundsatz aufgestellet, dass ein Kläger ohne Zustimmung des Beklagten nicht mehr als *drei* Klagen zugleich gegen ihn anstellen darf (StadtR. §. 60.); sind diese drei Klagen erlediget, und der Kläger hat noch mehr zu klagen, so hat er bis zu dem nächstfolgenden Gerichtstage ein Vorrecht, weiter zu klagen (die Vorfart mit dem Fürgebot, d. h. der Vorladung, StadtR. §. 61.). Tritt aber der Kläger in diesem nächsten Gerichte mit keiner neuen Klage auf, so stehet es nunmehr dem Beklagten frei, weiter mit Klagen gegen den Kläger aufzutreten (StadtR. §. 62.). So lange aber eine Person, welche in einem früheren Urtheile zu einer Zahlung verurtheilt worden ist, dieselbe nicht geleistet hat, darf sie gegen den Sieger keine neue Klage anstellen (StadtR. §. 62. 63.).

Die erste Vorladung (Fürgebot) des Beklagten zur Einlassung auf eine Klage scheinet regelmässig, wenn Kläger und Beklagter Bürger und Insassen waren, mündlich, und zwar auf das nächste Gericht (zum nächsten Gerichtstage [1])) geschehen zu sein. Auch

1) Die regelmässigen Gerichtstage (jetzt sogenannten Klagtage) bezeichnet der Ausdruck offenes Gericht. StadtR. §. 36.

gehörte zur Gültigkeit der Vorladung, dass das Fürgebot bei Tag, so lange man einen *Heller* und einen *Pfenning* unterscheiden konnte, geschehen sei (StadtR. §. 35. vergl. mit §. 18.). Erscheinet der Beklagte hier nicht, so zeiget es der Püttel einem Schöffen an, und dieser lässt nun die Vorladung anschreiben (d. h. in das Stadtbuch die Strafe wegen des ungehorsamen Ausbleibens — *das Wetgeld* — und die Forderung, deren sofort der Beklagte als *contumax* für schuldig geachtet wird — das Forderung-Geld — eintragen, StadtR. §. 18.). Hierbei äussert sich gelegenheitlich ein Unterschied hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Einträge in das Stadtbuch. Sind diese durch den Schreiber geschehen, welcher dem Gerichte und der Stadt darüber geschworen hat (Gerichtsschreiber, eigentlicher *Actuar*), so beweisen sie sofort unbedingt. Hat aber der Schultheis einen solchen Eintrag durch *seinen* Schreiber machen lassen, so beweiset er nur dann, wenn ihn ein Schöffe bezeugt (StadtR. §. 18.).

In solchen Fällen, in welchen die Vorladung gewissermassen den Character einer Edictalcitation an sich trug, und weniger eine Vertheidigung, als eine Aufforderung zur Geltendmachung von Rechten enthielt, wie z. B. bei dem Concurse über ein Erbe, wird die Vorladung mehrmals mit Bestimmung von stets kürzeren Fristen wiederholt (14 Tage, 8 Tage, 3 Tage, über Zwerchnacht [2])). StadtR. §. 52.

Die abgekürzte Frist (Zwerchnacht), in welcher die Civilprozesssachen auswärtiger Leute [3]) behandelt werden mussten, ist schon früher erwähnt worden (sieh oben pag. 70.). — Dass Fristen auf Ansuchen einer Parthei erstreckt werden konnten, gehet deutlich aus StadtR. §. 112. hervor, woselbst das Gesuch um eine weitere Fristbewilligung „*ein Verziehen* (Verzögerung) *machen*“ genannt wird. Wurde aber eine Frist sogleich mit der Verwarnung gegeben, dass sie nicht erstreckt oder wiederholt gegeben werden würde, so hiess sie „*ein unverzogener Tag*“ (StadtR. §. 291.). Genauer findet sich der Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der Fristen noch nicht entwickelt.

So viel dagegen die Vertheidigung des Beklagten anbetrifft, so ist schon bemerkt worden, dass sein ungehorsames Ausbleiben im Verhandlungstermine (*Contumacia*) Sachfälligkeit, und eine Geldstrafe (Wette) an das Gericht zur Folge hatte (StadtR. §. 18.). Eine scharfe Entwickelung der verschiedenen Arten der Vertheidigung durch negative Litiscontestation, dilatorische und peremtorische

2) Ueber die Bedeutung dieses Ausdruckes s. oben pag. 76. not. 1.

3) Umgekehrt wird in Criminalsachen dem Bürger schneller Rechtes verholfen als einem Gaste· sieh oben pag. 128.

Einreden darf man aber in diesem Stadtrechte nicht suchen, obgleich sie der Sache nach weder fehlte [4]) noch fehlen konnte.

§. 55.

Beweisverfahren.

Mehr ausgebildet ist aber das *Beweisverfahren.* Als Beweismittel [1]) erscheinen *Zeugen*, *Urkunden* und hauptsächlich der *Eid.* — Auch richterlicher *Augenschein* wird einmal in Civilsachen erwähnt (StadtR. §. 338.).

Was die *Zeugen* anbetrifft, so ist schon oben pag. 71. erwähnt worden, dass auswärtige Leute regelmässig nicht Zeugen sein konnten: ausserdem ist aber die Zulässigkeit des Beweises durch Zeugen dadurch bedingt, dass die Zeugen von *beiden* Theilen namentlich als solche zu dem Geschäfte gebeten waren, oder dass doch wenigstens *beide* Theile sich auf deren Aussage beziehen, in welchem Falle auch ein ungenannter Mann und ein Gast ein gültiges Zeugniss geben kann (StadtR. §. 18. §. 244. §. 283.). Zur Errichtung einer Schickung, und folglich auch zum Beweise derselben, sind aber nur Schöffen oder geschworne Genannte (Rathsglieder) fähig (StadtR. §. 370.). Zum Beweise einer Thatsache gehören nach den angeführten Stellen des Stadtrechtes regelmässig *zwei* Zeugen: und nur, wenn vor Gericht gehandelt worden war und die Sache eine bekannte (d. h. vor Gericht eingestandene) Geldschuld betraf, machte schon die Aussage *eines* Schöffen vollen Beweis, welcher sogar überdies *zugleich* die Stelle eines Procurators des Klägers vertreten durfte (StadtR. §. 16. 17. 18.), so dass also hier eine Art von *Notorietät* als Beweisgrund mitwirkte, daher auch der, welcher die Wahrheit einer solchen Schöffenaussage läugnete, sofort in eine Busse verfällt wurde, weil er das Gericht gestraft hat (sieh oben pag. 122.).

Von *Urkunden* werden bereits mehrere Arten und zwar zum Theile mit verschiedener Beweiskraft erwähnt. I. Die erste Klasse bilden die *Stadtbriefe.* Zu der Ausfertigung eines solchen Stadtbriefes gehören wenigstens sieben Schöffen (StadtR. §. 10.), und die Beifügung des Insiegels der *Stadt.* Da das Stadtsiegel, wie StadtR. §. 15. §. 55. deutlich zeiget, von dem Gerichtssiegel verschieden ist, und auch überall Stadtbriefe und Gerichtsbriefe auf das Genaueste

4) Man vergl. z. B. was oben pag. 228. hinsichtlich der Widerklage angeführt wurde.

1) Der Beweis durch Zeugen und Urkunden im Gegensatze des Beweises durch den Eid, heisst Kundschaft, z. B. StadtR. §. 113. 148. (sieh oben pag. 71.). —

unterschieden und einander entgegengesetzt werden, so scheinet angenommen werden zu dürfen, dass die Stadtbriefe eigentlich vom Rathe ausgingen, und die Schöffen nur bei dieser Ausfertigung durch den Rath zugezogen werden mussten. Dafür spricht auch das, dass die Stadtbriefe nie über ein streitiges Rechtsgeschäft, sondern lediglich nur über Ewigkäufe, oder Leibgedingsverträge gegeben werden konnten, welche Erbe und Eigen antrafen (sieh oben p. **219.**) StadtR. §. **11.**, — und über diese Geschäfte sind sie auch das *einzige* zulässige Beweismittel, und können dieselben ausserdem weder durch Zeugen noch durch Eid des Klägers erwiesen werden (StadtR. §. **15.**). — II. Die zweite Art von Urkunden bilden die *Gerichtsbriefe*, d. h. unter dem Insiegel des Stadtgerichtes von diesem allein ausgefertigte Urkunden. Sie beweisen gleichfalls als öffentliche Urkunden unbedingt: namentlich auch alle Urtheile, welche in streitigen Rechtssachen über Erbe und Eigen ergangen sind, und haben somit hierin die volle Kraft eines Stadtbriefes: doch stehet die Aussage der Schöffen über ein von dem Stadtgerichte gefälltes Urtheil einem Gerichtsbriefe an Beweiskraft völlig gleich (StadtR. §. **15.**). Dass übrigens auch die von anderen Bamberger Gerichten, z. B. von dem Landgerichte u. s. w. ausgefertigten Gerichtsbriefe volle Beweiskraft an dem Stadtgerichte hatten, kann um so weniger bezweifelt werden, als das Stadtgericht sogar die von auswärtigen Gerichten ausgestellten Urkunden für vollbeweisend erachtete (StadtR. §. **113.**).

Stadtbriefe und *Gerichtsbriefe* bildeten somit *eine* Hauptklasse vollbeweisender [2]) Urkunden, nämlich die jetzt sogenannten *öffentlichen* Urkunden, in der Rechtssprache des XIV. Jahrhunderts *offene versiegelte Briefe.* [3])

Diesen gegenüber stehen III. die *Privaturkunden.* Unter diesen äussert sich ein wesentlicher Unterschied, je nachdem sie nämlich nur mit dem Siegel des Ausstellers *allein*, oder *ausser diesem* noch mit den Siegeln [4]) seiner Freunde, oder anderer ehrbaren Leute versehen sind. Im letzten Falle macht die Privaturkunde *vollen* Beweis, wenigstens in einfachen persönlichen Forderungssachen, so gut, wie eine öffentliche Urkunde: im ersten Falle hat aber der Kläger „*die Vorfahrt mit dem Eide*", d. h. er wird zum *Juramentum suppletorium* zugelassen, und ergänzet hierdurch die Beweiskraft der Urkunde (StadtR. §. **244.**).

2) Gleiche Kraft wird §. 15. not. *c* in einem nur im Cod. LN. befindlichen, wahrscheinlich dem XV. Jahrhundert angehörigen Zusatze auch dem neuen Stadtbuche beigelegt, welches zur Eintragung der gerichtlich bekannten Schulden angelegt worden ist.

3) So z. B. in einer Urkunde v. 1398 bei Schuberth Nachtr. Beil. nr. 5. pag. 91.

4) Wie viele Siegel anderer Leute erforderlich sind, ist im StadtR. nicht bestimmt.

Ueber die Wirkung einer Privaturkunde, welche nicht einmal mit dem Siegel des Ausstellers versehen ist, spricht sich das Stadtrecht nicht aus: wahrscheinlich ist, dass solchen Scripturen in der älteren Zeit die Beweiskraft völlig abgesprochen wurde. Wahrscheinlich wurde aber von der Praxis durch eine analoge Ausdehnung des Grundsatzes, dass der Besitz einer mit dem Siegel des Ausstellers allein versehenen Urkunde der Kläger zum Erfüllungs-Eide berechtiget ist, bald die Regel aufgestellt, dass der Besitz einer gar nicht besiegelten Verschreibung doch *einigen* Vermuthungsgrund für den Kläger enthalte, und hieraus musste sich sodann nothwendig die Folgerung ergeben, dass der Beklagte diese Vermuthung durch seinen Eid zu zerstören habe, wonach der noch jetzt practische *Diffessions-Eid* sich, seiner ursprünglichen Idee nach, als einen *Reinigungs-Eid* darstellet.

Am eigenthümlichsten unter allen Beweismitteln ist aber der *Eid* — womit das Wort „*Recht*" in der Regel ganz gleichbedeutend ist — ausgebildet. Durchgängig erscheinet derselbe noch wie überhaupt im älteren deutschen Rechte [5]) als ein Recht und eine Begünstigung — nicht aber als eine Last einer Parthei, und daher bezwecken die Bestimmungen des Stadtrechtes über den gerichtlichen Eid nichts anderes als die Beseitigung der Zweifel darüber, wer *näher* am Eide sei (an wem das *Recht steht*) — d. h. wer seine Behauptung oder sein Läugnen durch den Eid erweisen *darf*. Der Begriff eines *juramentum delatum*, als eines von einer *beweispflichtigen* Parthei ihrem Gegner freiwillig zugeschobenen Haupt- und Schieds-Eides fehlet demnach consequent in dem Bamberger Stadtrechte völlig: und darum heisst der Eid in Civilsachen überhaupt — weil er (nach der jetzigen Terminologie) nur ein *juramentum necessarium* — Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid sein kann — *Nothrecht* (StadtR. §. 394.). — Doch findet sich bereits so viel in dem Stadtrechte, dass in persönlichen Forderungs-Sachen dem Schuldner, seinen Bürgen, und seinen Erben frei stand, den ihnen als Beklagten obliegenden Reinigungs-Eid dem Kläger zuzuschieben („das Recht hinheimgeben") und dieser muss sodann den ihm solchergestalt hinheimgegebenen Eid bei Verlust seines Rechtes ausschwören, darf aber sodann wohl weniger (mynner, minder), nicht aber eine grössere Summe beschwören, als er in der Klage benannt hat (StadtR. §. 222. 224. 228. 250.). Unverkennbar wurde hierdurch der eigentlichen Eidesdelation der Weg gebahnet, obgleich dieses Hinheimgeben des Rechten von ihr noch wesentlich verschieden ist.

5) Sieh meine deut. St. u. RGesch. §. 96.

Das Princip, welches das Bamberger Stadtrecht über die Berechtigung zum Eide aufstellet, ist folgendes. In allen *persönlichen* Forderungs-Sachen ist der *Beklagte* der Schwur-berechtigte [6]) Theil: ebenso in allen Klagsachen, welche zwar auf einem dinglichen Fundamente beruhen, wie die Forderung von Erbezins, [7]) aber doch nur auf eine persönliche Leistung (*dare*) gerichtet sind. Daher wird hier der Beklagte sofort verurtheilt, wenn er den Eid nicht schwört („*da sein Recht nicht fürsteht*"), er hätte denn den Eid dem Kläger hinheimgegeben (StadtR. §. 243. §. 291. a. E.). — Ganz derselbe Grundsatz gilt auch dann, wenn Jemand wegen der Herausgabe von *wagendem Erbe* (s. oben §. 48.) belangt wird, nur ist hier unterschieden, ob das wagende Erbe von einem Geschwister herausgefordert wird, welches wahrer Miterbe daran ist, oder von anderen Personen — es seien diese nun die Stiefältern, oder Stiefgeschwister, oder Freunde oder fremde Leute. Im ersten Falle muss der Beklagte den Eid selbst-sibent (d. h. mit sechs Eideshelfern [8])) leisten (StadtR. §. 345.). Im letzteren Falle leistet der Beklagte den Eid allein („*mit sein ein's Hand*") sogar selbst dann, wenn er ein *erbloser* (d. h. ein nicht mit Grundstücken im Stadtgerichte ansässiger) Mann ist (StadtR. §: 346. vergl. mit §. 344.). —

Handelt es sich dagegen um die *Vindication* einer geraubten oder gestohlenen *beweglichen* Sache, so ist der *Vindicant* allein die schwurberechtigtei Parthei (StadtR. §. 110. 112., sieh oben pag. 205.). So auffallend es bei dem ersten Anblicke erscheinen mag, in Bezug auf die Vindication das ganze Prinzip des Beweises umgestellet zu finden, so lässt sich doch hierfür ein natürlicher Grund in der Denkweise der damaligen Zeit angeben. Man scheinet nämlich geglaubt zu haben, dass nicht leicht ein Mann eine Vindication anstellen würde, wenn er nicht wirklich vorher die Sache wenigstens im Besitze gehabt habe, und von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet musste der Besitz eines jüngeren (des gegenwärtigen) Inhabers immer als etwas Verdächtiges erscheinen, so lange er nicht die Redlichkeit desselben besonders dargethan hatte. Ueberdies mochte es auch aus politischen Gründen in jener Zeit des Faustrechtes dringend nothwendig erscheinen, den Beweis des Raubes und Diebstahls, und

6) In Gesinde-Sachen wird sogar der Aussage des beklagten Dienstherrn ohne alle Eidesleistung geglaubt. StadtR. §. 394.

7) Ein völlig auf dieses Princip gebautes Erkenntniss über eine Erbzinsforderung vom J. 1398 ist abgedruckt bei Schuberth, Nachtr. Beil. 5. pag. 90. —

8) Wer in Civilsachen Eideshelfer sein kann, bestimmt StadtR. §. 50. Hiernach kömmt auf Geschlecht und Interesse am Ausgange des Prozesses nichts an: da sogar Söhne und Töchter Eideshelfer sein können, wenn sie nur nicht wirklich mit beklagt sind.

somit die Rückforderung der entwandten Sachen möglichst zu erleichtern — Rücksichten, welche sämmtlich bei rein persönlichen, namentlich auf Contracte gebauten Forderungs-Sachen nicht eintraten.

Bei der *Vindication* von Immobilien (Eigen und Erbe) konnte von einem Eide ohnehin die Rede nicht sein, da, wie schon oben pag. 232. bemerkt wurde, das Bamberger Stadtrecht darüber keinen anderen Beweis als durch Stadtbriefe und Gerichtsbriefe zulässt. Man muss sich daher auch wohl hüten, die Stellen des StadtR. §. 372. und §. 50. von einer Vindication des Erbes zu verstehen. Das StadtR. §. 372. sagt nämlich nur, dass *Verträge* (Spruch, Versprechen) und *Käufe*, welche Erbe antreffen, nicht anders erwiesen werden können, als durch Stadtbriefe, dass aber doch, wenn eine derartige Klage (welche also als Contractsklage rein persönlicher, und nicht dinglicher Natur ist) erhoben wird, der Beklagte sich durch seinen Eid „*mit sein eins Hand*" reinigen müsse. Die andere Stelle (StadtR. §. 50.) handelt aber auch nicht von Vindication eines Erbes, wenn sie erwähnt, dass der Beklagte, wenn er wegen Erbe angereicht (beklagt) wird, sich selbsiebent freischwören müsse: sondern die Klage, welche hier gemeint ist und gegen welche man sich mit einem Siebener-Eid vertheidigen muss, ist keine andere als die Klage des Erbherrn auf das Erbe, welcher auf dasselbe wegen seines rückständigen Zinses klaget, wovon schon oben im §. 48. gehandelt worden ist.

§. 56.

Urtheil. Vollstreckung.

Was die Art der Abfassung der Urtheile am Stadtgerichte anbelanget, so finden wir den Grundsatz ausgesprochen, dass dieselben gültig durch Stimmenmehrheit („*nach der meisten Menge*") beschlossen werden (StadtR. §. 9.), und dass wenigstens dann, wenn über Eigen und Erbe zu sprechen ist, mindestens sieben Schöffen gegenwärtig sein müssen (StadtR. §. 12.). Auch umfasst das Urtheil ausser Entscheidung in der Hauptsache (Hauptgut) immer auch zugleich das Erkenntniss über Schaden und Kosten (StadtR. §. 63. §. 291.). Auch muss der Kläger unter Vorbehalt des Regresses an den sachfälligen Beklagten die Gerichtskosten und Wettgelder vorstrecken (StadtR. §. 19.).

Die Execution [1]) der stadtgerichtlichen Urtheile ist Sache der

1) Was die Execution der landgerichtlichen Civilerkenntnisse in Bezug auf Immobilien oder dingliche Rechte daran anbetrifft, so belehret uns hierüber eine Ur-

Püttel, und geschieht zunächst, wenn der sachfällige Beklagte genügendes bewegliches Vermögen besitzt, durch Pfändung (gerichtlichen Zugriff, StadtR. §. 117 u. fl.). — Als provisorische Maasregel kann dabei das *Verbieten* des Erbes oder der Habe vorkommen, was nichts anderes ist, als in Bezug auf Erbe das Verbot weiterer Disposition über dasselbe, und hinsichtlich der beweglichen Sache eine Art Arrestmandat. Das Verfahren hierbei (die Grundlage, woraus sich der spätere *Arrestprozess* entwickelte) ist im StadtR. §. 257. bis §. 280. ausführlich dargestellet.

Die Urtheilsvollstreckung durch den Verkauf der zur Befriedigung des Klägers mit Arrest oder Verbot verstrickten Sachen des Schuldners heisst *vollfahren* (StadtR. §. 15.) oder *Vollung* (Anh. I.). Die hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten und Geschäftsgang gibt das Stadtrecht nicht an; desto genauer beschreibt sie der Anhang I., aus dem Anfange des XV. Jahrhunderts §. 4 u. fl. — Vergl oben pag. 220 u. fl.

Rechtsmittel werden in unserem Stadtrechte und seinen Anhängen gar nicht erwähnt. Von besonderen (summarischen) Prozessarten lässt sich gleichfalls keine andere Spur erkennen, als die des *Arrestprozesses*, welche unter der Form des *Verbietens* erwähnt wurde, und wenn man will, die *Vollung*. Auch hinsichtlich des Concursprozesses lässt sich nichts weiter als das angeben, was schon oben §. 51. vorgetragen worden ist.

Im Codex N. findet sich hinter der Handschrift des Stadtrechtes eine neuere, der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts angehörende eigentliche Prozessordnung für das Verfahren vor dem Stadtgerichte (sieh oben pag. 25. nr. 12.). Hieraus ersieht man, dass der auf die Grundlage des canonischen Rechtes gebaute, in der damaligen Praxis allmählig ausgebildete, und auch den Cammergerichtsordnungen seit 1495 zu Grunde liegende Civilprozess auch bei dem Bamberger Stadtgerichte Eingang gefunden hatte. Doch blicken noch immer einzelne Grundsätze des Prozesses hindurch, welchen wir aus dem alten Stadtrechte kennen gelernt haben, namentlich ist der Vollungsprozess noch ganz beibehalten.

kunde v. 1390 bei Schuberth Nachtr. Beil. 8. pag. 97. Hier musste ein Landgerichtsbeisitzer (der Anleiter, s. oben pag. 95. 96.) den Kläger in Nutz und Gewer der Sache einführen (anleiten). Nachdem die Anleit (der durch gerichtliche Einweisung erlangte Besitz) sechs Wochen und drei Tage ersessen, und die ruhige Dauer dieses Besitzes bei dem Landgerichte durch den Anleiter erwiesen (erzeugt) ist, wird dem Kläger zu seinem ferneren definitiven Schutze ein weiterer Gerichtsbrief über sein Besitzrecht ausgefertiget. — Einen Abdruck eines ähnlichen Anleydebriefes des kaiserl. Hofgerichtes zu Heidelberg a. 1409 s. in meiner deut. St. u. RGesch. §. 111. not. 3. —

Sechstes Hauptstück.

Polizeiliche Anordnungen.

§. 57.

Handwerksverordnungen.

Die erste Erwähnung der Handwerke geschieht in den hier eröffneten Quellen in der Verordnung vom J. 1306, über die Bürger-Bewaffnung (Anh. V. nr. V. bis nr. XI.). Hier werden namentlich aufgeführt, Fleischhacker, Loderer,[1] Tuchmacher, Huter, Pfister (Bäcker), Schuster, Gerber, Schmiede, Kessler, Schwertfeger, Schneider und Fischer, und zwar alle, mit alleiniger Ausnahme dieser letzten, mit dem Beisatze: „und das Hantwerk, welches dazu gehört" — so dass also schon damals zusammengesetzte Zünfte [2]) in Bamberg bestanden, wie auch die Zusammenstellung der Huter und Gerber, in Anh. V. nr. VIII., Schmide, Kessler und Schwertfeger in Anh. V. nr. IX. bezeuget.

Noch in demselben Jahre 1306, in welchem die Aufzeichnung der Bamberger Rathsverordnungen begonnen wurde, erging ein Verbot, dass Pfister [3]) und Fleischhacker keine Schweine aus dem Lande wegtreiben sollen, um sie auswärts zu verkaufen: und gleicherweise wurde den Fischern verboten, Fische ausser Landes zu verkaufen oder sonst „*auf Theuerung*", d. h. in wucherischer Absicht aufkaufen zu lassen; auch soll kein Fischer von dem anderen einen Fisch kaufen, um ihn weiter zu verkaufen (sieh Anh. V. nr. XVI. a. XVI. b.). Beide Verordnungen sind in das StadtR. §. 407. §. 425. §. 426. übergegangen, letztere mit dem Beisatze (StadtR. §. 425.), dass dann den Fischern erlaubt sein solle, Fische nach Nürnberg und Würzburg zu verführen, wann und so lange der Kaiser oder König dort Hof halte.

Ebenfalls noch Verordnungen von 1306 (Anh. V. nr. XVII. und nr. XX.) bestimmten, dass die Maasse (Metzen) in den Mühlen fortwährend unverändert bleiben sollen, und eine andere Verordnung setzte den Lohn fest, welcher den Weinschrötern für Auf- und Abladen des Weines von dem Wagen in den Keller und umgekehrt gebühren sollte (Anh. V. nr. XVIII. XIX.). Weitere Bestimmungen

1) Loderer, gleichbedeutend mit den im StadtR. Tit. XLIII. §. 414. genannten Graloden*e*rn (Graulodener) hiessen die Verfertiger einer eigenen Art grauer, langhaariger zottichter Tücher (Loden, noch jetzt term. technicus für ungeschornes Tuch).

2) Den Ausdruck „Zunftmeister" hat schon Anh. V. nr. LXXXVII. a. 1326. — Vier geschwornen Meister (sog. Viermeister) erwähnt bei den Schneidern StadtR. §. 418.

3) Es scheinet, dass die Bäcker insbesondere die Schweinezucht betrieben. Vergl. StadtR. §. 406. 413.

hierüber enthält auch noch eine Verordnung v. 1326 (Anh. V. nr. LXXXVI.). Im Jahre 1326 (Anh. V. nr. LXXIX.) erging die erste uns aufbewahrte Verordnung, welche zum Zwecke hat, die von den Bürgern über Fleisch, Brod und das auf das Wag-Haus als regelmässigen Verkaufsort gebrachte Tuch aufgestellten Schauer gegen Injurien (Meinstrafen, Meinzogen, s. oben pag. 122. 123.) zu schützen. [4]) Noch in demselben Jahre fand man nöthig, diese Verordnung ausführlicher zu wiederholen (Anh. V. nr. XCI.). Beide Verordnungen sind in das StadtR. §. 428. übergegangen. In demselben Jahre (1326), in welchem sich überhaupt eine grosse legislative Thätigkeit des Rathes äusserte, wurde auch der Lohn der Kärner (Kärcher) wegen Weinfahren in die einzelnen Stadttheile festgesetzt, und auch über den Lohn der Schröter, wie eben angegeben, eine neue Bestimmung getroffen (Anh. V. nr. LXXXV. LXXXVI.). Die gleichfalls aus diesem Jahre sich herschreibende Verordnung, welche den Schrötern das Recht gibt, an die Stelle eines abgegangenen Mitgliedes ihrer Zunft einen anderen Mann zu wählen (Anh. V. nr. LXXXIX.), so wie das Verbot an die Ampfleute der Stadt, ihre Aemter zu verkaufen (Anh. V. nr. XC.), ist schon oben pag. 86. erwähnt worden. Ferner gehöret noch diesem Jahre (1326) die Verordnung an, wodurch der Verkauf von pfinnigem Fleische in der Bank bei und neben gesundem Fleische verboten, dagegen aber an der Zent — wie von Alter herkommen sei — verstattet wird (Anh. V. nr. LXXXVII.). Diese Bestimmung ist in das StadtR. §. 406. 408. übergegangen. — Hinsichtlich der Weinrufer [5]) bestimmt gleichfalls eine Verordnung von 1326 (Anh. V. nr. XCVI. a.), dass sie nicht mehr als ihren gesetzlichen Lohn nehmen sollen: ferner bestimmt eine andere Verordnung (Anh. V. nr. XCIX.) noch weiter hinsichtlich derselben, dass sie nicht vorher es sagen sollen, welcher Bürger seinen Wein demnächst verzapfen werde, bis er in dieser Absicht wirklich sein Haus aufthut: sodann aber sollen sie den Wein an den gewohnten Rufstätten alle Tage ausrufen, so lange derselbe währet. Auch hinsichtlich der Fuhrleute, welche Wein (von auswärts) herbeiführen, sei es zu Wagen oder zu Schiffe, wurde 1326 eine Verordnung gemacht, wodurch verboten wurde, einen solchen Fuhrmann über Nacht zu beherbergen, oder ihm ausser seinem Lohne Haber und Heu zu geben (StadtR. nr. XCVIII.). Ueberhaupt sind diese Verordnungen vorzugsweise darauf gerichtet, das Uebernehmen durch die Handwerksleute zu beschränken: so wird z. B. auch noch 1326 den Bäckern untersagt, den Leuten, welche bei ihnen backen lassen, einen Theil ihres Teiges oder Teigmehles

4) Vergl. auch Verordn. v. 1329 Anh. V. Nr. CVI. a.
5) Sieh oben pag. 86. not. 5.

abzunehmen (Anh. V. nr. C.). Eigenthümlich ist die Vorschrift (Anh. V. nr. CI. a. 1326), dass derjenige, der in der Mühle sein Getraide hat mahlen lassen, es „*ungeraden*", grob und klein, wie es von dem Mühlstein kommet, heimtragen, und nicht in der Mühle, sondern zu Hause „*geraden*" soll, wenn er es nicht ungeraden lassen will.

Im Jahre 1328 wurde sodann eine ausführliche Verordnung über den Lohn der Zimmerleute, Steinmetzen, Dachdecker und anderer zum Hausbau gehöriger Handwerksleute, wie Maurer, Mortermacher (Mörtelmacher), Fuller, Klaiber und Taglöhner, welche auf dem Markt an der „*Mieth-Stätte*" stehen, gemacht, und dabei Meister und Gesellen (Helfer) durchgängig geschieden. Es wurde auch zugleich die Stundenzahl bestimmt, wie lange sie täglich an der Arbeit stehen sollen, und dem Bauherrn verboten, sie an den Werktagen an seinen Tisch zu laden. Auch sollte kein Meister mehr Werke wie eines übernehmen, und seinen Gesellen nichts von ihrem hier bestimmten Arbeitslohne abnehmen. — Eine andere Verordnung von 1329 (Anh. V. nr. CVI. a.) verbietet den Fleischhackern, Lämmer oder anderes Vieh auf die Ostern, und nachher zu schlachten, bevor es durch die geschwornen Meister untersucht worden. Dieselbe Verordnung verbietet auch den Schmieden, verdächtigen Personen Schlüssel nach Modellen zu machen, was schon oben pag. 130. weiter erwähnt worden ist.

In dem *Stadtrechte* finden sich die Bestimmungen, welche Handwerker betreffen, in den Titeln XXXVIII. bis L. zusammengestellet. Ausser demjenigen, was aus dem Gerichtsbuche (Anh. V.) in das Stadtrecht übergegangen ist, finden sich diesem nach folgende weitere Bestimmungen. Die Errichtung einer Zunft setzt die Genehmigung des Schultheisen [6]) und des Rathes voraus (StadtR. §. 430.). Die Zünfte haben das Recht, mit Zustimmung des Schultheisen und Rathes Statuten (Zunftgesetze) zu machen, namentlich Geldstrafen unter sich, d. h. mit verbindlicher Kraft für die Zunftgenossen festzusetzen, und diese durch Selbstpfändung oder durch den Püttel beizutreiben (StadtR. §. 429.). Beschwerden, welche der Besteller wegen Zuvielforderns gegen einen Handwerksmann erheben will, sind nicht vor dem Stadtgerichte, sondern vor den Zunftmeistern [7]) anzubringen (StadtR. §. 229. §. 405.). Will Jemand eine Sache, welche ein Handwerksmann bearbeiten sollte, bei diesem verbieten (d. h. einer Forderung an den Besteller wegen mit Beschlag belegen lassen, s. oben pag. 236.), so muss er vor allem dem Handwerks-

6) Hiervon macht die Errichtung einer Zunft auch noch die Verordnung v. 16. Mai 1618 (sieh oben pag. 23. nr. 89.) abhängig.

7) Speziell in Bezug auf die Schneider wiederholt im StadtR. §. 418.

mann seinen Lohn, der auch „*lidlon*" [8]) heisset, bezahlen (StadtR. §. 404.). — Was nun die einzelnen Gewerke betrifft, so enthält das Stadtrecht ausser dem wiederholten Verbote des Verkaufes von ungesundem Fleische in den Bänken (StadtR. §. 406. §. 408. §. 410. §. 411. §. 412.) noch besonders (§. 413.) ein Verbot der Schweinemast [9]) durch Leinkuchen. Besonders ausführlich sind die Bestimmungen über die Untersuchung des Tuches, welches von den *Gralodenern* (s. oben pag. 237 not. 1) auf den Kauf verfertiget wird, so dass man annehmen darf, dass dieses ein bedeutender Handelsartikel war, und der Stadt sehr daran lag, diesen Artikel in seinem Ruhme zu erhalten. [10])

Aus §. 409. bis 423. ersiehet man ferner, dass zwischen der Zunft der Schuster und der Reussen (Altreussen, Altflicker) fortwährende Reibungen wegen der Gränzen ihrer Handwerke bestanden, und wiederholt die Bürger und der Schultheis dazwischen treten mussten, um diesen Streit zu schlichten. Das StadtR. enthält im §. 422. einen vollständigen Vertrag, welcher von dem Herrn *Hans von Lichtenstein* als Schultheis von Bamberg im Auftrag des Bischofs unter Mitwirkung des Rathes im J. 1397 errichtet worden ist. Es ist dies zugleich der neueste und letzte Nachtrag in das uns vorliegende pergamentene Stadtrechtsbuch aus dem XIV. Jahrhundert (Cod. S.) gewesen. — Endlich findet man auch noch einige Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Frachtfuhrleute und Schiffer zu ihren Befrachtern. Wird nämlich die Sache, welche sie auswärts geladen haben, um sie nach Bamberg zu führen, unterweges angehalten und mit Beschlag belegt, so sind sie nicht befugt dabei zu bleiben, und auf des Befrachters Rechnung zu zehren, bis die Habe wieder frei gegeben wird, ausser wenn ihnen dies von dem Gerichte befohlen wurde, welches die Habe aufhalten liess (StadtR. §. 401. §. 402.). Hinsichtlich der Beschädigung, welche die Habe auf dem Transport erleidet, ist aber noch insbesondere in Bezug auf die Verführung auf der Axe vorgeschrieben, dass jeder Schaden, welcher sich während des Fahrens zuträgt, zur Hälfte von dem Befrachter, zur anderen Hälfte von dem Fuhrmann ohne alle weitere Unterscheidung, welche absolut verboten wird, getragen werden soll. Ereignet sich aber der Schaden an dem Frachtgut, während die Fuhre stille hält, so trägt der Fuhrmann keinen Antheil an dem Schaden.

8) Sieh oben pag. 225. not. 13.

9) StadtR. §. 413. „Verher Az" d. h. Verker-Aas — nämlich Ferkel-Azung (Frass, Futter).

10) Dies bestätiget sich auch durch das, was J. Heller in seinem Taschenbuch von Bamberg, Bamberg 1831, pag. 151, von dem Bamberger Tuche, als einer eigenen berühmten Gattung Tuch berichtet.

§. 58.

Von den übrigen polizeilichen Verordnungen.

Unter den übrigen Verordnungen polizeilichen Inhaltes, welche wir in dem Stadtbuche eingetragen finden, bietet am meisten Interesse eine Verordnung vom J. 1326 dar (Anh. V. nr. CII.), welche den Aufwand bei den Hochzeiten zu beschränken beabsichtiget. Hiernach soll Niemand Brautgeschenke geben („*gaben*“) als die Aeltern der Brautleute. Auch soll die Braut, wenn sie der Bräutigam in der ersten Nacht heimführt, nicht mehr als zwölf Frauen zu ihrem Geleite haben. Auch soll man zu der Hochzeit nicht mehr als zwei Kerzen haben. Kein zur Hochzeit geladener Mann oder Frau soll einen Dienstknecht oder eine Dienstmagd mit sich bringen. Auch soll der Bräutigam sein Gewand bei der Hochzeit nicht mehr hingeben (d. h. zum Vertheilen unter die Gäste), und die junge Frau zum Bade nach der Hochzeit nicht mehr als sechs Frauen mit sich führen. Auch soll man bei der Hochzeit, wenn sich fahrende Leute (Spielleute, Musikanten und dergl.) dabei einfinden, nur sechsen von denselben eine Gabe geben, und auch dies nur, wenn sie in der Stadt ansässig sind.

Gleichfalls nicht ohne Interesse ist die Verordnung von 1330 (Anh. V. nr. CXI. a.) in Betreff der *aussätzigen* Personen. Es wird diesen Leuten der Eintritt in die Stadt verboten bei der Verwarnung, dass ihnen im Betretungsfalle alle ihre Kleider durch des Schultheisen Diener und den Häscher ausgezogen werden sollen. Nur an Sonn- und Feiertagen dürfen sie zur Stadt kommen, und vor den Kirchen sitzen, bis der Gottesdienst beginnet.

Eine andere Verordnung von demselben Jahre (Anh. V. nr. CXI. b.) untersagt Personen, welche über sechzig Jahre alt sind, Schweine für den Hirten (d. h. zum Hirten) oder zum Wasser über die Strassen zu treiben.

Von demselben Jahre findet sich auch ein Verbot des Wirthshaussitzens nach der Schlafglocke (Anh. V. nr. CXIV., sieh oben pag. 111.). —

In das Stadtrecht selbst sind diese Verordnungen nicht übergegangen.

Urkundenbuch.

Urkundenbuch.

Das

Bamberger

Stadt-Recht.

O du Ewiger *a)* Gott
Deiner Genaden ist vnns noth
In allen vnsern Leben
gib das wir das sichken *b)* eben
vnnd deine hulde hie erwerben
vnnd des andern todes dort icht *c)* sterben
Hilff vns herr zu diesen geschefften
das wir die also beheфftenn
das sie mechtig vnnd krefftig bestehne *d)*
vnnd zu nutze aůssgehe *e)*
Armen vnnd Reichen
vnnd das Igleichen *f)*
Kunden *g)* vnnd Gestenn
das Komm zu dem Pesten
vnnd in ir sachen recht werde aussgetragen,
vnnd das niemandt durff Clagen
was eines tags recht sey
das das *h)* zu einer andern Zeit, nicht bleyb darbey
vnnd wo das recht Ir vol gehet, *i)*
nicht anders den alles sich der *k)* verstehet
das *l)* das recht sprichet
vnnd Das er selber hinach brichet,
ob in Icht *m)* anders kommet zu sinen
So mag einer bey im wider gewinen
die Sach die er vor verloren hat
dauon das er sich nuhn anders verstatt
vnnd wen *n)* er nicht anders weiss noch kan
So thut er nicht vnrecht darann

a) L. Oberster — *b)* fahen — *c)* nit ersterben — *d)* bestehen — *e)* ausgehen — *f)* Imgleichen — *g)* Kindtern — *h)* deest. — *i)* volgehet — *k)* dass — *l)* der — *m)* thut — *n)* wann

Aber wie wenig sein der Ir genoss *o*)
der das sein *p*) also verloss *q*)
vnnd solchen Zweifel vnterkom man gern
vnnd wiel man das reich *r*) Nuhn *s*) hie bewehren
vnnd ist dis Buch zu einer an weissung
Gemacht darzu alten vnnd Jungen
Die die vrthel sprechen vnnd geben
Die *t*) sich dar nach richten Eben
wan die Eltesten *u*) sindt herabgessessen
vnnd die weyssen *v*) alles haben gemessen
nach der statt recht vnnd Lauff
da haben sie es gewegen auff
vnnd darauff man Lang getracht *w*) hat
vnnd ist hier noter wan in einer andern statt
nuhn *x*) ist der *y*) hier mangfall *z*)
dauon das hie *a*) ist *a*) wider *b*) Rat noth *c*) gewalt
vnnd darumb ist noth das hier das recht
werdet gemacht gleich fest vnnd schlecht
vnnd was das *d*) Stifft vnnd die statt
Brieff gegen einander hat,
die *e*) sollen *e*) bei all iren Krefften bleyben
vnnd daran soll nichts hindern dicz verschreiben,
vnnd auch alle Brieff da man der statt
insigel angehangen hat
die sollen auch also bestehen
Vnnd dicz verschreyben nichts darwider gehoren noch gehen. *f*)

F i n i s.

o) genossen — *p*) sein vor — *q*) verlassen — *r*) recht — *s*) mit — *t*) das sich die — *u*) darob seint gesessen — *v*) die das alles — *w*) getrohet — *x*) vnndt — *y*) der wehre — *z*) manchfaldt — *a*) hilft — *b*) wedter — *c*) noch — *d*) der — *e*) dieselben — *f*) Amen.

Tit. I.

(Von dem gericht zu besitzen)

§. 1. Es ist von alter her komen, das ein Jglicher Schulthes, wan der zu Sanndt Walpurgen tag messe von eins hernn *a*) zu Bomberg aus den Burgern lesen wollt, welche desselben Jares an dem *b*) Statgericht Schopfen sollten sein, Das er beschik *c*) die Burger vnnd Iren Rate daran hette vnnd less *d*) die nach Irem Rate aus vnnd es dan einem herrn oder seinem gewalt furtrag, vor dem die selben Schopfen den das recht thun, vmb das selbe wort sprechen. vnnd der Sollen zwellff sein vnnd Sollen alle Burger sein vnd sollen auff die eidt aussgelesen werden von den, die mit dem Schulthesen daruber sitzen, vnnd die weill Sie alle zwellff nit geschworen habenn, So mag man die weil kein halsgericht haben, *e*) Noch keinen Statbrieff versigelln vnnd sollen auch alle zwellff in dem Statgericht sitzenn.

Vonn den Schopfenn das wort zu Sprechenn

§. 2. Jtem dieselben Schopfen mogen an der Zennt auch das Recht vnnd das Wort Sprechen, wan Ir ein Schulthess oder ein clager oder ein Antwortter bedarff, vnnd sie gehaben moge. sie sein sein oder *a*) nicht gebunntten von Rechtswegen, sie wollen es dann mit willen thun. *b*)

Von einem Schulthesen

§. 3. Item wen ein Schultheiss vor dem *a*) Ambt ist komen, So hat man Im *b*) furbas zu der Stadt geschefft nicht mer *c*) gezogen. also ist es herkomen mit *d*) gewonnheit.

§. 1. *a*) AGLN. herrn wegen — *b*) AG. das — *c*) AG. beschiket LN ging zu den Burgern — *d*) AG deest — *e*) AG gehaben

§. 2. *a*) AGLN aber — *b*) LN. „Vnndt daselb Schoepfen zu setzen soll alle Jahre gescheen ihe zue St. Walburg Mess, vnndt wie sie das recht thuen sollen, dass stehet hie geschrieben. Sie sollen shwehren, das sie dess gerichts warten sollen zue rechter Zeit, biss auff den nechsten S. Walburgss tag, vnndt den tag allen, so hinder deme; ihr geschefft das soll ihn nit schadten, dieweil ohne geferdte. Vnndt sollen auch shwehren, das sie gerecht vnndt gleich sein, in dem rechten, das wordt zue sprechen, vnndt vrtheil zu geben, als fern sie sinne Laiden, vnndt sollen darinnen nichts scheuen, weder neidt noch has noch freundtschafft, noch feindtschafft, noch lieb, noch laidt, noch mueth noch muethszwang, noch keinerley sach die das recht gehindern mögen, vnd ihr einen als dem anderen, (*dem armen*) als dem reichen, den gesten als den kindern (*kunden?*) ohn alles geferde.

§. 3. *a*) AG. vom — LN. Item bei allen Schultheissen, die vormalss dass Ampt innen gehabt haben, wan die ihe von dem ampt kommen sein — *b*) AG. in. LN. sie — *c*) LN. mer gesetzet noch — *d*) A. und

Von Besetzung der gericht

§. 4. Item es hat ein Schulthes vnd die Burger mit Ime auff die eyde von eins herrn wegen von *a*) Bamberg *a*) vnnd der Stat wegen bissher besetzt die putel, angirer *b*) vnnd annder Ambtleut, die zu dem gericht gehorenn, *c*) vnnd Soll ir keiner dauon vmb gellt benotigt noch beschatzt werdenn.

Tit. II.

(Des gerichts vnnd der Schoepfen vnnd Burger recht vnd gewonheit von alters her) *a*)

Furgepot der Schopfenn

§. 5. Welche Burger Schopfen sein, die haben das recht, wan sie zu gericht sitzen, das das man In die selben Weile an dem gericht nicht furbieten soll. Aber sunst vnndter augen, an der Strassen oder zu haus vnnd *b*) zu hoüe mag man Ine woll zu gericht gebieten.

Vonn furgepietung

§. 6. Aber sunst allen Burgern vnnd aller meniglich die In der Stat gericht sitzen vnnd wer daran gehoret, wo *a*) die an *b*) gericht steen oder wo Sie dofur oder darumb geen vnnd do In der putel geruffen mag für zu gebietenn, *c*) Do sullen Sie dasselbig gericht als palld antwortten oder er kompt vmb ein freuel ob der clager will.

Vonn den Schopfenn

§. 7. Es entdorffen auch die Schopfen den puteln nicht *a*) lonen, weder von furgebot noch *b*) vonn andern gepoten, dartzu sie der putel bedurffen, er thu es dan von *c*) fuderung *d*) willen. das er Im *e*) etwas gibt, das mogen die putel wol nemen. vnnd welcher Schopf verendert wardt, der mag das negst jar hinnach sagen vmb alles das, do bey Ime In gericht oder Sunst vor Im geschehen ist, die Weil er Schopf nach einander gewesen ist, vnnd darzu gepeten vnnd geladen ist zu gezeugen.

§. 4. *aa*) AGLN. deest — *b*) AG. angisser LN. angieser — *c*) LN. „vnd da soll mann zue nehmen leuth, die gleich vnndt gerecht sein dem gericht vnnd der Statt, den Armen alss den reichen vnndt soll kein schenkh noch gelt von Inen darumb nehmen wedter der Schultheis noch die Burger, vnndt sollen nichts darinn ansehen, dann die gerechtigkeit vnndt die Statt vnndt dass gericht, dass dass mit denselben amptleuthen bewahret sein ongefert, Aber vmb andere Amptleuth, Messer, Aycher, Schauer odter wie sie anders genant sein, die zue der Statt geschäfft gehören, vnndt die dass gericht mit ohndreffen, die erkennen die Burger Bas dann ein Richter u. wissen auch bass, wer darzu nutz u. guet ist, u. die sollen die Burger darzu erkussen u. wehlen, auff Ihr aydt die sie füglich dunken, der Statt armen u. Reichen. Aber dieselben Amptleuth alle, die darüber shwehren mussen, die sollen das recht thun vor dem Gericht u. nirgendt anders u. vor dem Gericht bestettiget werdten.

§. 5. *a*) LN. dieses Rubrum fehlt in den übrigen Msc. — *b*) GLN. oder

§. 6. *a*) G. vnd — *b*) AG. an dem — *c*) G. pieten

§. 7. *a*) AGLN. nichts — *b*) G. oder — *c*) AGLN. durch — *d*) AG. vordrung LN. fürderung — *e*) LN. Ihnen

Von dem vrteil der Schopfenn

§. 8. Item was die Schopfen sprechen vnnd teilen für ein recht, do hat der Schulthes Noch nymandt ein zu reden, vnd *a*) also vest vnd stet bleiben. Wen der Schulthes dan hillfft als die schopfenn teilen vnnd als er dem gericht punden *b*) ist, So soll man Im auch nichts darein reden.

Vonn besammung vrtheil vnnd Besiglung

§. 9. Vnd wan die zwellff Schopfen vmb ein Statbrieff miteinander *a*) all *a*) nit vber *b*) ein *c*) geen vnd *d*) besigellten *e*) vnnd das sich die meist menig *f*) vndter Ine darumb versambt *g*) So soll man die vrteill also mit der merern menig samen *h*) vnd wan die gesambt *i*) wardt So sullen sie alle zwellff die Selben vrtel vnnd des briefs *k*) gezeugen alle sein vnnd den teilen zu *l*) sigeln vnnd nicht gehindert werden ob ir einer oder zwen fur zuge das sie sich nicht darumb verstunden vnnd dauon vnnd *m*) darumb nicht teilen wollten oder sunst wider die vrteill geredt hetten als sich die meist menig vereint hetten Wan an disem gericht alle andere vrteil nach der meisten menig mechtig ertheillt werden.

Vonn Statbriefenn

§. 10. Vnd Soll auch sunst kein Statbrieff zu dem Insigel geteillt werden, es sey *a*) dan siben schopfen dobey oder mere.

Vonn statbriefenn

§. 11. Vnd die Selben brieff *a*) sollen *a*) vmb schlechte *b*) Ewig kauff sein oder vmb leibgeding die erb oder eigen oder zinss antreffen oder vrteill die zu ewigen dingen darumb gefallen, vnd sunst vmb kein einsitzen *c*) noch vmb kein bekenntniss von schullde wegen sol man keinen statbrieff geben.

Wie man vmb erb teilen vnnd recht sprechen soll

§. 12. Man soll auch vmb kein Erbe noch eigen teilenn, Es seyen dan die *a*) siben Schopfenn dobey oder mere ob es gemellt *b*) wurdt Sich woll dan der clager oder der antwortter an den benugen lassen, die als palld gegenwertig seind.

Vmb einsetzen bekenntnuss Schullde an treffennt

§. 13. Vnd was vmb ein-

§. 8. *a*) LN. vnndt soll — *b*) AG. gepunden LN. gebunden

§. 9. *aa*) A. deest — *b*) AG. vmb — *c*) AG. deest — *d*) LN. zu — *e*) ALN. besigeln G. versigeln — *f*) A. meist menge G. maist meing LN. maniste meng — *g*) A. versaumbt G. versampt LN. besambt — *h*) LN. samblen — *i*) AG. gesamet LN. gesamblet — *k*) G. selben — *l*) AG. mit — *m*) AGLN. deest

§. 10. *a*) AGLN. sein

§. 11. *aa*) G. deest — *b*) AG. slecht L. shlegt N. shlecht — *c*) AGLN. einsetzen

§. 12. *a*) deest in AGLN. — *b*) AG. gemeldet

setzenn,*a*) bekenntnuss, die schulldt an trifft zu gellten, das soll man verschreiben, ob man sein begert, mit des gerichts Insigel; vnnd dieselben schulldt brieffe Sollen krafft vnnd macht haben. vnnd ob es vmb ander Sach ist, Darumb einer ledig erteilt wurdt, Darumb haben des gerichts brieff Krafft, als lang des *b*) einer bedarff, der ledig erteillt ist wordenn.

Wo man statbrieff schreiben sol

§. 14. Alle Stat brieff vnnd gerichts brieff sollen in der herberig *a*) *des* geschriben werden, der *b*) den Burgern daruber geschworen hat, vnnd der des gebunden ist zu schreiben; darumb das er sie destre pass verantwortten moge, ob icht werren darein kom; vnd auch dauon das nymandt anders vber [dasselbig *c*) Schreiben geschworen hatt, den er. vnnd soll Auch nymandt dieselben *c*] brieff vor gericht lesen den er, oder ein geschworen Schopf, vnnd sie von anfang wollen *d*) lassen *d*) lesen. biss an das ende.

Vonn vberzeugenn

§. 15. Man *a*) mag auch nymandt vmb sein erbe vnnd eigen vberzeugen, dan mit der Stat brieffe vnd Insigel. Aber schuld vnnd vrteill *b*) auff das erb erzeugt man woll mit dem gerichts brieff vnnd Insigel oder mit den Schopfen, vnnd mag dem *c*) das erbe erclagen vnnd domit volfaren, als des gerichts recht ist. *d*)

Von besagung der Schopfen

§. 16. Vmb was Sach *a*) ein Schopfe an dem gericht auff den eidt sagt vnnd die man mit Ime erzeugt vnnd das das ein ander widerredt vnnd spricht Im sey nicht also, vnnd das das gemellt wurdt, vnnd das er vnnd ander Schopfen das horen vnnd In desselben vbersagen: So hat er das gericht gestrafft, vnd do verfellet er zwellff pfunt der alten muntz, die gehoren halb dem Schulthess vnnd das annder halbteil den zwellff schopfen, vnnd dasselbe straffen mag der Schulthess mellden oder die Schopfen, welche es horen vnnd *b*) mellden wollen.

Vonn voderung der schulldt

§. 17. Item vodert ein Schopf einen fur *a*) den anndern vmb bekannte schuld, vnnd das der, zu dem man vodert, den Schopfen vndter augen strafft von der

§. 13. *a*) AGLN. Einsetzung, und — *b*) AGLN. das

§. 14. *a*) AG. herbrig — *b*) LN. die — [*cc*] fehlt in AG. — *dd*) AGLN. vollen (vollend, vollent) auslesen

§. 15. *a*) LN. Vndt wer Im Statgericht sitzt, u. vmb alles Erbe u. Aygen, dass in der Statt gericht ligt, mag man niemandt vbersagen noch vberzeugen etc. — *b*) fehlt in AG. — *c*) AG. das LN. dann — *d*) LN. „oder wass in dass Neüe Stattbuch verschriben ist, das vmb soliche bekantnuss vnndt vmb einsetzen, vnnd von Schuldt wegen gemacht ist, dass hat auch Crafft, u. macht, dieweil es darinnen geschrieben vndt nicht abgethan ist wieder.

§. 16. *a*) AG. deest — *b*) G. oder

§. 17. *a*) AGLN. zu dem

schulld, oder von des tags wegen vnnd gicht *b*), er vorder vnrecht vnnd es sey der tage vergangen oder noch nicht komen, vnd das das der schopf fur *c*) gericht selber bringt, vnnd In des auff den eid ubersagt, So gehort kein laugen dofur, vnnd ist die selb puess von straffung wegen recht, als es vor gericht gescheen were. vmb welcherley sach aber ein schopf selber *d*) clager ist vnnd antwortter, do soll er selber nit vmb teilenn, vnnd ist das gericht nit gestrafft, ob ein ander widerredt die furgab *e*), die er spricht vnnd furgibt.

Vonn furgebotenn

§. 18. Item wem furgeboten wurdt auff das negst gericht, vnd der sich darauff nit verantwort *a*), So soll es ein putel einem schopfen sagen vor gericht vnnd sol der schopf dasselb furgebote den schreiber heissen anschreibenn vnnd soll nicht geschriben werden, es heiss dan der schopf. vnnd darauff ist gesetzt, dreissig *b*) d. der alltenn muntz, die gehoren dem schulthes an, Wer zu gericht also nicht komet; vnnd soll auch das furgebot bei tag geschehen, die weil man ein *c*) d. vnnd ein hlr. eins von dem anndern erkennen mag bei dem tagslicht. Vnnd das selbig vorderung gelt vnnd wetgelt *d*), soll alweg mit den schopfen erzeugt werden. *wan* e) *es der Schulthes nemen will vnnd das er sein selbs schreiber darzu haben wollt. Verschreibt es* aber der, *den* die Burger haben angericht *f*) von der Stat brieff *g*) vnnd der dem gericht vnnd der Stat daruber geschworen hat, So entdarff man nichts annders darumb erzeugen den *h*) als es geschriben ist.

Vonn vodrung von gerichts wegen

§. 19. Item vmb ein Jgliche vordrung, die ein schopf thut vnnd mit Im erzeugt wurdt, verfellet man dem Schulthesen drey schilling d. der alten muntz [vnd *a*) dem clager als vil vnnd dem schopfen iiij d. der alten muntz;] vnnd die sol Im der geben, dem er vodert, ee er mit Im geet vnnd soll Im der mit nichte lassen. Aber der schulldiger soll sie dem klager furbas gewidern.

Von schafen a)

§. 20. *Item wer Schafe hat auf dem Lande. die er selber verlegt. vnd ob di den Lewten schaden tun. daz man si dar vmb bekummert. so mutz er si selber verantwurten. er hab ei-*

b) AG. spricht LN. gehet — *c*) G. zcu — *d*) G. aber selber — *e*) AG. die fur

§. 18. *a*) AG. antwort — *b*) AGLN. drey schilling pfenning — *c*) AGLN. einen pfenning uod einen heller — *d*) AG. werkgelt LN. wethgeld — *e*) fehlt in B. findet sich aber in AGLN. — *f*) G. an Statgericht — *g*) AGLN. vnd des gerichts wegen — *h*) LN. dann als er es verschreibt auf den aydt

§. 19. *a*) [vnd — muntz;] fehlt in G.

§. 20. *a*) Abdruck nach S. — B. von schofen auff dem Lande. ACG. von

nen versprecher b) *dar vber. oder nicht. vnd ob man im sust darvmb zu spricht. Daz man die Schafe nicht bekummert. so muz er si aber verantwurten. Lezet* c) *er si aber hin. vmb einen teil an der wollen. vnd* d) *an den Lemmern. vnd daz er mit der verlegung nichts ze schiken hat. so endarf er nichts* e) *dar an verantwurtenn.*

Wem ein recht erteilt wardt vnnd nich thut

§. 21. Vnnd wen *a*) ein Recht erteillt wardt zu thun vmb schuld, vnnd des nicht thuet, der verfelt *b*) dem Schulthesen darumb dreissig d. der alten muntz vnnd dem clager des gelts, darumb er geclagt hat. *c*)

Aber vmb recht

§. 22. Aber wer des Rechten nicht thuet fur heymlich, *a*) fur lem, fur wunntten, vnnd fur ander freuel, der verfellet der buss, als auff iglichs dem Schulthesen vnnd dem clager gesetzt ist vnnd sind die drey schilling d. Aber sunst gegen dem Schulthesenn von des rechten wegen, das er gethan sollt haben.

Von pecken vnnd metzlern vom lande

§. 23. Item all pfister vnnd fleisshacker, die brot vnnd fleisch von dem lanndt In *a*) die Stat zu mark furen, den mag man woll vmb *b*) Ir kauffmanschatz *c*) vmb schuld zu gericht pieten, vnnd ob sie In dem gericht verfellten, *d*) do mag man sie vmb auch zu gericht bringen.

Von furbieten aller munttater zum Statgericht

§. 24. Item all munttater die veilen *a*) marckt In der Stat habenn, ob es vnndter obtach, hutten, oder tischen, oder auff schragen, oder auff pencken, die sollen vmb schulld an dem Statgericht, wan man *b*) an dem Marckt zu gericht peut, antwortten, als das vor allters herkomen ist.

Vonn Munttatern Im Statgericht zum Rechten Steen

§. 25. Vnnd ob ein Munttater In dem Statgericht freuelt oder vngefugt *a*) vnnd das er an derselben tat *b*) begriffen oder bekumert wurdt, so muss er vor dem Statgericht zu recht darumb steen, ob er do beclagt wurdt.

schaffen — *b*) ABC. fursprechen (r) — *c*) B. lesset AGLN. lest — *d*) [vnd — Lemmern,] fehlt in B. — *e*) B. darinn nichts AG. nicht zu schicken haben damit vnd darf ir nit verantworten.

§. 21. *a*) LN. weme — *b*) AG. so verfellet man — *c*) LN. Ist es aber vmb Erbe oder aigen, do eines recht selbe siebent fürstehet u. dass nicht thut, der verfeldt aber dem Schulthaissen nit anders, dann drey schilling pfenning der alten müntz, ob er sein nit thut, u. dem clager der clag, darumb er geclagt hat.

§. 22. *a*) AG. fehlt, LN. heimbsuch.

§. 23. *a*) A. gein — *b*) AGLN. ob — *c*) LN. Kaüfmannschafft — *d*) AGLN. etwas (icht) frevelten

§. 24. *a*) AG. weilen LN. feillen — *b*) LN. man Inen

§. 25. *a*) LN. unfügt — *b*) G. Stat —

Kumbt er aber doruon vnbekumert, So muss man In fur seinem Richter furbas darumb beclagen, er stee zu marckt oder nicht vnnd dasselb recht hat man In den Munttatten herwider zu einem, der In der Stat sitzet vnnd In der muntat *c*) frefellet vnnd vnnfugt.

Vonn hant arbeittern

§. 26. Item alles hantwergkvolck vnnd erbeitter *a*) auss den Munttaten, wo das In der Statgericht erbeit, vnnd do der putel gewallt hat zu gepieten, Do mag man ime an der arbeit woll an das gericht pieten vmb schulld; vnnd das selb Recht hat man zu dem hantwerck-volck vnnd den erbeittern wider, *b*) die In der Stat sitzen vnnd In den Munttaten erbetten. *c*)

Von vorderung des rechtenn

§. 27. Wer Recht vonn sein selbs wegen vodert vnnd nemen will an dem Statgericht, der sol dem, den er anclagt, dohin wider recht hallten, wen derselb Im enbricht, *a*) vnnd das soll er sprechen, er sey In andern gerichten zu Bomberg gesessen, oder sey ein gast vom *b*) landt herein; vnnd wan er spricht, das er es thun woll, was man *im c*) *dann verfellet, das soll man* dem gericht einantwortten, als lang, biss er Recht dohin wider gehelt dem, den er angeclagt hat, ob es der clager vodert vnnd sol Im *d*) sunst *d*) kein *e*) gewissheit thun, das *f*) recht zu hallten.

Ibidem

§. 28. Vnnd man verfall Im etwas oder nicht, dannoch sol er Im wider Recht *a*) hallten, douon, das er sich sein do versprochen hat. Wollt er *b*) es aber verzihen, vnnd ging Im *c*) vom Rechten, So mag der, den er beclagt hat, Im vor seinem herrn oder vor seinem gericht vmb den selbenn spruch zu sprechen, als lang piss er Ime den *d*) do gehelltet, do er sich sein versprochen hate.

Ibidem

§. 29. Sollt *a*) er aber nicht Im *b*) dohin *c*) wider hallten, Vnd wollt sich sein *d*) nicht versprechen, So ist im der, den er anclagen wollt, nichts schulldig, recht do zu hallten, er wollt es dan gern thun, als *e*) ist das gericht mit recht vnnd mit gewonheyt her komen.

c) fehlt in LN.

§. 26. *a*) A. arbeytter LN. arbeiter — *b*) ACLN. hinwider — *c*) LN. u. ist in beiden gerichten vmb die, weliche vmb dass taglohn arbeiten.

§. 27. *a*) A. Einbricht, C. enspricht LN. entbricht — *b*) ACLN. von dem — *c*) fehlt in B. — *dd*) LN. vmbsonst — *e*) ACLN. kein andere — *f*) LN. dann das

§. 28. *a*) LN. Recht do — *b*) LN. er ihme — *c*) fehlt in LN. — *d*) LN. den spruch

§. 29. *a*) LN. wollt — *b*) AG. recht LN. recht ihme — *c*) G. hin — *d*) AG. sein do — *e*) ACLN also

Clagt ein geistlicher

§. 30. Item ist és *a*) ein Geistlich Man, das der vmb schulld do clagt vnnd der nit Recht dohinwider hallten will, vnnd sich verspricht vor seiner maisterschafft Recht zu hallten: So soll man In fur sein Meisterschafft weisen, ob es vmb schulld ist, vnnd ob Im der zu dem er clagt, an wider recht dar *b*) wider *c*) halltn woll; vnnd wes Im dan derselb bekennt, das sol In *d*) dem *d*) gericht bleiben als lang, biss *e*) er von *f*) seiner meisterschafft dem clager recht gehelldt.

Clagt ein Jude

§. 31. Item *a*) ist *b*) ein Jude vnnd clagt vmb schullde vnnd das der, den er anspricht, vmb schulld hin wider zu clagen hette, so ist es dasselb recht von seiner meisterschafft wegen dofur zu weisen, als vor vntterscheiden ist.

Tit. III.

Vmb mein Straffen

§. 32. Item wan einer verschulldt *a*) oder fur annder sach gerecht *b*) wurdt, vnnd das dan der clager den andern mein strafft darnach, vnnd das sein lewgen nicht do fur stet, ob er darum angerichtet wurdt vor gericht, So ist er darumb verfallen iij ℔ d. der alten Muntz vnnd das gehort halbs an dem Schulthes vnnd das ander halbteil an die Stat vnnd *c*) die *c*) Burgere, *c*) vnnd des soll Im nichts gelassen werden. hat er aber der puess nicht, So soll in der Schultheiss vnnd die Burger am leib pessern oder mit einem Raumen, wie sie dan das vindenn. vbersagt *d*) In aber ein schopf, so gehort kein laugen do fur.

Von der meisterschafft der Geistlichen vnnd der Juden

§. 33. Aber die Meisterschafft soll beider seit hie sein zu dem Ersten der dechant zu dem thum von geistlicher leut wegen, vnnd der Juden Meister *a*) von der Juden wegen, Es sitzen die clager hie oder anderswo. gehoren aber die geistlichen leut In annder Stifft hie, den zu dem thume, oder sunst vnndter anndern Meisterschafften hie, do sollen sie fur geweist werden.

Von clagen der geistlichen vnnd der Judenn

§. 34. Clagen Sie aber do, Es sey pfaff oder Jude, von erbes

§. 30. *a*) fehlt in LN. — *b*) AG. do LN. da — *c*) LN. recht; fehlt in AG. — *dd*) LN. Im — *e*) AG. bis das — *f*) LN. vor

§. 31. *a*) fehlt in AGLN. — *b*) AG. ist es

§. 32. *a*) AGLN. für schuld — *b*) AG. gerechtet LN. geredtet — *c*) fehlt in AGLN. — *d*) dieser Satz fehlt in LN., dagegen folgt dort: Item, wer einen mein strafft unter augen u. dem darumb zugesprochen wirdt u. do sein recht (nicht?) fürsteht, der giebt dieselben Bues, ob sie vor mit einander gereth haben.

§. 33. *a*) A. Bischoue GLN. bischoff

wegen, das *a*) in dem gericht ligt, vnnd das man von desselben erbs wegen hin wider zu Im zu clagen hat, So soll er Recht *b*) dohin wider *c*) darumb *c*) hallten. Aber wen er den eyd thun soll, So soll er vor seiner Meisterschaft schweren, wie sich das Recht dan *d*) geburdt. *e*)

Vom clagen der auswendigen die in zweien meilen sein.*)

§. 35. Wer zwo meil oder Inwendig zweier meil *a*) gesessen ist, vnnd der hynnen vor gericht clagen will, vmb Schullde, dem Soll man In Solcher zeit vnnd frist hellffen vnnd *b*) richten, als einem Burger hinnen.

Von auswendigen zweier meile gesessenen. *)

§. 36. Ist er aber *a*) auswendig zweier meil vonn *b*) hinnen *b*) gesessen, vnnd der dan zu gericht kombt, zu dem er clagen *c*) will oder hatt, vnnd wes Im dan der bekenntt, darumb soll man Im hellfen vber twerch *d*) nacht *d*) als einem gast. Wollt Im *e*) der Schulldiger der antwort aber verzeichen, *f*) So mag er auff sein Recht ausbleibenn, als lanng, als recht ist; Er wol Im dan vor williglich recht hallten vor dem Schulthesen an offem gericht, oder ob Im der sunst ein gericht besetzt. Aber der Schulthes mag sein sunst *g*) vor von rechts wegen nichts bezwingen einen armen als wenig als ein *h*) Reichen vnnd soll an dem frongericht zu Im clagen lassen, als ver *i*) dan das recht reicht.

Von vberzeugen

§. 37. Item man Soll auch nymandt vberzeugen vmb keinerley Spilgelt, es sey mit kugeln, mit wurfeln, mit wetten, *a*) oder wie ander Spill *b*) genant *b*) ist, Noch vmb scholschatz, *c*) er sey gekaufft oder sunst *d*) auffgenomen oder gesetzt. Aber wes einer an dem Spillgellt vnd wetgeld bekennt, *e*) das soll er halltenn: lauget er aber dofur, so soll man sein Recht dofur nemen; vnnd vmb scholschatz, *f*) der sol nymandt schaden, er *g*) lauge oder bekenne sein. Vnnd Man soll nicht daruber *h*) teilen, Es sei dan das es *i*) ein ee *k*) antreffe, der man verlich *l*) abging, vnnd

§ 34. *a*) das — hin wider fehlt in A. — *b*) fehlt in AG. — *cc*) A. widerumb — *d*) fehlt in A. — *e*) AG. doselbst LN. daselbsten.

§. 35. *) Vergl. unten Anhang V. nr. XIV. — *a*) AGLN. meil von hinnen — *b*) AG. zcu

§. 36. *) Vergl. unten Anhang V. nr. XIII. — *a*) fehlt in AG. — *bb*) fehlt in G. — *c*) LN. zu klagen hat — *d*) A. zvve nacht G. zwerch nacht LN. zwerchnach — *e*) AGLN. im aber — *f*) AG. vertzichen — *g*) AG. sust LN. lust — *h*) LN. den — *i*) A. vern G. verren LN. fern

§. 37. *a*) A. wettronnen, G. wettromen, LN. wettrennen — *b*) LN. Spielgelt — *c*) A. solschatz LN. Schübschatzt — *d*) AGLN. sust (sonst) aufgesetzt — *e*) L. bekehmbdt N. bekompt — *f*) LN. Schalsichatzt — *g*) LN. erlangen oder bekehm (bekomen) sein — *h*) AGLN. darumb — *i*) AG. er — *k*) A. Ehe LN. ehr — *l*) AG. verling —

darauff man dar *m*) zu schatz oder in *n*) gellt benent *o*) hette, darumb soll man Richten als recht ist, vnnd ob es gevencknuss antreff, das man einen aussnem auff ein *p*) wider stellen oder gellt dofur zu geben, do soll man auch vmb richten, als recht ist.

Vonn gezeugnuss *)

§. 38. Item wo ein Sach gehanndellt wurdt, vnnd do annderleut bei sein, Sie *a*) sein *a*) geschworen oder vngeschworen, die das horen vnnd darzu reden, vnnd nit zu zeugen darzu gebeten noch gezogen sein, der *b*) mogen dannoch wol darumb sagen, ob *c*) bede parthei die selben sach an sich *) ziehen. Zug es aber einer an sich *d*) vnnd *e*) der *e*) annder *e*) nit, So hat ir sagen kein krafft, vnnd das soll aber das gericht erkennen, vnnd nach dem es *f*) sich verloffen hat.

Tit. IV.

Vonn dem recht, als *a*) etlich *b*) güter zu Bomberg In der Stat vnnd In dem marckt haben, *c*) die zinsshafft sein, vnnd die heissen Stat-erbe vnnd die nach der Stat recht vnnd gewonnheit hin lassen *d*) oder vererbt oder verkaufft *e*) oder sunst also herbracht. *f*)

§. 39. Wer erbe hat In der Stat vnd in dem Marck zu Bomberg das zinsshafftig ist, der mag selber darauff sitzen, ob er will; oder mag es mit andern ubersetzen, *g*) mit leuten, *g*) wie er will, oder mag es unbesetzt lassen, das in der erbherr nicht zwingen soll noch mag, selber darauff zu sitzen, oder In benotigen, das er es besetze oder Im geruren muge, *h*) die die er darein setzt: Wan der erbherre gewallt hat, auff demselben erbe zu pfennden die die darauff sitzen vnnd In austragen, dafur *i*) was *i*) ir *k*) ist. Aber was *k*) anderleut ist, do hat der erbher kein pfandt an oder es mag der erbherre auff dem *l*) erbe dofur clagen, oder mag seinen zins an dem vordern, des das erbe ist, wo der in der Stat gesessen ist, vnnd der mag das erb nicht lassen ligen fur den zinss an des erbherren wort. So mag Im der erbherre *m*) wider seinen willen nicht genemenn, die weil er Im seinen zinss reicht. *n*) Must *) er *o*) aber der

m) AG. den zcu scholschatz LN. den zusehatz — *n*) AGLN. ander — *o*) AG. benant LN. gnandt — *p*) fehlt in G. — Vergl. unten §. 116 u. fl.

§. 38. *) fehlt der ganze §. in LN. — *aa*) fehlt in AG. — *b*) AG. die — *c*) AG. ob sie — *) lies: sie — *d*) G. sie — *eee*) fehlt in G. — *f*) A. er

§ 39. *a*) AGLN. die — *b*) AGLN. erblich — *c*) LN. antreffen und haben — *d*) AGLN. hingelassen — *e*) AGLN. add. sein — *f*) AGLN. add. sein — *gg*) AGLN. leuten besetzen — *h*) G. mugen — *ii*) AG. furbas — *kk*) fehlt in AG. — *l*) LN. das — *m*) LN. add. das Erbe — *n*) LN. richtet — *) AG. §. — *o*) AGLN. es

erbherre fur seinen zinss erclagen, oder wollt es erclagen vnnd das er dofur den an dem erbe zu wenig fur seinen zinss hette, das must Im der erfullenn, des das erbe gewesenn ist, von aller annder*p*) seiner habe, wo die *q*) erbhere dofur bekumern mocht vnnd an kome zu demselben erbe, das er erclagt, *r*) vnnd douon, *s*) wen *t*) das erb gelassen wurdt zu demselben, vnnd zu dem erbe, vnnd zu dem, der *u*) das erbe *v*) furbas gelassen hat, Sol der erbherre seiner gullt warttenn vnd die nemen, zu welchem *w*) er will, die weill derselb, des das erb ist, oder es vmb zinss hin gelassen hat, Sein gult vnnd recht nit verkaufft noch anworden hat. vnnd verkauft er seinen zinss darauff, So soll er dem erbherrnn seiner *x*) gult vnd recht ausdingen. So mag auch der, des das *erb* ist, zinss vnnd gullt zu ewigen dingen oder zu leibgeding darauff verkauffen oder hingeben oder verschicken, wo er will, vnnd wem er wil; das Im das *y*) der erbherre nach der Stat recht vnnd nach des gerichts recht nicht geweren mag. Es Soll aber des erbherrn zinss albeg *z*) vorgeen, vnd Im daran keinen schaden bringen.

Vonn hingeben erbguter

§. 40. Vnnd dasselbe erbe mag der, des es ist, seinen freunden geben, ob *a*) er nicht erben hatt *b*) oder mag es frembden leuten geben, oder schicken wem er will, on des erbherrn wort, vnnd *c*) Im vnschedlichenn an seinem zinss. *d*)

Vererben vnnd hinlassen der guter on den erbherrn

§. 41. Er mag auch das erbe furbas der *a*) erben *a*) vnnd hinlassenn on des erbherrn wort wan es aber die verkauffen, die es besteen, *b*) so soll die obley dem ersten erbherrn zu gehoren.

Von verkauffen des Erbs

§. 42. Verkaufft er es ee *a*) vor, ee *er b*) es hingelesset oder von welchem es *c*) verkaufft also wurde, So sollen sie ye mit dem der es kauft fur den Ersten Erbherrn geen vnnd Im das zu wissen thun: Ob das erb wust wurd vnnd das *d*) den zinss nicht getragen mochte, das er west dan, an wen er seinen zinss vodern soll, vnnd wo er denselben abgangk nemen soll; vnd Sollen es Ime verobleyen vnnd Im zu obley douon geben als vill es gilltet, vnnd nicht mer; vnd Ine biten,

p) fehlt in AG. — *q*) AGLN. die der — *r*) G. clagt — *s*) LN. Dankh — *t*) AG. wem LN wann — *u*) fehlt in AG. — *v*) AGLN. add. hin — *w*) A. welcher — *x*) AGLN. sein — *y*) fehlt in LN. — *z*) AGLN. alleweg

§. 40. *a*) AG. oder ob — *b*) fehlt in G., A. liess — *c*) AG. und ist, LN. ünd aber — *d*) A. seinen zinsen.

§. 41. *aa*) AGLN. vererben — *b*) G. besaen.

§. 42. *a*) ALN. aber — *b*) fehlt in B. — *c*) AG. er es — *d*) LN. do es —

das er Ime des kauffs güne [vnnd *e*) das soll er im gunnen; *e*] Es wer dan einer der recht zu *f*) wall hette, der Mag die vall ıij tag vnnd ıij nacht genemen von der zeit, *als g*) *sie g*) zu Ime komen, oder von der zeit, als es zu gericht komet, wie es *) will.

Will ein erbherr ein erbe selber kauffen

§. 43. Will aber der oberst Erbherre dan das erb *a*) selber kauffen vnnd nemen vmb So uil gellts vnnd in dem Rechten, als es vor verkaufft ist, So soll man Im das gunnen darumb, vnnd gedeucht dan den Erbherrenn, das icht geuerds In demselben kauff were, So muss in des *b*) der, der es verkaufft hat, mit dem eide also vnnterweisen, *c*) als er im furgeben hatt; er ist *d*) aber dasselb recht nit schulldig zu thun, es sprech dan der erbherre, das er es vmb dasselb gellt vnd recht haben wolle; vnnd soll In der erbherre auch vntterweisenn, ob er sein nit geraten woll, das er das selb erb Im selber kauff, vnnd nymandts anders, on geuerde. Wan *e*) In sein aber der erbherre nicht also vntterweisenn, so soll er von dem kauff sein, *f*) Nach der Stat recht, als vorgeschriben stet. Wollt er aber die leut vmb *g*) die *g*) obley hoher dringen, den der Stat recht ist, So thet er den leuten vnrecht, vnd geschee In *h*) gewallt.

Gibt ein freundt dem andern sein erbe zu kauffen

§. 44. Gibt es aber ein freundt dem andern zu kauffen, der Im an der vierdten sip ist oder neher, *a*) So hat der erbher kein vall *b*) darumb dan das man Im *c*) es verobleyen muss, mit als vill, als es gilltet. *)

Die erbherrn vber erbe nit zu richten

§. 45. Es hat auch der erbherre vber kein Stat erb zu richten, dan wer icht darzu zu richten *a*) hat, das soll er thun vor dem gericht darin der gesessen ist, des das erb ist.

ee) fehlt in AG. — *f*) AGLN. zu der — *gg*) so liest AG: in B. fehlen beide Worte, in LN. der ganze Satz von hier, bis z. d. W.: als es zu gericht etc. — *) lies: er.

§. 43. *a*) fehlt in AG. — *b*) AGLN. sein — *c*) LN. beweisen — *d*) LN. add. ihm — *e*) LN. Wollt — *f*) LN. add. vnd soll sein obley dauon nehmen — *gg*) LN. an der, AG. oder — *h*) LN. ihm.

§. 44. *a*) LN. mehr — *b*) AGLN. wal, wahl — *c*) fehlt in AG. — *) LN. brent aber das gebeu auf der hoffstatt ab, oder so uiel, dass es wüst leg, so mag der erbherr den, des das Erbe ist, nicht benödigen noch tringen, zu keinen gebeu; er ist aber mit sammt der hofstatt darnach allweg behafft gegen den Erbherren vmb seine zinss u. im schuldig den zu richten, an welichen endten der hie gesessen ist: aber mit willen soll er das erbe nit bösen, dem erbherrn zu geferdt oder zu schadten, u. nichts abbrechen, douon dem erbherrn sein zins unsicher würdte, dieweil er ihm sicher ist, u. daz das gericht dass erkent, so hat der Erbherr in das alles nichts zu redten; u. ob desselben Erbes ein thail verkaufft würdt, darneben, oder vorn, oder hindtin, da mag der erbherr aber nichts eingeredten, wan ihne auch sein zinss u. sein Erbrecht aussgedingt würdten, er wolt es dann selber kauffen.

§. 45. *a*) AGLN. reden.

Ibidem

§. 46. Vnnd weist man In fur keinen erbherrn, als vmb die manlehen; vnnd wurden alle zu Bombergk gar clein; *a*) sollten *a*) die erbhernn vber die erb richten, die In zinsshafft weren vnd gesche dem gericht darInn es ligt gar zu kurtz daran.

Von busten erbenn

§. 47. Vnnd ligt ein Erbe wust vnd das die leut abgestorben sein oder douon entwichen sein, die dorzu gehoren vnnd das den erbherrn ir zinss aussen bleiben iij Jar oder lennger, So hat der letscht *a*) erbherre gewalt, sich sein *b*) vnnderwinden vnnd darnach zu faren, als recht ist, vnnd als Nach disem bundt *e*) dasselb zu weren *d*) geschriben steet.

Von ausrichtung der erbgillt

§. 48. Vnnd Soll allen erbhernn ir gullt, die vor Im sein, *a*) abrichten, *b*) vnd In des bekennen, als recht ist. wollt sich aber sein der letzt nicht vndterwinden, So mag sich sein vnntterzihen der negst erbherre ob Im.

Ibidem

§. 49. Vnnd der muss dan auch ir gullt reichen, *a*) die vor Im sein, aber welch nach Ime sein, den darff er nichts reichen, *b*) ob er dasselb erbe haben *c*) vnd selber pauen must. Kombt es aber an den obirsten erbhernn, das es derselb haben *d*) vnnd pauen muss; der entdarff allen den, die vndter Im an dem erbrecht sein, nichts reichenn; vnnd douon haben die vnttersten die wal daran vnnd nicht die obirsten. funden sich abe frembd leut darzu, die es zu erbschafft bestunden, die sollen all erb zinss douon reichen.

Von behaltung selb sibent*)

§. 50. Vnnd ob einer vmb erbe angericht wurdt, das Im selb sibent erteilt wurdt zu behaben, do mogen Im die hellffen: Sein sun, tochter *a*) oder annder sein freundt, wie nahent *b*) Im die sein; sie haben wart oder teil daran oder nicht; die auch in der clag selber nit sein.

Von Erbe zinsenn

§. 51. Vnnd was sich erbzinss vergangen hette, der nit gericht wer, vnnd domit die erbhernn dem benantten *a*) der es bestundt vnnd Im den liessen, vnd dan *b*) was er dem herrn *c*) furbas zinss

§. 46. *aa*) LN. keine schulten.

§. 47. *a*) AGLN. letzt — *b*) AGLN. add. zu — *c*) A. Bunde G. pund LN. Punct — *d*) AG. zu voren LN. zufahren.

§. 48. *a*) fehlt in AG. — *b*) G. ab zcu rechten.

§. 49. *a*) LN. richten — *b*) LN. richten — *c*) AG. halten — *d*) AG. halten.

§. 50. *) dieser § fehlt in LN. — *a*) AG. tichter — *b*) G. nahen

§. 51. *a*) AGLN. begnaden — *b*) AG. add. wen — *c*) AGLN. erbherrn —

reichet *d*) vnnd was er hin nach auff das erb verbawet, das soll Im der alles gewidern, der vor von dem erb gebichen *e*) ist, oder *) die *f*) erben, die abgestorben sein, ob sie das erb wider haben wolle, vnnd darff man Im nichts gewidern, ob man sein nicht *g*) genossen hat, biss auff die selben zeit. vnnd vmb der erbhernn zinss, der *h*) vor aus bliben ist, Sol man sich richten nach der Nachtpauren *i*) sage an derselben gassen, den darumb wissen *k*) ist. *k*) So soll es vmb den zinss den der selb douon reichet, *l*) der es bestet, vnnd vmb das pawgellt an seinem Rechten steen *m*) vnnd nach solchem verwusten erbe, das in frembder handt gepauet wurdt, Hat furbas nymandt zu clagen, dan des es gewesen ist oder sein hausfrawe *n*) oder seine kind *o*) vnnd sunst kein annder freundt.

Vnnter zihung des erbs

§. 52. Vnnd douon wan sich sein die erbhernn vndterziehen wolln, Innen *a*) zu haben oder es furbass zu uererbenn, So soll man es vor *b*) gericht verkunden, den die es antrifft, ob man sie weiss, vnnd soll es *c*) vor *c*) zu wissen *thun*, *d*) ob sie do wider icht *e*) Reden wollen, das sie es thun In vierzehen tagen oder in acht tagen, In iij tagen oder vber zwo *f*) nacht. *f*) versaumbten sie dasselb, *g*) so mag man sich des erbs hinnach woll vndterwintten In dem ee geschriben rechten.

Von verkundung vmb erbe

§. 53. Sinnd sie aber aus dem lande als verre, *a*) das man Ir nicht gewissen mag *b*) oder *b*) kan, So soll man forsch *c*) nach In haben *d*) als *e*) vorgeschriben stet.

Vonn verkundung

§. 54. Welch *a*) Erben oder freundt bej der Stat sindt, vnnd die do wider nichts reden, wen man es In verkundet, die moge hinnach nichts mer darnach gesprechen.

Von verkauffen der Stat erbe

§. 55. Item was Erbs In dem Statgericht *liegt* *a*) vnnd das ein Burger oder were er were, der *b*)

d) AG. richtet — *e*) AG. gewichen LN. entwichen — *) fehlt in AG. — *f*) LN. der — *g*) LN. etwas — *h*) LN. add. Ihn — *i*) LN. Nachtbauren — *kk*) LN. gewisen ist, wie lang es wüst gelegen ist — *l*) AGLN. richtet — *m*) LN. stehet — *n*) LN. wirthin — *o*) AGLN. add: oder tichter (dichter) oder (vnd) erben

§. 52. *a*) LN. ihn es — *b*) LN. von — *c*) AGLN. in (ihnen) es — *d*) fehlt in B. — *e*) LN. etwas — *f*) AG. zwerch nacht LN. zwerche nacht — *g*) AGLN. denn die selben tzeit alle,

§. 53. *a*) LN. fern — *b*) fehlt in AGLN. — *c*) AG. vorschung — *d*) fehlt in G. — *e*) LN. add. lang als

§. 54. *a*) AG. Solche

§ 55. *a*) fehlt in ABG. — *b*) AG. die —

hie gesessen were, *c*) hin gibt, oder verschickt oder verkaufft, das soll er auffgeben *d*) vnnd sich sein verziehen vor dem Statgericht zu Bombergk an einen brieff vndter der Stat insigel. *e*)

Tit. V.

Vonn verkauffen der heuser *)

§. 56. Item wo ein hauss verkaufft wurdt in der *a*) Stat gericht, do soll Innen bleiben was angenagelt ist oder angeport oder angewindet *b*) vnnd was penk in der stuben oder In den kamern gemacht sein, die darein gemessen *c*) vnnd geschickt sein; vnnd In der stuben der offen, als der begriffen *d*) ist; vnnd was gleser dar Inn sindt in weltzen *e*) oder In Romen, die nach der venster leng *f*) vnnd der weit *f*) gemessen sind, vnnd gemacht. Vnnd ob ein poden gar mit pretern vber streuet ist, vnnd die zu dem poden gemeint vnnd *g*) gemessen sein vnnd darauff man geerbeten mag, vnnd ob *h*) sie die weil *h*) nicht auffgeport vnnd genagellt sein, Dannoch sollen sie in dem hauss bleiben vnnd die leger, die *) in den keler, *i*) gehoren zu dem hauss; vnnd ob dann ein lediger sewstall *k*) In *l*) dem haus oder In dem hoff stund, der *l*) In dem haus pawe nicht geuest *m*) were, der gehort dartzu *n*) nicht. *n*) vnnd *) ob ein gisuass oder ein leuchter vngenagelt sein *oder o*) angehanngen, die gehoren zu dem hauss nicht. *)

Von erclagtem Erbe

§. 57. Item wurdt ein Erbe *a*) mit gericht erclagt vnnd mit dem rechten verkaufft vnnd vber das gericht aussgeschriren *b*) offentlich, do *c*) hat der erbherre hinnach kein wale vmbe vnnd muss das *d*) dem gunnen, der es also *e*) gekaufft hat, vnnd dem gericht seinen gangk vnnd seinen lauff lassen, vnnd mag des mit dem Rechten nicht hinter sich getreiben. aber der obley, ob er die vordert, soll man Im reichen. *f*)

c) AG. weren — *d*) LN. aüffheben — *e*) LN. add. undt Nirgent anderst. u. weliches Erb an den Zahl gilldet, u. darüber mann einen stattbrief nimbt, da soll mann einem Schulthaissen daruon geben 60 pfenning der alten müntz u. soll dannoch verobleyet werdten, ob erbherren darüber sein, die altern zinss darauff haben, dann der zahl ist.

§. 56. *) AG. von hewser verkaufen. LN. Was zu einem verkauften haus gehört, u. darinnen pleiben soll. — *a*) AGLN. dem — *b*) AG. angewident LN. angewiembt — *c*) LN. gewesen — *d*) fehlt in A. LN. grieffen — *e*) AG. weltzin LN. faeltzen — *ff*) AG. weit u. leng — *g*) LN. oder — [*hh*] ob die wohl — *) fehlt in AGLN. — *i*) A. Keller — *k*) AGLN. ferher- (verher) stal — [*ll*] fehlt in AG. — *m*) AGLN. gefast (gefasset) — *nn*) LN. auch darzu — [**] fehlt in LN. — *o*) fehlt in B.

§. 57. *a*) G. erbgut — *b*) AGLN. ausgeschrien — *c*) G. da mit — *d*) AGLN. sein — *e*) fehlt in AG. — *f*) LN. richten, es soll aber der erbherr iehe vor mit brieffen oder guter kundtschafft fürbringen, das er ein Erbherr über daz erbe ist, als recht ist.

Vonn hin lassen erbe auff leib geding

§. 58. Lesset ein Man der witbe *a*) ist, sein erbe der *b*) einem *b*) der *b*) leibgeding hat, hin zu Jaren an seiner kind wort vnnd nymbt der *c*) zinss fur, *d*) vnnd stirbt dan ee der zinss versessen ist, Das Soll nach seinem tode seinen kindern vnd *e*) Iren *e*) erben *e*) vnnschedlich sein. vnnd der der *f*) bestannden hat, will es der *g*) den kinden zinssen biss auff Sandt walpurg *h*) oder auff Sandt Mertens tag, welcher der negst darnach ist, So sollen In *i*) die kind vonn rechts wegen darauff lassenn vmb einen zeitlichen zymblichen *k*) bescheiden zinss als das gericht dann *l*) erkennt. wollt er aber In es nit verzinsen, wen Im dan die kind zusprechen, So soll er In ir erbe beraumen *m*) In dreien *n*) tagen; vnnd was er zinss fur geben hat, den sein Im die kinde nicht schulldig wider *o*) zu geben, *o*) vnnd *p*) douon soll man keinen wittib *q*) oder witwe, sie haben sich verenndert oder nicht, keinen zinss also furgeben auf zweiuel. *r*)

Zu clagen auff einen gast

§. 59. Vnnd hat ein Burger zu einem gast icht *a*) zu sprechen, do soll man dem Burger auch zu *b*) helllfen vber zwerchnacht. *c*)

Drey clag vnd nit mere

§. 60. Es mag auch einer er sey Burger oder gast *a*) nicht mer clag thun dan drey clag: es sey dan ir beder wilkur oder sey vor gedingt *b*) vnnd verdingt worden.

Ein geding zu clagen

§. 61. Vnnd wan der clager nach den dreien clagen dingt, *a*) er habe mer zu clagen, So ist der annder In seiner clage biss In *b*) dem negsten gericht, ob er Im darauff wider furgeput *c*) vnnd hat auch die vorfart mit dem furgebot zwischen dem negsten gericht.

Versaumung des gerichts

§. 62. Versaumbt dan der clager dasselb negst gericht, So mag Im der annder hin wider furgepiten, wen er will, ob er Im gerichtet hat, der *a*) er im vor bekannt hat.

§. 58. *a*) AGLN. wittwer — *bbb*) A. darumb er LN. daran er — *c*) LN. den A. dafur — *d*) fehlt in A. — *eee*) AGLN. an irem erb — *f*) A. es LN. des — *g*) fehlt in G. — *h*) AGLN. add. tag — *i*) AGLN. add. es — *k*) fehlt in LN. — *l*) LN. add. das — *m*) AGLN. rawmen (raumen) — *n*) LN. acht — *oo*) ALN. zu gewidern G. zu widern — *p*) fehlt in AG. — *q*) AGLN. wittwer — *r*) AG. auf zweiffel. LN. aüf fell: AGLN. add. Es wol es dann einer wagen auf das leben der (vmb den er) es bestet (bestehet)

§. 59. *a*) LN. etwas — *b*) AGLN. zu im — *c*) LN. zwerch nach

§. 60. *a*) LN. add. zu einem gericht — *b*) AG. geteidingt LN. gedeydigt

§. 61. *a*) A. dunckt — *b*) AGLN. zu — *c*) AGLN. furgepeut

§. 62. *a*) AGLN. das

Gullt vnnd Recht

§. 63. Dye weill aber einer dem clager der bekannten schuld nicht gericht hat, *a*) Ob *b*) Im eins dofur erteilt ist zu thun, so ist ymmer mer *c*) in des clagers clag, vnnd mag In *d*) die weil vmb nicht annders angesprechen *e*) von Rechts wegen weder darnach *f*) anderswo. vnnd ob man *g*) Im pfanndt dofur Antwort, die soll der clager behallten vnnd do zu vodern, die zu lesen, *h*) als Recht ist. So wurdt dem gericht sein Recht douon, vnnd dem clager sein schulld vnnd schaden auch douon erteillt vnnd sein voderung gellt, als des gerichtes lauff ist. vnnd ist die weill ymmer mer *i*) In seiner clage, das er mit dem pfandt antwortten, zu hanndt aus der clag nicht komen mug; Er hab In dan mit gellt oder mit Recht *k*) gerichtet, als ver vntterschieden ist.

Tit. VI.

So *a*) einer eines anndernn gewallt hallt *b*)

§. 64. Ist auch das einer mit einem gewaltsbriefe komet fur gericht, vnnd domit einem anndern recht vordert, So ist der clager *c*) nit schulldig, hin wider recht do zu hallten fur den, dem er die clag furet: wan er nit annders gewalts *d*) hatt, den zu clagen, vnnd nit macht hat, zu verantwortten in; *e*) vnnd *f*) wider *g*) gewinnen noch verlusen mer mag, den do er *im h*) *gewalt h*) vmb gegeben hat.

Was man verfellt dem clager soll zu gericht bleibenn

§. 65. Wes man aber dem *a*) clager *a*) ferner *a*) verfellet, das soll in dem gericht bleiben; als lang biss dem Antworter auch Recht widerfert, von dem, des der clagfurer ist gewesenn, ob er hin wider icht *b*) zu clagen hette vnnd das vodert, vnd wen derselb recht hallten *c*) will, So sol er es dem zu wissen thun, der zu Im zu clagen hat, ob er es sunst verlassen wollt: den *d*) soll er dan, er oder sein gewallt, Recht von Ime auff die selbige zeit nemen vnnd das recht *e*) nit verzihenn oder es wird dem ersten das sein *f*) ledig erteilt; vnnd ob er Ime hie recht hallten sollt oder do, do er gesessen ist, do *g*) sollen die schopfen erkennen nach *h*) furlegung beider seit.

§. 63. *a*) AGLN. add. oder das recht im fur die benanten (LN. unbekanten) schuld nicht getan hat — *b*) AG. das — *c*) fehlt in AG. — *d*) G. im — *e*) AG. zcu sprechen — *f*) LN. do noch — *g*) LN. er — *h*) A. lossen GLN. lösen — *i*) fehlt in AG. — *k*) LN. räthe

§. 64. *a*) AG. Do — *b*) AG. hat — *c*) LN. Clagführer — *d*) fehlt in AG. — *e*) fehlt in AGLN. — *f*) LN. add. in — *g*) AGLN. weder — *h*) fehlt in B.

§. 65. *aaa*) LN. den clagfurer — *b*) LN. etwas — *c*) LN. haben — *d*) LN. und — *e*) fehlt in AGLN. — *f*) LN. ein — *g*) AGLN. das — *h*) AG. ir LN. Ihrer

Von auffgeben der clage

§. 66. Es soll auch weder Burger noch *a*) burgerin vnnd wer in der Stat sitzet, vnnd zu gericht geen mag, cheinerley clag auffgeben vor dem Stat gericht, an des *b*) wort, zu dem er zu clagen hat vnd soll ye selber clagen. *c*)

Vonn bekenntnuss

§. 67. Bringt *er a*) es aber zu bekentnuss, vnnd ob er dan anderswo zu schicken hette, vnnd hir heyme nicht were, oder krank wurde, oder sunst zu *b*) schwere were, das er Jglichem *c*) zu haus *d*) vnd hofe nicht nach gelauffen mocht, vnnd das das *e*) dieselben *f*) schopfen erkennen, So mag er woll das selbig vordern furbas einem andern beuelhen. *g*) Aber ein *h*) Jgliche *h*) wirttin oder Hausfrawe mag an des *i*) Mannes stat woll clagen vnnd vodern.

Ein Gast ein clage auffgebenn

§. 68. Ist es aber ein gast, der mag sein clag do woll auffgeben *a*) mit vrteil: vnnd ist kuntlicher vnd sicher, *b*) das er sein selber vor gericht Do bekennet, dan das er einem *c*) clagfurer mit eins ambtmans brieffe, oder mit eins anndern brieffe an das gericht senndet.

Tit. VII.

Von dem *a*) rechten, die die burger habenn in der Stat zu *b*) Bomberg *b*) vor *c*) allter her vmb *d*) solche sach, die hals gericht antreffen vnd auch annder recht

§. 69. Es soll auch *e*) kein Burger noch Burgerin noch burgerskindt, vnnd wer burgerrecht hat, vmb keinerley sach, die den hals an trifft, vnnd des *f*) er laugenhafftig ist, gefangen noch auffgehallten werden, man *g*) begreiff *h*) in dan an warer vnnd *i*) frischer tadt kuntlich vnnd wissentlich, vnnd das sollen die Schopfen erkennen. Doch wen ir einer berufft wurdt vmb einen mort, vnnd daran bescheidigt *k*) wurdt, vnd *l*) das Im das wissentlich wurdt, *l*) So soll er sich enthallten in eins *m*) freihet oder in einer muntat oder anderswo, als lang, bis er zu gericht beleidet wurdt, vnnd sich verantworten mag.

§. 66. *a*) G. oder — *b*) LN. das — *c*) LN. add. „es seye dann krankh, oder seye wegfertig u. das das gericht dass erkennt."

§. 67. *a*) fehlt in B. — *b*) fehlt in LN. — *c*) LN. Ingleichen — *d*) fehlt in G. — *e*) LN. soliches — *f*) AGLN. die — *g*) AG. enpfehlen — *h*) G. yetzliche LN. eins Ehrlichen — *i*) AGLN. ires

§. 68. *a*) LN. aufheben — *b*) AGLN. sicherer — *c*) AGLN. einen

§ 69. *a*) AGLN. den — *bb*) fehlt in AGLN. — *c*) AGLN. von — *d*) LN. und — *e*) fehlt in LN. — *f*) G. das — *g*) fehlt in G. — *h*) G. ergreif LN. angreife — *i*) fehlt in AG. — *k*) G. beschedigt LN. beschuldigt — [*ll*] fehlt in A. — *m*) AGLN. einer

Ibidem

§. 70. Vnnd So *a*) offentlich das geschrei *b*) geschicht, So soll er sich ye enthallten, als vor geschribenn stet, oder das Recht hat seinen gangk, ob er in der selben weill begriffen wurde.

Bekumerung vmb mordt

§. 71. Wurde er *a*) aber vmb *b*) morderey bekumert, darumb er verleumet were, *c*) ee er darumb beschriren *c*) wurdt, vnnd ee es zu einem Mort offentlich geriet, vnd nit an frischer tadt wer begriffen, So soll man Ime sein Recht dofur teilen, als recht ist, ob er sein laugnet, Das In *d*) dasselb auffhallten nichts daran hindern soll.

Tit. VIII. *)

Vmb Inzick *a*) vnnd leumundt *b*)

§. 72. Vmb alle leymundt vnnd Inzicht Soll man *c*) In freuntlich recht erkennen *d*) vnd *d*) erteilen zu nemen, vnnd welcher darumb entbricht, dem Soll man vrkunth von gericht dorumb geben, von des Burger-recht wegen, vndter des gerichts Insigell, das er darumb furbas sicher sey auff freuntlich recht; vnnd wer nicht Burger recht hat, dem gibt *e*) man keinen briefe von gerichts wegen darumb, vnd *e*) tregt In sein schweren nichts fur, ob er hinnach dorumb bekumert wurd. *f*) Aber der Schultheiss mag Im woll seinen brief geben, das es vor *g*) Im gescheen sey, *g*) vnnd sunst von vrteill vnnd vonn *h*) Schopfen wegen nicht.

Vmb fahen der, die burger recht haben

§. 73. Vnnd wer einen Burger oder Burgerin oder Ire kind vnnd wer burger recht hatt, von Inzicht wegen darumb vieng on der Burger Rate vnnd wissenn, do soll man nit vber erteilen *a*) zu richten, ob es zu gericht kombt, vnnd soll Ime sein laugen dofur teilen, ob er dofur laugnet. vnnd wer uber ir einen doruber verpurgt, der ist dem Schultheisen verfallen die *b*) puess, die doruber gesetzt ist: vnnd douon soll sich einer woll vor erfaren, ob Im zu richten sey oder nicht.

§. 70. *a*) AG. wenn LN. wann — *b*) fehlt in LN.

§. 71. *a*) G. es — *b*) AGLN. add. ein — [*cc*] fehlt in AG. — *d*) AG. im

Tit. VIII. *) C. C. B. art. 10. — C. C. C. art. 6.

§. 72. *a*) A. inziecht G. intzicht — *b*) A. leumutt G. Lewmutt — *c*) AGLN. add. von — *dd*) fehlt in AGLN. — [*ee*] fehlt in AG. — *f*) AG. §. — [*gg*] LN. darin geschrieben seye — *h*) AGLN. add. den

§. 73. *a*) A. vrtheilen — *b*) LN. der

Tit. IX.

Vonn verstolem vnnd geraubtem gut *)

§. 74. Man Soll auch In keines Burgers haus kein verstolens noch geraubts gut weder suchen noch an vangen; Es geschee dan mit wissen vnnd Rate der burger vnnd der Schopfenn; *a*) noch keinen von leumundts wegen *angreifen*, *b*) der Burger recht *hat*, *c*) es sey dan ausgetragen mit den burgern vnnd mit den Schopfen.

Vonn verstolem gut *)

§. 75. Vnnd douon soll nymandt, der In der Stat sitzet, kein gestolens noch geraubts guet mit wissen kauffen, noch darauff leyhen, bey der allten buess, das sein V. ℔. d. der allten muntz, vnnd ob er der *a*) es *a*) annders vor weis, das es nit rechtuertig sey, vnnd *b*) sich *b*) sein versicht *c*) an dem gepot vnnd an dem kauff, das es *d*) vnfertig sey vnnd *ob e*) sein also *f*) einer das *g*) kaufft oder darauff leicht, *h*) So soll er die hab den lediglichen *i*) widergebenn, dem des sie gewesen ist, ob *k*) er sie mit dem Rechten behabe, vnnd darnach kombt, *l*) als das gericht spricht, das er die Stat *noch m*) die Burger furbas darumb nyndert *n*) muhe oder zu schaden bring.

Behabung solches guets

§. 76. Behabt aber der, der die hab kaufft hat, das er sie bey lichtem tag *a*) gekaufft hab fur rechtuertigs gut, vnnd nit west, das es *b*) gestolen oder geraubt were vnd sich *weder c*) verstund weder *d*) versehe, das es *e*) unuertig were, So ist er nichts darumb verfallen, noch nichts schulldig, die hab wider zu geben, [*Die f*) *weil er sie in der Herberig hat*, *er wolt den sein gelt wieder nemen vnd die hab mit willen wider geben. f*] Wurdt aber die selb hab an der Strossen angefangen mit gericht, So soll darumb gescheen als anfangs recht ist.

Vonn vnuertiger habe

§. 77. Wer aber Im die hab eingesetzt worden, So soll er aber behaben, *a*) das er fur rechfertiges gut darauff gelihenn habe

§. 74. *) Vergl. unten §. 119 u. Anhang V. nr. LVIII. — *a*) Das Uebrige bis zum Schluss fehlt in LN. — *b*) fehlt in B. — *c*) Desgl.

§. 75. *) Vergl. unten §. 119 u Anhang V. nr. CXII. CXIII. — *aa*) AGLN. daran — *bb*) LN. oder sie — *c*) LN. versichert — *d*) AG. er — *e*) fehlt in B. — *f*) fehlt in LN. — *g*) AG. nicht (icht?) LN. etwas — *h*) LN. leihet — *i*) LN. leüdtlichen — *k*) G. und — *l*) AGLN. add. „als das gericht denn erkennet, sich sol aber derselb verpinden" — *m*) fehlt in BG. — *n*) A. mindertt G. myndert LN. nirgent

§. 76. *a*) AGLN. add. offenlich — *b*) AGLN. sie — *c*) fehlt in B. — *d*) LN. noch — *e*) AGLN. sie — [*ff*] fehlt in B.

§. 77. *a*) AGLN. behalten —

vnnd dasselb soll Im der wider geben, *b*) darnach *c*) die *c*) hab kombt vnnd die behabt.

Verlisung des burger rechtenn *)

§. 78. Item wer vonn Mutwillen aus diser Stat fert, der Burgerrecht hat, es sey frawe oder man vnnd mit wissen andersswo ist zwey Jare, will er *a*) wider *b*) ein komen, So soll er Burgerrecht gewinnen, gleicherweise als ein gast. Sagt er aber von mutwillen *c*) burgerrecht auff, vnnd fert hin auss, So muss er es wider gewinnen, er kom kurtz oder langk herein. *d*) Mer *e*) muss aber einer vor not vnnd vor gullt entweichen, oder von gebot wegen auss der Stat, der entdarff kein Burgerrecht wider gewinnen, ob er her *f*) wider ein zeuget In kurtzer oder In launger zeit. vnnd beseunder *g*) ledig Knecht, die mogen ausslauffen vnnd ein lauffen, wan sie wollen, das es *h*) an Irem Burger rechten nicht schaden soll.

Wer eines Burgers tochter nympt *)

§. 79. Ist es das ein Auswendig man hie zu Bomberg eins burgers tochter nymbt vnnd sein hausfraw *a*) hinausfuret zu hant, vnnd ist wissentlich *b*) zweie Jar aussen vnnd vert nach den zweien Jaren herwider *c*) ein. *c*) Der Soll sein Burgerrecht gewinnen als ein gast.

Von der burger rechte *)

§. 80. Ist es *a*) eines Burgers Sone oder tochter auswendig der Stat durch behaltens willen, bey seinem Schweher oder bey seinen Freunden, vnnd hat selber nicht hauss, der entdarff kein burgerrecht wider gewinnen, wen er her *b*) wider ein zeucht.

(Sine rubro)

§. 81. Item *) das ein Jglicher Burgersun, der ein ledig Knecht ist, vnd dem sein erb in sein handt nicht verfallen *a*) ist, nit mer verspilen mag vnnd nicht mer gegeben mag, *b*) man gewin Im vill oder wenig an, den was er bereitschafft bey Im hat, Vnnd was er mit seinem gewandt, das er an hat, biss *c*) an sein leinnene *d*) cleider verpfennden *e*) mag, Ob es zu gericht vnnd *f*) vrteil komet. vnnd dasselb Recht hat der hinwider, der mit Im spilet; das Im der nit mer bezalen

b) AGLN. gewidern — *cc*) AG. der nach der

§. 78. *) Vergl. Anhang V nr. CV. §. 1. — *a*) LN. der — *b*) LN. herwider — *c*) LN. willen — *d*) AG. §. — *e*) fehlt in LN. — *f*) fehlt in AG. — *g*) AG. sunder LN. sonder — *h*) LN. add. Ihnen

§. 79. *) Vergl. Anhang V. nr. CV. §. 2. — *a*) LN. wirthin — *b*) AG. wesenlich LN. wessentlich — *cc*) AG. wider herein

§. 80. *) Vergl. Anhang V. nr. CVII. — *a*) fehlt in AGLN. — *b*) fehlt in AG.

§. 81. *) Vergl. Anhang V. nr. LXXXVIII. — *a*) AG. gefallen — *b*) AGLN. soll — *c*) fehlt in LN. — *d*) G. hemd LN. Leinwadte — *e*) G. enpfremden — *f*) AGLN. add. zu —

soll, dan als vil er bereits gelts bey Im hat, vnnd Im nicht mer verpfenden, *g*) dan als vil Im des Burgers sün mit seinem gewanndt verpfenden mag.

So ein burgerstochter Iren erbteil verloren hat *)

§. 82. Item darnach vmb ein Jgliche burgers tochter, sie *a*) sey reich oder arm, die ein Jungfrawe ist, vnnd die sie *b*) verelicht on Ires vater vnnd *c*) muter willen, *d*) die hat zu hant verloren Ires *e*) alles das erbe, was sie von vater vnnd muter angefallen mocht, alles *f*) das *sie g*) nach *h*) In *i*) wurdt *i*) keinerley recht *k*) mer darzu haben sollen ewiglich, noch wart noch vall, *l*) ob es vater vnnd Muter oder aintweders *m*) vor gericht vordert vnnd das zu dem Rechten vnnd zu *n*) vrteill kombt, vnnd were vater vnnd muter todt, So soll sie es mit des einen wort thuen, das dan noch lebt, zu *o*) gleicher weiss, als ob sie bede lebten. Wurd *p*) aber vater vnnd muter, oder ir eins, welches vnndter In lebt, *p*) der *q*) kind *q*) freundt wissentlich. So wer dies gepot gegen denselben wider ab, vnnd hetten die andern kind nichts darein zu reden vnnd weren icht *r*) brieff daruber gefallen, die mogen vater vnnd muter, oder ir eins, welches lebt, woll ab thun; vnnd sollen sie auch ab thun, *s*) wan sie der kind freundt werden, vnnd ob icht *t*) annder *t*) Irrung *t*) zwischen In dorumb wurd, das sollen die schopfen erkennen, *u*) nach dem vnnd sich das verloffen hat. *v*)

So ein Burger den andern Burger wegk ledt *)

§. 83. Item ob ein Burger den andern burger, der In der Stat hie gesessen ist, vnnd gern gutigkeit *a*) vnnd rechts *b*) gehorsam were, hie zu geben vnnd zu nemen, auss der Stat auff annder gericht ledt, *c*) So soll man dem, der die ladung gethan hat, kunt thun von der stat, das er vonn der ladung lasse vnnd dem, den er geladen hat, von der ladung hellff, an seinen schaden, vnnd recht hie von Im neme, *d*) thet er des nicht, so soll er kein burgerrecht [*mehr e*) *haben*, *vnd*

g) LN. add. soll

§. 82. *) Vergl. Anhang V. nr. LXXXIV. — *a*) AGLN. er — *b*) AGLN. sich — *c*) AG. add on ir LN. ihrer — *d*) AGLN. wort — *e*) fehlt in AGLN. — *f*) AG. als LN. also — *g*) fehlt in BG. — *h*) LN. noch — *i*) AGLN. ir wirt (wirth) — *k*) LN. redt — *l*) ALN. fall — *m*) AG. etweders LN. entweders — *n*) fehlt in AG. — *o*) fehlt in AGLN. — [*pp*] fehlt in AG. — *qq*) AGLN. darnach ir — *r*) AG. nicht LN: etwann — *s*) das Uebrige bis zum Schluss fehlt in G. — *tt*) LN. etwas an den zwang — *u*) A. bekennen — *v*) LN. add. „trügen es aber vatter u. Mutter, oder ir entweders nit mit gericht vollen aus, wann es zu schullden also kombt, u. dass sie beiden abgingen, vor ee es In verschriben wird, so haben die andern kinder hinnach aber nichts darein zu redten.“

§. 83. *) Vergl. Anhang V. nr. XCIII. und XCIV. — fehlt in G. — *a*) LN. Mume — *b*) Raths — *c*) LN. leidt — *d*) A. §. — [*ee*] fehlt in B. — in G. fehlt §. 83 gänzlich

kein burgerrecht e] hie nymmer mer gewinnen, vnnd die buss soll man an Im fodern, die der Stat von dem Recht vmb solche ladung verschriben ist.

Tit. X.

*) Von aufheben. Elnn. Trinkmaz. Olmaze, Getreydmaz. Saltz maz, Daz gezeichent*a*) ist oder. Gewichte. *b*) vnd wage.

§. 84. *) *Wenn ein schultheiz. die aufheben will. so schol er zv im nemen der einen dy haws genozen heizen. oder mer. vnd einen statspepphen* c) *oder mer.* d)

(Sequ')

§. 85. *) *Vnd waz denn dy aufgeheben daz schullen sy fur tragen. ob ez sy vngerecht dunket den* a) *andern purgern vnd schopphen. vnd dy schullen ez messen. wegen vnd eychen mit der stat maze wage vnd Gewihte.*

(Sine rubro)

§. 86. *) *Vnd waz denn vngerehte ist da schol sich der den ez antrifft vmb verantwurten* a) *vor geriht mit dem rehtem swie daz dy schöpphen auf dy eyde erchennen.*

(So einer sich nit verantwortten mag)

§. 87. *) *Mag er sich aber niht verantwurten. oder wil sich niht* a) *verantwurten. so schol er dez schultheizen gnade darvmb vahen nach dem alz ez* b) *verschult ist* c) *wenn einer vnterweilen* [*vmb*d) *klein*d) *sache*d] *buzwirdig*e) *wirt dy nicht grozen schaden bringet. vnd da gehort baz gnad zu denne da ez swerlich verwurkt* f) *wirt.*

(Wolt der schultheiss den leutten zu schwere sein)

§. 88. *) *Wolt in aber der schultheiz ze swer sein. vnt wolt in ze mal an der. Habe verderben. waran in denn dy hawsgenoszen vnd dy schepphen weisen. vnd wie si dez selben* a) *habe* a) *eruaren. vnd wie si daz auf dy eyde erchennen nach dem vnd dy habe ist. vnd auch dem alz ez denn verschult ist. da schol ein schultheiz bescheidenheit zu wenten vnd tune swi*

*) Abdruck nach Cod. S. fol. CXXXVIII. b. u. fl. mit Beibehaltung seiner eigenthümlichen Interpunction. — Die in Klammern gesetzten Rubra sind aus Cod. B. entnommen.

§. 84. *) fehlt in G. gänzlich. — *a*) A. geeicht B. geicht — *b*) A. add. oder mass — *c*) lies: stat schepphen — *d*) A. zwenn.

§. 85. *) fehlt in G. völlig. — *a*) B. vnnd dan die anndern Burger vnd schopfen die sollen etc.

§. 86. *) fehlt in B. völlig — *a*) AB. add. vnd

§. 87. *) fehlt gänzlich in G. — *a*) fehlt in AB. — *b*) AB. er — *c*) fehlt in B. — [*ddd*] fehlt in A. — *e*) A. add. ist vnnd — *f*) AB. verkunden (verkunt)

§. 88. *) fehlt in G. — *aa*) B. desselb halb

si im raten auf die eyde. vnd also haben ez vor alle schultheizen gehalten.

(Wer selber mist so das vnuertig ist)

§. 89. *) *Vnd wer selber misset. ez sey mit ellenmassen. mit trinkmazen. oder andern mazen. sie seine sein oder niht. oder er hab sy entlehent. oder niht. so schol er wizen ob si gereht oder ungereht seine. vnd vint man sy ungereht bey im so ist er uellig.*

(Vmb trinkmass)

§. 90. *) *Aber vmb trinkmaz. da man die aufhebt. vnd da der wirte noch sein wirtein* a) *noch seinen kint niht mit messen. da vervallen sie nihts vmb ob sie ungereht seine. sie schullen aber mit dem eyde beweysen daz dy selbe vngerehtigkeit mit irr wizen niht gewesen sey. vnd on iren rat vnd heize geschehen sey on alle geuerde. vnd schol man dem darvmb zu sprechen der da mit gemezen hat.*

Tit. XI.

Von geleites wegen. wie und wem das der schultheiz geben oder verkunden sol.

§. 91. *) *Wenne ein auzwärtig man geleit gewinnen wil. vmb den schultheizen. so schol er im ez geben. alz hernach vnterscheyden* a) *ist.*

Zv dem ersten schol in der schultheiz fragen. ob er mit yemant in der stat ze schicken hab. oder vor b) *yemant in der stat er sich besorge. Nent er im denn dy selben. so schol der schultheiz mit nicht lazen er schul ez in* c) *zv wizen tun er oder sein boten. vnd schol sie biten vnd in ez verkunden daz sie im daz selbe geleit halten. vnd daz schullen auch die tune die ez* d) *an trifft on widerrede. vnd schollen im es halten daz erst mol. vnd ob er im ez zv dem andern mal. vnd dem zv dem dritten mal gibt.* e) *vnd daz er in ie ez alz offt verkvndet. so schulen sy im ez ie halten. aber furbaz ob [er* f) *sich mit den selben in der stat niht richten wolt. vnd daz sie sich* f] *vor im besorgen musten in der stat. vnd auf dem lande. so schullen sie den schultheizen biten. daz* g) *im kein geleit mer gebe. Vnd daz scholl* h) *denne der schultheiz lazen. Geb er im aber geleit dar vber. vnd daz in denne der Clager angrieffe* i) *mit freuel. oder von dez rehten wegen. da hat er daz geleit niht mit gebrochen. so schol auch daz geleyte den auzwertigen*

§. 89. *) fehlt in G.

§. 90. *) fehlt in G. — *a)* A. hausfrau B. haussgesind

§. 91. *) fehlt in G. bis zu den worten: geb er im aber geleit etc. — *a)* AB. geschriben — *b)* A. von — *c)* fehlt in A. — *d)* A. er — *e)* A. gebeutt — [*ff*] fehlt in A. — *g)* AB. er — *h)* AB. add. auch — *i)* AG. begrieffe

man an dem rehten gegen dem Clager nihts furtragen. ob ez zu gerihte vnd zv dem rehten chvmt.

(Vmb geleit)

§. 92. *Nenennt aber der auzwertig man. niemant* a) *in der stat. vnd versweigt die mit den er zv schicken hat in der stat. vnd daz in denne die selben an chomen vn in an greyffen mit* b) *freuel oder von gerihts wegen. vnd in aufhalten. da haben sie wider daz geleit niht getan. noch daz nit uberuarn ob ez zv gerichte kvmt. sie schullen aber mit dem eyde weisen. daz sie vmb daz geleyt niht gewizet haben. Aber der Gast schol dez geleytz geniezen. dar* c) *der selben venknusse ledyg erteilt schol werden. vnd schol auch vruehe tun mit gelubde oder mit sweren swie dez gerihte daz erkennet. vnd was freuels vnd vnbescheydenheit an* d) *im geschehen ist. Da mag er im da mit dem rehten wol vmb zv sprechen freuntlichen. Wir* e) *er in aber da niht zu sprechen. so schol er sie vor gerihte sust dar vmb ledig sagen.*

(Vmb geleit)

§. 93. *Spricht aber der. Gast wenn man in an greif er hab. Geleite. so schol man bey im stille sten. vnd in in daz gerihte niht antwurten. vnd schulen sich sein* a) *an dem schultheizen ervaren. hat er denne geleite so schol man in ledig* b) *lazen* c) *gene.* d) *vnd ist daz. daz* e) *geleite an im niht da mit vberuarn. wenn sie beweisen. daz sie dar vmb niht gewisset haben.*

(Vonn auffhaltung der gest)

§. 94. *Aber ein gast. wa der einen andern. Gast in der stat an greiffet. da sein reht niht fur stet. Vnd daz er in bekumert vmb solch sache. die den hals antreffen. Vnd daz der. Geleit hat den er an greift. da mit hat er daz geleit gebrochen. vnd schol dez* a) *schultheissen genade dar vmb vahen. vnd da von schol sich ein ieglich gast vmb daz Geleite eruaren vor an dem schultheizen. wenne er einen andern gast an greiffen wil. oder er wirt ie vellig.*

(Vonn geleit)

§. 95. *Vnd welch auzwertig leut also geleit [gewinnen.* a) *Vnd geleit* a] *haben. vnd haben wellen in der stat. Die schullen alle geleyte haben in der stat. vnd in der* b) *mark* b) *gegen aller meniglichen.*

§. 92. *a)* B. ymandt — *b)* B. von — *c)* ABG. das er — *d)* B. in — *e)* ABG. wil LN. würdt

§. 93. *a)* B. des — *b)* B. sagen vnnd — *c)* AG. vnd ledigen sagen — *d)* BLN. geen (gehen), fehlt in AG. — *e)* fehlt in ABG.

§. 94. *a)* AG. den

§. 95. [*aa*] fehlt in B. — *bb)* B. dem Marckt

(Vonn geleit)

§. 96. *Bricht er aber daz geleyte selber vnd vberuert ander leute dar ume.* a) *so schol in dez geleite gegen niemant* [*fur* b) *tragen noch niemant* b] *anders schedlich sein. wenne der vrhab sein gewesen ist. vnd daz daz die behaben die daz an trifft.*

(So einer nit weis, das einer geleit hat)

§. 97. *Ez ist auch vor oft zu gericht kvmen von dez geleitz wegen daz ein schultheiz. einen purger darvmb an gereichet* a) *hat. vnd daz der purger vmb daz geleite niht weste. vnd niht verkundet was. vnd daz er daz mit dem eyde behabt so wart er ledig dar vmb erteilt.*

(Vberfarung des geleits)

§. 98. *Vnd welch purger daz geleit also uberfure anders denn vor geschriben stet. vnd da sein reht niht fur stunde. der sol dez schultheizen gnade dar vmb vahen.*

(Nimant vberzeugen)

§. 99. *Vnd schol man vmb denselben spruch* a) *von dez geleitz wegen nimant vberzeugen. weder purger noch geste. vnd irem rehten darvmb gelauben.*

(Kein geleit fur Schults)

§. 100. *Ez schol auch fur gulte nimant kein geleit haben noch helfen. weder purger noch geste noch nimant der geurteilt ist noch nimant dem die stat verboten ist. ob ez zu gerihte chumt. Ez treffe denn ein solche gemeine* a) *notige* b) *heftige* b) *sache an. da von man sein niht enpern* c) *moht vnd daz daz dy zwelf erkenten. da von eins herren wegen.* d) *vnd von der stat wegen an dem stat gerihte sitzen zu den selben zeiten. daz man im Geleyte geben schulle. so schol im ez der Schultheiz geben in ein freiheit. oder in ein muntat. oder an daz statgerihte alz lange swi dez* e) *der schultheiz. vnd dy zwelf ze* f) *rat mit ein ander* g) *werden.*

Tit. XII.

Vonn den geleiten In denn Jarmercktenn.

§. 101. Alle gest *a*) vnnd alle *b*) auswendige *c*) leut, wie die genant sein, vnnd In *d*) was

§. 96. *a*) ABG. darin — [*bb*] fehlt in B.

§. 97. *a*) ABG. angerichtet

§. 99. *a*) A. Bruch B. pruch

§. 100. *a*) fehlt in AG. — *bb*) B. notthafftige — *c*) B. add. mag oder — *d*) B. add. von Bomberg — *e*) fehlt in B. — *f*) desgl. — *g*) LN. aydt

§. 101. *a*) LN. Christen — *b*) fehlt in G. — *c*) LN. aussfertige — *d*) LN. ihm —

thun, sie sein geistlich oder *e*) werntlich, Edel oder *f*) vnedel, kauffleut *g*) vnnd wie sie annders geheissen sein, frum *h*) vnnd boess, die *i*) In. *k*) die stat *k*) komen zu dem kirchtag *l*) vnnd zu dem Jarmarckt, die sollen alle frid vnd geleit haben, Ir leib vnnd Ir gut. vnnd sollen des geleits geniessen, wie *m*) es zu dem rechtenn komet, von hauss auss als lang als *n*) das geleit weret, vnnd wider heym; *o*) vnd *p*) alle sach vnd tatt, die vor der messe vnnd vor der zeit des geleits gescheen weren, on *q*) vmb die dreyerley sach, die vor mit Nomen benant sein, Das ist vmb gullt, vnnd *q*) die geurteillt *r*) sein, *s*) vnnd *t*) die, den die stat versagt ist vnnd auch *u*) die, die der stat widersagt *v*) haben den *w*) zu der selben zeit, vnnd *x*) die, die den Raub vnnd den *y*) dieb an der hant furen oder tragenn, vnnd bey In begriffen wurdt, vnnd das in der zeit des geleits gescheen ist, es sey hie oder *z*) auff dem *a*) lannde *a*) oder *b*) strassen oder In anndern dorffern oder *c*) steten; desselben leib noch gut [*hat d*) *kein geleit*, *d*] noch alle die, die In der mess an greiffen vnnd die an *e*) warer tat begriffen werden, die sollen *f*) kein geleit haben *g*) noch *g*) hellffen. was aber vor der mess genomen vnnd geraubt ist, vnnd bej wem das begriffen wurdt, Do hat er selber vmb geleit, aber die hab hat kein geleit: Die mag man wol anfangen mit gericht vnnd darnach faren, als Recht ist, vnnd als vonn anngefangen hernach geschriben steet.

Vonn krieg vnd hader

§. **102.** Vnnd hebt ein Gast von newen *a*) mit Einem andern gast oder mit einem burger, oder ein *b*) burger mit einem gast newen *c*) krieg an In der messe, vnd zu toden *d*) vnnd zu werffen vnnd *e*) mit ein annder zu *f*) schlahen vnnd wundten an *g*) einander vnnd was *h*) sie *i*) ein *k*) annder vbels thun, *k*) do brechen sie das geleit vnd kirchtags *l*) frid nit mit, Wen es *m*) von allter schulld vnd tat nicht dergangen *n*) ist, vnd das *o*) zu den heiligen beweisen mogen.

e) LN. vnd — *f*) LN. vnd — *g*) fehlt in LN. — *h*) LN. frembdte — *i*) AGLN. add. zu St. Jorgen mess u. zu St. Michels mess her — *kk*) fehlt in AG. — *l*) fehlt in LN. — *m*) AGLN. woe (wo) — *n*) fehlt in AGLN. — *o*) G. hann LN. handell — *p*) AG. vmb — *r*) AG. vnd — *q*) AGLN. add. vmb — *r*) A. geurteilten — *s*) fehlt in AG. — *t*) AGLN. add. vmb — *u*) AGLN. add. vmb — *v*) A. versucht — *w*) fehlt in AGLN. — *x*) AGLN. add. on (an) — *y*) AGLN. die — *z*) fehlt in AG. — *a*) fehlt in AGL. — *b*) AGLN. der — *c*) LN. vnd — *dd*) fehlt in B. — *e*) AGLN. add. frischer vnd — *f*) LN. soll — *g*) fehlt in LN; G. add. ie

§. 102. *a*) fehlt in AGLN. — *b*) fehlt in LN. — *c*) AGLN. von new ein — *d*) AGLN. reden — *e*) fehlt in AGLN. — *f*) AGLN. vnd — *g*) fehlt in ALN. — *h*) LN. das — *i*) AG. add. von — *kk*) LN. Uebels thun an einander — *l*) AG. Kiritags LN. kriegtags — *m*) LN. add. aber — *n*) A. begangen — *o*) AGLN. add. sie das

Vonn geleit vnnd frid der burger

§. **103.** So trifft *a)* der *b)* kirchtag *b)* einenn burger *c)* gegen dem anndern burger *d)* nichts an, vnnd entdorff *e)* In der Schulthess weder In den messen noch sünst durch das Jar *f)* vor dem anndern kein gleit gebenn. auff *g)* einen frid mag er iglichen von gerichts wegen woll gebieten, vnnd sie heissenn, das sie an *h)* ein ander sichern auff freuntlich recht, wen es zu gericht kombt vnnd geurteilt wurdt. Wer es aber an gericht, So soll es *i)* der Schulthess thun mit der Burger vnnd der schopfen Rate vnnd hiess, *k)* als dan von Allter herkomen ist. vnnd ob Ir einer das vberfur, dennoch hat er kein geleit mit gebrochen, vnd trifft das geleit nicht an: Es wer *l)* In den messen vor allter tat oder von newer oder welcher zeit es sunst In dem Jar were.

Sant Michelsmesse

§. **104.** *) Item zu Sanndt Michels messe sollen die kremer, die gest hie sein, vnnd zu kram sten, nit lennger mit Ir kremerey mit offem laden, *a)* den Sandt Michelstag vnnd die negsten zwen tag darnach.

Sanndt Jorgen mess

§. **105.** *) Item zu Sanndt Jorgen messe *a)* vnnd zu der grossen Kirchweyhe auch also drey tag zu *b)* Sandt dionisy. *b)*

Wer sicherung bricht

§. **106.** *) Item wan zwen oder mere vor gericht an ein ander sichern auff freuntlich Recht vnnd das sie das darnach vberfarn, do ir recht nit furstet; was dan die geschworen schopfen vnnd burger darumb erkennen, Nach dem vnd die tat ist, do soll es bey bleiben. geriet es aber zu einem mord, do soll vmb geschehen, das recht ist, als das gericht dan *a)* erkennet, Nach dem *b)* es sich verloffen hat, mit gericht.

Von geleit

§. **107.** Vnd ob der Schultheiss daruber einem vor dem andern geleit geb, das sol den vnschedlich sein, die es an trifft, ob sie sich mit Im bewurren. *a)*

§. 103. *a)* AGLN. add. auch — *b)* A. Kirchweitag G. Kiritag LN. des kriegstags geleit — *c)* AGLN. add. vnd wer hie gesessen ist, einen — *d)* fehlt in AGLN. — *e)* LN. bedarff — *f)* LN. add. einen — *g)* LN. aber — *h)* fehlt in A., LN. auf *i)* LN. er — *k)* LN. heiss — *l)* LN. add. dann

§. 104. *) fehlt ganz in LN. — *a)* G. add. sten

§. 105 *) fehlt ganz in LN. — *a)* G. tag — *bb)* fehlt in AG.

§. 106. *) fehlt ganz in LN. — *a)* AG. add. das — *b)* AG. add. vnd die tat ist vnd

§. 107. *a)* LN. bewirren

Nicht angiessenn

§. 108. Item An Sanndt Jorgen tag vnnd an dem [*neygsten a*) *tag vor vnd an dem a*] Negsten tag darnach soll man nit an giessen, Noch kein nacht sitzen, *b*) vnnd *c*) den Becken *d*) das brot nit schawen, Nach*) der *e*) fragner vnnd furkeuffel *f*) nicht pfennden die selben drey tag.

Ibidem

§. 109. Item an *a*) Sanndt Michels mess soll es auch die drey tag also gehallten werdenn. *b*)

Tit. XIII.

Von anuangen. *)

§. 110. *Wa einer iht* a) *willen* a) *habe ze anuangen in dem Statgeriht ze. Babenberg.* b) *ez sey burger oder gast. daz schol er tun auf der* c) *freyen strazen. Vnd in keinem haws noch herberg. vnd schol ein gesworner putel* d) *da bey sein. vnd der schol sich der Habe vnterwinten vnd dy inne haben* e) *biz zv dem nehsten gerihte.* [*so* f) *schol er sy zv gerihte* f] *bringen. Moht er aber dez putels niht gehaben so mag er ez selber anuangen er schol ez* g) *aber in daz geriht antwurten.* [*Vnd* h) *schol der Clager dez selben nahtez* *) *gerihts warten.* h] *vnd sein reht vordern. vnd kumt ez im an sein reht. so muz er sweren. daz im dy selben habe* i) *geraupt* i) *oder verstoln. vnd on reht entwert sey worden. der* k) *muz er ye eins* l) *benennen.* m) *vnd auch daz dy selbe*n) *habe*n) *sein vor gewesen sey. vnd noch billicher* o) *sey denn yemant anders. vnd schol auf die* p) *habe daz reht tun. vnd dy vinger darauf legen. ez sei vihe oder ligent habe.* q)

§. 108. *aa*) fehlt in B. — *b*) AGLN. add. vorder (forter) Vergl. Anhang V. nr. CXIV. — *c*) AGLN. noch — *d*) AGLN. pfistern — *) lies: noch — *e*) LN. die — *f*) LN. fürkaeufer

§. 109. *a*) AGLN. zu — *b*) LN. fahren fort: „Ess ist zu wissen, vmb solch Zwang, als bishero gewesen sein zwischen den kremern von Nürnberg auf ein seit u. den Kremern von Bamberg auf ander seit, von des Stehns u. des feiln Marcks wegen, dem sie hier haben, in den Jahrmaerken, also das dieselben zwaiung mit vnser herrn vom Capitul, des Schultheiss, u. auch mit beedter Parthei wissen u. willen, abgenomen seint wordten, also das die vorgenanten Kremer von Nürnberg furbas zu den vier Jahrmärken, zu St. Georgen Mess, zu St. Johannis Mess, zu St. Michaels Mess vnd zu St. Dionysius mess nicht lenger mit offenen laedten hier stehen vnd failen Marck haben sollen, dann zu Jeglicher ehe genanten Mess, drey tag vngefehr, wer das vberführ, der solt ihe, als offt ieden tag geben zehen pfundt gewöhnlicher müntz.

§. 110. *) Abdruck nach Cod. S. fol. 148 u. fl. — Vergl. oben §. 74. Anhang V. nr. LVIII. C. C. B. a. 268. C. C. C. a. 208. — *a*) AB. icht habe anvanngen wil, G. einer habe nicht anfangen wil, LN. etwas will haben zu anfangen — *b*) B. Bomberg AGLN. Bamberg — *c*) ABG. den — *d*) fehlt in B. — *e*) B. hab einnemen — *ff*) fehlt in ABG. — *g*) B. er — [*hh*] fehlt in G. — *) ABLN. negsten (nechsten) — *ii*) fehlt in A. — *k*) B. das — *l*) fehlt in B. — *m*) LN. benehmen AG. add. vnd es in das recht nemen B. add. vnd es in das gericht nemen — *nn*) fehlt in B. — *o*) A. billich BG. pillich — *p*) ABG. der — *q*) B. pfand.

(vt supra)

§. **111.** *Vnd ist ez ein phert nem* a) *er den zaume* b) *auz den schol er denne gewidern* c) *dem dy habe angeuangt ist. Nimt er aber dy hufeysen auz dy schol er im gelten. wy daz geriht daz erkennet daz man sy dem pherde niht abbrechen darf noch im dy füz niht zreisen* d) *darf.*

(Versaumung gerichts vonn annfanng)

§. **112.** *Versaumet aber der der ez angeuangt hat. daz nehst geriht nach dem anvangen.* a) *so ist dy selbe habe von im ledig. vnd da von mag er kein* b) *verzihen dar an gemachen. Aber der ander dem dy hab geanget* c) *ist wolt der* d) *ein verzihens darauz machen. vnd wolt auf seinen geweren gen so wirt man im einen zvg* e) *dar vmb geben nach dem als denn der gewer* f) *gesetzen* g) *ist. vnd auch dar vmb ob im iht* h) *auzrihte von dem.* i) *Geweren* i) *dest.* k) *E.* k) *wider varen moht. vnd waz gewern er stellet* l) *[vnd* m) *wie mangen er stellet.* m*] dennoch schol dem Clager der dy habe angeuanget hat dy warheit* n) *hin heim erteilt werden dy habe zu vertreten als vor geschriben stet. vnd schol auch der selbe ob ez ein phert oder* o) *ander fyhe ist. vnd ob er sy vertrit dy kost gelten dy ez gekostet biz bi* p) *dem nehsten gerihte. Aber wer den zvg* q) *furbaz macht der schol auch dy koste hin nach gelten im beleibe dy Habe oder nicht.*

(Vorschung der zeit vmb anfanngen der geste)

§. **113.** *Vnd sein ez zwen geste gegen ein ander. so schol man sy beyde zv dem ersten* a) *cygenlich fragen. von der habe. ob ez ein phert ist oder ander vyhe wie lange ez sey. daz ez* b) *der ein verloren hab. vnd von wem ez im* c) *an* c) *komen sey. vnd wenn er dy zeit benannt vnd daz allez. vnd daz der ander denn fur geit ez sey ein habs**) *iar oder* d) *ein* d) *iar* d) *oder lenger oder* e) *kurtzer* e) *vor sein gewesen. vnd wenne man hort* f) *daz sy an der zeit sich also zweyen. welher denn seiner furgabe brif vnd kuntschaft breht* g) *von einer gemeyne eins gesworn*

§. 111. *a)* ABG. nympt (nimbt) — *b)* BG. zaym — *c)* B. wider geben — *d)* ABG. zu reyssen

§. 112. *a)* GLN. angefangen — *b)* fehlt in A. — *c)* ABG. angefangen — *d)* fehlt in B , A. er — *e)* B. verzug — *f)* B. geber — *g)* AG. gewesen — *h)* fehlt in B. LN. etwas — *ii)* B. den gebern — *k)* fehlt in G. — *l)* AG. bestellet B gestellet — [*mm*] fehlt in ABG. — *n)* ABG. vorfart. Vergl. C. C. B. a. 268 C. C. C a. 208. — S. oben §. 110. — *o)* G. add. ein — *p)* AG. zcu LN. in — Vergl. C. C. B. a. 268. C. C. C. a. 207. — *q)* B. zeugen

§. 113. *a)* AG. add. gar eben vnd — *b)* ALN. er — *cc)* AG. an in — *) lies: halbes — *ddd)* fehlt in AGB. — *ee)* fehlt in B. — *f)* AG. gehort — *g)* fehlt in B. —

rats oder gerihts daz auf den eydt dar vmb schreibt da mugen sich dy schepphen wol nach rihten. h)

(Von anfanngen der burger)

§. **114.** *Het ez aber ein purger angeuanget* a) *einem gaste dez rehten sol man ye* b) *gelauben daz kein gewere noch kein kvntschaft da wider gehoren schol. Wer ez* c) *aber einem purger angeuanget* d) *von einem Gaste oder von einem andern purger. so schol man im auch einen zvg* e) *geben als vor geschriben stet.*

(Von anfanngen)

§. **115.** *Man mag einem* Juden *a*) *sein habe vnd phant an offen strazen auch anuangen mit gerichte.* b) *daz einem verstoln geraubet oder on* c) *reht* c) *entwert* d) *ist in allem rehten alz vor geschriben stet. Dy weil er ez aber in dem haws hat. so mag man im von rehts wegen nihts darvmb zu sprechen als einem cristen. wann sy auf phant dy in erlaubt seine wol leihen mugen si sein rehtvertig oder* e) *verstoln* f) *oder geraupt darvmb si niht wizen zu den selben zeiten. als sie dar auf leihen.*

Tit. XIV.

Von auz nemen. vnd von gerihte vnterwinden.*)

§. **116.** *Swer daz tut. vnd sich dez* a) *vnterwindet. da sein reht niht fur stet de ueruellet zehen phunt phenning der alten muntz vnd. dy gehoren den schultheizen alleyne an.* b)

(Erteillt pfanndt)

§. **117.** *Item ob* *a*) *einem phant werden erteilt vmb schulde ze helfen. oder ob man sust von gerichts wegen* [zu *b*) phanden hat, vnd von Rechts wegen, *b*] *und daz der putel mit dem Clager get. vnd im phandes helfen wil.* c) *weret sich denne* d) *der* d) *phandes den man phenden schol. vnd wil dem putel chein phant geben. vnd wil im ckeins nemen lazen. noch an greiffen lazen. vnd bringet den putel vnd dy* e) *clager beyde oder* f) *ir entwedern* g) *mit gewalte vnd mit vnbescheidenheit von im da sein*

h) Vergl cap. 9. X. de probat. (2. 19.)

§. 114. *a*) G. angewant — *b*) fehlt in LN. — *c*) fehlt in A., G. er — *d*) G. angewant — *e*) B. zeugen

§. 115. *a*) fehlt in LNS. — *b*) AG. recht — *cc*) B. vnrecht — *d*) LN. entwendt — *e*) fehlt in BG. — *f*) B. gestolen

*) Rubrum deest in AG. — B. vnndterwindung gerichts. — Vergl. oben §. 37.

§. 116. *a*) ABG. add. gerichts — *b*) B. zu

§. 117. *a*) fehlt in LNS. — [*bb*] fehlt in LNS. — *c*) ABG. add. vnd — *dd*) B. der des — *e*) AG. den B. der — *f*) fehlt in B. — *g*) AG. antworter B. anttworten

reht niht fur stet. der hat sich dez gerihts unterwunden.

(So sich einer pfands werdt)

§. **118.** *Vnd ob der putel ein phant an greifft vnd nimt. vnd* a) *ez dem clager antwurt. vnd daz es* b) *der dez* c) *daz* d) *phant ist dem putel oder dem Clager wider auz der hant nimt da sein reht niht fur stunde der het sich aber dez gerihts vnterwunden.*

(Ein vnnderschied so sich einer pfand het geweret)

§. **119.** *Gesche ez aber in einer gehe vnd* a) *in* b) *zorne. vnd daz sich denn daz selbe* c) *darnach bedeht* d) *vnd den puteln daz phant. wider geben wolt.* e) *dez selben tags. so schullen ez* f) *dy putel wider nemen. Teten sy dez niht [so* *) *ist ez* g) *nihts darvmb veruallen.* *] *wenn* h) *daz* i) *also mit dem rehten beweisset.* k)

(So einer pfanndt gibt)

§. **120.** *Gibt aber einer phant. vnd spricht er hab phandes genuk. vnd daz sich der putel oder der* a) *clager niht benugen wellen lazen. vnd mer phandes nemen wellen. vnd daz in der schuldiger keins mer geben* b) *wil. [vnd* c) *keins mer lazen wil.* c] *so schol der putel vnd der clager in* d) *niht mer notigen. vnd schullen dy phant fur geriht bringen. vnd erkennen denn dy schopphen daz er phandes gnuk dar gegeben hab fur so viel schulde. als man an* e) *im geuordert* f) *hab. so ist er* g) *nihts veruallen gegen* h) *dem gerihte.*

(So der pfandt zu wenig ist)

§. **121.** *Ist aber der phant ze wenig. alz daz geriht erkennet. so schol er im mer phande dar nach geben. Tet er dez niht so het* er a) *sich mit dem selben vnd mit dem vordern wider setzen dez gerichtz vnterwunden.*

(Vonn pfenndung)

§. **122.** *Item wa einer den andern phendet vmb schulde on gerihte vnd on reht. vnd daz phant inne heldet uber* a) *naht* a) *der hat sich dez gerihts vnterwunden.*

§. 118. *a)* fehlt in AG. — *b)* LN. er — *c)* fehlt in B. — *d)* fehlt in AG.

§. 119. *a)* ABG. oder — *b)* fehlt in ABGLN. — *c)* AG. derselb — *d)* ABG. bedecht LN. bedächt — *e)* LN. sollt — *f)* fehlt in A. — *g)* AG. er — **) B. darvmb verfallen sie nichts — *h)* AG. add. er B. add. sie — *i)* G. es — *k)* B. beweisen

§. 120. *a)* fehlt in AG. — *b)* B. lassen — [*cc*] fehlt in AB. — *d)* fehlt in B. — *e)* fehlt in B. — *f)* ABG. angeuordert — *g)* LN. es — *h)* fehlt in B.

§. 121. *a)* fehlt in LNS.

§. 122. *aa)* AGLN. vber nacht

(Vonn pfenndung der wirt)

§. 123. *On* a) *ein wirt der trinken schenket, der mag in seinem haws er vnd sein dyner vmb sein trincken wol phenden.*

(pfenndung vmb zinss)

§. 124. *Vnd* a) *on* a) *vmb zins mag* b) *einer wol phenden auf dem seinen on gerihte [oder* c) *mit gerihte* c] *wie* d) *er wil.* d) *[vnd* e) *vmb daz reht* e] *den* f) *zins. von der vergangen zeit stet an dem der gephendet ist Er het* g) *denne daz phant mit willen* h) *fur* i) *den zins ein gesetzt. so mag er seinen zins* k) *wol darauf* l) *behaben.* l) *daz ez* m) *im dafur ein gesetzt sei. [ob* n) *sein der hofherr laugen wolt.* n]

(pfennden ob dem Spill)

§. 125. *Vnd ob dem spil mag einer den andern auch phenden. Lezet er in aber gen vnd kvmt von dem Spilbret* a) *mit seinem willen. oder on seinem willen. so schol er hin nach im mit rehte dar vmb zu sprechen. vnd sust* b) *niht dar vmb phenden.*

(Vonn pfennden ob der leut schaden)

§. 126. *Item wenne einer* a) *an* b) *seinen* b) *schaden* c) *auf dem seinen ergreift. Ez sei leut oder vihe. dy mag er wol auch phenden. on gerihte. vnd mag daz phant heim tragen. oder daz vihe ein tun ob er wil alz* d) *lange* d) *biz man [ez* e) *von im auf reht auz vordert. vnd im daz reht sicher macht.* e] *so schol er ez auz* f) *geben. oder mag ez selber an dem gerihte aufbyeten. vnd mit dem rehten darnach varen wenn* g) *er will.*

(Vonn vrteil vber den schaden)

§. 127. *Vnd waz daz viehe schaden tut da* a) *teylt man dem vihe* b) *keinen freuel vmb.* c) *Aber sein herre mvz den schaden fur* d) *ez* e) *gelten ob er ez verantwurten wil.*

(Vntterrichtung als so recht ist)

§. 128. *Wil aber er ez niht verantwurten so muz daz vihe selber dar vmb leiden. waz im ze leyden geschiht ob ez der Clager ergreift. vnd der mag ez wol an greiffen wa er ez an*

§. 123. *a)* fehlt in ABG.

§. 124. *aa)* AG. Einer B. Aber — *b)* ABG. add. auch — [*cc*] fehlt in ABG. — [*dd*] fehlt in B. — [*ee*] fehlt in B., AG. vnd das recht — *f)* ABG. vmb den — *g)* ABG. add. im — *h)* B. add. vnd das recht — *i)* B. vmb — *k)* AG. darumb — *l)* B. auf haben — *m)* A. er — [*nn*] fehlt in B.

§. 125. *a)* AG. pretspil — *b)* fehlt in B.

§. 126. *a)* B. add. einen — *bb)* fehlt in B. — *c)* fehlt in ABG. — *dd)* fehlt in B. — [*ee*] fehlt in B. — *f)* ABG. auff — *g)* B. wie

§. 127. *a)* B. das LN. die — *b)* B. add. zu — *c)* fehlt in B. — *d)* fehlt in B. — *e)* fehlt in B. AG. in LN das

der strazen an kvmt. vnd schol in seins herren. haws fride haben. daz er ez her auz niht antwurten darf. Vnd wenne er ez angreift da hat er wider a) *daz gerihte noch wider nymant an* b) *getan. er schol aber da mit gebaren* c) *als reht ist.* d)

(Vmb freuel vnd schaden)

§. 129. *Sein ez aber* a) *Leuten* b) *mag man vmb freuel vnd schaden wol zv sprechen. vnnd da scholl man ir iehen oder laugen vernemen.*

(Vonn abreissenn)

§. 130. *Item wer* a) *einem daz sein abreizet vnd zuckt vnd nimt vnd hin* b) *tregt* b) *vnd entweret* c) *on reht daz vmb schulde niht ist vnd von gult wegen nit dar get. daz heisset niht gephendet. vnd heizet niht dez gerihts vnterwunden. denne vmb dy habe* d) *vnd vmb den freuel mag im der Clager wol zv sprechen. ob ez ein purger ist vnd purger reht hat. vnd an der frischen tat niht begriffen wirt. Wer ez* e) *aber sust einer der niht purger wer. vnd daz er den selben darvmb auf hilt. so moht im der Clager anders zv sprechen ob er im zv swer wolt sein.*

(Wer dem Schulthesen vnnd den seinen ein geuangen nymbt)

§. 131. *Item wer den schultheizen oder seinen dyenern oder den puteln einen geuangen auz der hant nimt oder in den ab dringt wider irn willen. den sye vmb* a) *schulde vnd gulte geuangen haben. oder vmb ander sache daz sich zv schulde geburt vnd niht halsgericht antriffet. vnd den er* b) *auf reht niht auzgeuordert hat. da sein reht niht fur stet, der hat sich dez gerihts vnterwunten.*

(Vonn ausuordern der geuangen)

§. 132. *Hat in aber ein gesezen man auzgeuordert* a) *auf reht. vnd daz man im in* b) *niht auf reht wolt auzgeben. vnd den geuangen mit mutwillen vnd wider reht in* c) *vencknusse bringen wolt; vnd* d) *ob man denne* e) *den geuangen da von ledigt. vnd in zv venknusse niht bringen*

§. 128. *a)* AG. weder — *b)* fehlt in B. — *c)* B. gefaren LN. gebehren — *d)* ABG. fahren fort: „Vnd ob er es auf dem veld an vecht, So mag er es auch wol heim [in sein haws vnd] in sein herbrig (herberig) treiben, Durch muntat [oder durch ander gericht; Das er aber wider der muntat Freiheit] oder ander gericht nicht gefrevelt oder [noch] getan hat.“

§. 129. *a)* A. add. ander — *b)* G da

§. 130. *a)* AG wenn einer — *bb)* LN. eintragt — *c)* ABG. entfuret — *d)* AG. add. vnd gut — *e)* B. er

§. 131. *a)* B. vmb sein gullt vnnd schulld — *b)* fehlt in AG.

§. 132. *a)* G. geuordert — *b)* fehlt in BLN. — *c)* G. zu — *d)* fehlt in G. — *e)* fehlt in LN. —

wolt lazzen. dar an hat man wider daz gerihte noch f) *wider daz reht niht getan. als* g) *ob man den geuangen zu dem nehsten geriht* [*zu* h) *dem rehten stellet vnd bringt. Tet er dez niht zv dem nehsten geriht.* h] *so het er sich dez gerihts vnterwunden.*

(Auf Recht aussgeben)

§. 133. *Vnd ob der schultheiz oder seine dyner. oder dy* a) *putel einen vahen daz* b) *vmb schulde ist oder vmb welherley sache ez* c) *ist daz niht den hals an trifft den schullen sie auzgeben auf reht.*

(Vonn aussuordernn)

§. 134. *Welher purger in auz vordert. vnd der* a) *gesezen vnd* b) *der* b) *geerbz* c) *vnd gewis dar vmb ist. Alz vor geschriben stet. vnd ez werde daz nehste gerihte genant oder niht. so schol er den geuangen stellen zv dem nehsten* d) *gerihte* e) *zv dem rehtenn.* e)

(Wider vt supra)

§. 135. *Tet er dez* a) *niht.* b) *schol der rihter oder der Clager den mit gerihte fur vassen* c) *der in auz genumen hat. Vnd auf den clagen alz lange biz* d) *er den geuangen im zv dem rehten gestellet. Moht* e) *er dez* f) *niht getune. so schol er im* g) *fur den geuangen rihten warvmb er in aufgehalten* h) *hat. Het er aber dy schulde vnd* i) *clag* i) *vor genant vnd gedinget daz er im der veruallen wer aber* k) *in zv dem nehsten gerihte niht* **) *stellet. so ist er im auch ir* l) *zv dem nehsten gerihte* **) *veruallen. ob er im also auz genomen het. Wolt er in aber also niht auf gedinge auz nemen. so schol man im in* m) *auzgeben* n) *schlehts* o) *auf reht. vnd daz schol sein zv dem nehsten gerihte darnach. Blibe denn der Clager auzen. so wer der von im ledig. der den geuangen auzgenomen hat.*

Tit. XV. *)

Vnd a) nu a) von morden. vnd andern halsgerichten vnd hanthaften, vnd auch von wunden vnd leme. vnd von

f) B. vnd — *g)* ABG. also — [*hh*] fehlt in AG.

§. 133. *a)* LN. ein — *b)* LN. vndt — *c)* B. das

§. 134. *a)* LN. das — *bb)* fehlt in B. — *c)* ABGLN. geerbt — *d)* fehlt in AG. — *ee)* ABG. rechten vnd zu [dem] gericht

§. 135. *a)* LN. es — *b)* ABG. add. so — *c)* LN. fürlassen — *d)* AG. add. das — *e)* LN. Will — *f)* ABG. es LN. dies. ABG. add. aber — *g)* fehlt in AG. B. in — *h)* A. auffbehalten — *ii)* fehlt in AG. B. tage — *k)* ABG. ob er — **) fehlt in A. — *l)* B. die G. ye — *m)* fehlt in LN. — *n)* LN. ausnehmen — *o)* ABGLN. schlechts (schlegts)

Tit. XV. *) Abdruck [nach Cod. S. fol. 121 fl. — *aa)* fehlt in G. — Vergl. CCB. art. 18. — CCC. art. 12.

den rechten die dar zu gehoren an dem statgerich vnd an der zente, ez treffe purger oder geste an.

§. 136. *Vmb* a) *waz sache einer vber den andern verpurgt ez* b) *sein purger oder geste daz sach sein darvmb man nach der statrecht vber einen nicht richtet. darvmb ist der clager dem schultheissen ie* c) *der buz verfallen. Vnd da von schol sich ie* d) *einer* d) *vor wol eruaren vm dez gerihtz reht vn lauf war vber man richte oder nicht. Vnd dyselben sache sein alle hie* e) *benant. darvmb man teilt ze richten. Vmb morde. vm* f) *rawp. vmb devbe.* g) *vmb* h) *brant. vmb falsch. vm* i) *verreteri. vmb* k) *notzogen. vmb lantwingen.* l)

(Vonn schedlichen menschn)

§. 137. *Vnd wenn der einer gevangen wirt. vnd daz man mit im voluaren wil. so schol man in mit geschrei vnd mit solcher hanthaft* a) *die denne dar zu gehort bringen an daz statgeriht alz reht ist, vnd zu im da clagen. Vnd sein antwurt da verhoren. vnd in denne mit vrteil weisen an dy* b) *zente. vnd wenne er der zente hin heim ertailt wirt. Vnd daz die selbe vrteil an dem. Statgeriht also geuellet. vnd als verre geiagt* c) *wirt. so schol der schultheiz keiner teyding noch rihtigung furbaz gestaten ez kom denn vor an dy zente. Vnd da ist denn der zentgref rihter vnd frager. Er schol aber nichte richten* d) *vnd fragen* d) *ez sitze denne der. Schultheiz oder sein gewalt neben in mit seinem* e) *stabe. Vnd schol der. Clager dem zentgrefen geloben die clage ze volfuren. Vnd im daz* f) *vergewissent als er ez vor dem. Schultheissen vergewist hat. Vnd waz denn dy schepphen da teylen. vnd* g) *was todez dem der fur gefurt ist auferlegt wirt mit vrteil.* g) *also schol der schultheiz schicken* h) *daz. daz volbrocht werd. vnd daz dem clager gericht werd* i) *als reht ist. Vnd als lange biz daz den clager benuget. Vnd wie man von der zente scheidet. also schol daz gerihte* i) *vor der stat ein ende nemen. vnd niht anders.*

(Euferung des halsgericht)

§. 138. *Vnd* a) *wer daz selbe. Gerichte oder ander halsgerichte*

§. 136. *a)* LN. Vnd — *b)* G. oder — *c)* fehlt in ABG. — *dd)* B. man ye einer sach wol. LN. ein ieder — *e)* fehlt in G. — *f)* LN. vnd — *g)* AGLN. dieb *h)* LN. vnd — *i)* LN. vnd — *k)* LN. vnd — *l)* ABG. add. „Vnd vmb mord soll man nit Richten man beschaw dan den mort vor.“ Vergl. CCB. a. 229. CCC. a. 149. — S. unten §. 141.

§. 137. *a)* LN. Handschriefft — *b)* AG. der — *c)* A. gezagt B. gejagt G. gegagt LN. geclagt — *dd)* B. recht fragen — *e)* AG. einem — *f)* ABG. der — [*gg*] deest in B. — *h)* LN. schenken — [*ii*] deest in AG.

§. 138. *a)* deest in ABG. —

dy volgene denn furbaz evert b) *on reht zu dem schol man daz selbe* c) *reht haben daz man zu dem vordern gehabt hat vber den da gerichtet ist worden. Vnd schol der schultheiz dy gerichte beyden* cc) *besenten vnd schicken zu besetzen.* d) *vnd* e) *schol den. Clager vnd dy seinen beschirmen an* f) *beyden gerichten.* f) *hin auz vntz* g) *bitz an dy. richstat. vnd wider her ein biz in ir herberg.* h) *vnd schol* *) *an beyden gerichte niemant gewapent gen denn der Schultheiz vnd dy seinen. vnd wez* i) *er bedarf. vnd sust niemant on dez schultheissen wort.*

(Ein besunder hanndel)

§. **139.** *Ez wart einem gepawren da niden an dem mewn* a) *sein havs vnd stadel an gezvndet. vnd verbrant im ein Tohter dar inne. vnd daz was wissentlichen. vnd* b) *verbrant aller sache on* c) *daz haubt. daz waz besengt vnd* d) *verbrant daz man ez kavm erkant daz ez eins menschen haubt was.* d) *vnd daz bracht der vater vnd sein* e) *frevnde fur gerichte. vnd clagt uber dy. dy ez getan heten. vnd wart im erteylt ze richten als vmb einen Mort zv in.*

Tit. XVI.

Von den hanthaften die alle halsgericht an treffen

(Hannthafft der Morder)

§. **140.** *Einem Morder schol man aufpinden. Swert spiz.* a) *messer. oder ander wer. vnd gezeuge. da mit man einen Menschen. ertoten* b) *mag.*

(Beschauung)

§. **141.** *Vnd daz schullen im* a) *dy schopphen auf dem rucke* b) *beschauen vnd schullen vor gerichte dar vmb sagen, daz sie ein hanthaft im auf dem rucke gesehen haben gebunden als auf einen Morder* c) *daz man dem clager billichen* d) *richte. Vnd schol der mort auch gegenwertig sein. alz vor geschriben stet. vnd den schullen dy schepphen auch beschauen.* *)

(Beschawung)

§. **142.** *Vnd ist ez denn ein. Mort der gestochen oder gesla-*

b) A. Eyffertt B. eufret G. efert LN. eyert — *c)* deest in B. — *cc)* ABGLN. beyde; ABG. add. also — *d)* B. besenden — *e)* A. vnd man — *ff)* deest in B. — *g)* LN. vndt. deest in B. — *h)* AG. herbrig — *) Vergl Anhang V. nr. LVII. — *i)* LN. was

§. 139. *a)* AG. mayn B. Mein LN. Main — *b)* ABG. vnd dy — *c)* BG. biss an — *dd)* deest in ABG. — *e)* B. die

§. 140. *a)* ABG. spies LN. spietz — *b)* G. getoden

§. 141. *a)* deest in AG. — *b)* LN. stuckh — *c)* deest in G. — *d)* B. williglich — *) Vergl. oben §. 136 not. *l.*

gen ist. vnd a) *wunt. vnd blutrunstig ist.* a) *so mugen die schopphen wol sagen daz sie einen ermortem menschen da gesehen haben. daz man dem clager billichen richte.*

(Beschawung)

§. 143. *Ist ez aber ein mort der weder wunten noch pluttrunst hat noch kein mortlich zeichen noch* a) *mal hat.* a) *so schullen dy schopphen sagen. Daz sie einen toten menschen da gesehen haben. Den man fur ein mort dar braht hab. daz man dem Clager billeichen richte vber* b) *einen mort. vnd dar vber schol man richten mit dem rade.* c)

(Hanthafft Schedlicher menschen)

§. 144. *Item auf einen Brenner* a) *einen erloschen brant. vn den* b) *schullen dy schopphen beschawen. vnd dar vmb sagen. daz sie im einen brant auf dem* c) *Rucke gesehen haben gebunten. Daz man dem Clager billichen richte. vnd vber den schol man richten mit dem fuer.* d)

(Hanthafft)

§. 145. *Item auf einen Notzoger* a) *schol man binden ein frawen kleit. daz blutig flecken hab. vnd daz schullen dy schopphen besehen.* b) *vnd auch sagen. daz sie ein hanthaft auf im gesehen haben. Das man dem Clager billich rihte. vnd uber den schol man rihten mit der* c) *tyl.* d)

(Hanthafft)

§. 146. *Item auf einen felscher schol man einen falsch binden. vnd dez selben falsch schullen dy schopphen* a) *vnter weist werden von den dy den falsch erkennen. vnd dy* b) *beweren kvnnen* c) *daz ez schedlich vnd vngereht sy vnd* d) *falsch sey.* d) *vnd da schullen dy schopphen vm sagen. daz sy einen falsch im auf den* e) *ruck gesehen haben gebunden daz man dem Clager billichen richte. vnd vber den schol man richten mit dem fuer.* f)

(Hanthafft)

§. 147. *Item auf einen dybe. auf einen rauber. auf einen verreter auf einen lantwinger.*

§. 142. *aa)* deest in B.

§. 143. *aa)* deest in B. — *b)* ABG. vmb — *c)* Vergl. C. C. B. art. 162. C. C. C. art. 137.

§. 144. *a)* B. add. soll man pinden — *b)* ABG. den selben — *c)* G. seinem — *d)* AG. fewer B. feur LN. feuerwerckh — Vergl. C. C. B. art. 150. C. C. C. art. 125.

§. 145. *a)* AG. notzerer — *b)* BG. beschawen — *c)* G. dem — *d)* A. til BG. till LN. eyl. Vergl. C. C. B. art. 144. C. C. C. art. 119.

§. 146. *a)* ABG. add. ob sie sein selber nit erkennen — *b)* ABG. add. In — *c)* ABG. add. in dem fewer oder sust — *dd)* deest in B. — *e)* G. seinem — *f)* AG. feuwer B. feuer LN. freuel. Vergl. C. C. B. art. 136. C. C. C. art. 111.

Schol man ir a) *yglichem auf binden ein hanthaft von cleydern vnd gewante oder ander hab als einen Dybe. oder einen Rauber. oder einen verreter. oder einen lantwinger angehort. vnd da schullen dy schopphen vmb sagen.* a) *daz sy ein hanthaft auf im gesehen haben gebunden dy besser sey wenne dreitzehen pfennig. Daz* b) *man dem Clager billichen rihte. vnd schol auch die hanthaft besser sein denn dreytzehen pfennig.* b) *Vnd schol man* c) *daz* d) *setzen in den stok* *) *vnd dy hanthaft mit ein ander beschauwen* e) *vnd vmz ez beydes mit einander* e) *sagen. Und vber einen dyp schol man rihten mit dem. Strang. vnd vber einer rauber mit dem swerte. vnd uber einen vereter vor* f) *schleyffen.* f) *vnd darnach den vollen* g) *mit dem swerte.* h) *vnd vber einen lantwinger auch mit dem strange.* **)

(Von gesten die mord herein bringen)

§. **148.** *) *Item wa ein Gast einen Mort her ein bringet der auch ein gast gewesen ist. Vnd daz der mort auzwendig der gerichte vnd der stat mark geschehen.* a) *So schullen dy. dy* b) *man dar an schuldigt. ob sy da von sein kvmen Drey vierzehen tag frist haben zu verantwurten. ez sey der. Mort ubernechtig oder nicht. ez geschehe denne in so gethaner nehe* c) *bey der stat. vnd mit sulhem geschrei vnd gewissen. daz man kvntlichen erfur. vnd weste. daz ez* d) *nicht vbernechtig wer. So schol man richten zv endhaftem rechtem. Seint aber dye man beschuldigt bei der stat nicht. vnd daz der mort niht vbernechtigt ist. Dennoch schol man in virzehen tag frist geben zv endhaftem rechten sich* e) *zv verantwurten.*

(Anclagen der burger)

§. **149.** *Ist aber der. Clager ein purger so schol man im richten nach seiner fürgab von der tagzeit* a) *wegen als daz von alter her kvmen ist. vnd als her nach geschriben stet.*

(Von morden in der Stat)

§. **150.** *) *Item wa ein mort geschiht ze. Babenberg in den*

§. 147. *aa)* ABG. cleider oder ander hab pinden lebentig oder tod zcu einer hanthafft vnd das schullen die schopffen beschawen vnd darumb sagen — *bb)* deest in AG. — *c)* ABG. add. auch nach dem geschrey — *d)* AG. den, deest in B. — *) Vergl. C. C. B. art. 98. C. C. C. art. 85. — *ee)* deest in ABG. — *ff)* A. verschlaiffen G. versleiffen B. schleiffen — *g)* B. vollent — *h)* ABG. add. richten — **) Vergl. C. C. B. art. 185. 151. 149. 153. und C. C. C. art. 159. 126. 124. 128. Sieh auch unten §. 184. 185. —

§. 148. *) Vergl. Anhang V. Nr. 82. 83. — *a)* ABG. add. ist — *b)* deest in B. — *c)* AG. vehe B. mass — *d)* ABG. er — *e)* deest in B.

§. 149: *a)* G. stattzeit

§. 150. *) Anhang V. nr. 56. —

gerichten. vnd in der mark. vnd daz der geslagen oder gestochen. oder wie im anders geschehen ist. a) *stirbt er* b) *vor der ersten vesperglocken zv dem Tume so schol man daz gerichte bey demselben tage besitzen. vnd zv enthaftem rechten richten.*

(So ein mort geschicht nach vesper)

§. 151. *Geschiht er* a) *aber nach der ersten vesperglocken mag denn daz gericht vor nacht nicht ein end nemen. So mag man es wol verzyehen. biz auf den andern tag mit dem gerichte. Vnd das schol man auch dez andern tags besetzen vnd enden vor der zeit. an dem tag als der Mort dez vordern tags geschehen ist.*

(seq.)

§. 152. *Vnd schol zu endhaftem rehten rihten. vnd schol dennoch niht vbernechtig seine. vnd zeuht sich aber daz gerihte des andern tags bis vber die selben tagzeit so ist er vbernehtig. vnd hat denn der drey virtzehen tag frist. den man dar an beschuldigt. Er wurd denn in der selben zeit bekvmert vnd begriffen mit dem gerichte. So scholt man uber in rihten an der zente* a) *als reht wer. vnd hulf kein verzyhen dar an. vnd ob der mort begraben ist. vnd vor gesehen vnd geschawet ist.* *) *So schol daz gewant. waz gewants ez ist. das selb reht haben. von dez Mortz wegen ze rihten gleycher weyse alz ob der Mort gegenwertig dennoch wer.*

(Beschuldigung des Morts)

§. 153. *Item ist aber einer an dem morde beschuldigt. der frevnd hat hie in der stat. oder auzwentig vnd daz dy frevnde fur gerichte kvmen. vnd fur geben. daz der selbe den man beschuldigt hie in der stat. noch in dem lande hie vmb nicht sey. vnd bei der selben tat* a) *nicht gewesen sei. vnd* b) *in langer zeit in dy stat nie kvmen sey.* b) *vnd daz. daz dy freunde fur bringen mit dem rechten. oder mit erbergen* c) *leuten. vnd mit sulher kuntschaft alz dy schopphen denne erkennen. so schol man in ledig teilen.* *)

(Beschulldigung der Morde)

§. 154. *Beschuldigt man aber zv dem selben gricht yemant* a)

a) B. add. vnd — *b*) deest in ABG.

§. 151. *a*) AGLN. es — Vergl. Anhang V. nr. 56.

§. 152. *a*) B. zeit — *) Vergl. C. C. B. art. 229. 230. 232. C. C. C. art. 149. — Sieh auch unten §. 154. a. E.

§. 153. *a*) B. tag — *bb*) deest in B. — *c*) ABG. erbern LN. Erbahren — *) C. C. B. art. 58. C. C. C. art. 47.

§. 154. *a*) AG. nymant —

anders daran. den nymant b) *also verantwurt.* c) *der mag sich selber verantwurten als recht ist. zu dem ersten. oder* d) *zv den andern gerichten* *) *gleicher weise als ob der mort ie gegenwertig wer. ob der mort vor. vor* e) *gerichte beschawt vnd gesehen ist worden. vnd wirt einer in der selben zeit vm* f) *den mort* f) *gevangen vnd daz der* g) *mort begraben ist. so schol sein gewant. daz selbe reht haben alz* h) *der mort* i) *ye gegenwertig wer.* **)

(Beschulldigung vmb gleit)

§. **155.** *Vnd ist der einer oder mer dy dar an beschuldigt seine. vnd daz dy da von kvmen seint. so schol man sie an yeglichem gerichte drey stunt vordern als recht ist. Wil sy denn ymant* a) *furbringen dem schol man sein gunnen.* *) *vnd schol im fride vnd geleyt ertylen. vnd in welher freyheit. vnd welher muntat er ze. Babenberg ist. da schol in der schultheiz auz beleyten vnd sein gewalt an daz gerihte. vnd wider von gerichte an dy selben stat da er in genumen hat er vol var mit dem rechten oder niht. vnd ist der schultheiz keinen verrer schuldig zv holen. noch zv beleyten den da daz stat geriht auz* b) *get. vnd da dy* c) *freyheit vnd muntat antreffen.*

(Sine rubro)

§. **156.** *Wer aber einer* a) *auzwentig* a) *der gemerk der sich verantwurten wolt. vnd daz* b) *sein frevnde fur bringen wolten. vnd im seiner reht vorderten.* c) *So schol er vor* d) *dem Clager vnd vor* e) *den seinen sicher seine. biz an dy gemerke. da dez schultheissen geleit an trift.* fg) *Da schol in der schultheiz* g) *nemen denn vnd in vollen* h) *beleyten biz an daz gerichte. vnd in von dem gerichte wider beleiten. wider an dy selben stat. oder in welch freyheit. vnd* i) *muntat er wil er vol var mit* k) *dem rehten* k) *oder niht. vnd wil er mit dem rehten voll varen. so schol in der clager an sprechen. daz er im seinen frevnde ermort habe. vnd von dem leben zv dem tode braht habe on schulde. vnd on reht. an der stat da er billich fride Gnade. rue vnd gemach het gehabt. vnd wer* l) *dez selben mords beholfen gewesen mit*

b) AG. man — *c*) AG. verantworten — *d*) deest in B. — *) Vergl. C. C. B. art. 234—239. — *e*) deest in B. — *ff*) deest in AG. — *g*) deest in A. — *h*) B. als ob — *i*) AG. add. vnd als ob der mord — **) Vergl. oben §. 152. a. E.

§. 155. *a*) G. nymant — *) Vergl. C. C. B. art. 240. — *b*) B. an — *c*) deest in ABG.

§. 156. *aa*) B. ein Auswendiger — *b*) ABG. das in — *c*) AG. vertreten B. verderbten — *d*) B. von — *e*) B. von, deest in A. — *f*) B. anget — *gg*) deest in AG. — *h*) A. wolld B. wollen G. vollet — *i*) ABG. oder — *kk*) deest in AG. — *l*) ABG. er —

verlichen m) *worten. vnd werken.*

(So einer laugnet des mords)

§. 157. *Vnd ist daz* a) *er* a) *fur den mort lawgent. so schol er daz reht dafur tun ze hant selb sibent. ob er mag. vnd wurd im der sehser* b) *einer oder mer verworfen so mag er ye einen andern an dez selben stat stellen. Wer er aber als wol niht gefrevnt zwischen den vir welden. daz er der sechser zv* c) *im* c) *nicht gehaben moht dy im zv dem selben* d) *rehten helfen wolten dez* e) *[scholt* f) *er einen* g) *voreyt* h) *sweren. vnd* f] *scholt* i) *dy andern* k) *denn* l) *mit sein eins hant tun. Alz mangen er aber gehaben mag. dy* m) *schol er in dem voreyt benennen. Vnd* m) *als manig eyt get im selber wider abe. vnd ist der eyt also gestalt. daz er sweren schol. vnd sprechen schol. Vmb den mort. als man* n) *im zu spriht. vnd der da gesehen* o) *ist. vnd beschawt ist. daz er dez niht getan hab. vnd* p) *daran vnschuldig sey. Vnd dar zv niht geholfen habe* p) *weder mit worte noh* q) *mit werken mit reten noch mit teten on aller slacht* r) *geverde.* s) *Vnd nach* t) *dem* t) *scholl er ledig vmb den selben mort erteylt werden. Vnd im frey* u) *von gericht wegen gebannet* v) *werden. vor aller meniglich. daz in furbaz vmb den selben Mort nimant an reychen* w) *noch* x) *anvertigen schull. ez sye denn mit einem freuntlichen bescheyden rechten.* *)

(Vonn Notwer)

§. 158. *Ist aber daz er dez mordez* nicht a) *laugent. vnd seins* b) *leibs* b) *notwer behaben* c) *wil. daz schol er tun selb dritte. ob er mak. Vnd wurde im der zweier keiner* d) *verworfen. so mag er ye einen andern an dez selben stat stellen. Wer er aber als wol niht gefrevnt zwischen den vir welden als vorgeschriben stet.* e) *dez* f) *schol er auch* g) *einen voreyt* g) *sweren. vnd dy andern mit sein eins hant tvn.* h) *Vnd schol ein offen wunten weysen in den leip nit in daz gewant.* *)

m) AG. welchen LN. gefehrlichen

§. 157. *aa*) AG. er denn B. dann das er — *b*) ABG. sechser LN. selben — *cc*) deest in AG. — *d*) B. add. zeitten vnd — *e*) B. das LN. da — [*ff*] deest in AG. — *g*) B. vor einen — *h*) B. eyde LN. Vorrath — *i*) ABG. solten — *k*) ABG. add. siben — *l*) d- in AG., B. dan — *mm*) d in AG. — *n*) G. er — *o*) A. bescheen BGLN. gescheen — *pp*) d. in AG. — *q*) ABG. oder — *r*) B. schlecht LN. schlagt — *s*) AG. on geuerde — *tt*) B. darnach — *u*) ABG. frid — *v*) AG. bennet — *w*) B. zihen — *x*) B. oder — *) Vergl. C. C. B. art. 226. C. C. C. art. 201.

§. 158. *a*) d. in SLN. — *bb*) B. selbs — *c*) B. behallten — *d*) ABG. einer — *e*) d. in B. — *f*) LN. das — *gg*) LN. an keinen Vorvath — *h*) G. add. vnd sweren — *) Vergl. C. C. B. art. 165. C. C. C. art. 140. —

vnd schol sweren. Vmb den mort als man im zv spricht. daz er dar an niht anders getan noch begangen hab. denn daz er seines i) *leibs in rechter notwer gegen im gestanden sey. Und dy wunten dy er geweiset hat. daz er dy von demselben enphangen hab vor. e* k) *er im ye* l) *kein leyt getan habe mit worten oder mit werken vnd da mit schol er denn ledig.* m) *erteylt dar vmb werden. vnd im fride gebannet* n) *werden* o) *als vor vnterscheyden* p) *ist.* p)

(Nota)

§. 159. *Vnd ist imant anders* a) *mit im beschuldigt* b) *der mag im zv dem selben rechten* c) *niht gehelfen dy weil er in der clag ist.*

(Sine rubro)

§. 160. *) *Vnd ist ez an dem. Statgerihte so ist er dem. Schultheissen vmb notrecht. Sechzig pfennig der alten muntz veruallen. vnd schol im dy zv hant richten. oder verphenden oder versichern.*

(Vmb buss vnnd Recht)

§. 161. *Ist ez aber an der zente. so ist dy selb buz des zentgrefen. vnd alle gesatzte buz an* a) *der zente* a) *sint dez zentgrefen. ez sey von notwer wegen. oder* b) *von leme. Oder von wunten wegen.* b) *Vnd daz reht vm wunten. vnd vmb leme ist geleich gestalt selb. Sibent. Als vmb dy* c) *morde* c) *wenne einer dafur richten will.*

(Sine rubro)

§. 162. *Waz man aber susl* a) *teyding* b) *will an der zente freuntlichen daz* c) *mag* c) *der. Clager niht tune. ez sey denne dez schultheissen vnd dez zentgrefen wort. Wen der schultheiz selber wol clagen mag von morde wegen.* d) *ob dy freunt dar vmb niht clagen wollen.* *)

(Sine rubro)

§. 163. *Vnd in welhem gerichte ein mort geschiht. er sey gefreunt oder niht. Vnd* a) *der niht* a) *Clager hat. von freunden noch von nimant.* b) *Daz heisset ein ellender* c) *Mort.*

i) B. sein selbs — *k)* d. in A. — *l)* d. in AG. — *m)* d. in AG. — *n)* AG. benant — *o)* d. in AG. — *pp)* G. geschriben stet

§. 159. *a)* d. in B. — *b)* AG. add. ist — *c)* d. in AG.

§. 160. *) fehlt in ABG. gänzlich. Vergl. C. C. B. art. 163. 164. C. C. C. art. 138. 139.

§. 161. *aa)* d. in G. — *bb)* d. in B. — *cc)* B. den mordt

§. 162. *a)* d. in AG., ABG. add. da — *b)* A. daitingt B. teidingt G. deydingt LN. thading — *cc)* B. so mag es — *d)* B. add. oder — *) Vergl. C. C. B. art. 10. C. C. C. art. 6.

§. 163. *aa)* d. in BG. — *b)* ABG. muntat — *c)* ABG. add. tod vnd —

Vnd d) *da schol der schultheiz vmb clagen. vnd Clager seine. von rehts wegen vnd schol daz reht vordern.* *) *vnd hat keiner* e) *rihtigung* f) *sust gewalt ze nemen ez gescheh denne mit gemeinem rat der schopphen vnd* g) *dez gerichs* g) *oder mit frevnde* h) *rat.* i) *ob sich dar vmb hin nach wolten an nemen. E. ez zv endhaftigem rehten* i) *auz getragen wurde. Vnd als oft einer daz gerihte an der zente versavmet. als dick ist er dem zentgrefen vervallen drey schilling pfennig.*

(Vmb notwer)

§. 164. *Item wa einer seins leibs notwer beweiset vmb einen. Mort. vnd auf ein wunten. Vnd daz ir mer wunt ist worden dy da bey gewesen sein. vnd ir mer dar nach sterben. vnd daz er vmb dy andern Morde* a) *an* b) *gereichet* c) *wirt. so mag er auf dy einen wunten gegen in allen sein notwer behaben. sey* d) *ez an einem krieg vnd gelauf gescheken ist.* e) *vnd schol ye dy ersten benennen. vnd in den* f) *eyt nemen. von der wegen* g) *er* h) *vor* i) *seines* k) *leibes* l) *notwere behabt hat. Daz er sein. wunten von den selben vnd auch von dem* m) *von* m) *dez wegen man in nu an spricht enpfangen hab vor. E. er in ye kein leyt hab getane mit worten oder* n) *mit werken. vnd seines leibs in rehter notwer gegen in allen gestanden sey.*

(Notwer vmb wunden vnnd leme)

§. 165. *Vnd vmb wunten. vnd vmb Lem mag er seins leibs notwere auch gegen mer behaben denn* a) *gegen* a) *einem in dem egeschribene* b) *rechten.*

(Aliud)

§. 166. *Vnd gegen wem einer sein Notwer vm wunten oder.* a) *Leme behabt* b) *so schol der selbe den* c) *der in beclagt hat vmb dy wunten oder leme* b) *darauf er gesworn hat hin wider niht beclagen.* d) *Wann er dem clager sein wunten niht anders bessert. denne mit der leme oder wunten dar auf er sein notwer* e) *behabt* f) *hat.* g)

d) d. in AG. — *) C. C. B. art. 10. C. C. C. art. 6. — *e)* ABG. kein LN. keine — *f)* A. richter BG. richtnng LN. richtigung — *gg)* d. in B., AGLN. gerichts (gerichtz) — *h)* ABG. freunden — *ii)* d. in ABG

§. 164. *a)* ABG. add. auch — *b)* d. in B. — *c)* B. gerecht LN. angerichtet — *d)* ABG. seit — *e)* B. sey AG. sey vnd ist — *f)* d. in AG. — *g)* G. add. das — *h)* d. in A. — *i)* d. in G. — *k)* G. eins — *l)* B. selbs — *mm)* d. in G. — *n)* ABG. vnd

§. 165. *aa)* d. in B. — *b)* B. geschriben

§. 166. *a)* ABG. add. vmb — *bb)* d. in A. — *c)* B. dan — *d)* B. zuclagen — *e)* G. hantwer — *f)* A. gehabt — *g)* AB. add. vnd die er in (im) der (den) clager geschworen hat, G. vnd die er in der clag gesworn hat —

Hat aber ymant dar zv geholfen. dy mag er darvmb wol beclagen. swaz dez h) *ist.*

(So einer der Wunden bekennt)

§. **167.** *Item ob einer. einer wunten* a) *bekennet. vnd* b) *daz er dy bessert. vnd daz der selbe denne auch wunt ist. vnd dar vmb den* c) *hin wider beclagt. dem er sein wunten vor gebessert hat. so mak der selbe auf dy wunten dy im gebessert ist wol seines leibs* d) *notwer vmb behaben.* e) *daz im dy besserung dar an kein hinderung bringen schol.* *)

(Von clag vmb wunden)

§. **168.** *Item wer vmb* a) *ein wunten klagt dy er in daz gewant hat vnd in den leip weder versert noch verritzt ist. vnd daz man kein zeichen in* b) *den* c) *leip siht vnd* d) *niht* d) *denn* e) *in daz gewant. Wil denn der den er anspriht dem Clager* f) *daz* g) *reht hin heim geben* g) *mit* h i) *sein eins hant zv behaben.* i) *Daz der clager dy egenanten* k) *wunten* k) *selber niht getan hab noch* l) *dy niht geheissen habe ze tune. vnd daz sy der getan habe* l) *den er an spricht daz* m) *der da zv geholfen hab.* m) *so schol der clager daz* n) *reht* n) *hin heim nemen. vnd daz mit sein eins hant tun. Wolt er aber dez selben niht sweren. So scholt der antwurter ledig dar vmb sein.*

(Vmb wundten vnnd freuel)

§. **169.** *Item wer vmb einen freuel von schlahen. vnd* a) *rauffens wegen. vnd daz* b) *zv.* b) *zv der selben zeit verwunt ist.* c) *vnd vmb dy wunten hin nach svnder* d) *wil* e) *clagen. vnd daz allez an* f) *einem kryeg* g) *geschehen ist. vnd an einem geleuf. vnd daz der clager dez bekennet. Wenn im denn der freuel gebessert wirt. oder daz im da fur gerihtet wirt. so ist man im hin nach vmb dy wunten niht schuldik zv antwurten.* h)

(Ad idem)

§. **170.** *Clagt er aber vmb wunten vnd freuel mit ein ander so schol im der ander vmb*

h) ABG. der

§. 167. *a)* B. bunten — *b)* d. in A. — *c)* B. dan — *d)* B. selb — *e)* B. behallten — *) Sieh unten §. 204. —

§. 168. *a)* B. auff — *b)* AG. an — *c)* ABG. dem — *dd)* d. in ABG. — *e)* G. noch — *f)* ABG. add. die egenanten wunden — *gg)* d. in ABG. — *h)* G. selber mit — *ii)* d. in ABG. — *kk)* d. in B. — *ll)* d. in ABG. — *mm)* d. in ABG. — *nn)* d. in B.

§. 169. *a)* AG. oder B. oder von — *bb)* ABG. darzu — *c)* d. in B. — *d)* B. sunderlich — *e)* d. in B. — *f)* AG. mit B. in — *g)* AGLN. krieg B. chrieg — *h)* B. verantwortten

ez allez antwurten. vnd vergiht a) *er im der wunten. vnd bessert er* b) *im dy so endarf er der freuel niht bessern.*

(Bekennet er der freuel)

§. **171.** *Bekennet er im aber der* a) *freuel vnd laugent der wunten so muz er im dy* b) *freuel bessern vnd muz im fur dy* b) *wunten gerihten als reht ist. vnd vm leme. vnd vmb wunten mag man* c) *an der zente* d) *einen vrteilen. der sich niht verantwurt.* e) *wirt er aber begriffen vnd bekennet. vnd hat der buz niht. so schol man im dy hant ab schlahen da mit er ez getan hat.* *)

(Vonn wunden vnnd leme sehen)

§. **172.** *Man schol vmb kein wunten teylen. sy* a) *haben denn vor zwen schepphen oder mer gesehen.* *)

(Vmb leme)

§. **173.** *Vnd vmb leme ist daz selbe reht ze* a) *schauwen.* a) *aber wenne dy schepphen dy* b) *leme* c) *niht erkennen kvnnen* d) *so schullen sy sich nach dez arztes rede* e) *rihten der dar vber gesworen hat.* *)

(Weisung vmb leme vnd wunden)

§. **174.** *Ez schol auch kein purger noch nymant der in der stat sitzt vnd wonet. Ez* a) *sy reich oder arm weder vmb leme noh* b) *vmb* c) *wunten an dy zente geweist werden dy weil man in in dem gerihte gephenden mag oder in mit dem* d) *gerihte auf gehalten.* e) *vnd bekvmern mag. dar inne ez ze clag kvmt.* *)

(Sine rubro)

§. **175.** *) *Vnd wer einem. einen zan. oder mer auz sleht. daz ist chein Leme. wann der zan chein maht hat. sich ze regen. weder hin noch her. als ein awg. oder vinger.* a) *oder ander gelider.* b) *Aber die lukken. da der zan im gestanden ist. di schol man teilen für ein wunten. ob man sein bechennt. Lawgent man aber dafur. so schol daz reht dafur stene. als fur ein wunten.*

§. 170. *a)* A. vergieht B. vergicht LN. vergiebt — *b)* d. in ABG.

§. 171. *a)* AG. das — *bb)* d. in ABG. — *c)* d. in AG. — *d)* ABG. add. wol — *e)* ABG. verantworten wil — *) Vergl. unten §. 174.

§. 172. *a)* A. es — *) Vergl. CCB. art. 78. 229. CCC. art. 67. 149.

§. 173. *aa)* d. in ABG. — *b)* d. in A., B. des — *c)* d. in ABG. — *d)* B. mogen — *e)* ABG. sage — *) Vergl. CCB. art. 173. 229. CCC. art. 247. 249.

§. 174. *a)* B. er — *b)* B. oder — *c)* d. in B. — *d)* d. in ABG. — *e)* B. auffheben — *) Sieh oben §. 171.

§. 175. *) fehlt in ABG. gänzlich — *a)* LN. fuger — *b)* LN. Kleider

(So man clagt auff ein der nicht im lande were)

§. 176. *Item wer der wer der auz dem lande wer vnd auf den man clagt vmb leme oder* a) *wunten. so mag seiner frevnde eyner* b) *oder wer er ist der selben clage wol fur in bekennen vnd dy buz fur in geben. vnd dy schol man auch von im nemen daz man den niht vrteylen* c) *darf der auz dem lande ist.*

(Sine rubro)

§. 177. *) *Dy buz vmb ein leme ist zehen phunt phenning der alten muntz. dy gehoren halbe den schultheissen an. vnd daz ander teyl den Clagern.*

(Sine rubro)

§. 178. *) *Dy buz fur ein wunten ist funf phunt phenning der alten muntz halb dem schultheizzen. vnd halb dem clager.*

(Verwunden vnd lemen)

§. 179. *Wer einen verwunt oder lemt in der* a) *statgerihte der ein auzwertig man ist vnd da von kvmt oder der* b) *hinne ist vnd da vontweicht.* c) *daz man in mit disem gerihte nicht bekvmern mag oder daz er in dem gerihte niht phantper ist. den schol man dreistunt furgebyten an daz statgeriht. vnd schol daz* d) *verkvnden an der stat da die tat geschehen ist. Vnd schol ez* e) *von* f) *dem statgeriht erzeugen. an dy zente. vnd da schol man denne dem clager vollen helfen.*

(Ob es in der Muntat gesche)

§. 180. *Geschiht ez aber in den muntaten, so schol man im* a) *dreystunt da selbstenst auch fur gebiten. Vnd ez denne an* b) *daz statgerihte erzeugen. vnd denne von dem statgerihte fur baz* c) *an dy zente.*

(Vonn besserung der Wunden)

§. 181. *Vnd wirt einer wunt vnd daz er den darvmb an clagt* a) *der in verwunt hat. vnd daz im derselb bekennt der wunten. vnd dem schultheizzen vnd im dy bessert vnd daz hin nach der. Clager an der selben wunten sturbe.* *) *so ist der. der vor dar vmb beclagt ist worden. vnd der ez vor dem gerihte vnd dem clager gebessert hat hin nach seinen frevnden noch dem geriht noch nymant anders schuldig dar vmb ze antworten.*

§. 176. *a)* d. in B. — *b)* ABG. add. oder mer — *c)* ABG. add. mag oder

§. 177. *) fehlt in ABG. ganz

§. 178. *) fehlt in ABG. gleichfalls

§. 179. *a)* ABG. dem — *b)* d. in A. — *c)* ABGN. davon entweicht — *d)* AG. add. verkumen vnd — *e)* ABG. add. dan — *f)* AG. an

§. 180. *a)* B. add. die — *b)* A. in — *c)* d. in B.

§. 181. *a)* B. angeclagt — *) Vergl. CCB. art. 173. CCC. art. 147.

(So einer der Wunden nyder keme vnnd krank wurde)

§. 182. *Wer er aber als swerlich* a) *verwunt daz er der nyder kom vnd lege. vnd daz er zehant niht geclagen moht. vnd sich verzvge als lange biz er wider auf kom. vnd* b) *daz er vertiglichen ze kyrchen vnd ze strazzen gen moht. vnd daz denn mit im vnd* c) *mit* c) *seinen nehsten freunden dy selbe sache verteydingt wurde mit geendem* d) *leibe. vnd denn hin nach wider nyder kom vnd sturbe. so ist aber der. der* e) *sich darvmb* f) *verteydingt hat nimant mer schuldik darvmb hin nach ze antwurten weder dem* g) *gerihte noch den freunden noch nymant anders von rehts wegen.* *)

(Von morder hab im Statgericht)

§. 183. *) *Vnd ist daz. daz* a) *ein purger. der purger reht hat. vnd wer in der* b) *stat geriht sitzt vnd dar in gehort.* c) *einen Mort* d) *tut* d) *oder ander tat dy das halsgeriht an trifft* e) *so hat der schultheiz noch daz gerihte noch nymant von* f) *gerihts wegen mit seiner wirtein* g) *noch mit sein* h) *kinden noch mit seinem erbe* i) *vnd eygen. noch mit keyner seyner noch* k) *irr* k) *habe weder* l) *ze schicken* m) *noch* n) *ze achten.* n) *er werd selber* o) *begriffe oder er* p) *kvm da von. oder wye im geschiht vnd schol man weybe vnd kynt vnd* q) *Gut vnd habe alles* r) *ledyg teylen. ob ez zv dem rehten kvmt. vnd ist von alter her* s) *reht vnd gewonheit* t) *gewesen.*

Vonn ein Landtzwinger

§. 184. *) Ist es vmb einen landtzwinger: das ist vor zu schullden komen von Johan goltschmids *a*) wegen vnnd von des heinrich *b*) wegen, die hetten arm hintterses *c*) auff dem landt; die lud ein annder pauer, *d*) der hiess der briefftrager auff die zentte dar Innen sie sassen vnnd clagt zu in kempflich vmb gereint *e*) kirchenn, *und* f) vmb armellen; vnnd was zu weihnachten; vnnd vmb ander vnerlich *g*) sach; darumb er in *h*) vnrecht thet: das *i*) wissentlich wass vnnd darvmb

§. 182. *a*) AG. ser (sehr) — *b*) d. in B. — *cc*) d. in AG., B. vor — *d*) A. gehendem G. gendem — *e*) d. in G. — *f*) d. in AG. — *g*) G. mit — *) Vergl. CCB. art. 173. CCC. art. 149.

§. 183. *) Vergl. Anhang V. nr. LVII CCB. art. 265. 266. CCC. art. 206. 218. — *a*) d. in B. — *b*) B. dem — *c*) B. keret — *dd*) B. ermordt — *e*) B. antreffen — *f*) B. add. des — *g*) A. wirttin B. wirtin LN. wirthin — *h*) ABGLN. seinen — *i*) B. erben — *kk*) d. in B. — *l*) B. Nichts — *m*) B. add. haben — *nn*) d. in B., AG. schaffen LN. rechten — *o*) B. selbs — *p*) d. in ABG. — *q*) d. in ABG. — *r*) AG. als — *s*) B. herkomenn vnd ist — *t*) ABG. add. also

§. 184. *) Abdruck nach B., fehlt in SLN. — *a*) A. Goldschmidts — *b*) AG. heinrichs — *c*) AG. hintersessen — *d*) AG. gepauer — *e*) A. gereymt G. gereimt — *f*) d. in B. — *g*) AG. vnredlich — *h*) AG. nicht — *i*) G. vnd —

er *sie* k) vellig macht, vnnd sie zu buss vnnd *l*) schaden bracht, vnnd In das Ir do mit ab erzwang *m*) vnnd sie leibs vnnd guts benotigt. Derselbe pawer *n*) ward hinnen begriffen vnd *o*) Im ein kempf Schillt vnd ein kolb auff den Rucken gepunden vnnd mit [geschrey *p*) vnnd mit *q*) hanthafft fur beyde gericht bracht vnnd wart mit *r*) schillt vnd mit *s*) kolben *p*] an den gallgen erhanngen. *t*)

Von landtzwingen

§. 185. *) Wer es aber ein landtzwinger der armen leuten das Ir ab erzwung *a*) mit vnbescheidenheit mit vbervallen vnnd mit gewallt, das geleicht einem Raub, sie nemen es den leuten mit Nottigung, oder Inn geben es die leut selber von zwanckhalb wegen. So soll man darumb Richten als vmb ein raube.

(Vonn Notigung)

§. 186. *) *Vnd wirt einer gevangen auf den hals ez sey purger oder gaste vnd daz man den in der gevenknusse benotigen wil. vnd in martern wil. vnd im we tun wil ze sagen vmb dy tat da* a) *von er gevangen ist dy warheit oder vmb ander tat* a) *dy er getan schol haben oder vmb rugsal* b) *von anderr schedlicher lewt wegen. Dy* c) *selben benotigung schol der schultheiz noch nymant tvn.* c) *ez gescheh denne mit der purger vnd* d) *der schepphen rat* e) *wizzen* f) *vnd mit irem gvten willen* g) *vnd worte. vnd dy weil rat hy ist. so schol der rat zwen auz in. vnd zwen auz den schepphen darzv bescheyden. dy schullen mit dem schultheizzen da bey seine. vnd schol auch der schultheiz den selben viern volgen. vnd da mit tvne nihts anders* h) *denne waz sy im raten vnd* i) *heizzen. Vnd wer niht rates hie. so schullen dy schepphen dy vier dar zv schicken. zwen auz in. vnd zwen auz den purgern. dy. dy schepphen nutze dar zv duncken.* *)

k) B. sich — *l)* AG. add. zcu — *m)* G. abgetzwang — *n)* A. gebauer G. gepawer — *o)* AG. add. ward — [*pp*] d. in A. — *q)* G. add. der — *r)* G. add. dem — *s)* G. add. dem — *t)* AG. gehangen

§. 185. *) fehlt in LNS. — *a)* AG. ertzüg, A. add. mit droen, G. mit thro — Sieh oben §. 147. — CCB. art 153. CCC. art. 128.

§. 186. *) Von hier an wieder Abdruck nach S. — *a)* d. in ABG. — *b)* L. Ruhe soll, N. ruhe solle — *cc)* d. in AG. — *d)* B. add. mit — *e)* AG. add. vnd — *f)* B. willen — *g)* B. wissen — *h)* d. in B. — *i)* ABG. add. in — *) Vergl. CCB. art. 28. 57. CCC. art. 20. 46.

Tit. XVII.

Von den friden in den heusern als der von alter her chumen ist. vmb solch sache die den hals an treffen.

§. 187. *Ez ist auch ze schulden kumen daz man einen auz eins purgers haus nam von eins.* a) *Mords wegen der durch frids willen darein geflohen was vnd* b) *der dennoch nicht geurteilt was. vnd do ez zv gerichte kom da wart erteilt man scholt in hin wider ein* c) *antwurten von dez frids wegen in* d) *den heusern.* d) *als daz von alter her chumen ist. vnd do er in daz haus kom. do wart im davon geholfen. ee. er geurteilt wurt. vnd ist der nichs* e) *veruallen der im also davon hilft.**)

(Aus dem haus ze nemen)

§. 188. *So ist zv gericht kvmen. daz einer einen mort tet. vnd daz daz gerichte dar zv kom. Vnd daz der morder fluchtig wart vor in. vnd in* a) *ein* b) *haus komt vnd daz im daz gerichte nach volget vnd in ansichtig wart in dem haus. vnd in dar* c) *inne* c) *begreif. vnd* d) *den teylt man her auz ze antwurten.* d) *vnd wart vber in gerichtet.*

(Wer einem morder auss seinem haus hin hillft)

§. 189. *Tet aber einer einen mort vnd fluhe in ein haus e daz gerichte dar zv kom. vnd daz im daz gerichte nicht nach volget* a) *het biz in das haws. vnd kom denn der Morder da von. vud wurd im von* b) *geholfen wer daz in dem haus tet. da ist der wirt noch dy seinen noch nymant der in dem haus wer. nichtz* schuldig c) *vmb ze antwurten vnd nichts veruallen von rehtz wegen. alz daz von alter her kvmen ist.* *)

(Vonn schedlichen menschn)

§. 190. *Vnd ob einer vor zeiten geraubt oder gestoln hat. vnd in einem haus besitzt. vnd daz* a) *der clager vnd daz geriht kvmt. vnd* b) *der warent* c) *tat bey im niht begreyfen. vnd in* d) *auz dem haws nemen. vnd in zv griht* e) *bringen. vnd* d] *im vor gerichte dar vmb zv sprechen. so schol man in wider*

§. 187. *a)* d. in B. — *b)* AG. add. das — *c)* AG. add. thun vnd — *dd)* d. in G. — *e)* ABC. add. darvmb — *) Vergl. CCB. art. 207. — Sieh unten §. 189.

§. 188. *a)* d. in B. — *b)* ABG. aus dem — *cc)* d. in B. — *dd)* d. in A. — Vergl. CCB. art. 23. CCC. art. 16.

§. 189. *a)* AG. geuolget — *b)* ABGLN. dovon — *c)* d. in LNS. — *) Sieh oben §. 187.

§. 190. *a)* d. in G. — *b)* AG. add. an — *c)* AG. warn B. waren LN. wahren — *dd)* d. in B. — *e)* AGLN. gericht —

in das havs teylen f) *ze* f) *antwurten. vnd* g) *wie er denn auz dem havs* g) *da von kvmt. da hat der wirte noch nymant vmb* h) *ze antwurten.*

(So man die dewb bey Im vindt)

§. 191. *Begriff man aber den raup oder dy dewb* a) *bey im. so endarf* b) *man in in daz havs nicht wider antwurten ez muz aber der clager in dem rehten mit namen beweysen. daz er im dy selben hanthaft geraubt. oder gestolen hab.* *)

(Von vahen in heusern)

§. 192. *Aber in offene leithewsern* a) *da einer offenlich inne sitzt. der dy lewt geraubt* b) *hat. oder ymant* c) *gestoln hat. oder* d) *ymant gebrennt. oder verraten oder vmb daz sein genotigt hat. oder ander tat getan hat dy hals geriht antreffen* d) *vnd ein* e) *auzwertig man* f) *ist. den mag man wol in dem haws angreyffen. ob man in ansichtig wirt. man find dy hab bey im oder nicht on* g) *vmb mort dy musten da* h) *syne.* i)

(Vonn heymsuchenn) *)

§. 193. *Von heimsuch* a) *wer* b) *der* c) *veruellet daz ist zehen phunt.* d) *dy gehoren den* e) *schultheissen halbe an. vnd daz ander halb teil den* f) *Clager.*

(Aliud)

§. 194. *Item wa ein wirt einen anclagt* a) *vmb ein heymsuchen. vnd daz der krieg anderr levt gewesen ist, denne dez wirtz so muz der wirt wart. zeichen* b) *beweisen in dem haws war an daz sey dar inne man stich oder sleg sicht.* c) *So ist man im schuldig vmb ein heimsuchen ze antwurten.*

(Vonn krieg In dem haus)

§. 195. *Ist* a) *aber der krig in dem haws. vnd daz sich der krig dar inne hebt. vnd ist dez wirtz. so muz er aber sleg vnd stiche in dem haws beweisen.* b) *als vor geschriben stet.*

ff) d. in B. — *gg)* d. in B. — *h)* ABG. darvmb

§. 191. *a)* AG. diebstal B. dieb LN. dieberey — *b)* G. darff LN. bedarff — *) Vergl. CCB. art. 46. 52. CCC. art. 38. 43.

§. 192. *a)* B. leytheussern L. Laitheüssern N. Leutheussern — *b)* ABG. beraubt — *c)* d. in B., LN. niemandt — *dd)* d. in ABG. — *e)* d. in G. — *f)* B. in dem hawss — *g)* d. in B. — *h)* ABG. die — *i)* hier folgen in ABG. die oben bei *dd* ausgelassenen Worte.

§. 193. *) AG. haben hier das Rubrum: Die halsgericht (von) haimsuchen — *a)* AG. haim suchen B. heymsucht — *b)* B. was, G. add. do — *c)* B. das, ABG. add. ist — *d)* ABG. add. der alten muntz — *e)* ABG. dem — *f)* ABG. dem

§. 194. *a)* B. add. von — *b)* A. warzeichen B. worzeichen G. wortzeichen LN. wahrzeigen — *c)* d. in G.

§. 195. *a)* A. Geschicht G. Item — *b)* G. weissen

(Ein heymsuchen)

§. 196. *Hat sich aber der krig vor* a) *dem haws* b) *erhaben* c) *an der strazen. vnd daz der wirt in sein selbes haws fluhe. vnd daz im der ander in daz haws nach* d) *luffe. vnd nach im in daz haws oder in dem haws* d) *stech oder slug er treff oder nicht so schol er sich gegen dem wirte verantwurten. vm ein heymsuchen vnd darf kein stich noch slack* e) *in dem* haws *f*) *vnd gebew weisen.* g) *vnd erlemt er den wirte. ode wunte in. in sein selbs haws. daz muz er im bessern. zv der* h) *heimsuch.*

(Aliud)

§. 197. *Item lauft aber einer mit* a) *mutwillen in eins wirts haus vber den wirte. vnd handelt in vbel vnd beleydigt in mit freuel oder mit slegen oder mit stichen daz ist aber ein heimsuch. vnd darf* b) *aber weder slege noch stiche beweisen in die. Gebewt.* c)

(Kein heymsuchenn)

§. 198. *Aber der trinkleut krieg in den leuthewsern* a) *ist kein heimsuch wenne sich og* b) *der krig darinne hebt. ez sey gegen dem wirte oder gegen andern lewten.*

(Vmb hauser ein lauffen)

§. 199. *Ist aber daz* a) *einer sust mit dem andern* b) *in den gassen ze* c) *wirft.* c) *vnd* d) *einer* e) *in ein haws fleuhet vnd daz im der ander. in daz haws nach leuft. so ist er* f) *der* g) *alten* g) *buz vmb dy haws ere veruallen er handel in. dem haws vbel oder nicht. vnd daz ist funfe phunt phenning der alten müntz. ob er dar vmb beclagt wirt vor gerihte. vnd daz sein reht niht da fur stet. vnd der* h) *selben buze gehort den schultheissen ein phunt phenning an. vnd dy virew an Steg vnd an weg.* *)

(Sine rubro)

§. 200. *) *Von freuel wer einer veruellt daz ist ein halp phunt phenning der allten muntz. dem schultheissen halbe vnd dem Clager halb.*

Vonn krieg wappent

§. 201. *) Vnnd welcher vnndter den *a*) heym lauffet vnd sich

§. 196. *a*) AG. von — *b*) d. in AG. — *c*) LN. erhoben — *dd*) d. in ABG. — *e*) AG. sleg B. schlag — *f*) d. in LNS. — *g*) B. beweysenn — *h*) B. dem

§. 197. *a*) B. von — *b*) B. bedarff — *c*) ABG. gepew LN. gebew

§. 198. *a*) ABG. wirtzhewsern LN. leithhewsern — *b*) ABGLN. auch

§. 199. *a*) d. in A. — *b*) d. in G. — *cc*) d. in ABG. — *d*) B. oder — *e*) d. in G. — *f*) A. add. vmb, B. add. aber — *gg*) d. in B. — *h*) B. die — *) Sieh unten §. 437. u. Anhang V. nr. 92. §. 5.

§. 200. *) fehlt in ABG.

§. 201. *) Vergl. unten §. 436. u. Anhang V. nr. 92. §. 4. — fehlt hier in LNS. — *a*) AG. add. die krieg heten —

wappent auf den krieg. Do sein recht nit fur stet oder *b*) stunde *b*) er lauff wider auss dem hauss oder nicht, der gibt als oft er es bricht x ℔. d. Wer aber sunst von anndern leuten zu dem krieg gewappent lauffet, das sein recht aber nit fur stet oder *c*) stunde, *c*) der gibt als offt er es bricht v. ℔. d. vnnd *d*) doch mag ein Igliche Man zu seinem freunndt oder zu seinem Nachtpaurn *e*) vngewappennt vnnd *f*) vnbeschedlich *g*) woll geen *h*) vnnd mag Im zu seinen sachen woll geratenn, *i*) das Im Nutzlich vnnd gut ist.

(Vonn dem giessen aus den heusern)

§. 202. *) *Item geuzet ein mensch auz einem haws vnten oder oben. vnd daz* a) *sy* b) *ander leut treffen.* c) *so ist man einer freuel dar vmb veruallen sy haben einen* d) *gesehen oder niht dar vmb* e) *schol man aber* f) *vor auz sehen ez sey tag oder naht. ob yemant da ge oder ste.*

(Vonn werffenn)

§. 203. *Item wirft einer nach eynen vnd daz er einen andern trift wenne den. den er gemeinet hat. so ist er in* a) *beyden freuel veruallen. Gerett* b) *aber der wurff anders denne ein freuel. da* c) *muz er sich anders vmb* d) *verantwurten gegen dem. den er troffen hat.*

(Sine rubro)

§. 204. *) *Item wa zwene mit einander ze werfen. vnd daz sie beyde an ein ander verwunden. vnd daz ir einer den andern anspricht. er hab in verwundt. vnd daz im der ander denn die wunten bechennet. vnd im die bessert nach reht. vnd daz denn der. der vor verantwort hat. dem ersten Clager hin wider vmb ein wunten zu sprechen wirt. so muz der erst clager im der selben wunten. auch lawgen oder jehen. Bechennt er im aber der wunten. vnd zewht fur er sei seins leibs. in rehter notwer gestanden gegen im. vnd wolt dez sweren auf di selben wunten. die im vor gebessert ist. dez schol niht seine. vnd schol sein notwer dar auf nit behaben. so mag er auch denn furbaz da fur nit gelawgen. wenn er notdurft fur zewht.*

bb) d. in G. — *cc*) d. in G. — *d*) d. in A., G. aber — *e*) A. nachparn G. nachpauern — *f*) G. oder — *g*) A. unbescheidenlich G. vnd bescheidenlich — *h*) d. in G. — *i*) AG. raten

§. 202. *) Abdruck nach Cod. S. — *a*) d. in AG. — *b*) d. in AG., B. es — *c*) B. trifft — *d*) AG. ymandt — *e*) B. add. so — *f*) A. alwegen B. alweg G. albeg

§. 203. *a*) d. in B. — *b*) ABG. get LN. gehet — *c*) B. so — *d*) d. in B. — *e*) AG. getroffen

§. 204. *) fehlt in ABG. — Sieh oben §. 167.

(Von schulthessen clag)

§. 205. *Wer* a) *dem* a) *schultheizen* a) *oder den* b) *seinen* c) *gelobt* c) *ze clagen vmb heimsuch. vmb leme vmb wunten oder vmb freuel daz schol er tune Oder ez schol der schultheiz. ob er* d) *sein* e) *niht tet. sein buz. an im vorden.* f) *vnd niht an den* g) *vber dy geclagt ist worden.*

(Nota)

§. 206. *Wenne aber der Clager ez geiagt* a) *biz er* b) *den. den er* c) *beschuldigt zv dem rheten bringt. oder ze iehen* d) *oder ze laugen. so ist er dem schultheizen niht mer gebunden.*

Tit. XVIII.

Wie der schultheiz nyemant notigen sol zu clagen. er gelob dann selber mit, gutem willen zu clagen. a)

§. 207. *Es schol auch der schultheiz noch dy seinen nyemant benotigen* a) *ze clagen noch dar zv twingen.* b) *denne wer selber geloben wil. dez gelubde schullen sy ein* c) *nemen. Twungen* d) *sy aber einen darzv wider seinen willen. Daz er geloben must. vnd daz er daz dar nach mit dem eyde gehabt.* e) *so schol sein gelubde furbas kein kraft dar vmb haben.*

(Arufen das gericht)

§. 208. *Doch wa* a) *der schultheiz oder dy seinen ze krige komen. vnd daz dy. dy in dem krige seine. den schultheizen oder dy seinen an* b) *ruffen* b) *durch frids vnd schirmes willen. vnd daz der schultheiz vnd daz gerihte dy andern den der krig ist an greiffen vnd dy vahen.* c) *so schullen dy vber sy clagen. dy daz gerihte an geruffet haben. sie haben gelobt oder niht. oder dy schullen die buz selber geben. alz dy schepphen denne daz* d) *erkennen.*

(Vonn dem Schulthess vnnd der seinen zu disen dingenn)

§. 209. *Und wann ein yeglich* a) *schultheiz vnd dy seinen gebunden seine von dez rehten* b) *wegen daz si lauffen schullen. wa* c) *si krig vnd ze* d) *wurf-*

§. 205. *aaa)* B. Wem der schulthess — *b)* d. in B. — *cc)* B. sein gewallt — *d)* B. es — *e)* d. in B. — *f)* ABG. vordern LN. fordern — *g)* B. die

§. 206. *a)* B. gejaht — *b)* G. an — *c)* G. add. den — *d)* A. Iheen B. Jahen LN. zähen

Tit. XVIII. *a)* d. in AG., B. Nymandt zu notigen

§. 207. *a)* AG. notigen — *b)* ABGLN. zwingen — *c)* d. in B. — *d)* ABGLN. zwingen — *e)* ABG. gehabt

§. 208. *a)* ABGLN. wo — *bb)* d. in AG. — *c)* B. an vahen — *d)* d. in AG.

§. 209. *a)* AG. iglich B. iglicher LN. Jedtlicher — *b)* AGLN. rechten — *c)* AG. woe BLN. wo — *d)* d. in AGLN., B. zu —

nusse sehen. e) *vnd vnter stene schullen. daz iht* f) *morde oder ander vntat da* g) *geschehen. So ist daz reht* h) *wenne sie darzv kvmen geloffen. vnd beyde bartey* i) *bekvmern vnd auf gehalten* k) *dy auf ze halten seine so schullen beyde bartey auf ein ander clagen. vnd daz reht* l) *gegen ein ander vordern si haben gelobt oder niht oder sie schullen in der venknusse beleiben alz lange biz sie ir Clage volfuren.*

(Das gericht ander leut anrufft)

§. **210.** *Vnd dar vmb wa* a) *ein schultheiz vnd dy seinen ze krige lauffen. vnd in der krig ze stark ist. vnd daz daz gerihte ander leut an* b) *ruft* b) *vm hilfe. daz sie in helfen den krig ze stillen.* c) *Wer in denne dar zv hilft dy schullen genizen in dem rehten ob ez ze clag kvmt. wez der schultheize vnd dy seinen in dem rehten genizen.*

Tit. XIX.

Von den die Burgerrecht gewinnen zu Bombergk. *)

§. **211.** So ein gast Burgerrecht gewinnen will, der soll zu dem Ersten fur die Burger komen, vnnd zwen *a*) mit Im dar bringen, von Burgern die Inn kennen, *b*) vnnd sollen sich die *c*) Burger *c*) vmb In erfarn, So sie versten *d*) konnen, *e*) ob *f*) er einem Herrn vnnd dem Stifft vnnd der stat fuglich sey zu nemen; vnnd wan sie das orfaren, [So *g*) sollen sie In Schicken fur den Schulthess *g*] vnnd fur das gericht; do soll er dan Burgerrecht *h*) entpfangen; vnnd hat Nymandt an dem gericht den darein zu redenn, so *i*) sollen sie *k*) In schlechts *l*) entphahen, wen einer oder zwen vor gericht darumb sagenn, das sich die Burger vmb In erfaren haben, als verren das man In *Nemen m*) soll. vnd der selb *) soll zu *n*) dem Ersten zu got *o*) vnnd *o*) seinen *p*) heyligen schweren, das er vnnsers *q*) herrn von Bombergk vnnd der stat frum *r*) vnd *r*) nutz fudern, *s*) wo er mug vnd *t*) Iren

e) d. in A. — *f*) ABG. icht LN. etwas — *g*) d. in G. — *h*) ABGLN. recht — *i*) AG. partey BLN. parthey — *k*) ABGLN. halten — *l*) ABGLN. recht

§. 210. *a*) ABGLN. wo — *bb*) AG. antrift — *c*) A. add. vordern mugen

Tit. XIX. *) Abdrücke der §§. 211—213 finden sich auch in Schuberth, hist. Versuch über die geistl. u. weltl. Gerichtsverf. des Hochstifts Bamberg, p. 254.

§. 211. *a*) Schuberth: etswen AG. etwer LN. ihr zween — *b*) Schuberth, u. LN. erkennen — *cc*) d. in Schuberth — *d*) AG. pest LN. beste; Schuberth: west — *e*) Schuberth: kuren — *f*) AG. und ob — [*gg*] d. in G. — *h*) Schuberth add. haben — *i*) ALN. u. Schuberth: vnd — *k*) d. in AGLN. u. in Schuberth — *l*) AG. sechs LN. schlegt; Schuberth: slechts — *m*) B. nennen — *) Vergl. Anhang V. nr. 95. — *n*) LN. u. Schuberth: des — *oo*) d. in LN. u. in Schuberth — *p*) AGLN. u. Schuberth: den — *q*) LN. vnters — *r*) G. furbas — *s*) AGLN. u. Schuberth: furder — *t*) G. add. darnach —

schaden wennden, als verren er Moge; vnnd darnach das er nymandt *u*) eygen sey vnnd ledig vnnd frey sey vnnd nymandt *v*) vnrechter *w*) ambtman sey vnnd auch nymandtem *x*) entrunner *y*) man sey vnnd weder gerechter *z*) noch geurteilt noch gebant sey mit seiner gewissenn, *a*) vnnd keinen vnrechten *b*) krieg hab, douon er sich herein *c*) gehallten habe. Wen *d*) er sich annderswo *e*) ziehenn wollt, das *f*) er *f*) dan hinnach die Weill er lebt, *g*) Burger noch Burgerin, noch Irem *h*) gut noch nymandt *i*) anders *k*) auss dem *l*) Statgericht auff annder gericht laden *m*) vnnd albeg hie recht nemen sollt zu wem er hie icht *n*) zu reden hette; Im wurd dan recht hie versagt *o*) vnnd verzogen wissentlich vnnd das er den den *p*) Burgern gehorsam sey.

Nota

§. 212. Verschwig er aber den Burgern keins *a*) der *a*) vorgeschriben *b*) ding, *c*) vnnd das Im nymandt *d*) darumb *e*) zusprech, vnnd das er sich [mit *f*) dem Rechten *f*] darvmb nit verantwortten mocht; Do soll die Stat nichts Mit zu thun haben vnnd soll sein Burgerrecht verlorn haben. *)

Nota

§. 213. *) Vnnd Soll zu dem Ersten den Burgern verburgen funff ℔. d. der allten munts, zwey Jar In *a*) dem Statgericht sitzen, *b*) vnnd vbel vnnd gut mit der Stat zu leyden; vnnd das *c*) verpurgt gellt gehoret der *d*) stat an, ob er es nicht hiellt vnnd soll an die stat geben ein Newes Armbrust. vnnd des *e*) gerichts gelts *f*) recht *g*) geet allweg vor. das ist dem Schulthessen LX d. der allten Müntz vnnd iglichem Schopfen I d. den zweyen putelln III d. vnnd Soll Im der Schüllthess einen frid pannen vor aller meniglich, das In nymandt furbas anuertig, den mit einem freuntlichenn rechten, er wurd dan an *h*) frischer tat begriffen, als man vor oder hernach In disem buch vindet. *) von fengnuss

u) AGLN. und Schuberth: nymants — *v*) nymants — *w*) AG. vnberechter LN. vnberechtner; Schuberth: vebrechenter — *x*) AG. nymant LN. und Schuberth: nymants — *y*) AG. und Schuberth: entrunnen, LN. entrunn — *z*) AG. geecht LN. geächtet; Schuberth: gerycht — *a*) LN. und Schuberth: wissen — *b*) LN. u. Schuberth: ungerechten — *c*) von heim — *d*) LN. u. Schuberth: vnd wen — *e*) Schuberth: anders nicht — *ff*) d. bei Schuberth — *g*) LN. u. Schuberth: weder — *h*) AG. ir — *i*) Schuberth: albege — *k*) d. in AGLN. u. Schuberth — *l*) AG. der — *m*) ALN. add. noch (vnd) muhen (nuhen) solt — *n*) LN. etwas — *o*) G. verseit — *p*) d. in ABGLN. u. in Schuberth

§. 212. *aa*) Schuberth: eins dire — *b*) LN. u. Schuberth: vorbenanten — *c*) LN. Singe — *d*) AGLN. u. Schuberth: ymants — *e*) G. oder darvmb — [*ff*] d. in Schuberth — *) Anhang V. nr. 95.

§. 213. *) Anhang V. nr. 95. — *a*) Schuberth: zu — *b*) LN. u. Schnberth: zu sitzen — *c*) LN. u. Schuberth: dasselbe — *d*) AGLN. u. Schuberth: die — *e*) Schuberth: das — *f*) d. in AGLN. u. in Schuberth — *g*) LN. rechts — *h*) Schuberth: auff — *) Sieh oben §. 69 u. fl. — Vergl. Sachsenspiegel, Landrecht, B. III. art. 54. §. 4. — Schwabenspiegel, Landrecht (Ed. Senkenberg) cap. 24. §. 4. —

wegen, die einen an treffen der Burger recht hat, Do ist kein frid furgepannet. *i*)

Von Stelenn

§. **214.** *) Item wo man einem wirt oder einer frawen stillt, es thu sein hausgesindt oder frembde leut *a*) vnnd *b*) den selbigen auffhelldt *b*) vnd *c*) darvmb mit gericht bekumert vnnd auffhelldt vnnd In *in d*) das *gericht e*) antwort fur schullde [vnnd *f*) will schulld darauss machen *f*] vnnd will [sein *g*) habe, die Im verstolen ist, Im *g*] domit ab erdringen vnnd In darumb besetzen *h*) vnnd benotigen In den panden, das soll nit sein; sich het dan der dieb vor daruber *i*) mit geteidingt *k*) vmb ein benants *l*) gellt, ee er gefangen wurde: So mocht er Im hinnach woll vmb schulld zu sprechen, vnd do hat der Schulthess noch nymandt furbas darein zu reden. vnnd mocht auch der, dem sein hab verstolen ist, dasselb woll wider nemen, wo *m*) man In *n*) das wider geben wollt, das er des gerichts nit *o*) darzu bedorrft. *o*) vnnd darumb, wo man einen von diebstal *p*) wegen, das kuntlich ist, in das gericht legt, das vor nit verricht oder *q*) verteidingt ist, do sollt *r*) der Richter dem clager vmb kein andere sach zu sprechen, *s*) den vmb den *t*) diebstall, ob der clager clagen will; das stet an dem clager: er hab dan verpurgt, *u*) so muss er clagen, oder die puss geben: vnd ist das gericht dobey gewesen, [do *v*) der den gefanngen het, oder sey nicht dobey gewesenn, *v*] So soll der dieb, ob er ledig wurdt, ein vrkundt *w*) thun *x*) dem clager, vnd wer darundter verdacht ist, vnnd soll das *y*) schweren.

Tit. XX.

Vonn Schullden, Burgschafft vnnd leistung. *)

§. **215.** Wer *a*) Burger *b*) wurdt Nach der Stat Recht zu Bomberg, den soll man monen *c*) mit dem putel vnnd In mit gericht *d*) zu leistung bringen: vnnd soll Im

i) LN. add. stehet hie vor im 13 Blatt (d. h. im Tit. VII.)

§. 214. *) d. in LNS. ganz — *a*) AG. add. man oder frawen oder wem man stilt — *bb*) A. vnd sich derselb dem er das sein gestolen hat G. dem das sein gestolen ist — *c*) d. in AG. — *d*) d. in B. — *e*) d. in B. — [*ff*] d. in AG. — [*gg*] d. in AG. — *h*) AG. beschatzen — *i*) AG. darumb — *k*) gedeydting — *l*) G. genantz — *m*) G. wenn — *n*) AG. im — *oo*) AG. nichtz darvmb darff — *p*) AG. dipstal — *q*) AG. noch — *r*) AG. sol — *s*) AG. zuhelffen — *t*) AG. einen — *u*) A. verburckt — [*vv*] d. in G. — *w*) A. Vrfehe G. vrfe — *x*) AG. add. dem gericht vnd — *y*) A. des G. es

Tit. XX. *) Vergl. unten Tit. LI.

§. 215. *a*) G. Der — *b*) AG. purg LN. Bürg — *c*) AG. manen LN. mahnen — *d*) d. in AG. —

sunst kein monung *e*) schaden. wan *f*) So im *g*) die leistung von gericht *h*) gepoten wurdt, vnnd das er dan nit leistet, So wer er selb *i*) schuldig *i*) woren, *k*) wan er vor gericht darvmb beclagt wurdt. *l*) vnnd die selb schulld. Nach dem vnd er Im bekennet erbt dann auff sein erben, ob er sturb, ee er sie bezallt vnnd sunst erbt kein purgschafft.

Vonn leistung

§. 216. *) Item er soll leisten mit sein selbs *a*) leib, ob er will, oder mag von seinen *b*) wegen ein *c*) knecht In die leistung legen on geuerde, vnnd soll nit leisten wen *d*) an den werktagen alle *e*) tag *e*) ein male, vnnd soll nit fur leisten [vnd *f*) soll nit das leisten *f*] auff sparen, vnnd die hinnach mit leisten erfullen. Wer das thet, vnnd nit schlechts also leistet, was dan auffgespart *g*) wurde, *h*) das ist der nit schulldig zu gellten, auff den die leistung geet.

Wenn vnd wye man leisten sol

§. 217. *) Man Soll auch keines burgers leister *a*) mer geben, wen *b*) ye *c*) ein *c*) tag ein mall ob dem tisch. Er soll auch nit leisten In der Marterwochen, Noch In der osterwochen, Noch In der pfingstwochen, Noch an dem cristabent Noch In den negsten achtagen *d*) darnach, [vnd *e*) soll ye leisten, er sey in einer anndern leistung oder nicht. *e*] Vnd wan er hye heym vnnd In der Stat *nichten f*) ist, So entdarff *g*) er nit leisten die selben weill. Man soll auch In des hauss nit leisten, dem Man die schulld gelten *h*) soll: *h*) Es sey Inn dan also verschriben oder Im *i*) also gelobt, oder *k*) hab vorleister gehabt, die *er l*) In dem selben rechten also hab auss lassen faren. *m*)

Vonn zu clagen der purgen

§. 218. Vnnd der, dem Man das *a*) gellt schulldig ist, mag

e) AG. manung LN. mahnung — *f*) AG. wenn LN. denn — *g*) d. in B. — *h*) A. gerichts — *ii*) AG. selbschuld LN. selbst Schuldtner — *k*) AGLN. worden — *l*) A. ist oder wirt

§. 216. *) Vergl. Anhang V. nr. 64 u. 80. — *a*) LN. selbst — *b*) A seinets G. sein — *c*) LN. keinen — *d*) LN. dann — *ee*) d. in AG. — [*ff*] d. in AG., LN. noch das leisten — *g*) G. gespart — *h*) AGLN. add. vnd hin nach ervolt (erfüllet) würde

§. 217. *) Vergl. Anhang V. nr. 64. u. unten §. 431 u. fl. — *a*) AG. leistung oder leister — *b*) LN. dann — *cc*) AG. ye den LN. jedten — *d*) AGLN. acht tagen — [*ee*] LN. vndt wem er gereth hat, darumb soll er Jarlichen (N. Jährlichen) besonder halten — *f*) B. rechten AG. nicht LN. nicht ein — *g*) G. darff LN. bedarff — *hh*) G. schuldig ist — *i*) AGLN. add. darumb — *k*) LN. add. aber — *l*) d. in B. — *m*) LN. also hab lassen aüsgefahren

§. 218. *a*) d. in A. —

den *b*) Burgern *c*) zu sprechen wie offt er will, von des *d*) leisten *e*) wegen, vnnd wan er Im zu spricht So muss er Inn mit dem eyde *yef*) als offt vnndterweisen, das er Im leist als er zu Recht soll on geuerde.

Beclagen der selbschulldige

§. 219. Er mag auch die weill man leist, dem selben *a*) schuldiger *a*) vmb die schulld wol zu sprechen, wen *b*) er will, vnnd der soll [Im *c*) daran Nichts vertragen. *c*]

Beclagen vmb schulld

§. 220. Item ob einer vmb schulld beclagt wurdt vnnd das Im die geboten wurdt *a*) zu richten In solcher zeit als Recht *b*) ist vnnd das die schulld verpurgt ist, dorumb sollen die Burgen dieselben zeit, als das gellt geboten ist zu richten, nicht geruet sitzen, vnd sollen In *c*) ye *d*) leisten, ob sie *e*) gemant werden, als lang biss sie *f*) geledigt *g*) werden.

Vermonung zu leistenn

§. 221. Vnnd welchen Man monet, *a*) der soll wissen, ob er leisten soll oder nit. Soll er dan leisten, vnd das er *b*) leist, So geet die leistung auff den, der In versetzt *hat*. *c*) dunckt *d*) In aber das er nit leisten soll. So soll er sich mit dem rechten do *e*) verantwortten, vnnd sol nit furgeben, das er auff ir beider recht leisten woll, vnnd *f*) soll auch die leistung dem albeg *g*) on schaden sein, dem die schullde verpurgt ist.

Ledigung der purgschafft

§. 222. Es mag auch der selb *a*) Schulld *b*) mit dem eide keinen Burgen *c*) geloessen, gegen dem, den die schulld angehoret: aber [er *d*) mag sich selber *d*] mit *e*) dem ayde geloesen, ob Im schlechts *f*) darumb zugesprochen wurdt. Spricht Im *g*) aber der Burg zu, *h*) das er In *i*) ledigen soll, So soll er In ledigen *k*) on all sein schaden. Spricht er aber er hab In geledigt. vnd beweist das mit dem *l*) eyde: So *m*) wurdt der *n*) selbschulld *n*) von dem burgen ledig vnd *will* den *o*) der burg dem auch das recht dofur thun den

b) AGLN. dem — *c*) AG. purgen — *d*) d. in AG. — *e*) AGLN. leistens (laistens) — *f*) d. in B.

§. 219. *aa*) AG. selbschulder LN. selbst Schuldner — *b*) LN. wann — [*cc*] AGLN. im darvmb antworten, das in die leystung zeu keinem vertziechen Daran furtragen sol

§. 220. *a*) AG. ist — *b*) LN. redt — *c*) LN. im — *d*) LN. die — *e*) AG. die — *f*) G. die — *g*) A. gelost G. gemant

§. 221. *a*) A. manett G. mant L. mohnt N. manet — *b*) d. in A., G. er denn — *c*) d. in B. — *d*) AG. dungt L. dünckht — *e*) AGLN. darvmb — *f*) AG. Es — *g*) A. alweg L. aleweg N. allwegen

§. 222. *a*) LN. selbst — *b*) A. schuldiger LN. schuldtner — *c*) LN. burger — [*dd*] AGLN. aber sich selber mag er sich — *e*) A. schlechts mit — *f*) LN. stehts — *g*) d. in A. — *h*) d. in AG. — *i*) G. add. nit — *k*) G. ledingen — *l*) d. in LN. — *m*) d. in LN. — *nn*) LN. er selbst Schuldtner — *o*) AG. denn LN. dann —

die schulld an trifft, So wurdt der Burg auch ledig. wollt aber der Burg Im des Rechten *p*) nit thun, So muss sich der Burg von sein selbs hab ledigen: er woll es den dem clager hyn *q*) heym geben vnnd woll nit schweren: So soll es der clager behaben, das er nit geledigt *r*) sey.

Vmb schulld

§. **223.** Item beclagt einer den Anndern vmb gellt vnnd das er *a*) schulldiger fur zeuhet, er hab Im desselben gellts ein teil geben, vnd *das b*) des der clager bekennt vnnd benannt, *c*) was Im worden sey, vnnd das sie mit einander eins darumb werden, *d*) So soll Im der schulldiger das vberig aus richten. *e*)

(Sine rubro)

§. **224.** Bekennet aber der clager nit als vill, als der annder fur zeucht, So soll er In sein mit dem rechten *a*) vndterweisen, was Im worden sey, ob es *b*) Im *b*) der Schulldiger hyn heym geben *c*) wollt. *c*) Will er es Im hyn heym nit geben, so soll er Im sein *d*) laugen oder Jehen *e*) darumb.

pfant zu den Juden

§. **225.** Item wer einem gellt schulldig ist, vnnd *a*) Im das gelobt *b*) ab *c*) zu *d*) richten on *e*) schaden, vnnd das das *f*) selb *f*) gellt an den Juden wurdt *g*) genomen auff ligende pfandt [oder *h*) auf ander pfanndt vnnd das sich die pfandt *h*] vnndter den Juden weren *i*) vnnd wurden verloren, So ist der *k*) das gellt schulldig ist, demselben schulldiger *l*) zu gellten die pfanndt vnd was man mit *m*) gericht on geuerde darauff legt vnnd mit poten lon vnnd was man dem *n*) Juden dennoch schuldig bleibt haubtguts *o*) vnnd schadens.

Vonn gellt vnndter den Juden

§. **226.** Hat man aber das gellt auf purgen entnomen, *a*) *und b*) das die Burgen dem Juden leisten mussen, vnnd dem *c*) leisten, der das gellt entnomen hat, So soll In der, *der d*) Im das gellt schulldig ist, die selben leistung als woll ausrichtenn, als anndern schaden, Es sey zu dem ersten pfandt, vnnd *e*) leistung benant oder nit: vnnd ob er icht anndern schaden do von nem, vonn purgen oder von Judenn, den sollt er Im

p) LN. reden — *q*) d. in G. — *r*) AG. ledig

§. 223. *a*) AGLN. der — *b*) d. in B. — *c*) AG. bekennt LN. benennt — *d*) A. geen G. gen LN. gehen — *e*) LN. auch richten

§. 224. *a*) L. redten N. reden — *bb*) AGLN. im es — *cc*) AGLN. wil geben — *d*) AGLN. selber — *e*) LN. irren

§. 225. *a*) LN. vndt der — *b*) G. gebet — *c*) d. in AGLN. — *d*) d. in G. — *e*) AGLN. add. sein — *ff*) AG. derselb das — *g*) A. hett; d. in G. — [*hh*] d. in G. — *i*) LN. vergehen — *k*) AG. er LN. der, der — *l*) GLN. schuldig; d. in A. — *m*) A. von — *n*) AG. den — *o*) LN. hauptgelt

§. 226. *a*) AG. genomen — *b*) d. in B. — *c*) G. den ALN. auf den — *d*) d. in BG. — *e*) AG. oder —

darzu aussrichten, [es *f*) sey dan vmb zerung oder nach reysen, so *f*] ist einer dem andern nit *g*) schulldig In ausszurichtenn, es sey dan mit namen benent worden. So ist er Im auch vmb gefencknuss *h*) vnd ledigung *i*) nichts schulldig zu antworttenn, dan als *es k*) vor begriffen ist.

Nota

§. 227. Item es Soll einer den anndern vnndter die Juden weysen mit dem Rechten *a*) vnnd mit dem eyde wen man das vodert.

Von gelobtem Schadenn

§. 228. Item *a*) was schaden einer sunst benennt, den man Im gelobt hat zu richten, den muss er mit dem eyde behaben, ob es *b*) Im hyn heym geben wurdt. Er behabt wol mynner *c*) dan *d*) er benannt hat, aber nit mer mag er behaben.

(Sine Rubro)

§. 229. *) Item die handtwercksleut, die Ihre Liedtlohn verdienen vnndt nehmen, die soll man vmb Ihre Liedtlohn nit anreichen von ubernehmens wegen; deucht aber einen, das im ungleich daran geschehe, das soll er die geschworne Meister Lassen erkennen.

Von vbernemen

§. 230. Item *a*) vmb Recht *b*) schulldt, die ein benanntte Suma hat: wer mer daruber ein Nem, dem mag man woll vmb vbernemen zu sprechen, er sey burger oder *c*) handtwerksman.

Von erclagtem gellt

§. 231. Aber was erclagtes gelts ist, das einer mit dem Rechten erfordert, es sey zu vill oder zu wenig, das *a*) mag Im der, dem er das gellt angebunnen *b*) hat, vber *c*) chein vbernemen ansprechen, Noch vmb kein annder gellt, *d*) es sey dan, *d*) das Im mit dem Rechten *e*) angewunnen sey, vnnd das es die selben schulld nicht antreffe, vnnd wan *er f*) das behabt, dan noch mag Im der annder dofur laugen oder Jehenn. *g*)

Vonn Gelltschullde

§. 232. Item wo *a*) ein Man allein gellt schulldig ist, dem mag man wol allein dasselbig

[*ff*] LN. aber vmb zehrung und nachreisen — *g*) ALN. nichts — *h*) AG. vengtnüs — *i*) AG. beschedigung L. bescheidigung N. beschaidigung — *k*) d. in B.

§. 227. *a*) L. redten N. reden

§. 228. *a*) LN. vndt — *b*) AG. er — *c*) AG. mynder L. meiner, d. in N. — *d*) N. wem —

§. 229. *) fehlt in ABCS. — s. aber §. 405. — Der Abdruck ist nach Cod. L.

§. 230. *a*) A. vnd — *b*) LN. redte — *c*) d. in AG.

§. 231. *a*) AG. so LN. da — *b*) AG. angewunen LN. angenomen — *c*) L. ihn N. in — *dd*) AGLN. add. süst (sonst); Er gehab dann vor, das es ander gelt sey, denn das gelt — *e*) L. redten N. reden — *f*) B. es — *g*) AG. bekennen L. ihren N. irren; LN. add. aber vmb solch vbernehmen soll es der Cläger behaben, ob Ihm es der antworter hin heimb gibt.

§. 232. *a*) G. ob —

gellt ab *b*) clagen vnnd angewinnen. Setzt *c*) er *c*) aber annder lewt zu Im *d*) mit selb *e*) schulld, *f*) dannoch Muss er allein vmb die schulld *g*) antwortenn. Sterben aber die mit selb *h*) schulld, *i*) oder entweichen, ee sie mit gericht *zu k*) bekenntnuss bracht *l*) werden vnnd ee Inn der *m*) selbschullde von gerichts wegen geboten ist *n*) zu richtenn: So soll die selbschullde *nit o*) erben *p*) auf des mit *q*) selbs schullden *q*) wirtin Noch *r*) auff seine kind vnnd die haben nichts domit zu schickenn, es wern dan brieff *s*) daruber, dar *t*) Inne *t*) eins mit selbs schullldenn *u*) wirtin vnnd sein erben mit wissen verschriben werden, *v*) so *w*) soll man sich mit der vrteil nach richtenn.

(Sine rubro)

§. 233. Sinnd zwen *oder a*) drey oder mere einem In der Stat hie icht *b*) schulldig, vnnd ob sie woll geloben mit einander vndterschiedenlich *c*) darumb, welchen vndter In man den fur *d*) vasset *d*) mit gericht [*der* e) *soll sein anzahl geben an hauptgeld vnd an schaden, wie das gericht* e] vmb den schaden den erkennt vnd soll vmb das annder dan *f*) geruet sitzen, als *g*) lang, biss man den *h*) andern mit gericht auch fur *i*) vasset *i*) vnnd sie zu *k*) Richtung *l*) bringet, vnnd das soll der clager nit verlassen, Noch mit geuerde verzihen.

Nota

§. 234. Entgingen Im *aber a*) die anndern, das sie Im *b*) nicht *c*) recht *d*) dofur teten, oder das sie von dem *e*) lanndt *e*) entwichenn, vnnd das der clager von dem iren das sein *f*) *nit g*) erfordern Mocht, den *h*) so soll es der allein richten, den man vor *i*) zu bekenntnuss bracht hat, vnnd der clager, der hie sitzt, vnnd der burg *k*) ist, soll keinem darumb nachfaren, der aus der Stat recht [zeucht *l*) oder *l*] zug, vnnd das Recht annderswo vodernn, Er wollt es dan gern thun; vnnd ob Ir vor ein teill auswendig gesessen sein, mit den sollen sich *die m*) anndern dennoch *n*) *nit o*) entschulldigen, welchen In der

b) ALN. aber G. vber — *cc*) A. setzen — *d*) AGLN. add. zu — *e*) LN. selbst — *f*) AG. schulden LN. schuldtner — *g*) LN. add. gahr — *h*) LN. selbst — *i*) AG. schulden LN. schuldtner — *k*) d. in BG., A. fur — *l*) G. furbraht — *m*) AG. die LN. dieselbe schult — *n*) AG. wirt — *o*) B. mit — *p*) A. add. nach — *qq*) LN. mit selbst schuldners — *r*) A. nach — *s*) AG. add. die — *tt*) LN. darmit — *u*) LN. schuldeners — *v*) AGLN. weren — *w*) AGLN. da

§. 233. *a*) d. in B. — *b*) LN. etwas — *c*) AG. vnnerscheidenlich LN. vnuerschaidenlich — *dd*) AGN. furfasset L. fürhasset — [*ee*] d. in ABG. — *f*) AG. denn LN. damit — *g*) AG. so — *h*) LN. die — *ii*) AGN. fürfasset N. fürhasset — *k*) N. zuer — *l*) LN. Richtigung

§. 234. *a*) d. in B. — *b*) d. in AG. — *c*) AG. mit; d. in LN. — *d*) LN. redt — *ee*) LN. der Statt — *f*) L. ein N. eine — *g*) d. in ABG. — *h*) d. in LN. — *i*) d. in AG. — *k*) LN. Burger — [*ll*] d. in AGLN. — *m*) d. in B. — *n*) d. in LN. — *o*) d. in ABG.

Stat darvmb zugesprochen wurdt, ob der clager Burger recht hat.

Ein clager auss der der Stat.

§. 235. Ist aber der clager auswendig der Stat gesessen, oder ist ein Jude, So soll er die schulld an den Auswendigen als woll vodern, als an den, der *a*) In der Stat sitzet: *b*) an *c*) iglichen *d*) sein anzall, als vorgeschriben stet.

Vonn gellt bekennen

§. 236. Vnnd ist das, *das a*) einer dem Andernn gellts bekennet vor gericht, vnnd das derselbig In der Stat *als b*) woll geerbt ist, vnnd als woll gesessen ist, das er von des selben Erbs wegen kein gewissenheit *c*) thun darff, vnnd das er darnach das selb erb anderswo verkauffen vnnd *d*) versetzen oder hin geben will, oder das ander clager mit gebot vnnd mit clag auff das erbe komen, ee wan *e*) das *f*) es dem ersten vonn seiner clag wegen geantwort wurdt: vnnd *g*) das soll alles dem Ersten an seiner bekanntten schulld keinen schaden bringen, vnnd soll ye *h*) zu dem Ersten gericht werden von dem Erbe, das der Schulldiger gehabt hat zu den Zeytten, do er der schulld bekannt hat.

Entweichen von der Stat

§. 237. *) Item, entweicht ein Man aus der Stat, der In schullden ist, vnnd das er darumb vor *a*) gericht mit *b*) clag In *c*) gefencknuss *c*) nit *d*) bracht *d*) worden ist, vnnd vmb was schulld den *e*) sein wirtin nicht gesprochen oder gelobt hat, vnnd ob Sie woll desselben *f*) gellts vnnd *g*) guts von Ires wirts wegen entpfangen hat vnnd eingenomen hat *h*) *vnd i*) es mit Irem wirdt gessenn *k*) vnnd genossen *hat*, *l*) dennoch mogen ire die clager nichts angewinnen, weder Ires Erbs noch Ires eygen, noch Ires hausradts, *m*) noch keynerley habe, die Ir wirtt hintter Im gelassen hat, vnnd soll domit geruet sitzen, als lang, biss Ire wirt wider zu landt komet.

Nota

§. 238. *a*) Er sturb dan auswendig, warumb *b*) Ir dan gewissen *c*) were, des soll sie ent-

§. 235. *a*) AGLN. die — *b*) AGLN. sitzen — *c*) A. ein — *d*) AG. ietlichem

§. 236. *a*) d. in B. — *b*) d. in B. — *c*) GLN. gewisheit — *d*) ALN. oder; d. in G. — *e*) AG. wenn LN. mann — *f*) d. in AGLN. — *g*) d. in AGLN. — *h*) LN. ehe

§. 237. *) Vergl. unten §. 244 not **) — *a*) LN. add. mit — *b*) AG. mit in LN. in — *cc*) AG. in fengtnus LN. vndt bekantnusse — *dd*) LN. mitgebracht — *e*) AG. denn LN. dann — *f*) AG. des selbigen — *g*) G. oder — *h*) d. in LN — *i*) d. in B. — *k*) AG. gegessen — *l*) d. in B. — *m*) AG. hausgeretes LN. haussgerichts —

§. 238. *a*) A. Item — *b*) LN. darvmb — *c*) G. wissent L. gewiesen N. gewiessen —

gellten; *d*) [was *e*) ir aber nit gewissen were, *e*] das soll sie mit dem eyde beweyssen, vnnd soll Ir vorschung *f*) dan darumb haben Jar vnnd tag; vnnd erforscht sie dan icht, *g*) das soll sie gellten *h*) vnnd *h*) richten. *i*)

Nota

§. 239. *) Erforscht sie aber nit, *a*) das *sol b*) sie aber mit dem eyde behaben *c*) mit *d*) Recht were *e*) vnnd sollt dan darumb ledig sein *f*) vnd *f*) erteillt werden, vnnd dasselb recht soll sie auff den *g*) selbigen *g*) Negsten *h*) tag thun, als das Jare vergangen ist. versaumbt sie In aber, So ist sie verfallen dem clager, worumb sie beclagt ist worden. Komt aber ir wirt in *i*) clag *i*) vnnd In bekenntnusse vmb die selbe schulld vor gericht, ee er von Ir entweicht, So ist sein wirtin zu hanndt mit Im In die voderung komen, vnnd soll es ye richtenn vnd *k*) geben *k*) vnnd gellten, ob der man abget, oder entweicht.**)

Zweyung der eeleut

§. 240. Ist *a*) aber *b*) ein Man In zweyung *c*) mit seiner wirtin, vnnd das sie von einander sein vnnd haus mit einannder nit hallten, *d*) vnnd bey einander nit wonen, *e*) vnnd was *f*) dan der selb *g*) Man dieselben weill schulld Macht, die ist sein wirtin nit schulldig auss zu richtenn, Noch er Ir schulld *h*) hin wider, vnnd wie das gericht sie dan heist leben mit den *i*) Nutzen *i*) an erbe vnnd *an k*) eygen vnnd mit *l*) annder habe, das sollen sie gehorsam sein.

Frawen schullde

§. 241. *) Item wo ein Fraw Schulld *macht a*) vber ein halb ℔. d. on Ires wirts wort, die bey Irem wirt wonet, vnnd bey irem wirt die schulld machet, die soll sie selb *b*) aussrichtenn, vnnd die soll man an Ir vodern vnnd es mit dem rechten mit ire austragen, die weill sie lebt.

d) AGLN. gelten — [*ee*] d. in G. — *f*) A. forschen G. forchen LN. forsch — *g*) LN. etwas — *hh*) d. in LN., A. gelten oder — *i*) d. in G.

§. 239. *) AG. Item — *a*) AGLN. nichts — *b*) d. in AB. — *c*) AG. behalten — *d*) AGLN. als — *e*) G. ist L. war — *ff*) d. in AGLN. — *gg*) AGLN. denselben — *h*) d. in AG. — *ii*) d. in A. — *kk*) d. in AGLN. — **) LN. add. vnndt vmb was schuldte aber den Schoepfen, oder sonst den geschwornen genandten zween oder mehr gewissen ist, u. darumb sagen, als recht ist, den soll man darumb glaüben, u. soll der frawen weder ihm gewiesen noch ihm forschen nichtss teilen.

§. 240. *a*) G. Item — *b*) LN. auch — *c*) G. add. wer — *d*) AGLN. haben — *e*) LN. wohnen — *f*) d. in AGLN. — *g*) d. in AGLN. — *h*) d. in G. — *ii*) L. demuntzen N. dem müntzen — *k*) d. in B. — *l*) AG. mit ein

§. 241. *) Vergl. Anhang V. nr. 96. — *a*) d. in AB. — *b*) AGLN. selber

Nota

§. 242. *) Sturb sie aber vor, ee es mit Ir ausgetragen wurde, [was *a*) sie dan cleider gehabt hate, die zu Irem leib gehort hetten, Do soll man von denselben Ire schulld richten, als verren es gereichenn mag: *a*] vnnd hat der wirt sunst an *b*) seiner wirtin schulld nit *c*) zu schicken, vnnd soll Im an allen seinen gutern vnnd *an d*) seiner hab kein schaden bringen, also ob er *e*) der selben schulld *nicht f*) eingenomen oder mit ir nit genossen hat.

Nota

§. 243. Geschee es aber mit *) seinem *a*) wort, *a*) das sie mit seinem *b*) heissen *b*) vmb *c*) schulld gelobt *d*) hat, [*oder e*) *es mit ir genossen hat e*] oder es eingenomen hat, do *f*) sein Recht *g*) nit furstand, so soll es der wirt selber ausrichten.

Vorteill vnnd recht der wirdt.

§. 244. Stirbt ein Man, vnnd lesset ein *a*) wirtin, was man Im gellten soll den, *b*) das ist seiner wirtin. vnnd was er dan schulldig ist beliben, *c*) das soll sie ausrichten, warumb sie gelobt *d*) *hat e*) oder darumb ir sunst gewissen ist. vnnd *f*) vmb welche schulld [ir *g*) nit gewissen ist vnnd *g*] *sie h*) *aber h*) nit weiss, das soll sie mit dem eyde beweysen, vnnd soll den darnach *i*) Jar vnnd tag Ir *k*) vorsch *k*) haben, als vorgeschriben stet. Wer es aber ein *l*) bekannte schulld vor gericht *m*) oder vor zweyen geschworen *n*) schopfen *o*) oder vor zweyen geschworen genannten, die darzu gepeten weren zu gezeugenn, vnnd das die *p*) darumb sagen, als recht ist: So gehoret von der frawen kein laugen dofur, vnnd darf nit furbas vorsch *q*) haben. *r*) Hat *s*) aber der clager brieff vndter Ires wirts insigell allein, *t*) Ir sey darumb gewissen oder nit, So hat *u*) er die vorfart von desselben briefs wegen, dasselb mit dem Rechten zu *v*) be-

§. 242. *) AG. Item — [*aa*] d. in LN. dagegen stehet hier: „liess sie dann selber etwass gelts, dass Ihr allein gewesen were, ahn Ihren wirth, da soll mann von dieselben Ihr schuldte richten, als fern es gereichen mag; ob Ihr wirth sich selben (N. selbsten) geltss erwegen will durch seiner wirthin seel willen, an dem stehet es; aber vmb die, die mit wein schencken u. mit Kaüffmannschafft oder mit Kremern vmbgehen, u. dass Ir frawen damit schuldig macht, wann sie ihr wirth darnach sehen, wissentlichen, das sollen die schöpfen u. das gericht erkennen, ob der wirth dass aüsrichten soll, oder nit, ob darin etwass anders fürgezogen würdte" — *b*) A. ander, LN. mit ander — *c*) AGLN. nichts — *d*) d. in BG. — *e*) d. in AG. — *f*) B. icht

§. 243. *) AG. nit mit — *aa*) LN. seinen wortten — *bb*) AGLN. seiner heis (heisse) — *c*) L. im N. in — *d*) LN. gebott — [*ee*] d. in B. — *f*) LN. oder es — *g*) LN. redt

§. 244. *a*) ALN. einer G. sein — *b*) LN. dann — *c*) AGLN. blieben — *d*) LN. gelebt — *e*) d. in B. — *f*) d. in AGLN. — [*gg*] d. in AGLN. — *hh*) d. in B. — *i*) d. in AG. — *kk*) A. Erforschung — *l*) d. in AGLN. — *m*) LN. add. von ihm — *n*) d. in G. — *o*) d. in A. — *p*) AG. sie — *q*) A. forschung LN. forschnen — *r*) d. in LN. — *s*) d. in A. — *t*) d. in G. — *u*) d. in AG. — *v*) d. in A. —

weysenn, *w*) als der brieff helltet, *x*) onn geuerde. Hat er aber einen brieff, do mer .Insigel an hingen, dan das *y*) sein, *y*) es were seiner freunde oder annder erbern *z*) lewtte, die zehafft *a*) oder Burg darumb weren, vnnd den *b*) zu gelauben were, als das gericht dan das erkennt, So entdarf *c*) der clager nit annder *d*) Beweisung, *d*) dan mit dem brieff: er het dan daran ein *e*) genugen, *e*) das must er verantworten. **)

So einem Man sein wirtin stirbt

§. 245. Item Stirbt einem Man sein wirttin, vnnd das er In schulld komen ist [bey *a*) derselben wirtin *a*] vnnd kind *b*) hat vnnd das er dar nach sein not busset, vnnd *c*) ein anndre wirtin nymbt, So haben die ersten kind mit derselben schuld nichts zu schickenn: Sie hetten dan darumb gelobt: vnnd mag In Ir vater von derselben schulld wegen ires allten erbs nit verkauffen furbas noch an *d*) werden *d*) an ir wort.

Nota Leibs Not

§. 246. Belib *a*) aber Ir vater vnverenndert, So mocht er *b*) von derselben schulld wegen, [*ihres c*) *alten erbes nit verkaufen c*] oder ob er In annder schulld hinnach geuiell, oder sunst in armut kem, vnnd ob er nicht verlehennder *d*) gut *d*) hette, vnnd In sein Erbe schweren must, vnnd es mit dem Rechten verkauffen must nach der Stat recht, do mochten in seine kinder nichts daran *e*) gehindern, *e*) sie wollten dan fur In gellten, vnnd Im sein Not bussen; vnnd douon, wen er darein geschwert, So soll man es seinen kinden verkunden von *f*) gericht, ob sie do wider icht *g*) sprechen wolten, oder Im sein not bussen wollten, ob sie zu Iren tagenn komen sind, vnnd bey der Stat sein. Weren sie aber zu iunk vnnd *h*) weren bey der Stat nicht, So soll man es Iren negsten freunden In der Stat verkunden: vnd will man Im sein not bussen, So muss man zu dem ersten fur In gellten, was kundtlicher vnnd wissentlicher schullde ist. vnnd Nach dem als das Erbe den wert ist, also soll man Im sein Narung auffsetzen vnnd *i*) auferlegen, *k*)

w) A. beweissett — *x*) A. heldet G. heldt L. haltet N. halltet — *yy*) ALN. seins G. eins — *z*) AG. erberger LN. erbahren — *a*) AGLN. behafft — *b*) G. des L. dehnen N. denen — *c*) G. darff LN. bedarff — *dd*) GLN. anders beweysen — *ee*) ALN. ichts (etwas) eingenomen G. nit eingenomen — **) LN. add. „vnndt entweicht ein mann vom landt, der in schuldten ist, u. dass man der frauen darvmb zuspricht, so ist es dasselbe recht, ob die fraw bey ihm gewesen ist, da er die schulld hat gemacht u. dass sie bey einander auf dieselben zeit gewohnet haben, weren sie aber bey einander nit gewesen, so triefft es die Frawen nit ahn.“ — Vergl. oben. §. 237.

§. 245. [*aa*] d. in LN. — *b*) LN. Kinder — *c*) AG. add. darnach — *dd*) LN. anwenden

§. 246. *a*) LN. Bleibe — *b*) AG. add. dann — [*cc*] d. in ABG. — *dd*) LN. vorbehante gütter — *ee*) LN. angehindern — *f*) LN. vor — *g*) LN. etwas — *h*) LN. oder — *i*) AG. oder — *k*) AG. auf legen LN. erlegen —

das er es zu handt mit einander nit verzeren *l*) oder sunst hingeben *m*) vnd an werden moge, vnnd wie das gericht das erkennt, des *n*) soll er gehorsam sein.

Vonn der bussung

§. 247. Wollt Man aber Im seiner not Nit bussen, So soll er das *a*) gellt, darumb er verkaufft hat, geben an sein schullde vnnd nyndert *b*) annders vnnd sich mit dem vbrigen neren vngeuerlich, wie In das gericht heisset, ob den kinden Icht *c*) erspart *d*) Mocht werden.

So sich ein Man verendert

§. 248. Nem er aber ein frawen, So sollt er vergewisenn *a*) das gellt, das dennoch do were, das das *b*) die kinde nach seinem tode haben *c*) weren, *d*) Douon das Ir erbe darumb *e*) verkaufft ist.

Nota

§. 249. Er Soll aber *a*) dasselb gellt niessen vnnd die Nutz douon einnemen zu seinem leib, geleicher weiss, als er des Erb genossen sollt haben, die weill er gelebt hette.

Vonn clagen vmb gellt

§. 250. Item wer Sich *) von eins wegen vmb gellt clagt, der todt vnd **) abgegenngen ist, vnnd *a*) das *a*) Im der gellt schulldig bliben ist, vnnd den erbn *b*) zuspricht, oder den, *c*) den er sein gut sunst beuolhen hette, ob er icht *d*) erben gelassen hette, So muss der clager dasselb gellt das er benennt, *e*) mit eyd behabenn, oder Mynner, *f*) dan er benent, ob es Im hyn heym geben wurde, vnnd soll nicht Mer behabenn, *g*) dan er mit dem ersten benannt hat.

Nota

§. 251. Wye *a*) weill er aber verlehent *b*) gut *c*) hat, So mag noch soll er In das erbe nit schweren, vnnd must ye die *d*) lehen vor an werden, ob Im sein not geschicht.

So man sich nit verendert

§. 252. Beleibt *a*) er aber vnverendert, was Im do *b*) vberig blib, das gehort *c*) die *d*) kinde *d*) an, vnnd nymandt Annders. wollt er es aber Annderswo schicken, *e*) das soll nicht Macht haben, vnnd

l) A. verzerett — *m*) LN. hinweggeben — *n*) AG. das

§. 247. *a*) d. in AG. — *b*) LN. nirgendt — *c*) LN. etwas — *d*) A. verspart

§. 248. *a*) LN. fürgewies — *b*) ALN. des — *c*) LN. habent — *d*) AG. wer — *e*) d. in G.

§. 249. *a*) AG. add. sein

§. 250. *) d. in LN. — **) d. in LN. — *aa*) d. in AG. — *b*) AGLN. erben — *c*) ALN. dem — *d*) AGLN. nit — *e*) LN. bekennt — *f*) LN. weniger — *g*) AG. behalten

§. 251. *a*) AGLN. die — *b*) LN. verlehenten — *c*) d. in N. — *d*) G. den

§. 252. *a*) ALN. bleibt — *b*) AG. denn LN. dann — *c*) A. geburett G. gepurt — *dd*) AG. den Kinden — *e*) LM. suchen —

soll f) den kinden vnnschedlich sein.

Nota

§. 253. Stirbt einer frauen Ir wirdt, vnnd lesset sie In *a*) schullden, oder kombt Nach seinem tode *b*) in schullde oder In Notigkeit, So hat sie das selb Recht, in das Erb zu schweren, ob sie nit bereitschafft hette, gleicherweiss als ein Man.

So sie sich wider verenndert

§. 254. Verenndert sie sich aber Mit einem Anndern Man, So mag sie von ires ersten wirts schulld wegen das Erbe nit verkauffenn noch von keiner schulld wegen, die sie selber Nach ires wirts tode gemacht hat. Hat aber Ir *a*) erster *a*) wirt bey seinem lebentigem leibe ymanndt iehts *b*) bekannt *c*) vor gericht oder sunst vor den geschworen, do mag der clager woll nach faren als Recht ist.

So ein Man Stirbt

§. 255. Stirbt ein Man vnverenndert, der In schullden gewesen ist vnnd der witbe *a*) gewesen ist, vnnd der Sonne vnnd tochter lest, [vnnd *b*) bereitschafft lesset *b*] do sol man des Ersten von der bereitschafft [gellten, *c*) als verren die Reichet. Liess er aber nit bereitschafft, *c*] So *d*) soll *d*) man *e*) vonn dem Erbe gellten, *f*) als verren es gereichen Mage. Wen aber nicht mer Erbs do ist, So sol man von lehen gellten, ob er Sun oder *g*) lehen *h*) Erbe *h*) lesset. [weren *i*) sie aber den lehenherrn ledig worden, So mag *k*) der *l*) clager dan woll darauff vnnd den *m*) zu sprechen, die sich der gut *n*) vndterwinden. *i*]

Nota

§. 256. Item *a*) ein Man der *b*) kinder hat vnnd der seinen *kinden* weder Erbe *c*) Noch eigen noch lehen Noch bereittschafft lesset, vnnd In schulden gestorben ist, do sein die kind, [*wie d*) *reich sie sein d*] nichts schulldig fur *e*) zu gellten von Rechts wegen, sie wollten es dan gern thun.

(Sine rubro)

§. 256 a. *) — Item, ob einer vor Gericht vmb schuldt beclagt würdt, vnndt daß Er der Schuldte bekennt, vnnd nit geerbt ist in dem Stattgericht, noch in den

f) d. in B.

§. 253. *a*) LN. in den — *b*) L. dott

§. 254. *aa*) G. der erst — *b*) LN. etwas — *c*) LN. behendt

§. 255. *a*) AGLN. witwer — [*bb*] d. in A. — [*cc*] d. in AG. — *dd*) d. in A. — *e*) A. vnd — *f*) d. in LN. — *g*) LN. vndt — *hh*) AGLN. lehenserben — [*ii*] d. in LN. — *k*) AG. mugen — *l*) d. in A., G. die — *m*) AG. dar — *n*) A. gutter

§. 256. *a*) AG. add. ob — *b*) d. in AG. — *c*) AG. erben — [*dd*] d. in B. — *e*) LN. add. in

§. 256 a. *) Die §§. 256 a. — 256 e. finden sich nur in den Codd. LN. Der Abdruck ist nach Cod. L. Vergl. auch unten §. 434. a. b. c. —

Muntheten, vnnd daß man ein sicherheit von Ihm begert, vnd daß er der nit hat, so soll mann in theilen in des Büttelß Stuben zu legen drey tag vnndt drey Nacht, darumb ob er dieselben weil etwann sicherheit gewinnen mogt, vnndt nach derselben Zeit soll mann in für gericht führen, vnnd in theiln in den Stockh zu legen, drey tag vnnd drey nacht, darumb daß ihn ingleichen, der darauf gehet, Siehet in solcher bekumernuß, daß er wisse, daß er denselben fürbaß desto Mümer *a*) Borge, noch glaübe, *b*) vnndt nachdem, vnndt er in dem Stockh, alß lang geliegdt, *c*) so soll man ihm aber für Gerichte führen, vnndt soll sein Redt verhören, vmb die sicherheit, ob er dieselb gehaben möge; möcht er ihr aber nit gehäben, *d*) so soll er zu Handt benehmen sein vnndt seiner wirthin Kleider vnndt gewant, vnndt ihr Kleint *e*) vnndt Haüßgereth, vnnd was ihn dann des die Schöpfen vnnd das Gericht heißen, ohn *f*) dieselben Schuldt geben, daß soll er vnnd sein wirthin thun, vnnd des soll man den *g*) Cläger helfen, mit deß Gerichtß Hülf, vnndt soll er dann erst geschworner gulte *h*) werdten, dem Cläger, vnndt soll einen aydt zu dem *i*) Heiligen Schwehren, daß er den Cläger zu derselben Zeit nit zu gelten habe, vnndt waß er fürbas erübrigt, vber ihr Nahrung vnndt vber ein Schilling pfenning der alten Müntz, daß er daß dem Cläger Reiche, alß Lang biß er Ihn vergilt, vnnd das soll daß Gericht allweg erkennen, wie er daß halten soll.

(Sine rubro)

§. 256 b. — Vnndt daß soll er aüch Jr *a*) gehorsamb sein, wann es der Cläger fordert, vnnd soll auch dieweil er den Kleger nit vergolten hat, an dem Rechten Bayn *b*) vnndt Fues, Barschenckel *c*) vnndt barfuß hie in der Statt, vnnd soll nit lenger Kleyder tragen, dann auf die Knie oder dreyer zwercher finger Niederseits des Kniens, dieweil er in der Statt hie ist, vnnd soll Jn auch der Kläger nichts anderß erläuben, dann als vor ertheilt ist, vnndt mag nichts anderß erläuben, er sag ihm dann zumahl vmb die Schuldt ledig, vnnd ist mann ihn fürbaß nit darumb schuldig zu helfen. vnnd wer dem geschwornen gülte darnach etwaß mehr borgt von kaufmannschafft, oder waß haab es were, der vor vmb sein geschwornen Güldte *d*) nit west, vnndt daß mit dem Rechten beweist, dem soll es an dem seinen nit schaden; weiß er aber, daß es geschworner Güldt ist, vnndt im dannoch darüber Borget, was dann der Cläger

a) lies: minner, N. weniger — *b*) N. glaube — *c*) N. liegt — *d*) N. gehaben — *e*) Kleinod? — *f*) N. ohne; lies: an — *g*) N. dem — *h*) N. güllte — *i*) N. den

§. 256 b. *a*) N. ihr; lies: ihe (je) — *b*) N. pein; lies: Bein — *c*) N. paarschenckel — *d*) N. güllte —

derselben Haabe ergreift In seines schuldigers gewalt, vnndt sich deß mit Recht vnderwint, so hat er recht darzu, vnndt der nit, der ihm es geborget hat, ob eß ihm wohl wieder eingesetzt were *e*) wordten, mit bekandtnuß, noch niemandt anders; vnndt seint mehr Cleger da, dann einer, die mogen ihm auch vmb ihr schuldt wohl zusprechen, vnndt mueß er auch ingleichen in denne er *f*) geschrieben rechten schwehren vnndt gehalten, als dem ersten Klägt, vnndt Jehe einem nach dem andern, alß er an der Clage ist.

(Sine rubro)

§. 256. c. — Item vmb waß gelt ein fraw, die einen wirth hat, vnndt zue ihrem wirth gelobt hat, vnnd daß sie vnläugenhafftig ist, daß soll der Cläger zu dem, das ihr wirth geschworner gülte ist, mit der frawen aüßtragen, als fern ihr Haab reicht, vber ihr Notturfft, als vor vnterschieden ist.

(Sine rubro)

§. 256. d. — Item Frawen oder Jungfrawen, oder sonst magdt, die geschworen gült wöllen werdten, die sollen desselben schwehren, vnndt sollen hier an Baidten Beinen vnndt Füßen Barfuß gehen, aber Ihre Klaidter mögen sie tragen alß lang alß vor, vnndt des Liegens in dem Stockh, des sollen sie *a*) vberhoben sein.

(Sine rubro)

§. 256. e. — Item ob ein Fraw vmb schuldt angereicht wirdt, von Jhres wirthß weegen, vnndt daß sie fürzeugt, sie sei bei ihrem wirth mit wohnung nit gewesen, noch gesessen, da er dieselben schuldt gemacht hab, vnndt daß sie daß behaben will, so stehet daß recht ahn ihr, vnndt nit an dem der sie anclagt, vnnd mag sie mit niemandt darumb vbersagen, dann sie *a*) waß *a*) darumb weis, dann Jemandt anderst; vnnd derselben schulldte gildtet sie dann nit, es leb der wirth, oder seye todt, sie hette dann darumb selber gelobt.

Tit. XXI.

(Von Verbiedens Weegen)

Von clagen auff Erbe

§. 257. Vnnd ob einer erster clager auff ein *a*) erbe wurdt mit gebot, vnnd das verpeut auff recht, vnnd das der, *b*) des das erb ist, darnach einem anders gellts darauff vor gericht [oder *c*) hintter gericht *c*] bekennt, So soll

e) d- in N. — *f*) lies: ee (ehe)

§. 256 d. *a*) N. sie, d. in L.

§. 256 e. *aa*) N. was sie; lies: bass (besser) sie

§. 257. *a*) AG. das — *b*) LN. er — [*cc*] d. in A. —

man dem anndern vmb derselben *d*) bekanten schullde zu dem *e*) erbe *e*) nit richten, es sey dan vor das erbe mit gelt oder mit dem rechten von dem geledigt, der es mit dem ersten gebot begriffen hat.

Vmb verbote auff Erbe

§. 258. Item ob einer oder Mere erbe verpieten *a*) vnnd darauf clagen vnnd das *b*) dasselbe erbe vor *c*) einem anndern hintter gericht ein gesetzt ist *vor d*) zweyen schepfen auf ein frist zu aller voderung auss, vnnd das *e*) derselb *e*) woll weiss, das man auff das erbe clagt vnnd das er darzu schweigt, biss es annder leut erclagenn, So soll das selb einsetzen den Anndern clagern hinnach keinen schaden bringen. west er sein aber nicht, vnnd das er das mit dem Rechten beheysen *f*) *mocht*, *g*) [Er *h*) nem sein aber *h*] nit schaden, *i*) wen er sein gewar wurdt.

Nota

§. 259. Melldet *a*) er es aber, von *b*) wem *b*) er es weis gegen *den c*) andern clagern, vnnd das er sein vorderung vor der frist nicht *d*) furbringen *e*) mag, So sollen die andern clager mit Ir clag volfarn, vnnd das erbe verkauffen mit dem rechten, vnnd den *f*) zu dem ersten douon richten, den es vor gesetzt *g*) ist, oder Im sein gellt bestellen vnnd versichern, das es Im werde auff die Frist, darauff Im das *erb h*) eingesetzt *i*) ist.

Nota

§. 260. Mag er aber die Voderung vor der frist furbringen, So soll er es thun vnnd soll das Erbe selbs *a*) verkauffen vnd sein gellt douon Nemen, vnnd die anndern clager nach In ir schulld lassen [*auf b*) *heben*, *ye ein Clager nach dem andern b*], als ir iglicher an *der c*) *clag c*) ist, vnnd soll der clager ye einer Nach dem anndern, welcher *d*) sein nit geraten *e*) wille, mit dem eyde beweysen, das sein gellt rechte schullde sey, vnnd nit verlich *f*) sey vnnd nymandt dar *g*) Inn *g*) schirm *h*) vnnd schawer; *h*) vnd welcher mit gebot [*zu i*) *dem ersten auf das Erb kompt*, *oder auf andere haab*, *vnd der dem Büttel i*] zu dem ersten *k*) das gellt geben hat, der Soll auch

d) AG. dieselben LN. dieselbigen — *ee*) A. den erben

§ 258. *a*) A. verbott — *b*) AG: das das — *c*) sc. vorher — *d*) B. vonn — *ee*) LN. dasselbe — *f*) AGLN. beweysen — *g*) d. in B. — [*hh*] AGLN. so soll es im — *i*) AG. haben den sinnstörenden Zusatz: „wenn er es weis gegen andern clagern"

§. 259 *a*) AG. Uellet — *bb*) AG. vor wenn LN. von wann — *c*) d. in BLN. — *d*) d. in A. — *e*) AG. zcu bringen — *f*) LN. dann — *g*) AG. versetzt — *h*) d. in B. — *i*) A. geingesetzt

§. 260. *a*) LN. selbsten — [*bb*] d. in AB. — *cc*) B. clager — *d*) B. macht hier einen Absatz, mit der Ueberschrift: Nota. — *e*) A. add. mag noch — *f*) LN. fertig — *gg*) LN. darumb — *hh*) LN. schirmen und schauen (schawen) — [*ii*] d. in ABG. — *k*) AG. rechten —

der erst sein; ob der putel das gebot verlasset, *l*) das ein annder mit gebot ee kem: das soll dem vnschedlich sein, der das gellt zu dem ersten geben hat.

Vonn verbiten hab zum wirt

§. 261. Vnnd zu welchem wirt gellt verpoten wurdt, oder annder habe, das *a*) sich ein wirt vnndterwunden hette, der soll das selbig gellt oder die *b*) hab Innen hallten vnnd auss seiner gewallt nit komen lassen, es sey dan vor *c*) mit dem rechten geledigt von dem clager.

Nota

§. 262. Er hette den Mit Namen geredt, *a*) das er dasselb gelt oder die habe dem, das *b*) es ist, auss der Stat *c*) In ein annder gericht antwortten sollt. Das soll er thun, vnnd soll in das gebot nichts daran hindtern: oder wer *d*) es vmb schulld, darumb er gelobt hat, oder auff In zu schaden genomen wer: oder het er ymandt *e*) darumb versetzt, dem er donon hellfen sollt, an seinen schaden, Dem sollt er donon hellffen vnnd dem sein gellt richten, dem er es schulldig were, vnnd daran sollt Im das gebot nicht schaden.

So geste oder pferde, oder annders in ein herberg komenn

§. 263. Ist es aber ein gast oder ein pferd oder annder habe *die a*) In ein herberg komen *ist*, *b*) vnnd *c*) dar Inn ligt vnd stet, der sich der wirt dannoch *d*) nit *e*) vnnterwunden hat, *f*) vnnd dofur der wirt nit gesprochen hatt auszugeben *g*) dem *h*) putel auff recht oder gegen dem, von des wegen es verpoten wurdt, *i*) So ist der wirt nichts schulldig darumb zu anttwortten vnnd hat der wirt Nichts domit zu schicken. *k*)

Vonn Vnndterwindung des gasts der habe

§. 264. Es mag der putel aber sich des gasts, ob er In ansichtig *a*) wurdt, oder der hab vnndterwinden, *b*) vnnd die auss dem hauss ziehen fur schulld. *c*) Lest es *d*) aber der *e*) putel in dem hawss, vnnd das der wirt es *f*) fur nit *g*) gesprochen hat, wie dan der gast auss dem hauss komt, oder die habe, do hat der wirt nichts vmb zu schicken *h*) vnnd *h*) antwortenn.

l) LN. verfasset

§. 261. *a*) AGLN. der — *b*) d. in AG. — *c*) d. in LN.

§. 262. *a*) AGLN. gelobt — *b*) AGLN. des — *c*) LN. add. oder — *d*) LN. wo — *e*) LN. vnndt

§. 263. *a*) d. in B. — *b*) d. in B. — *c*) d. in AG. — *d*) AG. dannoch LN. demnach — *e*) G. noch nit LN. mit — *f*) d. in G. — *g*) d. in AGLN. — *h*) AGLN. gegen dem — *i*) AG. ist — *k*) LN. suchen

§. 264. *a*) LN. andechtig — *b*) LN. vberwinden — *c*) AG. sein schuld — *d*) AG. er — *e*) AG. den — *f*) AGLN. da — *g*) d. in A. — *hh*) d. in AGLN.

Vonn verpoten

§. 265. Aber der, der aus dem gebot [geet, *a*) oder die hab auss dem gebot *a*] zeucht, do verfellet er dem Schulthesenn vnnd dem gericht drey schilling d. der alten muntz vmb. *b*)

Aliud

§. 266. Was gebotes aber geschicht, das zu gericht komet, vnnd vor gericht zu clag bracht wurdt, vnnd das die vrteill daruber gefellet, vnnd das erteilt wurdt, das die hab In dem gericht ligen sollen, als lang, biss es mit dem Rechten aussgetragen werde: wer es dan on recht aus des gerichts gebot vnnd vrteil trueg oder furet, der hat sich domit des gerichts vnndterwunden, vnnd verfiel dem Schulthesen darumb x. ß. d. [der *a*) allten Muntz. *a*]

Verbitung gellt

§. 267. Vnnd verbeut man einem *a*) auswendigenn Man icht *b*) gellt, *c*) das man Im hynnen schulldig ist, oder andere ligende habe, *d*) die er herein zu behallten hat geben vnnd das die *e*) verpoten wurdt fur schulld, die *f*) vnbekannt ist: So soll der clager *es g*) den *h*) selben verkunden lassenn von gerichts wegenn, ob er es versprechen oder verantwortten will, das er das thue in vierzehen tagen, *in acht tagen*, *) In dreyen tagen oder vber zwerche *i*) nacht. *i*)

Nota

§. 268. *) Thue *a*) er es Nit, So richt man dartzu, als recht ist, *b*) vnnd vmb dasselb verckunden soll der bot *c*) auff den eyde *d*) sagen, ob er also geworbenn habe vor gericht, vnd sol auch sagen, was man Im zu antwortt geben habe, vnnd darnach sol dan der clager derselben vier gericht wartten vnnd es allbeg *e*) lautmern, *f*) das er des rechten wart.

Nota

§. 269. Wer es aber das derselbe In dem landt *a*) Nit wer, So soll er sein vorsch *b*) auch nach Im habenn In *c*) vierzehen tagen vnnd den acht tag vnd drey tag vnnd ein Nacht vnnd soll *d*) das *d*) allweg lautmern *e*) als vorgeschriben stet.

Nota

§. 270. Vnnd versaumbt dan der, *a*) des die habe ist, die sel-

§. 265. [*aa*] d. in LN. — *b*) d. in A.

§. 266. [*aa*] d in LN.

§. 267. *a*) AGLN. einen — *b*) LN. etwas — *c*) AGLN. gelts — *d*) LN. add. in der Statt — *e*) LN. add. darneben — *f*) AG. vnd die — *g*) d. in B. — *h*) AGLN. dem — *) d. in B. — *ii*) G zwerchnacht LN. zwerche nach

§. 268. *) AG. Item — *a*) AGLN. thut — *b*) A. add oder sey — *c*) G. add. es — *d*) A. add. es — *e*) ALN. alwegen — *f*) A. laudmeren LN. Laütmähren

§. 269. *a*) LN. laidt — *b*) A. Vorschung LN. forsche — *c*) d. in AGLN. — *dd*) G. das sol er — *e*) A. lauttmeren LN. laüthmeren

§. 270. *a*) LN. er —

ben gericht alle, das er die habe nit verspricht, ob es *b*) Im verkundet wurdt, oder das man In nit erforschen kann, so soll man dem clager die hab offenn. *c*)

Nota

§. 271. Es soll aber der clager dem, der die hab Innen *a*) hat, vergewisen, *b*) das *er c*) ein *d*) genugen an hat, als das gericht dan das *e*) erkenndt was In vnnd *f*) sein erbe *g*) darumb an gieng *h*) von dem, des die hab gewesen ist, das er Im douon hellft on allen seinen schaden. Wollt er des *i*) nit thun, So *) muss er *k*) die habe In dem gericht ligen lassen, als lanng, biss er den zu dem rechten bringt, des die hab ist. Vnnd das soll man Im verschreyben, ob er sein gert *l*) das er der erst clager sey darauff.

Nota

§. 272. Ist es aber vmb bekante schulld in gericht, So entdarff *a*) man nichts daran *b*) vergewissen *c*). vnd soll dem clager dieselb hab erteillt werden zu offenn. *d*)

Vonn verbietenn

§. 273. *) Es soll *a*) der putel nymandt kein varennde habe verpieten, es gee dan der clager selber oder sein bot mit Ime, darumb das In der putel dester mynner *b*) gesaumen moge, vnnd ob der wirt dofur sprechen woll, das er dan selber oder sein bot do bey sey: *c*) vnnd soll auch sunst kein craft haben, ob es in gericht gelautmert *d*) vnnd geuordert wirt. aber vmb furgebietenn darff nymant mit dem putel geen.

Wenn von der kirchn diener

§. 274. Wern *a*) es aber des Gotshauss dienstleut clager vnnd antwortter, So soll man sie geen *b*) hoff weysen, sie *c*) *wolten d*) *denn d*) bede mit willen das *e*) Recht fodern vnnd hallten; so soll man In sein do hellffenn. Sie sollen sich aber bede verpinden vor gericht, was do erteillt werde, das sie daran benuge, vnnd das sie dem gericht, nach *f*) der Stat, nach *g*) den Burgern keins *h*) vares *h*) darumb furbas wartten.

Essendt pfanndt

§. 275. *) Wirt aber ein pferdt

b) G. sie — LN. oeffnen

§. 271. *a*) L. mein N. nit — *b*) A. vorgewissen — *c*) d. in B. — *d*) AGLN. sein — *e*) d. in AG. — *f*) LN. oder — *g*) GLN. erben — *h*) G. angingen — *i*) LN. es — *) B. macht hier einen Absatz — *k*) LN. der — *l*) AGLN. begert

§. 272. *a*) AG. darf LN. bedarf — *b*) d. in AG., LN. daruon — *c*) ALN. vorgewisen — *d*) AG. öffenn LN. öffnen

§. 273. *) fehlt in LN. — *a*) AG. ist — *b*) A. minder — *c*) d. in A. — *d*) G. geleutert

§. 274. *a*) AGN. weren — *b*) AG. gen L. gehen N. gehn — *c*) d. in G. — *dd*) B. sollen — *e*) LN. aldta — *f*) AGLN. noch — *g*) AGLN. noch — *hh*) A. keins ferers G. kein veres LN. keines gefahrs

§. 275. *) Vergl. Anhang V. nr. 81. —

oder ein *ander a)* essent pfanndt *b)* verboten oder verclagt, *c)* das soll der, des es ist, verantwortten *d)* vber vierzehen tag, Nach dem vnd es Im verkundt wurdt, vnnd das der bot herwider komet, vnnd ob er zehen meil oder verrer von hinnen gesessen ist. *e)*

In zehen meilen gesessenn

§. 276. *) Ist er aber inwendig zehen meilen gesessen, So soll er es verantworttenn in *acht a)* tagen.

Nota

§. 277. Ist er *a)* aber ein Burger gegen dem anndern, oder einem, *b)* der zwo *c)* meil *d)* *oder neher e)* von hinnen gesessenn ist, der soll es in dreyen tagen verantwortten.

Nota der Statbrieff

§. 278. Bey dem, der der Stat Insigell Inn *a)* hat, soll man keinen brieff verbieten, der zu dem Insigell erteillt ist, vnnd den er sigeln soll. *)

Von gellt In gericht zu legen

§. 279. Vnnd was gellt *a)* man dem gericht ein antwort, von gerichts wegen, das soll nymandt annders In dem gericht verbieten. *vnd b)* soll In dem gericht beleiben, als lang, biss *es der c)* darauss geledigt, von des wegen es *d)* dorein geantwort ist worden, vnnd der es erclagt hat gegen dem, der Im es in das gericht geantwort hat.

Von habe zu den hantwerckleutenn

§. 280. *) Item wer Icht habe zu einem hantwercksman verbieten will, vnnd das der hantwerckman bereiten vnnd machen soll, So soll er dem hantwergkman seinen lon zu dem Ersten geben, oder er mag es sunst *a)* nit verbieten.

a) d. in B. — *b)* G. dinck oder pfant — *c)* AG. erclagt — *d)* A. anttwortten — *e)* G. wer oder ist

§. 276. *) Vergl. Anhang V. nr. 81. — *a)* B. zehen

§. 277. *a)* AGLN. es — *b)* AG. einer L. seinem N. seinen — *c)* AG. zwue — *d)* d. in AG. — *e)* d. in B., LN. oder mehr

§. 278. *a)* d. in A. — *) Dieser Art. hat in LN. folgende Fassung: „Vndt vmb die brieff, die zu der Statt Inssiegell geantwordet werdten mit Urtheil, die soll mann aüch bey dem Insiegell nicht verbietten, vndt sollen ihe den gegeben vndt wieder geantwortet werdten; mit (*sc. vnd?*) Vrtheil, die soll mann aüch beyden (*Partheien?*) ihn (*ihnen?*) selber, oder ihren gewiesen Poten, die sie darnach senten, (*nicht verbieten?*) es geschehe dann ein felle (N. einfall) darein ehe sie gesiegelt würdten, vndt dass die Schöpfen vndt dass gericht antreffen würdte, von vnredlicher sachen weegen, so mögen die schöpfen die wohl haissen, dieselben Brief ihnen (*innen?*) zu halten, vndt an Ihr wort niemandt zu geben."

§. 279. *a)* AG. gelts LN. geltes — *b)* so liest LN., B. er, AG. es — *c)* B. er, AG. er den — *d)* A. er

§. 280. *) fehlt unter diesem Titel in LN. Vergl. aber unten den fast gleichlautenden §. 404. — *a)* AG. furbas

(Tit. XXII.)

Vonn gezeugnuss wegen.

§. 281. Item wer einen Burger vber zeugen will, vmb schulld oder vmb annder sach, darumb man zeugnuss erteillt, das muss er thun mit zwen geschworen schopfenn *a*) [die *b*) nit annders sagen, *b*] das sie gebeten *c*) zeugen darumb *sein*, *d*) von peder parthey vnnd durffen die, die *e*) schopfen sein, nit annders sagen, dan was man vor In bekannt hat: Vnd *f*) das In das kundt vnnd gewissen *g*) sey: *h*) vnnd dasselb *i*) sagen hat macht: *Aber k*) *die*, *k*) die genanten sein, die mussen sein *l*) sagen auch, wes man vor *m*) In bekant *n*) hat, vnnd das In *o*) darzu *p*) gewissenn *q*) vnnd kunt *q*) sey, das dasselbig gellt vnvergollten *dannoch r*) sey, vnnd das man es noch gellten sol; vnnd wo ein solche zeugnuss fur geworffen *s*) wurdt, Die Soll man teylen *zu t*) *thun t*) zu hanndt, oder vber vierzehen tag. vnnd versaumet der clager denselben tag, oder *u*) belib aussen, [oder *v*) ob er kem, vnnd das er dannoch nit erzeugt als recht wer: *v*] So wer der antwortter vnngeschworenn vonn Im ledig. Aber wer nit Burgerrecht hat, den vberzeugt Man woll mit anndern leuten, den mit den geschworen, ob sie auch zu zeugen *w*) darzu *x*) gezogen sein, vnnd das *y*) zu den heyligen schweren.

(Sine rubro)

§. 281 a. *) Item soll einer erzeugen vmb schuldt, oder vmb ander sach, mit den Schöpfen, oder mit genandten, vber vierzehen tag, irret in dann aüf denselben tag zwanckh, sichtag oder andere ehehafte not, daß er oder sein Scheinpott *a*) mit recht beweist, so hat er aber virzehen tag friest, vndt aüff denselben andern tag soll es sich Ihe nit einten, es wern dann die Zeugen bey der Statt nit; ob es dann Lenger stehen soll oder nit, des sollen die Schöpfen erkennen, vndt sich abrichten, alß es sich dann verloffen hat.

Nota

§. 282. Vnnd wer des tags vor gericht gegenwertig ist, So *man a*) die zeugnuss geteillt, *b*)

Tit. XXII. AG. von fenknuss (vencknus) wegen — LN. von zeügnuss (zeuchnuss) wegen

§. 281. *a*) AG. add. oder mit zweyen genanten LN. oder mit zween geschwornen genandten — [*bb*] AGLN. vnd welche vnter den denn sagen, die sullen sagen — *c*) A. gebotten — *d*) B. sey — *e*) d. in A. — *f*) d. in LN. — *g*) G. wissen — *h*) G. add. das dasselb gelt unvergolten — *i*) AG. desselben — *kk*) d. in B. — *l*) d. in AGLN. — *m*) G. auch vor — *n*) LN. bekommen — *o*) GLN. ihm — *p*) AG. das darnach LN. zu — *qq*) AGLN. kund u. wissen (gewissen) — *r*) d. in B. — *s*) LN gezogen — *tt*) d. in B. — *u*) AGLN. vnd — [*vv*] d. in AG. — *w*) ALN. gezeugen G. getzeug — *x*) AG. darumb darzcu — *y*) AGLN. des

§. 281 a. *) Findet sich nun in LN. Abdruck nach L. — *a*) N. Scheinbott

§. 282. *a*) B. soll — *b*) AGLN. tailt (thailt) —

von den genannten, die mogen desselben tags woll darumb sagen, vnd vber vierzehen *tag c*) nicht, ob es gelautmert *d*) vnnd mit vrteil gesagt *e*) wurdt.

Vonn gezeügnuss

§. 283. Aber was *beide a*) parthey leut nemen, an die sie ir sach zihenn, sie sein genannt oder vnngenannt, *b*) Burger oder geste, die haben woll macht *c*) zu sagenn, vnnd dorffen nit sagen, [ob *d*) sie zu zeugen darzu gezogen sein oder nit, vnnd soll auch ir sagen *d*] crafft haben. zeugt sich *e*) aber ein parthey an sie, vnnd die annder nit, So hat Ir sagen kein crafft; Doch soll es das gericht erkennen, Nach dem vnnd die sach ist, vnd als es *f*) sich verloffen hat. *)

Tit. XXIII.

(Von Erb. *)

Do gesambte hant zu brochen ist

§. 284. Es mag auch weder Man noch frawen, do gesambte *a*) hanndt zu prochen *b*) ist, Ires Erbs vnnd eygenns nymandt vererben an der Kinder wort, Er *c*) schwer *d*) dan *e*) darein, *f*) vnnd behab, das er *g*) sein *nit h*) zu bawen habe, vnnd es vor Not hin muss lassen, vnnd das er das thue von gebrechen *i*) wegen an dem erbe vnnd In *k*) vnnd den kinden zu nutze vnnd das es vngeuerd *l*) sey.

(Sine rubro)

§. 284. a. Wo ein Erbe verkaüfft wirdt, daß Junger Kinte ist, für die man Spricht, vnndt daß es dann der, der es kaüfft, *a*) wieder verkaüfft, ehe es ihme von der Kinder weegen geferdigt wirdt, wer es dann also hinnach käufft, gegen dem sein die ersten selbst Schuldtner, vndt Burgen für die Kint, vndt vmb die wehrschafft als wohl behafft, alß gegen dem, der es zu dem ersten gekäufft hat, ob dieselbe gewisheit dem ersten verschriben ist, vnnd die die geöffnet wären; wären aber nicht brief daruber, wie dann einer *b*) verkäuff *c*) vndt Zuwehrung gelobt, also soll er sein währe; vndt hat der Bürgen für

c) d. in B. — *d*) L. gelaübt mährt N. glaübt — *e*) AG. geiagt

§. 283. *a*) d. in B. — *b*) LN. add. oder — *c*) d. in AG. — [*dd*] d. in AG. — *e*) GLN. es — *f*) d. in AG. — *) Sieh oben §. 38.

Tit. XXIII. Dies Rubrum fehlt in allen Msc., findet sich jedoch bei Bocris — in ABG. stehen die §§. 284 — 293 noch unter dem vorigen Titel; — in LN. stehen sie unter dem Titel: Was zu einem verkauften haus gehoert (hier Tit. V.) unmittelbar nach §. 58.

§. 284. *a*) AGLN. besampte — *b*) L. zugebrochen N. zugesprochen — *c*) AGLN. es — *d*) AG. wer — *e*) d. in AG. — *f*) AG. add. beredt — *g*) AGLN. es — *h*) B. not — *i*) AG. gebrechens — *k*) AGLN. im (ihm) — *l*) A. geuerd

§. 284 a. *) Findet sich nur in LN. — Abdruck nach L. — *a*) N. erkaufft — *b*) N. ein — *c*) N. verkauf —

Kint, ohne brief, das soll er melten in dem Käuf, vnnd das nicht verschweigen, vndt da soll man sich nach richten in dem kaüf, das dem verkäuffer vnndt dem Kaüfer, vndt den Kinten, die es antriefft, Jedtlichen *d)* recht gescheen; verschwieg es aber der, der verkaüfft, in den *e)* Kaüff, vndt sagt nichts dauon, waß dann die Kint dem angewunnen, des *f)* es gekaüfft hett, daß solt ihm der aüßrichten, der eß ihm zu kaüffen hat geben; vndt ob ein wittiber, oder wittib, erbe zu verkaüffen, vndt Kint hat, diese *g)* jung sein, vndt für die Kint selbst schuldtner oder Bürgen setzten, vndt der wittiber oder wittib dann Stirbt, ehe die Kint daß erb aüfgeben, vnndt daß es die Kint aüch hinnach nicht aüfgeben wollen, waß dann den *h)* selbst schuldtner oder den *i)* bürgen schadenß dauon wiederfehrt, da sint in die Kint noch ihr Erben nichts schuldig, ahn *k)* aüßzurichten.

Vonn erbe kauffenn

§. 285. **Was ein Man Erbs oder eygens kaufft, der ein eliche wirtin hat, die bey Im sitzet vnnd wonet, das mag er an der *a)* Stat gericht In sein eins hanndt Nicht *b)* verschreibenn *c)* lassen an seiner wirtin wort, vnnd mag es auch sein selbs kinden, ob er vor kind hette, nicht verschreiben zu Im *d)* lassen, Es sey dan aber *e)* Mit *f)* der Hausfrawe *g)* wort, die er zu den selben zeitten hat.**

So eleut von einander sein

§. 286. **Wern sie aber mit wesen vonn einander, vnd hielten nit hauss mit einander, vnnd das das vnuerlichenn were, vnnd nicht von solcher kauff wegen were, ob ir eines des willen het zu thun, vnnd darumb von einander ziehen wollten: was dan ir iglichs *a)* besunders gellts het, Darumb mocht es woll *b)* erbe In sein eins hanndt kauffen, die weill sie von einannder weren: *c)* vnd das selb erb vnnd gellt, das ir eins an das ander erkobert, do mit Mag es allein thun vnnd schicken, was es will: aber vnuerschicket ist es des *d)* andern, das dannoch lebt, sie sein zu einannder *wider e)* komen oder nicht.**

Von erbuellenn

§. 287. **Vnnd geschee ein fall *a)* das ein erbe gefellet auff**

d) N. ieglichen — *e)* lies: dem — *f)* lies: der — *g)* lies: die so — *h)* N. dem — *i)* N. dem — *k)* d. in N. — *Nota.* L. schreibt hier immer statt kint — knit; u. N. kniet.

§. 285. *a)* AG. dem — *b)* d. in AG. — *c)* AG. geschreiben — *d)* lies: in (ihnen) — *e)* d. in LN. — *f)* d. in AG. — *g)* LN. wirthin

§. 286. *a)* AG. ietlichs — *b)* LN. add. in — *c)* LN. add. u. wollt aüch jegliches seine schuldt selbst richten, die es möcht (lies: macht), dieweil sie von einander weren — *d)* LN. den — *e)* d. in B.

§. 287. *a)* A. vall; d. in G. —

mer personn, dan auff eine, Es sey auff kind vnnd erbenn oder auff freundt, ob nicht annder erben do weren, so bedorffen *b*) die selben von des selben vals *c*) wegen fur den lehen *d*) erbherrn nicht komen, noch mit Im nichts douon reden, noch *e*) Im nichts daran *f*) verobleyen, vnnd teilen es *g*) mit einnnder, *so h*) *es h*) am *i*) fuglichsten ist, das der obherr nichts darein zu reden hat.

Nota

§. 288. Aber derselbe vall vnnd das teylen an dem erb soll dem erbherrn an seinem zinss vnnd rechten vnschedlichen sein, vnnd soll seinen zinss auff allen teilen haben, *a*) wie Mannchen teill sie dar auss machen, vnnd ist seins zinss warttenn *b*) do *c*) zu *d*) allenn teilen vnnd zu allen den, die do *e*) teill angefallenn. *f*)

Vmb gerechtigkeit In erb

§. 289. Vnnd ob einer durch sein erbe einem einen weg *geb*, *a*) oder ein *b*) wasser Runst *c*) do durch geen liess oder einen *d*) anndern *d*) truff *e*) von einem andern hauss darauff vallenn liess oder einem anndern ein fennster vnnd *f*) ein licht auff in Richten liess, das mag er alles woll thun an des erbherrn wort.

Nota

§. 290. Es Soll aber dem *a*) erbherrn *a*) an seinem zins nicht *b*) schaden, also wan Im sein zinss nicht gereicht wurd, *c*) So mag er das alles hindern mit gericht oder on gericht, als lang, bis Im sein zins gerichtet *d*) wurd.

Von Erbzinss, leibgeding, Jarzinss

§. 291. Vnnd wer erb zinss hat, oder leibgeding, oder Jerlich *a*) zinss hat auff einem erb In der Stat vnnd In dem Marckt, der mag, wen die zeit komet, das man den zinss reichen *b*) soll, vnnd das Man In den nit richtet, *c*) auff dem Erbe dofur pfennden mit gericht oder on gericht, wie er will, vnnd die pfannd Innen hallten, als lang, biss er seins zinss [gericht *d*) wurdt. Wurd es Im aber zu lanngk *verzogen*, *e*) So mag er, wan er will, fur gericht komen vnnd lautmern, *f*) das Im sein zinss *d*] verzogen

b) A. enttdurffen G. durfen — *c*) A. erbs valls — *d*) d. in AGLN. — *e*) A. vnd — *f*) AG. dauon — *g*) LN. add. wohl — *hh*) d. in AB., LN. wie Ihn das vnder einander — *i*) AGLN. aller

§. 288. *a*) d. in AG. — *b*) L. wardtente N. warttent — *c*) d. in AGLN. — *d*) AG. auf — *e*) ACLN. die — *f*) A. add. sein

§ 289. *a*) d. in B. — *b*) AG. an — *c*) LN. kunst — *dd*) AGLN. ein ander (andere) — *e*) AG. trauf L. draüf N. darauf — *f*) LN. oder

§. 290. *aa*) AGLN. im (ihm) — *b*) LN. mit nichten — *c*) LN. add. u. daz ihme dar zu lang verzogen würdte — *d*) AG. ausgericht

§. 291. *a*) LN. iährliche — *b*) AG. ausrichten LN. richten — *c*) AG. ausricht; G. add. so mag er — [*dd*] d. in G. — *e*) d. in AB. — *f*) LN Landt mähren —

sey, vnd Im nit gericht *g*) sey: So soll man Im vnnd dem, der den zinss geben soll, einen vnuerzogen *h*) tag geben fur gericht. Kem den der, *der i*) den zinss richten soll, So sollt Man Im, ob er sein bekennt, denselben zinss gebietenn zu richtenn. vnnd die pfanndt zu ledigen In dreyen tagen. vnnd sollt *k*) sie die weill in seiner gewalt haben *l*) vnnd *l*) hallten vnnd die In kein frembde hanndt thun, weder mit versetzenn *m*) noch verkauffen on Recht, vnnd sollt das mit gericht furbass austragen. Kem aber der *n*) nicht zu dem selbigen gericht, der den zinss geben soll, vnnd wollt er es aber *o*) lennger verziehen, So mag der, des der *p*) zinss ist, die eegenanntten pfanndt hinnach verkumern, *q*) *vnd r*) versetzen zu cristen vnnd zu Juden mit gewissen *s*) wo er will; vnnd wo sie hin gesetzt werden, da soll sie der losen, *t*) des die pfanndt sein, vmb haubgut *u*) vnnd vmb scheden, ob er sie wider haben will. laugent er aber des *v*) zinss, vnnd spricht er habe In vorgerichtet, So stet das *w*) recht an Ime, vnnd nicht an dem der do gepfenndet *x*) hat.

Vonn pfendung auff hoffstat

§. 292. Vnnd fund *a*) man auff der hoffstat nit pfanndt *b*) vnd *dass c*) Im es der, des das erb ist, dannoch verzug vnnd den zinss nit richtet, So soll man dem, des der zinss ist, das Erb von Rechts *d*) wegen antwortten zu pfanndt, vnnd das dan vor gericht fur bringen, vnnd *es e*) darnach dem, des das Erb ist, verkunden vnnd Im es gebieten von gerichts wegen zu ledigen In dreyen tagen.

Nota

§. 293. Het *a*) er *b*) des Nicht In der selben zeit, So mag *c*) der, dem es geantwort ist, mit gewissen *d*) verkauffen oder *e*) verkumern, als *f*) gerichts Recht ist.

Ob Zinß von Erben verkaüfft wird, daß nicht sein soll *)

§. 293. a. Item, wo ein Erb verschriben ist, daß man keinen Zinß daraüff verkaüffen, verschicken vndt *a*) hingeben fürbaß soll, vndt dasselbe das Recht darauf bestehet, Als Lang, biß sein der vergieset, deß das Erbe

g) AG. ausgericht — *h*) LN. vnuerzogten — *i*) d. in B — *k*) d. in AG. — *ll*) d. in LN. — *m*) AGLN. setzen — *n*) LN. die — *o*) d. in A. — *p*) LN. die — *q*) AG. verkunden — *r*) d in ABG. — *s*) G. wissen — *t*) AGLN. lösen — *u*) AG. haubtgut LN. hauptgelt — *v*) A. der LN. den — *w*) AG. das zcu — *x*) AG. gepfont

§. 292. *a*) LN. führt — *b*) LN. add. mit pfandt — *c*) d. in ABG. — *d*) AGLN. gerichts — *e*) d. in ABG.

§. 293. *a*) AGLN. Thet — *b*) G. er aber — *c*) LN. lang — *d*) G. wissen — *e*) d. in G. — *f*) LN. als des

§. 293. a. *) Findet sich nur in LN. Abdruck nach L. — *a*) N. oder —

ist, oder den b) es mit Käuffen oder mit fellen an kommen ist, vndt das vormahlß darumb weiß, vndt daß derselbe darüber mehr Zins darauf hingibt, verschickt oder verkaufft, vndt sein dann der in c) kauft mit pußen, Jahr vndt tag wehret, als recht ist oder Lenger, der auch vor nichtß darumb weiß, dem mag mann denselben Zinß nicht wieder angewinnen, vndt soll der, der ihn verkaufft hat, mit dem aüßtragen, gegen dem es verschrieben ist, mit freündtschafft oder mit dem rechten, ob er mag vndt es zu gelten hat, möcht eß aber nicht gesein, so soll derselbe, der den d) fördern Zinß gekaüfft hat, den andern Zinß aüch zu ihm kaüfen, vmb souiel, alß er vor verkaüfft ist, vndt also bleiben sie beedte ohn schadten, vndt soll ihm auch der, der ihm vor gekaüft hat, ihm aüfgeben, vnd sich sein verzeihen, alß Recht ist.

(Tit. XXIV.)

Vonn erbuellen *)

§. 294. *Ist a*) das ein Man ein Sone hat, vnnd der Son ein wirtin vnd b) Kind hat, vnd stirbt der Sone, die weill sein vater vnnd *sein c*) Muter mit besambter hanndt leben, So ist des Sones wirtin vnd Ire kind vonn allem erbe, eygen vnnd d) gute vnnd habe, die des Sons vater unnd muter haben, e) [vnnd f) haben weder wort g) Noch recht h) daran. f]

(Sine rubro)

§. 295. Aber der Annherre vnd die annfraw mit besambter hanndt mogen ire dichter a) mit dem erbteill, do uon sie geuallen sein, woll wider begnaden vnnd In den b) wider geben vnd vermachen mit der Statbrieff vnd Insigel, ob sie wollenn, vnnd darein haben die anndern kind nichts zu reden.

(Sine rubro)

§. 296. Vber lebt aber der Son *sein a*) wirtin, dieselben weil vnnd sein vater vnnd *sein b*) muter mit besambter hanndt leben, c) vnnd ob d) sie Im kind lest, so sein die kind aber von Ires anherrn vnnd Ir e) anfrawen gut vnnd habe, vnnd hat f) der Son allein wart darauff, also ob er als lang lebt, biss sein vater vnnd g) Muter yr ytweders h) gestirbt, vnnd das besambte hannd zubricht, So ist der vall des Suns

b) N. deme — c) N. ihm — d) N. dem

Tit. XXIV. *) AGL. von Erbfellen. —

§. 294. a) B. Item — b) AG. vnd ein — c) d. in B. — d) d. in AG. — e) AG. add. geuallen — [ff] LN. desgleichen sie es gegen dem Töchtern (lies: den tichtern) in diesem fall auch — g) AG. wart — h) AG. recht darzcu

§. 295. a) AG. tichter — b) AG. die

§. 296. a) B. die — b) d. in BG. — c) d. in AG. — d) LN. dass — e) d. in LN. — f) d. in LN. — g) GLN. oder sein — h) AG. eins, LN. entweders —

allein; vnnd wer er dannoch [witber *i)* vnd sturb hinnach In *i*] witwer weiss, wan Im die wart also geuiel, *k)* So hetten des Sons kind von seinen wegen vnnd an seiner stat erste wart auff iren anherrn, vnnd auff [*iren l) anhern oder auf l*] ir anfrawen, welches dennoch lebt, vnnd haben die kind sunst schadens genug, das sie vater vnnd Muter *beide m)* verloren haben.

(Sine rubro)

§. 297. Nem dan *a)* der Sun ein anndere wirtin, vnnd das des Son vater vnnd muter vor *b)* gestorben waren, oder bey derselben frawen sturben, *c)* So were die wart darnach der *snur d)* als woll als des suns, vnnd weren die ersten kind den zu mall von der wardt.

(Sine rubro)

§. 298. Wirt er *a)* aber *b)* den *b)* ein witber vnnd hat zweyerley kind, vnnd *dass c)* Im sein vater vnd *d)* muter hinnach sturb vnnd der Sun In witber weiss were, *e)* vnnd allein wardt auff sie *f)* gewinne, als vorgeschriben stet, vnnd das der Son dan auch witbe weiss sturbe: So haben die zweyerley kinde, eins als woll als das annder, wardt von seinen wegen an des erbherrn erb vnnd gut, douon das der Sun ein stamb ist gewest deselben erbs.

(Sine rubro)

§. 299. Welche *a)* velle sind von der Tochter wegen, die man vnnd kind lassen, gleicherweiss, als von dem *b)* Sun *b)* als vorgeschriben stet.

(Sine rubro)

§. 300. Item, hat einer ein vater vnnd das der vater sein not gepusset hat mit einer anndern wirtin, das er seines alten erbs weder verkauffen noch verenndern *a)* mag, vnnd das sein Sun stirbt vnnd ein wirtin lesset, die auff seinen vater von seinen wegen wart hat allein, vnnd das er ir nit kind gelassen hat, vnnd ob derselb *b)* sein wirtin dan auch sturb In witbers weiss, die weill ir schweher dannoch lebt vnnd ee in *c)* Ir erbteil *d)* In ir handt geuiel, so geuellet derselbig erbteill von Iren wegen nicht furbass auff ire freundt noch *auf e)* nymandt anders frembds, *f)* vnnd mag aus ir handt nit *g)* gefallen iren freunden, es wer dan vor

[*ii*] d. in AG. — *k)* LN. gefiel — *ll)* d. in B. — *m)* d. in B., LN. beedes dann

§. 297. *a)* AGLN. aber — *b)* d. in A. — *c)* A. stirbett — *d)* A. snur B. kind GLN. schnur

§. 298. *a)* LN. der sohn — *bb)* ACLN. denn (dann) aber — *c)* d. in B. — *d)* LN. oder sein — *e)* A. vor; d. in G. — *f)* LN. sich

§. 299. *a)* AGLN. solch (soliche) — *bb)* AGLN. den sunen (sochnen)

§. 300. *a)* AGLN. anwerden — *b)* AGLN. dieselb — *c)* L. er; d. in N. — *d)* LN. add. von ihrentwegen — *e)* d. in B. — *f)* A. freunds — *g)* LN. nichts —

In ir handt lediglich erstorben, So gefiel es *erst fürbas h)* auff die negsten, vnnd bleibt sunst In ires Schweher *i)* vnnd in der anndern erben handt, ob andern kinden vnd erben do sein, die zu demselben erb gehoren.

(Sine rubro)

§. 301. Hat der Son aber ein Muter, *a)* vnnd das sich die Muter verenndert, das sie desselbenn alten erbs nichts *b)* verkauffen mag, so ist es dasselb recht.

(Sine rubro)

§. 302. Wer *a)* aber, das sich des Sones wirtin verendert zu elichen dingen bey lebendigem *b)* ires schwehers leib, vnd *c)* aber ir *d)* ir erbteil In ir handt gefallen wer, vnd sie dan sturb vnnd einen andern wirt vnnd anndre kind liess, derselb ander wirt vnnd die andern kinde heten keinen teil an ires ersten schwehers erbe. *e)*

(Sine rubro)

§. 303. Item es sey man *a)* oder frawe, do besambte hanndt zu brochen ist, vnnd das *die b)* Sonn vnd tochter vnnd eyden *c)* vnnd schnur vnnd *d)* dichter haben vnd gewinnen, was dan derselben stirbt vnd *e)* abgeet, vnnd *die **) nicht **)* annder erben lassenn, *f)* die *g)* derzu gehoren, So wirt der rechten *h)* erben [*theil i) dester grosser, die wartt darauf haben, vnd gefellet die wartt der, die abgestorben sein, auf kein ir freünt, die weil der erben i*] einer *do k)* ist, [*die l) des stammen sein, vnd die weil der alt oder die alten leben, die l*] das alt *m)* Erb Innen haben.

(Sine rubro)

§. 304. Sterben aber dieselben erben all, die derzu gehort *a)* haben, *a)* bey lebendig des allten oder der allten leben, *b)* So sind alle wart vnnd all velle ab, vnnd ist dan das erbe lediglich der allten, das sie es den wenden vnnd keren mogen, wo hin sie wollen, vnnd haben die freundt furbass keinerley recht derzu, sie gehoren Son oder tochter, oder *c)* eyden *d)* oder schnur oder tichter *an. e) *)*

h) d. in B. — *i)* AGLN. swehers (schwehers) hand

§. 301. *a)* LN. erbe mutter — *b)* AGLN. nit (nicht)

§. 302. *a)* AGLN. were — *b)* LN. lebens — *c)* d. in LN. — *d)* LN. ehe — *e)* LN. add. von ires foerdern wirths weegen

§. 303. *a)* LN. ein Mann — *b)* B. der — *c)* AG. ayden L. aydten N. aydann *d)* d. in N. — *e)* G. oder — **) d. in ABG. — *f)* A. lasset — *g)* G. vnd — *h)* AG ersten — *ii)* d. in B. — *k)* B. der — *ll)* d. in B. — *m)* LN. alten

§. 304. *aa)* A. gehoren — *b)* AGLN. leib — *c)* d. in AG. — *d)* N. aydam — *e)* d. in AB. — *) LN. add.: „u. ob er kinder hat, die eines oder mehr warthe an dem erb haben, ihren fall daran verkaüffen oder hingeben, oder verkümmerten oder verschicken wolten, das sollen nicht, ohn vatter u. ohn mutter wordt, weliches dannoch lebt; u. ob es wol ihr wordt ist, so soll es dannoch nicht krafft haben, es überlebt dann dasselbe kindt, oder sein erben, die, daraüff es wartt gehabt hat; stürben sie aber vor, so ist sein fall wedter vatters noch mutter, noch nymandts, dann dem andern kind."

Sine rubro

§. 305. Es soll auch vater vnnd Muter mit besambter *a*) hanndt ires erbs vnnd eygens einem kind vor dem anndern nicht geben, *noch b*) mit *c*) geuerde einem vor dem ander nichts *d*) geben zu kauffen, noch darauss *e*) vorauss an der teylung verschreiben einem vor dem anndern. *)

Sine rubro

§. 306. Aber ein witber oder ein wittbe, der eins *erblich a*) gut in sein eins handt gekaufft hat, das mocht es mit sein eins handt geben oder schicken einem kind vor dem andern, oder wem es wollt, zu solcher zeit an der macht vnnd an der witz vnnd vor solchen leuten, als *vor b*) von geben vnnd schickung wegen geschriben stet. *Vnd c*) Was es *d*) In witbes weiss also erkobert, *e*) erb oder eigen oder farende habe, das mag es also geben oder *f*) achten, wem es will, als *vor g*) vnterschiden ist.

(Sine rubro)

§. 306 a. *) Ist aber ein mann Ledig, oder ein fraw Ledig, *a*) vnd das sie weder Kind noch Erben haten, *b*) so mag es mit erbe oder mit aigen, vndt mit seiner beraitschafft achten, waß es will, es sey gesundt oder Kranckh, dieweil es bey seinem wissen ist, daß seine nechsten freundte von Sippschaft weegen es nicht daran gehindern mögen.

(Sine rubro)

§. 307. Item ob ein Man oder ein Frau In witbes weis erb oder eygen kauffen vnnd das verschreiben lassen ir *a*) eins *a*) *im b*) *vnd b*) seinem Erben, dennoch mag es *c*) in witbe weis dasselbig gut mit sein eins handt wenden vnd keren wohin es will, es wern dan die erben mit Namen dar Innen benent, *d*) so mochten sy an derselben erben wort nichts *e*) domit schicken.

(Sine rubro)

§. 308. Verenndert es *a*) sich aber nach dem kauff, an welchem brieff den die vodern erben nit benant *b*) worden *c*) mit nomen, So hetten die vodern vnbenanten erben hinnach kein recht zu denselben gutern, die In witbes

§. 305. *a*) G. gesambter — *b*) d. in B., AG. nach — *c*) d. in AG. — *d*) d. in AG. — *e*) AGLN. darauf — *) LN. add.: „Wann aber vatter oder mutter ihrer kinder einem sein erbtheil aüfgiebt, lediglichen, u. sich sein Leibgeding u. Recht daran verziehe, so mag dasselbe kindt seinen theil darnach wendten u. kehren, wohin es will."

§. 306. *a*) B. eblich — *b*) d. in ABG. — *c*) d. in B. — *d*) AG. er — *e*) ALN. erobert — *f*) G. und — *g*) d. in AB.

§. 306. a. *) Findet sich nur in LN. — Abdruck nach L. — *a*) d. in N. — *b*) N. haben.

§. 307. *aa*) LN. ihrens — *bb*) d. in B. — *c*) A. ers — *d*) d. in AG. — *e*) AG. nit.

§. 308. *a*) AG. er — *b*) A. bekannt — *c*) AGLN. weren —

weiss gekaufft sein, vnnd sein des, *das d*) die guter gekaufft hat, vnd mit wem es sich verenndert hat.

(Sine rubro)

§. 308 a. *) Item ein gewonheit, vndt ist in gebrauch von alter Herkomen, vndt würdt für Stattrecht gehalten; so Mann vndt fraw ohne Verding vndt ohne Heyrath Bethedigung *a*) zusammen kommen, vndt also bey einander wohnen, vndt dann eins vor dem andern ohn leibliche ehelicher Kinder vndt ohn geschäfft mit todt abgehet, so volgen dem, das bey Leben bleibt, ihrer Haab vndt güter.

(Sine rubro)

§. 309. Es Soll weder Sun noch Tochter, noch annder erben, die wart auff erb *a*) vnnd eygen haben, dieselben wart vnnd recht daran *b*) nymandt *geben*, *c*) *noch c*) einsetzen, noch zu kauffen *d*) geben an seines vaters vnnd muter wort, welches *e*) dan lebt, [oder *f*) welches *g*) an seiner erben *f*] oder *h*) eltern, darauff sie warten *i*) die *k*) sein, die das erb Inn habenn, vnnd wer es daruber neme, oder kaufft oder darauff lihe, das soll kein crafft haben, ob es ymandt iagt, den es an trifft.

(Sine rubro)

§. 310. Es wer dan, das *es a*) recht schulld *wer b*) vngeuerlich, *c*) die zu schaden stuenden vnnd darauff solch schud gieng, das sich das erbe zu mall vergeen mochte, ee es geuiell, *d*) vnnd das das gericht das erkennet, So soll man Im sein gestatenn, zu verkauffen sein wart, ob sie Im oder sein erben geuellet, vnd ledig werden mag.

(Sine rubro)

§. 311. So soll auch die selb welll die eegnanten wart vnd recht nymant erteillt werden zu enthafften Rechten zu erclagen, weder vmb bekante schulld noch auf Recht, man sehe dan verderbnus darin, als vorgeschriben stet, vnnd das soll alles *a*) den *b*) nicht schaden, an seinem leibgeding vnnd recht, der das erb zu den selben zeitten Inne hat.

(Sine rubro)

§. 312. Sunst Mag ein Jglicher mit gericht darauf clagen, als lang, bis das das erb lediglich *a*) verfellet, *a*) So soll man

d) d. in B.

§. 308. a. *) Steht nur in LN. — Abdruck nach L. — *a*) N. Heyrath bestetigung

§. 309. *a*) AG. erben — *b*) B. add. haben BG. behaben — *cc*) d. in ABG. — *d*) AG. verkauffen — *e*) AG. vnd welchs — [*ff*] d. in LN. — *g*) AG. vnd welches — *h*) G. noch LN. oder andern seinen — *i*) LN. wartende — *k*) d. in AGLN.

§. 310. *a*) BG. er — *b*) B. vor — *c*) A. Veundlich G. vnverlich — *d*) LN. gefiel (gefihl)

§. 311. *a*) G. als — *b*) LN. dann

§. 312. *aa*) AG. ledig geuellet —

den clagern dar zu den *b*) rechten, *c*) als recht ist, ye einen Nach dem andern als er dan *d*) der clager *d*) ist.

(Sine rubro)

§. 313. Vnnd die weill vater vnd muter lebt mit gesambter *a*) hant, So haben Ire *b*) kind vnd erben, an irem erb vnnd eygen noch *c*) gewallt noch recht; vnd mogen auch die kind kein gullt dieselben weill darauff machen, noch hyn *nach*, *d*) *ob e*) ir eins ab sturb, es geuiel in *f*) dan lediglich in sein handt.

(Sine rubro)

§. 314. Wer dan vor *a*) der clag gullt *a*) darauff hette, *b*) dem sollt man darzu hellfenn als Recht were; wurde aber das erbe vater vnd *c*) muter ledig von den erben, so sollt in kein gullt daran schaden, die die kind schulldig beliben *weren*. *d*)

(Sine rubro)

§. 315. Item stirbt ein kind, das *a*) sein erbe vor lediglich *b*) in sein handt *c*) geuallen ist gewesen, vnnd das zu sinen tagen *dannoch nit d*) komen ist, So soll sein erbe vnnd habe geuallen sein *e*) auff sein rechte *f*) geschwisterheit. *f*)

Not. Fratres et sorores secundum hoc jus municipale succedunt exclusis parentibus. Secus de jure communi. Vid. reliquum in auth. de hered. quae ab intest. def. et in auth. cessante c. de legit. hered.

(Sine rubro)

§. 316. Seint *a*) aber *b*) nit *c*) Rechte geschwisterheit *d*) do sein, *e*) *sint f*) dan do geschwisterheit *g*) von vater oder *h*) von Muter enttweders, die *i*) sind darnach *k*) die negsten derzu; ist aber So getaner geschwisterheyt nit do, hat *l*) es *m*) dan freundt, die Im von vater vnnd *n*) *von o*) muter geleich *p*) an der sip sein, do soll es auff geuallen beder *q*) seit *q*) gleich, einem *r*) als vill als den andern, vnnd ob nit gleich sip do wern, der dan der negst do ist von Muter vnnd *s*) von vater, do gefellet es auff.

b) d. in AG., LN. dann — *c*) AGLN. richten — *dd*) AGLN. an der clag

§ 313. *a*) AGLN. besambter — *b*) A. die — *c*) AGLN. kein (keinen) — *d*) B. noch — *e*) B. ab — *f*) AGLN. im

§. 314. *aa*) AG. vor clag oder gult LN. vor Cläger — *b*) LN. gewesen wär — *c*) AG. oder — *d*) d. in B.

§. 315. *a*) LN. dem — *b*) G. redlichen — *c*) G. add. bringt — *d*) d. in B. — *e*) d. in AGLN. — *ff*) d. in LN., AG. geswistret

§. 316. *a*) G. so — *abc*) d. in LN. — *d*) AG. geswistret L. geschwistret N. geschwistrigte — *e*) d. in LN. — *f*) d. in B., AG. sindt LN. seint — *g*) AGLN. wie in not. d. — *h*) ALN. vnd — *i*) AG. sie — *k*) d. in G. — *l*) A. so hat — *m*) A. er — *n*) LN. oder — *o*) d. in B. — *p*) AGLN. gleich — *qq*) d. in A., G. bei der zcrit der seit — *r*) d. in AG. — *s*) LN. oder

Sine rubro

§. **317.** Ist *a*) ein Man *b*) witber, oder ein fraw ein *c*) witbe, *d*) die eynerley erb *e*) hab, vnnd das die In witbess *f*) weiss erb bestunden *g*) vnnd darnach ab *h*) sturben, *h*) ee sie das erb hingeben oder verschicken, So sollen die erben *i*) alle *k*) teyl daran haben vnnd recht darzu *haben*, *l*) gleicher weiss als an dem allten erbe, ob alts Erb do were; vnnd *m*) sollen sich die erben vntterwinden desselben bestanden erbs vnnd das haben als es bestanden ist. wer es In aber nit fuglich zu haben, *n*) vnnd das sie das widerruff *o*) hetten, bey lebendigem Ires vater vnd *p*) muter *q*) leib, wissiglichen, *r*) So mag sie hinnach nymandt darauff gedringen *s*) zu haben von Rechts wegen vber *t*) iren willen.

(Tit. XXV.)

Vonn erbe zu teillen

§. **318.** So *a*) ein erb zu teilen ist, vnd do zwen oder mer teile daran *b*) haben, vnd das an einem stuck ist, vnnd iglicher *c*) einen teill daran hat, einer als vill als der annder, das *d*) soll man gleich teylen vnnd lossen, *e*) vnd was das loss einem gibt, das soll er nemen.

(Sine rubro)

§. **319.** Hat aber einer mer *teil a*) daran, dan *b*) der ander, wie In dan dieselben teill an komen sein, *c*) er hab sie gekaufft, oder sie *d*) sein Im gegeben worden oder geschickt, oder sie sein Im *e*) auff *e*) ererbt, *e*) So soll man Im die *f*) selben teil an einem ort zu ein ander geben. sie *g*) sollen Im aber vngeuerlich *h*) zu kauffen geben sein, oder vngeuerlich *i*) sunst geben *sein*, *k*) oder geschickt sein, das er sie nit wider geben soll, wem *l*) die teylung volge, vnnd soll auch das mit dem eid beweisen, ob man sein nit geraten will.

(Sine rubro)

§. **320.** Lesset ein Burger Erb, des mer wan *a*) ein Stuck ist, So soll man *nit b*) Jglichs stuck besonnder zu reyssen es sey dan aller der wort, die darzu gehoren. widerredt *c*) es aber eins

§. 317. *a*) GLN. Item — *b*) AG. add. ein — *c*) d. in LN. — *d*) G. add. ist — *e*) AGLN. erben — *f*) AG. wittewes LN. wittibens — *g*) AG. westen LN. bestehen — *hh*) AG. abgestorben — *i*) A. erbin G. erb — *k*) B. allem — *l*) d. in B. — *m*) AG. so — *n*) LN. halten — *o*) AG. wider ruft LN. wiederrufft — *p*) AGLN. oder — *q*) AG. irer muter — *r*) AGLN. wissentlich — *s*) A. betringen — *t*) AGLN. wider

§. 318. *a*) AGLN. woe (wo) — *b*) AG. an — *c*) AG. ietlicher — *d*) AG. so — *e*) LN. lösen

§. 319. *a*) d. in B. — *b*) AG. wenn — *c*) G. ist — *d*) d. in LN. — *eee*) LN. auff sie geerbt — *f*) LN. den — *g*) AG. die — *h*) A. vnuerlich — *i*) A. vnuerlich LN. ohne gefert — *k*) d. in B. — *l*) LN. wann

§. 320. *a*) LN. dann — *b*) d. in B. — *c*) LN. wiederriette (wiederriedte) —

oder mere vnd gibt fur, das Im schedlich *d*) sey, So soll man ein Stuck gegen dem andern wegen vnd achten, so man ye gleichst *e*) mag nach der *f*) freundt rat, *g*) vnnd ein *h*) gleiche teilung machen, vnnd einem gegen dem andern aufsetzenn, [*ob i*) *man darauf k*) *setzt-gelt k*) *gehaben mag. i*] belieb *l*) dan ein vngerads stuck vber, das mogen sie woll mit einander teylen vnnd von einander sundern. *m*)

(Sine rubro)

§. 321. Item hat ein man oder ein *a*) frau erb zu teylen, [vnnd *b*) das sie kind haben *b*] [*die c*) *warte darauf haben c*] vnnd das die kindt in dem landt nit sein, oder das sie zu Jung sein, *d*) vnnd *e*) zu Iren tagen *noch f*) nit komen sein, do haben die anndern, die auch teil an dem Erb haben, nichts mit *g*) zu schicken, vnnd bedurffen der kind Jugent *h*) noch *i*) Ires alters nit wartten, sie wollen das *k*) dan gern thun; vnnd *l*) sol vnd muss man *m*) den andern iren teyl geben. vnnd wem *n*) ein gleiche teilung do geschicht mit der kind freund *o*) vnd *p*) rate vnnd wissen, vnnd das die *q*) freundt das bekennen vor gericht mit den, die darzu gehoren, So hat die selb teylung gantz crafft vnd macht fur alle die, die es *r*) antrifft.

(Sine rubro)

§. 322. Item ob man mit einem erb teylen wollt, des wirtin In dem landt nit wer, [oder *a*) ein fraw teylen must, vnd der wirt auch bey dem lanndt nit wer, *a*] des *b*) soll man aber die negsten freunndt zu zihenn, vnnd auch des gerichts ein teil, vnnd soll mit *c*) der Rate ein gleiche teylung thun, vnnd die hat dan alle *d*) macht.

(Sine rubro)

§. 323. Item kaufft ein Man ein wart *a*) vnnd einen erbuall vmb der erben einen, die darzu gehorn, wie woll *b*) den das ist, das er sein gellt vor hin darumb gibt, vnd das es geschicht mit des wort, der es *c*) Innen hat, dennoch soll er hynnach *d*) mit dem *e*) andern erben gellten, ob *der f*) icht *g*) schulld gemacht *hat*, *h*) des das erb gebesen *i*) ist,

d) AGLN. oder (vnd) durplich (verderblich) — *e*) LN. gleichen — *f*) d. in ALN. — *g*) LN. add. u. nach werckleutt Rath, u. iegliches stückh gantz lassen, das gantz bleiben mag — *h*) d. in AG. — [*ii*] d. in B. — *kk*) LN. das aufsetzgelt — *l*) AGLN. es bleib (bleibe) — *m*) LN. sondern

§. 321. *a*) G. sein — [*bb*] d. in AG. — [*cc*] d. in B. — *d*) d. in AGLN. — *e*) AG. oder — *f*) d. in ABG. — *g*) LN. damit — *h*) d. in AG., LN. kunfft — *i*) AGLN. vnd — *k*) LN. es — *l*) AG. so — *m*) d. in G. — *n*) AG. wenn LN. wann — *o*) d. in A. — *p*) d. in AGLN. — *q*) LN. der kind — *r*) AGLN. das

§. 322. [*aa*] d. in A. — *b*) AGLN. do (da) — *c*) LN. mann — *d*) LN. aber

§. 323. *a*) LN. ein wortt — *b*) d. in AG. — *c*) AGLN. das erb — *d*) d. in AG. — *e*) AG. den — *f*) B. er — *g*) LN. etwas — *h*) d. in B. — *i*) AGLN. gewesen —

vnnd ob die schulld von rechts wegen zu gellten ist von demselben erb. *k*)

Tit. XXVI.

Von Vormunden *)

§. 324. *Item ez mag ein igleich man der* a) *purger ist. mit besampter hant seiner wirtein. iren kinden di zu iren tagen nicht chomen sint. ze vormunde geben wen si wellen. vber die Güte. di si in lazen. daz ir.* b) *noch* c) *der* d) *kinde frewnde.* d) *von sippschaft* e) *wegen. vor.* f) *noch* g) *nach. nihts dar ein ze reden haben. Vnd wenne sie fur* h) *di pürger vnd* h) *für daz Gerihte chumen. vnd di Vormünde benennen. so schol man in. ir günnen. vnd in di selben vormüntschaft bestetigen mit dez* i) *gerichts* i) *brif vnd Insigel. ob si sein begeren. vnd si si* k) *mehtig machen wellen.*

(Sine rubro)

§. 325. *Ez schol aber. di selbe Vormüntschaft. niemant an cheinem valle schaden. als lange. biz di kint zue iren tagen chomen. di mügen denne daz ir selber geben. schikken. vnd achten* a) *wem sie wellen.*

(Sine rubro)

§. 326. *) *Wenne aber besampte hant bricht vnd ir eins ab gestirbt. so mag daz ander daz dennoch lebt. den kinden cheinen Vormunt geben. ez geschehe denne. mit der kinde nehsten frewnde* a) *wille vnd wort. Vnd schulen auch der kinde nehsten frewnde die nach der Vormüntschaft stene. vnd auf di si gevellet. redelich Lewt sein. vnd di den kinden redlich mügen vor seine. als daz gerihte denne daz erkennet.*

(Sine rubro)

§. 327. *) *Item wem kinde enpholhen werden in vormunds weise vnd daz di kinde zu iren tagen niht chomen seine. waz denne di vormunde. von der kinde wegen clagen nach Erbe oder nach Eygen nach Schulde. oder von ander sache wegen. da seine di vormunde niht schuldig. vmb ze sweren. ob in ein reht hin heym geben wurde, ez wollten denne die vormunde selber mit willen tune. vnd ob di kinde*

k) LN. add. u. das er seinen gekaüfften theil darahn nehmen u. dauon zihen möge.

§. 324. *) Abdruck nach Cod. S. — *a*) A. der ein — *b*) LN. er B. von — *c*) LN. nach; d. iu B., AG. noch nymandt — *dd*) d. in AG. — *e*) ABG. sipheit — *f*) d. in AG. — *g*) d. in G., B. vnd — *hh*) d. in ABG. — *ii*) ABC. der Stat — *k*) AG. sein B. sich sein

§. 325. *a*) ABG. achten LN. abthon (abthun)

§. 326. *) fehlt in ABG. — *a*) L. mrude N. mudt

§. 327. *) fehlt in ABG. —

da mit gewinnen oder verliesen. a) *da. seine di vormunde den kinden nihts schuldig an auz ze rihten vnd wenne die vormunde dez rehten also hin heyme niht nemen wellen so muz* b) *der selber verantwurten dem si zu sprechen. als daz di schepphen denne erchennen nach seiner fur gabe vnd antwurt. wern di kint aber zu iren tagen chomen. waz denn den vormunden vnd den kinden rehte hin heyme erteilet werden, di muzen di kint tune vnd niht die vormunde sie wolten ez aber mit willen tune.*

Tit. XXVII.

Von Bewe wegen

(Von briveten vnnd trauffenn)

§. 328. *Item wa ein Hofstat ze teylet* a) *wird. da Briueten auf stene. da schulen di Priueten vnverrükkt beleiben. wie nahen sie dem andern teyl stene. ez wer denne mit genanten worten auzgedingt. sie abe ze tune oder ze rücken.*

(Sine rubro)

§. 329. *Item wa* a) *man new Priueten* b) *machen wil. vnd vnter sich graben wil.* c) *di* d) *schol man nach alter gewonheit. siben schuhe weite sètzen. von den Nachgebawern di hofstet dar an stozen haben.*

(Sine rubro)

§. 330. *Item ob* a) *der* a) *Rednitz* b) *vber den rehten fluz mag einer* c) *wol ein Priueten rihten* d) *auf sein* e) *Hofstat an den öbern ort. daz im sein nachgebawr der ob im ze nehst sitzt. daz* f) *nit weren schol.* g)

(Sine rubro)

§. 331. *Ez* a) *schol aber der* b) *Stül vnd daz Gebew* c) *dar* d) *vber* d) *wol bewaren, so er beste mag. von dez smaks* e) *vnd* f) *seins* g) *nachgebawren wegen.*

(Sine rubro)

§. 332. *) *Ez erbt chein trawff* a) *wi alt di ist. di auf dez selben hofstat niht vellet. dez* b) *di träuff ist* [*ez* c) *sei denne verschriben.* d] *Wenne*

a) L. verleyhen N. verleyen — *b)* LN. add. sich

§. 328. *a)* LN. theil

§. 329. *a)* ABG. ob ein — *b)* d. in B. — *c)* d. in ABC. — *d)* G. vnd wie die A. und wie die steen

§. 330. *aa)* G. vber — *b)* B. regnitz LN. Redwitz — *c)* G. man — *d)* G. machen vnd auf richten — *e)* der — *f)* d. in B. + *g)* B. mag

§ 331. *a)* ABG. Er — *b)* ABG. den selben — *c)* LN. Geben — *dd)* d. in G. — *e)* B. gsmacks LN. geschmacks — *f)* d. in A. — *g)* B. vonn seinen

§. 332. *) Randglosse: stillicidium non praescribitur — *a)* AG. trayff — *b)* G. das — *c)* AG. sie — [*cd*] d. in LN. —

aber der dez di Trawff ist, fur gibt. daz di Hofstat als verre di trawff valle. sein e) *sei.* e) *vnd* e) *zü seinem* f) *Haws gehöre. vnd di habe* g) *in nütz vnd gewere her braht.* h) *als lange er dez* i) *bedürfe. vnd daz* k) *di trawff zu reht da selbenst hin vallen* l) *schül. vnd daz er daz selbe sibent* m) *behaben wil. So schol man im dez rehten gestaten.*

(Sine rubro)

§. 333. *Er schol aber dennoch daz wasser aüz* a) *bringen* b) *auf dem seinen. one* c) *dez andern schaden. er* d) *behabe* d) *denne den aüz fluz* e) *dez wassers. als er* f) *vor aüz gegangen wer.* g) *daz mag er in daz reht nemen. ob er wil.*

(Sine rubro)

§. 334. *Item wa ein* a) *Erbe geteylt wirt, so* b) *schol auf cheinem teyle abe gebrochen werden. weder Tach noch Gesperr. noch wente noch* c) *Balken.* c) *noch Sewl. noch Geswelle. noch Grünt.* d) *noch chein Gebew mit geverde. vnd ze schaden. den andern teylen. ez wer. denne. daz abbrechen mit namen benant. in der teylunge.*

(Sine rubro)

§. 335. *) *Item wa zwischen zweine ein want ist. di ir beyder ist. vnd dar auf einer seinen baw ligen hat. auf der want gar. vnd der andere niht. Wenne denne der ander aüch dar aüf bawen wil. daz mag er wol tüne. vnd mag den auf di wante. auch gar legen neben daz vörder Gebew. daz der ander der vor dar auf ligen hat. seines Gebewes niht ab brechen. noch ab rawmen darf. ez sei* a) *di want steinein.* b) *oder hültzein.* c) *vnd dürfen di want noch di hofstat. dar auf die want stet niht teylen. Aber in di want mag ir iglicher bawen. wez er bedarf one geverde. vnd ie einer one dez andern schaden.*

(Sine rubro)

§. 336. *) *Wa einer bawen wil der nachgebawren an in stozen hat. vnd der nehst mit im niht bawen wil. vnd ein want zwischen in ist. di ir beyder ist. oder zwu wente haben. iglicher sein want. so mag der. der bawen wil. ein want von new machen vnd ein besser. den vor da gewesen ist. vnd schol di* a) *auf den nehsten nachgebawren gar legen vnd beydene Hewser dar ein vassen.*

eee) d. in B. — *f)* AG. dem — *g)* LN. Haabe (haab) — *h)* AG. add. hab — *i)* G. das — *k)* A. wass — *l)* AG. gefallen — *m)* d. in B.

§. 333. *a)* ABG. auf (auff) — *b)* AG. prengen — *c)* G. vnd — *dd)* A. erb hab B. er hab G. erbe hab — *e)* B. ausgang oder ausfluss — *f)* B. es — *g)* B. ist

§. 334. *a)* d. in B. — *b)* AG. da — *cc)* d. in B. — *d)* AGLN. grunt (grundt)

§. 335. *) fehlt in ABG. — Randglosse: in S. de parietibus — *a)* LN. add. dann — *b)* LN. staine — *c)* LN hültzere

§. 336. *) fehlt in ABG. — *a)* LN. der

(Sine rubro)

§. 337. *) *Wer den andern vberaint,* a) *oder sein markstein awzgrebt, oder eert* b) *oder ander zaichen domit man wisen ekker oder velt vermarkt, odir verzeichent, dez er wissenlichen vberwunden wirdet, daz dhein laugen dafür nicht mer gehort. der veruelt zehen pfunt pfennig der alten muntz der gehort den* c) *drittail an den Schultheiz vnd die zwen tail der stat an steg vnd an* d) *weg.*

Tit. XXVIII.

Clag weisen von erben in muntaten *)

§. 338. *) *Item welch purger in der stat gerihte siczen Vnd wer dar inne mit wesen* a) *ist Vnd der Erbe vnd Eygen in den Muntaten hat Vnd der von Gebewe wegen angeclagt wirt Daz man beschawen müz von gerihts wegen Daz mügen di stat schepphen wol schawen Vnd sehen in den Muntaten in welhem gerihte ez ligt davon daz alle purger vnd alle Lewt di in dem stat gerihte siczen vor cheiner Muntat gerihte schuldig sein ze antwürten vmb was Erbe vnd Eygen si in den Muntaten haben vnd dar auf man in den muntaten clagt ez sei vmb schulde oder vmb daz Erbe. oder vmb gebew ez wer denne den Clagern reht versagt wizzenlichen so moht er in dem gerihte dar inne ez ligt,* b) *wol dar auf clagen vnd daz selbe reht haben di die in der Muntat siczen vnd Erbe vnd Eygen in dem stat gerihte haben hin wider in allem rehten als vor vnter scheiden ist.*

Tit. XXIX.

Vonn wagendem *) erbe

§. 339. Item stirbt einem sein wirtin oder einer ir wirt, vnnd das die kind haben, So soll es seines wagenden *a*) erbs *hinnach b*) als wenig verkauffen vnnd *c*) versetzen, als des *d*) ligenden *e*) erbs: *e*) Es wer *f*) dann, *g*) das es sein vor gullte vnd vor not verkauffen muss oder versetzen, vnnd wer es daruber kaufft *h*) oder darauff lihe mit wissen, das *i*) es *k*) woll west, das die kind wart dar auff hetten,

§. 337. *) fehlt in ABG. — *a*) L. überrant N. überrent — *b*) L. rert N. erbt — *c*) LN. dann — *d*) d. in LN.

Tit. XXVIII. *) fehlt in ABG. — LN. die Clag zu weisen von Erben in dem statgericht die der Muntheten sein —

§. 338. *) fehlt in ABG. — *a*) LN. wissen — *b*) LN. leit

Tit. XXIX. *) G. wagen — Das Rubrum fehlt in LN.

§. 339. *a*) LN. wegs (weegs) den — *b*) d. in B. — *c*) ACGLN. noch — *d*) d. in AGLN. — *ee*) AGLN. ligendes erb — *f*) LN. schwer — *g*) AGLN. add. darein — *h*) LN. verkaufft — *i*) AG. vnd — *k*) AGLN. das —

das soll den kinden keinen schaden daran bringen, vnnd man ist In es *l*) von rechts wegen zu gewidern *m*) schulldig, wan ir vater vnnd *n*) muter, das zu dem letsten gelebt hat, ab gestirbt; vnnd ob sie es vor vodern, So Soll *o*) der, *der p*) es Innen hat, vergewisen, *q*) das es Ine werde, wen der *r*) vall geschicht, als vor geschriben stet. vnd *s*) soll *t*) der, der es ab *u*) kaufft hat, oder darauff gelihen hat, kein annder recht daran habenn, dan des *v*) leibgeding, der Im es ein gegeben hat.

(Sine rubro)

§. 340. Wer aber der kind recht nit daran *a*) weiss, vnnd das *b*) mit dem eid beweist, der ist den kinden nichts schulldig daran wider *c*) zu geben *d*) vnnd mussen es die kind austragen, ob sie wollen, mit vater vnnd *e*) muter, welches In das entfremdt hat.

(Sine rubro)

§. 341. *) Item, daß mann in das erbe alles mit einander gült vndt nottürfft nicht fürschweren darff, da mehr stückh erbes ist, dann eins, dann schwehr man ihe zu denselben zeiten bedarff.

(Sine rubro)

§. 342. Hat er aber sein not gebust vnnd sich wider verelicht, So mag es wider *a*) in ir *b*) ligendes noch In wagends erb hinnach nit schwerenn, *c*) vnnd was wagendes erbs *d*) ist, das soll es *dan e*) den kinden, ob sie es vodern, *benennen f*) beweysen vnnd beschriben geben, vnnd In das vergewisen, *g*) das In das geantwort werde, wan der vall geschee: dan was sein *h*) vngeuerde die weil vernutzt *i*) were, *k*) das get den kinden ab.

(Sine rubro)

§. 343. Het es *a*) aber nit *b*) Burgen, *b*) vnd het sich verendert, So soll man das *wagend c*) Erbe an ein Stat legen, das *d*) es iglichem zu seinem Rechten sicher ligt, vnnd mogen auch die kind dasselb recht vodern *e*) vor, *e*) an *f*) vater vnd *g*) muter, Wen es sich aber *h*) verendert, [wan *i*) sie dunckt, das sy In es ab thun, aber ee es sich verendert, *k*] mag

l) d. in G. — *m*) LN. geradtern — *n*) LN. oder — *o*) AGLN. add. in (ihm) — *p*) d. in B. — *q*) LN. fürgewiesen — *r*) LN. aber — *s*) d. in G. — *t*) AG. so soll — *u*) d. in AGLN. — *v*) GLN. das

§. 340. *a*) d. in LN. — *b*) A. hat G. hat es — *c*) d. in AGLN. — *d*) LN. gewidern — *e*) LN. oder mit

§. 341. *) findet sich nur in LN.

§. 342. *a*) d. in AGLN. — *b*) d. in AGLN. — *c*) LN. geschehen — *d*) LN. add. da — *e*) d. in B. — *f*) d. in B., LN. benehmen — *g*) A. vorgewissen LN. fürgewiesen — *h*) AG: sie — *i*) LN. mitzsendte — *k*) d. in AG.

§. 343. *a*) A. er — *bb*) LN. wohl gewisheit — *c*) B. verendert — *d*) AG. do — *ee*) LN. vor fordern — *f*) LN. ohn, ohne — *g*) LN. add. ohn, ohne — *h*) d. in AGLN. — *i*) GLN. ob — [*ik*] d. in A. —

es woll gullt vnnd *l*) notturfft darauff schweren.

(Sine rubro)

§. 344. Vnnd wem *a*) Man vmb varendes *b*) Erbe vnnd *c*) haussgeradt *c*) zuspricht, der mag sein laugen mit sein eins hanndt, er sey erbloss *d*) oder nicht.

(Sine rubro)

§. 345. *) Vnnd Spricht ein geschwisterheit *a*) das ander an vmb wagendes erbe, das teill mit Im daran hat: warfür dann das *b*) annder *b*) laugen stat, *c*) das soll es *c*) thun selbsibent.

(Sine rubro)

§. 346. *) Wem es *a*) aber sunst darumb zuspricht, es sey sein Stieffvater oder Stieffmutter oder geschwisterheit *b*) oder freundt *c*) oder frembd, *d*) die nit erben *e*) mit In daran sein, deren laugen stet dafur mit ir eins hanndt.

(Sine rubro)

§. 347. *) Item das *a*) ist wagendes Erbe: Zu dem Ersten alles das, das zu hauss haben, *vnd b*) zu tisch vnnd zu Beth vnnd zu kirchen *c*) gehort: das sein tisch scheuben, tischlachen, handtzwehel, *d*) trinckuass, sie *e*) sein gulldein oder silberein oder hulltzein, fingerlein, furspang, *f*) die man ab vnnd an spannt, kandel, giessuass, peck. *g*)

(Sine rubro)

§. 348. Item Beth, *a*) vederbet, *b*) Sponbeth, *c*) leylachen, pfullen, *d*) kussen, lederlachen, banckkuss, pancklachen, panckpfullen vnnd *e*) hengeschrein, *e*) truhen, almar, *f*) hackpenck, sitzpenck die *g*) angenagellt sein.

Tit. XXX.

Von Zugelt vnnd Heimferti-gung *) weegen

Vonn gellt**) vnnd zusteuer***)

§. 349. *) So *a*) man einem man zugellt gelobet, oder einer frauen,

l) LN. oder

§. 344. *a*) LN. wann — *b*) AGLN. wagendes, wagents — *cc*) d. in AG., LN. oder haussgereth — *d*) LN. erlesen

§. 345. *) fehlt in LN. — *a*) AG. geswistret — *bb*) d. in G. — *c*) AG. stet; G. add. des andern — *d*) AG. er

§. 346. *) fehlt in LN. — *a*) A. er — *b*) AG. stifgeswistret — *c*) d. in A. — *d*) d. in G. — *e*) AG. erblos

§. 347. *) fehlt in LN. — *a*) AG. dicz — *b*) d. in B. — *c*) A. kuchen gered G. kirchen gered — *d*) A. Handzweln — *e*) G. die — *f*) AG. furspann — *g*) A. pecken G. petten

§. 348. *a*) A. Bedt G. pett — *b*) AG. federwant — *c*) A. sponpett G. spanpett — *d*) G. pfulben — *ee*) AG. vmbheng, schrein — *f*) A. almer — *g*) lies: *die nit* etc. Vergl. oben §. 56.

Tit. XXX. *) LN. Hemifertigung — **) AG. zcu gelt — ***) AG. stewer

§. 349. *) Vergl. Anhang V. nr. CIII. — *a*) ALN. woe, wo —

vnnd das man In *b*) das *b*) geheysset zu richten *c*) In des *d*) Jares frist, vnnd das man In das verpurgt, So bedarff *e*) man sein nit vodern noch darumb monen, *f*) sich *g*) vergee dan die Jars frist vor. vnnd wan man den die Burgen In dem andern Jar monen *h*) will, das soll man thun mit dem putell, vnnd sie mit gericht darzu bringenn, das in leystung gepoten wurdt zu thun, vnnd sollen den domit anheben zu morgens des negsten tags. theten sie *i*) des nicht, so wurden die Burgen selbe *k*) schulldig. *k*)

(Sine rubro)

§. 350. Vergieng aber das *a*) annder Jare, das die Burgen dar In nit gemant *b*) wurden [*noch c*) *zu gesprochen wurde mit gericht*, *c*] So sein sie *hinnach d*) vmb dasselb gellt *e*) nit mer schulldig zu leysten, noch zu keiner bekentnuss mer darumb steen; aber der selbst schulldiger *f*) ist nit ledig, er bezall den, oder man sag in ledig.

(Sine rubro)

§. 351. Wird aber die Jarefrist nit benant, So mag man das zugellt vodern, vnnd darumb monen, *a*) wen *b*) Man will, In kurtzer oder in lannger zeit.

(Sine rubro)

§. 352. Vnnd vmb solche zugellt, das man einer frauen gelobt, vnnd darumb *a*) man Irem wirt zuspricht, vnnd darumb auf in monet *b*) zu leisten, do mag *c*) die fraw in kein voderung mit Irem wirt vmb komen, *d*) vnnd ist weder leistung noch kein *e*) schulld *e*) schuldig ausszu richtenn.

(Sine rubro)

§. 353. Vnnd versetzt ein Jungkfraw ymanndt, oder ein fraw, vmb zu gellt gegen Irem wirt, vnnd ob der selb wirdt vnd *a*) der *a*) es vodert an selbschulldenn oder an Burgen, das sollen sie auch mit der frauen austragen, vnnd nit Mit dem wirt, dem das gellt gelobt ist zu gebenn.

(Sine rubro)

§. 354. *) Item die weil ein man vndt sein fraw mit besambter Handt leben, so mögen sie ihre Kinder ausfertigen mit Hausgereth, vndt mit gelt, wie sie wollen,

bb) d. in AG., LN. ihnen das — *c*) LN. raichen — *d*) AGLN. der — *e*) A. enttdarff G. darff — *f*) AG. manen LN. machen — *g*) G. es — *h*) AG. manen LN. machen — *i*) G. add. aber — *kk*) AG. selb schulden LN. selbst schuldner

§ 350. *a*) AG. das selbig — *b*) LN. genant — [*cc*] d. in B. — *d*) d. in B. — *e*) AGLN. zugelt — *f*) AG. selbschuld LN. selbst schuldtner

§. 351. *a*) AG. manen LN. mahnen — *b*) LN. wann

§. 352. *a*) AG. das — *b*) AG. manet LN. mahnet — *c*) AG. add. man — *d*) G. kümern — *ee*) AGLN. keinen schaden

§. 353. *aa*) d. in AGLN.

§. 354. *) findet sich nur in LN. Abdruck nach L.. —

an aller ihrer Kind wieder Steth *a*) vndt Hindernuß.

Sine rubro

§. 355. Vnnd will einer oder eine, do besampte zu brochen ist, *a*) seiner kind eins bestattenn oder mer, was man Im den *b*) des selben wagenden erbs gibt mit der *c*) freundt *c*) Rate vnnd mit *d*) wissen zu heymsteuer, als vill get demselben ab hinnach an seinem teill, wen es zu vall kemet, gegen den kinden, den vor nichts worden ist.

(Sine rubro)

§. 356. *) Vndt das soll also bestehen mit der andern Kinder willen vndt wordt, ob sie zu ihren tagen kommen seint, vndt dabey seint, weren sie aber zu jung odter weren aus dem Landt, so soll es geschehen, mit freundte Rath, vndt die sollen auch, für die Kinder sprechen, als recht ist, wolt aber Vatter vndt Mutter, weliches dennoch lebt, *a*) sich an der Kinder redte nicht kehren, vndt wolt an ihr wordt der Kinder einß oder mehr bestatten, vndt heimfertigen, daz sollen die andern Kinder, mit den Rechten gegen Vatter oder gegen mutter, weliches dannoch lebt, aüßtragen, bei lebendig seinem Leibe; verhartten es aber die Kinder bis es gestürb, so hat mann ihm hinnach nichts darumb zu antwortten; aber was geltes vndt bereitschafft es hat, das mag es aus der Handt geben, einen Kint vor dem andern, oder wem es will, vndt was ihr eines erobert, in wittibs weise, vnndt gewinnet, es sey erb, eigens, wagents oder liegents, daz mag es auch geben oder schicken wem es will.

(Sine rubro)

§. 357. *) Item, wo mann einem Heimbeschicken oder ferdigen will, mit der soll mann die Heimbferdigung weder tragen noch führen, dann vor einen tag oder nacht, oder lenger, mag mann ihr sie wohl heimbferdigen vndt schicken, die bues were das bricht zehen pfundt pfenning der alten müntz.

Sine rubro

§. 358. *) *Item Stirbt einem man sein wirtein. vnd daz si im kinde lezet. vnd daz er sich darnach* a) *verendert. mit einer andern elichen wirtein. waz denne der selbe wirte. seines wagenden Erbes vnd kleyned* b) *vnd Hawsgerete dar aüf di vor-*

a) lies: *Widerred*

§. 355. *a*) A. wirt — *b*) LN. dann — *cc*) LN. mit der andern kinder — *d*) d. in LN.

§. 356. *) findet sich nur in LN. Abdruck nach L. — *a*) N. add. ausstragen, vnd —

§. 357. *) stehet nur in LN. — Abdruck nach L.

§. 358. *) findet sich nur in LNS. Abdruck nach S. — *a*) d. in LN. — *b*) L. kleinoth N. kleinodt —

dern kint warte haben. verkummert. versetzt. oder verkawft. one der andern wirtein rat vnd heizz. c) *daz schülen di vordern kint. oder ir frewnde. auztragen. mit irem Vater. di weil er lebt. Lizen si ez aber harren. biz der Vater ab gestürbe. so hat der kinde stifmütter. den kinden hin nach nihts dar vmb ze antwörten. si het ez denne geraten. oder geheyzzen. oder het. sein selber iht abe getan. da müz sie in vmb lawgen. oder iehen. Het sein aber der wirte. bei seiner ersten wirtein. iht verkümmert. verkawft. oder ze* d) *male* d) *ane worden. die weil besampte hant gelebt het. vnd daz er daz mit dem rehten beweist. so ist er den kinden hin nach aüch nihts schüldig dar an zü gewidern. noch zu lösen. er welle ez denne gerne tüne.*

(Sine rubro)

§. 359. *) *Item wa ein man stirbt. der einerley. oder zweyerley. oder mere kinde lezet. vnd daz der ein wirtein lezet. vnd ir Stifkinde also lezet. vnd Erbe vnd Eygen vnd wagents vnd ligents vnd varende Habe lezet. vnd daz si sich dar vmb zweyen. vnd sich eins. vor dem andern. mit freuel vnd on reht dar zu zihen wölt. vnd daz ander mit gewalte auz seiner gewere stozen wöllt. vnd daz daz zu gerihte mit clag chom. vnd mit gerihte vor verboten wer. vnd daz dar vmb in gerihte gefragt wer worden. vnd dar vmb erteilt wer worden. daz di selben Güte.* a) *vnd Habe. in dez gerihts gewalt. vnd in dez clagers gebot. vnd clage beleiben schölt. als lang. biz daz ez aüf beyde seiten mit dem rehten aüzgetragen würde. Welhes denne vnter in. dar vber nach dem gebot. oder nach der vrteil. ihts aüzträg vnd furt. aüz dez gerihts gebot vnd vrteil. daz schol in nihts für tragen zu cheiner gewere. vnd hat sich denne dez gerihts da mit vnterwünten. vnd schol ez dem* b) *wider antwürten. daz vor in der gewere gesezzen ist. vnd schol ez wider in sein gewer setzen in allem rehten. alz ez dez tages gesezzen ist. da der alte ab gegangen ist. vnd schülen denne dem selben dar vmb zü sprechen mit dem rehten. vnd niht für zihen. daz ez* c) *ir sei. vnd schüln reht von im dar vmb nemen. Waz denne alts Erbes oder newes Erbes. wagents oder ligents vnd varende Habe da ist. vnd wem daz denne volgen schol. daz schol daz gerihte vnd daz reht erchennen vnd aüz tragen.*

c) KN. geheis — *dd)* KN. zumahl

§. 359. *) Findet sich nur in LNS. Abdruck nach S. — *a)* LN. güter — *b)* LN. dann — *c)* LN. er

(Sine rubro)

§. 360. *) *Item wa ein Frawe stirbt vnd di sich verendert hat vnd zweierley kinde lezet. oder dreyerley. so ist ez von der kinde wegen. daz selbe reht. vnd von dez Wirtes* a) *wegen. als vor geschriben stet.*

Tit. XXXI.

Vonn Schickung wegen

§. 361. Es mag ein man an seinem todbeth mit besambter hanndt seiner wirtin sein varende hab schicken vnnd *a*) achten *a*) wem *a*) er will, das in seine kinder nichts daran gehindern mogen.

(Sine rubro)

§. 362. Er *a*) Soll aber zu dem Ersten schicken, ob er In schullden ist, Das die vor aller schickung abgericht werden. wollt er des niht thun, vnnd *b*) wollt die schulld *b*) schreyben, *c*) vnnd wollt die fraw das verhengen, *d*) des sie nit thun soll, vnnd das es das erb oder die kind *e*) antreffen mocht, *f*) So hetten die kind wol darein zu reden gegen vater vnd *gegen g*) muter.

(Sine rubro)

§. 363. Ist Im aber sein wirtin tode vnd hat kind, was er dan varender hab hat, die mag er ob er an *a*) schulld ist, aus der handt geben, wem *b*) er will, einem kind vor dem andern, oder *c*) freundten *c*) oder frembden leutten. vnnd wen *d*) er sie auss der hanndt gibt, vnnd das er In selber darff, *e*) So mag sie derselb furbas verantwortten gegen all den, die Im darumb zusprechen, das sie sein sey, vnd ist *auch f*) *sein*, *f*) vnnd bedarff *g*) keins briefs daruber, wan sie In seiner gewallt ist; wurd er aber darvmb angeuertigt, vnnd das er sie mit dem Rechten vertreten must, das mocht man Im dan wol einen brieff geben.

(Sine rubro)

§. 364. Aber wer bereitschafft beschicken *a*) will mit gesuntem leib, vnnd sie dennoch In seiner gewallt haben will biss an sein endt, derselben schickung soll man furbas kein *b*) bestetigung *b*) noch verschreybung *b*) thun.

(Sine rubro)

§. 365. Wurdt er *a*) aber *a*) krank vnnd ist on schulld, So

§. 360. *) Findet sich nur in LNS. Abdruck nach S. — *a*) LN. rechts

§. 361. *aaa*) LN. ahn allen wann

§. 362. *a*) A. Es — *bb*) d. in AG. — *c*) d. in AG., LN. schieben — *d*) AGLN. hengen — *e*) LN. kniet — *f*) AGLN. add. werden — *g*) d. in B.

§. 363. *a*) A ine G. on LN. ohne — *b*) LN. wann — *cc*) d. in LN. — *d*) G. wem LN. wann — *e*) AGLN. darbet — *ff*) d. in B. — *g*) AGLN. darff

§. 364. *a*) AG. verschicken LN. vberschicken — *bbb*) LN. keinen bestetigen noch verschreiben

§. 365. *aa*) AG. aber einer —

mogen Im aber die kind nit geberenn, *b*) er geb sein bereitschafft auss der hanndt, wem er will, ob er witzig vnnd solche macht dannoch hat, douon es crafft haben soll.

(Sine rubro)

§. 366. Aber kein schickung sunst mag er an seinem todbeth on seiner kind wort mit seiner varenden hab *nicht a*) gethun. *b*)

(Sine rubro)

§. 367. Vnnd dasselb Recht an der schickung Ist *a*) vnnd *a*) hat ein frawe als wol als ein Man.

(Sine rubro)

§. 368. *) Ist aber ein man ledig oder ein fraw, *a*) vnnd das sie weder kind noch erben haben, So mag es mit erb vnnd *b*) eygen vnnd mit seiner bereitschafft thun *c*) vnnd *c*) achten, was es will, es *d*) sey gesunt oder kranck, die weill es *e*) bey seinen witzen ist, das sein negst freundt von sipschafft wegen sie nichts daran gehindern mogen.

Sine rubro

§. 369. Vnnd solche *a*) gethane schickung Soll geschehen vor gericht, ob es gesundt ist.

(Sine rubro)

§. 370. Wer es aber krangk, So sollen dobey sein zwen geschworen schopfenn, [*oder a*) *zwen gesworen a*] genannten, oder mere, vnd sollen auff die eyd erkennen, ob dasselb, es sey Man oder frawe, In solcher macht vnnd witzen sey, das die Schickung redlich sey, vnnd wen sie dan das vor gericht also sagen, *b*) So soll es krafft haben.

(Sine rubro)

§. 371. Man Soll von Schickung wegen nymandt mit gewallt aus seiner gewer stossen, das *a*) erb *a*) ist, *a*) vnnd *b*) dartzu eins erb ist, vnnd soll sein laugen mit sein eins handt dofur nemen, das die selb schickung mit seinem willen nit gescheen sey, ob man Im darumb zu spricht, es wer dan mit der stat brieff verschriben *c*) vnnd *d*) mit des gerichts brieff von des wegen, dem man zu spricht, So gehert sein laugen nit dofur.

(Sine rubro)

§. 372. Vnnd vmb Spruch vnnd

b) ACLN. gewern, gewehren

§. 366. *a*) d. in B. — *b*) G. thun

§. 367. *a*) d. in LN.

§. 368. *) fehlt in LN. — *a*) AG. add. ledig — *b*) AG. vnd mit — *cc*) d. in AG. — *d*) A. er — *e*) A. er

§. 369. *a*) AG. so LN. also

§. 370. [*aa*] d. in B. — *b*) LN. gesagen

§. 371. *aaa*) LN. add. aüs Erb — *b*) d. in LN. — *c*) AG. versigelt — *d*) LN. oder

vmb kauff, die nit verschriben sein, vnnd die erb an treffenn gehort *a*) eins laugen fur mit sein eins hanndt, vnnd man *b*) mag In darumb mit *c*) nymandt vbersagen, es wer dan verbriefft mit der Stat Insigell.

Tit. XXXII.

Von Schiedung Weegen

§. 373. *) Item wo einer oder zween, oder mehr, ein sachen scheidten, vndt daz in beede parthei geloben, das sie schaidten, daz sie daz Stett halten wollen, weliche Parthei dan des nit Helldet, *a*) daz hat die ander Parthei zu fordern, vnndt nit die schiedleuth, vndt ist es in einraümen, daz einem ein Zeit benandt würde, vndt ein Ziel gemessen würdt, wie Lang vnndt wie weit er Raumen soll, vnndt daz er anhebt, zue Raümen, vndt ehe vber das Ziehl herwider kompt, ehe die Zeit vergehet, *b*) so soll er hinnach, ob es gefordert würdt, wieder anheben zu raümen, vnndt soll ahn einander ohn Undter-Laß Raümen, als Lang vndt alß fern ihm geschiedten ist, das ihm daz fürder raumen nicht daran abgeschlagen soll werden.

Tit. XXXIII. *)

Von Leuthewsern *a*) vnd Von Schenkens *b*) wegen *c*)

§. 374. *Item waz Pfande vmb Trinken gesetzt* a) *wirt. daz endarf* b) *man niht lenger behalten.* c) *denne virzehen tag. Vnd löst man sein* d) *niht in den* e) *virzehen tagen. so mag ez der wirte hin* f) *nach* f) *verkawffen. wenne er wil. one geverde. Vnd giltet ez im denne mere denne ez im stet. daz schol er dem gewidern.* g) *dez daz Phant gewesen ist. Vnd dar vmb schol man dem wirte seinen trewen* h) *gelawben. Vnd darf dar vmb niht sweren. [ob* i) *er ein gesworner ist.* i*] Verlewst aber der wirte daz Phant one geverde. ez sei in den virzehen tagen. oder hin nach. vnd daz er daz aber zü seinen trewen spricht. so ist er hin* k) *nach.* k) *nihts schüldig darvmb ze antwürten. ob er ein gesworner ist. Aber* l) *Vorsitzer* m) *vnd* n) *Vorsitzerein,* o) *schüln sich dar vmb verantwürten.*

§. 372. *a)* AG. add. auch — *b)* d. in A. — *c)* d. in AG.

§. 373. *) Findet sich nur in LN. — Abdruck nach L. — *a)* N. hellt — *b)* N. vbergehet

Tit. XXXIII. *) Von hier an wieder Abdruck nach S. — *a)* ABG. wirtzhewsern — *b)* AG. schenckhewsern — *c)* d. in AG.

§. 374. *a)* AG. versetzt — *b)* G. darf LN. bedarf — *c)* ABG. halten — *d)* LN. sie — *e)* d. in LN. — *ff)* d. in B — *g)* B. wider geben — *h)* LN. teueren — [*ii*] d. in ABG. — *kk)* d. in G. — *l)* ABG. oder — *m)* AG. versetzer — *n)* AG. oder; d. in B. — *o)* d. in B., AG. versetzerin LN. vorsitzern

(Sine rubro)

§. 375. *Item ein igleich wirte. der trinken schenkt. oder sein Diner mügen für ir Trinken in iren Hewsern wol phenden. Vnd* a) *ob sich einer dez* b) *wider setzt. vnd daz si im* c) *ez mit vbel an gewinnen müzzen. da freueln sie niht mit.* d) *wenne si ez mit dem rehten beweisen.* [*di* e) *diner. oder ez süst redelich für geben. da sein genüg an ist. als die Schepphen denne daz erkennen. Aber der Wirte. der pürgerreht hat. darf dar vmb niht sweren. dem schol man süst dar vmb gelawben.* e]

(Sine rubro)

§. 376. *Item wer sein* a) *zeche in den Leithewsern* b) *aüz tregt. one des Wirtes wort. vnd* c) *seiner diner. der ist ein freuel vervallen. ob er vor gerihte dar vmb beclagt wirt.*

(Sine rubro)

§. 377. *Item wer dem Wirte seinene Trinkuaz. oder seinene Venster Gleser.* a) *oder ander Geret* b) *bricht seins* c) *vndanks. der schol im si gelten. Bricht er im si aber* d) *mit Mutwillen.* e) *vnd freuelichen. so ist er dar zue einen freuel vervallen. ob er vor gerihte* f) *beclagt wirt.*

(Sine rubro)

§. 378. *Item wa zwene. oder Drei. oder mere. mit ein ander zechen. vnd daz der ein teyl aüz get. welche denne zue dem letzsten an der zeche besitzen. di schülen dem Wirte di zeche* a) *gar* a) *rihten.* a) *Si mügen* [*aber* b) *ir zechgesellen igleichen vmb seinen teil wol beclagen. vnd mügen* b] *si vmb ein aüz tragen beclagen. Vnd in vmb freuel zue sprechen. geleicher weise. als ob der Wirte selber clagt. Gingen si aber alle aüz vnvergolten. Welchem denne der Wirte. oder sein Diner. dar* c) *vmb* c) *zu sprechen. der schol aber di zeche gar verantwürten vnd aüz rihten. Vnd ist niht schüldig igleichen besünder* d) *dar vmb zu ze sprechen. er welle ez denne gerne tüne. Wanne er niht weiz waz ir einer* e) *geben schol. so mag er aüch ir cheinen sünder* f) *an legen. Vnd kan niemant an legen. wenne* g) *si vnter ein ander. Vnd welchem* h) *zu gesprochen* i) *wirt. von dem Wirte. oder den seinen. der mag denne den* k)

§ 375. *a*) d. in AG. — *b*) B. do — *c*) d. in A. — *d*) AG. an — [*ee*] d. in ABG.

§. 376. *a*) AG. ein — *b*) ABG. wirtzheusern — *c*) G. oder

§. 377. *a*) d. in A. — *b*) d. in A. — *c*) A. des — *d*) d. in ABG. — *e*) ABG. willen — *f*) B. add. darumb

§. 378. *aaa*) B. gantz zech aussrichten — [*bb*] d. in AG. — *cc*) d. in AB. — *d*) A. sunder; d. in B. — *e*) AG. ietlicher — *f*) AG. besunder — g) LN. danu — *h*) AG. add. man — *i*) G. sprechen — *k*) d. in A.

andern aüch fürbaz dar vmb zü sprechen.

(Sine rubro)

§. 379. *) *Item wa ein Wirte Trinken schenckt. vnd di Trinklewt in seinem Haws* a) *scheydet. er vnd sein diner. vnd daz si die Lewt von ein ander bringen. mit güten. oder mit vbel. Vnd der krig ir niht ist. vnd ez* b) *durch frides willen tüne.* c) *vnd daz mit dem rehten beweisen.* c) *so seine si cheiner freuel dar vmb vervallen. dem Clager. noch niemant.*

(Sine rubro)

§. 380. *Wirt aber iemant verwundt. oder erlemt.* a) *so ist der wirte. noch sein diner niht schuldig. dar vmb ze antwürten. von der selben tat wegen dem Clager. Wenne der wirte sein Haws ere* b) [*mit* c) *dem eyde* c] *mit seine eyns hant beweist. er vnd sein diner. als vor vnterscheyden ist. vnd daz der krig ir niht sei. vnd ez von neyde.* d) *vnd* e) *von veintschaft wegen niht getan haben. denne one geverde. dürch frides. vnd dürch bescheydenheit* f) *willen. Geschehe aber ein Mordt da. da* g) *müz sich* h) *igleicher vmb* i) *verantwürten als reht ist. wen man dar an beschuldigt.*

Tit. XXXIV.

Von ein legens wegen. Wein a) oder a) ander a) Getrank

§. 381. *Ez schol aüch chein Pürger vnd wer in dem Statgerihte sitzt. cheinem Gaste. noch cheinen der niht pürger rehts hat. Weder Wein. Met. noch.* a) *Pir.* b) *einlegen ze Schenken noch hie* c) *zü verkawffen.* d) *weder in daz Haws. noch in den keler. Wer in dar vber ein legt. der gibt von idem vasse groze vnd kleine Ein phünt Phenning* [*der* e) *alten müntz* e] *dem Schültheizzen.* [*vnd* f) *vir phunt phenning der selben müntz* f] *an* g) *Steg vnd an Wege.*

(Sine rubro)

§. 382. *Lezet* a) *in aber der Wirte schenken so vervellet er* b) *von dem schenken von jedem vasse als vil als von dem ein legen.*

§ 379. *) fehlt in AG. — *a*) B. add. einander schlahen — *b*) B. er es — *c*) B. thut — *d*) B. add. mag

§. 380. *a*) B. gelembt LN. erlumbt — *b*) AG. add. vnd sein diner — [*cc*] d. in B. — *d*) LN. neüe, neuen — *e*) G. noch; d. in LN. — *f*) A. bescheidenn — *g*) d. in B. — *h*) ABG. add. ein — *i*) d. in LN.

Tit. XXXIV. *aaa*) d. in ABG. — Abdruck nach S.

§ 381. *a*) d. in AG. — *b*) BLN bier — *c*) ABG. heym — *d*) ABG. kauffen — [*ee*] d. in B. — [*ff*] d. in B. — *g*) B. das gehort an

§. 382. *a*) ABGLN. lest, lesset — *b*) BG. add. do, da

(Sine rubro)

§. 383. *Waz aber ein gelegt würde in daz Haws zü behalten aüf ein wider aüz* a) *füren* a) *one geverde. daz schadt niemant. ob er in* b) *vnverkawft wider aüz füret. vnd dar inne niht verschenkt.*

(Sine rubro)

§. 384. *Ist aber einer* a) *hie gesezzen der niht pürger rehts hat. der mag sein selbes weine* b) *vnd* b) *trinken wol* c) *zü im legen. Er schol im aber nit schenken* d) *[bei* e) *der egeschriben büz.* e*]*

(Sine rubro)

§. 385. *) Item hat einer gelltende guter anderswo ligen vnnd das man doselbst Steur darauff legt, dennoch soll er dieselben gullt hie versteurn, als gewonlich vnnd auffgesetzt ist. Aber was er zu steur gibt oder geben hab, do es ligt, So vill get Im an der steur hie ab.

(Sine rubro)

§. 386. *) *Item wa ein Muntater der hi sitzt vnd pürger reht hat. Weine oder ander Getranck in daz stat Gerihte legt. da ist er.* a) *noch der Wirte nihts vmb verfallen. Verschenckt er in aber in der Stat. so müz er in. in der stat verstewren. er hab in aüz geporgt. oder niht. vnd schüll in gelten oder niht. vnd scholl man sich mit der stewr rihten nach dem vnd man stewr zü den selben zeiten. sampt. oder nach der nehsten vordern stewr. ob man als balde cheinene sampt.*

(Sine rubro)

§. 387. *) *Vnd ob einer aüz der Stat Weine. oder Getrank in di Müntat legt. vnd daz in der Müntat verschenkt. zü dem haben di Müntater daz selbe reht von der stewr wegen. hin wider.*

Tit. XXXV.

Von der Gemeyne wegen ze clagen

§. 388. *Ez schol niemant von der Gemeyne wegen clagen vnd dez cheinen gewalt haben. weder vmb* a) *Gebewe. noch* b) *vmb* c) *cheinen* c) *andern gebrechen. er trag ez denne vor* d)

§. 383. *aa)* LN. aufführen, auffüren — *b)* d. in B.

§. 384. *a)* d. in LN. — *bb)* d. in B. — *c)* d. in BG. — *d)* B. verschenken — [*ee*] d. in B.

§. 385. *) fehlt in LNS.

§. 386. *) fehlt in ABG. — *a)* d. in LN.

§. 387. *) fehlt in ABG.

§. 388. *a)* LN. in — *b)* AG. oder — *cc)* L. hin vmb kehren N. invmb kehren vnd — *d)* ABG. add. mit —

den Pürgern vnd den e) *Schepphen für. Dünkt* f) *denne di.* g) *daz ez der Gemeyne notdürft sei. vnd daz ez di gemeyne an treffe. Vnd ein rehte gemeyne ansprache* h) *sei. Vnd daz si* i) *einen dar vmb heizen clagen. vnd enphelhen* k) *ze clagen.* [*vnd* l) *in zü einem clager teylen. so mage er wol dar vmb clagen von der Gemeyne wegen.* l] *vnd süst niht. Vnd* m) *wa* m) *mit.* m) *vnd war* n) *vmb man denne. dem selben enbrichet mit dem* o) *rehten. da ist man der Gemeyne vmb enbrochen. Vnd hat denne* p) *von der Gemeyne wegen. niemant mere dar vmb ze clagen fürbaz.*

(Sine rubro)

§. 389. *Aber wem iht* a) *hinderüng an seinem Erbe wider füre. von Lihte wegen di vnverbaüt schölten beleiben.* b) *oder von Genge wegen aüz vnd ein. von vnflat. oder von anderer Gebew vnd gebrechen wegen. di* c) *verlichen* d) *vnd vngewönlichen.* e) *vnd* f) *wider reht wern. Vnd ob di wol ein teyl di Gemeyne an treffen. Vnd daz di* g) *gemeyne dar vmb niht clagen wölt.* h) *so* i) *mag einer. dem ez in seinem Erbe.* [*vnd* k) *an seinem Erbe* k] *gebrechen vnd schaden bringt. Von sein* l) *selbes* m) *wegen wol dar vmb clagen.* n) *Vnd wa mit man dem entbrichet.* o) *da mit ist man niemant anders entbrochen. denne im vnd seinen erben. Vnd auch dem Erbe* p) *von dez wegen man clagt.*

(Sine rubro)

§. 390. *Item wa aüf die* a) *Gemeyne Weiden* b) *vnd ander Bawme gestozen werden daz zü schirme ist. vor wasser vnd andern lewten vnschedlichen ist.* [*vnd* c) *dar vmb er von der Gemeyne wegen niht angevertigt wirt. daz mag wol bestene. Wil er ez aber abe hawen.* c] *Vnd ez da selbenst wider ein legen. oder zewn. da selbenst machen. Aber ze schirme. daz mag er wol tüne. Bedörft er sein aber niht da selbenst. so schol man ez wider an* d) *di Gemeyne legen. wa da bei aller nehst an* e) *der* e) *Gemeyne* e) *gebrechen* f) *ist Vnd da man sein ze rat hin wirt. vnd schol süst* g) *niemant ab hawen. der ez an seinen nütz alleyne legen wölt.*

e) G. mit den — *f)* ABG. add. es — *g)* d. in B. — *h)* B. anspruch — *i)* d. in AG. — *k)* LN. befehlen — [*ll*] d. in ABG. — *mmm)* d. in BLN. — *n)* G. dar — *o)* d. in B. — *p)* ABG. der

§. 389. *a)* LN. etwas — *b)* AG. sein bliben — *c)* B. vnd — *d)* LN. gefährlichen — *e)* ABG. ungeuerlich — *f)* G, die — *g)* d. in B. — *h)* d in B. — *i)* AG. Item so — [*kk*] d. in ABG. — *l)* d. in ABG. — *m)* B. solchs — *n)* AG. beclagen — *o)* ABG. ab pricht (bricht) — *p)* d. in AG.

§. 390. *a)* B. ein — *b)* G. widein LN werden — [*cc*] d in G. — *d)* AG. in — *eee)* d. in AG. — *f)* A. gebroghen B. brechen — *g)* d. in ABG.

(Sine rubro)

§. 391. *Item wa einer den andern vber bawet. oder aüf ein* a) *Gemeyne bawet. daz di Nachgebawern* b) *da bei irret. oder in schedlichen ist. Vnd daz di dar vmb clagen werden. oder daz man von der Gemeyne dar vmb clagt. so schol man niemant dar vmb mit gerihte für vassen. denne den daz der bawe ist. in vnd daz sein. Vnd haben di Erweiter.* c) *di daz* d) *erweiten.* e) *nihts dar vmb ze antwürten.*

Tit. XXXVI.

Von knecht lön[a] vnd meid[b] lön

§. 392. *Wa* a) *ein knecht. odir ein meit einem geloben odir* b) *gereden* b) *zu dienen. auf ein benante zeit. vnd daz sie denn aüz demselben dienst gene. vnd einem andern dinen. so sol ez der. dem sie zu dem ersten gelobt haben zu dienen. ez sei purger oder hantwerkman. mit dem* c) *kneht. oder mit der* d) *meide. selber mite dem rechten auztragen. vnd nicht mit dem. der sie eingenomen hat. vnd der ist im nicht schuldig dorvmb* e) *zu antwürten.*

(Sine rubro)

§. 393. *Vnd welicher knecht oder. meit des* a) *gelubes den nit laugent. die sullen ez halten. oder sie werden [dorvm* b) *da bekümert. odir* b] *auz allen dinsten hie mit* c) *recht vertriben. von dem. dem sie zu dem ersten gelobt haben. ob er* d) *dauon ie nit lassen wil.*

(Sine rubro)

§. 394. *Sprechen aber* a) *kneht odir* b) *meid iren herren odir* c) *frawen zu vmb iren. lidlon.* d) *vnd zihen fur. man hab in vrlaup geben. [dieselben* e) *ir herrn oder frawen. welchen man zü spricht Bekennen odir nit der rede sol man gelauben on notrecht. wann herren vnd frawen daz reht haben* e] *knehten odir* f) *meiden vrlaup zü geben. wenn sie in.*

§. 391. *a*) d. in B. — *b*) AGL. nachpauern BN. nachtpauern, nachtbauern — *c*) ABLN. arbeiter, arbeter G. erbaiter — *d*) AG. dar zu B. do LN. da — *e*) AGLN. arbeiten B. arbeten

Tit. XXXVI. *a*) d. in AB. — *b*) A. Magt B. meyd G. maid LN. Maidt

§. 392. *a*) ABG. so — *bb*) d. in ABG. — *c*) ABG. add. selben — *d*) AG. add. selben — *e*) d. in ABG.

§ 393. *a*) ABG. add. selben — [*bb*] d. in ABG. — *c*) ABG. mit dem — *d*) ABG. add. als verren iagen (vnd handeln) oder clagen wil, vnd

§. 394. *a*) ABG. add. die — *b*) ALN. vnd — *c*) AG. add. ir — *d*) ABG. lon — [*ee*] fehlt in ABG., dagegen steht daselbst: „So soll das Jehen vnd laugen steen an herrn oder frauen, welchem man zu spricht. Item es sey Burger oder hantwerckman, die (leut) knecht vnd maid haben, die haben wol gewalt — *f*) ABG. vnd

nicht fügen. vnd sein in je dann nicht mer schuldig zu lonen. denn als uil sich für die zeit geburt g) *die sich vergangen hat on* h) *geuerde.* h)

(Sine rubro)

§. 395. *Vnd denselben gewalt oder* a) *das recht.* a) *haben die kncht noch die meide nicht. Es wer dann solicher vnredlicher gebreche da. daz sie pillich vrlaup hetten. vnd das den gebrechen daz gericht erkente. so sullen sie es auch haben.* [*vnd* b) *iren lidlon nemen fur die vergangen zeit on geuerde.* b]

(Sine rubro)

§. 396. *Aber welich Cristenkneht oder meide. den Juden dienen dy mügen vrlaup nemen. wenn sie wollen vnd den sol man lonen. waz. sich vergangen hat. vnd sol in ir gelube nichts doran schaden. sie* a) *veriehen* b) *sein odir nicht.*

Sine rubro

§. 397. *Vnd* a) *waz in einem haws verloren wirt. da mage man knechten vnd meiden* b) *vmb* c) *zu sprechen* [*odir* d) *sie. dorvmb bekümern.* d]

(Sine rubro)

§. 398. *Aber die* a) *weil sie ledig sein vnd* a) *daz* b) *sie behaben.* c) *daz* d) *sie* d) *dorvmb nicht wissen. vnd sein selber nicht getan haben vnd ez gern bewart* e) *heten* f) *vnd* g) *ir schult nicht sei. daz es verwarlost sei* h) *on geuerde des* i) *geniezen sie.*

Tit. XXXVII.

Von den a) verlüsten in den padhewsern zü b) Bamberg b)

§. 399. *Item was in den* a) *Badhewsern verloren wirt. daz die* b) *meister* c) *odir die* d) *meisterin angehort zu behalten. und daz man in zu behalten gibt. vnd dez sie vnlawgenhaft seine. daz sullen sie gelten. nach* e) *freuntschaft odir* f) *nach dem rechten waz sie selber dafur darlegen, vnd darauf sie*

g) d. in AB. — *hh*) AB. angepurt, angeburt; d. in G.

§. 395. [*aa*] d. in ABG. — [*bb*] d. in ABG.

§. 396. *a*) AG. sol — LN. verzehren

§. 397. *a*) ABG. Item — *b*) B. add. woll — *c*) LN. darumb — [*dd*] d. in ABG.

§. 398. [*aa*] d. in ABG. — *b*) ABG. wenn — *c*) AG. haben — *dd*) G. vnd das — *e*) G. bebart LN. bewarttet — *f*) A. add. beweist: B. add. hetten sie es gewist G. add. vnd hetten es geweist — *g*) LN. auch — *h*) LN. worden — *i*) d. in LN.

Tit. XXXVII. *a*) d. in ABG. — *bb*) d. in ABG.

§. 399. *a*) d. in LN. — *b*) AG. den BLN. dem — *c*) A. meistern — *d*) d. in A., BLN. der — *e*) G. add. seiner — *f*) A. vnd —

daz recht tun odir sie mügen es. dem clager hin g) *heime geben zu behaben.* h)

(Sine rubro)

§. 400. *Aber waz man dem abzieher vnd* a) *der* b) *abzieherin zu behalten gibt. daz sullen sie verantwürten. daz der. meister noch* c) *die meisterin nichts* d) *schuldig sein für sie* e) *zu gelten. es wer denn. daz ez* f) *der abzieher odir* g) *die abziherin selber nemen vnd ez enträgen. so sol ez der meister vnd* h) *die meisterin* i) *gelten. vnd douon sullen sie kneht vnd meide zu* k) *in* k) *nemen. da* l) *sie* l) *an* l) *bewart* m) *sein on* n) *geuerde.* n)

Tit. XXXVIII.

Vön *) der schiflewt vnd fürlewte lone *a)* **vnd** *b)* **recht** *b)*

§. 401. *Item wenn ein fürman odir ein schifman auz fert. vnd kümen an die stat. da sie laden sullen. vnd so sie auf die* a) *widerfart herheim keren vnd daz dann schade zu der habe geschehe. mit nemen mit* b) *aufhalten odir mit gebot.* c) *dauon die hab aussen beliebe odir* d) *in ein harren kom. wie verren dann ir einer gefaren wer dez selben wegg.* e) *Sol man in lonen. als vil sich an dem geding dafur geburt vnd gehort auch bescheidenheit.* f) *fur die fart hinabe. ob* g) *er lere* h) *da durch hinab geuaren ist. wie daz gericht daz erkennet.*

(Sine rubro)

§. 402. *Vnd wo die habe also* a) *verboten vnd aufgehalten wirt. da* b) *ist der dez die hab ist. kein kost schuldig auz* c) *zu richten. weder furlewten noch Schiflewten. ob die bei der habe beleiben wolten vnd darauf zeren wollten. Sie würden* d) *denn geheissen dabei zu beleiben. vnd* e) *dannach* f) *sullen sie die zerung zeitlichen vnd bescheidenlich machen. aber wie* g) *daz gerichte daz* h) *den erkennet.* [*wer* i) *ez aber weine oder an-*

g) d. in B. — *h)* AB. behallten

§. 400. *a)* LN. oder — *b)* d. in B. — *c)* LN. oder — *d)* B. In nichts — *e)* G. die; d in A. — *f)* A. er; d. in B. — *g)* ABG. vnd — *h)* G. oder — *i)* A. add. dem — *kk)* ABG. dartzu — *lll)* ABG. mit den sie — *m)* G. bebart LN. bewortt — *nn)* d. in ABG.

Tit. XXXVIII. *) ABG. Von furlewt vnd von schifleut lone — *a)* LN. Lehen — *bb)* d. in ABG. — Vergl. Anhang V. nr. 98.

§. 401. *a)* ABG. der — *b)* B. vnd mit — *c)* AG. andern schaden vnd sachen B. andern sachen — *d)* B. vnd — *e)* ABG. wegs LN. weegen, wegen — *f)* AG. add. vmb B. add. vnd — *g)* ABG. als — *h)* LN. laeher

§. 402. *a)* d. in B. — *b)* G. so — *c)* LN. an — *d)* G. add. es — *e)* d. in G. — *f)* ABG. dennoch — *g)* B. was — *h)* d. in BG. — [*ii*] d. in ABG.

der getrank. vnd daz schaden dar zu widerfüre an dem faren in steten. in dorfern auf dem velde auf der strassen oder auf dem wazzer. vnd daz ez zu clag vnd zů geriht kom. wie sich dann der furman darvmb verantwürt nach dez rede. sullen sich di Schepfen richten. vnd da erkennen. ob in der fürman vnd die seinen verwarlost haben odir nicht vnd den gelten sullen odir nicht. i]

(Sine rubro)

§. 403. *) *Waz aber scheden zu der hab widerfur an dem varen. ez wer in der rechten leise.* a) *odir nicht. in dem rechten weg* b) *odir* c) *in der rechten strazzen da er hin faren solt. odir auzwendig hin an der strazen. So sol der. des die hab ist. den schaden halben tragen. vnd der fürman den andern halbtheil. Aber wo die fure stille heldet vnuerlichen. da gibt der fürman nichts am schaden.*

Tit. XXXIX.

Von der hantwerk recht vnd gewonheit

§. 404. *) *Item wer* a) *habe zu einem hantwerkman verbewtet.* b) *die* c) *er vmb lone machen sol. So sol er demselben* d) *hantwerkman. seinen lidlon* e) *zu dem ersten geben. odir ez* f) *mag die* g) *hab* g) *sust* h) *niemant* i) *verbieten* [*odir* k) *mit dem rechten gewinnen.* k]

(Nota)

§. 405. *) *Vnd* a) *ob ein hantwerkman von* b) *seiner arbeit zuuil nimpt dannach* c) *sol man im vm kein vbernehmen zusprechen vnd ist nicht schuldig dorvmb* d) *zu antwürten. daz von seiner arbeit wegen ist. Aber die gesworen.* e) *meister des* f) *hantwerks* f) *Sullen das erkennen auf* g) *ir eyde.* g) *Het einer* h) *dann zu vil eingenomen.* i) *daz müz* k) *er gewidern.* l) *aber als* m) *die meister auf* n) *ir eide* n) *sprechen.*

§. 403. *) fehlt in ABG. — *a)* LN. weise — *b)* LN. add. oder nicht — *c)* d. in L.

§. 404. *) Vergl. oben §. 280. — *a)* ABG. add. icht — *b)* B. verbieten will — *c)* ABG. das — *d)* ABG. dem — *e)* ABG. lon — *f)* ABG. er — *gg)* ABG· es — *h)* B. im sunst — *i)* ABG. nit — [*kk*] d. in ABG.

§. 405. *) Vergl. oben §. 229. — *a)* ABG. Item — *b)* B. an — *c)* ABG. da, do LN. dannoch — *d)* ABG. vmb kein vber nemen — *e)* d. in ABG. — *ff)* ABG. auf dem selben hantwerck — [*gg*] d. in ABG. — *h)* ABG. er — *i)* AG. genumen — *k)* ABG. sol — *l)* B wider geben — *m)* ABG. wie — [*nn*] d. in ABG.

Tit. XL.

Von pfinigem fleische *)

§. 406. *) *Es schol weder phister noch fleyschakker chein phinnigs sweine mit wizzen kawffen daz si fürbaz verkawffen wellen wurde ez in aber schön* a) *gesagt in dem kawff vnd an dem schawen vnd daz ez hin nach wenn ez der fleischakker geslecht missiret* b) *vnd phinnich wurde So schol er ez hinnach nindert* c) *veyl haben denn an der zente alz daz von alter her chomen ist. Wolt er ez aber ein saltzen ze bachen* d) *fleysch aber auf den kawf so schol er ez anders wa verkawffen vnd niht hie. Vnd daz schol der phister auch tune. ob im eins schon* e) *gesagt wirt vnd daz dar nach misserett so schol er ez von hinne furen vnd ez niht hie verkauffen.*

Tit. XLI.

Der burger der pfiester vnd der fleischacker gesetz von vihe vnd andern sachen alz die von alter herkomen sein *)

§. 407. *) [*Auch* a) *ist verboten von alter her allen Purgern den phistern vnd fleyschachern daz die* a] *keinerleye vihe wie ez* b) *genant sey. daz auf dirr* c) *weyde derzogen* d) *ist oder* e) *in disem lande niemant* f) *von dem lande treyben schol* g) *oder* h) *mit* i) *wizzent* k) *verkauffen* l) *schol* m) *Einem der ez von* n) *dem lande treiben wil wer daz brichet alz* o) *vorgeschriben stet* o) *der gibt dem richter* p) *ein phunt phennig* q) *vnd an die stat vier phunt phenning. vnd daz alte bot get vor.* *)

(Von fleischhackern) *)

§. 408. **) [*Ez* a) *ist auch verboten vnd gesetzt von alter*

Tit. XL. *) Dieser Titel steht in B. erst über §. 408. — Hieher gehört auch das in A. vor §. 408. und in G. nach dem §. 410. stehende Rubrum: „von fleischackern.“

§. 406. *) fehlt in ABG. — Vergl. Anhang V. nr. 87. — *a*) LN. schon — *b*) LN. misswit — *c*) L. minder N. mit der — *d*) L. Packen N. Backhen — *e*) lies schön

Tit. XLI. *) d. in AG., B. von vihe

§. 407. *) Vergl. Anhang V. nr. XVI. a. — [*aa*] ABG. Es sol weder purger noch pfister noch fleischhacker — *b*) ABG. das — *c*) ABG. dieser LN. der — *d*) ABLN. erzogen G getzogen — *e*) ABG. vnd — *f*) d. in ABG. — *g*) d. in ABG. — *h*) ABG. noch es — *i*) B. nit — *k*) d. in B. — *l*) ABG. add. noch zcu kauffen geben — *m*) d. in ABG. — *n*) A. aus — [*oo*] d. in ABG., dagegeu hat AG. vnd als offt er es vberfert B. vnd das vberfert — *p*) ABG. dem schulteis — *q*) ABG. add. der alten müniz — *) Vergl. Anhang V. nr. 91. a. am Ende.

§. 408. *) Sieh oben die Note *) zu Tit. XLI. — **) Vergl. Anhang V. nr. 87. — [*aa*] d. in ABG., dagegen stehet in diesen: „Es soll kein fleischhacker keinerley

her allen fleyschacheren. daz ir keiner. mit wizzent kein phinich fleisch. sol veil haben noch verkawffen wenn an der zent als ez von alter her ist komen. Swer ez dar vber auf seiner banch oder pei gesuntem. vnd gutem fleischs veil hat an geuerde a] *da sein reht nicht für stet. der gibt alz oft er ez* b) *verbrichet* c) [*Dem* d) *Schultheizen LX phennig vnd an die Stat* d] *ein phunt phenning.* e)

Tit. XLII.

Von den ausswentigen pfistern *)

§. 409. *) *Es sol dhein* a) *pfister er sey burger oder gast der prot auf den markt fürt des nahts nicht auf tün vnd sol auch des morgens nicht lenger veil haben. danne biz auf mittentag* b) *vnd waz er pröts vff den markt fürt vnd bringt daz sol er biz vff mittentag. verkawfen vnd sol daz nicht wider heim füren noch nicht einlegen wer daz vberfür. den mag der Schültheiz das selb pröt alles lassen nemen vnd geben wohin er wil awzgenomen an sant thomas abend an dem cristabend am iarsabend am obersten* c) *abend vnd auch in den vier messen ez wer danne daz herschaft* d) *hie wer oder süst nötdurft wer. so mügen ez der schülthisz vnd die bürger wöl erlauben lenger veil zu haben wenne sie wöllen.*

(Vonn vngesunntem fleisch) *)

§. 410. *Item vnd* a) *waz sie anders vnzeitigs vnd vnreins fleysch veyl haben. wenn dann* b) *di gesworen* c) *meister daz* d) *besehen vnd heissen aufheben daz* e) *sullen sie tün.* e) *vnd dez nicht mer* f) *vail haben. vnd* g) *wer ez* h) *darüber* i) *vail het.* k) *da sein recht nicht fur stünd. der gibt als oft er es* l) *verbricht* m) *die egenanten püsz.*

(Sine rubro)

§. 411. *) *Wen* a) *aber die gesworen. meister vbersagen vmb*

pfinnig fleisch auf seiner penck mit wissen bej gesuntem vnd bej gutem fleisch veil haben vnd verkauffen; wer das brech — *b*) ABG. das — *c*) AG. bricht B. pricht — [*dd*] ABG. lx vnd — *e*) ABG. add. „wenn im von des schulteis vnd der purger wegen darvmb zcu gesprochen wirt, Es haben die meister beschaut vnd auff heissen gehaben (heben) oder nicht. Aber an der zcent mugen sie es wol feil haben vnd verkauffen, Das den vor alter her komen ist.“

Tit. XLII. *) Dieses Rubrum fehlt in ABG.

§. 409. *) fehlt in ABG. — *a*) LN. kein — *b*) LN. den Mittag — *c*) LN. obristen (sc. Ostern) — *d*) LN. herrschafft (lies: heerschaft sc. Kriegsvolk)

§. 410. *) Dies Rubrum hat nur B. — *a*) d. in ABG. — *b*) d. in ABG. — *c*) d. in ABG. — *d*) G. es — [*ee*] d. in B., AG. So sullen sie es aufheben — *f*) d. in A., G. in — *g*) d. in ABG. — *h*) G. es aber — *i*) ABG. add. wider dar legt vnd — *k*) LN. helt — *l*) AG. das — *m*) ABG. bricht

§. 411. *) d. in ABG. — *a*) LN. wann

pfinigs odir vmb vnreins fleisch. daz er verkauft vnd wider dar gelegt hat. da sol sein laugen nicht fur sten.

(Sine rubro)

§. 412. *) *Vnd mit den schawern* a) *vnter* b) *den* c) *fleischackern. darf ein Schultheis nicht* d) *gene.* d) *sie sullen es von in* e) *selber beschawen alltag auf ir eide wann* f) *daz also vön alter herkomen ist.*

(Sine rubro)

§. 413. *) *Allez verher* a) *az* b) *domit man die swein mestet auf den kauf. daz ist erlaubt. aüz genomen. der leinküchen. da sol man ir keins auf den kauf mit mesten. daz ist vor her verboten von alter. vnd ob ir eins odir mer daruber verkaufte. würden. die müz man alle wider nemen vnd daz gelt dafur schön* c) *widergeben. ez werde der nider geslagen odir nicht.*

Tit. XLIII.

Von Gralodenern *)

§. 414. *) *Item di gesworen meister vnter den Gralodenern schulen alle marckt tag wenn der Schultheiz wil. daz Tuch* a) *auf dem wachaus* b) *schauen. di Breyt an dem Tuch mit dem Eiseneme maze der di purger eins haben vnd di lodener* c) *daz ander. vnd* d) *welhes tuch si ze smal sagen der ist dem Schultheiz LX. dn. veruallen.*

(Sine rubro)

§. 415. *) *Aber in den Herwergen* a) *vnter dem Gestüdel schulen ez di Meister allezeit selber schauen. alz daz von alter her chomen ist. vnd waz da buzwirdig wirt. daz schulen si dem schultheizen sagen vnd rügen. vnd im daz niht versweigen auf den eyt. vnd di buz vnter dem gestüdel ist.* **)

(Sine rubro)

§. 416. *) *Si schulen auch dem schultheizen rugen vnd sagen. swaz* a) *Tuch* b) *sich auf dem Sande ze reisset daz ist ein halb phunt haller di buz.*

(Sine rubro)

§. 417. *) *Item wer Tuch* a) *auf dem haws verbirget vnd vnter tut vor dem schultheizen*

§. 412 *) fehlt in ABG. — *a)* LN. Schawen — *b)* LN. vndt — *c)* d. in LN. — *dd)* LN. entgehen — *e)* LN. ihm, ihme — *f)* LN. dann

§. 413. *) fehlt in ABG. — *a)* LN. verhen — *b)* L. ass N. aas — *c)* d. in LN.

Tit. XLIII. *) steht nur in LNS. — LN. gralotenern

§. 414. *) fehlt in ABG. — *a)* LN. durch — *b)* L. wachhaus N. wochenhaus — *c)* LN. lothern — *d)* LN. vmb

§. 415. *) fehlt in ABG. — *a)* LN. herbergen — **) der Schluss fehlt in allen Handschriften: wahrscheinlich 60 pfenning. Vergl. §. 417 am Ende.

§. 416. *) fehlt in ABG. — *a)* LN. das — *b)* LN. durch

§. 417. *) fehlt in ABG. — *a)* LN. durch —

wenn er schauen wil. vnd daz der schultheiz dar an chumt. vnd daz dez rehten niht da fur stet dez ez ist. so ist er im von iygleichem Tuch. b) *ez sei breyt genüg oder ze smal. der buz veruallen daz ist. LX. dn.*

Tit. XLIV.
Von Sneidern *)

§. 418. *) *Item wa eins düncket daz im ein Sneider nit reht mit geuarn habe. ez sei an dem machen oder an dem Tuch. ob im dez iht auzen beliben sei. daz schulen di vir gesworen meyster auf den eyd erchennen. vnd waz denn Buzwirdig ist. daz schulent di meyster dem Schultheizen vnd den schepphen fur tragen Vnd wi denn daz gerihte dem Clager seinen schaden ab legen heizet. vnd wa mit ez gebuzet schol werden. dez schol der gehorsam seine den daz an triffet.*

Tit. XLV.
Von Schüstern *)

§. 419. *) *Vmb den werren.* a) *der lang her gewesen ist. zwischen den Newmeistern einseit. vnd den Rewssen aüf di andern seiten. Daz ist aüz getragen vor den Purgern. als ez zwischen in. ewiclich bestene schol.*

(Sine rubro)

§. 420. *) *Also. daz die Rewssen. cheinen newen Schüch machen schülen. weder aüf den kawff. noch süst. niemant. noch cheinen newen schüch hie veil schülen haben. Vnd alle Schüch machen schülen von altem Leder. an Schenkel vnd an Fürfüzen.*

(Sine rubro)

§. 421. *) *Vnd wenne si daz brechen. so haben di Newmeister* a) *dar ein ze reden. vnd mügen di selben Schüch. mit dem Pütel* b) *auf heben. vnd di sint eins Rihters. Vnd dar zü schülen si ze büz geben. von iygleichem par. drei schilling phenning. der alten müntz.*

Sine rubro

§. 422. *) *Daz ist hinach aber zwischen in geteidingt* a) *worden. Es ist zü wiszen vmb solch stözz vnd zweyung* b) *als gewesen sind zwischen den schüstern. die new schüh machen vff*

b) L. tug

Tit. XLIV. *) findet sich nur in LNS.

§. 418. *) fehlt in ABG.

Tit. XLV. *) LN. von Schug (Schuch) wirthen

§. 419. *) fehlt in ABG. — *a*) LN. wirren

§. 420. *) fehlt in ABG.

§. 421. *) fehlt in ABG. — *a*) LN. newn meister — *b*) LN. peutell

§. 422. *) fehlt in ABG. — *a*) LN. getadingt, gethadingt — *b*) LN. zwang —

einseit vnd den Rewzzen die alt schuh machen auf anderseit vnd daz vnser herre von Bamberg herrn hansen vom lihtenstein c) *dem schultheizen vnd auch* d) *den* d) *bürgern empfohlen* e) *hat zwischen in abzenemen vnd awz zesprechen wie ez nü furbaz zwischen in besteen sol also daz daz der schultheiz vnd diē bürger von dez öbigen* f) *vnsers herren von. Bamberg vnd der stat wegen haben awzgesprochen in der weise als hernach* g) *geschriben stet. züm esten haben sie awzgespröchen. daz dhein* h) *rewzz hie zu Bamberg furbaz mer dheinen* i) *newen schüch nicht machen sol. ez wer dann daz ein rewz ein newmacher wolt sein vnd furbaz new schüh machen wölt. dez sol man im günnen als hernach von den newmachern vnterscheiden ist. dornach haben sie awzgespröchen daz dhein* k) *schüster der new schüch macht dheinen alten schüch auch nicht mer kawffen noch machen sol ez wer danne da einer einem bürger oder einem andern wer der wer ez wer fraw oder man new schüh macht. demselben vnd seinem gesinde mag ein newmacher sein schuch auch wöl fürfüzzen soln* l) *odir fliken vnd niemant anders one geuerde wo daz ein Rewz vberfür vnd furbaz new schüh machet odir verkauft der sol ie als oft geben einem zöllner der den* m) *zöl von vnsers herren wegen einnympt funfzehen pfening als von alter her komen ist. wo daz aber ein newmacher vberfur* n) *mit alten schüchen zu kauffen oder zü machen anders danne hieuor geschriben stet der sol ir iglicher ie als oft geben drey schilling pfennig alter Bamberger muntz den* o) *da* p) *die danne von rechts wegen hin geuallen sol actum feria tercia post Gregorium Anno Domini M⁰ CCC⁰ LXXXX septimo.*

Tit. XLVI.
Von Rewssen

§. 423. *) *Item waz di Reüssen schuhe machen di schulen di gesworn meyster vnter in beschawen auf di eydt als daz gewonheit. her chomen ist. vnd wa si denne solch gemechte vinden daz vnter in verboten ist. daz schulen si den Schultheizen vnd dem gerihte rugen. vnd der vervellet dar vmb.*

c) LN. Lichtenstein — *dd)* d. in LN. — *e)* LN. befohlen — *f)* LN. obgenanten — *g)* LN. vor — *h)* LN. kein — *i)* LN. keinen — *k)* LN. kein — *l)* LN. sollen (sc. sohlen) — *m)* LN. sein — *n)* LN. vbersicht — *o)* LN. denen — *p)* d. in LN.

§. 423. *) fehlt in ABG.

Tit. XLVII.

Von Fischern

§. 424. *) *Item di Fischer schulen auch gesworn meyster haben. daz di di fische schulen schawen allen den di frische fische veil haben. vnd waz buzwirdig dar vnter ist. vnd vngereht vnd vnreyne. di schuln si heizen auf heben. vnd wer denn di wider dar legt vnd si dar nach veil het der gibt ein pfünt pfenning alter Bamberger Müntz ein dritteil dem Schultheiz ein. an steg vnd an wege vnd ein driteil in des hantwerks püchsen.*

(Sine rubro)

§. 425. *) *Ez schulen auch di fischer cheinerley fische auf tewrung verkauffen di man vom lande furen wil. vnd schulen selber cheinen fisch von der stat füren. ez sei denn der keyser oder künig ze Nüremberg oder ze Wirtzburg. so mügen si di selben weil wol dar füren.*

(Sine rubro)

§. 426. *) *So schol chein fischer vmb den andern fische für* a) *kaüffen.* a) *die er hin wider verkauffen wil. weder an den* b) *Höfen noch an dem markt da man si veyl hat noch mindert in der Stat. bei fünf pfunt pfening alter Bamberger pfenig* c) *vnd* d) *Muntz dem schultheiz. an steg vnd weg vnd den pfentern ydem ein driteil.*

(Sine rubro)

§. 427. *) *Item wenne di gesworen schawer. di vber gesaltzen fische vnd vber hering gesetzt sint di selben fische vnd heringe vngereht sagen.*

Tit. XLVIII.

Von Meinstraffen der amptlewt vnd der geswören schawer

§. 428. *) *Wer der ist der der* a) *einen. den der Schultheis vnd die purger seczen. von der stat wegen zv warten vnd zv beschawen. se getaner dinch* b) *Die der stat nvcze vnd gut sein. vnter die augen freueleichen* c) *meinzoget. er sei pavmeister* d) *phister fleischhacher lodener* e) *oder schuchburte* f) *vnd der des vor den purgern. wirt vber sagt. mit zweien. der die dar vber*

§. 424. *) fehlt in ABG.

§. 425. *) fehlt in ABG. — Vergl. Anhang V. nr. XVI. b.

§. 426. *) fehlt in ABG. — Vergl. Anhang V. nr. XVI. b. — *aa*) LN. verkäufen — *b*) d. in LN. — *c*) d. in N. — *d*) d. in LN.

§. 427. *) fehlt in ABG.

§. 428. *) fehlt in ABG. — Vergl. Anhang V. nr. 79. und nr. 91. — *a*) d. in LN. — *b*) LN. durch — *c*) L. freundlichen N. frl — *d*) LN. Burgermeister — *e*) LN. leder — *f*) sc. schuchwirth, schuster (sieh oben not. *) zu Tit. XLV.) —

gesworen haben der muz geben dem Schultheizzen. ein phunt phennig. vnd an die stat. vier phvnt phennig gewonlicher mvncze ze - Bamberg. wer aber daz er von ir zweien. niht vber sagt werde. so stet ez zv seinem rechten. wer aber daz. daz er der vorbenanten schawer einen vnter die augen freuclichen g) *vbel handelt. mit worten von dez beschawens wegen Vnd in doch nicht meinzogt der mvz ez bezzeren nach* h) *der* h) *purger gnaden. ob er sein vber sagt wirt. als vor geschriben stet vnd wer der vorbenanten phening nicht ze geben hat. der sol aus der stat alz lang sein biz er sie gibt vnd daz trifft die Schawer an vnter allen andern hantwerch alz wol alz die vor genant sint.*

Tit. XLIX.

Von pfenden der hantwerck in iren zünften vnter in selber *)

§. 429. *Item ob die Meister vnter den Hantwerken phendten vmb daz Gelt Daz si auf sich selber. geseczt haben. mit dez Schultheizen wort vnd mit der purger rat vnd daz sich einer phands gegen in weret Vnd* a) *in cheins geben wil der vervellet* a) *dem Schultheizen LX. dn. der alten müncz vnd dem Hantwerk als vil ob er vor gerihte Dar vmb beclagt wird vnd ob der putel dabei niht gewesen ist. Wer aber der putel mit in gegangen vnd daz der putel* b) *phant an greift vnd nimt vnd daz im daz phant auz der hant genomen würde der het sich dez Gerihts vnter wünten.*

Tit. L.

(Von eynung vnd puntnüss *)

§. 430. *) Es ist auch *a*) mit guter gewonheit von gemeiner Notturfft wegen her komen, das nymandt hye In unnser Stat zu Bomberg, Er sey Burger Hantwerker *b*) Inwoner noch knecht Sie sein In Zunfften oder nicht, Reich vnd arm, semptlich oder besunder hyntter den Schulthess oder *c*) den Burgern oder Iren *nachkumen d*) keinerley gebot, gesetz, eynung, *e*) puntnüss, gesellschafft oder newlikeytten *f*)

g) LN. freundtlichen — *hh*) LN. nacher

Tit. XLIX. *) dieses Rubrum findet sich nur in S. und zwar am Ende des §. 429.

§. 429. [*aa*] d. in LN. — *b*) LN. add. das

Tit. L. *) Das Rubrum fehlt in allen Codd. und ist hier nur aus dem Inhalt der folgenden Stelle ergänzt.

§. 430. *) findet sich nur in ABG. — Abdruck nach B. — *a*) d. in AG. — *b*) AG. hantwerkman — *c*) AG. noch — *d*) d. in B. — *e*) AG. einig fünde — *f*) A. newichkeit G. newlicheit —

nit vinden, erdenken, handeln machen noch haben sollen In kein weiss, *vnd g*) *das g*) auch wider die Burger, *oder h*) wider die gemein zu Bomberg were, an guten willen, heysse, vnnd Rate des *i*) Schulthess vnnd der Burger Im Statgericht ewiglichen, vnnd wer solche sach als *hie k*) vor geschriben stet, vber fuer oder *l*) nit hielt, do fur sein recht nit stund, der oder die *m*) gibt *m*) yede person besonnder, *n*) er sey Meyster oder knecht *o*) V *℔*. d. der allten muntz; douon gehoren dem Schulthess zwen Dritteil zu vnnd den paumeistern Im Statgericht der drittel an steg vnnd an weg als offt das zu schullden komet on geuerd.

Tit. LI.

Vonn leistung wegen *)

§. 431. Es ist der Schulthess vnnd die Burger vber *a*) eins worden von aller der leystung wegen als hernach geschriben stet. zu dem Erstenn:

Aliud

§. 432. Es soll ein Jglicher wirt zu Bomberg, do man leistet *a*) mit pferden vnnd mit knechten, einen knecht vnnd ein pferd ye In beyden zu einander rechen tag vnnd nacht drey vnd funfftzig pfening vnnd nicht mer vnnd von den selben LIII d. soll dem knecht zu trinckgellt fur schuch, cleyder, zu beschlahen, *b*) vnnd alle tag *c*) besonnder werden alle tag VIII d.

Aliud

§. 433. Wer aber leistet nach gastes recht mit sein selbs leib an *a*) pferd alle tag zwey mall, So sol Im der wirt nit mer rechen *denn b*) fur ydes mal besunder X d.

Aliud

§. 434. Wer aber leistet nach der stat recht zu Bomberg, do soll Im ein iglicher wirt fur einmal nit mer rechen *a*) dan X d. x.

(Sine rubro)

§. 434. a. *) Auch ist von allter recht vnnd mit guter gewonheit herkomen also: wer von der Stat von Gullt vnnd von *a*) schulld wegen entwichen *b*) vnnd entrinnen, *c*) sie sein Burger oder gesessen leut gewesen, Vnnd die

g g) B. das vnd — *h*) d. in B. — *i*) A. der — *k*) d. in B. — *l*) A. vnnd — *m m*) d. in A. — *n*) d. in A., G. sunder — *o*) A. add. sol geben

Tit. LI. *) Findet sich nur in ABG. — Vergl. oben Tit. XX. §. 217 u. fl.

§. 431. *a*) d. in AG.

§. 432. *a*) AG. zcu leist — *b*) AG. beslahen — *c*) AG. sach

§. 433. *a*) AG. on — *b*) d. in B.

§. 434. *a*) A. rechnen

§. 434. a. *) Diese §§. stehen nur in ABG. und zwar unmittelbar vor dem hier als Tit. L. abgedrucktem Aufsatz. — Vergl. oben §. 256. a und fl. — *a*) d. in AG. — *b*) AG. entweicht (weicht) — *c*) AG. entrint —

den leuten das ir entpfuren, vnnd den der *d*) In *d*) geraten vnnd geholffen *e*) ist, *f*) heymlich oder offenlich, es sey tag oder nacht, do sein laugen nit fur sten *g*) mag *g*) on geuerde: Die selben hellffer sollen vnd mussen den, *h*) den das ir also entpfremdt *i*) ist worden, das man kuntlich macht, fur alle *k*) dieselben entrunnen *l*) selber bezalen vnd ausrichten Nach des Schulthess vnd der geschworen Schopfen Rate; vnd wer des *m*) nicht *n*) zu geben hette, *dem*, *o*) dem das sein entpfremdt ist, der *p*) muss es bussen mit Raumen vnd mit andern Sachen nach rate der schopfenn.

(Sine rubro)

§. 434. b. Vnd wer auch furbas hie zu Bomberg es sey frawe oder Man, Inwoner oder Burger, bekanntter oder verfellter *a*) schulld dem clager nicht *b*) gibt, vnd *c*) der *d*) verpfendt versichert *e*) oder gewisheit *f*) dofur thut, *g*) solch schulldiger all Soll man von gerichts wegen mit Recht teilen auff zu hallten: vnnd wan die dan vmb die schulld In gefenknuss komen, So sollen sie drey tag vnd drey nacht in den eysen ligen: vnnd geschicht in der zeit dem clager vmb sein eegenante *h*) schulld kein sicherheit nicht, *nach* *i*) erkenntnuss des gerichts, vnnd als hernach geschriben ist, *k*) also sollten dieselben Schulldiger schweren zu got vnnd den heiligen, iren an clager In acht tagen schirst darnach zu bezalen oder zu uersichern, ob sie mogen onn geuerde.

(Sine rubro)

§. 434. c. Thetten sie des Nicht In derselben zeit, So sollen sie zu stund auff ir eegenant eyd aus der Stat zu *a*) Bomberg gen, zwo meil hyn dan sein, vnnd furbas in die selben *b*) Stat nicht zu komen, sie haben dan vor dem *c*) anclager der benanntten vnnd erfollgten *d*) schulld ein genugen thun, *e*) vnnd dartzu soll vnnd mag sie ir anclager auswendig der Stat fur die selben sein schulld *f*) woll anclagen, die weill Im die aus steet, so *) lang biss er ein genugen darumb gewinnet, wan ir *g*) eegenante *h*) anclager das hie *i*) aussen *i*) seiner schulldiger an seiner eegeschriben schulld altzeit *k*) on schaden sein soll on geuerde.

dd) AG. darjnn — *e*) sc. gehülfe — *f*) d. in A. — *gg*) AG. stet — *h*) sc. denen — *i*) G. verpfendt — *k*) d. in AG. — *l*) AG. entrinner — *m*) d. in AG. — *n*) AG. nichts — *o*) d. in AB. — *p*) A. dass

§. 434. b. *a*) A eruolgter G. erfolter — *b*) AG. nichts — *c*) d. in BG. — *d*) AG. die — *e*) A. versicherheit — *f*) AG. vergewisheit — *g*) AG. thun — *h*) G. erkante — *i*) B. noch kein — *k*) AG. stet

§. 434. c. *a*) d. in AG. — *b*) d. in AG. — *c*) AG. iren — *d*) A. eruolgten G. ervolten — *e*) A. gethan G. thun — *f*) AG. schulde — *) B. macht hier einen Absatz — *g*) A. irren G. irem — *h*) AG. eegenanten — *ii*) AG. hin daussen — *k*) AG. alle tzeit

Tit. LII.

Von zwainung, auflauf oder zerwürfnusen weegen den in Stattgericht, Munthet *)

§. 435. *) Dies gesetz ist mit gewohnheit von allter allweegen herkommen, vndt das Mann ewiglich steht hallten solle. Ist das ein zuwürfnus oder auflauf wirdt in der Statt, oder in der Munthat, es seye zwischen Burger, oder Inwohnern, ahn Marckh oder in den gassen, so solle der Schultheis oder wer ein Frager ist, oder ein Burgermaister, zween oder einer von Rathe, ein Schöpf oder zween, welche ender dez Ehegenannten, allerschierst darzue kommen, denselben Leuten, die den krieg oder auflauf haben, einen friedt gebiethen bey zehen pfundt pfenning, vnd wer vf den friedten nicht giebt, vnd das Gebott vberfohrt, der oder die seint zur stundt zehen pfundt pfenning verfallen, vnd darnach sollen vndt mögen Sie den kriegern, ob die dem friedt nicht hallten, zu dem anderen mahl friedt gebiethen, bey zwaintzig pfundt pfenning. vnndt Mann solle Ihm allwegen die bues, ob Sie auf das fördere gebott nichts geben, zwispalten *a*) bies es kompt vf Hundert pfundt, vnd Ihe bey welcher Bues in friedte gebotten, *b*) vndt deme Sie küntlich vberfahren, der oder die seint als offt der benannten vnd gebottenen Bues verfallen, als hieuor geschrieben stehet.

§. 436. *) Ist aber, das der krieg Leut aus den Munthaten, vndt aus der Statt, antriefft, so solle mann darzue nehmen aus den Munthaten der vier Amptleuth einen, oder einen Mannzahler, die sollen Ihme friedt gebiethen, bey der vorgeschriebenen bues, treffe aber der krieg allter *a*) sein *a*) zween Muntheter ahn, so solle mann darzue nehmen aus den Muntheten dem Richter, oder zween aus den vier Amptleuten, oder zween Mannzahler, die sollen dann mit dem Schultheißen oder mit Ehegenannten Burgern, welche vngefehr da sein mögen, in beederseits den frieden gebieten in der weyse als vor geschrieben stestet, ohngeferdte, vnd wer Ihm darzue hilfft, vnd Sich wieder die Gebott setzet, dieselben alle seint mit den kriegern in Ihrer schuldt mit der straffung, vndt bues, als hiebeuor von Ihnen geschrieben stehet, vndt welche vnder denen, die den krieg haben, heimblauffen, vndt Sich waffen vff den krieg vndt da seins recht nit für-

Tit. LII. Dieser ganze Titel (§. 435 — §. 439) findet sich nur in LN. — Abdruck nach L.

§. 435. *) Vergl. Anhang V. nr. 92. §. 1. — *a*) sc. verdoppeln — *b*) adde: wurde —

§. 436. *) Vergl. Anhang V. nr. 92. §. 2. §. 3. §. 4. Vergl. auch oben §. 201. — *aa*) sc. lediglich —

stehet, Er lauffe wieder aus dem Haus, oder nicht, der oder die geben ihe, so Sie das vberfahren haben, zehen pfundt pfenning, vnd wer auch sonsten vor *b*) andern Leuten zue den krieg gewappnet kompt, vndt da sein recht nicht fürstehet, der giebt fünf pfundt d. Doch mag ein Jeglicher zue seinen freundten vnd nachbawern vngewappnet, vnd beschaidentlich wohl gehen, vndt mag Jhme zu seinen sachen raden, das Jhme nützlich vndt guet ist, ohngefehrdte.

§. 437. *) Vndt wann zween oder mehr, Sie seint Burger oder Jnwohner, reich oder arm, hie zue Bamberg mit einander zue vnderredte werdten, vndt das Sie Schwerdt, messer, oder andere wehr zucken, vndt einer vor dem andern von friedts weegen in ein Haus fleucht, vndt Jhme der andere in das Haus nachlauffet, Er handle Jhm vbell in den Haus odter nicht, da sein recht nicht fürstehet, der oder die geben fünf pfundt pfenning, dem Schultheißen eins, vnd vier ahn steeg vnd weeg, vnd in allen diesen sachen, so gehet allweegen des Gerichts recht vor.

§. 438. Wer aber des Schultheißen, der Burger, der Richter der Amptleuth, der Mannzahler, gebott nicht achtet, vndt darüber mutwillen treibt, vndt gewallt, der oder die, Sie sein Reich oder Arm, in was statt odter weesen Sie seindt, darzue solle der Schultheiß vndt andere die da bey Jhme sein, auf Jhr laidt getrewlich thuen, vnd Sie mit den Hällfen vfhallten, die bues alle von Jhn nehmen, vnd Mann solle Sie darzue straffen, als der Schultheis vnd die zue Jhm hieuor benandt sein, einig würden, vndt ob es mit den Munthätern also zu schulldten kehme ohngefehrdte.

§. 439. *) Vndt zue dem allem, so haben vor allter durch friedts willen Jhr gunst geben für Sich vnd Jhr nachkommen der Thombprobst, der Dombkellner, die Richter vnd Kellner in den Munthaten, der Schultheis von eines Herrn weegen, vndt die Burger zue Bamberg.

Finis Deo sit gloria.

b) lies: von

§. 437. *) Vergl. Anhang V. nr. 92. §. 5. — Vergl. auch oben §. 199.

§. 439. *) Vergl. Anhang V. nr. 92. §. 6.

Anhang I.*)

A.

Verordnung des Bischof Albrecht von Wertheim.

Es ist zu wissen das a) vnnser gnediger her vn bamberg mit namen Bischoff Albrecht von Bertheim b) sein redt c) vnnser hern vom Capittel vnd die purger, in d) der d) stat gericht zcu bamberg vmb e) rechter f) gemeiner g) not h) Notturfft wegen, nutz vnd frids willen, lant vnd leut, armer vnd reicher In i) zu ewigen dingen von der hernach geschrieben gesetz, vnd rechten wegenn für sich vnd alle ir k) nach kummen, einig worden sein Die selben gesetz vnd recht, hin für ewiglich zcu halten vnd zcu volfürn Als hernach geschrieben stet.

§. 1. Zcum a) ersten so sein alle vorderung Die vor alter her kumen sein, ab genumen worden von solcher lengung b) vnd b) verslemung wegen Die vnnutz vnd schedlich gewesen ist Aller meniglichen Actum Johannis bapte Anno Domini M°.CCCC°. Vicesimo. primo.

B.

Von Geltschuld, Bürgschaft und andern Sachen.

§. 1. Item *) wenn ein person im a) die ander furbas hie zcu bamberg vmb gelt schuld purgschaft oder b) ander clag c) sach

*) Findet sich nur in Cod. ABG. — Abdruck nach G. — a) B. das das — b) AB. Wertheim — c) B. Rete — dd) B. von dem — e) B. auss — f) d. in B. — g) B. einer — h) d. in AB. — i) B. Inwendiger vnd auswendiger, gest vnnd kinder (lies: kunden) alle mit einander — k) d. in A.

§. 1. a) B. zu dem — bb) d. in B.

§. 1. *) In Cod. B. stehet hier am Rande: Geltschuld Burgschafft Ander sach — a) A. Nun; d. in B. — b) d. in G. — c) d. in B. —

clagt *d)* oder zcu spricht *e)* zcu recht brengen *f)* wil Die sol es *g)* also handeln vnd thun Als hernach geschrieben vnd begriffen ist.

§. 2. Es mag ein yede person die hie zcu bamberg siczt oder wonhafft ist, Einer ietlichen *a)* person die zcu bamberg oder in zweyen meilen vmb die *b)* stat *b)* siczt, Drew *c)* gericht auf ir puss vertziehen *d)* Die selb puss, macht zcu yedem gericht besunder funf schilling haller Der alten muntz *e)* hie *f)* zcu bamberg werung *g)* Das ist yntzunt acht halber pfennig gewonlicher werung Vnd die gehörn dem Schultheis zcu vnd die sol die person richten *h)* Do *i)* sie *k)* sich nit verantwort hat.

§. 3. Vnd wer den andern auf recht vmb erkante *a)* schuld oder sach, Dreystunt zcu schaden bringt Vnd das in gericht mit dem puch ertzeugt So sol der anclager seinen zuspruch dar *b)* zcu *b)* beschrieben geben in das puch vnd als pald *sol c)* das gericht, den boten der gesworen ist heissen Das er der person die sich nit verantwort hat Das auf recht von gerichtz wegen, als pald verkunden Also das sie sich von solcher zcu-clag wegen verantwort jnn den *d)* virtzehen tagen nach der zceit [*als e) der geschworn gerichts bot vor gericht auff sein eid sagt e*] Das er solch verkundung Der person hab getan Vnd wer denn das der benant antworter noch nymant anders von seinen *f)* wegen Die zcu-clag in den egenanten virtzehen tagen Also nit verantwort Do *g)* hat der anclager seinenn zcu *h)* spruch *h)* im puch verschrieben auf die gancz ervolt *i)* vnd erclagt Die vollung sol man ein schreiben Also das der *k)* antworter *l)* sein *m)* wirtin noch ir *n)* erben laugen noch wider red, *o)* vmb die selben ervolten *p)* zcu-clag, furbas nit sten, noch gehörn sol jn kein *q)* weiss ongeuerde Vnd darvmb ist sie alspald dem Schulteis vmb die vollung fünf schilling pfennig heller, *r)* alter müntz zcu *s)* bamberg *s)* werung *s)* verfallen.

§. 4. Und wenn dann die selben *a)* vollung der clager, also mit dem gerichtz buch erkennet *b)* ertzewget, Vnd furbringet Vnd bit *c)* furbas, *d)* von gerichtz wegen *e)* zcu helffen, als recht sey

d) B. clag — *e)* B. spruch — *f)* B. bringen — *g)* B. er

§. 2. *a)* B. iglichen andern — *bb)* B. Bomberg — *c)* B. drey — *d)* AB. versitzen — *e)* B. add. vnd werung — *f)* d. in B. — *g)* d. in B. — *h)* B. achten — *i)* B. die — *k)* d. in B.

§. 3. *a)* B. vnerkante — *bb)* d. in A., B. von stund — *c)* d. in AG. — *d)* A. den nechstkunfftigen B. den Negsten kunfftigen — [*ee*] d. in G. — *f)* A. seinett — *g)* B. So — *hh)* B. zu clag spruch — *i)* B. erfollet — *k)* AB. des — *l)* AB. antwortters — *m)* AB. seiner — *n)* A. iren B. irer — *o)* B. reden — *p)* B. ervolgten — *q)* B. cheinerley — *r)* d. in B. — *sss)* d. in B.

§. 4. *a)* B. selb — *b)* d. in B. — *c)* B. add. im — *d)* d. in B. h. l. — *e)* B. add. furbas —

Darnach zcu stund sol man dem anclager *f*) heissenn pfant geben, für sein ervolte *g*) clag, vnd hab *h*) Vnd *i*) wenn *k*) der gesworn gerichtz bot, hat gesagt vor gericht Er hab dem anclager pfant geben Hinnach sol der *l*) zcum *m*) nehsten *n*) gericht Ein kauffman dar zcu [stellen *) vnd *o*) wenn *o*) vnd kaufs gein einander bekennen, *]

§. 5. *) Czu stund **) sol man den gesworn boten haissen Das er dem schuldiger oder seiner wirtin, Verkünd von gerichtz wegen das sie die habe *a*) vnd pfandung zcum nehsten *b*) gericht, Vmb die, ervolten *c*) zcu-clag löesen, *d*) oder einen pessern kaufman dartzu stellen vnd wenn *e*) der gesworn pott, auf seinen ayd in gericht, vmb die selben *f*) verkundung *g*) sagt So sol man die ervolten *h*) pfandung, Darnach zcu dem nehsten *i*) gericht, vber die schrannen, drey stund auss schreien Also ob ymant vmb den selbigen kauf, *k*) icht mer geben wöl Dann die vollung *l*) im *m*) puch auss weist ongeuerde Vnd kumbt dann der antworter, noch nymant von sein *n*) wegen nicht [Vnd *o*) löesten noch stelten, kein pessern kauffman nit *o*] Die weil das selb *p*) gericht sess So sol man hinnach dem *q*) kaufman Die vor geschriben hab vnd pfandung zcum nesten *r*) gericht Vor gericht beschrieben *s*) vnd bestetigen Als recht ist, Vnter *t*) des statgerichtz brieff vnd Insigel Also das der kaufman vnd sein erben, mit der ervolten *u*) pfandung, hab vnd gut hinnach, thun, vnd lassen, sullen vnd mugen, [was *v*) sie mugen, *v*] was sie wollen, on des schuldigers seiner wirtin vnd ir erben hinternus vnd widerrede ewiglichen.

§. 6. Vindet aber der gesworn gerichtz bot kein pfant dem anclager *a*) zcu geben fur sein ervolte *b*) schuld Vnd sagt in gericht dar vmb, auf seinen ayd, Den selbigen schuldiger sol man zcu stund heissen vnd tailen mit seinem weib *c*) auf zcu halten Vnd in gefengtnus bringen sol. *d*)

§. 7. Wer *a*) aber das die person zcu der man sagt, *b*) auf dem virtzehenden tag oder ee köm Vnd wolt sein hab vnd pfandung verantworten Vnd sprech Er wer dem anclager an zcu-clag des spruchs *c*) nichtz *d*) schuldig, Da sol er als pald mit seinem ayd, für

f) B. clager — *g*) B. ervolgte — *h*) B. habe — *i*) A vmb — *k*) B. wan — *l*) AB. er — *m*) B. zu dem — *n*) B. negsten — [**] de in A. — *oo*) d. in B.

§. 5. *) A. Bekennen sie des kauffs gegen einander zu stund etc. — **) adde: nicht, so — *a*) A. haben B. hab — *b*) B. negsten — *c*) A. eruolgten B. erfollten — *d*) AB. losen — *e*) B. wan — *f*) B. selb — *g*) B. kundung — *h*) A. eruolgten B. erfollten — *i*) B. negsten — *k*) B. kaufmann — *l*) A. Volgung — *m*) A in dem — *n*) B. seinent — [*oo*] d. in B. — *p*) B. selbig — *q*) A. den — *r*) B. negsten — *s*) AB. beschreiben — *t*) B. vnnd — *u*) A. eruolgten B. erfolgten — [*vv*] d. in AB.

§. 6. *a*) B. clager — *b*) A. eruolgte B. erfolgte — *c*) AB. leib — *d*) d. in B.

§. 7. *a*) A. Were — *b*) AB. clagt — *c*) AB. buchs — *d*) B. nit —

kumen als recht ist [Vnd *e*) wenn im die recht, also, da für ertailt wirt zcu thun, *e*) Volfür er dann Da mit nicht Die weil das gericht sitzt So hat der clager seinen spruch *f*) auf in sein wirtin ir erben vnd hab, *g*) Auf den selben tag ervolt *h*) vnd erclagt Vnd man sol dem clager denn furbas darvber richten als recht ist Vnd der schuldiger ist aber dem Schulteis funf schilling heller Der alten werung verfallen.

§. 8. Bekennet aber ein person an seinem *a*) spruch, *b*) auf recht eines hellers oder mer Des selben, Das sie denn *c*) bekennet Das sol sie im *d*) auf den virtzehenden tag, als im vor von *e*) gericht verkundigt *f*) ist, oder ee dar legen Vnd darauf in gericht, Als pald zcu got vnd den heiligen sweren [Das ***) sie dem anclager an seiner zcu-clag, im puch nichtz mer schuldig sein * *g*] Das sie im gelten oder *h*) wider geben sullen ongeuerde Vnd sie mit recht also volfüren So sol man die selben *i*) person, vmb die selben clag, aus dem puch thun Vnd darvmb ledig vnd loss sein *k*) dar *l*) vmb *l*) on geuerde.

§. 9. Vnd kumbt ein person, auf die man vor erclagt *a*) hat auf den *b*) virtzehenden *b*) tag. Vnd bekennet erst eins hellers oder mer an der clag im puch Das selb sol sie auf das selbig *c*) gericht, Des *d*) sie bekentlich ist Vnd nichtz nymmer *e*) dar legen in gericht Vnd darauf zcu got vnd den heyligen gesworn Vnd sie an dem zuspruch jm *f*) puch *f*) nichtz mer schuldig sein. *g*)

§. 10. Vnd thet sie den *a*) auf den *b*) selben virtzehenden *c*) tag als *d*) pald *d*) im *e*) rechten nicht Als ir denn *f*) hie vor ertailt ist worden So hat der clager auf sie *g*) sein hab vnd pfandung aber er volt *h*) vnd erclagt Vnd gehort hinnach kein laugen da für von ir nicht mer.

§. 11. Vnd kumbt der antworter auf den virtzehenden tag nicht Vnd legt auch nicht in gericht Des er hie *a*) vor bekant hat *b*) Vnd thet vmb die vber mas des zcu spruchs im puch nit des rechten Als in denn *c*) hye vor ertailt ist Vnd auch von gericht verkundt ist *d*)

[*ee*] d. in B. — *f*) A. zuspruch — *g*) B. habe — *h*) A. eruolgt B. erfollet

§. 8. *a*) A. seinen — *b*) B. zuspruch — *c*) B. dan — *d*) d. in AB. — *e*) B. vor — *f*) B. verkundet — [**] d. in A. — *g*) B. sey — *h*) A. vnd — *i*) d. in B. — *k*) d. in A. — *ll*) d. in B.

§. 9. *a*) A. verclagt B. geclagt — *bb*) B. die viertzehen — *c*) B. selb — *d*) B. das — *e*) A. minder B. mynner — *ff*) d. in B. — g) B. sey

§. 10. *a*) B. dan; AB. add. alsbald, als pald — *b*) B. die — *c*) B. viertzehen — *dd*) d. in AB. h. l. — *e*) B. des — *f*) B. dan — *g*) d. in A. — *h*) A. eruolgt B. erfollet

§. 11. *a*) B. In — *b*) A. hett — *c*) B. dan — *d*) A. were, B. wer —

worden So het der anclager sein *e*) zuspruch, Auf in, sein wirtin, vnd ir *f*) erben, vnd habe Der pfandung, auch ervolt *g*) vnd erclagt Vnd dar vmb sol *h*) man *h*) aber hinnach *i*) richten, *k*) als bekanter schuld recht ist Vnd sol dem schulteis funf schilling heller geben vnd verfallen sein.

§. 12. Bekennt *a*) ein person als vil nicht Darumb man ir zcu spricht Die selben clag vnd antwort Sol man peds *b*) in *c*) das *c*) puch schreiben zcu *d*) stund Vnd sol der schuldiger das er *e*) des *e*) hie vor bekant hat In den nehsten *f*) virtzehen tagen in gericht sweren zcu got vnd *g*) den heiligen, mit sein eins hant Also das er dem *h*) anclager am *i*) zcu-spruch *k*) [im *l*) rechten *l*] jm puch nichtz *m*) mer schuldig seyn *n*) Das er im gelten [oder *o*) wider geben *o*] sol Vnd wenn *p*) er mit seinem rechten also volfert *q*) So ist er vnd sein erben hinnach vmb sein *r*) anclag jm puch ledig vnd loss Vnd sol sie aus schreiben.

§. 13. Vnd versawmbt ein antworter den *a*) virtzehenden *a*) tag vnd legt nichtz dar *b*) in *c*) gericht Das *d*) er dann hie vor bekant hat, Vnd thet auch *e*) für die vbermass Des rechten nicht *f*) Als im hie vor ertailt wer worden Da *g*) het der anclager seinen zcuspruch, in *h*) dem *h*) puch, auf denselben schuldiger vnd sein erben vnd *i*) hab Auch ervolt *k*) vnd erclagt haben *l*) Vnd kein laugen, stet da fur *m*) nit mer von *n*) in *n*) In kein weiss Vnd man sol dem clager zcu *o*) stund ffols *p*) pfand *q*) darvmb helffen *r*) Vnd furbas darzcu richten [Als *) bekanter schuld vnd sach recht ist Vnd *s*) der schuldiger ist dem Schultheis *] funff schilling heller Vnd *t*) die vollung verfallenn.

e) B. seinen — *f*) B. sein — *g*) A. eruolgt B. erfollet — *hh*) d. in AB. — *i*) AB. add. man — *k*) AB. add. sol

§. 12. *a*) B. add. aber — *b*) A. gar; d. in B. — *cc*) A. ins — *d*) B. von — *ee*) A. des er B. des es — *f*) B. negsten — *g*) B. add. zu — *h*) A. den — *i*) B. an dem — *k*) d. in B. — [*ll*] d. in AB. — *m*) B. nit — *n*) B. sey — [*oo*] d. in A. — *p*) B. wan — *q*) B. verfert — *r*) B. die

§. 13. *aa*) B. die viertzehen — *b*) d. in B. — *c*) A. ins — *d*) A. dess — *e*) d. in B. — *f*) B. nichts — *g*) AB. so — *hh*) B. im — *i*) d. in A. — *k*) A. eruolgt B. erfollt — *l*) d. in AB. — *m*) AB. add. von in — *nn*) d. h. l. in AB. — *o*) A. von — *p*) A. zu vollen B. vols — *q*) B. pfands — *r*) A. verhelfenn — [**] d. in B. — *s*) d. in A. — *t*) B. vmb

Anhang II.*)

A.

Wie mans ordennlichenn an dem zentgerichte halltenn vnnd auch hanndelln soll als das vonn allter vnnd vor lannger zeit her komen ist als hernach vollget.

§. 1. Her Richter derlaubt dem clager ein vorsprechenn.

§. 2. Her Richter habt Ir mir erlaubt zu sprechen sein wort.

§. 3. So ding Ich Im *a*) alle die wandell mit recht, die euer zentgericht hat, vnnd ding Im *b*) sein gesprech, vnnd was er bedarff an seinen gesprech, vnd ob ich In *c*) verkurzet in meinen worten, also das ich Im zu kurtz oder zu langk sprech, das das dem clager an schaden were vnnd das er mocht ein andern nemen, vnnd von dem andernn an den dritten als lang das dem clager gehollffen were.

§. 4. Nu frage her Richter ob ich Ime woll gedingt habe.

Die schopfen sollen sprechenn: *)

§. 5. Er hat Ims woll gedingt.

§. 6. Her Richter lieber her Richter So stet der clager hie vnnd Ich an seinem wort vnnd heisset mich Reden vnnd spricht: Er hab einen Schedlichen Man [herbracht *a*) als fur ein diep den hab er *a*] bracht [von *b*) meines hernn gericht *b*] an meines hernn zent mit geschrei vnnd mit der hanthafft vnd mit allem Rechten vnd Bit darnach zu fragen wie er Im soll nach komen Seinem dieb, vnnd des lands dieb, das er sein entgellt vnnd der clag *c*) geniss.

*) Findet sich nur in Cod. B. und in Schuberth hist. Versuch über d. St. u. Gerichtsverf. d. Hochstifts Bamb. p. 244 fl., womit die Vergleichung gemacht ist.

§. 3. *a*) Schub. vmb — *b*) add. seinen warner vnd dinge Im — *c*) deest

§. 5. *) Das Rubrum fehlt bei Schuberth.

§. 6. [*aa*] deest — [*bb*] deest — *c*) clagen

§. 7. Mit geschrey als Recht ist.

§. 8. Her Richter, fragt darnach wer In darzu soll an weisen.

§. 9. Der Richter vnnd sein gewallt.

§. 10. Er bit darnach zu fragen, ob man Im das gericht *a*) pillich dorzu leyht.

§. 11. Man leicht Ims pillich dorzu.

§. 12. So *a*) leicht Im drey hinauss.

§. 13. Waffnat Ia, *a*) vber mein dieb vnd vbers lands dieb, waffnat Io [zu *b*) dreyen malen. *b*]

§. 14. Her Richter, es stet der clager hie vnnd ich an seinem wort vnd bit die erberigen *a*) schopfen darnach zu fragen, was sie gehort *b*) von des geschreyes wegen.

§. 15. *) Man horet sie pillich.

§. 16. Er zeucht sich an den

§. 17. Her Richter, ich hab gehort das der clager hat geschrien vber N. *a*) Sein *a*) dieb vnnd vbers lands dieb dreystundt waffnat Jo.

§. 18. Her Richter, fragt ob er mit einem woll bezeugt habe.

§. 19. Er hat mit einem woll bezeugt.

§. 20. *) Er zeucht sich an den.

§. 21. *) Er hat mit zweienn woll bezeugt.

§. 22. *Her Richter es stet der clager hie vnd ich an seinem wortt vnd bite darnach zu fragen, wie er Im schol nachkomen seinen diep vnd des lands diep das er sein entgelt vnd der clager genisse.*

§. 23. *Man schol die hanthafft beschawben.*

§. 24. *Her richter fragt darnach, wer In scholle dartzu anweyssen.*

§. 25. *Der Richter vnd sein gewalt.*

§. 26. *Her richter er bitte darnach zu fragen ob man Im das gericht billich dartzu leihe.*

§. 27. *Man leicht Ims billich dartzu.*

§. 28. *So leicht Im drey hinauss.*

§. 29. Her Richter, *a*) es steet der clager hie vnnd Ich an

§. 10. *a*) add. icht
§. 12. *a*) Er
§. 13. *a*) Waffenat ja — [*bb*] deest
§. 14. *a*)erbern — *b*) add. haben
§. 15. *) fehlt ganz
§. 17. *aa*) deest.
§. 20. *) fehlt.
§. 21. *) fehlt.
§. 22 — 28. stehen nur bei Schuberth.
§. 29. *a*) add. liber her

seinem wort vnnd bit darnach zu fragen, was die erbern schopfen gesehen haben von der hanthafft wegen.

§. 30. Man fragt sie pillich. *a*)

§. 31. Er zeucht sich *a*) an den.

§. 32. Her Richter, Ich hab gesehenn vor gericht einen Armen menschen, den hat der clager her bracht fur ein dieb der hat an der hanthafft besser dan XIII. d. vnnd ich sprich zum Rechten das man dem clager pillich zum rechten hillfft.

§. 33. Her Richter, fragt darnach, ob er mit einem woll bezeugt hab.

§. 34. Er hat mit einem woll bezeugt. *a*)

§. 35. *) Er zeucht sich an den.

§. 36. *) Er hat mit zweien woll bezeugt.

§. 37. Her Richter, es stet der clager hie vnnd ich an seinen wort vnnd bit darnach zu fragen, wie er seinen dieb vnnd *a*) lands dieb noch *b*) soll komen das er sein entgellt vnnd der clager geniess.

§. 38. Man Soll Im einen vorsprechen derlauben.

§. 39. Her Richter, habt Ir mir erlaubt, des Armen Wort zu sprechen.

§. 40. Ich gan euch sein woll.

§. 41. So erlaubt Im ein gespreche.

§. 42. Her Richter, fragt darnach, ob er in icht pillich besprach dem clager on schaden.

§. 43. *) Er bespracht In pillich dem clager on schaden.

§. 44. Her Richter wollt Ir des armen mans wort verhoren.

§. 45. Er heist mich reden vnd spricht er hab sich vergessen vnnd sey vnschulldiglich zu den sachen komen vnnd Bit gnade, Er woll gern puessen vnd bessern, was die erbern schopfen erkenten oder ander piderleut, Es wer mit den oren oder mit den augen oder ewiglich von der stat.

§. 46. Her Richter es stet der clager hye vnd ich an seinem wort, vnnd pit, darnach zu fragen, wie ers Im *a*) soll furbringen, das er sein dieb sey, vnnd *b*) lannds dieb, das er sein entgellt, vnnd der clager geniss.

§. 47. Mit gericht, als recht ist.

§. 48. Er zeucht sich an den.

§. 30. *a*) add. darumbe
§. 31. *a*) deest
§. 34. *a*) add. oder mit tzeien
§. 35. *) und §. 36. *) fehlen
§. 37. *a*) add. des — *b*) nach
§. 43. *) fehlt
§. 46. *a*) nun — *b*) add. des

§. 49. Ich hab gehort von zweienn *a*) schopfen des *b*) Statgerichts das er ein pferdt gestolen hat.

§. 50. *) Her Richter, fragt darnach ob er mit einem woll furbracht habe.

§. 51. *) Er hat mit einem woll furbracht.

§. 52. *) Er zeucht sich an den.

§. 53. *) Er hat mit zweien woll furbracht.

§. 54. Her Richter, lieber her Richter es stet der clager hie vnd ich an seinem wordt, und Bit darnach zu fragen wie man Im hellfen solle vber sein dieb vnnd *a*) lannds dieb, das er sein entgellt vnnd der clager genuss.

§. 55. Man soll Im hellfen mit der ketten vnnd mit dem strang vnnd mit der wid *a*) als lange, das er In vom leben zum tode bringt.

§. 56. Es bit der clager darnach zu fragen, wer In darzu soll an weisen.

§. 57. Der Richter vnnd sein gewallt.

§. 58. Her Richter, lieber her Richter, Es stet der clager hie vnnd ich an seinem wort, vnnd bit darnach zu fragen, ob ymant den todt Rechen wollt, es were frawe oder Man mit wortten oder mit werken, was *a*) er zu den *b*) wartten sollt.

§. 59. Er soll alle die *a*) Recht zu Im haben vnnd warten, die er zu dem *b*) hat.

§. 60. Her Richter, fragt darnach, ob man das Im icht pillich verschreibe.

§. 61. *) Vnnd geb Im des brieff vund Insigell.

§. 62. *) Vnndt vndter wes Insigell.

§. 63. Man beschreibt *a*) Ims pillich, vnnd gibt Im des brieff vnd Insigel des zentgerichts, Doch das zwen oder mere zentschopfen dobei sein. etc.

B.

So ein Mort an die zent bracht wurdt. *)

§. 1. Her Richter erlaubt dem clager ein vorsprechen.

§. 2. Ich gan sein euch woll.

§. 49. *a*) add. geladen — *b*) diss
§§. 50 — 53. *) fehlen
§. 54. *a*) add. des
§. 55. *a*) add. biss
§. 58. *a*) wes — *b*) dem
§. 59. *a*) deest — *b*) Im
§§. 61. 62. *) fehlen
§. 63. *a*) verschreibt
*) B. das Rubrum fehlt bei Schuberth

§. 3. So ding Ich Im alle die wandel vnnd Recht, die ewer zentgericht hat, vnnd ding Im sein warner vnnd *a*) sein gesprech vnndter fromen Burgern vnnd vnnter frumen landtleutten vnnd wes er bedarff an sein gesprech *b*) vnd ob ich Im zu lanng oder zu kurtz sprech, das das dem klager on schaden were, vnnd das er einen andern mocht nemen *c*) vnnd vom andern an dritten, als lang, biss dem clager gehollfen werde.

§. 4. Her Richter, ob Ich Ims woll gedingt habe.

§. 5. Er hat Ims woll gedingt.

§. 6. Her Richter lieber her Richter es stet der clager hie vnnd ich an seim wort, vnd heist mich reden vnd spricht er habe ein mort *a*) her bracht, den hab er bracht von meines hernn gericht an meines hernn tzent mit geschrey vnd mit der *b*) hanthafft vnnd mit allem rechten vnnd bit darnach zu fragen, wie er sein morder vnnd *c*) lannds morder nach soll komen, das er sein entgelt vnd der clager *d*) geniss.

§. 7. Mit geschrey als recht ist.

§. 8. Her Richter, er bit darnach zu fragen, wern dartzu soll an weisen.

§. 9. Der richter vnd sein gewallt.

§. 10. Her Richter, er bit darnach zu fragen, ob man im das gericht icht pillich darzu leyhe.

§. 11. Man leyht Ims pillich.

§. 12. So leyhet Im drey hinaus.

§. 13. *) Her Richter, lieber her richter, er bit darnach zu fragen, was die erbern schopfen gehort haben von geschreys wegen.

§. 14. *) Her Richter, ich hab gehort, das der clager hat zu dreien malen geschriern vber sein morder vnnd lannds morder waffnat Ja.

§. 15. *) Her Richter, fragt, ob er mit einem woll bezeugt habe.

§. 16. *) Er hat mit einem also mit zweien woll furbracht.

§. 17. *) Her Richter, Es stet der clager hie, vnnd ich an seinem wort, vnnd bit darnach zu fragen, wie er Im soll nach komen sein morder vnnd lands morder, das er sein entgellt, vnnd der clager geniss.

§. 18. *) Man soll den mort beschawen.

§. 3. *a*) add. ding Im — *b*) add. vud ob ich In verkurtzt mit mein en worten also das ich etc. — *c*) nennen

§. 6. *a*) morder — *b*) deest — *c*) add. des — *d*) add. sein

§§. 13 — 23. *) fehlen

§. 19. *) Her Richter er bit darnach zu fragen, wern darzu soll anweisen.

§. 20. *) Der richter vnnd sein gewallt.

§. 21. *) Her richter, er bit darnach zu fragen, ob man Im das gericht icht pillich dorzu leyhe.

§. 22. *) Man leyhet Ims pillich dorzu.

§. 23. *) So leyhet Im drey hinaus.

§. 24. Her richter. *a*) es stet der clager hie, vnnd Ich an seinem wort vnnd bit darnach zu fragen, was die erbern schopfen gesehen haben [vonn *b*) des mords wegen. *b*]

§. 25. Her Richter, Ich hab gesehen ein toden ermordten menschen vor gericht, den hat der clager herbracht als fur ein mordt. Nicht weiss ich wer es gethan hat vnnd man hillft dem clager pillich des *a*) rechten.

§. 26. *) Her Richter, er bit darnach zu fragen, ob er mit einem, mit zweyen woll furbracht hab.

§. 27. *) Er hat mit einem, mit zweien, woll furbracht.

§. 28. Herr Richter, lieber her richter, es stet der clager hie vnnd ich an seim wort vnnd bit darnach zu fragen, wie er seim morder vnnd lannds morder soll nach komen, das er sein entgellt, vnnd der clager geniss.

§. 29. Man soll In fordern zwischen schopfen vnnd schrannen, als recht ist.

§. 30. Ich forder dich zu dem ersten mall dastu kombst zwischen schopfen vnnd schrannen vnnd dich verantworst von des gegenwertigen mords wegen, der in gericht gesehen vnnd geschaut ist, als man dan zu dir clagt.

C.

Wenn der Morder In gegenwertigkeit ist, vnnd das in der zuchtiger an dem strang hat, So soll der clager einen vorsprechen nemen, [der *a*) Soll reden also. etc. *a*]

§. 1. So ding Ich Ime alle die wandel vnnd Recht, die ewer zentgericht hat, vnnd ding Im sein warner vnnd sein gesprech vnndter fromen burgern etc.

§. 2. Her Richter, liber her richter, es stet der clager hye,

§. 24. *a*) add. liber her richter — [*bb*] deest
§. 25. *a*) der
§§. 26. 27. *) fehlen
C. [*aa*] d. in Schuberth.

vnnd ich an seinem wort, vnnd heisst mich reden vnnd spricht, Er hab ein Schedlichen Man [her a) bracht als fur ein Morder, den hab er a] bracht von meines hern gericht an meins hern zent mit geschrey vnnd mit der hanthafft vnnd mit allen Rechten, vnd bit darnach zu fragen, wie er seinen gegenwertigen morder vnnd lannds morder soll nach komen das er sein entgellt vnnd der clager geniss.

§. 3. Mit geschrey, als recht ist.

§. 4. Her richter, er bit darnach zu fragen, wer In dartzu soll an weisenn.

§. 5. Der Richter vnnd sein gewallt.

§. 6. Her richter, fragt darnach a) ob man Im das gericht icht pillich dorzu leyhe.

§. 7. Man leyhet Ims pillich darzu.

§. 8. So leyhet Im drey hinaus.

§. 9. Herr richter, Es stet der clager hye vnnd ich an seinem wort, vnnd bit darnach zu fragen, was die erbern schopfen gehort haben von geschreys wegen.

§. 10. *) Man hort sie pillich.

§. 11. Her Richter Ich hab gehort, das der clager geschriern hat vber sein Morder vnnd lands morder dreystunt Waffnat Ja.

§. 12. *) Er bit darnach zu fragen, ob er mit einem vnnd mit zweienn woll hab furbracht.

§. 13. *) Er hat mit einem oder mit zweien woll furbracht.

§. 14. *) Wie er Im ferrer Nach soll komen.

§. 15. *) Man soll die hanthafft beschawen.

§. 16. *) So leyht, weiss wie vorn etc.

§. 17. *) Her Richter er bit darnach zu fragen was die erbern schopfen gesehen haben vonn der hanthafft wegen.

§. 18. *) Her Richter Ich hab gesehen einen Armen Menschenn vor gericht, den hat der clager herbracht als fur ein morder der hat an der hanthafft, domit man einen menschn vom leben zum tode bringen moge.

§. 19. *) Her Richter, es Stet der clager hie, vnnd ich an seinem wort, vnnd bit darnach zu fragen, wie er Im sein Morder vnnd lannds morder nach soll komen, das er sein entgellt, vnnd der clager geniss.

§. 20. *) Man soll dem Armen man ein vorsprechen erlauben.

§. 21. *) Er bit darnach zu fragen, wie er In besprechen soll.

§. 2. [aa] deest
§. 6. a) deest
§. 10. *) fehlt
§§. 12 — 29. *) fehlen in Schuberth.

§. 22. *) Offenlich dem clager on schaden.

§. 23. *) Her Richter es bit der clager zu fragen, wie er furbrengen soll, das er sein Morder vnd lannds Morder sey das er sein entgellt vnnd der clager geniss.

§. 24. *) Mit gericht als recht ist.

§. 25. *) Er zeucht sich ann dem.

§. 26. *) Her Richter ich hab gehort von zweyen geschworn Statschopfen, das Er bekannt hat das er den oder dort gemort habe etc.

§. 27. *) Er hat mit einem vnnd mit zweienn woll furbracht.

§. 28. *) Vnnd also Soll man ordenlichen mit allen sachen wie vorn von einem dieb geschriben ist, allenthalben gehandellt vnnd gehallten werden zu gleicher weis etc.

§. 29. *) Her Richter, der clager Bit darnach zu fragen wie Man Im hellfen soll vber sein morder vnnd lannds morder das er sein entgellt vnnd der clager geniss.

§. 30. Man Soll Im hellffenn mit der *a*) Schleyffen *a*) vnnd mit dem Rade als lang biss ern *b*) vom leben zu dem tode bringet.

§. 31. Mit dem Schwert vnnd mit dem Messer vnnd mit der partten als lanng, bis er In vom leben zu dem tode bringt.

§. 32. *) Itm das man zwen hie gevirteilt hat, vmb solche grobe vnd schwere tat, das dan ein Rate vast hoche bewegen hat. Ist das vrteill also:

§. 33. *) Man soll Im hellffen mit der parthen, mit dem peyheyl vnnd mit dem Messer zu verstucken, das er In vom leben zum tode bringet.

§. 34. *) Do *a*) got vor sey, ob einer erstochen wurde vnnd desselben Stichs nicht genessen konndt vnnd doch als pald nit stürbe vnnd leg lenger dan XXIIII stunde, So ist der Mort vber nechtig, So soll man dem clager hellfn drew gericht, vnnd des ersten zellt man nicht.

§. 35. *) Itm Stürb er aber ee wonn die XXIIII stund vorgeen, So ist der Mordt nit vbernechtig, vnnd Man soll dem clager hellfen zu enndthafftem rechten.

§. 30. *aa*) dem schlauffen — *b*) er In
§§. 32. 33. *) fehlen
§. 34. *a*) So
§§. 34. 35. *) Vergl. Stadtrecht §§. 150. 151. 152.

Anhang III.*)

Von den sieben Kurfürsten und den vierzig Stücken des deutschen Reiches.

§. 1. Das sein die siben kurfürsten des heiligen Romischen reichs die kayser karl bestetiget hat Als er das heilig Romisch reich bracht aus dem krieg lant *a*) von Constantinoppel Anno etc. CCC°.

§. 2. Item es ist ein Hertzog von Sachsen Des ersten Der ist ein erb Marschalck Des heiligen Romischen reichs Vnd der Marschalck von pappenheim vnter im [Vnd *a*) ein Hertzog von sachsen, Sol einem kayser das swert vor füren. *a*]

§. 3. Item ein Marckgraff von brandenburg, ist ein ertz kemmerer des heiligen Romischen reichs Vnd die von Weinsburg *a*) vnter im [Der *b*) Marckgraff von brandenburg hat die dritten kur zu welen *b*]

§. 4. Item ein pfaltzgraue bej reyn ist ein Truchses vnd ein küchenmeister Des heiligen Romischen reichs Vnd die kuchenmeister von nottenburg *a*) vnter im in francken [Vnd *b*) der pfaltzgraue hat die ersten kür zcu welen. *b*]

§. 5. Item ein kunig von behaim ist der oberst kurfurst vnd schenck des heiligen Romischen reichs Vnd die Schencken *a*) vnter im in swobenn. *b*)

§. 6. Item der bischoff von Meintz Vnd der bischoff von Trier vnd der bischoff von köln Sein ertz kemmerer in Teütschen vnd in welischen landen Vnd auf allem ertrich, das da zcu dem heiligen Romischen reich gehört. [Item *a*) bischoff von Trier hat die dritten kür zu welen Item der bischoff Meintz ist ein ertz kamerer bischoff Vnd hat die aller ersten kür zu welen Item bischoff von köln ist ein kantzler jn lampartenn. *a*] *)

§. 7. Item Darnach hat kayser karl gemacht XL. stuck, Des heyligen Romischen Reichs.

§. 8. Item züm ersten vir hertzog ein pfaltzgraue bej reyn

*) Dieser Aufsatz findet sich nur in Cod. B. und Cod. G. — Abdruck nach G. — Ein ähnlicher Aufsatz befindet sich in einer Heidelberger Handschrift des Schwabenspiegels. Cod. Palat. Germ. N. 170. aus dem XV. Jahrhundert, und in Petrus de Andlo de imp. Rom. Edit. Argent. 1612 Lib. I. c. XVI. p. 74.

§. 1. *a*) d. in B.
§. 2. [*aa*] d. in B.
§. 3. *a*) B. Weinsberg — [*bb*] d. in B.
§. 4. *a*) B. Nartenburg — [*bb*] d. in B.
§. 5. *a*) B. add. von limpurg — *b*) B. schwaben
§. 6. [*aa*] d. in B. — *) sc. Lombardei

Vnd ein hertzog von Luttringen Vnd ein hertzog von braimswaig *a*) Vnd ein hertzog in swaben.

§. 9. Item vir Marggrauen ein Marggraff von brandenburg Vnd ein Marggraff von Merhern *a*) Vnd ein Marggraff von Meissen Vnd ein Marggraff von baden.

§. 10. Item vir lantgreffen ein Lantgraff von hessen vnd ein lantgraff von Turingen Vnd ein lantgraff vom Lewtenberg *a*) Vnd ein Lantgraff von Eysenheim in Elsas.

§. 11. Item vir burgkgreffen Ein burgkgraff von Meydburg *a*) der in osterreich gessessen was Vnd zcu prag starb, ein burgkgraff zcu Meissen *b*) Vnd ein burgkgraff zu Nurmberg Vnd ein burgkgraff zcu kreisperg reineck genant.

§. 12. Item vir greffen Ein Graff von Sophey Ein Graff von Glassen *a*) Ein Graff Swartzburg Vnd ein Graff von Tilen. *b*)

§. 13. Item vir freyen *a*) Ein Freyer von Limpurg *b*) Ein Freyer von Tussis, *c*) Ein Freyer von Rotersburg *d*) Vnd ein Freyer von Allepalden. *e*)

§. 14. Item vir ritter Ein Ritter von Widlaw *a*) in elsas Vnd ein Ritter von Stinneneck *b*) Vnd ein Ritter von Meldigen Vnd ein Ritter von Frawenburg. *c*)

§. 15. Item vir stet, *a*) Augspurck, Meintz, Ach, Lwdick. *b*)

§. 16. Item vir dorffer, *a*) Bamberg, *b*) Sletzstat, *c*) Hagenaw, *d*) vnd Vlm.

§. 17. Item vir burger, *a*) Ein burger von Koln, Ein burger von Regenspurgk, Ein burger von Costnitz Vnd ein burger von Saltzburg.

§. 8. *a*) B. Braunschweig

§. 9. *a*) P. d. Andlo: marchio moraviensis. — Der §. 9. fehlt im Cod. Pal. nr. 170. —

§. 10. *a*) B. Leuchtenberg. P. d. Andlo: Lichtenburg. Cod. Palat. wittnberg.

§. 11. *a*) Pet. d. Andlo: Magdeburg. — *b*) idem: Stromburg. Cod. Palat. Strannburg.

§. 12. *a*) B. glossen. Pet. d. Andlo: Cleve. Cod. Palat. Kleff — *b*) B. cilien. Pet. d. Andlo: Ciliae. Cod. Palat. Zili.

§. 13. *a*) Cod. Palat. Semberfreien — *b*) ibid. Lintpurg. — *c*) Pet. d. Andlo: Douss, dictus de Rar. Cod. Palat. dwsiss — *d*) Pet. et Cod. Palat. Westerburg — *e*) B. allten pallden; Pet. d. Andlo: Aldevvald. Cod. Palat. allwald

§. 14. *a*) B. Nadley. Petr. „miles de Andlo" — Cod. Palat. adalawn — *b*) B. Strumeneck. Petr. Strandeck. Cod. Palat. Strengendeck — *c*) B. Frauenbergk. Petr. Frowenberg. Cod. Palat. Frawenberg

§. 15. *a*) Petr. civitates — *b*) B. ludweck. Petr. Lubec. Cod. Palat. lwbeck

§. 16. *a*) Petr. villae magnificae — *b*) B. Bomberg. Petr. Babeperg. Cod. Palat. wabenberg — *c*) B. et Petr. Schletzstat. Cod. Palat. Schlettschach — *d*) B. Hagenau. Petr. Hagano. Cod. Palat. hanaw

§. 17. *a*) Petr. rustici. Cod. Palat. pawern

Anhang IV.

Rechtsfaelle. *)

(Nr. 1.)

Es ist zu schullden komen, das einer, genant der hennlein, ein furman, der het einen knecht ein bracht, vnnd vber In verpurgt zu strengen rechten, der sollt Im gellt In seiner herberg gestolen habenn, vnnd man legt den selben furman auch ein. Also vand sich, das er dem knecht vnrecht gethan het, vnnd vand sich an Ime, das er dasselb gellt selber gestolen het, vnnd bekant auch, das er anndern leuten auch gellt gestolen hette, vnnd sagt dan, er het solch gellt verloren, vnnd wer Im gestolen worden. Also liess man den knecht auss. Do verpurgt er vber den furman zu strengem rechten vnnd clagt In an fur ein diep vnnd ward dem knecht erteillt zum gallgen; vnnd do man In aussfuret vnnd wollt In gericht haben, do liess In bischoff philips wider In das gefengnuss furen. Also ward er von dem anclager abgeteydingt vnnd nit gericht. Actum am freitag sant Mathias Abent Im (MCCCC) LXXXI Jare. etc.

(Nr. 2.)

Item Es ist zu schullden komen, das einer, genannt hans hoffman, ein karnman, der het got, den almechtigen, cristum, sein eingebornen sun, vnnd auch die Junckfraue Muter Mariam, mit vnmenschlichen grausamen vnnd zu vill groben wortten geschmecht, got vnnd seinen heyligen funff wunden geflucht, tausent vnnd aber tausent teufell sollen in hinfuren, got vermog nichts, der teufel nichts, So vermog cristus auch nichts, vnnd er sey gewesen ein

*) Nachstehende drey Rechtsfälle finden sich nur im Cod. B. pag. 90. 91. — Sieh noch andere Rechtsfälle oben im Stadtrecht §. 139. §. 184. §. 187. §. 188. — Auch in Anhang II. C. §. 32 u. 33.

mensch als ein annder mensch; So sey er auch nit annders dan ein annder mensch gewesenn, vnnd aus der stat, do anndre menschen gefallen, vnd geflucht, got, seinen heyligen funf wunden, die truess vnnd die peulen vnd darauff ausgespeit. So sey maria ein fraw als ein andere fraw gewesen, vnnd wen sie hie bey Im were, So wollt er mit ir als mit einer andern etc. vnnd ir auch geflucht, die druess vnnd die peulln, vnnd aber ausgespeyt. Solche Jemerliche vnnd schmeliche lesterung ist einem Schullthesen vnnd dem Rate furkomen vnnd ist darumb gefanngen vnnd durch einen rate erkannt, denselben menschen In pranger zu stellen, darnach nackent auff einen wagen gepunden vnnd also fur etlich kirchen gefurt, vnnd aldo mit glawigen zangen gezwickt vnd darnach auss der Stat gefuret vnnd mit dem feuer vorprant. Actum zu lichtmess Im Lxxxii.

(Nr. 3.)

Item es ist zu schullden komen hie, das einer, genant **lucas feürer**, der gab sich vnnserm gnedigen hernn an, vnd globt vnnd schwur, vnnd nam sein sollt darumb, das er wollt etlich des Stiffts veind schaffen, das die selben wurden ein bracht vnnd nider geworffen. Item der selb ward gefangen vnd bekant, das er von den Jhenen des Stiffts veind gellt genomen vnnd denselben pflicht geton, herein in das lanndt zu geen, vnnd etliche Schlos vnnd landtschafft zu besichtigen auff der veind vorteil vnnd zu schaden dem landt hie, vnnd sey auch her komen auff meinung, ein brieff vonn vnnserm hernn auss zu bringen, wo er zu vnsers hernn reysigen zeug oder in sein stet vnd schloss keme, das man merken sollt, das er des Stiffts getrewer knecht were: mit dem So hat er wollenn des Stiffts veind des gewiser kvntschafft zu wegen mogen bringen. vber den ward gericht mit der virteylung vnnd die stuck seines leichnams auff vier stross vor der Stat gehangen. Actum am donerstag nach conuersionis pauli Anno etc. LXXXVI.°

Anhang V.

Gerichtsbuch der Stadt Bamberg

vom

Jahre 1306 bis 1333.

Col. 1.

Nr. I.

Do von Christe geburth
Dergangen waz tusenth iar vnd drev hundert *iar*
in dem sehstin iar, bi hern Fridereich *gei*erz
des schultheizzen zeitin Do satzit
de stat mit einer gemeinen gunst
der genanntin zu Babemperch vnd auch mit
*gem*einem rat armmer vnd reicher in der
selbin stat alde dê gesetzit vnd di
recht, *als* hernach geschribin sein oder
noch geschribit warn.

Nr. II.

Von erst habint di gesetzit gemeinichlichen alz da obin geschribin stat, daz niemant dem andren nicht mach an chlavgen, keiner slaht gut. vber ein *halb* phunt phennige, den er habe danne *burg von den gen*antin, di hernach geschribin sten zwen oder drei oder mer
*U*nd daz gesetzit vnd daz reht ist *gemachit* vnd geschribin do von Christe geburth dergangen waz drutze*hen* hundert iar jn dem sehstiu iar *an* sandt Gallen tach Daz men de haltin vnd stet haltin schol nach *dem alz geboten ist* vnd nicht da von

Col. 2.

je abich latzen.

.
.

Nr. III.

Daz *sein di genantin sein:*

§. von erst *fridereich geier* (?)
§. Her degen hern *Reimars sun* [1])
§. Her fritz sin *bruder* (?)
§. Her Berhtolt der
§. Her heinrich knuti . . .
§. Her ditrich weig'h'
§. Her Munzer
§. Her fritz angel*hart* [2])
§. Her
§. Her fritz grems
§. h. Hennr'. hopf*enhaubt*

1) Schuberth, Nachträge p. 148. ad. an. 1317. — 2) Schuberth ibid. fritz' Eugelhardt —

§. h. fritz tokloer [3])
§. h. Chunrat sin *bruder*
§. h. Heinr'. zeirner [4])
§. h. Heinr'. melmeis*ter* [5])
§. h. fritz hawenschilt
§. h. Chunrat hern gundelochez *sun* [6])
§. h. chrumm . . . t . .
§. h. Liebhart de*r Munzer (?)* [7])
§. h. Chuntz sigiz
§. h. Chunrat Krafts eid*em*
§. h. Brunlein anshalm [8])
§. h. fritz, hern sifrids zo*lnerz sun* [9])
§. h. Chunrat raben [10])
§. h. fritz walh. [11]) der Kay
§. Sift' hasfurter [12]) (h'. Ludewich) [13])
§. h. Heinr'. boarre (?) [14])
§. h. *her*man Zolner senior
.
.

Col. 3.

.
.
. sun
. sin bruder
. schlek
. . . . Meister hennr'. vosil
. . . . Zeirner chunrich voits eide'
. ortlin reicholfs sun
. h'. Chramer.
. . . . *Brun*wart Goltschmit [15])
Brunlein devver. H. saum.
. . . . ein Sigrezzer [16])
.
*H*einrich gerstner
. . . . in seyfrit
. sseume
. . . *Ulrich* malmeister [17])
sin bruder [18])
. scatzler
. eizbauer
. . . . recht minner
. . . unr'. heider [19]) C. Potenstainer
. . . nklin (vnd brunlin grunnerhunt)
. . . swertfege [20]) (C. aichennagel) [21])
. . . . spreht
. . . . ban' crutzer. hennr. ol,
.
. . . olhauen. Herman Chostner. [22])
. . . . einr. crunch
. B. Kammer [23])
. hunrat wolfram
. sin bruder
. Kreutzer
.
.
*Herman Rot*esel [24])
.
.

Col. 4.

Chunrat Andres
h. Chun. beissbeier der alt. [25])
Her Ch*unrat* der mewer [26])
Ch*unr*at Alberslegel

3) ibid. an. 1322 Friedrich Dokler — auch an. 1327. — 4) ibid. ein Cunrad Zeierner an. 1357. — 5) ein Ulrich Melmeister 1324. — 6) ibid. an. 1308. Gundelohus retro monetam. an. 1314. ein Franz Gundloch — 7) a. 1308 libehardus monetarius — 8) Anselmus, Anshelmus. Anshelm findet man bei Schuberth häufig seit 1257. Auch schon in der Urk. von 1251 bei Rudhardt über Reginos Babenbergk. Nürnberg 1836. p. 95. — 9) Dieser erscheint seit 1314 als Schultheiss. — 10) a. 1324. Conrad Rab. Ein Peter und ein Conrad Raben a. 1358. 1360. — 11) Fritz Walich a. 1324. — 12) Seifrit hassfurter a. 1324. — 13) Ist durchstrichen. — 14) Unleserlich. — 15) bei Schuberth a. 1314. Das Geschlecht der Goldschmidte oder Praunwarte ist eines der ältesten in Bamberg. Vergl. Schuberth ad. a. 1231. — 16) ibid. Wolflein Sigrass a. 1314. ein Fritz Sigritz a. 1341. — 17) ibid. a. 1324. s. not. 34. — 18) Vielleicht Heinrich Melmeister ibid. a. 1334. — 19) ibid. 1308. — 20) ibid. 1317. — 21) Cuntz (Cunrad) Eichennagel a. 1334. 1336. — 22) Herman Köstner, Kostner, Costner a. 1327. 1334. 1336. — 23) Vielleicht Berchtoldus Camerarii filius ibid. a. 1275. — 24) ibid. a. 1317. — 25) Cunrad der Weisseperer a. 1336. — 26) Cunrad Meur a. 1314. 1317. —

Heinrich wendelstain
Chunrat herbort
her
h. Heinrich der jung herschuhel
her Chunrat brav.
h. Gunther mvnzmeister [27])
h. herman wolf
h. Seybot scheidemantil
h. Heinrich hopfenhaubts sun.
h. Herman von Bolniz
h. Chunrat hern walthers svn. [28])
her Chunrat marschalch
her Gundloch hinder der munzze [29])
her Chunrat pors
her Johan von schamelstorf
Herman
vnd Heinrich vnd Gundloch die mevr.[30])
Johan vnd herdegen gebruder die goltsmit [31])
Brunlin vsmer. [32]) (C. senior. ioh. aurifaber) [33])
Lutz sporer
Chunrat hern gundlochs sun.
Eberhard. hern sifrids zolnerz sun.
Chunrat Chrëssa. vlrich melmeisterz sun. [34])
Chunrat purtzel
Brewnel chammermeister.[35]) Der wust
fritz tokler [36])
.
.
Peter tokler [37])
S an der brucken
Chunrat Kezler [38])
Johan Zolner
Fritz Zolner sein vetir
. . . . rast hasfurter

Col. 5.

Nr. IV.

Darnach ist gesatz*it mit gemeinem* rat, alz da vor geschribin ist. *daz* ieder man, der hernach geschribin stet, habin schol armbrust vnd tartschin auf sande walpurgen tach der schierst kumt, alz ditz buch hin nach beweiset iedem man. Swer dez nicht gewunne oder nicht enhiet auf den selbin tach, der schol vnd muz gebin an di stat, ze einer bezzerung ein halphunt, der man im nimmer nicht gelet.

§. von erst schol habin ieder man der an dem rat ist ein Craparmbrust, vnd ein tartschin.

§. Dar nach schol habin her Brunwart vnd her Chunrat hern waltherz sune, zwei Krapparmbrust vnt zwo tartschin.

§. her fridr. vnd her heinr. zolner, zwei crapparmbrust vnd zwo tartschin.

§. Her Herman zeyrner, ein crapparambrust, vnd ein tartschin.

§. Her Reim'. munzzer ein Crapparmbrust vnd ein tartschin.

§. h. Brunlein tokler ein crappambrust.

§. h. walther hern weicgerz sun ein Crapparmbrust vnd ein tartschin.

§. h. heinr. rabin. ein crapparmbrust vnd ein tartschin

§. h. helmbolt ein crapparmbrust vnd ein tartschin.

§. h. heinr. schüclein ein stegrefarmbrust.

§. h. heinrich zeirner ein stegrefarmbrust.

§. h. Chunr. beidinweth ein crapparmbrust.

Col. 6.

.
.
§. h. Herman

27) ibid. a. 1327. 1336. — 28) ibid. a. 1314. — 29) ibid. a. 1308. s. oben not. 6. — 30) ibid. a. 1322. 1327. 1339. 1340. 1341. 1349 1351. 1352. Vergl. not. 26. — 31) ibid a. 1308. Vergl. not. 15. — 32) ibid. a. 1322. — 33) scheint ein Nachtrag zu der nächst vorhergehenden Zeile. — 34) s. oben not. 17. — 35) Brunwart Kammermeister a. 1334. — 36) s. oben not. 3. — 37) Ein Sohn von ihm wird erwähnt a. 1358. — 38) ibid. a. 1340.

§. h. Chunr.
§. h. Albrecht Sch.
vnd ein tartschin
§. h. heinr. anst [1]
§. h. helman, der
ein stegrefarmbrust
§. h. *Heinr.* Wendilstein ein . .
§. h. Bezult vollant [2]
§. h. [3] . . . stahler ein
§. h. Herman mend ein
vnd ein tartschin
§. h. Ott von Kulm
vnd ein tartschin
§. h. heinr. d'. fr.
huse ein crapparm
§. h. Sifrit vollant [4]
§. h. Chunrat sin bruder
§. h. Dudreich [5] vollant
vnd ein tartschin.
§. h. hebart Kaule
§. h. heinr. swertveg
§. h. Chunr. tocler
vnd ein tartschin
§. h. eberlein zeirner, ein . . .
§. h. Herman wager
§. h. witige raurav ein steg . .
§. h. Herman stafilstein
§. h. c. c. Grünerhunt
§. h. Herman roteresil ein . . .
§. h. rug'. von hazfurt
§. h. wolflin rigler

Col. 7.

.
.
. armb.
. crapparm.
. archt ein stegref
. . . . Sigrezzer ein crapparm.
. . . it den kremen ein crapp:
*vnd ein tart*schin
. . . . raffner ein stegrefarm:
. emmer ein stegrefarm:
H. Chunrat andres, ein crapparm:
. elhafin ein stegrefarm:
. . . . eins des sevmen aedem ein stegref:
. . . acob, ein crapparm: vnd ein tartschin.
. . . men huntz sune ein stegrefarm:
. vor send merteins tor
. vnd ein tartschin
. ein crapp: vnd ein tartschin
. . . . *Hopfen*haupt, ein stegrefarmb.
. . . on. er ein stegrefarmb: o'r'nolt
. . . . nr' borsso, ein stegrefarmb.
Seybot Scheidemantil, ein stegrefarmb.
*Ch. Albers*legil, *ein* stegrefarmb.

Nr. V.

§. *Darnach* ist gesetzit, daz die fleischaker, vnd daz hantwerch daz *Darzu ge*hort vnter in, ein der gemein *schullen h*abin sehz crapparmbrust *vnd sehz* tartschin

Nr. VI.

§. *Darnach* ist gesetzit, daz die Lod*erer*, . . . aher *) vndt di hutter *vnd daz ha*ntwerch, daz darzu ge*hort, schul*len habin vier crapp*armbrust vnd* vier tartschin.

Col. 8.

Nr. VII.

§. Dar nach ist gesetzit, daz di phistir, vnd daz hantwerch daz dar zu gehort, schullen habin auch in der gemein vier crapparm: vnd vier tartschin.

Nr. VIII.

§. Dar nach ist gesetzit daz die schuster vnd die gerber vnd daz hantwerch, swaz dar zu gehort

Nr. IV. 1) Heinrich Angst, bei Schuberth a. 1317. — 2) Söhne eines Volnand ibid. a. 1294. 1308. — 3) Diese Puncte stehen eben so in der Handschrift. — 4) ibid. a. 1308. 1322. — 5) Ludwig? a. 1308.

Nr. V. *) tuchmacher?

auch in der gemein schullin habin vier capparm: vnd vier tartschin.

Nr. IX.

§. Darnach ist gesetzit, daz di smide, vnd di kessler vnd di swertvegin vnd daz hantwerch daz dar zu gehort, schullen habin auch in der gemein drev crapparmb: vnd drei tartschin.

Nr. X.

§. Darnach ist gesetzit, daz di Sneider, vnd daz hantwerch daz dar zv gehöret, schullin habin zwei crapparmb: vnd zwo tartschin

Nr. XI.

§. Darnach ist gesetzit daz di vischer, schullen habin zwei armbrust, alz si best gehabin mügen.

Nr. XII. a.

§. Dar nach ist gesetzit daz man habin schol von der gemein der stat, ahtt crapparmb: vnd ahtt tartschin oder mer ob man si gehaben mach.

Nr. XII. b.

§. vnd daz schol man habin vnd bereiten auf die frist, di da vor geschribin ist, vnd auch immer mer habin, di selbin armbrust vnd di tartschin di da vor geschribin sein.

Col. 9.

Nr. XIII. *)

§. Ouch ist gesetzit mit gemein*em rat*, daz man alle den di gesessen sin *auzwendig* dirr *a*) stat, vber zwo meil, oder verrer richten schol vber de berch*b*) naht, *b*) vmb gult geleicher weiz, als einem gast.

Nr. XIV. *)

§. Des man ettwenn nicht tet, Niur den die gesessen warn ausser halbin der vier welde, *a*) den richt man vber de berchnacht vmb sust.

Scribe
Nr. XV.

§. Ouch ist gesetzit, daz alle die, di gesti sein, vnd reht in dirr stat nemin wollin, daz di selbin gest, rehtz habin vnd tun schullen, allen den di in dirr stat gesessen sein vnd hintz in ze clagen vnd ze sprechen habin ouch nach geste reht, vber de berch nacht.

Nr. XVI. a. *)

§. Ouch ist verbotin, den phistern vnd den vleischslahteren daz di kein swein, noch kein vich, Chu oder ohsen, swie daz genant si daz man von dem lande treiwen wölle schullen verkauffen vnd swer daz bot brichet, der schol gebin an di stat ein phunt, vnd dem richter sehtzich dn.

Nr. XVI. b. *)

§. Ouch ist verboten den vischern, daz di keinen visch schullen verkeuffen, den man von dem lande füren wölle, oder furbaz auf tewerunge verkuffen wolle, swer

Nr. XIII. *) StadtR. §. 36. — *a*) sc. dieser — *bb*) sc. zwerchnacht d. h. über nacht, näml. des andern tags.

Nr. XIV. *) StadtR. §. 35. — *a*) sc. Wälle

Nr. XVI. a. *) StadtR. §. 407.

Nr. XVI. b. *) StadtR. §. 425. —

daz brichet, der schol geben an di stat ein phunt phenninge, dem Schultheizzen LX dn. an daz reht daz vormalz gewesin ist. daz ist auch noch, ez **) ist auch verboten daz dehein vischer vmbe den andern vischer niht fisch sol kauffen den er furbaz verkauffen wolle ***) Swer daz verbrich, der gabt als aft die vor Benanten phenn. der mit sinem rechten niht *do* für getreten mag.

Col. 10.

.

.

zeichen

bestetigt se

Nr. XVII.

§. Darnach sint gesetz*it den mulnern die* metzin, da man in der mul *mit mizet, daz* die ouch immer ebichlich mit dir rehten beleiben *schulen alz si gesetzit* vnt bestetigt sein . vnz

Nr. XVIII. *)

§. Darnach ist gesetz*it den win schrötern* daz reht, das si *ewiglich stet habin* schuln. also daz *einer je habin* schol, alzeit, ie V. *pf*enn. *vom* füdar, ze entladin von de*m wagen in* den keller. niur faz vnd von (von) einem k*eller auff den wagen* V. phenninge.

Nr. XIX. *)

§. aber ist. gesetzit, *daz si stet habin* schuln. von win ze zieipffe in den keller von *iedem* fueder zehen phennige, v nen, eht phennige.

Nr. XX.

§. Darnach sint gesetz*it* da man in der mul mitz*et mit* gantzen metzen, ein halb *metzen* vnd ein ahteil einer maz, *daz di* immer ebichlichen mit dem *rehten* beleiben schullen, alz si *bestetiget* sein vnd gesetzit *ist*.

Col. 11.

Nr. XXI. a. *)

. *i*

.

.

.

. ouch n . th

. ein halphunt

. t man . . chtin

. swaz der stat not

Nr. XXI. b.

. swer der ist, schol

. ar vnd stat, vnd

. vnd schol ouch

. vnd wahtin vnd alle

. vnd tragen geleicher *weis alz* die burger die in vnsers *hern des* bischofez stat sitzen

Nr. XXII.

. die burger reht gewinent *Anno domini* millesimo CCC°. sexto di, Chunr. de Revs *factus* est Civis babenberg: et *instituit pro* se fideiussorem. Chunr. *pro* V. ℔. den.

) StadtR. §. 426. — *) Hier folgen im Msc. noch die durchgestrichenen Worte: der sol seyn geit als aft die vorbenanten.

Nr. XVIII. *) Vergl. Nr. LXXXVI.

Nr. XIX. *) Vergl- Nr. LXXXVI.

Nr. XXI. a. und b. *) sind im Msc. durchgestrichen.

Nr. XXIII.

Eodem . . . ante festum scti martini
factus est Civis Chunr. de sigmer
*et ins*tituit geysilherum pro se
fideiussorem pro V. ℔. dn.

Nr. XXIV.

Anno domini M°. CCC° septimo quarta feria
. . . . moda . . . dragenn, factus
est civis institor de kochburch
habet pro se fideiussorem institricem filiam
. in tewerstat *)

Nr. XXV.

. stiera, factus est Civis
. nām eycheinnaglin pro se
. feria post oculi in

Col. 12.

Nr. XXVI.

. . . Chunr. Schoefler de herbipolin factus
est civis babenberg: et instituit pro se dom: *a*)
zam et wolflinum eychennagil fideiussores
sexta feria secunda post urbani.

Nr. XXVII.

frid. ingram *a*) de vtzing factus est civis anno domini
m°. CCC°. X°. in die sancti Gregorii molendinator
Schober fideiussit pro eo V. ℔.

Nr. XXVIII.

Item anno dom. m°. CCC° X°. idem molendinator
schober factus est civis in vigilia assumptionis, angst *a*)
fideiussit pro V. lib. pro eo.

Nr. XXIX.

Item anno praedicto, chunr. de wirtzburch factus
est civis in . . . cipe bapt . . . spitzenlen
f'. fideiussit pro V. lib.

Nr. XXX.

Item dicto anno Sifrid de factus
est civis in feria scti viti. derkes fideiussit pro
V. lib.

Nr. XXXI.

Item praefato anno heinr. de vorchheim factus
est civis . . . pauli. fr. f . . nis fideiussit pro V. lib.

Nr. XXXII.

Item anno dom: m° CCC° XIIII° in vigilia thome
apti Chunradus colonus de Ebelsfelt factus
est civis in Babenberch.

Nr. XXXIII.

Anno dom. m° CCC° XXXI°
wart alb. *a*) des swabs svn
die stat verboten auf sein
lantreht. von der mitwochen
nach obersten vber zehen
iar X. meil von der stat. an
ze nvrnberg vnd ze wirtzburg
mag er wol sein. vor den
zentschepfen. der glok. hertā
gref. der lemblin. f(*ritz*) swertfeg. vergerlint sun.

Nr. XXIV. *) Theuerstadt, später Steinweg, jetzt Königsstrasse in Bamberg.

Nr. XXVI. *a*) dominicum?

Nr. XXVII. Ein Braunwart und ein Conrad Ingram finden sich bei Schuberth a. 1358. 1361. 1372. 1375. 1398. 1399. 1403.

Nr. XXVIII. *a*) s. oben Nr. IV. not. 1)

Nr. XXXIII. *a*) Albrecht

vgl. S. 29!

Col. 13.

Nr. XXXIV.

Ich Fridrich zolner schultheitz vnd der rat *vnd* Schepfen gemeinlich ze Babenberch sein des rat worden, vnd haben vns des wider ein ander versprochen bei dem eide, daz vns nutz vnd gut dunchet armen vnd reichen *) daz alle die, die nicht stat recht noch burger recht haben, die gevangen werdent, vnd fur gericht werden bracht, ist es vmb deup, vnd mach der, der den diep gevangen hat, selb sibent bereden mit dem eide daz er sein diep sei vnd des landes diep er geneuzzet sein §. 1. Ist es vmb den raup, vnd mach der, der den rauber gevangen hat, selb sibent bereden mit dem eide, daz er sein rauber sei, vnd des landes rauber er geneuzt sein

§. 2. Ist es vmb den brant, vnd mach der, der den brenner geuangen hat selb sibent bereden mit dem eide, daz er sein brenner sei vnd des landes brenner er geneuzt sein

§. 3. *Ist* es vmb den valsch, vnd mach der der den falscher gevangen hat, selb sibent bereden mit dem eide, daz er sein falscher sei vnd des landes falscher er geneuzt sein.

§. 4. Auch sein wir des ze rat worden gemeinec-lich als wir vorgenant sein, daz man kein schedlichen man, der für geriht wirt braht vor cheinem gericht entbinden schol.*)

§. 5. Auch sein wir des bei vnserm eide ze rat worden daz einem ieglichen man dem div stat verboten wirt vmb welher hande sache daz sei, des man in mit dem buch vberchommen mach. daz da kein laugen für gehört.

Col. 14.

Nr. XXXV.

.

.

Dietrich der

teilt vmb den mort

an Herman dem genn

Nr. XXXVI.

Anno dom: m° CCC°. XIIII in *(vigilia scte)* lucie. Heinricus et Chunradus *(Hopfen-)*? haubt et Brunwardus

ad querimoniam an

staffelstein, quem occide . . .

ti et nichilo minus anntsq. sui . . .

p' *)

Nr. XXXVII.

Da von gots geburt warn *dergangen*

Nr. XXXIV. *) Im Mscpt. stehet hier ein † und scheint auf die nach §. 2 in Parenthese stehenden Worte zu verweisen „(es sey h')"

§. 5. *) Conf. unten nr. LV.

Nr. XXXVI. Noch drei Buchstaben sind sichtbar, aber unleserlich. — Vergl. nr. CXV.

dreuzehen hundert iar. darnach *in dem* zthendem iar. an dem donnerstag . . . tag. vnd von demselben tag *vber zehen iar* wart Chuntzlin. Chunrats des . . . sun diu stat ze Babenberch verb*oten auf sein* lantrecht. zehen meil von *der stat. ob er* daz brech. daz er geurteilt *wer.*

Nr. XXXVIII.

In dem selben iar an dem don*erstag vor Pfingsten.* vnd von dem selben tag vber *zehen iar* wart. lutzen Gotzen des buch ... *sun die* stat ze Babbenberch verboten vber *zehen meil* von der stat. ze nurnberch mag *er nit sein, auch* ze wirtzburch nit. vnd von dem ... *verbrech* er daz. daz er geur*teilt wer* vnd wenne sich diu selben *zehen iar dergangen* wollent si danne wider in *chomen. so* schuln si tun mit eins Sch*ultheizen* vnd der schepfen gunst, vnd *rat, die zu der* selben zeit gerichts helfen *sein.*

Col. 15.

Nr. XXXIX.

.
.
. a . . annos
. spacium decem milia
. est exclusus

Nr. XL.

. . . an Hermanus Dic ... Fredericha ad XX annos ad spatium XX milia nor: ... est exclusus.

Nr. XLI.

... dicto anno . . Lict. unngeshü. et et . . . spacium XX milie resp. per sus.

Nr. XLII.

. . . dictus plamer prelibato anno per predicta civitate similiter est exclusus

Nr. XLIII.

. . . . hartt der Steinmitz ist geurteilt vm totslach den er an dem tet. Des meierleins eidem.

Nr. XLIV.

. nit die versciten

Nr. XLV.

. . . . ist geurteilt vmb den totslach hern herman dem chursner be-

Nr. XLVI.

. . . . *Ist* fritzen dem maler diu *stat verbot*en ewiclich zehen meil von der *stat auf* sein lantrecht des er sich selbe *an* alen rechten vor gericht ver*sworen* hat, vnd schol vf daz selbe *recht noch ze W*irtzpurch noch ze Nürnberch *sein, alz* daz mit worten also ist auz*gedingt* vmb den totslach den er an , at *) dem arzt hat begangen *Wo d*az er breche daz im vor ist *geboten solt ēr* zehant geurteilt sein.

Nr. XLVII.

. Johan dem pfau son der stat ade zehen meil von der *(stat) Wo er* daz breche, daz er zehant geurteilt *sei vor* selbeme gericht. bei seinem eide selb vmb ein

Nr. XLVI. *) Chunrat?

Col. 16.

Nr. XLVIII.

. at ist. dem Klebsatel der stat (verboten) ewiclich an gnadde zehen meil von der stat ob er daz breche daz er geurteilt sei des er sich selbst vor gericht vf daz selb recht verbunden hat vmb ein totslach ist daz geschehen.

Nr. XLIX.

Darnach ist Chunrat dem Sekelir *a*) des schilhenden trunkez svn der stat verboten ewiclich an gnade vmb ein totslach ein meil von der stat, ob er daz breche, daz er danne gevrteilt sei das er sich auch selb vor gericht vf daz selb recht bei seinem eid verbunden hat. Doch mit solcher bescheidenheit swer richter vnd die purger an dem rat vnd schepfen sein gemeinstlich vnd ander niman daz ime die gnade wol mugen getun.

Nr. L.

Anno dom: m°. CCC°. XVIII°. III feria post viti herman slein vnd heinrich kinpart sint geurteilt von dem adam den die ze tot erslugen

Nr. LI.

Des selben iars ist Boplin der mvldorfer geurteilt von des Chummers sun den er zu tode stach.

Nr. LII.

Des ist selben iars an sent Bartholomeus abent Engelhart der prediger chnecht geurteilt von Chuntzelins des münzmeisters wegen den er ze tode stach.

Nr. LIII.

Des selben iars an dem donnerstag vor sent michhels tag vnd von dem selben tag vber zehen iar vnd hin nah drei manen *) wart herman dem katir der stat verboten auf sein lantreht ein meil von der stat. ob er daz breche daz er geurteilt wer. des er sich auch mit sinem eide vor gericht vor den statschepfen verspruch vnd verbant.

Nr. LIV.

Des selben iars wurden Rudger vnd Friderich die Kolant genant geurteilt von des ziglers wegen den si ze tot erslugen.

Col. 17.

Nr. LV. *)

Darnach ist gesatzt vnd bestetigt daz man furbaz nimmer mer de heinen schedlichen man der fur gericht wirt gefürt vnd bracht, er sei rauber morder diep valscher oder prenner oder luder vor gericht nicht entbinden schol.

Nr. LVI. *)

Scribe

Darnach ist gesetzit vnd bestetigt, daz man

Nr. XLIX. *a*) d. h. Säckler.

Nr. LIII. *) Sc. Monate

Nr. LV. *) Vergl. Nr. XXXIV. §. 4.

Nr. LVI. *) StadtR. §. 150 — 152.

auch furbaz immer stet halten schol. ist daz ein mort oder ein totslach geschicht nach der ersten vesperglokken, vnd daz gericht pei tag nicht wirt angehebt vnd besezzen so schol diu nacht ir rue haben, also daz ez nicht vbernaechtig sei, vtz vf vesperzeit des andern tags, vnd auch dem chlager dehein schade sei an sinem rechten — wurd aber daz gericht besezzen vnd angehebt pei tag so der totslach geschehe. so schol daz gericht für sich gen.

Nr. LVII. *)

Scribe

Darnach ist gesetzit vnd bestetigt, daz auch vormals von alter recht gewesen ist vnd furbaz immer mer allen leuten recht wesen schol, also ist daz ein man den andern ze tode slecht, ist daz der, der diu vntat hat getan gevangen wurt, vnd vber in wirt gericht, daz der schultheiz siner wirtinne noch seinen chinden irs guts nicht nemen schol. Ist aber daz der, der de totslach hat getan, entrinnet vnd hinfluchtich *a*) wirt vnd wirt geurteilt, so schol der schultheilz siner wirtinne noch sinen chinden irs guts nicht enphuren noch nemen, sam vor ist gesprochen. §. *) Ez schol auch zu demselben gericht nieman gewapent gen wenne ein richter selb acht, ob er sein bedarf. Swer daz gebot [daruber *b*) verbrech *von des* klager wegen oder von *des richter* wegen der gibt *fünf* phunt phenn: *der alten munz* der stat IIII phunt *dem schultheiz vnd den* sinen *ein phunt. b*]

Col. 18.

Nr. LVIII. *)

Darnach ist *gesetzit vnd ist* von alter recht *gewesin daz* niman dehein d*erstolens noch geraubts* gut in dheins purg*ers haus anvangen* noch suchen sol.

Nr. LIX.

Anno dom. m°. CCC°. XX°. a fest*o Scti* michael. ad decem annos m . . . inhibita est civitas Babenberg: p*ro calamitate* *) quam fecit in uxore Ch . . . witigonis.

Nr. LX.

Item in praelibato anno iuxta f*estum scti* martini. wilhelmo lan*ario inhibita* est civitas perpetuo *pro homicidio*. quod fecit in filio colo*ni* si in peregrinationem cum*) Civ...

Nr. LXI.

Item anno dom. m°. CCC°. XX festum Pentecostes — dicto Ch

Nr. LVII. *) StadtR. §. 183. — *a*) l. heimflüchtig — §. *) StadtR. §. 138. — [*bb*] steht auf der 18. Col. unten herüber geschrieben.

Nr. LVIII. *) StadtR. §. 74.

Nr. LIX. *) Nothzucht?

Nr. LX. *) swet? oder sinet? sehr undeutlich

Civitas est inhibita perpetuo
lict de civitate.

Nr. LXII.

Item anno dom: m°. CCC°. XX. . . . *Henrico* dicto *S*enkenitz et
ius civile. de consilio sculte*ti*
et scabinorum.

Nr. LXIII. a. *)

Item anno dom. m°. CCC°. XXI
festum pasche. Sitzo de Randesakker. Gotzo servus suus *a*c Chunr:
weingartman fuit sententionatus de
dicto vsmer quem occiderunt.

Nr. LXIII. b.

Sifrid tanpuhel. fritz m
sun von wirtzburg. die *zwo*
sint geurteilt von des meister*lin*
wegen des zimmermanne*s der*
saeliger hiez, den sie ze *tod slugen.*

Col. 19.

Nr. LXIV. *)

Ez sind auch der schultheiz
vnd der rat von Babenberch
vnd die schepfen vnd die burger
ze rat worden daz auch ewiclich
besten schol alz nach ist geschriben
Ein iglich burg. Der burge wirt
der schol an dem tage leisten. einmal
On an dem feirtag nicht. in der
*pfing*stenwochen nicht. in der weihnacht-
wochen nicht. in der martir wochen
nicht in der Oster wochen nicht. er
mag auch ein chnecht wol an sein stat ge-
ben ob er wil. vn alle diu mul-
ler *vn ph*ister, er leiste selbe. oder
sein chnecht an siner stat. So darf er
fur an leisten vnd schol auch de-
hein geschaeft auzwendig der stat
von der leistung wegen niht lazzen. an
geuerde.

Nr. LXV.

*An*no m°. CCC°. XXII. in octaua
. . . . dicto pehaim deuiravit
. . . . e scabinos civitatis
. . . . IIII . . . nn hac de civitate perpe-
. . . . phenderet vltra eundem
. . . . civitate vel ing'. dictum spa-
cium sententionatus est privatus omni
.

Nr. LXVI.

. . . . pius dici zanno eodem
. . . . Slinklin deinrauer Cunrato
. . . . pena sicut supra dictum est.

Nr. LXVII.

Anno dom: M°. CCC°. XXII°. feria V. ante
. . . . *war*t Heinrich dem steinmetzen
. . . . lheuer heizzet der stat verbo-
*ten von d*er deube. als er dem mol-
. verstolen hett, der stat e-
wiclich auf sein lantrecht. vnd auf
sein aid. verswür er der stat, vor
statschepfen vnd vor zaentschepfen daz
. vnd sich scheid
. inwendig zwenzig meiln
. chome daz cu treur.

Col. 20.

Nr. LXVIII. *)

Anno dom. M. CCC°. XXI post pascha wart Seitz von Randesaker
vn Gotzlein sein chnecht vn Chunrat weingartman mit rechte
geurteilt. vmb den mort den sie
begingen an Heinrich vsmer vnserm purger

Nr. LXIII. *) Vergl. Nr. LXVIII.
Nr. LXIV. *) StadtR. §. 216. 217. Vergl. unten Nr. LXXX.
Nr. LXVIII. *) Vergl. Nr. LXIII. a.

Nr. LXIX.

Anno domini M°. CCC°. XXII°. in vigilia thome apostoli. verswor Heinrich zigner der stat ewiclich zehen meil von der stat auf sein lantrecht von hans wegen, des vischer, den er ze tode erstach vnd sol noch vor mantags auzvaren bei dem selben rechten.

Nr. LXX.

Ez sint auch die purger gemeinlich mit ein ander reich vnd arm ze rat worden. wer daz ieman hie ze Babbenberch. er wer reich oder arm, die stat, oder die purger gein einen herren, einen pisschof ergerte, mit raeten oder mit taeten. Daz einem herrn vnerleich wer. vnd der stat oder den purgern schedlich wer an eren. oder an leib. oder an guet da er selb mit zwein der genanten purgern mit irn eiden niht möhten fürgeweten. der sol geben hundert phunt haller. an die stat. achzig phunt. vnd dem schultheizen zweinzich phunt hat er der niht. ze geben, sol er die stat raumen zehen iar zehen meil von hinnen an gnad.

Nr. LXXI.

Anno dom: M°. CCC°. XXVI. in die scti Sebastiani. wart Kvnegunden der zevvgiblein die stat ewiclich verboten auf ir lantrecht. vier meil von der stat, ob si daz verbreche, daz sie geurteilt wer. vnd daz nieman kein reht an ir breche, als sie selbst vor gericht swur. vor statschepfen vnd vor zaent schepfen. [daz *a*) geschach darumbe daz sie hern triben dem kastner sein gut verstal. *a*]

Col. 21.

Nr. LXXII.

Da von gottes geburt ergang*en* waren tusent iar. dreyhundert iar in dem fvnf vnd zweinzigsten iar da der Rat vnd stat schepfen vnd zaent schepfen bei ein ander (bei ein ander) waren. wart mit einem gemeinem rat. Heintzen Kleeber die stat verboten. vb sent Erhartstag vber funf iar. vier meil von der stat vf sein lantrecht als er auch hat gesworn dat selbe bot stet ze behalten. vn daz ist (geschehen) darvmb geschehen, daz er ein schelmige Ku slug, vnd veile hat vnder den benken wider daz gebot daz dar vf ist gesatzt. vnd auch darumb daz man im schuld gab, daz er dabei wer gewesen daë der stat schreiber bei slafender diet *a*) seins leibs wart benöt. vnd nah den fvnf iaren sol er niht her wider ein chumen, an der purger wort, die zu den zeiten rat vn schepfen sin die weil ist im sin purger recht genomeu.

Nr. LXXIII.

Anno dom: m°. CCC°. XXV. von sent walpurg tag vber zwei iar. sol Herman praem der fleischlachter von der stat sein zwo meil von hinnen sein vmb daz er ein schelmig ku slug. vn daz fleisch veil het. Choem er die weil her ein oder neher, so sol er hin nah zwir als lang von hinnen sin behielt in die weil iemant

Nr. LXXI. [*aa*] ist im Msc. auf Col. 21 unten hinüber geschrieben
Nr. LXXII. *a*) d. h. zeit

hie ze babenberch. Der muz geben X.
phunt phenn: VIII. phunt an
die stat. dem schulth. II. phunt.

Col. 22.

Nr. LXXIV. a.

.
chun
wart im
geurteilt vmb
den er an alten H
des huders sun beg*ing*.

Nr. LXXIV. b.

Item anno dom. predicto MCCC°. X. . .
von sent walpurg tag *der nehst*
chumt. vber ein iar v*on*
hinne dar ist Heilch der s . . .
vnd hilprant prgnot von *recht*
die stat verboten auf *ir lant-*
recht, ein meil von der *stat*
ob in cheins naeher ch*om in dir*
frist, daz ez geurteilt *wer.*

Nr. LXXV.

Anno dom. M°. CCC°.
an dem mantag v*or der Sun-*
newenden. da wu*rd*
man Hofman von sa
vn bezolt mvlner von san
vnd Heinrich eilifer mit *rech-*
tem gericht ze Babe*nberg*
an der zaent geurtei*lt*
vmb Herman den Leuth
Babenberg. den sie a
ze tot slugen.

Col. 23.

Nr. LXXVI.

Anno dom. M°. CCCXXV.
. tag in
. wart der wünt
. donerstag vber zehen
. . . . die stat verboten zehen
. . . . it iar. zehen meil von
der stat vff ir lantrecht
*da*s sie auch vor den stat-
*sch*epfen vnd vor den zent-
*sch*epfen verswor bei dem eide
ob sie ez verbrech, oder
ein keme, daz sie ge-
urteilt wer, an ze nurem-
berch. vnd ze wirtzburch mag
*si wo*l gesein, daz ir daz
sol in selben rechten nicht
*sch*aden.

Nr. LXXVII.

Vnd in demselben iar an
*Weih*naht tag wart
. . . er weldrich geur-
teilt mit dem rechten vmb
*de*vb von Eberleins
*sein*er klag wegen

Nr. LXXVIII.

anno dom: M°. CCC°.
XXVI. (?) nycolaus pellifex
. . . de Egra iuxta festum
Sti Galli factus est
civis bbb. fideiussit Chunradus Speiger
pro V lib. dn.

Col. 24.

Nr. LXXIX. *)

Ez ist auch gesatzt. mit des schult-
heitzen rat vnd mit der burger
vom rat. vnd der schepfen. swen
die burger von der stat setzent
ze warten vnd ze beschowen
fleisch. brot. oder tuch vff
dem wac-hus. oder vber ander
Sache. vnd die dar vber geswe-
rent. swer der selben leut einen
meinstrafft oder meinzogt
der sein reht da für nihten tar-
getün, der sol geben als offt. dem
schultheizzen. LX phening. vnd
an die stat ein phünt pheninge

Nr. LXXIX. *) StadtR. S. 428.

Nr. LXXX. *)

Darnach ist gesatzt. mit rat des schulteizzen. vnd der burger vom rat. vnd der schepfen. daz kein burger der auf den andern burger hie zu der stat leist, niht mer sol leisten, wenne eins in dem tag, vnd sol auch nvr an dem werkertag leisten, vnd sol auch (vor noh nah) *a*) niht für leisten noh div leistung sparn. vnd denne hin nah leisten. mit leisten waz er hiet gespart. swer daz bot verbrecht. der sol als oft geben dem schultheizen LX phen. an die stat I. phunt phenn. vnd die selben leistung, die vber daz hin also gescheh. sol der niht gelten. vff den die leistung get. vn nah tische vnd zu dem bade sol man keinen leister niht mer phenning geben

Col. 25.

Nr. LXXXI. *)

Darnach ist gesatzt, swem hie zu der stat von gericht, ein ezzent phant wirt erteilt, oder geentwurt, daz iemant wer, der inwendig zehen meil hie bei sezze, vnn swenne im daz verbotscheft wirt, nach der stat gewonheit vnd daz die botschafft her wider wirt gesagt, so sol man daz phant hin nach niht lenger halten wanne acht tag. wer aber gesezzen ist vber zehen meil von hinne, des phant so die potschafft her wider kumt sol man hin nach niht lenger behalten wenne virzehen tag.

Nr. LXXXII. *)

Ez ist auch der stat recht, ist daz ein gast ein anderen gast in vnser stat an griffet, vnd in an sprichet, vmb ein mort, vnn daz der mort geinwurt stet, swie denne der klager den mort für gericht bringt darnach sol man dem klager richten nach der schepfen vrteil als recht ist.

Nr. LXXXIII. *)

Daz selbe ist auch aller burger recht in vnser stat, ist daz einer vnser burger ein gast angreiffet, vnd in an spricht vmb ein mort, vnd daz der mort geinwurtig stet, swie dene der burger dennè mort für gericht bringt darnach sol man in richten.

Col. 26.

nach der schepfen vrteil als recht ist vnd als von den gesten vor geschriben stet.

Nr. LXXXIV. *)
Scribe.

Ez ist auch geboten vnd *ge*satzt mit gemeinem *rat:* welhes burgers tochter hie ze ba*ben*berch er sei reich oder *arm* sich verenderte zur *ehe*, an irs vater vnd *an irer* muter wort, die h*at ze*

Nr. LXXX. *) StadtR. §. 216 fl. Vergl. oben Nr. LXIV. — (*a*) ist im Msc. durchgestrichen.

Nr. LXXXI. *) StadtR. §. 275. 276. 277.

Nr. LXXXII. *) StadtR. §. 148.

Nr. LXXXIII. *) StadtR. §. 148.

Nr. LXXXIV. *) StadtR. §. 82.

hant da mit verl*oren*
daz erbe, daz sie *von vater*
vnd von muter an *gefallen*
mocht — also daz *si nach*
ir wirt keinerl*ey recht*
noch kein anspra*ch dar-*
an noch darnach *ye*
sullen gehaben v*nd da-*
zu sullent sie beid *von*
der stat sein zehen *iar an*
alle gnade. vnd das *ist*, *swenne*
die selbe tochter *jungfrau*
wer die daz vber *fert*.

Col. 27.

Nr. LXXXV.

*Ez ist auch ge*satzt den
*kärner*en vmb·
win furen daz man den sol
ze lon geben von einer grozzen
fuder in der stat mawr. V.
phenn. von zehen aimern
phenn. von einem halben
fuder III. phenn. ist ein
faz XIII. aimrich. VI. phenn.
von XIIII. aimern. VII. phenn.
von XV. aimern VIIII. phenn.
von XVI. aimern. X. phenn.
von XVII. aimern XI. phenn.
von XVIII. aimern XII. phenn.
Ist ez aber. vber. XVIII. ai-
mer so gibt man von den vbri-
*gen aim*ern ie von dem aimer
I. *phenn.* So gibt man auz-
wendig der stat mavr [hin *a*) auz
in die tewrstat *a*] von einem groz-
*zen fu*der. VI. phenn. vber
sent merteins bruk. vber die
*an*der bruk. VIII. phenn. vber
die dritten pruk. X. phenn.
vnd vber die Rednitz pruk
biz in die lugbank. von einem
grozzen fuder. VI. phenn. vnd
von da hin hinder der predi-
*ger klos*ter vom fuder. VIII. phenn.
so daz sein vber ein fuder
so gibt man von dem aimer
nit mer als da vor geschriben
stet so gibt man in der iuden
gazzen biz an den esler von dem
fuder VII. phenn. vn furbaz

Col. 28.

vnd auf die zwo gazzen
VIII. phenn. vnn zwischen
dem turn auf dem kulberg *)
VIII. phenn. vnd auzzert-
halben des turns auf den
kaulberg. XII. phenn.

Nr. LXXXVI. *)

Daz ist der schröter lon.
man sol in geben ze lon
von einem grozzen fuder auz
dem schiff auff den wagen
vnd von dem wagen in den
kelr. X. phenn. vnd swaz
sein vber ein fuder ist
biz an. XVIII. aimer ie
von dem aimer. II. phenn.
vnd swaz sein vber. XVIII.
aimer ist, ie, vom aimer
IIII. phenn.

Nr. LXXXVII. *)

Ez ist auch verboten vnd ge-
satzt allen fleischslachtern
daz ir deheiner. dehein pfin-
nicht fleisch nirgent sol veil
haben noch verkauffen wenne
an der zaent. als von alter her
ist chvmen. swer ez dar vber
auf seiner banch, oder bei ge-
svntem vnd gutem fleisch

Nr. LXXXV. [*aa*] ist im Msc. durchgestrichen — *) Kaulberg
Nr. LXXXVI. *) Vergl. Nr. XVIII. u. XIX.
Nr. LXXXVII. *) StadtR. S. 406. 408. —

veile hat, [mit *a*) wizzen an *der* schawer wort *a*] vnd der der von den *zunft*meistern die dar vber gesworn habent, wirt vber sagt als oft er vber sagt wirt der gibt als oft. LX. phenn. dem schultheitzen. vnd an die stadt ein phunt phenn. **)

Col. 29.

Nr. LXXXVIII. *)

Ez ist auch gesatzt vnd verboten mit gemeinem rat, daz ein iglich ledig knecht, dem sein erbe in sein selbes hant nicht geuallen ist, daz man dem mit deheinerleye spil nicht mer an gewinnen mag noch geben sol wenne swaz er bereitschaft bei im hat, vnd swaz er mit seinem *a*) gewande [biz *b*) an sin heimde verpfenden mag. *b*] daz er des selben mals an hat biz an seiner leinener kleider verpfenden mag. daz selbe recht sol der selbe her wider haben, daz er einen anderen der mit im spilt niht mer an gewinnen sol, noh enmag wenne als vor stet geschriben. also. daz man in nichts mer weren sol, wenne er geweren mag, als vor geschriben stet . . . vsq. huc

Nr. LXXXIX.

Ez ist auch gesatzt den schroetern, swenne ir ains nihter *a*) ist, so sullent die anderen, ein anderen zu in nemen, der in vnd der stat vnd den burgeren fuegt vnd sullent den fuer die burger an den rat bringen, vnd darnach an daz gericht, da man in denne bestaeten sol, der sol dem schultheitzen geben ein schilling phenning, vnd iedem schepfen ein phenning, den puteln zwen phenning. vnd an der stat ein phunt phenning. vnn den schrotern sein werch-gnozzen *b*)

Col. 30.

ein ha*lb phund.*

Nr. XC.

ez sol auch dehei*n amptman* sein ampt verkauf*en vmb* deheinerley phening v*nd* swer da bei niht well *sein* der sol ez lediglich auf ge*ben* vnd suln die anderen *ein andern* an sein stat nemen *gleicher* weise als vor geschr*iben* stet.

Nr. XCI. *)

Scribe.

Ez ist auch gesatzt *mit* rat des schultheiz*en vnd* der burger vom Rat *vnd der* schepfen. daz also *sol besten* Swer der ist. der *gegen* die, die burger ges*atzt haben* von der stat wegen *ze warten* vnd ze beschowen *so getane dinch* durch daz der stat nu*tz vnd* gut ist, swer der an *einem mit* worten vnder die augen *freventlich* vbel handelt, ez *sei* pavmeister. phister. oder *fleischslachter* vnd der des vo*r den*

[*aa*] Ist in dem Msc. hineincorrigirt. — **) auf Col. 29. ist noch hinübergeschrieben: vn des gerichts reht p.

Nr. LXXXVIII. *) StadtR. §. 81. — *a*) über der Linie steht hier das Wort „leinen" ist aber wieder durchgestrichen — [*bb*] ist im Msc. durchgestrichen.

Nr. LXXXIX. *a*) d. h. verstorben — *b*) d. h. werck-genossen.

Nr. XCI. *) StadtR. §. 428. —

burgeren wirt vber sa*gt mit* zwein, der, die dar*umb ge*-sworn habent, der mus *geben* dem schultheizen ein *phund* phening. vnd an der *stat* vier phunt phening *vnd daz* [alt *a*) recht eins schult*heizen* get alleweg vor *a*] vnd *wer der* selben phening niht *en*-hat der sol von der stat *sein alz* lang biz er die *gibt.*

Col. 31.

*vnd swer gegen ein mez*zer*) für *vnd mit* frewelichen worten *vbel* handelt, der mit sinen *re*chten da für niht getre-*ten* mag, der auch fvmf phunt phening, in aller der weise *als* da vor geschriben stet in ein phunt ph. u. IV. lib.

Nr. XCII.

*Auch ist mit R*at des schultheizen vnd *der* burger vom Rat. vnd *der sch*ephen gesatzt vnd *geboten* daz also alleweg *sol besten.*

Scribe.

§. 1. *) *Ist daz* ein zewurfnusse *oder ein* auflauf geschiht *sei es* in der stat oder in den *muntat*en zwischen burger *oder inwon*er hie ze Babb. ge-*schehen* ist. auf dem *markt oder* in der gazzen. so *sol der* schultheiz oder swer *ein Burger*meister ist oder zwen *purger* vom Rat oder ein *purger* vom Rat. vnd ein *schepf* oder zwen schopfen *welche*, vnder den leuten al-*ler er*st darzu chumen *die sollen* den selben leuten *die den* krieg habent er-*regt* einen frid gebieten *bei* zehen phunt phening *wel*her den *frîeden ver-sagt*, der ist *zu stund X. phunt phen-*

Col. 32.

ning verfallen, vnd sol man im den frid gebieten bei XX. phunt phenn. vn sol im als die pvz alleweg zwispeln *) biz hintz hundert phund phenn. vnd ie bei welher pvz im der frid geboten wirt der den frid versagt der ist als oft der selben pvz verfallen.

§. 2. *) vnd ist daz die sache ei-nen mvn-tater an triffet vnd einen avz der stat. so sol man darzu ne-men, auz der selben muntat ei-nen auz den vier amptleuten oder einen manzaler, die sullent im den frid gebieten. in aller der weise vnd auch bei der pvz als vor zu dem ersten stet ge-schriben.

§. 3.*) Treffe aber der krieg alter *a*) sein *a*) zwen mvntater an. so sol man darzu nemen auz der selben mvn-tat den richter oder zwen aus den vier amt-leuten oder zwen manzaler die sullent denne mit sampt dem vorbenanten schultheiz oder den burgeren, in beiden den frid ge-

[*aa*] ist im Msc. durchgestrichen. — *) Vergl. StadtR. §. 4. not. c. Nr. LXLII. §. 1. *) StadtR. §. 435. — *a*) zwispeln d. h. verdoppeln
§. 2. *) StadtR. §. 436.
§. 3. *) StadtR. §. 436. — *aa*) d. h. nur allein

bieten. in aller der weise als vor stet geschriben.

§. 4. *) vnd welher vnder den, die den krieg hieten heim lauffet vnd sich wapent auf den krieg da sein recht nicht für stunde, er lauf wider *auz dem* haus oder nicht der *gibt*

Col. 33.

als oft er ez verbreche. X. phunt phenn. swer aber sust von anderen leuten zu dem krieg gewapent lauffet da sein recht aber nicht fur stunde, der gibt als oft er ez verbreche. V. phunt phenn. aber doch mag ein iglich man zu sinem frevnde oder zu sinen nachgebarrn vngewapent vnd bescheidenlich wol gen vnd mag im zu sinen sachen wol geraten daz im nvtzlich vn gut ist.

§. 5. *) vnd ist daz zwen burger oder mer die hie ze Babb. reich oder arm gesezzen ist, mit ein ander ze vnred werdent, vnd daz sie swert oder mezzer zukent. vnd daz einer vor dem anderen in eins piderben mannes *a*) fleucht er sei reich oder arm. vnd swer im in daz haus nach lauffet er handel in vbel in dem hus oder niht da sein recht niht fur stunde der gibt als oft V. phunt phenn. vnd an allen disen sachen get alleweg des gerichtes recht vor.

§. 6. *) vnd die vorbeschriben dinch sein allen geschehen mit rat vnd mit wort vnsers heren des tvmprobsts

Col. 34.

vnd, *vnsers herrn des tvmchelner*. vnd vnsers *herrn des* probsts zu sent s*tephan* des richter vnd d*er Schopfen in der stat* vnd ander richter in den *muntaten* die wellent dez *gleichen* haben in irn gerichten *und* gebieten in aller der *weise* als vor geschriben stet.

Col. 35.

Nr. XCIII. *)

Darnach ist gesatzt mit ge*meinem* rat des schultheitz *vnd der* schepfen vnd ander burger *wo ein m*an furbaz von vnser statt ze Babb. hin auz auf *ein a*nderen gericht geladen wur*de do*von der in vnser statt gern *ke*me vnd recht naem vnd *geb* vnd daz der also geurteilt *zu r*echt wurde daz dem *das r*echt vnd die vrteil, an *dehei*nen sinen rechte (nicht) *a*) (*scha*de) *b*) an deheinem ge*richt*e hie ze babemberg *nicht* schaden sol.

Nr. CXIV. *)

Darnach ist auch gesatzt, ob ie *ein man* der hie burger ist, vnd der

§. 4. *) StadtR. §. 201. §. 436.
§. 5. *) StadtR. §. 199. §. 437. — *a*) sc. haus
§. 6. *) StadtR. §. 438.
Nr. XCIII. *) Ist im Msc. kreuzweise durchgestrichen. — *a*) u. *b*) ist im Msc. ausgestrichen.
Nr. XCIV. *) StadtR. §. 83. —

burger recht hie hat, ein anderen *man und* burger, der in vnserer stat *burger* recht hat, auz der stat *an ein* andren gericht ledt oder zevhet, vnd daz im der, den er *geladen* hat in vnser stat gern *gutigkeit* oder recht gab vnd *recht nem* dem sol man von der *stat* kunt tvn, daz er von der *Ladung* lazze vnd daz er dem *den er* geladen hat, von der *Ladung* an schaden helfe teet *a*) *der* dar vber niht, so sol er *Burger* niht mer hie sein *noch* auch dehein burger reht *nymer* hie gewinnen.

Col. 36.

Nr. XCV. *)

Ez sint auch der schulth: vnd die burger vom rat. vnd die schepfen vnd mit anderen burgern ze rat worden, daz man furbaz dehein man ze burger empfahen sol, wenne mit der bescheidenheit, als hernach geschriben stet.

§. 1. Swer burger wil werden, der sol ze dem ersten ein ait swern, daz daz er niemans aigen sein vn niemans vngerechnt amptman sei vnd niht geacht noch geurteilt sei, vnd daz er ein freier lediger man sei, vnd auch deheinen krieg mit ieman habe, vnd sol sweren vnseres heren des pischofs ere vnd seins gotshus ze vordern. vnd daz er der stat vnd der burger frume furder, vnd irn schaden wende vnd getrew sei, vnd daz er den burgern gehorsam sei vnd sol auch zwei iar in der stat gericht sitzen — verswig aber er den burgern, deheins der vorbeschriben dinge vnd daz er dar vmbe von ieman an gefertigt wurde, da sol der stat nichts mit ze tvn haben vnd svl auch da mit sein burger recht haben verlorn. vnd sol auch verpurgen fvmf phunt phennig zwei iar in der stat gericht ze sitzen. vnd sol auch geben an die stat ein phunt phenn. vnd des gerichts reht get alle weg vor.

Col. 37.

Nr. XCVI. *)

Ez ist auch gesatzt, daz man fürbaz deheiner frowen, die ein wirt hat, deheinerley zinwerde noch deheinerley gut, an irs wirtes wizzen, vnd an sein wort vber ein halp phunt phenning nicht leihen noch porgen sol, swer ir furbaz dar vber mer lihe oder porgte, der sol daz wizzen, daz ir wirt, noch ir erben nieman nihts schuldig ze gelten.

Nr. XCVI. a.

Ez ensol auch dehein wein rufer furbaz von nieman nichts mer nemen, wenne sein reht gesatzt lon — (vnd welher) *a*) vnd welher vnder in daz verbreche der sol hin nach an daz ampt nimmer mer chvmen, usque huc

Nr. XCVII.

Anno domini M. CCC. XXXII. Secunda feria post galli verswor

a) sc. thäte

Nr. XCV. *) StadtR. §. 211. — §. 212.

Nr. XCVI. *) StadtR. §. 241.

Nr. XCVI. a. — *a*) ist im Msc. ausgestrichen.

fritz hefner des kaulbergs svn vor dem schulth. vor dem Rat. vor stat schepfen vor zent schepfen auf sein lantrecht die stat ewicliche siben meil von der stat vmbe die vntat die er an sinem vater begiench.

Col. 38.

(Ist unbeschrieben.)

Col. 39.

Nr. XCVIII. *)

§. 1. *Darnach ist* gesatzt mit ge*meinem rat* des schultheitzen *der Burger* vom Rat vnd der schepfen, daz furbaz nieman deheinem varoman, der im wein *var*t auf dem wagen oder auf dem schiffe, des nach*tes* nicht herbergen, vnd hal*ten* sol. noch en sol im weder *heu* noch habern niht mer *geben* vnd wer daz gebot *ver*bricht, der gibt alz oft Lx phening vnd ein phunt. *dem* schulth. lx, an die stat *ein* phunt.

§. 2. *Ez sol* auch der dem man den *wein* furt, den varman *sein l*on dannoch vor nach*tes* geben swer des niht *tut* swaz der (wag) *a*) vart *b*) *wegen* nach dem lon hie verzert daz sol im der purger gentzlich ablegen vnd gelten So *ez* wer daz sie beider seit *mit* ein ander ze krieg wor*den* daz mer, oder minner *in daz* vaz gingen, wenne *sie* zem ersten gedinget *hetten* so sullent sie die gesworn amer ein oder zwen *dazu* nemen, die sullent den *daz* vaz schatzen nach irn

Col. 40.

aiden vnd waz die sprechent, daz in daz vaz get daz sullent sie beider seit stet haben, vnd dem selben amer sol ieder man ein phenninch geben.

Nr. XCIX.

nota non legas hoc

§. 1. *) Darnach ist gesatzt den wein ruffern, daz den furbaz nieman dehein gewant noch korn, noh dehein ander gab nicht geben sol, wenne ir gesatzts lon. vnd wer daz gebot verbreche, der sol als offt geben. lx. vnd ein phunt phenn. dem schultheitzen. lx. phenn. an die stat ein phunt phenn.

§. 2. Ez sullent auch die selben wein ruffer furbaz ewicliche, deheinen wein, den man auf wil tun, vor hin nicht sagen, denne swenne ein burger sein tur, durch auf tvns willen auf tut so sullent die wein ruffer den wein zehant offenlich ruffen, an allen steten in der stat, da man ruffen sol vnd darnach sullent sie den wein alle tag sagen, die weil der wein wert. sie sullent

Nr. XCVIII. *) Ist kreuzweise im Msc. durchgestrichen.

§. 1. *a*) Ist im Msc. ausgestrichen. — *b*) sc. wart d. h. des Wartens wegen.

Nr. XCIX. §. 1. *) ist kreuzweise durchgestrichen.

Col. 41.

auch bede sampt alle
tag, an allen ruff-
steten alle wein die h*ie*
offen sein ir iglicher
besunderlich, ruffen vnd
sagen, also, daz sie die
stat, hie disseit, vn de
genseit niht tailn suln.

Nr. C. *)

Ez ist auch gesatzt vnd
geboten, mit gemeinem
rat, des schultheitzen
des Rates. der schepfen
vnd ander burger, daz also
ewicliche sol besten
Daz furbaz nieman weder
man noch frow zu dem
pfister, der packen wil,
weder teik (noch teismel) *a*)
niht mer geben sol, wel-
her frowe, oder ir meit
oder ir knecht, die den
teike oder mel zu dem ouen
tragent, daz verbrechen
die muz als oft geben III.
schill. phenn. vnd welhe
pfister knecht, oder pfister
meit, von frowen oder von
ehalten, oder der pfister oder
sein wirtein, teik oder (teismel) *b*)
nemen, der gibt auch III.
schill. phenn. oder welhe

Col. 42.

pfister oder *sein wirtein*
gewar wurde *daz man*
in irn hause, teik *oder teismel*
hin gebe, die sullent *das*
den burgeren gerugen d*o die*
des niht taten ez wer der
pfister oder sein wirtein der
gibt als oft III. schill. der des
geldes niht hiet ze geben
der muz diu stat als lang *rau-*
men biz er die phenn*ing gibt*
vnd swer der (phenn.) *c*)
phenn. verfellet, die d*o gehoret*
alleweg dem schultheitzen *ein*
dritteil, diu zwei teil der Stat.

Nr. CI.

vnd in der selben *weil ist*
gemeiniclich gesatzt *vnd ge-*
boten ewiclich reich*en vnd*
armen leuten. swer *aber*
zu der mul melt, der *sol dem*
mvlner zem ersten sei*n miz-*
korn geben, als von a*lters her*
ist kumen, vnd swenne *er*
im gemelt, so sol er *das*
mel vngeraden *grob vnd*
klein mit al, als *es von*
dem mvlstein chvm *vnge-*
raden heim tragen vn*d sol*
ez da heim in sinem hus *gera-*
den, oder laz ez vngera*den*
ob er wil, swer *den*
dar vber in der m*vl tet*

Col. 43.

*so sein re*chte da fur
nit stet ere mocht er se*in*
reich oder arm. der gibt als
oft dem schultheiz sechzich
phenn. vnd der stat ein phunt
vnd swer der phenn. niht ze
geben hiet, der muz der stat
als lang ravmen, biz er si gibt.

Nr. CII.

§. 1. Darnach ist gemeinclich
gesatzt vnd verboten, daz
auch also sol besten al-
*zei*ten bei V. phunt phenn.
es sol furbaz nieman

Nr. C. *) Ist kreuzweise durchgestrichen bis zum Ende der Col. 41. — *a*) Ist im Msc. ausgestrichen. — *b*) Desgleichen. — *c*) Desgleichen.

zu deheiner hochzeit. swenne *die* e leut zu der e besam- *men gen* niht gaben sol. wenn *vater* vnd muter beidenthalben *von* bravt vnd preutgam. *Es* sol auch nieman zu *deheiner* hochzeit niht mer frow haben, das ersten nachtes so man die eleute *ge*leit, wenne zwelf frowen *vnd* nicht mer. miner mag *aber* man wol gehaben. So sol niman zu deheiner *hoch*zeit mer kertzen haben denne zwo der sie haben wil. *Ez* ensol furbaz dehein man *bei* deheiner hochtzeit, dehein *dienst* kneht mit im haben *wer daz* bricht der gibt als *oft LX*. phenn.

Col. 44.

§. 2. So ensol auch dehein frowe. dehein dienst meit mer zu hochzeiten mit ir haben welhe ez briht. gibt als oft lx. denn.

§. 3. So ensol furbaz dehein pravtgam seinen pravt- gewant zu deheiner hoch- zeit niht mer hin geben So ensol dehein frowe nach ir hochzeit furbaz zu irm padlott niht mer frowen furen wenne sechs zu ir selbe.

§. 4. So ensol furbaz nieman zu deheiner hochzeit, deheinen varnden leuten ez sein man oder frowen nicht mer geben wenne sechsen ob sie zu der hochzeit sin vnd die auch hie zu der stat gesezzen sein. vnd ensol ir deheinem niht mer geben wenne ain geber.

Nr. CIII. *)

§. 5. Ez ensol auch furbaz nieman vmb dehein zu- gelt lenger purge im sein behaft wenne iar vnd tag. er enwerde denne inwendig des iars mit geriht vnd mit klag begriffen.

Col. 45.

§. *) vnd swer der selben ding von den hochzeiten als da vor geschriben stet furbaz verbreche, vnd der mit sinen rechten da fur niht getreten moht der gibt als oft sinem rich- ter ein phunt phenn. vnd an der stat vier phunt phenn.

Nr. CIV.

Anno domini M°. CCC°. XXVIII°. in die puerorum fugt sich leider, daz Brunel Eberleins zeirner sun, den iungen meister morlein ze tode stach. die sache chom mit klag fur gericht, daz fugt sich darnach, daz die sache, an Heinrich den Drech- sel vnd an fritzen sinen bru- der, von des vorbenanten brun- leins wegen aller ding ge- lazzen wart vnd darnach cham der selbe Brunlin fur gericht, da stat schepfen

Nr. CIII. *) Vergl. StadtR. §. 349 u. fl. —

§. *) Dieser §. gehört unmittelbar nach Nr. CII. §. 4.

Nr. CIV. ist kreuzweise durchgestrichen.

vnd zent schepfen geinwertig waren, vnd swur da ein ait, swaz in die vorbenanten zwen schied-man vmb den vorbenanten mort pezzerung tun hiezzen, daz er daz allez wolt tun vnd swo er der dinge deheins auz

Col. 46.

gienge, so *solt er ge*urteilt sein, des *rechten* ze dem ersten, an a*uz pez*zerung, die er solt tu*n*, *daz* er an vnser frowe tag *an* Liechtmessen er selb a*nder sein freund* solten tragen. acht ke*rtzen* vor den kreutzen er se*lb heimde*lein vnd parfuz die *freund in* irm gewande, von sent *blasi* hintz dem cunz, der selben *auz pezze*rung, gieng der Brunl*ein ze dem* ersten ab vnd ist dar*vmb gericht* worden, als er sich selbe *ze* dem ersten mit sinem *ayde* verbunden hat, als vo*rgeschri*ben stet.

Nr. CV. *)

§. 1. Anno dom. M°. CCC°. (XXIX.)? in vigilia purificationis ist *gesatzt* da rat vnd schepfen *vnd* purger bei ein ander war*en So ein* man der hie ze Babenberch *burger* ist, von mutwillen hin*aus fert* vnd mit wesen zwei iar auzzen ist, wil der w*ider ein ko*men nach den zwein *iaren so sol* er burger recht wider *gewinnen* ze gleicher weise alz *ein gast*

§. 2. vnd ist daz ein auzwe*ntig man* hie ze Babb. einz *burgers doch*ter nimt, vnd *sein husfrawe* hin auz ze hant *furet*, *und* mit wesen zwei iar dort *aussen ist und* vert nach den zwein *iaren wider ein*der sol burger reht *gewinnen als ein* gast.

Col. 47.

Nr. CVI. *)

Es ist auch geschriben gesetz vnd *ist* geschehen mit gemeinem *des* schulth. Rats vnd schepfen *rat.* von Osteren biz auf sent *giligen* tag den steinmetzen, zimmer*leuten vnd* dekkeren, die meister sint der *gibt man* iglichem des tages nicht *mer* lon. wenne. XXII. haller *den hel*lferen gegen maureren, vnd *gegen* zimmerleuten, gibt man niht mer *des tag*es ze lon. wenne *X*VI. haller *Ein* fuller ein mortermacher gibt *man nit* mer des tages ze lon *wenne X.* haller vnd einem klaiber *und sein* helferen, vnd furbaz allen ar*beitern* die an der mit-stat stent *und um* taglon erbeitent, gibt *man nit* mer des tages ze lon *wenne X.* haller.
Daz gibt man von sent giligen tag *bis auf* sent gallen tag, steinmetzen *zimmer*leuten, vnd dekern, die meister *sint im hand*werk, ir iglichen niht mer *des tages* ze lon, wenne XVIII. hall. *den* helferen gein maureren, vnd mit*zimmer*leute gibt man ir iglichen niht *mer* des tages ze lone, wenne XIIII. *haller. Daz* gibt man fulleren, morter*machern* ir iglichen niht mer des *tages ze* lone, wenne. VIII. haller *den klaibern* vnd irn helferen vnd fur*baz allen* den die an der miet*stat sten*, vnd vmb tag lon arbei*ten gibt* man ir iglichem des tags *nit mer* ze lon, wenne. VIII. *haller* deheinem gibt man *ein* noch anderes niht weder *wenig no*ch vil. noch deheinerlei miet

Nr. CV. *) StadtR. §. 78.

Nr. CVI. *) ist im Msc. kreuzweise durchgestrichen. —

Col. 48.

noch minner, noch deheinerlei ander gut, sol in nieman geben, Ez sol auch ir iglicher alle morgen auf sine werk sein, so man die ersten frumesse zu den orden leutet vnd sol des abendes da von gen, swenne man die anderen Complet zu denselben orden leutet. Ez ensol auch ir deheiner von sinen werk zu deheinem ezzen niht mer gen des tages, wenne zu einem ezzen, daz ist des morgens zu rechtem ezzen, vnd swenne er sust wil ezzen, daz sol man im tragen vf daz werk. Sie ensol auch dehein burger, dem sie arbeitent deheins tages zu sinem tische niht laden, wenne an dem suntag, ob der burger wil vnd swer der bot deheins verbricht ez sei der burger, oder die im arbeitent, der gibt ietsweder als oft er ez verbricht. lx. phenn. der wirt dem Richter I. schill. vnd der stat IIII. scl. sunder dem meister, mag man wol an dem samztag II. haller zem bade vnd dem knecht I. hall., ob der burger wil. Ez ensol auch dehein steinmez noch zimmerman noch dekker die meister sein, furbaz nach disem gebot, nicht mer werk besten *a*) — wenne ein werk. weder ze furgriffe noch sust, biz daz er ainem sin werk

Col. 49.

gentzlich zu bringet, vnd sol auch von dem werk niht gen an des wort, dem er wurkt, welher daz bricht der gibt als oft V. phunt phenn. dem Richter I. phunt vnd an die stat IIII. phunt, oder er muz ein iar von der stat sein, vnd die geding, die die meister vor habent getan — vor disem gebot, die sullent eller ab sein beide dem burger, vnd dem meister bei V. phunden phenn. Ez ensol auch dehein meister, steinmetz, zimmerman noch decker — von seinem vndertan, der sein helfer ist, deheinen phenn. noch anderes niht nemen bei sinem aide, swer daz bricht, der gibt als oft V. phunt phenn., oder er muz als oft ein iar von der stat sein vnd welher vnder im ein werk, vnder handen hat, der sol die weil biz daz er daz vollbringt, an die mietstat niht sten. Vnd welher vnder (den) *b*) wer der durch dirre bot wegen, von der stat füre, der hat sin burger recht hie verlorn, vnd sol darnach in zwein iarn in der stat niht wurken. Swer aber dar vber, oder da wider hie worchte der gibt ie von dem tag lx. phenn. Ez ensol auch kein werkman niht meisterlon nemen denne swen die burger zu meister nement vn setzent.

Nr. CVI. a.

Ez ist auch gesatzt vnd geboten den fleischhackern, daz ir deheiner (kein lamp) *a*) noch dehein ander vich nv auf die Ostern, noch hin nach niht slahen sol, ez enhaben denne

Col. 50.

die sechs *gesworen meister die darvmb* sint gesatzt *von der stat wegen ez vor* gesehen, vnd swaz *dieselben meister*

a) sc. bestehen, d. h. übernehmen. — *b*) Ist im Msc. ausgestrichen.

Nr. CVI. a. *) Ist im Msc. kreuzweise durchgestrichen. — *a*) Ist im Msc. ausgestrichen.

puzwrtik oder ze *bezzern finden*
des sol man rih*ten vnd*
welher ez dar vber *verfure vnd*
ez verkaufte, in de*m haus*
oder auf der banch *vnd das vbersagt*
wurde, von zw*ein geschworen meistern*
oder ir mer, der *muz geben V. (?)*
phunt phenn: oder *er muz*
als lang von der stat *sein*
biz daz er die ph*ennich gibt*
vnd swer der wer *der einen mei-*
ster von dirre d*ing wegen mein-*
strafte, oder vbel *anfuhr*
mit worten, vnd *wurd dez*
vber sagt, von der *mei-*
stern zwein, oder *mer der*
mvz die pezzerung *geben*
die itzunt ist b*enant. So er*
aber der meister de*heinen mit*
werken vbel hande*lt, so soll er*
daz pezzern, als die b*urger dez ze*
rat werdent. Ez *ist auch gesatzt vnd*
ist verboten allen sm*iden*
die ze babenberg g*esessen sein*
daz in deheiner, deheinen *sluzzel*
nieman machen sol, nah *keinem*
teige, noch wachs, o*der thon*
wenne einen sluzzel *nach dem*
anderen, oder nah einem *sloss den*
sol er auch machen, ein *sluzzel einem*
biderben manne, daz der s*ich versehe*
daz ez an geuerde sei, vnd *an arg*
vnd welher smit daz *verbricht*
des als verren wurde *und da*
er mit sinem aide da fu*r nicht tre-*
ten mocht der gibt als *oft (V. phunt)?*
phenn: hat er der phenn. n*icht so sol*
er von der stat als lang sein *bis er sie*
gibt.

Col. 51.

Nr. CVII. *)

Ist ez daz ein burger
von babenberch dort auzzen
weib nimt, vnd alle
weil den selben burger
sein freund oder sein swiger
bei in haltent swenne
dan nach her er wi-
der ein chom der sol sein
burger recht haben als
vorher.

Nr. CVIII. *)

Ez sei denne daz er
mit sinem gesinde
und hab (?) dört auzzen
*wesenl*ichen haus hielt
will der wider ein nah
zwei iarn, der sol bur-
gerrecht gewinnen zu
gleicher weis als ein gast.

Nr. CIX.

*A*nn. M°. CCC°.
XXIX. feria ante
. wart dem
*Rup*recht (?) des er *a*) se'in
sun die stat verboten.
auf sein lantrecht
*hund*ert iar, vnd ein
iar nevn meil von der
stat vmbe den totslag
den er begiench an des
*sw*ein hirten bruder von
. *bei dem* aide. —

Col. 52.

Nr. CX.

vnd in dem selben iar
vnd an dem selben tag
vnd von dem selben tot-
slag, wart fritzen dem
snarrenberger die stat ver-
boten auf sein Lantrecht
zehen iar, vier meil von
der stat. —

Nr. CVII. *) StadtR. § 80. — Ist im Msc. durchgestrichen.
Nr. CVIII. *) StadtR. §. 79. 80. Ist im Msc. durchgestrichen.
Nr. CIX. a. oder m? — Undeutlich.

Col. 53.

Nr. CXI. a. *)

Anno domini M°. CCC°.
XXX.
Sein ze rate worden
mit gemeinem rat. der
Schultheitz die burger
vom Rat. vnd die
Schepfen. daz furbaz
dehein auzsezel ez sei
man oder frowe in
die stat nicht sol gen
welhez dar vber ver-
breche, dem sol des schult-
heitzen diener vnd der haher a)
ab ziehen an allen zorn
swaz sie gewandes an
habent. an sunderlichen
an dem svntag, vnd
an allen feirtagen mv-
gent sie vor den kirchen
gesitzen biz daz man ge-
singet, so sullent sie ze-
hant gen auz der stat
ir boten mvgent sie wol in
die stat senden die gesunt sein

Nr. CXI. b.

Ez sint auch der schult-
heitz vnd die burger vom
Rat. vnd die schepfen
gemeinclich ze rat wor-
den vnd habent verboten
daz furbaz nieman hie

Col. 54.

zu der stat er sei *fraw oder*
man reich oder arm, *so*
daz vber sechzig j*ar ist*
an die strazzen nicht *mag*
weder abents noch morgens *oder*
vmbe mitten tag *swein*
fur den hierten trei*ben*
vnd zu dem wazzer *treiben*
auch zehant wider h*eim. wer der*
verbrech der mvz geben V.
schilling phening. der w*ird dem schult-*
heitzen ein schillinch *der stat IV.*
schilling, wo man d*ie uf der*
strazzen sieht die tre*iben.*
Ez ensul auch dehein *burger*
nicht mer swein h*aben den*
sechs swein. welher d*er mer*
hat, der gibt als oft *man die*
bei im vindet ie von *jedem Swein*
lx. vnd ein phunt. phening. *da von*
werdent dem schultheizen *Lx ph.*
vnd der stat ein ph*unt.*

Col. 55.

Nr. CXII. *)

*Es ist auch gebo*ten
*daz fürbaz nie*man
dehein geraubts
noch dehein ver-
stolens gut wizzent
*nit kauf*en sol, swer
*das gebot b*richt. vnd
mit seinem rechten da
vor nit getreten
mag der gibt als
oft V. phunt phenn.
dovon dem schulth.
ein phunt — vnd an
die stat IIII. phunt.

Nr. CXIII. *)

Ez sol auch nieman
bei der selben puz auf
dehein geraubts gut, noch auf
*dehein verstol*ens gut hie in
der stat niht leihen.

Nr. CXI. a. *) Diese Col. ist im Msc. durchgestrichen. — a) sc. Haescher
Nr. CXII. *) StadtR. §. 75.
Nr. CXIII. *) StadtR. §. 75.

Nr. CXIV. *)

Vnd vmb daz naht der slaf glokken sitzen
wer der wider daz ge-
bot tut da ez die burger
haben gesatzt, der gibt
zu buess III. scl. phenn.
als vor ist gesatzt.

Col. 56.

Nr. CXV.

Anno domini M°. CCC°. XXX°. tercia
feria ante ascensionem domini.
Chom fur gericht. Herman Heinr.
wilants aidem — vnd erzaugt
vnd bracht für, mit zwein
zentschepfen. daz was seifrit
Gremz — vnd Herman der staffelstein
da sagten auf ir aide, daz vor
zweinzich iarn da sie gerichts hulfen
Bezolt der fink geurteilt wurde
vnd von sinem rechten wurde ge-
weist, von des vorbenanten heinr.
wielants wegen den er erslagen
hiet, da er daz also wol het für
braht, da erteilten die schep-
fen gemeinclich daz man in solte
schreiben an der stat buch da man
ander versagt leute an schreibet
Anno domini M°. CCC°. XXX°.

Nr. CXVI.

In dem vorbenanten iar wart
fritzen dem stechkalb die stat verbo-
ten auf sein lantrecht zehen meil
(meil) von der stat an ze nvrnberg
vnd ze wirtzburg mag er wol ge-
sein. daz wirt von dem mittewochen
in den phingsten die •schirst kumet
vnd als er auch selbe die stat verswur
vor stat schepfen vnd vor zentschep-
fen, daz geschach darvmbe daz er
siner wirtein den ein fuz abslug
vn die zal der zehen iar ist von dem
vorbenanten mittewochen vber zehen
iar.

Nr. CXIV. *) StadtR. §. 108.

Staats-Bibliothek Bamberg

SBB013401257208

LS/Rar.

VW

Archiv-Ex.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zoepfl, Heinrich, 1807-1877 [Herausgeber]

Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina nach bisher ungedruckten Urkunden und Handschriften

Heidelberg 1839

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Bbg.153
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11692702-2